MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82204-3

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Kahn, Julius

Title:
Gesetz gegen den unlauteren wettbewerb...

Place:
München

Date:
1910

94-82204-3
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
D225
K12

Kahn, Julius, *ed.*

Gesetz gegen den unlauteren wettbewerb. Vom 7. juni 1909. 2. aufl. des kommentars zum Gesetz zur bekämpfung des unlauteren wettbewerbs vom 27. mai 1896, von justizrat dr. Julius Kahn ... bearb. von dr. jur. Christian Weiss ... München und Berlin, J. Schweitzer, 1910.

3 p. l., [xl]–xlv p., 1 l., 404 p. 19½cm. (*On cover:* Schweitzers handausgaben mit erläuterungen)

"Literatur": p. [xliii]–xlv.

1. Competition, Unfair—Germany. I. Germany. Laws, statutes, etc. II. Weiss, Christian, 1882– ed. III. Title.

11-16992 Revised 2

Library of Congress [r42f2]

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-20-94 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 02246

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A4

A5

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Schweitzers Handausgaben
mit Erläuterungen

J. Kahn und Chr. Weiss

Wettbewerbsgesetz

2. Auflage

München und Berlin
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

D225 K12
Columbia University
in the City of New York
LIBRARY
School of Business

Schweitzers (blaue) Textausgaben:

Bauforderungsgesetz von **Dr. Herb. Jacobi.** (Erscheint im Juni 1910) Geb. ca. Mk. 3.—

Branntweinsteuergesetz von **Dr. R.** und **Dr. F. Wassermann.** (Erscheint im Sommer 1910) Geb. ca. Mk. 3.—

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1899. In der Fassung vom 10. Mai 1897. Von **Fr. Bonschab,** Direktor der Bayer. Landwirtschaftsbank. 2. umgearb. Auflage. 20 Bogen. Geb. Mk. 3.—

Gerichtsverfassung. (GVG. mit EG. z. GVG. und einem Anhang über d. Konsulargbk.) mit Anmerkgn. von Privatdoz. Amtsrichter **Dr. Doerr** in München. 129 S. Geb. Mk. 1.80

Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz von **Philipp Seuffert.** (Erscheint im Sommer 1910). Geb. ca. Mk. 2.—

Malzaufschlaggesetz, Bayerisches, vom 18. März 1910. Mit im Text eingeschalteten Vollzugsvorschriften und alphab. Register. 245 S. Geb. Mk. 2.—

Vogelschutzgesetz. Mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Bestimmungen. Von **Dr. R. Heindl,** München. 46 S. Geb. Mk. 1.—

Weingesetz. Mit den Ausführungsbestimmungen und der Weinzollordnung. Von **O. Zoeller,** Staatsanwalt in Landau (Pfalz). 269 S. Geb. Mk. 3.—

Zivilprozeßordnung mit 14 Nebengesetzen. In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910. Mit Verweisungen und Sachregister. 450 S. Geb. Mk. 2.—

Schweitzers (blaue) Textausgaben (Taschenformat, starker blauleinener Gebrauchseinband) zeichnen sich aus durch praktische Brauchbarkeit, unbedingte Zuverlässigkeit, handliches Format und vorzügliche Ausstattung in Papier, Druck und Einbänden. Es erscheinen nur Ausgaben, die dauernden Wert haben.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München u. Berlin.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Schweitzers (blaue) Textausgaben:

Bleyer, J., II. Staatsanwalt im Bayer. Justizministerium.

Fischereigesetz, Bayerisches, vom 15. August 1908 mit der Landesfischereiordnung vom 23. März 1909 und den sonstigen Vollzugsvorschriften. Mit Erl. 8°. (VIII, 288 S.) Geb. Mk. 5.40

Das Buch bietet einen vollständigen Ueberblick über die ganze Materie.

Zapf, H., Regierungsrat im Bayer. Finanzministerium.

Malzaufschlaggesetz, Bayerisches, vom 18. März 1910. Mit sämtlichen Ausführungsvorschriften und Formularen. Erläutert. ca. Mk. 5.—

Der Verfasser war an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt. Seine Erläuterungen werden deshalb erhöhte Beachtung finden.

Kahn, Dr. J., Justizrat, Syndikus der Handelskammer München,
Weiß, Dr. Chr., Ratsassessor in Nürnberg.

Wettbewerbsgesetz vom 7. Juni 1909. 2. neubearb. Auflage. Mit Erltrgn. 8°. 416 Seiten. Geb. Mk. 7.50

Neumiller, J., Oberlandesgerichtsrat in München.

Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bek. vom 20. Mai 1898 mit Abänderungen des RG. vom 5. Juni 1905, 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910. Mit Erläuterungen, unter besonderer Berücksichtigung der Preußischen und Bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege. 3./4. Aufl. Geb. ca. Mk. 7.—

Die Ausgabe bringt einen vollständigen Kommentar in knappster Form. Sie ist jetzt im ganzen Reiche, besonders in Preußen und Bayern verwendbar. Ein tägliches Handbuch des Richters und Anwalts.

Zehnter, Dr. J., Landg.-Präsident in Offenburg, M. d. R.

Versicherungsvertragsgesetz mit dem Einführungsgesetz und dem Ges. betr. Abänderung der Vorschriften des HGB. über die Seeversicherg. 8°. (XVI, 304 S.) 1909. In Leinen geb. 6.50

Schweitzers (braune) Handausgaben (Klein-Oktav-Format in haltbaren braunen Leinenbänden) wollen durch Beschränkung der Kommentierung auf das wirklich Nötige und durch übersichtliche Darstellung der täglichen Praxis dienen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München u. Berlin.

7 50 18/41

Schweitzers (blaue) Textausgaben:

Banforderungsgesetz von **Dr. Herb. Jacobi.** (Erscheint im Juni 1910) Geb. ca. Mk. 3.—

Branntweinsteuergesetz von **Dr. R.** und **Dr. F. Wassermann.** (Erscheint im Sommer 1910) Geb. ca. Mk. 3.—

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1899. In der Fassung vom 10. Mai 1897. Von **Fr. Bonschab,** Direktor der Bayer. Landwirtschaftsbank. 2. umgearb. Auflage. 20 Bogen. Geb. Mk. 3.—

Gerichtsverfassung. (GVG. mit EG. z. GVG. und einem Anhang über d. KonsGbk.) mit Anmerkgn. von Privatdoz. Amtsrichter **Dr. Doerr** in München. 129 S. Geb. Mk. 1.80

Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz von **Philipp Seuffert.** (Erscheint im Sommer 1910). Geb. ca. Mk. 2.—

Malzaufschlaggesetz, Bayerisches, vom 18. März 1910. Mit im Text eingeschalteten Vollzugsvorschriften und alphab. Register. 245 S. Geb. Mk. 2.—

Vogelschutzgesetz. Mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Bestimmungen. Von **Dr. R. Heindl,** München. 46 S. Geb. Mk. 1.—

Weingesetz. Mit den Ausführungsbestimmungen und der Weinzollordnung. Von **O. Zoeller,** Staatsanwalt in Landau (Pfalz). 269 S. Geb. Mk. 3.—

Zivilprozeßordnung mit 14 Nebengesetzen. In der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910. Mit Verweisungen und Sachregister. 450 S. Geb. Mk. 2.—

Schweitzers (blaue) Textausgaben (Taschenformat, starker blauleinener Gebrauchseinband) zeichnen sich aus durch praktische Brauchbarkeit, unbedingte Zuverlässigkeit, handliches Format und vorzügliche Ausstattung in Papier, Druck und Einbänden. Es erscheinen nur Ausgaben, die dauernden Wert haben.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München u. Berlin.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Vom 7. Juni 1909.

Zweite Auflage des Kommentars zum Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896

von

Justizrat Dr. Julius Kahn,
Rechtsanwalt und Syndikus der Handelskammer München,

bearbeitet von

Dr. jur. Christian Weiß,
Ratsassessor der Stadt Nürnberg.

1910.
München und Berlin.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier.)

May 24.1927.LY.
Jly 23 " 45P

Bus
27-13939

D
225
1512

Herrn Professor

Dr. **Karl von Amira**

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Die Revision des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hat auch eine Neubearbeitung des von Herrn Justizrat Dr. Kahn verfaßten Kommentars zu diesem Gesetze notwendig gemacht. Durch anderweitige Inanspruchnahme verhindert, übertrug mir der Herr Verfasser die Ausarbeitung der neuen Auflage. Für mich handelte es sich dabei nicht nur darum, die neueingefügten Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu erläutern, sondern vor allem um die Verarbeitung der außerordentlich reichhaltigen Literatur und Rechtsprechung, die in einer Menge von Entscheidungssammlungen, Zeitschriften usw. niedergelegt und gerade auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes ins Unendliche gewachsen ist. Da es Zweck der Neubearbeitung weniger war, theoretische Abhandlungen zu bringen — obwohl solche freilich nicht fehlen dürfen — als vielmehr ein möglichst umfassendes, in der Praxis, bei der Anwendung des Gesetzes verwertbares Material von Entscheidungen und Beispielen vorzuführen, mußte aus der vorhandenen Rechtsprechung das Wesentliche ausgewählt werden. Wenn das vorliegende Werk in der Praxis sich Freunde schafft und zur wissenschaftlichen Durchforschung der zahlreichen interessanten Rechtsfragen, die durch das Gesetz hervorgerufen sind, anzuregen imstande ist, so hat es seinen Zweck erreicht.

Dank sei auch an dieser Stelle gesagt Herrn Justizrat Dr. Kahn für die mannigfachen Anregungen, welche mir derselbe gelegentlich der Durchsicht der Korrekturen erteilte; Dank auch Herrn o. ö. Professor der Rechte an der Universität München Dr. Karl von Amira für die liebenswürdige und ehrenvolle Annahme der Widmung dieses Buches; es sei diese Zueignung ein Zeichen der Dankbarkeit und Verehrung, die der Verfasser seinem einstigen Lehrer zollt.

Nürnberg im Juni 1910. **Dr. jur. Christian Weiß.**

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort IX
Literatur XIII
Verzeichnis der Abkürzungen XV

A. Einleitung 1

I. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 1
II. Entstehung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 10
III. Inhalt und Bedeutung des Gesetzes vom 7. Juni 1909 . . . 18
IV. Text des Gesetzes vom 7. Juni 1909 verglichen mit dem Gesetz vom 27. Mai 1896 28

B. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 41

I. Generalklausel. § 1 41
II. Begriff der Ware und gewerblichen Leistung im Sinne des Wettbewerbsgesetzes. § 2 66
III. Ausschreitungen im Reklamewesen. §§ 3—5 70
1. Zivilrechtliche Folgen der unlauteren Reklame. § 3 . . . 70
2. Strafbare unlautere Reklame. § 4 119
3. Gattungsbezeichnungen. Bildliche Darstellungen. § 5 . . 138
IV. Regelung des Ausverkaufswesens. §§ 6–10 147
1. Konkursausverkäufe. § 6 147
2. Sonstige Ausverkäufe §§ 7—10 150
a) Ankündigung von Ausverkäufen. § 7 150
b) Verbot des Vorschiebens und Nachschiebens von Waren. § 8 154
c) Teilausverkäufe, Saison- und Inventurausverkäufe. § 9 156
d) Strafdrohungen. § 10 160
V. Qualitäts- und Quantitätsverschleierungen. § 11 161
VI. Schmiergelderunwesen. § 12 174
VII. Klagerecht bei Unterlassungsansprüchen; Schadensersatzpflicht; Haftung für Angestellte. § 13 185
VIII. Geschäftsanschwärzung. §§ 14, 15 206
1. Zivilrechtlicher Tatbestand. § 14 206
2. Strafdrohung. § 15 238
IX. Mißbräuchliche Benützung fremder Bezeichnungen und Geschäftseinrichtungen. § 16 244

X. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. §§ 17—20 . 275
1. Strafdrohung gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. § 17 275
2. Strafdrohung gegen den Mißbrauch anvertrauter Vorlagen und Vorschriften technischer Art. § 18 310
3. Schadensersatzpflicht. § 19 317
4. Verleitung zum Verrat. § 20 321
XI. Verjährung. § 21 325
XII. Strafverfolgung. § 22 330
XIII. Urteilsbekanntmachung. § 23 339
XIV. Oertliche Zuständigkeit. § 24 349
XV. Erlaß einstweiliger Verfügungen. § 25 357
XVI. Buße. § 26 364
XVII. Sachliche Zuständigkeit. § 27 372
XVIII. Internationaler Rechtsschutz. § 28 375
XIX. Höhere Verwaltungsbehörde. § 29 386
XX. Inkrafttreten des Gesetzes. § 30 387
Sachregister 388

Literatur.

Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.
— Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.
Bachem-Roeren, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Leipzig 1900.
Baer, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Berlin 1910.
Bauer, Der unlautere Wettbewerb und seine Behandlung im Recht. München 1902.
Birkenbihl, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Berlin 1896.
— Der unlautere Wettbewerb erläutert durch die Rechtsprechung. Hannover 1902.
Blanckertz, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch Gewährleistung der Qualität von Seiten des Produzenten. Berlin 1895.
Boettger, Was ist dem Konkurrenten verboten und erlaubt? Berlin 1896.
— Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Braunschweig 1895.
Brokat, Über unlauteren Wettbewerb. Zittau 1895.
Christiani, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Berlin 1896.
Daltrop, Der unlautere Wettbewerb. Dresden 1896.
Daniel, Darstellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes. München 1900.
Eltzbacher, Die Unterlassungsklage. Berlin 1906.
Finger, Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Berlin 1906.
— Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Berlin 1910.
Friedländer, Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Berlin 1903.
Fuld, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Hannover 1896.
— Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Hannover 1909.
Gottschalk, Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1895.
Grimme, Natalis u. Cie. Amerikanisch! Ein interessantes Kapitel über den unlauteren Wettbewerb. Braunschweig 1897.
Grünewald, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. München 1896.
Hauß, Desgleichen. Berlin 1896.
Heinze, Desgleichen. Leipzig 1896.
Hesse, Der Rechtsschutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Deutschland. Leipzig 1906.
Hiller, Bestechungsgelder im Handel.
Isaac, Der Schutz des Namens. Berlin 1901.
Isay, Patentgesetz. Berlin 1903.
Kent, Das Patentgesetz. Berlin 1906, 1907.
Kohler, Dr. Michael Martin, Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes. Breslau 1901.

Kohler, Dr. J., Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884.
— Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892.
Kunreuther, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1896.
Landgraf, Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. Stuttgart 1894.
Lobe, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, systematisch dargestellt. Leipzig 1896.
— Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Leipzig 1907.
Bd. I: D. u. W. als Rechtsverletzung nach dem BGB. und den Nebengesetzen.
Bd. III: Materialien des Gesetzes.
Bd. IV: Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten zum Schutze der gewerblichen Tätigkeit.
Müller, Dr. Ernst, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Fürth 1904.
Olshausen, Das Verhältnis des Namensrechts zum Firmenrecht. Berl. 1900.
Osterrieth, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1896.
— Lehrbuch des gewerblichen Rechtschutzes. Leipzig 1908.
Pinner, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903. (2. Auflage 1910).
Pinner-Eyck, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, Berlin 1910.
Poeschl, Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1903.
Rausnitz, Zum Gesetzentwurfe zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1895.
Reinhardt, Geschäftsgeheimnisse und deren Bewahrung. Leipzig 1905.
Reuling, Der unlautere Wettbewerb nach dem 2. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und über den Rechtsschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Berlin 1895.
Rhenius, Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. Berlin 1897.
Rosenthal-Wehner, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Mannheim 1909.
Schmid, Die Gesetze zum Schutze des gew. Eigentums Berlin 1897.
— Der gesetzliche Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse. Tübingen 1907.
Schuler, Die Concurrence déloyale, und ihre Beziehungen zu Name, Firma, Marke, Fabrik- und Geschäftsgeheimnis im französischen, schweizerischen und deutschen Recht, Zürich 1895.
Schwaiger, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Ansbach 1896.
Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. Berlin 1905.
— Patentgesetz, Berlin 1909.
Simon, Die Concurrence déloyale, ihr Begriff und ihre Behandlung im Zivil- und Strafrecht. Bern 1894.
Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebaren 2 Bde. Braunschweig 1894.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1903.
Stephan-Pinner, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1909.
Wassermann, Der unlautere Wettbewerb. Leipzig 1907.
Weiß, Dr. Theod., Die Concurrence déloyale. Basel 1894.
Wermert, Über den unlauteren Wettbewerb und die Konsumvereinsbewegung. Halle 1895.

Verzeichnis der Abkürzungen.

I. E. = Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 und Erläuterungen; veröffentlicht am 16. Dezember 1907.
II. E. = Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und Begründung; dem Reichstag vorgelegt am 11. Januar 1907.
Finger = Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von Finger. 1910.
Frank = Kommentar zum RStGB. 1903.
Fuld = Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.
Fuld alt = Fuld, Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. 1896.
GR. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.
Kaufmann = Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.
KB. = Bericht der 35. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Nr. 1109 der Drucksachen.
Lobe = Lobe, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, systematisch dargestellt; Bd. I, III u. IV.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
M. u. W. = UW.
Neumann = Jahrbuch des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen herausgegeben von Dr. Hugo Neumann. Berlin, Franz Vahlen.
ObLG. = Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts.
Olshausen = Olshausen, Kommentar zum RStGB. 1905.
Planck = Planck, Kommentar zum BGB. 2. Auflage.
RG. = Reichsgericht
RTK. = Reichstagskommission zur Beratung des Gesetzes vom 7. Juni 1909.
RTK. 1896 = Reichstagskommission zur Beratung des Gesetzes vom 29. Mai 1896.
Staub = Staub, Kommentar zum HGB. 1907.
Staudinger = J. von Staudingers Kommentar zum BGB., 3./4. Auflage, München 1907/09.
Stenglein = Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze 1903.
St. = Entscheidungen in Strafsachen.
UW. = Unlauterer Wettbewerb; Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz, führt seit dem 5. Band den Titel Markenschutz und Wettbewerb, s. M. u. W.
WG. = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
WZG. = Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.
Z. = Entscheidungen in Zivilsachen.

Die übrigen Abkürzungen sind die üblichen.

A. Einleitung.

I. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Wenngleich Ausschreitungen auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, die nicht sowohl einen Verstoß gegen die Rechtsordnung als eine Verfehlung gegen die Grundsätze des ehrlichen Verkehrs, gegen Treu und Glauben bilden, schon so lange zu beklagen sind als überhaupt ein Geschäftsverkehr stattfindet, so waren doch diese Erscheinungen sowohl an Intensität wie an Umfang verschieden, je nach dem Grade der wirtschaftlichen Entwicklung der Zeit, in welcher sie in die Erscheinung traten. Wenn es richtig ist, daß die Gegenwart auf wirtschaftlichem Gebiete die größten Errungenschaften zu verzeichnen hat und daß da, wo Licht ist, auch Schatten sich findet, so kann es nicht Wunder nehmen, daß Ausschreitungen der gedachten Art gerade in der Neuzeit in besonderem Maße sich bemerkbar gemacht haben.

Die Hilfsmittel der modernen Technik und des modernen Verkehrs haben die Produktion ins Ungemessene gesteigert, ohne daß die Nachfrage in gleichem Umfange wie das Angebot gewachsen wäre, und der Versuch, diese Produktion unter allen Umständen unterzubringen, verschärft die Konkurrenz des Angebots in früher nicht geahnter Weise. In diesem Konkurrenzkampf wird nicht immer mit ehrlichen Waffen gefochten. Das Bestreben, um jeden Preis Abnehmer für sein Angebot zu finden, veranlaßt vielfach zu Mitteln zu greifen, die ohne durch das Gesetz verboten zu sein, den Charakter des Unmoralischen, des Verwerflichen an sich tragen. Der ehrliche Kaufmann sieht sich einer Konkurrenz gegenüber, die in der Wahl ihrer Behelfe nicht allzu skrupulös ist und gewisse Erfolge eben mit diesen Mitteln erzielt, die er selbst anzuwenden Bedenken trägt. Allein nicht bloß dieses ethische Moment ist es, welches die in unehrlicher Weise kämpfende Konkurrenz verwerflich erscheinen läßt, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen dieser Kampfesart, welche dem ehrlichen Gewerbetreibenden die Kundschaft abspenstig macht und auf dessen Kosten unberechtigten Gewinn einstreicht. So entwickelte sich allmählich der Wunsch und das Bedürfnis, diesen unehrlichen Wettbewerb auch gesetzlich unterdrücken zu können und seine Erscheinungsformen zum Gegenstande von Rechtsnormen, welche zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu machen.

Die Bewegung gegen den unlauteren Wettbewerb in Handel und Gewerbe suchte ein Prinzip zu verwirklichen, nämlich die Fernhaltung

unlauterer Machenschaften von dem Gebiete des kommerziellen und des gewerblichen Verkehrs. So berechtigt nun das Prinzip ist, das diesen Bestrebungen zugrunde liegt, so schossen die Beteiligten doch vielfach über das Ziel, indem sie sich nicht nur gegen den unlauteren, sondern auch gegen den unbequemen Wettbewerb zu wenden suchten. Es waren insbesondere die mittleren und kleineren Betriebe, welche in dem Kampfe gegen die Uebermacht der größeren die aus der großkapitalistischen Produktionsweise sich ergebenden Vorteile und Methoden als unberechtigt und gegen die Geschäftsmoral verstoßend zu bezeichnen versuchten. In zahlreichen Versammlungen von Vertretern des kleineren und mittleren Gewerbestandes sind im Zusammenhange mit jenen Bestrebungen, welche den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen bezweckten, Versuche laut geworden, welche auf eine Einschränkung und Unterbindung der großkapitalistischen Hilfsmittel hinausliefen. Ob und inwieweit es die Aufgabe des Staates ist, die Position der kleineren und mittleren Betriebe im wirtschaftlichen Ringen mit den größeren zu stärken, ist eine für sich zu erörternde Frage, die nicht in das Kapitel über den unlauteren Wettbewerb gehört. Hier handelt es sich bloß darum, ob und wie die von dem Standpunkte der geschäftlichen Moral nicht zu billigenden Mittel der Konkurrenz bekämpft werden sollen.

Der Begriff des unlauteren Wettbewerbes kann ganz allgemein dahin zusammengefaßt werden, daß unlauter derjenige Wettbewerb ist, welcher sich solcher Mittel bedient, die vom Standpunkte des kaufmännischen Anstandes und der kaufmännischen Ehrlichkeit aus zu verwerfen sind. Während auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Urheberrechtes sowie des Firmenrechtes dieses Prinzip in den meisten Kulturstaaten in folgerichtiger Weise ausgebildet wurde, ist die gesetzgeberische Behandlung, soweit die übrigen Rechtsgebiete in Frage kommen, in den meisten Staaten bisher eine ziemlich dürftige gewesen. Nur wenige Länder, allen voran Frankreich, machen hievon eine Ausnahme.

Daß gerade in Frankreich sich zuerst die Notwendigkeit und das Bedürfnis der Bekämpfung unlauterer Machenschaften im Erwerbsleben fühlbar machte, ist begreiflich. In Frankreich wurde durch das Gesetz vom 17. März 1791 das Prinzip der unbedingten Freiheit der Arbeit und der Industrie verkündet; es wurde jeder Person das uneingeschränkte Recht eingeräumt „de faire tel négoce ou d'exercer tel profession, art ou métier qu'elle trouvera bon". Dieser Grundsatz ist seitdem in allen Kulturstaaten anerkannt, wenn auch nicht überall in gleichem Maße. Der Grundgedanke der Gewerbefreiheit ist: freie Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte; jedermann soll seine Tüchtigkeit, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten im Kampf ums Dasein, im Kampf ums tägliche Brot ungehindert betätigen können, ja der Kampf ums Dasein in seiner heutigen Form wurde wiederum erst durch die Gewerbefreiheit geschaffen. Zweck des Gewerbebetriebes, Zweck aller Arbeit im wirtschaftlichen Leben ist: Erzielung von Gewinn durch Verkauf der hergestellten oder eingekauften Güter. Da viele sich an die gleiche Kundschaft, an das gleiche Publikum wenden, entsteht ein Wettrennen nach der Gunst der Käufer — eine Konkurrenz der Verkäufer, ein Kampf. Konkurrenz, Kampf ist nötig im Leben der Völker wie des Einzelnen; nur der Kampf schafft Bewegung, nur die Bewegung erzeugt

Gegenbewegung, nur auf Bewegung beruht das, was wir Fortschritt der Kultur nennen.

Nachdem nun zuerst in Frankreich die Gewerbefreiheit statuiert war, was war natürlicher, als daß sich auch hier zuerst die Schattenseiten derselben zeigten! Theorie und Praxis haben daher in Frankreich den Begriff der concurrence déloyale aufgestellt und nach Mitteln zu deren Bekämpfung gesucht und solche auch gefunden.

In Frankreich fußt die Theorie wie die Rechtsprechung vor allem auf zwei Artikeln des Code civil, die lauten:

art. 1382: Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.

art. 1383: Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

Die Art. 1382 und 1383 vereinigen die römische actio doli und actio legis Aquiliae; der im gemeinen Recht zwischen beiden hinsichtlich des Gegenstandes und der Schuld gemachte Unterschied ist verschwunden. Die Theorie streitet, ob zur Anwendung der genannten Artikel die Verletzung eines fremden subjektiven Rechtes erforderlich ist oder ob schon die bloße Vermögensschädigung ohne Eingriff in eine fremde Rechtssphäre hinreicht, einen Schadensersatzanspruch auch nach Art. 1382 oder 1383 zu begründen, sofern die Handlung erfolgte nicht in Ausübung eines dem Schädigenden zustehenden Rechtes, sondern in Mißbrauch seines subjektiven Rechts oder seiner kraft allgemeiner Handlungsfreiheit ihm zustehenden Befugnis (vgl. Lobe I, 80, 82).

Für die Frage der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist die Streitfrage belanglos; denn unter allen Umständen wird die concurrence déloyale von Art. 1382 und 1383 getroffen. Die französische Theorie und Rechtsprechung stehen nämlich hinsichtlich des Wesens des unlauteren Wettbewerbes auf folgendem Standpunkte:

Jedermann hat ein subjektives Recht auf die Betätigung der Handlungen, die im wirtschaftlichen Leben zu Zwecken des Wettbewerbes, der Erlangung von Kundschaft gemacht werden. Diese Auffassung ist nur geschichtlich zu erklären: der französische König verkaufte als Lehensherr das Handwerk zu bestimmtem Preis; der Käufer hatte das Recht, das ihm verliehene Handwerk auszuüben (Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit 1880, S. 19). Aus diesem Recht entwickelte der für juristische Distinktionen nur sehr gering entwickelte Sinn der französischen Juristen durch Konfundierung öffentlich- und privatrechtlicher Begriffe ein Recht auf Arbeit, ein subjektives Recht an der Kundschaft (vgl. Lobe I, 79).

An dieser Auffassung hielt die Jurisprudenz auch noch nach der Einführung der Gewerbefreiheit fest; man sagte, die vom Gesetzgeber am 17. März 1791 geschaffene Rechtsposition sei auch in privatrechtlicher Beziehung von Wichtigkeit.

Mit besonderer Vorliebe verwenden die französischen Schriftsteller den Begriff des Eigentums, um ein für eine Verletzung taugliches Angriffsobjekt zu bekommen, sie nehmen den Ausgangspunkt ihrer Untersuchung von einem unmittelbaren Eigentum an der Kundschaft; sie sprechen von einer propriété commerciale, professionale an der achalandage; die letztere wird dabei definiert als

„les relations créées par l'habileté et la probité d'un fabricant entretenues et dévoloppées par la réputation qu'il a su acquérir". Die Usurpation d'achalandage, die Abspenstigmachung von Kunden, ist mithin ebenso Eigentumsverletzung wie etwa eine Sachbeschädigung oder die Störung des Besitzes.

Die französische Gesetzgebung selbst hat von Anfang an den gleichen Standpunkt eingenommen, so z. B. in dem Gesetz vom 22. Juni 1857: Du droit de propriété des marques. Ueberall, wo es sich um gewerbliche Auszeichnungen, um Marken, Namen und sonstige Unterscheidungszeichen handelt, wird ein besonderes immaterielles, industrielles Eigentumsrecht angenommen. Lobe I, 81.

Beachtenswert ist, daß nach Art. 1383 auch die fahrlässige Verletzung dieses Eigentumsrechtes geahndet wird. Die fahrlässige Verletzung des Eigentums an der achalandage usw. nennt die französische Theorie concurrence illicite, während für die concurrence déloyale absichtliche Schadenszufügung gefordert wird; eine begriffliche Verschiedenheit besteht nicht.

Die Bestimmungen des Code civil wurden von der französischen und der ihr sich anschließenden belgischen Rechtsprechung dazu verwertet, dem anständigen Gewerbetreibenden einen umfassenden und wirksamen Rechtsschutz gegen Unlauterkeiten seiner Konkurrenten zu gewähren. Der Richter gab dem geschädigten Erwerbsgenossen, welcher sich durch die von einem andern angewandten unehrlichen Mittel beeinträchtigt fühlte, einen Schutz gegen diese Eingriffe, indem er die eine concurrence déloyale darstellende Handlung verbot und den derselben Schuldigen zu einem angemessenen Schadensersatz verurteilte, obgleich ein positives Verbot dieser Handlungen im Gesetz nicht vorgesehen war, lediglich in Fortbildung der Art. 1382, 1383 l. c.

Bei der Beweglichkeit der französischen Rechtsprechung konnte die französische Gesetzgebung von einer spezialgesetzlichen Regelung der Materie des unlauteren Wettbewerbes absehen und sich darauf beschränken, einzelne, besonders wichtige Fälle hervorzuheben, in denen der zivilrechtliche Schutz nicht hinreichend schien und für welche noch besondere Strafdrohungen ausgesprochen wurden. Die wichtigsten davon sind: (vgl. Lobe I, 83, 84).

a) loi vom 28. juillet 1824 relative aux abolitions ou suppositions de noms dans les produits fabriqués;

b) ordonnance du 17 août 1825 portant règlement sur le dépôt des dessins de fabrique;

c) loi du 5 juillet 1844 sur les brevets d'invention, dessen Art. 33 lautet: „quiconque dans ses enseignes, annonces, prospectus, affiches, marques ou estampilles, prendra la qualité de breveté sans posséder un brevet delivré conformément aux lois, ou après l'expiration d'un brevet antérieur ou qui étant breveté mentionnera sa qualité de breveté . . . . sera puni d'une amende de 50 à 1000 frs. En cas de récidive l'amende pourra être porteé au double."

d) loi du 23. juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Mai 1863 und 3. Mai 1890.

e) loi du 30. avril 1886 relative à l'usurpation des médailles et recompenses industrielles. Dieses Gesetz verbietet die öffentliche Anmaßung von Preismedaillen, Diplomen, ehrenvollen Erwähnungen, Auszeichnungen usw. unter der Voraussetzung, daß sie zur Bezeichnung

von Waren erfolgt, die in Wirklichkeit nicht diese Auszeichnung erfahren haben; angedroht ist Geldstrafe von 50 bis 6000 Franken oder Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In einem wichtigen Punkte stimmt die französische Auffassung von dem Wesen des unlauteren Wettbewerbes mit der deutschen überein: maßgebender und leitender Gesichtspunkt für die gesetzgeberischen Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb ist nicht der Schutz des konsumierenden Publikums, sondern der Schutz der Erwerbsgenossen, der Konkurrenten. Ob und inwieweit das kaufende Publikum durch Handlungen des unlauteren Wettbewerbes Schaden erleidet und welche Rechtsbehelfe ihm hingegen zustehen, das bemißt sich nach den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und steht außerhalb des Rahmens der gegen den unlauteren Wettbewerb gerichteten Spezialgesetzgebung. Für die wissenschaftliche Durcharbeitung und die praktische Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, diesen prinzipiellen Gesichtspunkt sich stets vor Augen zu halten.

Der Code civil und dessen Art. 1382 galten allerdings auch in einem großen Teile Deutschlands; allein die deutschen Gerichte haben demselben nie die ausgedehnte Auslegung gegeben, wie die französische Rechtssprechung, nachdem das Reichsgericht in verschiedenen Erkenntnissen erklärt hatte, daß, soweit das Firmenrecht und das Markenschutzrecht (Warenzeichenrecht) in Frage stehen, diese Rechtsgebiete durch das Handelsgesetzbuch bzw. das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 und das Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 erschöpfend geregelt seien und somit bezüglich dieser Gebiete der Code civil keine Anwendung finden könne. Da gerade das Handelsgesetzbuch und das frühere Markenschutzgesetz vom 30. November 1874, welches seit dem 1. Oktober 1894 durch das Warenzeichengesetz vom 12. Mai genannten Jahres ersetzt ist, erhebliche Lücken aufwies, welche eine Reihe unbefriedigender Rechtssprüche zur Folge hatten, so trat die Notwendigkeit der Ergänzung dieser Lücken in immer stärkerer Weise hervor.

Nicht nur das Kleingewerbe litt unter dieser Lücke der Gesetzgebung — die Forderung nach einer Ergänzung derselben bildete einen Teil der sog. Mittelstandsforderungen — auch die Großindustrie erstrebte eine gesetzliche Maßregel gegen eine besondere Art der Ausschreitung des unlauteren Wettbewerbes bestehend im Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Dieser Art von unlauterem Wettbewerb hat die Reichsregierung schon frühzeitig ihr Augenmerk zugewendet. Der Verrat dieser Geheimnisse war in den Strafgesetzbüchern einzelner deutscher Staaten früher unter Strafe gestellt gewesen. Mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches, welches den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen als strafbaren Tatbestand nicht kennt, war die Strafbarkeit dieses Verrates beseitigt. In den achtziger Jahren beschäftigte sich die juristische wie die Fachliteratur eingehend mit der Frage, ob es sich empfehle, die Gesetzgebung in der gedachten Richtung auszubauen und eventuell in welcher Weise dies geschehen könne. Von zahlreichen Industriekreisen und besonders seitens der chemischen Großindustrie wurde das Verlangen nach Einführung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse lebhaft erhoben. Auf Grund einer Eingabe des Ver-

eins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie wurde eine Umfrage bei den Handels- und Gewerbekammern über die Angemessenheit der Einführung von Bestimmungen über die Bestrafung des Verrats von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen veranstaltet. Die gutachtlichen Aeußerungen der verschiedenen Kammern wichen voneinander erheblich ab. Von der einen wurde jegliches Bedürfnis nach einer besonderen Strafbestimmung verneint und ein strafrechtlicher Schutz der Geschäftsgeheimnisse für direkt schädlich erachtet; andere bestritten, daß es überhaupt Geschäftsgeheimnisse gebe, wieder andere endlich unterschieden zwischen Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen und billigten zwar einen strafrechtlichen Schutz für die ersteren, nicht aber für die letzteren. Der deutsche Juristentag in Stettin sprach sich nach längeren Verhandlungen dahin aus, daß es sich empfehle, das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt der Untreue als Vergehen zu bestrafen sei. Die Regierung erachtete infolge der widersprechenden Aeußerungen der beteiligten Kreise die Angelegenheit noch nicht für spruchreif und konnte sich daher zum Erlaß eines Gesetzes, welches den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellte, noch nicht entschließen (vgl. Schmid 46 ff., Fuld 6, 8).

Beachtenswert ist die schon in jener Zeit einsetzende Tendenz gewisser Kreise, aus sog. sozialen Erwägungen gegen unbequeme Gesetze Front zu machen. So wurde damals die Frage des Schutzes der Industrie gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verquickt mit dem Schutz der Angestellten, die dadurch in der Verwertung des Erlernten in unbilliger Weise beschränkt würden. Die Angestellten sahen, wie dies der Verein deutscher Ingenieure in einem an das Preußische Handelsministerium erstatteten Bericht vom 18. Oktober 1886 offen aussprach, eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit darin, wenn „mit dem Hinweis auf gesetzliche Strafbestimmungen in einem Vertrage dem Arbeitnehmer die Bedingung auferlegt werden dürfte, zum Schutze des Fabrikgeheimnisses während einer Reihe von Jahren und selbst nach Ablauf des eingegangenen Abhängigkeitsverhältnisses, nicht in einem Konkurrenzunternehmen Stellung zu nehmen". In ganz unlogischer, aber für die davon Betroffenen sehr bequemen Weise wurde der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen mit der Frage der Zulässigkeit der Konkurrenzklausel konfundiert und so die eigentlich zu behandelnde Frage völlig beiseite geschoben. Der soziale Koller begann damals schon sich zu rühren (vgl. Fuld 7).

Im übrigen wurde die Bewegung gegen die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erst in den neunziger Jahren wieder lebendig. Nachdem die Literatur eingehend sich mit dieser Frage beschäftigt und auch bestimmte Gesetzesvorschläge formuliert hatte, brachten im Jahre 1893 der Abgeordnete Gröber und Genossen im Reichstag einen Antrag ein, welcher dahin ging, der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich folgenden § 146c einzufügen:

„Wer bei seinem Gewerbebetrieb öffentlich, um den Absatz von Waren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Tatsachen vorspiegelt, oder wissentlich wahre Tatsachen entstellt, insbesondere, wer zu diesem Zwecke über den Ursprung und Erwerb seiner oder eines anderen Gewerbetreibenden Waren, über besondere Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waren, über die Menge der Warenvorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung auf Täuschung berechnete falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Der Antrag fand indessen nicht die Genehmigung des Reichstags. Bei der Beratung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 bildete die Frage neuerlich den Gegenstand der parlamentarischen Verhandlungen. In dieses Gesetz wurde in zweiter Lesung nach dem Antrag des Abgeordneten Roeren eine Bestimmung mit aufgenommen, derzufolge mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden sollte, „wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Waren einen Irrtum zu erregen." In der dritten Lesung des Warenzeichengesetzes wurde indessen auf Wunsch der Regierung diese Bestimmung wieder gestrichen, nachdem Minister von Bötticher erklärt hatte, bis zur nächsten Sitzung dem Reichstage einen besonderen Gesetzentwurf, der das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs behandeln sollte, vorzulegen. Der Reichstag sprach hierauf in einer Resolution den Wunsch aus, die verbündeten Regierungen wollen dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorlegen, durch dessen Bestimmungen dem unlauteren Wettbewerb in Handel und Verkehr entgegengetreten werde.

Im Verfolg der dem Reichstag seitens der Regierung erteilten Zusage wurden zunächst Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Reichsamt des Innern ausgearbeitet und noch im Herbst 1894 einer aus Abgeordneten, Juristen, Industriellen und Handwerkern bestehenden Kommission zur Beratung unterstellt.

Die Bewegung zugunsten der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nahm unterdessen in kaufmännischen und gewerblichen Kreisen einen immer breiteren Boden ein.

Bereits am 25. Juni 1894 hatte die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, welche in dieser Frage eine große Rührigkeit entfaltete, an den Ausschuß des deutschen Handelstags das Ersuchen gerichtet, die Frage der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses bzw. des Plenums des deutschen Handelstages zu setzen und dadurch zur Verhandlung unter den deutschen Handelskammern und Korporationen zu bringen.

Der Ausschuß des deutschen Handelstages befaßte sich in seiner Sitzung vom 22. September 1894 mit dieser Frage und nahm folgende, von Dr. Oechelhäuser vorgeschlagene Resolution an:

„Der Ausschuß des deutschen Handelstages erkennt die Notwendigkeit erweiterten gesetzlichen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb und den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen an.

Er empfiehlt dringend, eine Veröffentlichung des bezüglichen Gesetzentwurfs eintreten zu lassen, um dem deutschen Handelstag und den beteiligten Körperschaften Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt

desselben zu äußern, ehe derselbe zur gesetzgebenden Behandlung den Faktoren vorgelegt wird."

Auch zahlreiche andere wirtschaftliche Vereinigungen beschäftigten sich mit der Frage.

Anfangs Januar 1895 legten die Bundesregierungen einen im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten vertraulichen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs den Handels- und Gewerbekammern zur gutachtlichen Aeußerung vor. Dabei wurde auf das demnächstige Erscheinen der dem Entwurf beigegebenen Denkschrift im Reichsanzeiger hingewiesen. Bereits am 7. Januar veröffentlichte der Reichsanzeiger sowohl den Entwurf selbst, wie die Denkschrift zu demselben, und die öffentliche Kritik beschäftigte sich nun in eingehendster Weise damit. Es würde zu weit führen, auf die gutachtliche Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammern, zahlreicher kaufmännischer, juristischer und gewerblicher Vereine und Verbände zu dieser Frage einzugehen. Am 30. Januar 1895 bildete der Entwurf den Gegenstand einer Sitzung des Ausschusses des deutschen Handelstags, welcher folgende Resolution einstimmig annahm:

„Der Ausschuß des deutschen Handelstags erkennt an, daß es das ernste Bestreben des Handelsstandes sein muß, im Verkehr Redlichkeit und Treue nach jeder Richtung zu wahren. In diesem Sinne kann er der Tendenz, welche dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, nur beitreten. Er ist aber der Meinung, daß die Klagen über den Rückgang von Treue und Glauben übertrieben sind, und muß für Handel und Industrie noch jetzt in Anspruch nehmen, daß ihre Angehörigen die sittlichen Pflichten, welche auf ihnen ruhen, in ernster Gewissenhaftigkeit zu achten gewillt sind. Um die Verhandlung über den Gesetzentwurf für die Hauptversammlung genügend vorzubereiten und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sollen zwei Referenten bestellt werden, damit auf diese Weise keine Meinung unterdrückt werde."

Die 20. Plenarversammlung des deutschen Handelstags fand am 22. und 23. Februar 1895 statt. Der Referent war Geheimer Kommerzienrat Michel (Mainz), Korreferent Patow (Hamburg). Ein Antrag der Handelskammer Hamburg, den Gesetzentwurf im ganzen abzulehnen, wurde mit 175 gegen 69 Stimmen abgelehnt, hierauf in die Diskussion der einzelnen Paragraphen eingetreten und schließlich beschlossen, sowohl der vom Ausschuß am 30. Januar 1895 gefaßten Resolution, wie der nachfolgenden, seitens des Referenten befürworteten zuzustimmen:

„Der deutsche Handelstag hält zwar die Klagen über den Rückgang von Treue und Glauben im Verkehr, welche den Antrag des Reichstags auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs veranlaßt haben, für übertrieben und weist im Gegensatze hierzu auf die vielfachen Bestrebungen hin, die auf Hebung des sittlichen Bewußtseins und der Ehrenhaftigkeit im Handelsstande hinwirken. Er findet es aber als im Einklang mit diesen Bestrebungen und mit der Richtung der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte stehend, daß den unleugbar vorhandenen schlimmen Auswüchsen im Wettbewerb von Handel und Gewerbe durch ein besonderes Gesetz entgegengetreten werde."

Der Zentralverband deutscher Industrieller hatte in seiner Ausschußsitzung am 19. Februar 1895 ebenfalls den Entwurf

erörtert, wobei Geheimer Finanzrat Jencke das Referat führte. Am 20. Februar 1894 fand die Delegierten-Versammlung des Vereins in Berlin statt, wobei gleichfalls Geh. Finanzrat Jencke referierte. Der Verband nahm eine Resolution an, welche das Einschreiten der Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs billigte und sich mit dem vorliegenden Entwurf im allgemeinen einverstanden erklärte. Insbesondere erklärte es der Verband für angemessen, daß der unlautere Wettbewerb nicht nur zivilrechtliche Haftung, sondern in schweren Fällen, wie sie der Entwurf gekennzeichnet hat, auch strafrechtliches Einschreiten zur Folge haben solle. Daran schlossen sich Amendementsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen.

Am heftigsten wurden die die Bestrafung der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse betreffenden Bestimmungen von den Organisationen der Handlungsgehilfen bekämpft, namentlich deshalb, weil der Entwurf davon Abstand genommen hatte, die Frage der Gültigkeit der Konkurrenzklausel gleichzeitig in einer die Wünsche der Handlungsgehilfen befriedigenden Weise zu regeln. Auch die Unternehmer waren mit dem vorgeschlagenen Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse nicht einverstanden, da das Verhältnis desselben zum Patentschutz nicht in entsprechender Weise geregelt schien.

Der Gesetzentwurf wurde nunmehr von der Reichsregierung unter sorgfältiger Berücksichtigung der laut gewordenen Bedenken einer Umarbeitung unterzogen und im Mai 1895 in veränderter (2.) Fassung dem Bundesrat vorgelegt. Auch dieser Entwurf bildete den Gegenstand eingehender öffentlicher Kritik; insbesondere befaßte sich damit der deutsche Juristentag in seiner am 10. bis 12. September 1895 zu Bremen abgehaltenen Jahresversammlung und nahm Stellung zu demselben. Es lagen dem Juristentag Gutachten der Rechtsanwälte Dr. Richard Alexander-Katz (Berlin) und Dr. August Scheuer (Bremen) vor. Einem Antrag des Oberstaatsanwalts Hamm entsprechend, beschloß der Juristentag:

„Es empfehle sich, im Wege der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu schaffen," behielt indessen die Entscheidung der Frage, ob durch zivilrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen dieser Schutz zu gewähren sei, einer späteren Beschlußfassung vor, die aber nicht mehr erfolgte. Der Bundesrat erteilte dem ihm vorgelegten Entwurf am 21. September 1895 unter unwesentlichen Aenderungen die Zustimmung. Am 3. Dezember 1895 erfolgte die Eröffnung der Reichstagssession, und dem Reichstag wurde nunmehr der nach den Beschlüssen des Bundesrats modifizierte (3.) Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Nr. 35 der Drucksachen) vorgelegt. Am 13. und 14. Dezember 1895 fand die erste Beratung des Entwurfes statt (Stenogr. Berichte, 9. Legislaturperiode 4. Session 1895/96, S. 107), welcher an eine 21gliedrige Kommission verwiesen wurde. Berichterstatter der Kommission war der Abgeordnete Dr. Alexander Meyer (s. den Bericht in Nr. 192 der Drucksachen). Die Aenderungen, welche die Kommission an dem Entwurf vornahm, bezogen sich auf die §§ 1, 5, 8, 9 und 10. Die zweite Lesung des Entwurfs fand im Reichstag am 16. und 17. April 1896 statt (Stenogr. Bericht S. 1701 ff.) Der Entwurf wurde in der von der Kommission beschlossenen Fassung, jedoch unter teilweiser Aenderung der §§ 1, 11 und 13 angenommen (s. die Zusammenstellung in Nr. 311

der Drucksachen). Die dritte Lesung im Reichstag fand am 7. Mai 1896 statt (Stenogr. Bericht S. 2171) und ergab Aenderungen an den §§ 1, 5, 13. In der also modifizierten Weise wurde das Gesetz als Ganzes in der Gesamtabstimmung vom 8. Mai 1896 mit großer Majorität angenommen. Es erhielt sodann die Zustimmung des Bundesrates und unterm 27. Mai 1896 die kaiserl. Sanktion. Das Gesetz wurde im Reichsgesetzblatt Nr. 13, S. 145, ausgegeben am 30. Mai 1896, veröffentlicht und trat am 1. Juli 1896 in Kraft.

II. Entstehung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Auf das Gesetz vom 27. Mai 1896 wurden die größten Hoffnungen gesetzt und im Anfang hatte es auch wirklich den Anschein, als hätte das Gesetz den unlauteren Wettbewerb teils ganz beseitigt, teils doch wenigstens zurückgedrängt. Bald jedoch zeigte es sich, daß die hochgespannten Erwartungen, die man an die Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1896 geknüpft hatte, nicht erfüllt werden konnten; es entstand ein Wettrennen zwischen Gesetzgebung und Gesetzesauslegung einerseits und der unlauteren Geschäftsgebarung andererseits, indem viel Geist und Witz darauf verwendet wurde, gesetzliche Vorschriften zu umgehen und immer und immer wieder neue Formen des unlauteren Wettbewerbes auftauchten.

In den beteiligten Kreisen erhob sich schon bald der Wunsch nach einer Aenderung der Gesetzgebung und in gewissem Umfange konnte die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes nicht geleugnet werden. Hemmend wirkte vor dem Inkrafttreten des BGB. namentlich der Umstand, daß das Wettbewerbegesetz vom Jahre 1896 nur einzelne, genau umschriebene und für besonders schädlich und gefährlich erachtete Auswüchse im Erwerbsleben mit zivil- und strafrechtlichen Folgen bedrohte. Dazu kam in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes eine gewisse Aengstlichkeit der Rechtsprechung, welche manchmal viel zu wünschen übrig ließ und nicht immer dem Geiste und den Zwecken des Gesetzes gerecht wurde. In Sonderheit in zwei Punkten wurde der Mangel der Rechtsprechung empfunden:

1. Die Auslegung des Begriffs der „Angaben tatsächlicher Art" war im Anfang eine durchaus unbefriedigende: ängstlich und kleinlich. Erst im Laufe der Jahre rang sich die Rechtsprechung zu brauchbaren Ergebnissen durch.

2. Auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens erhoben sich die schwersten Vorwürfe gegen die Gesetzgebung und die Rechtsprechung — und zwar nicht immer mit Grund. Von dem Erlaß besonderer Vorschriften über das Ausverkaufswesen glaubte man absehen zu dürfen, da man der Anschauung war, daß durch die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes in den §§ 1 und 4 dem Ausverkaufsschwindel ein Ende bereitet sei, die §§ 1 und 4 verboten ja unwahre Angaben tatsächlicher Art über den Anlaß und Zweck des Verkaufes. In der Tat hatte es in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Anschein, als würden die trügerischen Ankündigungen über Ausverkäufe verschwinden. Hierin trat jedoch eine Aenderung ein, als das Reichsgericht in seiner berühmten, völlig mißverstandenen Entscheidung vom 21. September 1897 (RGSt. Bd. 30, S. 257) den sogenannten Nachschub von Waren bei Ausverkäufen nicht schlechthin für unzulässig erklärte. In dieser Entscheidung heißt es, der Begriff des Ausverkaufs werde nicht ausgeschlossen, wenn im Einzelfalle nach Belegenheit der Umstände Nachschiebungen einzelner auszuverkaufender Warenposten in geringem Umfange stattfänden; Voraussetzung sei nur, daß beim Verkäufer die Absicht vorhanden sei, die Auflösung des Geschäftsbetriebes durch Heranziehung gangbarer Artikel zu fördern. Diese Entscheidung wurde sowohl in den beteiligten Kreisen als auch vielfach von den Gerichten dahin verstanden, daß das Reichsgericht Nachschübe schlechthin und ohne jede Beschränkung freigegeben habe. Das Reichsgericht selbst präzisierte in zwei weiteren Entscheidungen seinen Standpunkt genauer und zwar zuungunsten der Nachschiebungen. In der Entscheidung vom 26. November 1904 ist es für zulässig erklärt, daß der Verkäufer einzelnen Bestandteilen seines Ausverkaufslagers durch Nachbeschaffung anderer Waren eine Ergänzung gebe, ohne die sie unverkäuflich sein würden, weil sie im Verkehr nur als Einheiten, als Paar, Dutzend, Gros, Service usw. gekauft werden; für unvereinbar mit dem Begriffe Totalausverkauf wurde hingegen erklärt, daß der Verkäufer eine gangbare Ware immer wieder nachschiebe, um hierdurch die Möglichkeit gelegentlichen Verkaufs einer anderen minder gangbaren Ware sich offenzuhalten. Auch im Urteil vom 16. Februar 1905 wird der Begriff des Ausverkaufs im Gegensatz zu der Entscheidung vom 21. September 1897 lediglich nach objektiven Merkmalen bestimmt und nicht nach der Ansicht des Verkäufers, einem subjektiven Moment (vgl. GR. 1905 S. 121—129).

Diese späteren Entscheidungen, welche die Tragweite der früheren Entscheidung klargestellt und grundsätzlich die Ergänzung des Warenlagers im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs als unzulässig bezeichnet haben, vermochten jedoch nicht, eine befriedigende Rechtsübung herbeizuführen, vielmehr sind die Klagen über grobe Mißbräuche und mangelhaften Rechtsschutz nicht verstummt und zwar namentlich deswegen, weil sich das Reichsgericht noch nicht klar und unzweideutig auf den Standpunkt gestellt hatte, daß die Nachschiebung und Vorschiebung von Waren mit dem Begriffe des Ausverkaufs überhaupt und unter allen Umständen unverträglich seien.

Mit dem Inkrafttreten des BGB. fand das Gesetz eine wertvolle Unterstützung in den §§ 823 ff., besonders in § 826 BGB., der in konstanter Rechtsprechung vom Reichsgericht für ganz besonders geeignet und bestimmt erachtet wurde, allen vorsätzlichen illoyalen Schädigungen des Verkehrslebens in wirksamer Weise entgegenzutreten. Aber auch die weitgehende Rechtsprechung des Reichsgerichtes brachte die Wünsche nach einer Aenderung der Gesetzgebung nicht zum Verstummen.

Die verbündeten Regierungen verhielten sich zunächst allen Abänderungsvorschlägen gegenüber ablehnend und zuwartend; man wollte der Rechtsprechung zunächst einmal Zeit lassen, sich mit dem Gesetze vertraut zu machen, und die Ergebnisse dieser Rechtsprechung dann als Grundlage einer etwaigen Aenderung benützen. Erst im Jahre 1907 entschloß sich die Reichsregierung, an eine Aenderung des Gesetzes zu gehen. Auf Einladung des Staatssekretärs von Posadowsky fand am

15. und 16. Februar 1907 im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitze des Ministerialdirektors von Jonquières eine Beratung statt, zu der Sachverständige aus den Kreisen des Handels und des Handwerkes sowie Rechtskundige zugezogen waren. Als Referent der Reichsregierung fungierte der Geheime Oberregierungsrat Robolski. Die Beratung erstreckte sich auf folgende Punkte:

I. Allgemeines.

Besteht ein Bedürfnis, den zivilrechtlichen Schutzbereich des Gesetzes durch eine Generalklausel über den Begriff des unlauteren Wettbewerbes zu erweitern? (Vgl. § 826 BGB.).

II. Die Einzelbestimmungen des Gesetzes.

§ 1.

1. Liegen Erfahrungen darüber vor, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß die Worte „tatsächlicher Art" (hinter „Angaben") und das Wort „besonders" (vor „günstigen Angebots") gestrichen werden und daß die Vorschrift des § 1 auch dann Anwendung findet, wenn der Anschein des günstigen Angebots durch das Unterlassen von Angaben hervorgerufen wird?

2. Besteht ein Bedürfnis, die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten zu verschärfen?

§ 4.

1. Liegen Erfahrungen darüber vor, welche es angezeigt erscheinen lassen, die Strafvorschrift des § 4 auf alle im § 1 bezeichneten Fälle zu erstrecken?

2. Die Erweiterung der Strafvorschrift des § 4 auf den Fall fahrlässigen Handelns.

§ 5.

Empfiehlt es sich, die Vorschrift des § 5 durch Einführung einer Deklarationspflicht hinsichtlich der Herstellungsart, Beschaffenheit, Mischung oder Zusammensetzung, Ort und Zeit der Herstellung einer Ware zu erweitern?

§ 6.

Besteht ein Bedürfnis, daß die Worte „Tatsächlicher Art" (hinter „Behauptungen") gestrichen werden?

§ 8.

Empfiehlt es sich, die Voraussetzung fallen zu lassen, wonach die mißbräuchliche Benutzung des Namens, der Firma usw. eines anderen „darauf berechnet" sein muß, Verwechselungen hervorzurufen?

§ 12.

1. Empfiehlt sich die Vorschrift, daß die Strafverfolgung von Amts wegen betrieben wird?

2. Soll die Zurücknahme des Antrages unzulässig sein?

III. Ausverkaufswesen und Verwandtes.

a) Allgemeines.

1. Haben sich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 1, 4) zur Bekämpfung der Auswüchse auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens nicht als ausreichend erwiesen und empfiehlt es sich deshalb, neben den §§ 1, 4 besondere Vorschriften zur Regelung des Ausverkaufswesens zu erlassen?

2. Die Begriffsmerkmale des Ausverkaufs. Insbesondere:

a) Sind die Teilausverkäufe (Saison-Gelegenheitsverkäufe usw.) den Totalausverkäufen gleich zu behandeln?

b) Ist bei Ankündigung eines Ausverkaufs die Angabe des Grundes und Anlasses zum Ausverkaufe (Sterbefall, Brandschaden, Aufgabe des Geschäftes usw.) zu fordern?

b) Einzelnes.

1. Empfiehlt es sich, die Anmeldung des Ausverkaufs bei der Behörde vorzuschreiben?

2. Sollen die Ausverkäufe von einer Genehmigung der Behörde abhängig gemacht werden?

3. Sind Vorschriften über die Dauer der Ausverkäufe angezeigt?

4. Ist das ausdrückliche Verbot jeden Warennachschubs angezeigt?

5. Bedarf es besonderer Bestimmungen über die Konkursausverkäufe?

6. Bedarf es besonderer Bestimmungen über die sogenannten „billigen Tage", „Restertage" und über ähnliche Veranstaltungen?

7. Sind besondere Bestimmungen über das sogenannte „Schleudern" der Waren angezeigt?

Auf Grund der Beratungen der Konferenz wurde am 16. Dezember 1907 ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 vom Reichsamte des Innern veröffentlicht (abgedruckt im Reichsanzeiger vom 16. Dezember 1907 und in M. u. W. 7 S. 49) „um auch weiteren Kreisen Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben." Der Entwurf enthielt 25 Paragraphen, es war demselben eine ausführliche Begründung beigegeben, welche über die Tendenz und die Zwecke des Entwurfes sich folgendermaßen ausließ: „Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 ist am 1. Juli 1896 in Kraft getreten. Der Rückblick auf die Zeit seiner bisherigen Wirksamkeit bestätigt die in weiteren Kreisen des Verkehrslebens und der Rechtswissenschaft herrschende Auffassung, daß das Gesetz sich in seinen Grundlagen bewährt und im allgemeinen dazu beigetragen hat, den Grundsätzen über Treu und Glauben im Geschäftsleben mehr und mehr Geltung zu verschaffen. Auf der anderen Seite sind aber die Klagen über das Fortbestehen einzelner Arten von unlauteren Machenschaften im Handel und Verkehre nicht verstummt. Insbesondere lassen mannigfache Kundgebungen aus den wirtschaftlich schwächeren Kreisen des Erwerbslebens erkennen, daß die von diesen Kreisen an die Wirksamkeit des Gesetzes geknüpften Erwartungen nicht überall in Erfüllung gegangen sind. Man hat diese Entwicklung damit erklären

wollen, daß die durch den unlauteren Wettbewerb betroffenen Kreise es einfach an der erforderlichen Rührigkeit der Abwehr haben fehlen lassen und von den durch das Gesetz gewährten Rechtsbehelfen nicht überall den richtigen Gebrauch gemacht haben. Ein solcher Vorwurf erscheint nicht ganz unbegründet. Die mangelnde Initiative der Beteiligten kann aber nicht allein für die Sachlage verantwortlich gemacht werden. Vielmehr hat ersichtlich das Gesetz selbst in einzelnen seiner Bestimmungen der Auslegung und Anwendung Schwierigkeiten bereitet. Mehrfach sind, namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, gerichtliche Entscheidungen fehlgegangen, andere Entscheidungen sind von den beteiligten Kreisen mißverstanden oder zu Unrecht verallgemeinert worden. Hiedurch ist in einzelnen Fragen eine gewisse Rechtsunsicherheit erzeugt worden, aus welcher wiederum der unlautere Wettbewerb für seine Zwecke Nutzen gezogen hat."

Die Erläuterungen des Abänderungsentwurfes erkennen die in den beteiligten Kreisen lautgewordenen Wünsche, soweit sie auf Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten und auf eine Revision des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gerichtet sind, im allgemeinen als berechtigt an. Da sich jedoch erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den Umfang und die Richtung einer vorzunehmenden Revision in den beteiligten Kreisen des Handels und Handwerks herausgestellt haben, so entstand für die Regierung die Verpflichtung die verschiedenartigen Anregungen vorsichtig gegeneinander abzuwägen, um zu verhüten, daß durch Berücksichtigung zu weitgehender Einzelwünsche die allgemeinen Bedürfnisse geschädigt werden.

Nur ein, allerdings sehr erheblicher Teil der zahlreichen Vorschläge wurde vom Entwurfe berücksichtigt, der in der Hauptsache an den Grundlagen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 festhalten zu müssen glaubte. Die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen seiner Angestellten, der Schutz gegen Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen wurde verschärft. Den Kernpunkt der Abänderungsvorlage bildeten jedoch die Bestimmungen über das Ausverkaufswesen in § 7 über die Konkursausverkäufe und in §§ 9 bis 12 über Ausverkäufe schlechthin. Die wichtigste Bestimmung des Abänderungsentwurfes stellte jedenfalls § 10 dar, der mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre denjenigen bedrohte, der im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufes Waren zum Verkaufe stellt, die den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind, oder für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs nicht zutrifft.

Im übrigen verhielt sich der Entwurf ablehnend gegen die gewünschten weitergehenden Vorschriften. Der Entwurf ging, wie es in den Erläuterungen heißt, davon aus, daß von der Einbeziehung in die gesetzliche Regelung von vornherein solche Fragen auszuschließen seien, welche zwar Unlauterkeiten im Geschäftsleben betreffen, sich aber über die Grenzen des Wettbewerbsgebietes hinaus erstrecken. Der Entwurf rechnete dazu als zu einer gesetzlichen Regelung noch nicht reif vor allem die Frage der Bestechung von Angestellten kaufmännischer oder industrieller Betriebe, das sogen. Schmiergelderunwesen, die gesetzliche Reglementierung des Ausstellungswesens, endlich die Frage eines Einschreitens gegen das Zugabewesen, die Rabattgewährung und das sogenannte Gutscheinsystem. Auch dem

namentlich von industriellen Kreisen ausgesprochenen Wunsche nach einer Verschärfung des Schutzes gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde nicht entsprochen. Vor allem aber lehnte der Entwurf die Aufnahme einer Generalklausel ab und zwar mit Rücksicht darauf, daß seit dem Inkrafttreten des BGB. die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Bestimmungen in § 826 BGB. auch auf das Gebiet der Wettbewerbshandlungen angewendet und so einen hinreichenden Schutz geschaffen habe und grundsätzliche Erwägungen die Wiederholung eines allgemeinen Rechtssatzes in einem Spezialgesetz als überflüssig, wenn nicht als schädlich erscheinen ließen. Der Entwurf erleichterte jedoch die Durchführung des Unterlassungsanspruchs aus § 826 BGB. dadurch, daß er die vom WG. behufs erleichterter Durchführung der Unterlassungsansprüche gegebenen Vorschriften auch für den Unterlassungsanspruch aus § 826 BGB. in den Fällen für anwendbar erklärte, in denen er zur Abwehr gegen Wettbewerbshandlungen erhoben wird.

Der Entwurf wurde sowohl in juristischen wie in den beteiligten kaufmännischen und gewerblichen Kreisen im allgemeinen günstig aufgenommen. Bedenken rief hauptsächlich die Regelung des Ausverkaufswesens hervor, wonach der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt wurde, für bestimmte Arten von Ausverkäufen anzuordnen, daß vor der Ankündigung des Ausverkaufs bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginnes zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen sei. Anstoß erregte ferner das unbedingte Nachschubverbot und die Unterstellung der sogenannten Saison- und Inventurausverkäufe unter die Vorschriften des Entwurfes (vergl. meinen Artikel: Die Bekämpfung des unreellen Ausverkaufs in der „Beilage der Münchener Neuesten Nachrichten" vom 21. August 1908).

Nachdem die Interessenten sich eingehend über den Entwurf geäußert hatten, wurde der vorläufige Abänderungsentwurf einer Revision unterzogen, dem Bundesrate und nachdem er von diesem angenommen war, dem Reichstage am 11. Januar 1909 vorgelegt als „Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb" (abgedruckt nebst Begründung in M. u. W. Bd. 8 Februarheft).

Der Reichstag überwies den Entwurf am 25. Januar 1909 einer Kommission von 21 Mitgliedern, die sich am 26. Januar konstituierte und in 2 Lesungen bis 5. Mai 1909 den Entwurf durchberiet und mit verschiedenen, zum Teil sehr erheblichen und einschneidenden Aenderungen und Ergänzungen dem Reichstag zur Annahme empfahl. Im Mai 1909 fand die zweite und dritte Lesung im Reichstage statt, in der die Beschlüsse der Kommission in der Hauptsache unverändert angenommen wurden mit der einzigen Ausnahme, daß auch in der Strafbestimmung gegen unlautere Reklame die Worte „tatsächlicher Art" gestrichen wurden. Das Gesetz wurde hierauf am 7. Juni 1909 veröffentlicht.

Der am 11. Januar 1909 dem Reichstag vorgelegte Entwurf unterschied sich von dem Abänderungsentwurf vor allem in folgenden Punkten:

1. In § 9 Abs. 2 war bestimmt, daß auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden

und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, die Vorschriften des Entwurfs über Ausverkäufe keine Anwendung finden sollten.

2. § 15 bedrohte mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre denjenigen, der die ihm zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge anvertrauten Vorlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Entwurf wurde im Reichstag wohlwollend aufgenommen. Auch die Kommission, die am 26. Januar 1909 zusammentrat, ging von dem Grundsatze aus, daß die Regierungsvorlage nicht abgeschwächt werden dürfe, sondern verschärft werden müsse (vgl. Fuld 18).

Weitaus den größten Raum in den Beratungen der Kommission nahm die Frage der Einfügung einer Generalklausel in das Gesetz ein. Die Kommission war sich zwar von vornherein darüber einig, daß die Generalklausel, die 1896 und in den beiden Regierungsentwürfen abgelehnt worden war, nunmehr aufzunehmen sei. Beachtenswert ist es, daß sich gegen die Schaffung einer Generalklausel nur ein einziger Redner aussprach; und auch dieser erklärte von vornherein, daß, falls die Mehrheit der Kommission die Generalklausel beschließen sollte, dies für ihn kein Grund sein werde, gegen das Gesetz zu stimmen. Ueber die Grundfrage des „Ob", über welche schon so viel geschrieben und gestritten worden war, ging man in der Kommission ohne weiteres hinweg.

Nach einer längeren prinzipiellen Aussprache wurde mit allen gegen 4 Stimmen — vorbehaltlich die Fassung — die Aufnahme einer Generalklausel beschlossen dahingehend, daß, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung der Handlung soll in Anspruch genommen werden können. Dieser Anspruch sollte von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden können, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Mit 12 gegen 7 Stimmen wurde ferner beschlossen, daß auf Grund der Generalklausel auch ein Schadensersatzanspruch gegeben werden solle und zwar — wie ebenfalls mit 12 gegen 7 Stimmen vorbehaltlich näherer Ausgestaltung des Gedankens beschlossen wurde — auch bei Fahrlässigkeit. Die Redaktionskommission beschloß den subjektiven Tatbestand des Schadensersatzanspruchs aus der Generalklausel dahin zu fassen, daß der Handelnde die Entstehung des Schadens voraussah oder voraussehen mußte; wenn der Handelnde die Schädigung „voraussah", schädigte er vorsätzlich; wenn er die Schädigung „voraussehen mußte", fahrlässig.

In der zweiten Lesung ging man ebenfalls davon aus, daß eine Generalklausel einzufügen sei und man beschloß die Fassung, welche auch Gesetz geworden ist. Man stritt sich bei den Beratungen vor allem darum, ob die Schadensersatzpflicht von einem Verschulden abhängig gemacht oder ob schon der objektive Tatbestand für hinreichend zur Begründung der Schadensersatzpflicht erklärt werden sollte. Die von der Kommission gewählte Fassung wurde folgendermaßen

ausgelegt (B. 53): „Richtig sei, daß § 826 BGB. bei Beschädigung des allgemeinen Vermögens durch eine sittenwidrige Handlung Vorsatz erfordere. Allein schon hier genüge nach der Praxis der Eventualdolus, sogar das Bewußtsein der Schadenszufügung. Hievon zur Fahrlässigkeit sei nur ein kleiner Schritt. Richtig sei ferner, daß das Bürgerliche Gesetzbuch prinzipiell für die Haftung auf Schadensersatz eine Verschuldung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit (vergl. § 823) erfordere. Der zur Beratung gestellte Antrag (der dann auch Gesetz wurde) gehe, wie auch zu seiner Begründung hervorgehoben worden sei, offenbar davon aus, daß die Vornahme einer sittenwidrigen Handlung stets ein Verschulden in sich schließe. Das sei insoferne zutreffend, als, wenn der Richter einmal dazu gelange, eine Sittenwidrigkeit, also eine von der Gesamtheit der Volks- oder Berufsgenossen gemißbilligte Handlungsweise festzustellen, es kaum auszudenken sei, daß er nicht auch eine Verschuldung des Handelnden werde annehmen können. Es lasse sich ein praktischer Fall kaum konstruieren, wo zwar eine Sittenwidrigkeit, aber keine Verschuldung vorliege. Deshalb brauche man sich nicht zu scheuen, den Antrag, der nur scheinbar von dem System des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweiche und eine große Vereinfachung bringe, zu akzeptieren."

Auf die von einem Vertreter des Reichsjustizamtes erhobenen Bedenken, daß der Antrag das allgemein geltende Prinzip der Verschuldungshaftung verlassen und für das Gebiet des Wettbewerbes ohne hinreichende Veranlassung zur Gefährdehaftung übergehe, wurde erwidert, daß das Verschuldungsmoment als Tatbestandsmerkmal einer zum Schadensersatz verpflichtenden sittenwidrigen Handlung im Sinne der Generalklausel gar nicht beseitigt werden solle, man vielmehr davon ausgehe, daß eine Verschuldung Teil des Tatbestandes des § 138 des BGB. und damit auch des Tatbestandes der Generalklausel sei; es wäre ein logischer Fehler, die Voraussehbarkeit des Schadens noch besonders zu fordern; wer zu Zwecken des Wettbewerbes handle und auf diesem Gebiete eine Sittenwidrigkeit begehe — deren er sich doch bewußt sein müsse, da man sonst von einer Sittenwidrigkeit nicht sprechen könne — handle schuldhaft. Deswegen bestehe zwischen der vorgeschlagenen Fassung des § 1 und dem Prinzip des BGB. keine prinzipielle Differenz.

Der Antrag wurde hierauf mit großer Majorität angenommen.

Die zweite wichtige Aenderung gegenüber dem Entwurfe betrifft das Schmiergelderunwesen. Die Kommission hielt die Frage für spruchreif auf Grund zahlreicher Eingaben und Bittschriften, die nicht nur von kleinen Firmen, sondern und dies ist besonders charakteristisch, auch von Großindustriellen ausgingen und mit Energie ein Eingreifen des Staates und zwar speziell im Wege der Strafgesetzgebung forderten, da eine Bekämpfung des Bestechungsunwesens auf zivilprozessualem Weg, trotzdem durch die Generalklausel gewisse Möglichkeiten geschaffen seien, nicht als ausreichend empfunden werden könne. Die Abgrenzung der unlauteren Schmiergelder gegenüber üblichen und oft auch ganz unbedenklichen und harmlosen Gefälligkeiten und Vergütungen, wie überhaupt die Formulierung eines brauchbaren strafrechtlichen Tatbestandes bereitete erhebliche Schwierigkeiten.

III. Inhalt und Bedeutung des Gesetzes vom 7. Juni 1909.

Das neue Gesetz hat wesentliche und grundlegende Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes gebracht; es sei im folgenden eine kurze systematische Uebersicht über die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1909 gegeben.

1. Die Generalklausel.

Bei der Beratung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 hatte in der ersten Kommission des Reichstags ein Kommissionsmitglied die Frage angeschnitten, ob nicht, wenn ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere gegen die Ausschreitungen im Reklamewesen bestehe, dennoch *neben* demselben auf Grund der allgemeinen Prinzipien des Rechtes und namentlich des in Aussicht stehenden BGB. Ansprüche geltend zu machen seien, welche auf Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes abzielen. Ein Vertreter des Bundesrates erklärte auf diese Anfrage als seine *persönliche* Meinung, da der Entwurf sich des *Generalisierens* enthalte und die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb" nur in der Ueberschrift vorkomme und auch hier nur die Bedeutung einer zusammenfassenden Inhaltsangabe habe, daß, wenn der § 1 eine Reihe festbegrenzter Tatbestände aufzähle, alles, was außerhalb dieser Grenzen liege, *nicht* Gegenstand des Entwurfes und nach seiner Auffassung für die Anwendung der sonst geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften frei sei. Es bezog sich diese Erörterung allerdings nur auf den § 1 in seiner damaligen Fassung, wo auch die Worte „über geschäftliche Verhältnisse" im Texte fehlten. Es hat sich aber die Streitfrage auch gegenüber dem Gesetze selbst und zwar in erweitertem Umfange erhalten, insoferne als sie jetzt dahinging, ob und inwieweit gegenüber den Bestimmungen des Wettbewerbgesetzes die §§ 823—826 BGB. Geltung beanspruchen könnten. Das Reichsgericht hat in dieser Beziehung daran festgehalten, daß es ein Persönlichkeitsrecht im Sinne eines absoluten Rechtes, durch welches die gewerbliche und nichtgewerbliche Tätigkeit des Inhabers geschützt wird, nicht gibt. Damit ist in der Hauptsache die Anwendbarkeit des § 823 BGB. ausgeschlossen. Nur ein bereits eingerichteter und ausgeübter Betrieb eines Gewerbes ist ein Rechtsgut, dessen Verletzung unter §§ 823—826 BGB. fällt. Die bloße Aussicht auf Erwerb oder Gewinnung von Kundschaft wird, soweit nicht das WG. einschlägt, durch § 823 nicht geschützt; kein Gewerbetreibender hat an sich ein Recht darauf, daß gewisse Sachen in einem gewissen Umfang gerade bei ihm gekauft werden; wenn jemand Waren unter dem Preise verkauft, so kann er damit auch den anderen schädigen und ihm die Kundschaft entziehen; dies ist nicht verboten, soweit er nicht gegen § 826 sich vergeht (JW. 1907 S. 252, 1908 S. 134). Es mag Lobe M. u. W. 6 S. 164, ferner LZ. 1908 S. 179) zugegeben werden, daß die Ablehnung eines gewerblichen Persönlichkeitsrechtes ein erhebliches Hemmnis bildet für die Anwendbarkeit der §§ 823 ff. BGB. auf Wettbewerbshandlungen; dies schadet jedoch nichts, denn die theoretische Konstruktion und Begründung dieses gewerblichen Persönlichkeitsrechtes ist noch nicht gelungen.

Soweit die §§ 823—826 BGB. zur Anwendung kommen, ist ein Anspruch sowohl auf Ersatz des entstandenen Schadens als auch auf Unterlassung begründet, letzterer, wenn weitere Störungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Beide Ansprüche sind an die gleichen allgemeinen Voraussetzungen geknüpft; d. h. sie sind nur bei entsprechender subjektiver Verschuldung (Vorsatz bezw. Fahrlässigkeit) gegeben. Die Verletzung eines bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs kann aber auch eine negatorische Abwehr begründen; die hienach schon wegen objektiver Rechtswidrigkeit zuzulassende Unterlassungsklage gründet sich nicht auf §§ 823, 826 BGB., sondern auf analoge Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. Darnach ist nicht notwendig der Nachweis eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandelns; es genügt eine objektiv widerrechtliche Störung des Geschäftsbetriebes (JW. 1908 S. 134).

Das Reichsgericht hat sich in konstanter Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß § 826 BGB. in hervorragendem Maße geeignet und auch dazu bestimmt ist, illoyale Handlungen irgendwelcher Art im Verkehr hintanzuhalten. § 826 BGB. hatte daher Anwendung zu finden neben den Vorschriften des Wettbewerbgesetzes in der Weise, daß zunächst die speziellen Vorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Anwendung kamen und überall, wo sie versagten, gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb der von ihnen ergriffenen Teile einer Materie, mußte § 826 BGB. zur Ausfüllung der Lücken herangezogen werden (Finger alt 7 und 374 ff.).

Das neue Gesetz hat nun in § 1 eine Generalklausel eingeführt und bestimmt, daß jede im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommene und gegen die guten Sitten verstoßende Handlung den Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz zur Folge hat. Die beiden Ansprüche sind sowohl hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes als hinsichtlich der prozessualen Geltendmachung gegenüber dem § 826 BGB. erheblich leichteren Bedingungen unterstellt, so daß für die Anwendung des § 826 BGB. auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes kein Raum mehr übrig sein dürfte.

Anders ist es mit der fortdauernden Anwendbarkeit des § 823 BGB. Es läßt sich sehr wohl der Fall denken, daß ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb durch Handlungen gestört, beeinträchtigt werden kann, die nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der typische Fall ist der, daß einem Gewerbetreibenden das Recht bestritten wird, irgend eine zur Ausübung des Gewerbebetriebs gehörende Handlung vorzunehmen; die Bestreitung braucht keine unsittliche zu sein; vielleicht glaubt der Bestreitende seinerseits sich auf ein ihm zustehendes Recht stützen zu können; hier versagt § 1 WG. und es muß zur Abwehr dieser Beeinträchtigung auf § 823 BGB. zurückgegriffen werden.

Eine Konsequenz der Aufnahme der Generalklausel, die das Zurückgreifen auf § 826 BGB. erübrigt, war die Streichung des § 23 des Regierungsentwurfes, der bestimmte: „Wird auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer zu Zwecken des Wettbewerbes

vorgenommenen Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, der Anspruch auf Unterlassung der Handlung geltend gemacht, so finden in Ansehung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils und des Erlasses einstweiliger Verfügungen die Vorschriften des § 20 Abs. 4 und des § 22 Anwendung. Zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs sind außer dem durch die Handlung Verletzten auch die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände befugt." Diese Bestimmung ist durch die Einfügung der Generalklausel, durch § 25 WG. hinsichtlich der einstweiligen Verfügungen, § 23 WG. hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils und durch § 13 hinsichtlich der Aktivlegitimation der gewerblichen Verbände und Gewerbsgenossen überholt und überflüssig geworden.

Im übrigen kommen, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Verschulden, konkurrierendes Verschulden des Verletzten usw. uneingeschränkt zur Anwendung.

Der Gesetzgeber hat mit der Einfügung der Generalklausel zweifellos den Boden der deutschen Rechtsauffassung von dem Wesen des unlauteren Wettbewerbes verlassen und sich der französischen Rechtsauffassung angeschlossen. Jedoch darf und muß das deutsche System der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wie es in dem Gesetz vom 7. Juni 1909 zur Ausprägung gekommen ist, ein gemischtes, ein kombiniertes System genannt worden.

In Frankreich hat man im Anschluß an einige Artikel des französischen Zivilgesetzbuches einen allgemeinen Begriff der concurrence déloyale, des unlauteren Wettbewerbes aufgestellt und darunter alle Handlungen verstanden, die bezwecken, die Kundschaft eines industriellen oder sonstigen Etablissements abspenstig zu machen (Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale, Paris 1892 sagt: „La concurrence déloyale est tout agissement, tout manoevre ayant pour but de détourner la clientèle d'un établissement industriel on d'une maison de commerce".) Im Laufe der Zeit hat man dann einzelne Spezialgesetze erlassen, die einige, bestimmte Handlungen des unlauteren Wettbewerbes als besonders schlimm, vielfach auch als strafbar hinstellen; im übrigen hat es der Hauptsache nach bei den allgemeinen Bestimmungen des Code civil sein Bewenden. Die deutsche Rechtsentwicklung war eine entgegengesetzte. Das Gesetz vom 30. Mai 1896 kennt noch keinen allgemeinen Begriff des unlauteren Wettbewerbes; nicht jede nur irgendwie denkbare Erscheinungsform unredlicher Geschäftsgebarung wurde vom Wettbewerbgesetz des Jahres 1896 getroffen, sondern nur bestimmte, erschöpfend aufgezählte Handlungen waren es, welche nach diesem Gesetze zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen konnten. Das neue Gesetz hat diese kasuistische Methode beibehalten, aber durch eine allgemeine, sich an die französische Auffassung anlehnende Bestimmung ergänzt. Indessen bleibt zwischen der französischen und deutschen immerhin noch ein wichtiger Unterschied bestehen: in Frankreich gründet sich der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb auf zwei Artikel des allgemeinen bürgerlichen Rechts, in Deutschland lediglich oder wenigstens fast ausschließlich auf ein Spezialgesetz (vgl. Lobe I, 116ff.).

2. Ausschreitungen im Reklamewesen.

§ 3 entspricht dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896; § 4 dem bisherigen § 4. Wie bisher wurde an der Aufzählung einzelner Gegenstände, hinsichtlich deren Wettbewerbshandlungen begangen werden können, festgehalten. Die Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise, was schon aus der Beibehaltung der Worte „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere" mit genügender Deutlichkeit hervorgeht. Die Zahl der beispielsweise aufgeführten Gegenstände ist gegen früher erweitert worden. Schon der zweite Entwurf nannte den „Ursprung" von Waren und gewerblichen Leistungen. Auf einen Antrag aus der Mitte der Kommission wurde auch noch „die Menge der Vorräte" eigens aufgeführt, obwohl dieselben ohne weiteres unter den Sammelbegriff der geschäftlichen Verhältnisse zu subsumieren sind. Die beiden Gegenstände „Ursprung" der Waren oder gewerblichen Leistungen und „Menge der Vorräte" sind auch in § 4, der Strafdrohung gegen unlautere Reklame wiederholt.

§ 4 wurde noch folgendermaßen geändert:

1. Die Generalklausel „über geschäftliche Verhältnisse insbesondere" ist in § 4 übernommen worden.

2. Das neue Gesetz bringt eine erhebliche Verschärfung des Strafmaßes; bisher waren vorgesehen als Strafe 1500 Mark und erst bei der zweiten Verurteilung konnte neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. Das neue Gesetz sieht und zwar schon im ersten Falle als Strafmaß vor: Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder eine dieser Strafen.

3. § 4 des Gesetzes enthält nur die Worte „wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben" ohne den Zusatz „tatsächlicher Art". Es hatte zwar auch die Kommission die Beibehaltung dieser Worte für den strafrechtlichen Tatbestand begutachtet; im Reichstag wurde jedoch trotz aller Bedenken die Streichung der Worte beschlossen, so daß der zivil- und strafrechtliche Tatbestand nunmehr einander gleich sind.

4. Wichtig ist Abs. 2 des § 4, der bestimmt: „Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah". An geeigneter Stelle ist besonders das Verhältnis dieser Bestimmung zu den allgemeinen Vorschriften des StGB. über Teilnahme zu besprechen.

Eine weitere Einschränkung der Reklame wurde abgelehnt, insbesondere wurde dem Wunsche, die unrichtige Reklame auch bei fahrlässigem Handeln unter Strafe zu stellen, nicht entsprochen. Eine derartige Erweiterung des Strafschutzes erschien durch die bisherigen Erfahrungen nicht ausreichend gerechtfertigt; die Leichtigkeit, das Strafverfahren in Bewegung zu setzen, würde auf der einen Seite einen Anreiz zu leichtfertigen Denunziationen schaffen und zu einer nicht erträglichen Beunruhigung auch des redlichen Geschäftsverkehrs führen — denn Geschäftsneid und persönliche kleinliche Rachsucht können hier viel Unheil anrichten — andererseits die Initiative

der durch den unlauteren Wettbewerb bedrohten Kreise, wie sie das zivilrechtliche Verfahren erfordert, mehr und mehr verkümmern lassen und der Entwicklung einer weitherzigen zivilrechtlichen Rechtsprechung ein Hindernis bereiten.

3. Das Ausverkaufswesen.

Bereits S. 10 wurde darauf hingewiesen, daß der Ausverkaufsschwindel allezeit den Gegenstand lebhafter Klage bildete. Das neue Gesetz hat den Wünschen nach einer Erhöhung des Schutzes in folgender Weise Rechnung getragen:

1. Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten: Zuwiderhandlungen sind mit Uebertretungsstrafe bedroht.

2. Bezüglich der *sonstigen Ausverkäufe* geht das Gesetz davon aus, daß die Ausverkäufe nicht gänzlich verboten werden dürfen, da sie vielfach auf einer wirtschaftlichen Notwendigkeit und Berechtigung beruhen. Das Gesetz trifft eine Reihe von polizeilichen Bestimmungen: es muß bei der Ankündigung eines Ausverkaufs der Grund angegeben werden, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat; es kann durch die höhere Verwaltungsbehörde eine Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginnes, sowie die Einreichung eines Verzeichnisses der auszuverkaufenden Waren verlangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die wichtigste Bestimmung über das Ausverkaufswesen enthält § 8, der mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen denjenigen bedroht, der im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

Es waren vor Erlaß des Gesetzes Bestrebungen im Gange, die darauf abzielten, neben den Rechtsvorschriften des Wettbewerbgesetzes durch eine *polizeiliche Reglementierung* des Ausverkaufswesens den bestehenden Mißständen abzuhelfen. Ein Teil der von dieser Seite ausgehenden, im einzelnen vielfach voneinander abweichenden Vorschläge bezweckte die Unterstellung der Ausverkäufe unter die behördliche Aufsicht derart, daß die Behörde von Fall zu Fall die Voraussetzungen des Ausverkaufs prüfen und über seine Zulassung, sowie auch über seine Dauer befinden sollte. Von anderer Seite wurde es für genügend erachtet, wenn dem Ausverkäufer die Verpflichtung zur Anmeldung des Ausverkaufs bei der Behörde und die Vorlegung eines Inventars der auszuverkaufenden Waren auferlegt werde; das Gesetz hat als polizeiliche Vorschrift lediglich die §§ 7 und 9; weitergehende Vorschriften polizeilicher Natur wurden mit gutem Grunde abgelehnt.

4. Quantitätsverschleierung.

§ 11 gibt im wesentlichen den alten § 5 wieder; es konnte durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden, daß bestimmte Waren

im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der *Zahl*, der *Länge* und des *Gewichtes* oder mit einer auf den Waren oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Der Ausdruck Länge wurde durch das Wort „Maß" ersetzt, der auch das „Hohlmaß" umfaßt. Neben der Quantitätsverschleierung, gegen welche § 5 Abhilfe schaffen wollte, trifft § 11 auch die *Qualitäts-* und *Herkunftsverschleierung*, die sich im Warenverkehr mehr und mehr als ein Mittel entwickelt hat, dessen sich der unlautere Wettbewerb zum Schaden des redlichen Kaufmannes bedient. § 11 gibt dem Bundesrat die Befugnis festzusetzen, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur mit einer auf der Ware oder der Aufmachung anzubringenden Angabe über den *Ort der Erzeugung* oder den *Ort der Herkunft der Ware* gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Als Waren, die für eine solche Regelung in Betracht kommen können, sind u. a. Konserven, Seife, Teigwaren, Farbwaren, Rum von den Beteiligten genannt worden.

5. Schmiergelderunwesen.

S. 17 wurde bereits erwähnt, daß in der Frage der gesetzlichen Bekämpfung des Schmiergelderunwesens die Kommission einen von dem Regierungsentwurf abweichenden Standpunkt einnahm. Die Regierung hatte im Entwurf einen Vorschlag nicht gemacht, da die Ansichten der Beteiligten über die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen nicht unbedingt einig waren, sodann, da die Regelung der Materie erhebliche Schwierigkeiten aufweist. Die Kommission jedoch stellte sich von Anfang an auf den Standpunkt, daß eine Bekämpfung des Bestechungswesens auf zivilprozessualem Wege allein trotz der Generalklausel des § 1 durchaus unzulänglich sei, vielmehr die von allen Seiten gewünschte Strafdrohung erlassen werden müsse. Die Beratungen in der Kommission drehten sich weniger darum, ob eine Strafdrohung gegen das Schmiergelderunwesen aufzunehmen sei als vielmehr darum, wie diese als notwendig vorausgesetzte Strafdrohung im einzelnen auszugestalten sei. Das Ergebnis der eingehenden Beratungen ist der § 12 des Gesetzes.

6. Geschäftsanschwärzung.

§ 6 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes vom Jahre 1896 handelten von der Geschäftsanschwärzung und der üblen Nachrede, soweit sie zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgten, und gaben dem Verletzten Anspruch auf Schadensersatz und auf Unterlassung der unwahren Behauptungen. Abs. 2 des § 6 machte eine Ausnahme für den Fall, daß der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilungen an ihr ein berechtigtes Interesse haben. Diese Ausnahme wurde ausweislich der Motive hauptsächlich zum Schutze der durch kaufmännische Auskunftserteilung erfolgenden Mitteilungen geschaffen. Diese Ausnahme wurde hinsichtlich des *Unterlassungsanspruchs* als zu weitgehend empfunden; es wurde gewünscht, daß dem Verletzten die Möglichkeit gegeben werde, auch in dem vorgedachten Ausnahmefall die Wiederholung oder Verbreitung der zu Zwecken des Wettbewerbes gemachten Behauptung zu verhindern, wenn diese objektiv unwahr ist. Diesem Wunsche trug

der Regierungsentwurf Rechnung, indem er dem Verletzten den Anspruch gab, zu verlangen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe, wenn er — der Verletzte — nachweist, daß die Behauptung der Wahrheit zuwider aufgestellt oder verbreitet ist; ein Schadensersatzanspruch war auch im Entwurfe nicht vorgesehen. Um diese letzte Lücke auszufüllen, bestimmte die Kommission: „Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte" (§ 14 Abs. 2).

Die **üble Nachrede** ist in § 15 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht.

7. Die auf Täuschung berechnete Benützung fremder Namen, Firmen und sonstiger Geschäftsbezeichnungen.

Der bisherige § 8 bezweckte den Schutz von Namen, Firmen und besonderen zur Unterscheidung bestimmten Geschäftsbezeichnungen gegen die Herbeiführung von Verwechselungen im geschäftlichen Verkehr, er gab dem Verletzten, d. h. demjenigen, der sich befugterweise eines Namens, einer Firma oder besonderen Geschäftsbezeichnung bediente, den Anspruch auf Schadensersatz und den Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benützung; die Benützung mußte jedoch „*darauf berechnet und geeignet sein*", Verwechselungen hervorzurufen. Man hat hiegegen geltend gemacht, daß das Erfordernis der Verwechselungsabsicht die Anwendung des § 8 in einer dem praktischen Bedürfnisse widersprechenden Weise einschränke, soweit es sich namentlich um den Unterlassungsanspruch handle. § 16 gibt daher dem Verletzten den *Unterlassungsanspruch*, sobald objektiv die Tatsache feststeht, daß die Benützung der Bezeichnung eine Irreführung des Publikums hervorzurufen *geeignet* ist. Der Verletzte kann von demjenigen, der seinen Namen, seine Firma oder die besondere Bezeichnung seines Erwerbsgeschäftes mißbräuchlich benützt, Ersatz des hiedurch verursachten Schadens verlangen, wenn der Schädiger *wußte* oder *wissen mußte*, daß die mißbräuchliche Art der Benützung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen; es genügt also Fahrlässigkeit des Benützenden zur Begründung des Ersatzanspruchs.

§ 16 bringt eine weitere Ergänzung des § 8 in folgendem: Es hat sich neuerdings die Gewohnheit bemerkbar gemacht, die Unterscheidung von anderen Geschäften durch die besondere Art der äußeren Anordnung, der Gestalt oder Ausstattung von Geschäftseinrichtungen hervorzuheben, z. B. durch die Ausstattung der Geschäftswagen oder sonstigen Geschäftsgegenstände, die Wahl besonderer Kleider, Livreen Mützen usw. für die Bediensteten des Geschäftes, durch Anbringung von Emblemen, Bildern und sonstigen Aufputzes an den Geschäftshäusern. Unlauterer Wettbewerb kann durch Mißbrauch solcher anerkannten Bezeichnungen begangen werden; hiegegen wendet sich § 16 in seinem Absatz 3. Diese Bestimmung hat ein gewisses Vorbild in § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes gehabt und es wurde bei

den Kommissionsberatungen auch die Frage erörtert, ob es sich nicht empfehle, die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen in das Wettbewerbgesetz herüberzunehmen. Es war dies schon mehrfach, namentlich von dem deutschen Vereine für den Schutz des gewerblichen Eigentums, angeregt worden; vor allem sollte das *formale* Warenzeichenrecht (über die Eintragung von Warenzeichen und den Schutz eingetragener Warenzeichen) von den übrigen Bestimmungen des Warenbezeichnungsgesetzes, welche eigentlich die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bezweckten, scharf getrennt werden. Die Regierung gab zu, daß die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutze des Warenbezeichnungsgesetzes eigentlich in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gehörten; es sei jedoch nur geschichtlich zu erklären, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht zu einem einheitlichen System zusammengefaßt seien, sondern sich in dem Warenzeichengesetz und in dem Wettbewerbsgesetz verteilt fänden, indem die deutsche Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz sich nur allmählich und schrittweise entwickelt habe. Die Regierung erklärte eine Uebernahme der §§ 15 und 16 des Warenzeichengesetzes in das Wettbewerbgesetz für undurchführbar; die Maßregel könne auf diese beiden Paragraphen nicht beschränkt werden; eine rein mechanische Uebernahme dieser Bestimmungen in das Wettbewerbgesetz würde dem Zwecke, der damit erreicht werden wollte, nicht gerecht werden; ein amtlich veranlaßter Versuch, alle einschlägigen Paragraphen in den Entwurf des Wettbewerbgesetzes zu verpflanzen, habe ergeben, daß dieses Unternehmen nicht ausgeführt werden könne, ohne den Aufbau des ganzen Gesetzes in erheblichem Umfange zu verändern.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Regierung wurde die Anregung nicht mehr weiter verfolgt und der diesbezüglich gestellte Antrag zurückgezogen.

Unter Strafe ist die widerrechtliche Benützung der in § 16 geschützten Bezeichnungen und Abzeichen nicht gestellt. Schon bei der Beratung des noch geltenden Gesetzes wurde die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Strafdrohung erörtert, man hat jedoch von einer solchen Umgang genommen, weil es sich bei dem vorliegenden Tatbestand in der Hauptsache nur um die Verletzung berechtigter Interessen einzelner bestimmter Mitbewerber, nicht aber um allgemeine Interessen handelt. Von diesem Gedanken läßt sich auch die Begründung des neuen Gesetzes leiten; es sind in den Fällen des § 16 häufig die berechtigten Interessen des einen und des anderen Teiles gegen einander abzuwägen und derartige Entscheidungen behält das Gesetz mit Recht dem bürgerlichen Rechtsstreit vor. Uebrigens gewährt, soweit Name und Firma in Betracht kommen, bereits das Warenbezeichnungsgesetz auch in strafrechtlicher Beziehung ausreichenden Schutz gegen die wissentliche Benützung fremder Namen, Firmen und Ausstattungen.

8. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Die §§ 17, 19 und 20 entsprechen den §§ 9 und 10 des alten Gesetzes, nur ist das Strafmaß im Anschluß an § 4 auf Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder eine dieser Strafen erhöht worden.

Es war immer und immer wieder — und so auch in der Reichstagskommission — der Wunsch laut geworden, die in § 17 bezeichneten Handlungen auch dann unter Strafe zu stellen, wenn sie *nach dem* Aufhören des Anstellungsverhältnisses begangen sind. Man hielt jedoch an der bisherigen Regelung fest, nämlich an dem Grundsatze, daß jeder, der sein Vertragsverhältnis beendigt hat, Herr über seine Erfahrungen und Kenntnisse ist und nur soweit er sich die Kenntnisse eines Geheimnisses in illoyaler Weise verschafft hat, wird deren unbefugte Verwertung oder Mitteilung durch § 17 Abs. 2 getroffen. Im übrigen bleibt es den Parteien unbenommen, die Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Wege des Konkurrenzausschließungsvertrages nach Maßgabe der §§ 74, 75 HGB. unter Stipulierung einer Konventionalstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung auszuschließen.

Auch der Wunsch, nicht nur die vollendete Straftat, sondern auch den *Versuch* einer der in § 17 bezeichneten Handlungen mit Strafe zu bedrohen, ist vom Gesetze nicht erfüllt worden.

Eine Ergänzung des bisherigen Rechtszustandes bringt § 18, der Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte usw. gegen unbefugte Verwertung oder Mitteilung an andere durch Strafdrohung schützt.

9. Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch.

In der zweiten Lesung der Reichstagskommission wurde § 13 in das Gesetz eingefügt, der eine Zusammenfassung der für den Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch geltenden allgemeinen Bestimmungen gibt. In welchen Fällen außerdem noch ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens oder auf Unterlassung gegeben ist, bestimmt sich nach dem Inhalt der einzelnen Vorschrift bzw. nach den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechtes.

Abs. 1 regelt die Aktivlegitimation zur Erhebung der Unterlassungsklage für die §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11 und 12, Abs. 2 die Passivlegitimation für die Schadensersatzklage, d. h. Abs. 2 bestimmt die Person desjenigen, gegen den der Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden muß. Abs. 3 handelt von der *Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten oder Beauftragten*. Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11 und 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der *Unterlassungsanspruch* — nicht aber der Schadensersatzanspruch — auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet. Den Angestellten sind gleichgestellt diejenigen Personen, welche ohne im Angestelltenverhältnis zu stehen, kraft Auftrags oder Werkvertrags im Betriebe tätig sind, hieher gehören namentlich berufsmäßige Schaufensterdekorateure und sonstige Gewerbetreibende, welche in ihrer geschäftlichen Tätigkeit für den Inhaber des Betriebs Angaben der in §§ 1 und 3 bezeichneten Art zu machen in die Lage kommen. Es wird damit den Leitern größerer Betriebe in gesteigertem Maße die Pflicht auferlegt, die Handlungen ihrer Angestellten sorgfältig zu überwachen.

Das Gesetz regelt außerdem noch die *Verjährung* der im

WG. gegebenen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz (§ 21), *die örtliche und sachliche Zuständigkeit* (§§ 24 und 27) und trifft erleichternde Bestimmungen über den *Erlaß einstweiliger Verfügungen* zur Sicherung der im WG. bezeichneten Ansprüche (§ 25).

10. Antrag. Publikationsbefugnis. Bußen.

Zu § 12 des Gesetzes vom Jahre 1896, der von den Formen der Strafverfolgung in Wettbewerbsachen handelt, sind eine Reihe von Wünschen geltend gemacht worden. Namentlich in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden wurde mit besonderer Lebhaftigkeit betont, daß sich die strafrechtliche Geltendmachung der durch das Gesetz gewährten Rechtsbehelfe in der Praxis meist äußerst beschwerlich und langwierig gestaltet habe und man hat besonders Klage darüber geführt, daß die Staatsanwaltschaft es vielfach an einer energischen Handhabung der Vorschriften habe fehlen lassen.

1. § 22 bestimmt nun, daß die Strafverfolgung mit Ausnahme der in den §§ 6, 10 und 11 bezeichneten Fälle nur auf *Antrag* eintreten soll; der Antrag ist zurücknehmbar; soweit Antrag vorgesehen ist, kann auch der Weg der Privatklage ohne Anrufung der Staatsanwaltschaft gewählt werden; in diesem Falle sind die Schöffengerichte zuständig.

2. § 23 entspricht im wesentlichen dem § 23 des alten Gesetzes. Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8 und 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich *bekannt zu machen* sei; im Falle einer Freisprechung kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; ist auf Grund einer der Vorschriften des WG. auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

3. § 26 gestattet neben einer nach Maßgabe des WG. verfügten Strafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende *Buße* bis zum Betrage von 10000 Mark zu erkennen.

11. Schlußbestimmungen.

1. § 28 wiederholt den früheren § 16, daß, wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, auf den Schutz des WG. nur insoweit Anspruch hat, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

2. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Wettbewerbgesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bestimmt; in Bayern kommt als höhere Verwaltungsbehörde die Kreisregierung in Betracht.

3. Das neue Gesetz ist am 1. Oktober 1909 in Kraft getreten; am 30. September 1909 nachts 12 Uhr ist das alte Gesetz vom 27. Mai 1896 außer Kraft getreten.

IV. Text des Gesetzes vom 7. Juni 1909 verglichen mit dem Gesetz vom 27. Mai 1896.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

§ 1.

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 3.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5.

Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

Im Sinne der Vorschriften der

Text des Gesetzes vom 27. Mai 1896.

§ 1 Abs. 5.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 1 Abs. 1 Satz 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 1 Abs. 3 und 4.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben

§§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6.

Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist. Die Einsicht der Verzeichnisse ist jedem gestattet.

tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

§ 9.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 7 Abs. 2 und des § 8 steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zuwider es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat;
2. wer den auf Grund des § 7 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung die-

ser Anordnungen unrichtige Angaben macht;

3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11.

Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile

§ 5.

Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13.

In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadens-

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

ersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;

2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

§ 14.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 15.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen

§ 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichs-Gesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu

§ 9 Abs. 1 und 2.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an Andere mitteilt.

Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 21.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 4, 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

§ 9 Abs. 3.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10.

Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11.

Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlnng an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 23.

Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrag Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatswaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13.

Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 24.

Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§ 25.

Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 26.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend

§ 2.

Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3.

Zur Sicherung des im § 1 Abs. 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 14.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht

gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 28.

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) außer Kraft.

ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16.

Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

B.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

vom 7. Juni 1909.

I. Generalklausel.

§ 1.

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

I. Verhältnis des Wettbewerbegesetzes zum allgemeinen bürgerlichen Recht. Der unlautere Wettbewerb ist die natürliche und auch notwendige Folge der Gewerbefreiheit gewesen; denn jedes Recht, jede Befugnis, die dem Menschen gegeben wird, erzeugt von selbst die Gefahr des Mißbrauchs. Im Anschluß an die allgemeine Norm des Art. 1382 des Code civil (vgl. S. 3) hat der französische Richter einen Weg gefunden, durch eine den praktischen Bedürfnissen angepaßte Rechtsprechung den ehrlichen Geschäftsmann gegen unlautere Machenschaften im Konkurrenzkampf zu schützen. Der französische Richter ist von jeher gewohnt gewesen, aus allgemeinen Rechtsprinzipien konkrete Schlußfolgerungen zu ziehen, ohne eine Spezialisierung durch den Gesetzgeber abzuwarten. Der deutsche Richter ist ängstlicher; er hat allezeit die Neigung gehabt, sich enger an den Wortlaut eines Gesetzes anzuschließen und eine Unterscheidung zwischen allgemeinen legislatorischen Prinzipien und konkreten Rechtsvorschriften zu machen. (Verh. d. Reichstags, 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/96, Nr. 35 der Drucksachen). Der französische Gesetzgeber konnte sich daher im wesentlichen darauf beschränken, einzelne, besonders gefährliche Vorgänge im geschäftlichen Leben herauszugreifen und einer speziellen Regelung zu unterstellen; die französische Gesetzgebung zielt namentlich darauf ab, besonders schlimme Auswüchse der Gewerbefreiheit mit Strafe zu bedrohen. Der Gang der deutschen Gesetzgebung war der entgegengesetzte. Die Ausübung und Betätigung der gewerblichen Berufsarbeit wurde als ein Ausfluß der allgemeinen, jedermann zustehenden Handlungsfreiheit angesehen, nicht wie im französischen Recht als Ausfluß eines besonderen subjektiven Rechts auf Betätigung im gewerblichen Leben. Die Folge dieser Auffassung war, daß alle Handlungen des freien Wettbewerbes an sich als erlaubt galten, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Gesetze verboten waren

(Lobe I S. 117). Es war nun bisher der Standpunkt der deutschen Gesetzgebung, nur einzelne im voraus genau bestimmte Tatbestände zu verbieten oder gar unter Strafdrohung zu stellen. Auch bei den Vorarbeiten zum Wettbewerbsgesetz und bei den parlamentarischen Beratungen ist die Frage eingehend erörtert worden, ob es sich empfehle, den Schutz des redlichen Verkehrs gegenüber dem unlauteren Wettbewerbe durch Aufstellung eines allgemeinen Rechtssatzes oder durch Spezialvorschriften über die hauptsächlich in Betracht kommenden Formen des unlauteren Wettbewerbes zu bewirken.

Das Gesetz vom Jahre 1896 hat den letzteren Weg eingeschlagen und keineswegs das gesamte Gebiet des unlauteren Wettbewerbes, sondern nur gewisse Erscheinungen desselben erfaßt und an dieselben zivil- bzw. strafrechtliche Wirkungen geknüpft.

Mit dem Inkrafttreten des BGB., welches das WG. in seiner Gültigkeit nicht berührte (lex posterior generalis non derogat legi priori speciali) gewann die Streitfrage, wie sich die Bestimmungen des WG. zu denjenigen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes verhalten, neue Kraft und neues Leben. Die Frage, ob die infolge der kasuistischen Behandlung des WG. offen gelassenen Lücken durch das Eintreten der allgemein bürgerlichrechtlichen Bestimmungen ausgefüllt wird, ist erst in der RTK. 1896 durch ein Kommissionsmitglied aufgeworfen worden, dahingehend „ob nicht, wenn ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere gegen Ausschreitungen im Reklamewesen, bestehe, dennoch neben demselben auf Grund der allgemeinen Prinzipien des Rechts und namentlich des in Aussicht stehenden BGB. Ansprüche geltend zu machen seien, welche auf Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abzielen". Auf diese Anfrage hat ein Vertreter des Bundesrats als seine persönliche Anschauung vorgetragen: „Wenn der Entwurf eine Generalklausel gegen den unlauteren Wettbewerb, wie sie von einigen Herren gewünscht wird, enthielte, wenn er also den unlauteren Wettbewerb als solchen zu treffen unternähme, sobald er sich auf dem Gebiete des Reklamewesens äußerte, dann würde allerdings das ganze Feld eingenommen und für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts kein Raum mehr sein. Nun enthält sich aber der Entwurf des Generalisierens, die Bezeichnung ‚unlauterer Wettbewerb' kommt nur in der Ueberschrift vor und hat auch hier nur die Bedeutung einer zusammenfassenden Inhaltsangabe. Der § 1, wie er jetzt lautet, zählt eine Reihe von festbegrenzten Tatbeständen auf. Was außerhalb dieser Grenzen liegt, ist nicht Gegenstand des Entwurfs und nach meiner Auffassung für die Anwendung der sonst geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften frei".

Osterrieth (S. 22) und Hauß (S. 34) schließen sich diesen Ausführungen des Bundesratsvertreters vollständig an; ebenso Lobe (S. 30), der dies nur dahin einschränkt, dies gelte, sofern sich nicht im einzelnen Falle ausnahmsweise das Gegenteil ergebe. Fuld (alt S. 37, 38) führt aus, daß teilweise eine erschöpfende Regelung der betreffenden Formen des unlauteren Wettbewerbes beabsichtigt gewesen sei; so unterliege es kaum einem Zweifel, daß unwahre Angaben über die Warenvorräte, das Alter des Geschäftes, die Zahl der Zweigniederlassungen, den Umfang und die Ausdehnung, unbeschadet der Generalklausel, absichtlich nicht unter diejenigen Verhältnisse aufgenommen worden seien, von denen im § 1 (jetzt § 3) die Rede sei; ebenso seien

in §§ 6 und 7 die Gegenstände der üblen Nachrede erschöpfend geregelt; es müsse also, um zu einem sicheren Ergebnis bezüglich der Möglichkeit zu gelangen, gegen den unlauteren Wettbewerb nach den allgemeinen Rechtsvorschriften neben dem Spezialgesetz und unabhängig von den Vorschriften desselben einzuschreiten, in Ansehung jeder Bestimmung geprüft werden, ob durch sie die betreffende Form des unlauteren Wettbewerbs limitativ geregelt werden sollte. Müller-Meiningen (S. 17) sagt: „Soweit das Gesetz Manipulationen des unlauteren Wettbewerbes nicht erschöpfend regeln wollte, gelten fraglos wie überall die gemeinrechtlichen Normen; nur soweit das Gesetz einzelne Richtungen des unlauteren Wettbewerbes strafrechtlich und zivilrechtlich erschöpfend behandeln wollte, wollte die Anwendung des allgemeinen Rechtes ausgeschlossen werden". Als erschöpfend geregelte Materien bezeichnet Müller-Meiningen a. a. O. die geschäftliche Reklame, den Geheimnisverrat im genau bestimmten Umfange und dénigrement nach §§ 6 und 7. Vgl. auch Finger II S. 7.

Das Reichsgericht hat auf dem Gebiete des Warenbezeichnungs- und Firmenrechtes in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß durch die einschlägige deutsche Gesetzgebung (Warenzeichengesetz) die Fälle des unlauteren Wettbewerbes, die durch den Gebrauch von Marken (Warenzeichen) dargestellt werden, erschöpfend geregelt seien und auf die weitergehenden Bestimmungen des französischen Rechts ein Anspruch nicht mehr gestützt werden könne. (RGZ. 1 S. 27; 3 S. 67; 17 S. 101; 18 S. 99; 25 S. 120; 29 S. 59; Z. f. fr. Zivilrecht Bd. 23 S. 434, vgl. auch Finger alt 8, 13).

Diese Motivierung würde auch bezüglich jener Rechtsverhältnisse Platz greifen, welche durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb getroffen werden; soweit eine Handlung nach diesem Gesetze, sei es was ihre zivil- oder strafrechtliche Wirkungen betrifft, zu beurteilen ist, ist die Anwendung anderer Bestimmungen als eben derjenigen dieses Reichsgesetzes, also auch des BGB., ausgeschlossen. Das RG. hat jedoch bezüglich des Wettbewerbegesetzes von Anfang an einen anderen Standpunkt eingenommen. Das Reichsgericht ist (RGZ. 48 S. 114 ff.) davon ausgegangen, daß der Rechtsschutz gegenüber Schädigungen im Gewerbebetriebe durch unlauteren Wettbewerb im WG. nicht ausschließend und erschöpfend geregelt war, daß dieses Spezialgesetz vielmehr bezweckte, nur „bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche zu verhindern" (Lobe III S. 15, 51, 162). Das Reichsgericht zieht hieraus mit Recht die Schlußfolgerung, daß ergänzend die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in die Lücke treten. Landesrechtliche Normen kommen infolge Art. 1 und Art. 55 EG. z. BGB. nicht mehr in Betracht. Diese landesrechtlichen Vorschriften (namentlich Art. 1382, 1383 Code civil) sind ersetzt durch § 826 BGB. Gerade dieser § 826 ist nach der Auffassung des Reichsgerichts in der bereits angeführten grundlegenden Entscheidung (Bd. 48 S. 119) geeignet und auch vom Gesetzgeber dazu bestimmt, eine Schutzwehr gegen illoyale Handlungen in umfassender Weise zu gewähren, namentlich für den geschäftlichen Verkehr, soweit nicht durch Spezialgesetze Vorsorge getroffen ist.

Das Reichsgericht hat ferner neben dem in § 826 ausdrücklich genannten Schadensersatzanspruch und unabhängig von demselben einen

Anspruch auf Unterlassung, der für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes besonders wichtig ist, für zulässig erklärt. „Jeder auch nur objektiv widerrechtliche Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Recht berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind; das Schuldmoment kommt bei einer solchen Klage nicht in Betracht, ebensowenig die Wahrnehmung berechtigter Interessen." Dies ist der Grundgedanke der oberstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. RGZ. 60 S. 7, 61 S. 370). Die gesetzliche Grundlage dieses Schutzes findet das Reichsgericht in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12, 862, 1004 BGB.; dem durch einen widerrechtlichen Eingriff in ein durch das Gesetz geschütztes Rechtsgut Betroffenen steht eine actio quasi negatoria zu, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Dies ist auch die in der Literatur herrschende Anschauung (Planck § 823 Anm. IV. 2, § 826 Anm. 3, Staudinger § 826 Anm. 5, § 824 Anm. 7b); Oertmann (DJZ. 1904 S. 616ff.) will den Anspruch auf Unterlassung weiterer Störungen nur bei Verletzung subjektiver Rechte zulassen; zu den subjektiven Rechten zählt er aber auch das Recht auf einen selbständigen Gewerbebetrieb. Gegenüber Schädigungen durch unlauteren Wettbewerb, welche nicht von dem Gesetze vom 27. Mai 1896, sondern von dem § 826 BGB. betroffen wurden, gewährte das RGZ. 48 S. 119 eine Klage auf Unterlassung mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang und den gleichheitlichen Zweck beider Gesetze; dem weiteren Ausbau, welchen das Prinzip des Sondergesetzes durch den § 826 BGB. erfahren habe, müsse die Möglichkeit einer wirksamen Rechtsverfolgung auch in der Abwehr von Schädigungen zur Seite stehen. Ob für die rechtliche Konstruktion dieses Unterlassungsanspruchs die Analogie der negatorischen Klage zu verwerten ist, läßt diese Entscheidung dahingestellt. Für diejenigen, welche wie Oertmann dem Gewerbebetriebe, dessen Ausübung durch Erwerb von Kundschaft usw. den Charakter eines subjektiven Rechts (eines sog. Individualrechtes) zuschreiben, ergibt sich die Zulässigkeit einer solchen quasinegatorischen Klage aus der absoluten Natur des Rechtes.

Diese vom RG. aufgestellten Grundsätze haben allgemeine Anerkennung gefunden. Mit Rücksicht hierauf schien die alte Streitfrage über das Verhältnis des WG. zum allgemeinen bürgerlichen Recht und über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Einfügung einer Generalklausel entschieden. Es haben jedoch trotzdem die Erörterungen über die Erforderlichkeit einer Generalklausel im WG. selbst nicht aufgeführt. Die beiden von der Reichsregierung ausgearbeiteten Entwürfe enthalten keine Generalklausel mit der Begründung, daß nach der Rechtsprechung des RG. die Bestimmung des § 826 BGB. eine genügende Handhabe zum Einschreiten gegen Mißbräuche auch in den Beziehungen biete, die nicht im WG. geregelt seien und die Wiederholung eines allgemeinen Rechtssatzes in einem Spezialgesetz überflüssig, ja sogar schädlich erscheine. Der II. E. begnügte sich daher damit, die vom WG. behufs erleichterter Durchführung der Unterlassungsansprüche gegebenen Vorschriften auch für den Unterlassungsanspruch aus § 826 BGB. in den Fällen, in denen er zur Abwehr gegen Wettbewerbshandlungen erhoben wird, allgemein nutzbar zu machen. In Frage kommen hiebei die Vorschriften über die Aktivlegitimation der Gewerbegenossen und der Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen für die Geltendmachung des Anspruchs, die Erleichterung einstweiliger Verfügungen

sowie die Zulässigkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Urteile. Der II. E. hatte daher in § 23 vorgeschlagen, daß diese Vorschriften auch dann Anwendung finden sollten, wenn auf Grund des § 826 BGB. wegen einer zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommenen Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, der Anspruch auf Unterlassung der Handlung erhoben wird (vgl. II. E. 10).

In der Reichstagskommission, welche über den Regierungsentwurf zu beraten hatte, wurde die Frage, ob es sich überhaupt empfehle, eine Generalklausel dem Wettbewerbegesetz einzuverleiben, sehr kurz abgetan. Es sprach sich nur ein einziger Redner gegen die Schaffung der Generalklausel aus und auch dieser erklärte sofort, daß, falls die Mehrheit der Kommission die Generalklausel beschließen sollte, dies für ihn kein Grund sein werde, gegen das Gesetz zu stimmen. Die Reichstagskommission stand — und zwar ohne seitens der Regierung Widerspruch zu finden — von vornherein auf dem Standpunkt, daß eine Generalklausel geschaffen werden müsse; man debattierte nicht darüber, ob dieselbe in das Gesetz eingefügt werden solle, sondern nur darüber, ob neben dem Anspruch auf Unterlassung auch ein Schadensersatzanspruch gegeben werden solle und welche Voraussetzungen hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes zu fordern seien. Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß die Generalklausel das ganze Gesetz beherrschen solle und es sich nur darum handle, dem in § 826 BGB. ausgesprochenen Grundsatze eine besondere Richtung auf das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes zu geben.

II. Die Generalklausel des § 1.

1. Den **Täter** bezeichnet § 1 übereinstimmend mit § 826 BGB. durch den Ausdruck „wer". Es ist dadurch unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß jede nach geltendem Zivilrecht für ihre Handlungen verantwortliche Person als Täter in Betracht kommen kann.

a) Es gehören hieher in erster Linie physische Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes und Alters (vergl. jedoch § 828 BGB.).

b) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen haben keinen eigenen selbständigen Willen; sie nehmen am Rechtsverkehr teil durch Handlungen physischer Personen; deren Handlungen und Willensäußerungen gelten als Handlungen und Willensäußerungen der Personenvereinigung. Nach § 31 BGB. ist ein Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. § 89 BGB. dehnt diese Vorschrift auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes aus. Diese Bestimmung ist keineswegs unwichtig; denn häufig nehmen juristische Personen des öffentlichen Rechtes am geschäftlichen Wettbewerb teil; so werden z. B. Waffenfabriken, Porzellanmanufakturen vom Staate, Brauereien von Stiftungen betrieben. Wichtig sind vor allem die Personenvereinigungen des Handelsrechtes: Die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die stille Gesellschaft zählt nicht hieher, da es

sich hier lediglich um ein internes dem Darlehen ähnliches Verhältnis zwischen zwei Personen handelt, das nach außen in keiner Weise in die Erscheinung tritt und bei welchem der Geldgeber keinen Einfluß auf den Betrieb des Geschäftes selbst hat und bei dem der Inhaber des Geschäftes aus den im Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet wird (§ 335 HGB.). Das RG. hat St. 29 S. 27 festgestellt, daß in dem gewerblichen Unternehmen einer Aktiengesellschaft diese selbst als das das Gewerbe betreibende Rechtssubjekt erscheint; der Vorstand ist nur das Organ, durch welches sie handelt, dessen Mitglieder können mithin als Gewerbetreibende hinsichtlich dieses ihres Betriebes oder neben demselben nicht betrachtet werden. Für nichtrechtsfähige Vereine gilt § 831, nicht aber § 31 BGB.

c) Täter wird in der Regel ein Konkurrent sein, d. h. jemand der ein gleiches oder ähnliches Geschäft wie der Kläger betreibt und um seinen Kundenkreis und Absatz zu vermehren, dem Geschäftsgenossen Kunden wegzulocken sucht. Täter können sein die Inhaber aller möglichen Geschäfte.

d) Die Handlung braucht jedoch nicht im eigenen Interesse begangen sein, sie kann von einem völlig unbeteiligten Dritten verübt sein, der mit dem Gewerbebetrieb überhaupt und mit dem des Klägers im besonderen nicht das mindeste zu tun hat; ebenso RGSt. 35, 417; der Täter kann ein Inländer oder Ausländer sein. Neben den Konkurrenten werden als Täter namentlich Angestellte eines Konkurrenten oder auch eines unbeteiligten Gewerbetreibenden in Betracht kommen (Reisende, Arbeiter, Handlungs- und Gewerbegehilfen, Lehrlinge usw.). Dieselben können aus eigener Entschließung tätig werden oder auf Veranlassung ihres Prinzipals.

e) Bezüglich der Teilnahme gelten die allgemeinen Grundsätze. Mehrere an der Handlung z. B. an der Verbreitung einer unwahren Tatsache Beteiligte können Mittäter oder Mehrtäter sein, es kann zwischen ihnen aber auch das Verhältnis der Anstiftung oder Beihilfe gegeben sein. Mehrere Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft z. B., welche mit der Geschäftsführung betraut sind, sind Mittäter, wenn sie die Wettbewerbshandlung im Einverständnis mit einander vornehmen. Sie sind hingegen Mehrtäter, wenn jeder für sich selbstständig unabhängig von dem anderen und ohne dessen Vorwissen handelt. Mehrfache Täterschaft kann dann gegeben sein, wenn die nämlichen Personen mehrere Vereine, mehrere Handelsgesellschaften bilden (RGZ. 43, 81). Die Ausdrücke „Anstifter und Gehilfe" in § 830 BGB. sind in dem Sinne zu verstehen, wie die Begriffe im Strafrecht festgestellt sind, Planck § 830 Anm. 3. Für das Zivilrecht stehen Anstifter und Gehilfen den Mittätern gleich, § 830 Abs. 2 BGB. Ueber den Begriff der Beteiligung vgl. JW. 1909 S. 136. Nach allgemeinen Regeln bemißt sich auch, ob der Handelnde Gehilfe oder nur Werkzeug in der Hand des eigentlichen Täters ist. Bloß ausführende Organe, die keinen eigenen Willen haben, sind nicht Täter im Sinne des § 1. Wenn der Geschäftsherr seinem Ausgeher oder Geschäftsboten die Plakate, Reklamezettel usw. zum Austragen übergibt, wenn er in seinem Schaufenster irgend welche gegen § 1 verstoßenden Ankündigungen oder Veranstaltungen und Vorrichtungen durch seine Arbeitskräfte treffen läßt, so sind nicht der

Ausgeher und diese Arbeitskräfte die Täter; Täter ist allein der Geschäftsherr.

2. Im geschäftlichen Verkehr. Das Wettbewerbegesetz will den gesamten Handels- und Geschäftsverkehr schützen.

a) Der Begriff „geschäftlich" ist nicht unbestritten. Nahezu Einstimmigkeit herrscht darüber, daß dieser Begriff nicht nur den Handelsverkehr umfaßt, sondern in möglichst weitem Sinne zu verstehen ist und jede auf Erwerb gerichtete berufliche Tätigkeit in sich begreift. Die Gewerbeordnung ist nicht zur Bestimmung des Begriffes des „geschäftlichen" Verkehrs, wie überhaupt des Wettbewerbegesetzes heranzuziehen. Dies war schon der Standpunkt der Begründung des alten Gesetzes und wurde auch bei den Verhandlungen in der Kommission und im Reichstag ohne Widerspruch festgestellt.

b) Weniger Einstimmigkeit herrscht hinsichtlich der Frage, ob die sog. operae liberales unter den „geschäftlichen" Verkehr fallen, ob m. a. W. das Wettbewerbegesetz auf Künstler, Schriftsteller, Schauspieler, Aerzte, Rechtsanwälte, Notare usw. Anwendung zu finden hat. (Finger 65, Pinner 10, Fuld 59, 141, Bachem-Roeren 111, Müller 32, 151, Hauß 43, 79, Osterrieth 32, 33). Ein Künstler, der nur bei Wohltätigkeitsvorstellungen, bei Kirchenkonzerten usw. vorträgt, ohne aus dieser Tätigkeit ein Einkommen zu beziehen, nimmt nicht am geschäftlichen Verkehre teil. Wenn er aber seine künstlerischen Fähigkeiten benützt zur Gewinnung seines Einkommens, so steht nichts im Wege, ihm den Schutz des WG. zuzubilligen. Gerade auch auf diesem Gebiete zeitigt der Wettbewerb die merkwürdigsten Blüten und das Bedürfnis nach Schutz hiegegen ist für den Künstler, Schriftsteller usw. kein geringeres wie dasjenige für einen Kaufmann, der mit Wolle Handel treibt. Die Tätigkeit des Künstlers (Schauspielers, Sängers, Malers, Bildhauers usw.) ist eine eigenartige, so gut wie die des Rechtsanwaltes, Schriftstellers, Redakteurs usw. Es ist ein falscher Stolz, wenn man in der Unterstellung dieser Tätigkeiten unter das Wettbewerbegesetz und in der Bezeichnung dieser Tätigkeiten als gewerbliche Tätigkeiten eine Herabsetzung derselben erblicken zu müssen glaubt. Kein Mensch wird von einem Künstler verlangen, daß er umsonst als Opernsänger, als Schauspieler auftritt, daß er sein Gemälde, seine Statue umsonst hergibt; kein Mensch wird es ihm verargen, wenn er sich für seine Tätigkeit bezahlen läßt und aus dem Erlös seinen Lebensunterhalt bestreitet. Dazu kommt eine rein praktische Erwägung: die Grenze zwischen gewerblicher Tätigkeit einerseits und wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Tätigkeit andererseits sind schwer, vielfach unmöglich zu bestimmen. Gerade heutzutage, wo die Kunst auch wieder ins Handwerk eingedrungen ist, wo Gebrauchsgegenstände (Kinderspielzeug, Becher usw.) nach von Künstlern entworfenen Mustern angefertigt und in den Handel gebracht werden, wäre es ein unhaltbarer Zustand, wenn man dem Hersteller des Entwurfes den Schutz des WG. versagen wollte; es hieße dies die Augen gegen die Bedürfnisse des praktischen Lebens mit Gewalt verschließen. Noch deutlicher wird dies, wenn man das Gebiet des Theaterwesens betrachtet. Verfehlt wäre es im Anschluß an § 33a Gewerbeordnung zu unterscheiden, ob bei den Darbietungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, Fuld 23. Zweifellos sind die Theateragenten dem WG. und insbesondere der Generalklausel in § 1 unterworfen. Dieselben sträuben sich dagegen,

als Stellenvermittler angesehen und behandelt zu werden, da nicht nur sie selbst künstlerische Vorbildung besitzen müßten, und auch der Künstler mit dem Theaterunternehmer keinen Dienstvertrag, sondern einen Werkvertrag abschließe und endlich die Bezeichnung ihrer Tätigkeit als Stellenvermittler eine Herabsetzung der Künstler und ihrer eigenen Person enthalte. Keiner von all diesen Einwänden ist stichhaltig; Theateragenturen sind gewerbliche Betriebe im Sinne des WG., denn sie nehmen am geschäftlichen Verkehre teil. Auf diesem Standpunkt steht auch die Bek. des Bayer. Min. des Kgl. Hauses und des Aeußern vom 3. Oktober 1909, GVBl. S. 685. Am geschäftlichen Verkehr im Sinne des § 1 nehmen auch teil: Aerzte (DJZ. 7 S. 534, RGSt. 35 S. 267), Zahnärzte, Chemiker, Apotheker, Techniker, Patentagenten, Patentanwälte und Rechtsanwälte (Pinner 12, Müller 32, 151, Bachem-Roeren 111, a. A. Finger 65). Die Tätigkeit der Beamten, Notare und Gerichtsvollzieher ist keine „geschäftliche"; sie fallen nicht unter das WG. (Finger 65, Pinner 12).

c) Den Gegensatz zum geschäftlichen Verkehr bildet der private (gesellige) oder wissenschaftliche, künstlerische Verkehr. Aeußerungen, die aus Anlaß eines wissenschaftlichen Vortrages gemacht werden, sind nicht im „geschäftlichen Verkehre" gefallen.

d) Oeffentlichkeit der Begehung der Handlung ist nicht erfordert. Die Handlung kann im eigenen oder fremden Interesse vorgenommen werden.

e) Beispiele: Vertreiben einer Druckschrift durch Ankündigen, Feilbieten, Feilhalten unter Benutzung eines fremden Titels (UW. 1 S. 92, 124, 141).

Die Herausgabe eines amtlichen Blattes, z. B. des vom Kaiserlichen Patentamte herausgegebenen Patentblattes, kann im geschäftlichen Verkehr erfolgen; der offizielle Charakter der Zeitschrift schließt das nicht aus; dieselbe sei bestimmt für den Kreis der Geschäftsleute, die in Patentsachen beteiligt sind, und sei zu dem bekanntgegebenen Preise für jedermann käuflich; zudem suche das Patentamt natürlich die Kosten der Herstellung des Blattes nach Möglichkeit zu decken, das Unternehmen sei also auch insoweit ein geschäftliches (UW. 1 S. 94).

Die Benützung eines Pseudonyms (Artistennamens, Künstlernamens) erfolgt im geschäftlichen Verkehr, wenn der Träger unter dem Pseudonym Engagements sucht und annimmt, unter dieser Bezeichnung auftritt und für sich und seine Tätigkeit unter dieser Bezeichnung Reklame macht. (UW. 1 S. 152, 153).

Bezeichnung einer Theatergesellschaft („Original-Tegernseer-Bauerntheater") bei Aufführungen (UW. 1 S. 150).

3. **Zu Zwecken des Wettbewerbes.** Dieser Beisatz ist notwendig, um das Gebiet des § 1 gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 826 BGB. abzugrenzen. Es ist dadurch das Anwendungsgebiet des § 1 seiner Bestimmung gemäß auf das Gebiet des Wettbewerbes eingeschränkt. Durch diese Worte „zu Zwecken des Wettbewerbes" ist der Geltungsbereich des § 1 auch im geschäftlichen Verkehr erheblich eingeengt. Denn Handlungen, die im geschäftlichen Verkehre nur aus Bosheit, Rache usw. vorgenommen werden, fallen nicht unter § 1. Ferner scheiden aus alle Handlungen, die ausschließlich im wissenschaftlichen,

literarischen, künstlerischen Interesse erfolgen oder einem öffentlichen Zwecke (Zeugen- oder Sachverständigenpflicht) dienen, z. B. Mitteilungen in der Presse, die die Aufklärungen des Publikums bezwecken. Das RG. hat in der Entscheidung vom 4. März 1904 (UW. 3 S. 70) ausgesprochen, daß Angaben und Mitteilungen eines fachwissenschaftlichen und handelspolitischen Organes nicht zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht sind, wenn zu den Aufgaben einer solchen Zeitung gehört, die an dem betreffenden Gewerbe beteiligten Personen über alle Vorgänge auf dem laufenden zu halten, welche für die Gestaltung des Gewerbes von Bedeutung sein können und dem einzelnen Gewerbetreibenden auch über die Inlandsgrenze hinaus den Ueberblick über die Geschäftslage zu verschaffen, den er durch die ihm persönlich zu Gebot stehenden Orientierungsmittel nicht erlangen könne. Wenn nun gar ein solches Organ vertraglich verpflichtet ist, fortlaufend derartige informatorische Mitteilungen zu veröffentlichen, so kann der Redakteur nicht aus § 1 verantwortlich gemacht werden; denn seine Angaben erfolgen nicht zu Zwecken des Wettbewerbes.

a) Darüber, was „zu Zwecken des Wettbewerbes" geschieht, äußern sich die Motive S. 18 folgendermaßen: „Die Rücksicht auf die Rechtssicherheit des geschäftlichen und persönlichen Verkehrs gestattet es nicht, jede zwar wahrheitswidrige und nachteilige, dabei aber harmlos gemeinte Aeußerung mit einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu belasten. Vielmehr muß dem Zwecke des ganzen Gesetzes entsprechend, hinzukommen, daß die Absicht dahin ging, durch Herabsetzung des anderen den Wettbewerb, sei es nun den eigenen oder den eines Dritten zu fördern." Landgraf (Kommentar zum Warenbezeichnungsgesetz S. 78) hält mit Recht den Ausdruck „zu Zwecken des Wettbewerbes" für nicht identisch mit „in der Absicht", sondern für objektiver und allgemeiner (Müller 126). Eine Handlung ist dann zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommen, wenn sie bezweckt, „den Absatz eines Gewerbetreibenden im weitesten Sinne von demselben abzuwenden und anderen Gewerbetreibenden zuzuwenden" (UW. 3 S. 70); unlauter ist der Wettbewerb dann, wenn „der Täter in einen wirtschaftlichen Kampf mit anderen eintreten will, der darauf abzielt, in einer wider Treu und Glauben und die geschäftliche Wohlanständigkeit und Redlichkeit verstoßenden Weise den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser anderen durch Schmälerung ihres Absatzes, durch Entziehung von Kunden oder sonstige geeignete Mittel zu beeinträchtigen und unproduktiver zu machen." (RGSt. 32 S. 28).

b) Der Hauptfall wird wohl der sein, daß die Handlung die Förderung des eigenen Absatzes, die Hebung des eigenen Geschäftsbetriebes des Täters bezweckt. Dies ist jedoch nicht unbedingt nötig. Der Zweck des Wettbewerbes ist auch dann gegeben, wenn der Täter, der gar nicht Geschäftsmann zu sein braucht, sondern ein unbeteiligter Privater sein kann, einen dritten Geschäftsinhaber gegenüber den bekämpften Geschäftsleuten begünstigen, ihm eine günstigere Position im gewerblichen Wettbewerb schaffen will. (RGSt. 32 a. a. O.). Nach Finger 19 muß die Förderung des Wettbewerbes eines oder mehrerer bestimmter Geschäfte beabsichtigt sein. Nach RGZ. 50 S. 108 ist jedoch nicht vorausgesetzt, daß der unlautere Wettbewerb zugunsten eines oder mehrerer bestimmter Geschäfte stattfindet; das WG. findet vielmehr Anwendung auch beim Wettbewerb zweier großer Interessentengruppen, z. B. der Fabri-

kanten künstlicher Mineralwasser und der Besitzer von Mineralquellen. Wenn auch zuzugeben ist, daß in der Regel der unlautere Wettbewerb zu eigenem Vorteile oder zugunsten eines oder mehrerer bestimmter Gewerbetreibenden sich betätigen wird, so ist weder in dem allgemeinen Wortlaut noch in der Zweckbestimmung des § 1, der im Interesse des ehrlichen und anständigen Wettbewerbes und zur Abwehr einer Schädigung des Gewerbetreibenden jeden unlauteren Wettbewerb, alle unsauberen Machinationen im gewerblichen Wettkampf hintanhalten will, kein Grund dafür ersichtlich, die Anwendbarkeit des § 1 auf den Regelfall zu beschränken; das Bedürfnis nach gesetzlichem Schutz ist hier, wo sich mächtige Interessengruppen gegenüberstehen, ein noch viel größeres als bei einem nur durch einen einzelnen Gewerbetreibenden verübten unlauteren Wettbewerb.

c) Da die Handlung zum Zwecke des Wettbewerbes vorgenommen sein muß, ist eine bestimmte Willensrichtung des Täters notwendig. Das Bewußtsein, daß die Handlung den Wettbewerb des einen fördert, den des anderen schädigt, genügt nicht; der Täter muß diesen Erfolg mit seinem Willen umfaßt, ihn gewollt haben und zwar als Folge seiner Handlung. Daß dies der alleinige und ausschließliche Zweck gewesen sei, ist nicht vorausgesetzt. Der Umstand, daß neben dem Wettbewerb noch andere Zwecke, z. B. Abwehr gegen den Wettbewerb des Betroffenen, verfolgt werden, schließt die Anwendung des § 1 nicht aus (Pinner 94). Eine weitergehende Absicht, etwa einen anderen zu schädigen usw., ist nicht Bedingung der Anwendung des § 1.

d) Auf die Feststellung des Zweckes des Wettbewerbes ist großes Gewicht zu legen (Fuld 112/113); eine Vermutung für das Vorhandensein dieses Zweckes besteht nicht; derselbe ist vielmehr vom Kläger nachzuweisen und der Richter hat in freier Würdigung der erbrachten Nachweise zu entscheiden, ob dies Erfordernis des § 1 vorliegt. Der Beweis wird, wenn der Täter ein Konkurrent des Klägers ist, leichter und einfacher zu führen sein als wenn der Täter ein Privatmann ist; im ersteren Falle kann unter Umständen schon die Tatsache, daß der Beklagte Konkurrent des Klägers ist, genügen, um den Richter unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse von dem Vorliegen des Zweckes des Wettbewerbes zu überzeugen; der Beklagte kann freilich Gegenbeweis dahin führen, daß, trotzdem er Konkurrent ist, die Handlung doch nicht zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommen wurde (Müller 126, Finger 20).

4. **Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen.** Was als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist, ist Tatfrage. Das Gesetz verlangt keinen Verstoß gegen die „Sittlichkeit". Dieser Begriff bezieht sich nur auf das geschlechtliche Gebiet (Finger 20), während der Begriff der „guten Sitten" weit darüber hinausgeht und alles umfaßt, was „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" entspricht. Entscheidend ist das jeweilige Volksbewußtsein, nicht diese oder jene theoretische Ansicht über die Anforderungen der Sittlichkeit (Planck § 138 Anm. 1). Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht genommen wird, so auf die Anschauung des ehrbaren Kaufmanns im Handelsverkehr. Damit ist aber nicht zu verwechseln eine im Handelsverkehr tatsächlich aufgekommene Geschäftspraktik, welche nicht sowohl eine Sitte als

vielmehr eine Unsitte sein kann, z. B. das im Butterhandel übliche Vermeiden des Mankos durch Benetzen von Kelle und Einschlagpapier (Finger 21); es kommen im Handel und Wandel, zumal im Konkurrenzkampf, sehr häufig Machenschaften vor, welche darum noch keineswegs für anständig gelten. (RGZ. 48 S. 125). Vgl. auch RGZ. 53 S. 171: auch im politischen Kampf adelt der Zweck nicht die Mittel und den Zweck, einen politischen Gegner zu bekämpfen, gibt nicht die Befugnis, sittlich nicht einwandfreie Mittel anzuwenden.

a) Die Handlung braucht nicht strafbar sein und auch nicht gegen irgend eine sonstige Rechtsnorm verstoßen; non omne quod licet honestum est l 144 D 50, 17; erfordert ist nur, daß sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, andererseits wird der Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten nicht durch eine polizeiliche Erlaubnis ausgeschlossen (Duldung eines Bordells Finger 21). Gegen welches Rechtsgut sich die Handlung richtet, ist an sich gleichgültig; für das Gebiet des § 1 kommt vor allem eine Beeinträchtigung einer bloß tatsächlichen Erwerbsaussicht, des Kundschaftsverhältnisses in Betracht (RGZ. 48 S. 214).

b) Der Tatbestand des § 1 ist nicht nur bei Ueberschreitung einer aus der allgemeinen Handlungsfreiheit folgenden Befugnis gegeben; auch die Ausübung eines formalen Rechtes wird von § 1 betroffen. Planck (§ 826 Anm. 2 d) vertritt dagegen die Anschauung, daß, wenn eine Handlung nicht kraft der allgemeinen Freiheit, sondern auf Grund eines besonderen Rechtes vorgenommen wird, der § 826 nur dann Anwendung findet, wenn die Ausübung des Rechtes nach § 226 BGB. unzulässig ist, wenn sie also nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Für das allgemeine bürgerliche Recht ist die herrschende Ansicht die gegenteilige (RGZ. 48 S. 114; 51 S. 369; 55 S. 368; 56 S. 271; 58 S. 214) Planck a. a. O.; sicherlich ist die einschränkende Auffassung bei Planck für das Gebiet des Wettbewerbes unrichtig; sie würde dem Zweck des § 1, einen möglichst umfassenden Schutz gegen alle möglichen illoyalen Handlungen im Verkehr zu gewähren, zuwiderlaufen. Es ist jedoch Planck darin beizustimmen, wenn es a. a. O. heißt, daß es bei Beurteilung der Frage, ob eine Handlung gegen die guten Sitten verstoße, nicht ohne Bedeutung sei, ob sie kraft der allgemeinen Freiheit oder auf Grund besonderen Rechtes vorgenommen ist, daß im letzteren Falle ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht so leicht wie im ersteren Falle angenommen werden wird.

c) Der Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten ist ein objektiver, konkreter; immerhin dürfen subjektive Momente, die Motive des Handelnden, nicht außer Betracht bleiben; vielfach sind sie allein es, welche die Ausübung eines formalen Rechtes zu einer sittenwidrigen werden lassen.

d) Es lassen sich nur diese allgemeinen Sätze aufstellen, es kommt stets auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an; eine einzelne Handlung allein für sich betrachtet, ist vielleicht irrelevant, aber im Zusammenhalt mit anderen Vorgängen, Handlungen, Aeußerungen usw. kann die Wirkung die sein, daß die Gesamtheit der Vorgänge doch gegen die guten Sitten verstößt. Dies kann insbesondere von Bedeutung werden für Abwehrhandlungen. Dieselben sind erlaubt und fallen

nicht unter § 226 BGB. (RGZ. 54 S. 433); die Form, die Art und Weise des Vorgehens, das hiebei angewendete Mittel, kann jedoch ein derartiges sein, daß der Tatbestand des § 1 als erfüllt betrachtet werden muß.

e) § 1 verlangt eine Handlung, welche die guten Sitten verstößt. Unter „Handlung" im Sinne des § 1 WG. ist nicht nur ein positives Tun zu verstehen, auch Unterlassungen zählen hieher.

f) Die Handlungen können irgend welche Willensäußerungen, Willenskundgebungen, Willensbetätigungen sein. Beispiele aus der Rechtsprechung: Es gehört hieher vor allem der Verkauf zu Schleuderpreisen: Die Preisbemessung steht dem Verkäufer an sich frei; er kann den Preis so niedrig ansetzen, wie er will, dies ist durch das WG. nicht verboten. Etwas anderes ist es aber, wenn die Ware um den angegebenen Preis überhaupt nicht erhältlich ist und der geringe Preis nur den Zweck haben soll, die Kunden von anderen Gewerbetreibenden abzuziehen und sich zuzuwenden (UW. 4 S. 49); das gleiche gilt von den Lockartikeln. Bloße Marktschreibereien, Uebertreibungen in der lobenden Beurteilung der eigenen Ware fallen nicht unter die Bestimmungen des WG. Als unnobles Geschäftsgebaren muß es bezeichnet werden, wenn ein Geschäftsmann in seinen Ankündigungen verspricht, Leuten von weiter Entfernung bei entsprechendem Einkaufe freies Nachtquartier zu besorgen und bei jedem Einkaufe von 3 Mark eine Zugabe gratis zu gewähren, ferner wenn er eine Belohnung von 1000 Mark demjenigen verspricht, der ihm in Auswahl und Billigkeit Besseres nachweisen könne, ein Ausbieten, welches nur den Zweck hat, Käufer, die sich durch solches Blendwerk verführen lassen, anzulocken (UW. 4 S. 49). Das alte WG. verbot nur „Angaben tatsächlicher Art"; darunter konnten Urteile, Meinungen, Kritiken, allgemeine Schlußfolgerungen usw. nicht subsumiert werden (RGSt. 22 S. 158 ff., 24 S. 300 ff.). Es findet sich eine reichhaltige Rechtsprechung über den Unterschied zwischen tatsächlicher Behauptung und Urteil. Für das zivilrechtliche Gebiet hat diese Unterscheidung durch die allgemeine Fassung des § 1 ihre hauptsächlichste Bedeutung verloren; denn auch das Aussprechen einer subjektiven Meinung, die Kundgabe einer Kritik usw. stellt eine Handlung dar und kann gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sie illoyale Zwecke verfolgt, wenn sie in verwerflicher Form geschieht usw. Ein Brief, in dem es heißt: „Wenn Sie z. B. die Liste durchsehen, welche die Hotels aufführt, in denen die „Neuesten Nachrichten" aufliegen, so werden Sie finden, daß dies nicht die ersten und empfehlenswertesten sind" enthält keine Behauptung tatsächlicher Art, sondern nur eine abfällige Kritik jener Hotels. Diese Handlung vermag den Tatbestand des § 1 zu erfüllen (JW. 1900 S. 761). Die Bezeichnung der Kampfesweise des Klägers als einer niedrigen, die Behauptung der Strafbarkeit des Klägers wegen einer Annonce sowie die Bezeichnung von Geschäftsanzeigen des Klägers als Schleuderannoncen und die Behauptung, daß er anderen Personen Verlegenheiten bereite (JW. 1904 S. 156) sind Urteile, ebenso die Behauptung, die deutsche Hausfrau werde bei einem bestimmten Geschäftsmanne nicht wahrhaft gut und solid bedient, sie kaufe bei einem anderen Geschäftsmanne besser und bei dem ersteren könne von einer leistungsfähigen Reparaturwerkstätte keine Rede sein (JW. 1905 S. 20). Soweit nicht die sonstigen Voraussetzungen des § 826 (Vorsatz!)

gegeben waren, konnte in all diesen und ähnlichen Fällen eine Verurteilung des Täters nicht erfolgen; nunmehr werden auch reine Werturteile, allgemeine abstrakte Schlußfolgerungen, Kritiken usw. vom WG. erfaßt, wenn sie wegen ihrer Form oder aus anderen Gründen gegen die guten Sitten verstoßen. M. u. W. 5 S. 66: die Bezeichnung des Mechanismus eines Gegenstandes als unsachgemäß ist Urteil; desgl. die Behauptung, wer sich des Javols bediene, fördere eine verwerfliche Industrie und verschwende sein Geld, weil er dasselbe Mittel zu einem viel niedrigeren Preise in jeder Apotheke erhalten könne; außerdem setze er sich der Gefahr aus, etwas Schädliches zu gebrauchen oder wenigstens über der Quacksalberei den Zeitpunkt zu verpassen, bis zu dem vielleicht noch ärztliche Hilfe möglich wäre. (RGZ. 60 S. 1). In dem JW. 1907 S. 27 mitgeteilten Fall müßte auf Grund der Generalklausel der Klage stattgegeben werden. Die Firma der Klägerin lautete „C. L." mit dem Sitze zu L.; der Geschäftsbetrieb ist die Fabrikation von Falzziegeln. Sie hat zu J. eine Zweigniederlassung, in der seit 1895 allein noch die Herstellung von Falzziegeln erfolgt. 1897 entstand in L. eine größere Ziegelei mit der Firma „L.er Ziegelwerke H. H.". Der Beklagte, Generalagent der letzteren Firma, nannte sich „Alleinvertreter der L.er Ziegelwerke" und „Alleinverkäufer der L.er Falzziegel". Die Klage auf Unterlassung dieser Bezeichnung wurde in allen Instanzen abgewiesen, da es sich um keine unrichtige Angabe tatsächlicher Art handle. Welchen Umfang § 1 hat, das zeigt die Begründung, in der es S. 10 heißt: „Die Bestimmung des § 826 BGB. (nunmehr § 1) bietet die Handhabe zum Einschreiten gegen Mißbräuche auf dem Gebiete des Rabatt- und Zugabewesens und ist geeignet, den Erlaß von Sondervorschriften zu ersetzen. Der gleiche Gesichtspunkt trifft bei mannigfachen anderen Tatbeständen zu, deren sich der unlautere Wettbewerb zum Schaden der redlichen Geschäftswelt bedient, um Kundschaft und Absatz zu vermehren. Im Anschluß an die seitherige gerichtliche Praxis sind besonders die Fälle des Weglockens von Kunden, die Verleitung zum Vertragsbruch und die Aufnahme vertragsbrüchiger Angestellter zu erwähnen. Auch das sog. Schleudern (Verkaufen unter dem Preise) gehört unter Umständen hieher. Die Vorschriften des §§ 1, 4 des geltenden Gesetzes treffen nur denjenigen, welcher sich in öffentlichen Bekanntmachungen unwahrerweise einer billigeren Preisstellung rühmt, nicht aber denjenigen, welcher tatsächlich billiger als andere verkauft, auch wenn es zu dem Zwecke geschieht, damit geschäftliche Vorteile zu erreichen, insbesondere Kunden zu werben. Das letztbezeichnete Verfahren liegt an sich im Bereiche des zulässigen geschäftlichen Verkehrs; jedoch würde auch in einem solchen Falle, wie von der Rechtsprechung anerkannt ist, § 826 BGB. (nunmehr § 1 WG.) Platz greifen, sofern nach den näheren Umständen ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt."

Man muß bei der Beurteilung der Frage, ob eine sittenwidrige Handlung vorliegt, äußerst vorsichtig zu Werke gehen. So ist z. B. das Zugabewesen und die Rabattgewährung durchaus nicht ohne weiteres verwerflich. Die Gewährung von Rabatt und sonstigen Vergünstigungen an den Käufer der Ware entspricht, wie in II. E. 8 ausgeführt ist, uralten Geschäftsgewohnheiten und liegt vielfach dann, wenn es sich um die Gewährung von Vorteilen für geleistete Barzahlung handelt, sogar im Interesse sowohl des Handelsgewerbes wie des Publikums.

Zu diesen unbedenklichen Geschäftsgebräuchen gehört nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen auch die Rabattgewährung in der Form von Rabattmarken, wie sie in vielen Geschäften, namentlich seit Einführung der Kontrollkassen mehr und mehr Eingang findet. Ob die Rabattmarken in barem Gelde oder in Waren eingelöst werden, bedingt grundsätzlich keinen Unterschied. Als unlauteres Geschäftsgebahren können auch die üblichen Zugaben von Waren in den Geschäftsläden der Kaufleute usw., die Lieferung von Bildern, wie sie den Packungen von Schokolade und anderen Waren beigefügt werden, oder ähnliche, in vielen Zweigen des Detailhandels verbreitete Vergünstigungen an die Kundschaft nicht angesehen werden. Es ist freilich nicht zu zweifeln, daß derartige Zuwendungen sich auch in Formen äußern und Zwecken dienen können, die mit den Geschäftsgrundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns nicht vereinbar sind. Eine Abgrenzung zwischen den einwandfreien und den geschäftlich verwerflichen Formen der Rabattgewährung läßt sich nur im einzelnen Fall auf Grund genauer Prüfung sämtlicher einschlägiger Verhältnisse gewinnen. (II. E. 9).

Besondere Berücksichtigung verdient das sog. **Gutschein-** (Hydra-, Schneeballen-, Gella-, Lawinen-)System, auch Rabattsystem multiplex genannt. Das Verfahren bei diesem System besteht darin, daß den Packungen einer Ware vom Verkäufer Scheine (Coupons, Gutscheine) beigefügt werden, deren Einsendung in einer bestimmten größeren Zahl innerhalb einer gewissen, meist kurz bemessenen Frist den Anspruch auf die Lieferung irgend eines Gebrauchsgegenstandes gewährt. Der Käufer muß die Scheine an seine Bekannten weiterzugeben suchen und wird dadurch zum unbezahlten Agenten des Verkäufers. Ueber das in Anwendung gebrachte Verfahren im einzelnen s. UW. 1 S. 26, 98, 2 S. 6. Man hat lange darnach gesucht, wie man diesem Unfug auf Grund der gesetzlichen Vorschriften beikommen könnte, bis das RG. in seinen berühmten vier Entscheidungen (St. 34 S. 140, 321, 390, 403) die Hydra- und Schneeballengeschäfte, die zum Zwecke des Absatzes von Waren veranstaltet werden, als öffentliche Ausspielungen im Sinne des § 286 Abs. 2 StGB. bezeichnete. Diese Ausspielungen bedürfen polizeilicher Erlaubnis und eine solche wird niemals erteilt werden. Dieses Hydrasystem verstößt unter allen Umständen gegen die guten Sitten, gegen die Gepflogenheiten eines anständigen und ehrbaren Kaufmannes und begründet — abgesehen von der Bestrafung aus § 286 Abs. 2 StGB. — den Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch des § 1 WG.

5. Folgen der sittenwidrigen Handlung. § 1 gibt den Anspruch auf Unterlassung und auf Schadensersatz gegen denjenigen, der im geschäftlichen Wettbewerbe Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen.

A. Der Unterlassungsanspruch.

a) **Klageberechtigt** ist jeder Gewerbetreibende, der Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, ferner die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit dieselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Näheres bei § 13. Ein besonderes Interesse an der Unterlassung braucht der Kläger nicht zu haben; es ist insbesondere nicht notwendig, daß sich das unsittliche Verhalten des

Beklagten gegen die Person des Klägers richtet; zu Klageanstellung ist auch nicht der Nachweis eines Vermögensinteresses erforderlich. (RGZ. Bd. 25 S. 378; 33 S. 138, Pinner 47, Müller 54).

b) **Der Beklagte** ist derjenige, welcher die sittenwidrige Handlung vorgenommen hat. Es kann dies der Inhaber, der Angestellte, der Gehilfe eines Geschäftes sein; auch dritten Personen, die gar nicht im Erwerbsleben stehen und nur zugunsten des Erwerbsgeschäftes eines anderen die Handlung begehen, sind dem Unterlassungsanspruch unterworfen. Als Beklagter wird in der Regel ein Konkurrent in Betracht kommen; außerdem aber auch jede Person, die als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe an der Handlung beteiligt ist. Es besteht unter den mehreren Teilnehmern der Handlung Streitgenossenschaft, dieselbe ist aber keine notwendige im Sinne des § 62 ZPO. (Finger 179); sie haften auch nicht als Gesamtschuldner (§§ 420 ff., 830, 840 BGB.); die gegenteilige von Pinner 53 ausgesprochene Anschauung kann nur für den Schadensersatzanspruch Geltung beanspruchen (Finger a. a. O.). Die Haftung des Vaters und gesetzlichen Vertreters richtet sich nach allgemeinen Bestimmungen (§ 832 BGB.). Wer einen anderen zu einer gegen § 1 verstoßenden Handlung anstiftet, kann denselben nicht auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wohl aber kann derjenige, der durch einen anderen als agent provocateur die Handlung eines Dritten hervorruft, diesen Dritten auf Unterlassung verklagen (Finger 177, vgl. Lobe UW. 1 S. 163).

α) Der Beklagte kann eine *physische* oder *juristische Person* sein. Die juristischen Personen werden im Rechtsverkehr tätig durch Handlungen des Vorstandes; die Handlungen des Vorstandes und der sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter sind die Handlungen der juristischen Person nicht nur soweit sie dem Gesetz entsprechen, sondern auch soweit sie demselben zuwiderlaufen. Die Haftung der juristischen Personen für Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, die in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangen sind, bemißt sich nach § 31 BGB. Wer die juristische Person im Prozeß zu vertreten hat, darüber entscheidet das allgemeine bürgerliche Recht (§ 26 BGB. für Vereine des BGB., §§ 125, 161 HGB. für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, §§ 210, 231, 320 HGB. für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1889/17. Mai 1898 für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 35 des Gesetzes vom 20. April 1892/17. Mai 1898 für G. m. b. H.). Wenn bei einer offenen Handelsgesellschaft ein vertretungsberechtigter Gesellschafter eine nach § 1 verbotene Handlung vornimmt, so haftet auf jeden Fall dieser selbst persönlich für deren Unterlassung. Ist sie begangen in Ausübung der Vertretungstätigkeit, ist der Gesellschafter als für die Gesellschaft handelnd aufgetreten, handelt es sich also um eine Tätigkeit innerhalb des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft (Staub § 126 Anm. 4), so kann in sinngemäßer Anwendung des in § 31 BGB. ausgesprochenen Grundsatzes auch die Gesellschaft als solche in Anspruch genommen werden, d. h. es haften die sämtlichen Gesellschafter solidarisch. Dies ist vom RG. in ständiger Rechtsprechung angenommen worden, so daß Cosack (HR. § 107, 1c) von einem sicheren Gewohnheitsrecht spricht. § 31 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechtes, Staat, Gemeinde usw. (§ 89 BGB.); auch die öffentlichen Verbände sind,

soweit sie als Gewerbetreibende am Privatrechtsverkehr teilnehmen, für die Handlungen ihrer Beamten und Angestellten in gleicher Weise verantwortlich wie jeder andere Gewerbetreibende. (Vgl. UW. 1 S. 64: der Fiskus als Inhaber einer Kohlengrube). Die juristischen Personen können *neben* den Vertretern bzw. Organen, in Anspruch genommen werden (Pinner 53). Vgl. Finger 178.

β) *Nichtrechtsfähige Vereine* sind passiv parteifähig (§ 50 ZPO.); sie können daher ebenfalls neben den einzelnen als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommenden Personen verklagt werden. § 31 BGB. findet auf nichtrechtsfähige Vereine keine Anwendung, wohl aber § 831 BGB. Die Zwangsvollstreckung gegen den nichtrechtsfähigen Verein erfolgt auf Grund eines gegen den Verein ergangenen Urteils (§ 735 ZPO.). Da diese eigenartige Erscheinung, daß ein Wesen wohl verklagt werden, dagegen nicht selbst klagen kann, aufs engste interpretiert werden muß, so ist davon auszugehen, daß eine Widerklage von einem solchen Verein nicht erhoben werden kann.

γ) Bezüglich der Haftung des *Erben* des Täters oder Teilnehmers sind die Meinungen geteilt. Nach Pinner 53 sollen die Erben wie der Erblasser haften, da kein Grund vorhanden sei, von der allgemeinen Haftung der Erben (§ 1967 BGB.) bezüglich der Unterlassungsklage eine Ausnahme zu machen (ebenso Müller 66). Finger 179 lehnt jeden Anspruch gegen den Erben als solchen ab und läßt den Klagsanspruch bei Eintritt des Erbfalls nach der Rechtshängigkeit wegfallen, die Klage gegenstandslos werden; Lobe 141 schließt sich Finger mit der Maßgabe an, daß der Anspruch bei Erbfolge nach Rechtshängigkeit gegen die Erben weiter verfolgt werden kann. Die richtige Anschauung wird von Pinner vertreten; dies ist jetzt um so mehr anzunehmen, als auch anderweitig auf Grund des WG. eine Haftung auf Unterlassung wegen Handlungen Dritter eintritt, vgl. §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 3, 16 Abs. 3.

δ) Streit besteht auch über die Bedeutung der Eröffnung des *Konkurses über das Vermögen des beklagten Teiles*. Finger 180 vertritt die Auffassung, daß der Rechtsstreit nicht gegen den Konkursverwalter fortgesetzt bzw. von diesem oder gegen diesen aufgenommen werden könne (ebenso Pinner 67, Fuld UW. 3 S. 66, Sarwey KO. 77, Jaeger KO. 94). Diese Auffassung kann als begründet nicht erachtet werden. Zu Unrecht beruft sich Finger auf RG. 45 S. 374; § 11 KO. steht dem nicht entgegen; der Rechtsstreit fällt zwar nicht unter § 11 KO., wohl aber unter § 10 KO.; denn er betrifft das zur Konkursmasse gehörige Vermögen. Dies ist (vgl. Fuld a. a. O.) nicht nur für den dem RG. zur Entscheidung vorgelegenen konkreten Fall anzunehmen, sondern gilt ganz allgemein; denn jedesmal, wenn einem Gewerbetreibenden eine Handlung z. B. eine bestimmte Ankündigung verboten werden soll, wehrt sich der Beklagte nicht nur „gegen die Auferlegung einer Beschränkung hinsichtlich der Ausübung seiner Befugnisse", sondern verfolgt positiv einen Anspruch, „nämlich das Recht zur unbeschränkten Ausübung seines Gewerbebetriebes" (RG. a. a. O. bezüglich der Ausbeutung eines Patentes); die Bedenken, welche Fuld a. a. O. gegen diese Auslegung ins Feld führt, sind nicht stichhaltig. Es ist also der Konkursverwalter befugt, den Prozeß, der den Unterlassungsanspruch zum Gegenstand hat, aufzunehmen und wenn er diese Aufnahme verzögert, kann er nach Maßgabe des § 239 ZPO. hiezu gezwungen

werden. Der Gemeinschuldner ist zur Fortführung des Rechtsstreites nicht mehr legitimiert.

Wenn der Konkursverwalter gelegentlich der Fortführung des Geschäftsbetriebes gegen die Vorschriften des WG. verstößt, so kann er selbstverständlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden; seine Haftung gegenüber den „Beteiligten" regelt sich nach § 82 KO. Auch die Mitglieder des Gläubigerausschusses können wegen Verletzung ihrer Ueberwachungs- und Aufsichtspflicht haftbar werden (§§ 88, 89 KO., Müller 67, Finger 180).

Ist der Kläger in Konkurs geraten, so ist er zur weiteren Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nicht mehr berechtigt (§§ 1, 6 KO.). Ebenso Fuld UW. 3 S. 66, jedoch mit anderer Begründung.

ε) Ueber den Unterlassungsanspruch gegen den *Inhaber* des Betriebes bei Handlungen der Angestellten oder Beauftragten vgl. § 13 Abs. 3 und Anm. hiezu.

(c *Schuld*. Die Frage nach der Schuld des Beklagten hat in der Kommission zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben. § 826 BGB. verlangt, daß sich der Vorsatz auf die Zufügung des Schadens erstreckt, wobei es genügt, wenn der Täter bei Vornahme der Handlung das *Bewußtsein der Schädigung* hat, während es darauf, ob der Handelnde sich bewußt war, daß seine Handlung gegen die guten Sitten verstößt, nichts anzukommen hat (Planck § 826 Anm. 2 b) Von diesem subjektiven Erfordernis des Bewußtseins der Schadenszufügung sollte § 826 für das Gebiet des WG. entkleidet werden. Bezüglich des Unterlassungsanspruchs sind folgende Erwägungen maßgebend: *Irgend ein Verschulden auf Seite des Beklagten braucht nicht vorzuliegen*. Es wurde zwar in der Kommission ausgesprochen, daß das Verschuldungsmoment als Tatbestandsmerkmal der sittenwidrigen Handlung gar nicht beseitigt werden sollte. Es wurde diese Auffassung begründet mit dem Hinweis auf § 138 BGB. und dessen Entstehungsgeschichte, es könne weder der objektive Inhalt allein für die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes ausschlaggebend sein, noch seien dies allein die subjektiven Motive: Inhalt des Rechtsgeschäftes und Motive in der Person des Handelnden zusammen müßten den Maßstab für die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes abgeben (KB. 53, 54, vgl. auch LZ. 09 S. 648). Diese Argumentation ist jedoch nicht schlüssig. Die Frage nach der Sittenwidrigkeit einer Handlung ist scharf zu scheiden von der Frage nach dem Bewußtsein dieser Sittenwidrigkeit. Es ist zweifellos richtig, daß für die Beurteilung der Frage, ob „eine Sittenwidrigkeit, also eine von der Gesamtheit der Volks- oder Berufsgenossen mißbilligte Handlungsweise" vorliegt, auch die Motive des Handelnden eine Rolle spielen dürfen und müssen. Allein es kann jemand aus Motiven, welche von der Gesamtheit seiner Berufsgenossen verabscheut werden, eine Handlung vornehmen, ohne sich dieses unsittlichen Charakters seines Vergehens bewußt zu werden. — Das allseits bekannte Vorhandensein ethischer Defekte spielt nicht nur auf dem Gebiete des Strafrechtes eine Rolle, sondern auch auf dem Gebiete des Zivilrechts. Es ist also kein Widerspruch, wenn für die Unterlassungsklage Schuld, d. h. Bewußtsein des Täters von der Unsittlichkeit und dem möglicherweise schädigenden Erfolge seiner Handlung, nicht gefordert und doch subjektiven, inneren

Vorgängen im Triebleben des Täters Bedeutung für die ethische Bewertung dieser Handlung beigemessen wird. Es ist mithin zur Begründung der Unterlassungsklage lediglich der Nachweis des objektiven Tatbestandes erforderlich, daß der Beklagte zu Zwecken des Wettbewerbes im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen. Weitere Erfordernisse, daß der Beklagte sich der Sittenwidrigkeit seiner Handlung bewußt war, daß er einen etwa entstehenden Schaden voraussehen mußte, daß überhaupt ein Schaden voraussehbar war oder gar entstanden ist, müssen weder behauptet noch bewiesen werden.

d) Der Anspruch geht auf Unterlassung einer bestimmten, im Klageantrag genau zu bezeichnenden Handlung. Der Klageantrag hat auch dementsprechend zu lauten. Das BGB. konstruiert den Anspruch auf Unterlassung als einen Anspruch auf eine Leistung (vgl. BGB. § 194, Weiß, Verjährung und gesetzl. Befristung S. 31 ff.); die Klage ist Leistungs- nicht Feststellungsklage. Der Kläger braucht daher weder zu behaupten noch zu beweisen, daß er an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses ein Interesse hat (Finger 182, Müller 54, Pinner 47). Ob und inwieweit eine Feststellungsklage erhoben werden kann, richtet sich nach allgemeinen Bestimmungen (§ 256 ZPO.). Für die Klage selbst und das Verfahren gelten die Vorschriften der ZPO. Ueber die Erlassung einstweiliger Verfügungen vgl. § 25 WG., über die örtliche Zuständigkeit § 24 WG., über die sachliche Zuständigkeit § 27 WG. Es ist bei der Bestimmung der Zuständigkeit davon auszugehen, daß der Unterlassungsanspruch ein vermögensrechtlicher Anspruch ist; der Wert des Streitgegenstandes bemißt sich daher nicht nach § 10 GKG., sondern nach § 3 ZPO. Zu beachten ist auch hier, daß bei Berechnung der Revisionssumme der Wert des Beschwerdegegenstandes den Streitwert niemals übersteigen, dagegen sehr wohl hinter demselben zurückbleiben kann; maßgebend für die Berechnung der Revisionssumme ist das Interesse des Revisionsklägers an der Aufhebung bzw. Erlassung des urteilsmäßigen Verbotes, das jedoch den Streitgegenstand nicht überschreiten kann. (UW. 3 S. 42, 91; vgl. auch Birkenbihl 111 N. 263).

e) Das Urteil geht auf Unterlassung der in der Klage genannten bestimmten Angaben. Mehr oder etwas anderes, als der Kläger beantragt hat, kann ihm nicht zugesprochen werden, wohl aber weniger. Das urteilsmäßige Verbot muß sich auf die Angaben beziehen, wie sie gemacht sind, nicht aber, wie sie vom beteiligten Publikum etwa verstanden werden (Pöschl 41). Positive Handlungen können nicht ohne weiteres verlangt werden (Beseitigung der Reklame, Vernichtung der Geschäftspapiere, der Dekorationen, der Livreen usw.); wie dem Ausspruch auf Unterlassung Genüge zu leisten ist, das hat zunächst der Verurteilte selbst zu bestimmen; erst wenn das, was der Verurteilte tut, nicht hinreicht, ist mit Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorzugehen; keinesfalls darf, ohne einen darauf gerichteten Klageantrag, im Urteil die Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen ausgesprochen werden (Finger 185).

f) Die Unterlassungsklage erfordert nicht den Nachweis, daß eine Wiederholung der sittenwidrigen Handlung zu besorgen ist, RGZ. 60 S. 154.

g) Die **Vollstreckung** des Unterlassungsurteils richtet sich nach § 890 ZPO. und hat Rechtskraft oder vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung zur Voraussetzung (§§ 704, 707 ZPO.). § 890 ZPO. bestimmt:

„Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden."

Die Androhung kann bereits im Urteile erfolgen, die Regel wird dies nicht sein. Bestritten ist, ob bei der Androhung eine bestimmte Geld- oder Haftstrafe genannt sein muß oder ob es genügt, daß ganz allgemein die im Gesetz zugelassene Bestrafung angedroht wird. In der Praxis der Gerichte wird gewöhnlich eine bestimmte Geld- bzw. Haftstrafe angedroht, was auch das richtigere sein dürfte. Ferner ist auch die Frage streitig, ob die Wahl zwischen Geld- oder Haftstrafe dem Gericht oder dem Gläubiger zusteht. Da bei § 890 ZPO. die Vollstreckung der Haftstrafe von Amts wegen erfolgt im Gegensatz zu den Fällen, wo es sich um die Erwirkung einer positiven Tätigkeit handelt und die Haft auf Kosten des Gläubigers zu vollziehen ist, steht die Wahl zwischen Geld- und Haftstrafe dem Gerichte zu. Gegen juristische Personen ist die Festsetzung von Geldstrafen für die Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter zulässig (Finger 186). Die in Gemäßheit des § 890 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen; vor der Entscheidung ist dem Schuldner Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Aeußerung zu geben (§ 891 ZPO.). Die Strafe ist keine Kriminalstrafe, sondern lediglich eine „Disziplinarungehorsamsstrafe" (Müller 57); es findet daher auch keine Umwandlung der nichtbeitreibbaren Geldstrafe in eine Haftstrafe statt; dagegen kann nachträglich eine Haftstrafe angedroht und vollstreckt werden (RGZ. 7 S. 360); die Geldstrafen fließen in die Staatskasse. Soweit der Schuldner zu einer positiven Leistung verurteilt ist (Entfernung der Plakate usw.), gilt für die Vollstreckung § 887 ZPO.; denn diese Handlungen können durch einen Dritten erfolgen. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen. Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht. (§ 887 ZPO.).

h) In dem Urteil kann der obsiegenden Partei — dem Kläger wie dem Beklagten — die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden

Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen; die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen (§ 23 Abs. 4 und 5 WG.).

i) Ueber die Verjährung des Unterlassungsanspruchs vgl. § 21 WG. Maßgabe der Vorschriften der ZPO. erheben (§§ 766 ff. ZPO.). Solche Einwendungen können sich namentlich darauf stützen, daß die ursprünglich unrichtige Angabe nunmehr wahr ist, daß z. B. die Zeitung jetzt tatsächlich die angegebene Abonnentenzahl hat, daß nunmehr wirklich der angekündigte Zweck eines Ausverkaufs zutrifft usw.

k) Der Beklagte kann gegen die Vollstreckung Einwendungen nach

B. **Der Schadensersatzanspruch.** Für den Schadensersatzanspruch des § 1 gilt im allgemeinen alles, was für den Unterlassungsanspruch gesagt ist; jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3, daß der Geschäftsherr ohne weiteres Verschulden für die Handlungen seiner Angestellten haftet, gilt nur für den Unterlassungsanspruch, nicht aber für den Schadensersatzanspruch.

b) Der Schadensersatzanspruch besteht völlig selbständig neben dem Unterlassungsanspruch; er ist namentlich dann gegeben, wenn durch Unterlassung der gerügten Handlung der Grund zur Unterlassungsklage weggefallen ist. Schadensersatz- und Unterlassungsklage können miteinander verbunden und gleichzeitig erhoben werden (§ 260 ZPO.). Der Schadensersatzanspruch ist ein rein vermögensrechtlicher und ist als solcher frei veräußerlich und übertragbar und vererblich; er gehört zur Konkursmasse des Berechtigten und kann von dem Konkursverwalter auch ohne Fortsetzung des Geschäftes geltend gemacht werden. Der Anspruch ist keineswegs an das Geschäft gebunden; wird dasselbe veräußert, so wird derselbe in der Regel mit übergehen; es kann aber über den Anspruch auch anderweit verfügt werden; der Anspruch kann auch gepfändet werden. Anwendbar ist das Verfahren nach § 304 ZPO.; unzulässig wäre aber eine Verurteilung zum Schadensersatze schlechthin, wobei die Ermittlung der Entschädigungssumme einem besonderen Verfahren vorbehalten bliebe.

Auch auf der passiven Seite ist der Schadensersatzanspruch vererblich und übertragbar. Der Anspruch ist aus der Konkursmasse zu berichtigen und der Rechtsstreit wird gegen den Konkursverwalter begonnen und fortgesetzt. Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens wird vererbt nach allgemeinen Vorschriften (§ 1967 BGB.). Auch vertragsmäßig kann die Schuld übernommen werden und zwar mit fortdauernder Verhaftung des bisherigen Schuldners gemäß § 419 BGB.; beim Erwerb eines Handelsgeschäftes unter Lebenden oder von Todes wegen haftet der Uebernehmer bzw. Erbe nach Maßgabe der §§ 25, 26, 27 HGB. (vgl. Finger 190).

c) **Klageberechtigt** ist nur der wirklich Geschädigte; die in § 13 Abs. 1 genannten Verbände sind nur dann zur Erhebung der Klage legitimiert, wenn sie Schaden erlitten haben; daß eines ihrer Mitglieder geschädigt ist, gibt ihnen die Aktivlegitimation nicht. Das Klagerecht aus § 1 steht auch nicht dem getäuschten Käufer der Ware, sondern nur dem geschädigten Mitbewerber zu. Welche Ansprüche dem geschädigten Käufer, Abnehmer der Ware zustehen, das bemißt sich nach den Vorschriften des BGB. (§§ 459 ff., 823 ff.). Wenn mehrere

Personen durch die Handlung verletzt werden, so kann jede nur den ihr zugefügten Schaden ersetzt verlangen.

d) **Beklagter und Ersatzpflichtiger** ist derjenige, der die sittenwidrige Handlung vorgenommen hat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er sie im eigenen oder im fremden Interesse gemacht hat; haftbar ist also auch der Angestellte, der zugunsten seines Prinzipals tätig gewesen ist und dadurch einem anderen Schaden zugefügt hat. Wenn der Prinzipal Anstifter oder Gehilfe oder Mittäter ist, so haftet er neben dem Angestellten als Gesamtschuldner (§§ 830 Abs. 2, 840 BGB.). War der Handelnde lediglich willenloses, ausführendes Werkzeug in der Hand eines anderen, so haftet nur der andere, wenn z. B. der Lehrling dazu verwendet wurde, Zettel, welche unrichtige und schädigende Angaben enthielten, zu verteilen und der Lehrling von dem Inhalt der Zettel entweder überhaupt keine Kenntnis hat oder nicht in der Lage ist, denselben irgendwie auf seine Richtigkeit zu prüfen. Die Haftung juristischer Personen regelt sich nach § 31 BGB., soweit verfassungsmäßig berufene Vertreter in Betracht kommen. Im übrigen finden §§ 827 ff. BGB. uneingeschränkt Anwendung. Wichtig ist vor allem die Haftung des Geschäftsherrn und desjenigen, der die Aufsicht über eine andere Person hat, für die von dem Angestellten oder Beaufsichtigten begangenen Handlungen. Einschlägig sind folgende Bestimmungen des BGB.:

§ 831: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832: Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 840 Abs. 2: Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein . . . verpflichtet.

Es ist genau zu prüfen, ob derjenige, der die Handlung begangen hat, hiebei lediglich von einem anderen hiezu benützt wurde oder in Verkundung eines eigenen rechtswidrigen Entschlusses gehandelt hat. Ist ersteres der Fall, so kann nicht das Werkzeug, sondern nur der

andere haftbar gemacht werden; anders wenn z. B. ein Geschäftsreisender, dem volle Freiheit des geschäftlichen Handels für seine Reise vom Geschäftsherrn eingeräumt ist, gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen begeht. Hier kann sich der Geschäftsherr, wenn er selbst weder als Mittäter noch als Anstifter oder Gehilfe mitgewirkt hat, von seiner eigenen Haftung durch den Nachweis befreien, daß er bei der Auswahl des Angestellten hinreichende Sorgfalt angewendet habe oder daß er den Angestellten stets gehörig beaufsichtigt habe.

Begeht ein Geschäftsführer einer offenen Handelsgesellschaft einen Verstoß gegen § 1, so haftet sowohl er persönlich als auch die Gesellschaft als solche, wenn der unlautere Wettbewerb bei Ausführung der Vertretungstätigkeit begangen wurde. Für die von einem Ehegatten verübte sittenwidrige Handlung haftet der andere Ehegatte nicht (Finger 190, §§ 1415 Z. 1, 1463 Z. 1, 1536 Z. 1, 1549 BGB.); in Frage kann unter Umständen § 831 BGB. kommen.

e) **Gegenstand des Anspruchs** ist der Ersatz des dem Kläger durch die Handlung des Beklagten zugefügten Schadens. Zwischen der Handlung und dem Schaden muß eine ununterbrochene Kausalkette bestehen. Ist dieser Kausalzusammenhang gegeben, so kann der Kläger Ersatz des vollen Schadens verlangen. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes — etwa die Wiederzuführung der Kundschaft, wird in der Regel als ungenügender Ersatz nicht weiter in Betracht kommen. Der Umfang des zu ersetzenden Schadens richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Schaden ist sowohl der vom Kläger erlittene Verlust als auch der entgangene Gewinn (damnum emergens und lucrum cessans). Als entgangen gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte (§ 252 BGB.). Der Verlust besteht vor allem oder ziemlich ausschließlich in dem Verlust der Kundschaft, in dem Rückgang des Absatzes der Waren oder gewerblichen Leistungen. Auch die Kosten, die von Seite des Klägers aufgewendet werden mußten, um das Publikum über das sittenwidrige Verhalten des anderen Teiles aufzuklären, zählen zu dem zu ersetzenden Verlust (Finger 196).

Ersatz kann nur für Vermögensschaden verlangt werden; nach § 253 BGB. kann wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Ersatz nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Zu diesen Fällen gehören die Schadenersatzklage des § 1 WG. nicht. Verlangt kann auch nur werden der bereits entstandene Schaden; besteht die Gefahr künftiger Schädigung, so ist Unterlassungs- oder unter Umständen Feststellungsklage gegeben (Finger 197).

f) Der Kläger hat alle die Klage begründenden Tatsachen zu **beweisen**, daß eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung vorliegt, daß Beklagter der Täter ist, daß ihm ein Schaden entstanden ist und daß zwischen der Handlung des Beklagten und dem ihm erwachsenen Schaden das Verhältnis von Ursache und Wirkung oder Grund und Folge besteht. Es ist hiebei zu berücksichtigen, daß der strikte Nachweis eines ziffernmäßig feststellbaren Schadens in den meisten Fällen außerordentlich schwierig wenn nicht unmöglich ist. Eine Beweiserleichterung bringt § 287 ZPO.

„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf."

Der Richter hat nicht das Recht, bestimmte, die Schätzung bedingende Tatsachen ohne jede Beweisaufnahme beiseite zu schieben; er muß etwaige Beweisanträge würdigen und ihre Ablehnung begründen; er darf seine Schätzung nicht ohne Rücksicht auf die behaupteten und unter Beweis gestellten Tatsachen vornehmen (JW. 1907 S. 310). Andererseits braucht die Entscheidung nicht bloß „auf den Inhalt der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme", sondern kann auch auf solche Umstände gestützt werden, die dem Gerichte anderweitig bekannt geworden sind (JW. 1893 S. 15, 1900 S. 839); oder, wie Dernburg (II S. 62) sagt: „Der Richter ist befugt, sich an den Gesamteindruck zu halten, ihm müssen die Natur der Dinge und die praktischen Anforderungen des Lebens die leitenden Gesichtspunkte sein." Der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums schlug vor, als Schaden im Sinne des WG. jeden Nachteil gelten zu lassen, der dem Verletzten nach den Anschauungen des Verkehrs entstanden ist. Es sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Verletzte nicht mathematisch und juristisch genau einen Schaden ziffernmäßig nachzuweisen braucht. Diese Bestimmung wurde als unnötig nicht aufgenommen; denn „das Gericht hat bei der ihm obliegenden freien Würdigung aller Umstände auch die Verhältnisse des Verkehrslebens in Betracht zu ziehen", auch erschien es keineswegs zweckmäßig, „das nach der Prozeßordnung den Gerichten zustehende freie Ermessen in der Zuziehung und Auswahl von Sachverständigen für den Bereich des WG. durch bindende Vorschriften einzuschränken". Es geht freilich nicht an, Schadensersatz zu verlangen, ohne daß ein bestimmter Betrag genannt wird oder ohne daß überhaupt ein Schaden nachgewiesen wird. Die allgemeine Behauptung, daß Beklagter infolge seines Vorgehens einen größeren Zulauf habe, daß er einen höheren Umsatz habe als früher, genügt zur Substanziierung der Schadensersatzklage nicht; es muß hinzukommen der Nachweis, daß außerdem durch die Handlung des Beklagten dem Kläger Schaden zugefügt wurde. Das Gericht muß jedoch ohne Rücksicht darauf, ob Beweise für den behaupteten Schaden beigebracht sind, sich der Prüfung der Frage nach dem Vorhandensein eines Schadens unterziehen. Gelangt es bei der Prüfung der Umstände auch nur im allgemeinen zu der Ueberzeugung, daß ein Schaden entstanden sei, so darf es nicht wegen mangelnder Substanziierung des geforderten Betrages den ganzen Anspruch abweisen, sondern muß die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen festsetzen oder von der Befugnis, den Kläger den Schaden eidlich schätzen zu lassen, Gebrauch machen. Eine Klagsabweisung kann nur dann erfolgen, wenn die Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnis geführt hat, daß Kläger einen Schaden nicht erlitten hat (JW. 1904, 156).

Bestritten ist, ob der Kläger von dem Beklagten die **Herausgabe dessen verlangen kann, was der Beklagte durch seine sittenwidrige Handlung erreicht, gewonnen hat.** Für die Herausgabepflicht Müller 69, RGZ. 43 S. 56 (für Patentverletzungen), dagegen Pinner 60; eine Zwischenmeinung vertritt Finger 197 dahingehend, daß der Gewinn bzw. Erwerb des Beklagten aus der unerlaubten Handlung, wenn er nach Lage des Falles zugleich als Schädigung oder entgangener Gewinn des Klägers anzusehen sei, ersetzt werden müsse, ohne daß jedoch ein allgemeiner Satz, daß dieser Gewinn nie oder stets herauszugeben sei, aufgestellt werden könne. Es besteht kein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, daß der Gewinn aus einer unerlaubten Handlung dem Geschädigten herauszugeben ist. Es ist sehr wohl möglich, daß der Beklagte den gleichen Gewinn auch ohne die sittenwidrige Handlung gemacht hätte und noch häufiger wird der Fall sein, daß er durch seine Handlung einen anderen schwer schädigt, selbst aber gar keinen Gewinn hieraus zieht. Die Schädigung eines anderen und die Erlangung des eigenen Gewinnes müssen nicht unter allen Umständen in irgend welcher Wechselbeziehung stehen und können daher nicht ohne weiteres verglichen werden. Entschädigung und Bereicherung sind rechtlich und tatsächlich verschiedene Begriffe und der Anspruch auf Entschädigung gibt nicht ohne weiteres den Anspruch auf Herausgabe einer Bereicherung, eines Gewinnes. (RGZ. 47 S. 102). Nur wenn die den Anspruch auf Entschädigung begründende widerrechtliche Handlung in der Benützung eines fremden selbständigen Genußgutes, dessen sich ein anderer unbefugt bedienen kann, besteht, hat der durch jene widerrechtliche Benützung gemachte Gewinn — als Frucht jenes Genußgutes oder lucrum ex re — als Teil der Entschädigung oder als Entschädigung zu gelten.

Nachdem bei § 1 nicht die Verletzung eines besonderen Genußgutes in Frage kommt, ist mithin nicht der Gewinn zu ersetzen, den der Beklagte gemacht, sondern der Verlust, den der Kläger erlitten hat. Lediglich *rechnerisch* kann der vom Beklagten erzielte Gewinn berücksichtigt werden, um eine möglichst genaue Feststellung der Schadenshöhe zu erzielen; denn gewisse Anhaltspunkte kann die Höhe des erlangten Gewinnes sehr wohl geben.

Nachdem dem Kläger ein Anspruch auf Herausgabe des durch die unlautere Handlung Erlangten nicht zugebilligt werden kann, so muß ihm auch der Anspruch auf *Rechnungslegung* über den Gewinn, den der Beklagte durch seine Zuwiderhandlung gegen § 1 gemacht hat, versagt werden.

Eine Ermäßigung erfährt der Schadensersatzanspruch dann, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat; ein konkurrierendes Verschulden des Klägers ist nach Maßgabe des § 254 BGB. zu berücksichtigen.

g) **Schuld.** Für die Unterlassungsklage wurde das Erfordernis eines besonderen Verschuldungsnachweises verneint; dies gilt jedoch nicht für die Schadensersatzklage. Bei der ersten Lesung wurde beschlossen, daß auf Grund der Generalklausel ein Schadensersatzanspruch gegeben werden sollte und zwar auch bei *Fahrlässigkeit*. „Die Redaktionskommission beschloß den subjektiven Tatbestand des Schadensersatzanspruches (aus der Generalklausel) dahin zu fassen, daß der Handelnde die Entstehung des Schadens *voraussah* oder *voraussehen mußte*. Damit ist in genügender Weise der Gedanke erfüllt, daß die Schadensersatzpflicht über den Rahmen des § 826 des BGB. ausgedehnt werden und nicht nur bei Vorsatz (Bewußtsein der Schädigung), sondern auch bei Fahrlässigkeit gegeben sein solle. Wenn der Handelnde die Schädigung ‚voraussah', schädigt er *vorsätzlich*, wenn er die Schädigung ‚voraussehen mußte', *fahrlässig*" (KB. 7). Gegen die in zweiter Lesung vorgeschlagene Fassung äußerte ein Vertreter des Reichsjustizamtes die Bedenken der Justizverwaltung folgendermaßen (KB. 54): „Nach dem Antrage solle von jeder Feststellung eines schuldhaften Handelns abgesehen werden. Danach würde derjenige, der eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung auf dem Gebiete des Wettbewerbes vorgenommen habe, selbst dann haften, wenn er die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens aus entschuldbarem Irrtume nicht vorausgesehen habe. Hiemit würde man das allgemein geltende Prinzip der Verschuldungshaftung verlassen und für das Gebiet des Wettbewerbes zur Gefährdehaftung übergehen, ohne daß hiezu eine ausreichende Veranlassung vorläge. Wenn auch praktisch der Unterschied zwischen dem Beschluß erster Lesung und dem neuerlichen Antrage keine allzu große Bedeutung haben werde, so müßten doch vom Standpunkte der Justizverwaltung die größten Bedenken dagegen erhoben werden, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze in einem Spezialgesetze ohne zwingende Gründe durchbrochen werden." Es wurde in der Kommission hierauf erwidert, daß das Verschuldungsmoment als Tatbestandsmerkmal einer zum Schadensersatz verpflichtenden sittenwidrigen Handlung (im Sinne der Generalklausel) *gar nicht beseitigt werden sollte und wollte, da eine Sittenwidrigkeit überhaupt nicht gegeben sei, wenn nicht der Täter sich derselben bewußt gewesen sei und die Voraussehbarkeit des Schadens niemals gefordert werden könne*. Es spricht viel gegen diese Auffassung und doch wird man sich ihr anschließen müssen aus praktischen Erwägungen. Da der Schadensersatzanspruch des § 3 von einem Verschulden abhängig gemacht ist, so ist es nicht angängig, den gleichen Anspruch in § 1 an leichtere Voraussetzungen zu knüpfen und es muß daher auch für den Schadensersatzanspruch aus § 1 ein Verschulden auf Seite des Täters gefordert werden; es genügt hiebei jegliche, auch die geringste Fahrlässigkeit, ebenso Fuld 66, a. A. Finger 29.

h) **Die örtliche Zuständigkeit** bemißt sich nach § 24 WG., die **sachliche** nach § 27 WG.; für den Erlaß *einstweiliger Verfügungen* gelten nicht die erleichternden Bestimmungen des § 25 WG., sondern §§ 935 ff. ZPO.; eine Sicherung des Schadensersatzanspruchs kann auch durch *Arrest* nach §§ 916 ff. ZPO. eintreten.

i) **Die Verjährung** des Schadensersatzanspruches ist in § 21 WG. geregelt.

C. **Weitergehende Ansprüche** als der Unterlassungs- und Schadensanspruch sind dem Verletzten nicht gegeben. Das französische Recht läßt noch anderweitige Maßnahmen zu wie z. B. die Einziehungen von Zeitungsexemplaren, von Etiketten, die Aenderung von Schildern usw. (vgl. näheres bei Schuler 31 ff.).

II. Begriff der Ware und gewerblichen Leistung im Sinne des Wettbewerbsgesetzes.

§ 2.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

I. Waren. Das Gesetz gibt keine Definition des Begriffes der Ware. Die Begründung des Warenbezeichnungsgesetzes (S. 9) und JW. 1908 S. 369 gehen davon aus, daß der Begriff der Ware all diejenigen körperlichen Sachen umfaßt, welche aus einem Geschäftsbetrieb, aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen im Bereiche der Produktion oder des Handels in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht werden, also alle Gegenstände der Produktion und des Handels. Die Hauptfrage jedoch, nämlich die Frage, welche Gegenstände in den Handel, in den Verkehr, in den Umsatz gebracht werden können, ist damit noch nicht gelöst. Diese Frage muß für das Gebiet des WG. anders entschieden werden als für das WZG. und für das allgemeine Handelsrecht. Das WZG. regelt den Schutz der Warenzeichen; die Waren im Sinne des WZG. sind daher nur körperliche Sachen, die als Tauschobjekte dienen können; denn nur körperliche Sachen können mit dem Warenzeichen versehen werden (§ 12 WZG.; Seligsohn, WZG. S. 36, 56). Das HGB. regelt nur das Handelsrecht und die für das HGB. geltende Definition: Waren gleich bewegliche ökonomische Güter, die in den vermittelten Umsatz zu gelangen bestimmt sind, kann für das WG. nicht genügen und befriedigen, da dieses Gesetz nicht nur das Gebiet des Handels im Sinne des HGB., sondern das gesamte Erwerbsleben ergreifen will.

Unter die Waren im Sinne des WG. fallen vielmehr:

1. Die beweglichen körperlichen Sachen, die bestimmt sind in den vermittelten Umsatz zu kommen, also die Waren im Sinne des § 1 HGB. Bezüglich der Heilmittel wurde bei der Beratung des Gesetzes vom Jahre 1896 in der Kommission festgestellt, daß mit gewissen Heilmitteln, namentlich solchen, die als Geheimmittel bezeichnet werden, ein Unfug getrieben wird, der den Begriff des unlauteren Wettbewerbes vollständig erfüllt, indem die Kurpfuscher sich mit falschen Berichten über die von ihnen mit solchen Mitteln erzielten Erfolge und den ihnen angeblich zuteil gewordenen Auszeichnungen brüsten, das Publikum anlocken und verleiten, sich von ihnen statt von einem richtigen Arzte behandeln zu lassen. Soweit solche Heilmittel als Geheimmittel anzusehen sind, d. h. als Heilmittel, deren Natur und Zusammensetzung dem großen Publikum nicht bekannt und nicht verständlich ist (RSt. 22 S. 357, 23 S. 68) gelten für sie die §§ 6, 56 und 148 der Gewerbeordnung und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften; einschlägig ist hier auch die Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1902. Diese Bestimmungen kommen neben dem WG. zur Anwendung. Auch die Tiere sind Waren, z. B. Tiere, die den Gegenstand der Jagd und Fischerei bilden. Wer Feldhasen als Waldhasen, Kaninchen oder Katzen für Hasen anbietet, kann unlauteren Wettbewerb begehen. Wertpapiere sind Waren; ferner das Gas, warme oder komprimierte Luft, nicht jedoch Elektrizität; ferner zählen zu den Waren Bücher, Schriftwerke, Muster und Modelle, Photographien, Gegenstände der bildenden Künste usw. (Finger 61, 62).

2. Neben diesen körperlichen Gegenständen können Waren sein auch die geistigen, künstlerischen, literarischen Schöpfungen als unkörperliche Sachen (Finger 62, Pinner 37, a. A. Müller 31); denn auch mit diesen Gütern wird Handel getrieben und unlauterer Wettbewerb ist mit ihnen so leicht möglich wie mit irgend welchen anderen Waren. Rechte sind keine Waren (a. A. Finger 62); das RG. (Z. 26 S. 43) hat das Patentrecht nicht zu den Waren im Sinne des HGB. gerechnet.

3. Ob unbewegliche Sachen (Grundstücke, Häuser und Teile derselben) zu den Waren gehören, ist bestritten, für die Bejahung ist Finger 62, für die Verneinung Müller 31. Müller begründet seine Auffassung kurz damit, daß er sagt, die Tendenz des WG. gehe dahin, daß nur bewegliche Sachen unter den Geltungsbereich des WG. fielen. Nach Finger dagegen sind auch unbewegliche Sachen Waren im Sinne des WG., da sie ebenfalls Umsatzgüter seien und mit ihnen recht wohl unlauterer Wettbewerb getrieben werden könne, wenn z. B. gewöhnliche Steinbrüche als Marmorbrüche, Feldboden als Garten- oder Rebenboden angepriesen werde. Für das Gebiet des WZG. besteht Einstimmigkeit, daß die Grundstücke (mit und ohne Gebäudeteile) keine Waren im Sinne des WZG. sind (Seligsohn WZG. 37, Finger WZG. 23). Die Begriffsbestimmung des § 1 HGB. ist ja für die Auffassung des WG. nicht ausschlaggebend. Trotzdem dürfte die von Müller vertretene Auffassung die richtige sein. Im gewöhnlichen Leben versteht man unter Waren nur bewegliche Sachen, Gegenstände, die in beliebiger Menge hergestellt werden können, die nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig veräußert zu werden pflegen. Im Verkehr mit solchen Sachen und zwar speziell im Verkehr mit Massenartikeln haben sich ganz besonders die Mißstände gezeigt, welche die Anregung zur Schaffung des Gesetzes gegeben haben. Es mag wohl sein, daß auch im Handel mit unbeweglichen Gütern, im Immobilienhandel, unlautere Handlungen vorkommen; aber diejenigen Gesichtspunkte, welche für den unlauteren Wettbewerb von ausschlaggebender Bedeutung sind: Schädigung der reellen Konkurrenz und eventuell Täuschung des Publikums scheiden für den Güterhandel so gut wie gänzlich aus. Das Publikum, die große Masse der Menschen kommt aus rein materiellen Gründen für den Handel mit unbeweglichen Sachen nicht in Betracht. Wer ein Grundstück kauft, muß anders vorgehen als derjenige, der ein Bild, ein Buch oder sonst einen beweglichen Gegenstand kauft. Für den Handel mit unbeweglichen Gütern reichen die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes vollkommen aus; es ist kein Bedürfnis anzuerkennen, daß unbewegliche Gegenstände zu den Waren im Sinne des WG. gerechnet werden.

Daß es sich um Waren des Täters handelt, ist nicht erfordert. Wie das RGSt. 33 S. 431 ausgesprochen hat, kann man auch in bezug auf fremde Waren unlauteren Wettbewerb verüben. Gleichgültig ist es ferner, ob der Verkehr mit den Waren gestattet oder ob er z. B. aus gewerbepolizeilichen Gründen eingeschränkt oder verboten ist; auch die

Monopolisierung des Verkaufs oder der Herstellung hindert nicht die Möglichkeit, daß hinsichtlich dieser Ware unlauterer Wettbewerb getrieben wird. So wenig wie im Handelsverkehr die bürgerlichrechtliche Gültigkeit des Kaufgeschäftes durch öffentlichrechtliche Vorschriften, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, berührt wird (§ 7 HGB.), so wenig vermögen derartige Verbotsvorschriften die Anwendbarkeit des WG. auszuschließen. Etwas anderes ist es, daß z. B. unsittlichen Gegenständen nicht der Schutz des Gesetzes zugebilligt werden kann (vgl. auch Finger 62, 63).

Kraft positiver Vorschrift zählen zu den Waren im Sinne des WG. auch die **landwirtschaftlichen Erzeugnisse.** Man war in der mit der Beratung des Gesetzes vom Jahre 1896 beauftragten Kommission einstimmig der Meinung, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Saatgut oder Mastvieh auf denselben Rechtsschutz Anspruch haben wie gewerbliche und industrielle Waren. Zweifel entstanden nur darüber, ob es erforderlich sei, dies ausdrücklich im Gesetz auszusprechen. Die Regierung vertrat mit großer Entschiedenheit den Standpunkt, daß dies nicht nötig sei, da die Landwirtschaft, auch wenn sie nicht unter die Gewerbeordnung falle, jedenfalls einen Teil des Erwerbslebens bilde, und daß dasjenige, was für Waren und gewerbliche Leistungen angeordnet werde, sich auch auf die Landwirtschaft beziehe, es sei auch kaum in Zweifel zu ziehen, daß die Richter landwirtschaftliche Produkte, soferne sie zum Verkaufe kämen, als Waren betrachten würden. Obgleich die Regierungsvertreter sogar auf den Schaden hinwiesen, der der Klarheit der Rechtsprechung eventuell erwachsen könnte, indem der Schluß gezogen werden könnte, daß in anderen Gesetzen, z. B. im WZG. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse von dem Begriff der Waren ausgeschlossen seien, beharrte die Mehrheit der Kommission auf der ausdrücklichen Festlegung dieses Gedankens in einer gesetzlichen Bestimmung. Der Grund war hauptsächlich der, es sollte den unerfahrenen Bauern, die keine juristischen Hilfsmittel, keine Kommentare usw. hätten, schon im Gesetz selbst gesagt werden, daß sie auch Anspruch auf dessen Schutz hätten. Die Erwähnung der Erzeugnisse des Gartenbaues wurde als völlig überflüssig schließlich doch gestrichen. Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die Produkte des Grund und Bodens, die Erzeugnisse des Getreide-, Obst-, Wein-, Gemüsebaues, der Forstwirtschaft und des Gartenbaues; auch die Erzeugnisse der Jagd, Fischerei, der Vieh- und Pferdezucht fallen nicht minder unter § 2 wie die Produkte des Baumschulbetriebes und des Bergbaubetriebes.

II. Gewerbliche Leistungen. Schon bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1896 herrschte Einstimmigkeit darüber, daß der Geltungsbereich des WG. weit über die gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung hinausgeht. Unter gewerblicher Tätigkeit im Sinne des WG. ist jede Tätigkeit zu verstehen, die vorgenommen wird zu dem Zwecke, um aus ihr einen Gewinn zu erzielen, und aus deren wiederholter Vornahme eine unmittelbare Einnahmequelle fließen soll; der Begriff der gewerblichen Tätigkeit, der gewerblichen Leistungen ist so weit als möglich zu nehmen. Es fallen darunter im einzelnen alle Leistungen sowohl des Klein- wie des Großgewerbes, der Hand- wie der Maschinenarbeit, kurzum jede auf Hervorbringung eines Arbeitseffektes gerichtete mechanische Tätigkeit. Preisberechnung ist eine gewerbliche Leistung (UW. 1 S. 155).

Die Gewinnung *roher Naturerzeugnisse* durch Jagd, Fischerei, Bergbau usw. zählt ebenso hieher wie die Leistung kaufmännischer Dienste — Leistungen des Handels und der Hilfsgewerbe desselben, z. B. die Tätigkeit der Agenten, der Versicherungsgesellschaften (JW. 1901 S. 86), die Leistungen des Frachtführers, Kommissionärs, Spediteurs, das Darbieten von Wohnungen und von Nahrungsmitteln (Hotels, Pensionen, Wirtschaften u. dergl.).

Kein *wissenschaftliche* Leistungen fallen nicht unter das Gesetz, ebensowenig rein *künstlerische* Leistungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet. Soweit diese Leistungen jedoch zum Erwerbe dargeboten werden, unterliegen auch sie dem Gesetze. Leistungen gewerblicher Art sind vor allem die in § 33a der GO. erwähnten Leistungen: Singspiele, Gesangs- und Deklamationsvorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, musikalische Aufführungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft. Es zählen hieher die Aufführungen der sog. Spezialitätentheater, die Produktionen der „Künstler" auf Jahrmärkten, Variétébühnen, Zirkusunternehmungen, magnetische, hypnotische, Zaubervorstellungen usw. (vgl. Finger 65).

Der *Notar* ist öffentlicher Beamter, seine Tätigkeit ist nicht gewerblicher Art. Der Tätigkeit des Notars stehen alle Berufe gleich, welche persönliche Dienstleistung höherer Art mit persönlicher Bildung voraussetzen, z. B. Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungsdienst, Seelsorge, Lehrtätigkeit usw. Bezüglich der Lehrtätigkeit muß man jedoch scheiden: Wird die Lehrtätigkeit von öffentlichen Beamten ausgeübt, so fällt dieselbe nicht unter das WG.; wohl aber genießen den Schutz des Gesetzes Privatlehrer (Sprach-, Musik-, Gesanglehrer usw.). Der Gerichtsvollzieher steht dem Notar gleich. Streitig ist, ob die *Rechtsanwälte* unter das WG. fallen. Finger 65 und Lobe 41 verneinen die Frage, Müller 32, Pinner 12 bejahen sie. Für das Gesetz vom Jahre 1896 war unbedingt der von Finger vertretenen Auffassung beizupflichten. Die Begründung hiefür gibt RG. 66 S. 148: „Die sich unter staatlicher Autorität durchsetzende sittliche Ueberzeugung und die tatsächliche Sitte der deutschen Aerzte gehen dahin, daß der ärztliche Beruf wie der Rechtsanwaltsberuf als „Gewerbe", d. h. als eine Einnahmequelle, als ein auf Geldverdienen gerichtetes Unternehmen nicht ausgeübt wird und nicht ausgeübt werden darf. Die Ueberzeugung von dem höheren sittlichen Zweck beider Berufe greift über die Standeskreise hinaus, sie ist eine allgemeine. Nach den Sittenanschauungen nicht nur der Aerzte und Rechtsanwälte selbst und nicht nur der sonst höher gebildeten Volkskreise, sondern des gesamten deutschen Volkes stehen die allgemeinen Interessen dienenden Berufe des Arztes und des Rechtsanwaltes über dem Niveau einer Gelderwerbstätigkeit und dürfen auf die Stufe eines gewerblichen Unternehmens nicht herabgezogen werden. Dem „durchschnittlichen Maßstab", „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" ist es anstößig, wenn der Beruf des Arztes und des Rechtsanwaltes lediglich zum Zweck des Geldverdienens und nach den Antrieben dieses Zweckes ausgeübt wird. Das eigentümliche und entscheidende Gepräge beider Berufe liegt darin, daß sie fundamentale, allgemeine öffentliche Zwecke,

nämlich die der Gesundheitspflege und der Rechtspflege auf Grund staatsseitig geforderter und gewährleisteter wissenschaftlicher Vorbildung und besonderer Verantwortung zu erfüllen haben."

Hinsichtlich der Aerzte hat sich das RG. (St. 35 S. 268, 37 S. 173) schon unter dem alten Gesetz auf den Standpunkt gestellt, daß sie des Schutzes des WG. teilhaftig werden. Daran ist auch für die Zukunft festzuhalten. Bezüglich der Rechtsanwälte gilt folgendes: Die Generalklausel in § 1 enthielt zuerst den Ausdruck „im Handels- und Gewerbebetriebe". Dieser Ausdruck wurde bei den Kommissionsberatungen (KB. 6) als zu eng empfunden und durch die Worte „im geschäftlichen Verkehre" ersetzt, um auch den Geschäftsbetrieb der Aerzte und Anwälte mit zu treffen. Die Absicht ging also bei der Schaffung des Gesetzes dahin, auch die Rechtsanwälte dessen Bestimmungen zu unterstellen und da diese Absicht in der weiten Fassung des § 1 zum Ausdrucke gebracht ist, sind die Rechtsanwälte gleich den Aerzten den Vorschriften des WG. unterworfen (ebenso Fuld 22). Die von der Redaktion der „Aerztlichen Rundschau" in München veranlaßte Petition (GR. 1896 S. 24) in der behufs Bekämpfung des Geheimmittelschwindels und der Kurpfuscherei verlangt wurde, es wolle in §§ 1 und 4 (alt) hinter „Herstellungsart oder Preisbemessung" noch eingeschaltet werden: „über Heilmittel und Heilmethoden", eventuell wolle besonders ausgesprochen werden, daß unter gewerblichen Leistungen auch diejenigen der die Heilkunde praktisch ausübenden, sowie der Heilmittel verkaufenden Personen verstanden würden, wurde von der RTK. 1896 mit Recht als selbstverständlich nicht weiter verfolgt.

Landwirtschaftliche Leistungen stehen den gewerblichen Leistungen völlig gleich.

III. Neu ist in § 2 die Hervorhebung **gewerblicher** und **landwirtschaftlicher Interessen.** Es ist damit — allerdings in sehr überflüssiger Weise — noch ausdrücklich anerkannt, daß die den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen zustehenden Rechte (Klagerecht, Antragsrecht usw.) ohne weiters auch den Verbänden zustehen, welche die Förderung landwirtschaftlicher Interessen bezwecken. Es wären hieher zu rechnen: Winzervereinigungen, landwirtschaftliche Genossenschaften usw. (vgl. Finger 32, Fuld 76).

III. Ausschreitungen im Reklamewesen.

1. Zivilrechtliche Folgen der unlauteren Reklame.

§ 3.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

I. Allgemeines. Die Motive des Gesetzes vom Jahre 1896 verkennen keineswegs die Bedeutung der Reklame, die ein im Geschäftsleben allgemein verbreitetes und als unentbehrlich geltendes Hilfsmittel zur Heranziehung von Kunden geworden ist. Große Betriebe — die Annoncenexpeditionen — befassen sich nur mit der Vermittlung von Reklame! Die Bedeutung der Reklame besteht in der Neigung des Publikums, bei der Entschließung über den Erwerb von Waren und bei der Auswahl unter den verschiedenen Erwerbsgelegenheiten dem Angebot den Vorzug zu geben, das sich in augenfälliger und anpreisender Form kundgibt. Die Vermehrung der Verkehrsmittel, mannigfache Erleichterungen in der Benutzung derselben, die wachsende Ausbreitung des Zeitungswesens, die Entwicklung des polygraphischen Gewerbes haben mit anderen Umständen dahin gewirkt, die Publizität geschäftlicher Ankündigungen zu erleichtern und hiermit deren Bedeutung für das Verkehrsleben zu erhöhen.

Soweit sich die Reklame innerhalb der durch die Anforderungen von Treu und Glauben gezogenen Grenzen bewegt, steht die Wahl der Form für geschäftliche Angebote und auch die lobende Beurteilung der eigenen Waren oder Leistungen jedem Gewerbetreibenden frei. Wenn dagegen die Reklame zu unlauteren Mitteln greift, zur Vorspiegelung unwahrer Tatsachen, dann überschreitet sie die Grenzen des Erlaubten und ein Eingreifen der Gesetzgebung ist begründet. — Freilich, so führen die Motive weiter aus, würde es über die Ziele des Gesetzes hinausgreifen, wenn man unwahre tatsächliche Angaben schlechthin wegen ihrer Unwahrhaftigkeit und ohne Rücksicht auf die Wirkung, welche sie im Verkehr ausüben können, zur Verantwortung ziehen wollte. Ein praktisches Bedürfnis zur Verfolgung besteht nur insoweit, als Unwahrheiten nach dem Gegenstande, auf den sie sich beziehen, geeignet sind, das Angebot als ein besonders günstiges erscheinen zu lassen und dadurch zum Nachteile redlicher Mitbewerber Kunden anzulocken.

In den beteiligten Kreisen wurde eine Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1896 nach zwei Richtungen hin gefordert. Einmal wurde die Unterstellung auch nicht öffentlicher Angaben unter das WG. und dann die Streichung der Worte „tatsächlicher Art" verlangt. Dem ersten Wunsche haben weder die Regierungsentwürfe noch das neue Gesetz Rechnung getragen. Bezüglich des zweiten Punktes gilt folgendes:

Es wird in II. E. 11 zugegeben, daß in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Urteile der unteren Gerichte bei der Auslegung der Worte „tatsächlicher Art" durch eine nachsichtige Beurteilung eingewurzelter Geschäftsgepflogenheiten der Absicht des Gesetzes nicht immer gerecht geworden sind. Diese Sprödigkeit der Rechtsprechung ist jedoch bald sowohl bei den oberen wie bei den unteren Instanzen verschwunden. Die Rechtsprechung hat sich im Laufe der Zeit auf einen allen berechtigten Wünschen gerecht werdenden Boden gestellt und es ist schon lange ein anerkannter Satz der Recht-

sprechung, daß von der Vorschrift des Gesetzes Angaben nicht nur dann getroffen werden, wenn sie reine Tatsachen enthalten, sondern auch schon dann, wenn sie tatsächlicher Art sind, also auch dann, wenn es sich um Urteile handelt, die auf bestimmten Tatsachen beruhen. „Mehrfach hat das RG. ausgesprochen, daß das Gesetz auch auf Angaben, die sich in die Form subjektiver Urteile kleiden, Anwendung findet, sobald sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Behaupteten objektiv feststellen läßt, und ferner, daß bei der Beurteilung des Inhalts der Anpreisung nicht die Absicht oder die Auffassung des Täters, sondern die Auffassung des jedesmal in Betracht kommenden Publikums entscheidet. Auch Bezeichnungen wie „Billiger als die hiesige Konkurrenz", „Wesentlich herabgesetzte Preise", „Verkauf zu Fabrikpreisen", „Aeltestes Reisebureau", „Von ersten Firmen bezogen", „Vollwertige Ware" usw. würden daher unzulässig sein, wenn die in der Bezeichnung enthaltenen Angaben unrichtig sind. Wie die Rechtsprechung ergibt, kann selbst der Ausdruck „beste Ware" in der Beziehung auf eine bestimmte Ware als Angabe tatsächlicher Art gelten, wenn im Handel darunter eine feste Qualität verstanden wird". Auch in der Kommission wurde über die Beibehaltung der Worte „tatsächlicher Art" gestritten. Es wurde für die Beibehaltung derselben namentlich vorgebracht, daß der Tatbestand der unlauteren Reklame deutlich und eindeutig sein müsse, wenn er nicht uferlos und die Grenze gegen rein marktschreierische Anpreisungen nicht verwischt werden sollte. Es müsse gefordert werden, daß die Angaben derart seien, daß sie nachgeprüft werden könnten. Trotzdem wurde in der Kommission mit Stimmenmehrheit beschlossen, im Text die Worte „tatsächlicher Art" zu streichen und dabei blieb es.

§ 3 befaßt sich mit den *zivilrechtlichen* Folgen der schwindelhaften Reklame. Welche Reklame diese Folgen nach sich ziehen soll, ist genau bestimmt. Nicht gar jede Reklame ist verboten, sondern nur die Reklame, die in der in § 3 genannten Art und hinsichtlich der daselbst nicht erschöpfend, sondern nur exemplifikatorisch aufgeführten Gegenstände erfolgt.

Unberührt von den Bestimmungen des WG. bleiben die *polizeilichen* Vorschriften über das Reklame- und Plakatwesen. Es muß jedoch daran festgehalten werden, daß diese Bestimmungen z. B. soweit sie zum Schutz des Landschaftsbildes gegen verunstaltende Reklame erlassen sind, auch nur mit dieser Beschränkung zum Vollzuge gebracht und nicht etwa dazu verwendet werden dürfen, um in irgend welchem Interesse die im geschäftlichen Leben notwendige Reklame in schikanöser Weise einzuengen oder zu verhindern (vgl. Finger 41).

II. Oeffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind.

1. Eine **öffentliche Bekanntmachung** ist eine Bekanntmachung, die in einer Weise erfolgt, daß sie von unbestimmt welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden kann, ohne daß sie dem Einzelnen besonders mitgeteilt würde. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Oeffentlichkeit einer Bekanntmachung ist, daß sie sich an die Allgemeinheit wendet, daß jedermann die Möglichkeit hat, Kenntnis von ihr zu nehmen, wenn sie auch tatsächlich vielleicht von nur wenigen oder gar von niemandem wirklich wahrgenommen wird. Nicht der Kreis derjenigen Personen, die *wirklich* von der Bekanntmachung Kenntnis genommen *haben*, sondern der Kreis derjenigen Personen, die von der Bekanntmachung haben Kenntnis nehmen *können*, muß ein unbegrenzter, ein unbeschränkter sein. Der Begriff der Oeffentlichkeit wird besonders auch im Strafrecht verwendet (vgl. §§ 85, 131, 183, 186, 187, 200 StGB.). Die Motive zu § 85 des StGB. bemerken, eine Handlung sei als öffentlich geschehen nur dann zu betrachten, „wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen ist, daß sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden kann; dagegen liegt keine Oeffentlichkeit vor, wenn eine Handlung nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und (von Zufälligkeiten abgesehen) auch nur von diesen bemerkt werden konnte." Diese Bestimmung des Begriffs der „Oeffentlichkeit" paßt auch für das vorliegende Gesetz.

Die öffentliche Bekanntmachung wird in der Regel mittels der *Presse* erfolgen, sowohl in periodischen Druckschriften, wie in Tageszeitungen oder sonstigen Zeitschriften, als auch in Druckschriften, Broschüren, Flugblättern usw., die auf Straßen und Plätzen oder in den Häusern unter das Publikum verteilt werden. Es gehören hieher ferner Inserate und Annoncen in Fachzeitschriften, auch wenn sie im redaktionellen Teil einer Zeitung untergebracht sind; öffentliche Anschläge, Plakate und Anzeigen, welche an öffentlichen Orten, z. B. an Säulen, Häusern, Mauern, im Straßenpflaster angebracht sind. Daß dieselben an öffentlichen Plätzen oder Straßen angeschlagen sind, ist nicht erforderlich, es bildet z. B. eine auf einem Theatervorhang, in einem Straßenbahnwagen, an einem Möbelwagen, überhaupt an den Geschäftswagen angebrachte Reklame ebenfalls eine öffentliche Bekanntmachung. Auch Firmenschilder, Transparente (die enseignes lumineuses), geschriebene oder gedruckte Aushänge in Schaufenstern stellen öffentliche Bekanntmachungen dar (vgl. auch Finger 37).

Das Wort Bekanntmachung schließt den Begriff der *Schriftlichkeit* nicht in sich; eine *mündliche* Verkündigung fällt ebenfalls unter den Begriff der Bekanntmachung, wofern sie eben von einem unbestimmt großen Kreis von Personen gleichzeitig wahrgenommen werden kann, z. B. bei Versteigerungen, in Wirtschaften, auf der Straße, auf Messen und Märkten durch Händler, Schaubudenbesitzer usw. Auch die Bezeichnungen auf öffentlich ausgestellten Waren, ihrer Verpackung, Umhüllung — z. B. auf Sohlen von Stiefeln (Pinner 19) — oder auf sonstigen geschäftlichen Kundgebungen, z. B. Preisverzeichnissen (UW. 2 S. 66, 3 S. 91), sind als öffentliche Bekanntmachungen anzusprechen.

2. **Mitteilungen, die für einen größeren** Kreis von Personen bestimmt sind. Zu solchen Mitteilungen werden vor allem Zirkulare, Prospekte, Berichte, Preiskurante, Kataloge, Enveloppen, in welchen die verkauften Gegenstände sich befinden, überhaupt alle durch Druck oder in sonstiger Weise vervielfältigten Mitteilungen zu zählen sein. Aber auch mündliche Mitteilungen, die einem größeren Kreise von Personen gemacht werden, z. B. bei Auktionen, zählen hieher. So würde z. B. der Verkäufer, welcher, um Kunden in seinen Laden zu locken, zahlreichen Vorübergehenden, also einem größeren Personenkreis, Mitteilungen der in § 3 erwähnten Art macht, den Folgen dieses Paragraphen unterliegen.

Gleichgültig ist es, ob der Mitteilende die Personen, für welche die Mitteilung bestimmt ist, ausdrücklich bezeichnet hat (z. B. Zirkulare an Kunden), oder ob es an einer derartigen Bezeichnung fehlt, so wenn z. B. die betreffende Reklamen in die Briefkästen an den Haustüren geworfen werden usw., ohne daß dem Absender der Empfänger bekannt wäre. Es ist auch gleichgültig, ob die Mitteilung gleichzeitig oder hintereinander mehreren Personen gemacht wird, wenn sie nur den Charakter der für mehrere Personen bestimmten Mitteilung trägt. Dieses ist natürlich nur dann der Fall, wenn der Inhalt, der den verschiedenen Personen gemacht wird, der gleiche ist.

Die Mitteilung, die für einen *größeren* Kreis von Personen bestimmt ist, steht in der Mitte zwischen der *öffentlichen Bekanntmachung* und der nur für einzelne wenige Personen bestimmten Mitteilung; sie muß sich an einen Teil des Publikums richten, und zwar an den *Kundenkreis* eines Geschäftes (Finger 38); freilich sind die Grenzen flüssig und es mag im Einzelfall zweifelhaft sein, ob eine öffentliche Bekanntmachung oder eine für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilung oder gar beides zusammen vorliegt. Das Reichsgericht hat z. B. entschieden (JW. 1898 S. 393): wenn mit *Etiketten* versehene Biersendungen von vornherein in der Hauptsache dazu bestimmt sind, Einzelverkäufer mit offenen Läden, Gasthäuser, Klubs usw. zu versorgen und in den Schaufenstern der Läden ausgestellt und in Wirtschaften sowie zahlreichen Klubs verabreicht zu werden, und allgemein öffentlich kenntliche Mitteilungen über den Inhalt der Flaschen enthalten, so sind die Etiketten als für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilungen anzusehen. Auf Flaschen geklebte Etiketten sollen nicht nur dem Empfänger eine Mitteilung von dem Inhalt der Flasche machen, sondern solche Flaschen sind dazu bestimmt, in den Verkaufslokalen in einer für das große Publikum kenntlichen Weise aufgestellt zu werden, um dasselbe zum Kauf zu veranlassen, Kaufmann 8 S. 504. Hinsichtlich der Etiketten vgl. auch M. u. W. 6 S. 103, *Kohler* im Archiv. f. ziv. Pr. 1898 S. 251, *Birkenbihl* S. 32 N. 70, S. 33 N. 71, UW. 4 S. 78, RGZ. 58 S. 136 ff. und 281 ff., *Wassermann* 19. Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, sind namentlich dann gegeben, wenn eine Mitteilung nur an die Angehörigen eines bestimmten Berufes erfolgt. Ankündigungen in den unter Ausschluß der Oeffentlichkeit erscheinenden Fachzeitungen z. B. in den Buchhändlerzeitungen, die nur an die Buchhändler gegeben werden und Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden dürfen, fallen unter die in § 3 bezeichneten Mitteilungen an einen größeren Kreis von Personen.

Soll die Mitteilung von § 3 erfaßt werden, so muß sie für einen größeren Kreis von Personen *bestimmt* sein. JW. 1908 S. 370: Unter „Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind", versteht das Gesetz (§§ 1 und 4 UnlWG.) nicht lediglich die einzelnen Exemplare einer Kundgebung, durch welche Angaben über den Besitz von Auszeichnungen usw. gemacht werden, sondern auch den identischen Gedankeninhalt der Exemplare. Die Haftung soll im Falle der Unwahrheit der tatsächlichen Angaben eintreten, wenn die Mitteilung als Ganzes gedacht für die Kenntnisnahme durch einen größeren Kreis von Personen *bestimmt* ist. Diese Bestimmung, die

Absicht der Verbreitung der Kenntnis, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter nicht darauf rechnet, daß die einzelnen Exemplare, in denen die Mitteilung sich verkörpert, durch den von ihm gewählten einzelnen Empfänger an andere Personen behufs Kenntnisnahme von dem Inhalte weitergegeben werden. Nicht erforderlich ist es, daß die einzelnen Handlungen, durch welche die Vermittlung der Kenntnis von den Auszeichnungen usw. an den größeren Personenkreis erfolgt, in der Oeffentlichkeit vor sich gehen. Der Umstand, daß die Versendung eines Mitteilungsstücks nur anläßlich einer an den Täter gerichteten Anfrage erfolgt, schließt nicht notwendig aus, daß die einzelne Versendung die Betätigung einer Bestimmung der obengedachten Art ist (RGSt. 40, 131). Für diese Ansicht ist auch darauf zu verweisen, daß ein Ankündigen oder Anpreisen zu unzüchtigem Gebrauche bestimmter Gegenstände sogar *dem Publikum gegenüber* auch in dem Falle vorliegen kann, daß die Uebersendung eines solche Ankündigung oder Anpreisung enthaltenden Prospektes auf vorherige Bestellung erfolgt ist (vgl. RGSt. 38, 202 ff.).

Ob und inwieweit die für das *Ausland* bestimmten Mitteilungen unter § 3 fallen, ist bestritten (vgl. Pinner 21, Birkenbihl 50 N. 124, Wassermann S. 19 und 20, Finger 40, 412, 413). Die herrschende Meinung geht richtig dahin, daß auch Mitteilungen, die für das Ausland bestimmt sind, dem § 3 unterliegen und daß die Wettbewerbshandlung sowohl in Deutschland als auch im Ausland begangen ist, ebenso Fuld 88.

3. Nicht öffentliche Reklame.

Eine Mitteilung, die nur an eine einzelne Person oder an bestimmte einzelne Personen gerichtet ist, mag sie auch die gröbsten Unwahrheiten in bezug auf geschäftliche Verhältnisse enthalten, unterliegt den Bestimmungen des § 3 *nicht*. Hieher zählen nicht nur Mitteilungen, die z. B. in Rechnungen, Empfehlungen und sonstigen geschäftlichen Kundgebungen erfolgen, wenn dieselben nur an einzelne bestimmte Personen verschickt werden, sondern auch Mitteilungen von Person zu Person, seitens des Geschäftsherrn an einen oder einzelne bestimmte Kunden, selbst wenn die Mitteilung dann hinterher wider den Willen desjenigen, der sie gemacht hat, kolportiert wird.

Der frühere Entwurf wollte die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für alle im geschäftlichen Verkehr gemachten unrichtigen Angaben, unabhängig von ihrer Verbreitung in der Oeffentlichkeit, eintreten lassen, um auch die bei Ausübung des Wandergewerbes in dem Verkehr zwischen dem Hausierer und dem einzelnen Abnehmer betriebene trügerische Reklame zu treffen. Von verschiedenen Seiten ist hiergegen als zu weit gehend Einspruch erhoben worden. Man hat darauf hingewiesen, daß, wenn jeder Geschäftsinhaber oder seine Angestellten für die Wahrheit aller im persönlichen Verkehr mit den einzelnen Kunden gemachten Aeußerungen Dritten gegenüber einzustehen hätten, auch der vorsichtige und solide Geschäftsmann der Gefahr schikanöser Prozesse, seine Abnehmer der Belästigung durch die Vernehmung als Zeugen in bedenklichem Umfange ausgesetzt sein würden. In Anerkennung der hiermit verbundenen Unzuträglichkeiten und in der Erwägung, daß die unwahre Reklame, von Ausnahmefällen abgesehen, anderen Mitbewerbern erst dann nachteilig zu werden pflegt, wenn sie sich an eine Mehrheit von Personen wendet, beschränkt sich der Entwurf

auf die Verfolgung der an die Oeffentlichkeit tretenden trügerischen Reklame.

Fällt eine Mitteilung mangels genügender Oeffentlichkeit nicht unter § 3 WG., so ist sie deswegen nicht von jeder Verantwortlichkeit frei. Es können unter anderem die §§ 263, 264 StGB. zur Anwendung kommen, vor allen Dingen wird aber gerade in solchen Fällen die Generalklausel des § 1 in die Lücke treten.

Ob eine öffentliche Bekanntmachung, bzw. eine für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilung oder eine private, außerhalb des Rahmens des § 3 stehende Reklame gegeben ist, ist im wesentlichen eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilende Tatfrage.

III. Die einzeln aufgezählten Gegenstände der unlauteren Reklame.

1. **Allgemeines.** Die unrichtigen Angaben müssen mit dem geschäftlichen Verkehr in Beziehung stehen; Mitteilungen, die ohne Rücksicht auf den geschäftlichen Verkehr etwa im Freundeskreis, am Biertisch gelegentlich einer geselligen Unterhaltung gemacht werden, fallen nicht unter das WG. Die bereits im Gesetze vom Jahre 1896 enthaltene Hervorhebung der „geschäftlichen Verhältnisse" erfolgte auf Antrag des Abg. Roeren in der Reichstagskommission. Die äußere Veranlassung hiezu bildete eine Petition des deutschen Vereines für den Schutz des gewerblichen Eigentums, GR. 1895 S. 127. Trotz des heftigsten Widerstandes, namentlich der Regierung, welche durch die Einfügung dieser Generalklausel den Verlust der notwendigen Bestimmtheit des Gesetzes befürchtete, wurden die „geschäftlichen Verhältnisse" beibehalten. Ausschlaggebend war die Erwägung, daß ohne die Generalklausel der unlautere Wettbewerb sich sofort auf die von § 3 nicht getroffenen Gegenstände werfen und so einen Reklameschwindel treiben würde, der um so gefährlicher sei, als das Publikum um so leichter diesem Schwindel zu glauben geneigt sei, da der Laie der Meinung sein könne und sein werde, was durch das WG. nicht verboten sei, sei erlaubt, d. h. also keine unwahre Reklame, keine unreelle Konkurrenz.

Auch in der Kommission des Jahres 1909 wurde darüber debattiert, ob es sich empfehle, neben den „geschäftlichen Verhältnissen" noch die einzeln aufgeführten Beispiele zu belassen. Man stritt sich nicht mehr über die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit einer Generalklausel, sondern nur darüber, ob neben dieser Generalklausel noch einzelne Fälle — nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise — aufzuführen sind. Es wurde mit großer Mehrheit beschlossen, die Aufführung der einzelnen Fälle in § 3 zu belassen und sie nur in einigen Punkten zu ergänzen. Soweit § 3 mit § 1 des Gesetzes vom Jahre 1896 übereinstimmt, ist die bisherige Rechtsprechung noch zu verwenden, jedoch mit dem Abmaße, daß manche Entscheidungen mit Rücksicht auf die Generalklausel des § 1 einer Modifikation bedürfen.

2. **Beschaffenheit** (von Waren oder gewerblichen Leistungen s. § 2).

Die Beschaffenheit einer Ware umfaßt deren innere und äußere Eigenschaften ohne Rücksicht auf deren körperliche oder unkörperliche Natur (RGSt. 33 S. 441), ferner tatsächliche sowohl wie rechtliche Verhältnisse, welche die Güte der Ware und ihre Wertschätzung im Verkehr, d. h. ihren Preis bestimmen. Wie RGZ. 58 S. 281 ausführt, muß es sich um Angaben handeln, die für das Publikum bestimmt sind;

Angaben, die nur für den inneren Geschäftsverkehr zu dienen bestimmt sind, werden nicht von § 3 getroffen.

Im einzelnen gehören hieher Angaben über Gattung, Art, Stoff, Farbe, Zusammensetzung, Brauchbarkeit der Ware, die Bezeichnung von Surrogaten als echte Waren; auch der Name einer Firma kann Beschaffenheitsangabe sein, wenn er eben in den beteiligten Kreisen die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe erlangt hat (vgl. RGZ. 58 S. 138).

Es genügt die Angabe über irgend eine Eigenschaft der Ware, um den Tatbestand des § 3 zu erfüllen. In vielen Fällen wird der Tatbestand des § 263 StGB. gegeben sein. Wenn jemand halbseidene Stoffe als reinseidene, unechte Waren als echte, Margarine als Butter, Katzenfleisch als Hasenbraten, entrahmte Milch als Vollmilch, Kompositionskerzen als echte Stearinkerzen, verschnittenen Wein als unverschnittenen, gezuckerten Wein als Naturwein usw. verkauft, so liegt eine Vorspiegelung falscher, bzw. eine Verschweigung wahrer Tatsachen vor. § 263 StGB. versagt aber, wenn der dem Käufer abverlangte Preis dem wahren Wert der Sache entspricht; wenn also das, was der Käufer für den „reinseidenen" Stoff gezahlt hat, dem objektiven Werte des verkauften halbseidenen Stoffes entspricht. Es ist in diesem Falle der Käufer nicht an seinem Vermögen geschädigt; denn seine Vermögenslage ist nach dem Kaufe objektiv keine schlechtere als vorher, wenn er auch glaubt, besser zu stehen. Dieses Vorgehen schädigt ehrliche Mitbewerber, welche solche Täuschungsmittel verschmähen, ebenso Fuld 108.

Beschaffenheitsangaben sind z. B.: Apfelsaft, Englisches Tuch, saures Mineralwasser, Schwefelseife, Myrrholinseife, Medizinalwein, Kölnisches Wasser, Straßburger Gänseleberpastete, wasserdicht, englischer, italienischer Haarhut, gutes Ziegenleder, Silber Venezianer Handarbeit, Diagonal (bei Stoffen) usw. Auch die äußere Ausstattung oder Aufmachung der Ware kann Beschaffenheitsangabe sein; die Behauptung, daß ein Buch in Halbfranz oder Ganzleder gebunden sei, enthält zweifellos eine Angabe über eine Beschaffenheit des Buches; denn die Wertschätzung, die dem Buch als Ware zuteil wird, ist eine andere, wenn es in Ganzleder gebunden ist als wenn es nur einen Leinenumschlag trägt. Weitere Beispiele aus der Praxis sind: Leinen garantiert vierfach RGZ. 58 S. 282; Coffeinfreier Kaffee: Das Publikum versteht solche Bezeichnungen, die in ihrer Kürze meist nur das Wesentliche kennzeichnen sollen, cum grano salis und erwartet nicht eine absolut chemische Reinheit. Auch ist bekannt genug, daß die analogen Ausdrücke „alkoholfrei", „nikotinfreie" und ähnliche die Freiheit von schädlichen Stoffen bezeichnenden Begriffe nicht immer im absoluten Sinne zu nehmen sind. Das Publikum setzt voraus, daß, wenn es einmal gelungen sein sollte, bei einem Nahrungs- und Genußmittel, das schädliche Substanzen enthält, völlige Reinheit zu schaffen, dies ungewöhnliche Ereignis ihm noch ganz besonders unter die Augen geführt wird. UW. 8 S. 113. Ein Zigarrenhändler (UW. 2 S. 15) kündigt an, daß jeder Besteller bei Abnahme von so und soviel Zigarren eine „echt goldene Herren-Remontoiruhr mit Goldreifen und vorzüglichem Werk (Ladenpreis 18 bis 20 Mark) umsonst" erhalte. Die Taschenuhr war ein Fabrikat geringster Sorte und zwar derart, daß die meisten reellen Uhrengeschäfte überhaupt darauf verzichten, Uhren dieser Güte zu führen. UW. 3 S. 54: Damenschuhe von bestem Roßleder, vorzüglich gearbeitet, das Paar für 2 Mk. 95 Pfg., während der reelle Verkaufswert 4 Mk.

95 Pfg. betrage, während die Schuhe von sehr mittelmäßigem Roßleder waren und der Herstellungswert höchstens 2 Mk. 25 Pfg., der Verkaufswert höchstens 4 Mk. 50 Pfg. betrug.

M. und W. 5 S. 93: Die Ankündigung von Vera-Saritadiamanten und sonstiger Surrogate für Diamanten als Imitation fällt unter das WG.

Pöschl 36: Es waren Herrenplüschschuhe mit echten Ledersohlen und Kappen das Paar zu 3 Mk. 75 Pfg. angekündigt, während die Brandsohlen und Kappen nicht ganz aus Leder, sondern teilweise aus Pappe bestanden. Es erfolgte in diesem Falle Freisprechung aus subjektiven Gründen, da dem Reklamisten mitgeteilt worden war, daß es in Fabriken allgemein üblich sei, schwache Brandsohlen und Kappen durch Pappe zu verstärken und er im guten Glauben gehandelt habe. Mit Recht weist Pöschl darauf hin, daß nicht der Fabrikgebrauch bei Beurteilung des Falles zugrunde gelegt werden durfte, sondern die Anschauung des Publikums, das die Schuhe mit „echten Ledersohlen" kauft und bezahlt und an welches sich die Anpreisung richtet.

Die Ankündigung einer Milchkuranstalt, daß die Milch und die Ställe der Untersuchung eines Arztes unterstünden (UW. 1 S. 142) ist eine Angabe über die Beschaffenheit der Milch. Unter Tafelhonig kann nur reiner Naturhonig verstanden werden, Kaufmann 9 S. 563.

Pöschl 56: Der Ausdruck „beste Terpentinseife" ist kein bloß lobender Zusatz zur Preisofferte, sondern nach dem Handelsgebrauch eine feststehende Qualitätsbezeichnung, also eine Angabe tatsächlicher Art über die Beschaffenheit der Ware, da man darunter nur solche Seife versteht, welche lediglich aus Oel und Lauge besteht.

RGSt. 33 S. 441: Die Ankündigung, daß „wegen Abreise nach Paris herrschaftliche Möbel sehr billig zu verkaufen ständen" ist eine unwahre Angabe über die Beschaffenheit der Möbel, wenn es sich um den Verkauf von Möbeln aus einem Möbellager, nicht um den von Möbeln eines Privatmannes handelt, ebenso RGSt. 39 S. 169.

Unter den gewerblichen Leistungen sind besonders die Dienste der Kurpfuscher zu nennen. Vgl. UW. 1 S. 115, 2 S. 45, 4 S. 33. Außerdem folgende Entscheidungen:

JW. 1903 S. 225, 226: Was speziell die Befähigung zu gewerblichen Leistungen von gewisser Beschaffenheit anlangt, so kann die unrichtige Behauptung solcher Fähigkeit insbesondere dann als im Sinne unrichtiger Angaben der in § 3 genannten Art aufgestellt erachtet werden, wenn z. B. vorausgegangene Ausbildung, Besitz gewisser Mittel (Hypothekenvermittler UW. 1 S. 126), Anwendung eines gewissen Verfahrens, der in anderen Fällen erzielte Erfolg vorgespiegelt werden. Auch innere Tatsachen können in dieser Form unwahr behauptet werden, so z. B. wenn durch das Erbieten zu Heildiensten der Anschein eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Glaubens an die eigene Fähigkeit des Täters oder an den Erfolg seiner Dienste hervorgerufen wird. Das in dem Versprechen des Erfolges zugleich liegende Sichrühmen früherer Erfolge im Zusammenhang mit der Bezeichnung als Spezialist greift über die bloße Kundgebung subjektiver Anschauung auf das Gebiet tatsächlicher Behauptungen hinüber. UW. 2 S. 60: Ein Naturheilkundiger wurde verurteilt, da er, von früher Kellner, sich Direktor und Inhaber eines Heilinstituts und Spezialist auf dem Gebiete der Heilkunde nannte und mit besonderer Vorliebe „Spezialist für innere Leiden" betitelt. Weitere Entscheidungen über Kurpfuscherei siehe UW. 2 S. 84, 4 S. 60 und Kaufmann 8 S. 516: Anpreisung eines angeblichen Tuberkuloseheilmittels, der Heilung von Beinleiden aller Art usw. ohne Operation, ohne Berufsstörung und fast schmerzlos, Anpreisung und Behandlung „selbst veralteter Leiden mit sicherem Erfolg".

Eine weitere Gruppe von Angaben über die Beschaffenheit von Waren oder gewerblichen Leistungen wird durch den sog. Zeitungsauflagenschwindel gebildet. Der Verein der Fachpresse hatte den Antrag gestellt, ausdrücklich die Worte „über die Auflage von Druckschriften" in den Text des Gesetzes einzufügen. Diesem Antrage wurde nicht stattgegeben; es besteht aber kein Zweifel, daß der sog. Zeitungsauflagenschwindel unter § 3 WG. fällt, Müller 35. Es hat sich in dieser Beziehung eine einheitliche und reichhaltige Rechtsprechung gebildet. Es gehört hieher in erster Linie der Fall, daß die Behauptung einer bestimmten Auflagenhöhe gemacht wird. Für die Einbringung von Annoncen ist die Höhe der Auflage ausschlaggebend; die Verbreitung einer Zeitung ist eine Eigenschaft derselben. Auch die Berühmung, als Mitarbeiter hervorragende Gelehrte, Künstler usw. zu besitzen, oder amtliches Publikationsorgan zu sein, erfüllt den Tatbestand des § 3, auch genügt unter Umständen bereits der Abdruck amtlicher Bekanntmachungen an gleicher Stelle wie in dem von der Behörde benutzten Blatte. Behauptungen wie „Alleiniger Wohnungsanzeiger", „alleiniges Insertionsorgan", „verbreitetste und gelesenste Zeitung von N." werden von § 3 erfaßt. Eine beliebte Art, eine erhöhte Auflage künstlich zu erreichen ist auch die Verbreitung von Freiexemplaren. Endlich ist eine besondere Art unlauteren Wettbewerbes die Einstellung von Füllinseraten in den Annoncenteil einer Zeitung, die erfolgt, um den Anschein zu erwecken, als würde die Zeitung besonders gerne zu Inseratenzwecken benützt (UW. 1 S. 39, 46, 73). Durch diese Art unlauteren Wettbewerbes wird nicht nur das solche Mittel verschmähende ehrliche Zeitungsunternehmen, dem die Inserate des Publikums verloren gehen, sondern auch der Inserent geschädigt, indem sein Inserat infolge der geringen Verbreitung des Blattes keinen oder nur geringen Erfolg hat und er so zur Wiederholung seines Inserates in einer wirklich verbreiteten Zeitung gezwungen, um den Inserationspreis in seinem Vermögen geschädigt ist.

Wenn Pinner 35 hinsichtlich der Frage, ob eine Bezeichnung eine Angabe über die Beschaffenheit einer Ware oder einer gewerblichen Leistung anzusehen ist, auf die Entscheidungen des Patentamtes zu § 4 WZG. hinweist, so ist dem mit Wassermann 30 entgegenzuhalten, daß die Entscheidungen des Patentamtes zu § 4 WZG. soweit gehen, daß sie sich mit den Auffassungen der Beteiligten vielfach nicht decken; deren Anschauung ist aber bei der Beurteilung einer Angabe vor allem maßgebend, ebenso Fuld 110.

3. Der **Ursprung** (von Waren oder gewerblichen Leistungen) findet sich erst in dem dem Reichstag am 11. Januar 1909 vorgelegten Regierungsentwurf. Er verdankt seine ausdrückliche Nennung dem Umstande, daß aus Kreisen der Landwirtschaft wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß die Fassung des § 1 des Gesetzes vom Jahre 1896 nicht ausreiche, um in allen Fällen den Schutz der Tier- und Pflanzenzüchter gegen die mißbräuchliche Bezeichnung solcher Waren sicher-

zustellen, welche nicht der ursprünglichen Züchtung entstammen, vielmehr Abarten oder Waren anderen Ursprunges sind. Große Bedeutung hat die Einfügung des „Ursprungs" in den Gesetzestext nicht; denn es wird sich in den meisten Fällen um Angaben über die Bezugsquelle oder die Beschaffenheit der Waren handeln. Immerhin lassen sich Fälle denken, in denen der bisherige Wortlaut den Bedürfnissen nicht genügte. Wenn jemand behauptet, ein Tier entstamme einer bestimmten Zucht oder einem bestimmten Stall oder eine Pflanze entstamme einem bestimmten Garten, so mag man vielleicht zweifeln, ob es sich um eine Angabe über eine Beschaffenheit oder die Bezugsquelle handelt, sicher aber liegt eine falsche Angabe über den Ursprung vor. Wird z. B. behauptet, ein Hund entstamme einer bestimmten Zucht, er habe einen bestimmten Stammbaum, so liegt darin die Behauptung eines bestimmten Ursprungs, zugleich aber auch zweifellos die Behauptung einer besonderen Beschaffenheit des Tieres, nämlich, daß dasselbe echtrassig ist. Beispiele: Baiersdorfer Merrettig, Siementaler Kühe, Ulmer Spargel, auch Finger 55.

4. **Die Herstellungsart** umfaßt das gesamte Verfahren, welches eingeschlagen wird, um eine bestimmte Ware oder gewerbliche Leistung hervorzubringen. (JW. 1904 S. 479). Bezüglich der Herstellungsart wird Gewicht darauf gelegt, ob die Ware Kunstprodukt oder Naturprodukt, ob sie Haus- oder Fabrikarbeit, Hand- oder Maschinen bzw. Fabrikarbeit ist.

Die Manufaktur wird richtig als Großbetrieb mit arbeitsgeteilter Handarbeit definiert; das maßgebende und unterscheidende Moment geht dahin, daß die Technik immer noch die der Handarbeit ist. Der Begriff der Fabrik ist ein anderer und zwar von der Rechtsprechung nicht immer richtig angewendeter. Der Statistiker muß sich mit äußeren Merkmalen, der Zahl der verwendeten Arbeitskräfte, Größe des angelegten Kapitals, kurzum mit Dingen behelfen, die man zählen oder messen kann. Für den wirtschaftlichen Begriff der Fabrik, der hier zugrunde zu legen ist, kommen jedoch zählbare Dinge nicht in Betracht. Darnach liegt Fabrikbetrieb dann vor, wenn es sich um die Herstellung vieler Waren, also um einen Großbetrieb handelt, wenn ferner in dem Betrieb angestellte Hilfskräfte verwendet werden und menschliche Arbeitskraft nicht nur gelegentlich zur Erleichterung und Ergänzung des Produktionsprozesses durch Nutzbarmachung von Naturkräften ersetzt, sondern wenn die technische Arbeit dem Menschen soweit abgenommen ist, daß der eigentliche Arbeitsprozeß durch die Indienststellung mechanischer oder chemischer Naturkräfte verrichtet wird und die Tätigkeit des Menschen sich in der Hauptsache darauf beschränkt, die Maschinen in Gang zu setzen, Material zuzuführen, Reparaturen vorzunehmen, kurz, den verwendeten Naturkräften den zur Arbeitsleistung nötigen Spielraum zu geben. „Fabrik" deutet auf eine besondere Art der Herstellung eines Produktes hin; der Ausdruck steht zunächst im Gegensatz zum Handwerker. RGZ. 26 S. 161, 189, Kaufmann 6 S. 394; JW. 1899 S. 477. Für das Gebiet des WG. kommt jedoch noch eine weitere Bestimmung des Begriffes Fabrik in Betracht. Der Ausdruck „Fabrik", „Fabrikant", „Fabrikat" kann auch benützt sein, um den Anschein zu erwecken, es handle sich nicht um aufgekaufte, fertig bezogene, sondern um selbsthergestellte Artikel. Gegensatz zur Fabrik ist hier nicht der Kleinbetrieb, das Handwerk, sondern der

Zwischenhandel. Welche Bedeutung dem Ausdruck Fabrik im einzelnen Falle beizumessen ist, das hängt davon ab, im Vergleich zu welchem anderen Geschäftsbetrieb derselbe gebraucht ist und welche Bedeutung ihm das Publikum, demgegenüber dieser Ausdruck benützt wurde, beilegt (UW. 4 S. 40); doch muß auch hier an den allgemeinen Voraussetzungen, die für die Annahme eines Fabrikbetriebes notwendig sind, festgehalten werden. Fabrikant darf sich daher nicht nennen, wer die Ware nicht selbst herstellt, sondern nur von dem Erzeuger, wenn auch auf Grund eines mit demselben für einen bestimmten Bezirk geschlossenen Monopolvertriebsvertrages bezieht, ferner nicht, wer ohne eigene Fabrik zu besitzen Waren auf Grund erworbener Patente in einer fremden Fabrik herstellen läßt (Birkenbihl 36, 37 N. 82 und 85), oder wer Säbel, Mützen, Revolver, Koffer, Feldstecher, Tornister, Schärpen, Achselschnüre und sonstige Militärausrüstungsgegenstände entweder fertig einkauft oder durch selbständige Handwerker und Fabrikanten in deren Gewerbebetrieb anfertigen und dann die einzelnen Teile durch ebensolche Personen zusammensetzen läßt (JW. 1899 S. 239 N. 44). Die Bezeichnung Fabrik ist nicht gerechtfertigt, wenn der Inhaber eines Handschuhgeschäftes nur den größeren Teil der von ihm feilgebotenen Glacehandschuhe durch ein oder zwei Gehilfen unter Verwendung einer Handschuhstepp- und einer Nähmaschine anfertigen läßt, die übrigen Lederhandschuhe, sowie sämtliche Stoffhandschuhe aber fertig einkauft (UW. 1 S. 29); eine Freisprechung erfolgte in diesem Falle nicht deswegen, weil es sich um keine Angabe über die Herstellungsart handle, sondern weil das LG. Breslau annahm, daß diese Bezeichnung nicht geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Der Lohnweber auf eigenen Stühlen steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber; es besteht in dieser Beziehung zwischen ihm und dem im direkten Dienst des Arbeitgebers gegen Akkordlohn stehenden Arbeiter kein wesentlicher Unterschied; Fabrikant darf sich daher nennen, wer eine größere Anzahl von Personen zur Bedienung der Webstühle annimmt oder das Weben auf mehreren Stühlen durch Vertrag einem Unternehmer gegen eine bestimmte Vergütung überträgt ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer der Webstühle ist oder ob sie dem Lohnweber gehören (JW. 1901 S. 657 N. 22).

Einen interessanten Fall unlauterer Reklame teilt das Amtsblatt der Stadt Nürnberg 1909 S. 1338 mit: In fremden Zeitungen wird von einem „Nürnberger Spielwarenversand, Abteilung 11" unter der Ueberschrift „5000 Operngläser umsonst", eine „Kollektion" Spielwaren, Christbaumschmuck usw. um 4 Mk. 55 Pfg. angeboten und den Käufern ein Opernglas als Geschenk zugesichert. Die Anzeigen erwecken den Glauben, als würde der Käufer ein besonders vorteilhaftes Geschäft machen, als würde er von einer großen Fabrik bedient werden. Unter anderem wird behauptet, die Versandabteilung arbeite ohne kostspielige Reklame und die dadurch entstehenden großen Ersparnisse kämen den Käufern zugute. In Wirklichkeit bewohnt die eben erst zugereiste Geschäftsinhaberin mit ihrem Manne ein möbliertes Zimmer und die nach Tausenden einlaufenden Aufträge läßt sie durch einen Händler ausführen, der die Waren von Fabrikanten bezieht. Für die Sendung berechnet der Händler der Geschäftsinhaberin 2 Mk. 50 Pfg.

Zur Führung der Bezeichnung Porzellanmanufaktur ist

nicht berechtigt, wer fertig bezogene Porzellane in fabrikmäßigem Betrieb bemalen und brennen läßt und sie dann weiter veräußert (Birkenbihl 36 N. 83).

Die Bezeichnung *natürliche Mineralwässer* darf nicht für solche Wasser gebraucht werden, die irgend einen Zusatz von Kohlensäure haben (vgl. M. u. W. 7 S. 29). Die Verkäufer von Mineralwässern müssen mithin sehr vorsichtig sein, denn die wenigsten der in Verkehr kommenden „natürlichen Mineralwasser" sind natürlich; d. h. in dem Zustande, in dem sie aus der Quelle laufen. Vgl. Kohler, Markenschutzrecht S. 117. Die Bezeichnungen Selterswasser, Karlsbader Salz sind Gattungsnamen und können ohne weiteren Zusatz von jedermann gebraucht werden; Zusätze, namentlich „natürliches" Selterswasser, machen die Angaben zur unerlaubten. Die Bezeichnung Kränchen ist nicht freigegeben; durch § 3 sind auch geschützt die Bezeichnungen Emser Brunnen, Seltersbrunnen, Viktoriabrunnen usw.; denn gerade das Wort Brunnen deutet auf die Natürlichkeit des Wassers hin, auf das Fehlen jedes künstlichen Zusatzes.

Verboten sind ferner unrichtige Angaben, die den *Fabrikationsprozeß* betreffen, welche die Ware nach einem wertvolleren und eine höhere Qualität bedingenden Verfahren hergestellt bezeichnen als es tatsächlich der Fall ist, so die Angabe eine Ware sei Handarbeit, während sie Maschinenarbeit ist, oder fremde Erzeugnisse werden für eigene ausgegeben, es behauptet jemand, bestimmte Waren stammen aus seiner Fabrik, während er selbst entweder gar keine Fabrik besitzt oder jedenfalls diese Waren nicht gefertigt hat oder man entfernt das an der Ware angebrachte fremde Warenzeichen und versieht dieselbe mit dem eigenen Warenzeichen. Ebenso kann ein bestimmtes technisches oder chemisches Verfahren für den Wert einer Ware — z. B. deren Haltbarkeit — von Einfluß sein und die Behauptung, daß die Ware nach diesem Verfahren hergestellt sei, eine Täuschung in sich schließen.

Es kann oft zweifelhaft sein, ob eine Angabe über die Beschaffenheit oder die Herstellungsart oder beides oder auch eine Angabe über den Herstellungsort vorliegt. Bei der Bezeichnung *Kognak* denkt niemand mehr an den Ort gleichen Namens in Frankreich, nach welchem dieser Branntwein benannt ist; sondern jeder Kenner versteht darunter einen aus Trauben oder Weintrauben gebrannten Branntwein. Wenn jemand „echten" Kognak verkauft, den er aus Kartoffelbranntwein und chemischen Zusätzen hergestellt hat, so ist dies eine falsche Angabe über die Herstellung des Getränkes. *Bayrisch Bier* heißt, daß der Gast ein Bier erhält, das nach bayerischer Art bereitet ist, also nur aus Hopfen und Malz besteht, auch wenn es nicht in Bayern hergestellt wurde. Diese ursprünglich die Herkunft bezeichnenden Angaben sind zur Bezeichnung einer bestimmten Herstellungsart geworden und bekunden in der Regel damit zugleich auch das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften, die den nicht auf diese Art hergestellten Waren abgehen, s. auch § 5.

Etwas anderes ist es mit fälschlichen Bezeichnungen wie „*Havannazigarren*", „*Rheinwein*", „*griechischer*", „*italienischer*", „*spanischer*" *Wein*, „*Saarwein*", „*Moselwein*" usw. Es handelt sich hier um Herkunftsbezeichnungen, nicht um Angaben über die Beschaffenheit oder Herstellungsart. Havannazigarren können nur solche Zigarren genannt werden, die aus Havannatabak

gefertigt sind; ob sie dann in Havanna oder erst im Inland gedreht wurden, ist gleichgültig. Die Bezeichnung Rheinwein kann nur einem Weine beigelegt werden, der am Rhein gewachsen ist; Weine, die analog den am Rhein wachsenden hergestellt sind, gibt es nicht. Es herrschen in Handelskreisen hierüber vielfach andere, laxere Anschauungen; dieselben verdienen jedoch keine Beachtung (ebenso Wassermann 46, Pinner 41, Seligsohn WZG. 227, a. A. Bachem-Roeren 69).

Angaben über die Herstellungsart sind enthalten in der Behauptung, daß Waren nach einem gewissen *System* gefertigt seien; z. B. nach System Kneipp, à la façon A . . ., à la . . ., oder ein Buch bestehe nur aus „Originalbeiträgen", sei nur „nach amtlichen Quellen bearbeitet".

5. **Die Preisbemessung** umfaßt sämtliche für den Verkäufer bei Festsetzung seines Verkaufspreises maßgebenden Umstände (JW. 1903 S. 147 N. 58). Es gehören hieher Angaben über Produktionskosten, Einkaufspreis der Produktionselemente und der Ware, Zahlungsbedingungen (Zahlungsfristen, Stundungen, Rabattgewährung, Skonto, Prozente, Abzahlungsbedingungen), das Versprechen von Zugaben, Gratislieferungen und sonstigen Vergütungen, Bons usw. Die Preisfestsetzung ist an sich Sache des Verkäufers, bzw. der vertraglichen Vereinbarung. Der Kaufmann kann hohe, niedere Preise fordern nach seinem Belieben; hierin ist seinem Ermessen an sich keine Schranke gezogen. Verboten ist es ihm dagegen, unrichtige Angaben über die tatsächlichen Momente zu machen, von welchen die Festsetzung seines Preises abhängt oder abhängen soll.

Beispiele bietet die Praxis in Menge:

„Von den neuen Steuern nicht verteuert" kann man zurzeit in vielen Geschäften lesen.

Sehr häufig ist die Angabe, eine bestimmte Ware werde zu *Fabrikpreisen* verkauft, während es sich um Händlerpreise handelt. Gewöhnlich versteht das Publikum — und dessen Auffassung ist allein ausschlaggebend — z. B. die Leser einer Zeitung, nicht etwa Fachkreise, unter Fabrikpreisen diejenigen Preise, die der Verkäufer selbst an die Fabrik bezahlt, nicht aber diejenigen, welche die Fabrik, wenn sie überhaupt im kleinen an Einzelkunden Waren abgibt, diesen Detailkunden berechnet (Händlerpreis im Gegensatz zum Einzelverkaufspreis). Wenn daher Verkauf zu Fabrikpreisen angekündigt ist, darf nur der Preis gefordert werden, der von dem Verkäufer an den Fabrikanten zu bezahlen ist; es darf nicht der sog. „Händlernutzen" aufgeschlagen werden; der Verkäufer kann lediglich die kleinen Vorteile, die ihm der Fabrikant wegen Barzahlung oder kurzer Zahlungsziele prozentual vom Fabrikpreise abläßt, verrechnen (UW. 3 S. 55, 68; Birkenbihl 40 N. 90, Pöschl 91, Bachem-Roeren 71). Mit dieser Auffassung steht eine Entscheidung des RG. in Widerspruch. Das RG. hat einmal (UW. 4 S. 40) unter „Fabrikpreisen" die Originalpreise verstanden, zu denen das ankündigende Geschäft nach der Art seines Betriebes zu verkaufen in der Lage ist und auch in Wirklichkeit verkauft. Das Geschäft nannte sich selbst Fabrik; der Inhaber stellte die Verandamöbel und Kinderwagen, die er veräußerte, in handwerksmäßigem Umfange selbst her und bezeichnete seine Originalpreise, zu denen er verkaufen konnte, Fabrikpreise. Es handelt sich hiebei aber um etwas anderes. Das Publikum verbindet mit dem Begriff der Fabrikpreise stets die Idee des Zwischenhandels;

von Fabrikpreisen spricht man in der Regel nicht, wenn eine Fabrik die in ihr hergestellten Waren unmittelbar an die Konsumenten absetzt. Mag man aber immerhin auch für diesen Fall den Ausdruck Fabrikpreise zulassen, so doch nur dann, wenn es sich um eine wirkliche Fabrik handelt. Hier tritt die Bedeutung des Begriffes der Fabrik besonders deutlich hervor. Der Ausdruck Fabrikpreis bedeutet nicht nur, daß dem Preis des Fabrikanten kein Zwischenhändlergewinn oder sonst etwas daraufgeschlagen wurde, sondern noch etwas weiteres: Der Fabrikbetrieb verwendet Naturkräfte, Maschinen usw. Dies verbürgt eine große Gleichmäßigkeit der Ware in ihrer Güte und Beschaffenheit und eine große Billigkeit im Preise gegenüber der Handarbeit; denn die Maschine arbeitet rascher und gleichmäßiger wie die menschliche Hand. Auch diese Momente werden durch den Begriff des Wortes „Fabrikpreis" umfaßt. Diese Ankündigung darf daher nur dann gestattet werden, wenn der Produzent, der seine Produkte unmittelbar an das Publikum verkauft, wirklich einen Fabrikbetrieb in dem angegebenen Sinne hat und daran fehlte es in dem UW. 4 S. 40 geschilderten Falle.

Einkaufspreis ist der Preis, den der Verkäufer seinem Lieferanten bezahlt hat; es darf kein Geschäftsgewinn, es dürfen keine Geschäftsunkosten dazu geschlagen werden; ebenso verhält es sich mit dem Selbstkostenpreis, d. h. mit dem Preise, den der Ankündigende selbst beim Einkauf zahlen mußte, vgl. Finger 59, Fuld 115.

Spezialtage, Ausnahmstage mit bedeutend herabgesetzten Preisen, unter Preis bedeutet, wenn kein weiterer Zusatz gemacht ist, daß die sämtlichen Waren im Lager zu herabgesetzten Preisen verkauft werden. Es darf einem Käufer, der eine Ware zu dem bedeutend herabgesetzten Preis haben möchte, nicht entgegengehalten werden, daß sich die Ankündigung nur auf einen Teil des Lagers oder gar nur auf bestimmte einzelne Waren beziehe. Die Ankündigung muß klar und unzweideutig angeben, wie weit sich der Umfang der Ausnahmspreise erstreckt; maßgebend ist hiebei wieder die Auffassung des Publikums, an welches sich die Ankündigung richtet; sobald auch nur in einem Teil dieses Publikums der Anschein erweckt werden kann, daß sich die Ankündigung auf alle Waren bezieht, ist § 3 WG. gegeben, wenn die oben angegebenen Ausflüchte gemacht werden. Unzulässig ist es auch, Spezialtage, bedeutend herabgesetzte Preise usw. anzukündigen und trotzdem die gewöhnlichen oder vielleicht sogar höhere Preise zu verlangen unter der Ausrede, die Ermäßigung sei berechnet worden von einem um 33 Prozent erhöhten Verkaufspreis und es stehe dem Verkäufer frei, zu kalkulieren, wie er wolle (UW. 1 S. 138, 2 S. 75, 99); die Ermäßigung, die angekündigt ist, darf nicht von einem willkürlich fingierten Preis, sondern nur von demjenigen Preis berechnet werden, der im regelmäßigen, reellen Geschäftsverkehr für die in Betracht kommenden Waren gefordert und bezahlt wird.

Die Ankündigung „zu herabgesetzten Preisen" ist unzulässig, wenn einen oder einige Tage vorher absichtlich eine kleinere oder größere Erhöhung der Preise vorgenommen wurde (GR. 1898 S. 157, 158).

Der Entscheidung RGZ. 46 S. 56, die Ankündigung, an Spezialtagen werde zu herabgesetzten Preisen verkauft, sei nicht verboten, wenn nur an einzelnen konkreten Fällen die Unrichtigkeit erwiesen werde, es müsse vielmehr der Nachweis erbracht werden, daß die Angaben über die Veranstaltung im ganzen unrichtig gewesen und die

erwiesenen einzelnen Fälle mit Willen des Geschäftsinhabers erfolgt seien, ist der Stachel durch § 13 Abs. 3 des WG. genommen (vgl. Pöschl 24).

Den Spezialtagen gleich stehen diejenigen Fälle, in welchen irgend welche äußeren Anlässe benützt werden, um bestimmten Personenkategorien besondere Ermäßigungen zu versprechen. Es gehören hieher Ankündigungen wie: Für Turner, Feuerwehrleute, Reservisten, Schützen usw. besondere Preise.

Partiewaren- und Ramschgeschäfte sind nicht verboten und haben auch an und für sich nichts Unlauteres; sie bieten vielmehr wirtschaftlich den Vorteil, daß unbemittelten Leuten Gelegenheit zum Erwerb verhältnismäßig guter Ware zu billigen Preisen geboten wird. Es steht auch nichts entgegen, daß der Händler mit Partiewaren die wenig gangbaren bzw. mangelhaften Stücke im Schaufenster zu außergewöhnlich billigen Preisen zum Verkaufe auslegt. Dagegen verbietet es sich im Interesse des redlichen Geschäftsverkehrs, daß ein Händler solche Partiewaren zu außergewöhnlich billigen Preisen unterschiedslos neben anderen Waren auslegt, für welche die üblichen Preise gefordert werden. In Fällen dieser Art liegt die Absicht, jedenfalls aber die Gefahr einer Täuschung des Publikums nahe, das in den irrigen Glauben versetzt wird, die in dem Geschäft verkäuflichen Waren würden durchweg zu den Preisen verkauft, welche den im Schaufenster angekündigten entsprechen. Das Publikum rechnet mit der Tatsache und darf damit rechnen, daß dergleichen Waren, die fabrikmäßig hergestellt und verkauft werden, zu entsprechenden Preisen in allen Größen hergestellt und verkauft werden. Deshalb ist es in den Fällen, in denen ein Händler nicht offenkundig ausschließlich mit Partiewaren handelt, durch die Rücksicht auf die Mitbewerber und nach den Grundsätzen redlichen Geschäftsverkehrs geboten, bei den Auslagen im Schaufenster in irgend einer Form bestimmt erkennbar zu machen, daß die bei den Partiewaren angekündigten Preise als Ausnahmepreise zu verstehen sind (JW. 1905 S. 507).

Ueber Rabattgewährung vgl. UW. 1 S. 137; 2 S. 99, JW. 1902 S. 276 N. 3.

Die Rabattgewährung, z. B. für Mitglieder eines bestimmten Vereines, für Barzahlung usw. ist zulässig; unzulässig ist hingegen die Ankündigung, wenn in irgend einer versteckten Form doch ein Entgelt für den angeblichen Rabatt oder Nachlaß am Preis bezahlt wird.

Auch angebliche Gratisleistungen, das Versprechen, jeder Kunde, der irgend einen Gegenstand oder wenigstens Gegenstände in einem gewissen Werte kauft, erhält dies und jenes unentgeltlich, ferner die Zuwagen im Kolonialverkehr fallen unter § 3, wenn sie unter dem Vorgeben, daß es sich um unentgeltliche Leistungen handle, hingegeben werden, während sie tatsächlich vom Kunden bezahlt werden, der dafür dasjenige, was er zu kaufen beabsichtigt, in geringerer Qualität oder Quantität bekommt, also bezüglich der Preisbemessung der Ware in Irrtum versetzt wird. Die Ankündigung „Trauerhüte 50 Pfg.; jeder Käufer erhält einen Kinderschulhut gratis" fällt unter das WG., da Verkäuferin nicht in der Lage ist, jedem Käufer eines Trauerhutes einen Kinderschulhut gratis zu geben (Birkenbihl 74 N. 185). Hieher ist auch das Hydra-, Gella-, Gutschein- oder Schneeballensystem zu rechnen (vgl. S. 54).

Die Auslage von Waren im Schaufenster mit bestimmter Preisangabe bedeutet, daß dies auch der Preis für die im Laden zum Verkauf gelangenden Waren ist; ist der Preis im Schaufenster geringer angegeben als er in dem Geschäft für Waren der entsprechenden Art tatsächlich üblich ist, so kann nur angenommen werden, daß damit die Absicht verfolgt wird, das kauflustige Publikum durch Erregung der irrigen Meinung, die im Schaufenster angegebenen niedrigeren Preise entsprächen den im Geschäfte sonst üblichen Preisen, in ihr Geschäft zu locken, um den Eingetretenen alsdann Waren gleicher oder ähnlicher Art zu bedeutend höheren Preisen zu verkaufen (JW. 1905 S. 507). Unzulässig ist es, gute, tadellose Waren im Schaufenster zu Preisen auszustellen, die weit hinter dem wirklichen Werte zurückbleiben und Kunden, die den ausgestellten Gegenstand kaufen wollen, schlechte Ware zu den Schaufensterpreisen anzubieten und die Entnahme der Waren aus dem Schaufenster mit der Begründung abzulehnen, diese seien schon verkauft (UW. 1 S. 128: Schaufensterlockpreise). Eine andere Frage ist es, inwieweit die Auslage von Waren im Schaufenster mit bestimmter Preisangabe ein verbindliches Angebot ist. Für das Auslegen an sich gilt dies sicherlich nicht. Hier liegt nur die allgemeine Aufforderung, einen Kaufvertrag abzuschließen bzw. die Erklärung vor, man sei bereit, mit einem Kauflustigen in Vertragsunterhandlungen zu treten; der Verkäufer hat dann noch freie Hand, alle einzelnen Vertragsbestandteile festzusetzen. Ist dagegen die Ware im Schaufenster ausgestellt mit einer bestimmten Preisangabe, so hat der Verkäufer in einem und zwar sehr wesentlichen Punkte, in der Preisfestsetzung, sich bereits gebunden und hat nach der durch die guten Sitten, durch Treu und Glauben im Verkehr bestimmten Auffassung erklärt: jedermann, der kommt und diese Ware haben will, bekommt sie zu dem angegebenen Preis und zwar wenn erforderlich, muß sie aus dem Auslagefenster heraus verkauft werden. In dieser Art der Auslage ist mithin nach Treu und Glauben im Verkehr ein verbindlicher Vertragsantrag nach §§ 145 ff. BGB. zu erblicken, der solange in Kraft bleibt, als die Ware mit der Preisnotierung sich im Auslagefenster befindet.

Das Angebot von Waren „zu noch nie dagewesenen Preisen" ist verboten, wenn verschiedene Artikel in anderen Geschäften zu dem gleichen Preise erhältlich sind, ebenso die unwahre Anzeige, daß die Firma die „einzige am Platze sei, die im Preise dem Käufer gegenüber nicht aufschlage". Birkenbihl 74 N. 183.

„Nur ein Preis". Wer Damenschuhe für den Einheitspreis von 6 Mk. 50 Pfg. ausbietet und solche dann für 8 Mk. verkauft, den schützt der Einwand nicht, der Einheitspreis sei 6 Mk. 50 Pfg., zu dem noch in dem besonderen Falle 1 Mk. 50 Pfg. „Zuschlag" hinzukommen. Pöschl 94.

Die Reklame „billiger und besser als jede Konkurrenz" ist nach der neuen Fassung des § 3 zweifellos verboten (Pöschl 28, s. Fuld 117).

Die Ankündigung „zu staunend billigen festen Taxpreisen" enthält die Behauptung, daß von einer amtlichen Persönlichkeit eine Schätzung stattgefunden habe und die Preise in besonders zuverlässiger, uneigennütziger Weise zustande gekommen und ungewöhnlich niedrig gestellt seien (RGSt. 35 S. 235). Ebenso erregt die Anpreisung

eines Konkursmassenausverkaufs zu Taxpreisen beim Publikum den Glauben, es handle sich um einen gerichtlichen oder sonstigen amtlichen Ausverkauf (UW. 2 S. 16, vgl. Kaufmann 6 S. 393).

„Niemand kann Linoleum billiger liefern als wir" (UW. 1 S. 47) ist unzulässig, ebenso „Einheitspreis" (UW. 1 S. 77) wenn im Geschäft verschiedene Preise bestehen.

„Wer beim Kauf eines Rades 50—60 Mk. sparen will, beachte meine Preise" bedeutet nach der Auffassung des maßgebenden Publikums nicht die Aufforderung an dasselbe, die angegebenen Preise mit denen der Konkurrenz zu vergleichen, sondern ist dahin zu verstehen, daß die Gelegenheit angeboten wird, um 50 bis 60 Mk. billiger als bei der Konkurrenz einzukaufen (UW. 2 S. 24).

Die Angabe, der reelle Wert von Schuhen, die um 2 Mk. 95 Pfg. verkauft werden, sei 4 Mk. 95 Pfg., verstößt gegen § 3, wenn der wirkliche Wert hinter dem behaupteten reellen Wert zurückbleibt, RGSt. 37 S. 266.

Angaben über den Kurs von Wertpapieren sind Angaben über den Preis und die Preisbemessung (Finger 61).

Bei der Feststellung, ob hinsichtlich der Preisbemessung unwahre Angaben gemacht wurden, ist sehr vorsichtig zu Werke zu gehen; ein kleines Geschäft darf hier nicht so behandelt werden wie eine große Fabrik oder ein Warenhaus. Es müssen auch hier alle jenen Angaben ausscheiden, die bei dem Publikum ohne weiters als marktschreierisch erachtet werden. Die Ankündigung: billigstes Geschäft der Welt oder Europas, enthält keine unzulässige Angabe über die Preisbemessung, wenn es sich um ein kleines oder selbst großes Geschäft handelt, wohl aber vielleicht dann, wenn die Ankündigung von einem riesigen Eisen- oder Walz- oder Hüttenwerk ausgeht, das für den Welterport arbeitet. Es müssen stets sämtliche Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt werden.

6. **Angaben über die Art des Bezugs.** Bei manchen Waren sind die Angaben über die Art des Bezuges für die Wertschätzung seitens der Abnehmer von wesentlicher Bedeutung. Als Beispiele hiefür erwähnen die Motive zum Gesetz vom Jahre 1896 die Angaben, daß die Ware direkt ohne Zwischenhändler also unmittelbar aus dem Produktionsgebiet bezogen sei, wie dies beim Tee, bei Zigarren oft von Wichtigkeit ist, während die Ware tatsächlich vom Zwischenhändler erworben wurde. Oder die Ware — z. B. Fleisch, Fische — sei in Eis verpackt, in der Originalverpackung des Erzeugungsortes ohne Umleerung, Umfüllung usw. transportiert worden, der Transport sei zu Wasser, durch Karawanen (beim Tee!), mit dem Schiff, mit der Eisenbahn, mit der Achse, ohne Umladung ausgeführt worden. Der Hinweis auf solche Momente, namentlich auf den direkten Import, soll in all diesen Fällen dem Käufer eine Garantie für die Echtheit und Unverfälschtheit und gute Beschaffenheit der Ware bieten, die möglicherweise von ihm vermißt würde, wenn der Bezug der Ware durch Vermittlung des Zwischenhändlers zugegeben würde. Zu beachten ist jedoch auch hier, daß die Angaben unter § 3 — § 1 ist dabei vorbehalten — nur dann fallen, wenn sie geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Direkte Importeure ausländischer Waren sind nur solche Kaufleute, die Waren

im produzierenden Lande aufkaufen und als ihr Eigentum auf eigene Rechnung und Gefahr vom Ausland in das Inland einführen, um solche dort weiter zu verkaufen, nicht aber solche Kaufleute, die bei einem im Inland Ansässigen, sei dieser Inländer oder Ausländer, ein einzelnes Stück ausländischer Ware ankaufen, das der Verkäufer auf seine Rechnung im Auslande bei Dritten bestellt und auf eigene Rechnung ins Inland eingeführt hat und das nur insoweit den deutschen Kaufmann mit dem Ausland in Berührung bringt, als ihm von dem ausländischen Verkäufer seines inländischen Verkäufers das Stück direkt vom Auslande aus zugesandt wird (UW. 2 S. 59).

7. **Bezugsquelle von Waren.** Dieser Begriff bezeichnet die Quelle, aus der die Ware stammt. Ob es sich um eine inländische oder ausländische Bezugsquelle handelt, ist gleichgültig; keinen Unterschied macht es auch, ob sich die Angabe auf die Person des angeblichen Produzenten oder auf den Produktionsort oder den Produktionsweg bezieht (Müller 42).

Es zählt hieher vor allem die Behauptung, eine Ware sei eigenes Fabrikat, eigenes Gewächs, während der Ankündigende gar keine Fabrik hat, bzw. die Ware selbst von anderen bezogen hat.

Die Angaben „Generalvertretung und alleinige Niederlage" betreffen nicht die Art des Bezugs, sondern die Bezugsquelle der Waren; denn sie enthalten die Erklärung, daß die Bezugsquelle (die Saargemünder Fabrik) dem Angeklagten die Vertretung und alleinige Niederlage für ihre Waren übertragen habe, so daß man echte Saargemünder Platten usw. nur durch ihn erhalten könne (Birkenbihl S. 75 N. 188).

In dem Ausdruck „Hamburger Importhaus" liegt die stillschweigende Behauptung, daß das Geschäft einer Hamburger Importfirma auf irgend eine Weise die eigentliche, letzte Bezugsquelle bildet (JW. 1905 S. 352 N. 6).

„Letzte Weinversteigerung von Weinen eigenen, wohlgepflegten Wachstums eines Weingutsbesitzers am Rhein" (UW. 3 S. 28) und „Sächsisches Engroslager" (UW. 1 S. 142) sind Angaben über die Bezugsquelle von Waren.

Die Erklärung, Waren entstammen „einem übernommenen Fabriklager" ist unwahre Angabe über die Bezugsquelle, wenn dieselben nicht als eine große, einheitliche Masse übernommen wurden, was zu dem Schluß auf einen besonders billigen Einkauf Anlaß gibt, sondern wenn an verschiedenen Stellen Waren aufgekauft und nur zu einem sehr geringen Teil aus der Fabrik von N. bezogen sind (RGSt. 36 S. 430 versteht darunter eine Angabe über die Art des Bezuges).

Eine Einzelperson darf ihr Geschäft nicht „Hopfenbauverein Immeldorf bei Spalt" nennen (UW. 1 S. 142).

„Alles reguläre Spezialqualität, wie solche von den ersten Emaillierwerken in Thale und Amberg geliefert wird" bedeutet für das maßgebende Publikum nicht, daß die Waren die Qualität der in Amberg und Thale hergestellten Waren besitzen, sondern wird von demselben als Angabe über die Bezugsquelle, d. h. über den Herkunfts- und Produktionsort aufgefaßt (UW. 2 S. 13).

Mit der Bezeichnung „Konsumgeschäft", „Konsumanstalt" verbindet man in der Regel den Begriff eines genossenschaftlichen Unternehmens, bei dem die Waren zum Selbstkostenpreis unter Aufschlag lediglich eines ganz geringen Betrages für Verwaltungskosten verkauft werden. Es wird mit dieser Angabe in dem kaufenden Publikum die Vorstellung wachgerufen, daß es sich um eine genossenschaftliche Einrichtung handelt, welche die Waren ohne Zwischenhandel einkauft oder selbst produziert und ohne Zwischenhandel, d. h. also billiger als andere Geschäfte verkauft. Die Rechtsprechung ist keine völlig sichere; das RG. hat St. 38 S. 308 entschieden, daß dem Ausdruck „Konsumanstalt" und „Konsumgeschäft" durch die Beifügung des Namens des Inhabers das Unlautere genommen werden könne, da man unter der genannten Persönlichkeit nicht notwendig einen genossenschaftlichen Geschäftsführer verstehen müsse. Für das neue WG. besteht kein Zweifel, daß die Verwendung des Wortes „Konsum" in der gedachten Zusammensetzung nur für genossenschaftliche Anstalten zugelassen ist (UW. 1 S. 151; 3 S. 55).

Es gehören hieher auch die unrichtigen Angaben, daß ein Gemälde, Kunstwerk von einem bestimmten Meister, ein Werk aus dem handschriftlichen Nachlaß eines Gelehrten stamme. Waren sind auch die Werke der Literatur und Kunst. Es ist jedoch hiebei zu beachten, daß der Erzeuger eines Geisteswerkes als solcher die körperliche Sache nicht in Verkehr bringt; dies besorgt der Verleger, der Buchhändler. Der Name des geistigen Erzeugers ist Zeichen der Herkunft der Geistesschöpfung, nicht der Sache als Ware (JW. 1906 S. 797 N. 72). Sehr häufig ist der Mißbrauch mit Künstlernamen und der Zeichen von Gewerbetreibenden, die ihre Waren oftmals mit einer besonders gearteten Verschlingung der Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens bezeichnen. Ein Theaterleiter, der eine Vorstellung mit einer Maud Fay, Morena, Irene Triesch ankündigt, ohne daß dies wirklich die bekannten Bühnengrößen sind, macht eine unrichtige Angabe über die Bezugsquelle einer gewerblichen Leistung (vgl. auch Finger 69).

Das Warenplagiat besteht darin, daß fremde Waren mit eigener Firma, eigenem Zeichen, eigene Waren mit fremdem Namen, fremden Zeichen versehen werden. Z. B. eine Fabrik bezeichnet Klaviere, die sie nicht hergestellt hat, mit ihrem Namen (UW. 4 S. 84), oder Flaschen, die vermöge der eingeschmolzenen Aufschrift oder mit Rücksicht auf die an dem Verschlußdeckel befindliche Aufschrift oder auch nur im Hinblick auf die eigentümliche Art des Verschlusses als die von einer ganz bestimmten Brauerei geführten Flaschen bekannt sind, werden mit einem Biere gefüllt, das nicht der betreffenden Brauerei entstammt (UW. 4 S. 13, 14). In der Regel wird dieses Verfahren angewendet, um die eigenen minderwertigen Waren unter das Publikum zu bringen, aber auch wenn das Publikum ein ebenso gutes, ebenso schmackhaftes Bier bekommt, so ist dies Verfahren trotzdem unzulässig (vgl. auch Finger 70).

In der Literatur war bestritten, ob sich der Begriff der „Bezugsquelle" auch auf Ursprungsangaben nicht geographischen Charakters erstreckt. Die Motive zum alten Gesetz verneinen dies mit der Begründung, daß die fälschliche Verwendung von Ortsnamen in geschäftlichen Ankündigungen bereits durch § 16 WZG. in einem dem Bedürfnis des redlichen Verkehrs genügenden Umfange eingeschränkt sei und es sich für das WG. nur noch darum handeln

könne, Täuschungen entgegenzuwirken, wie solche durch anderweitige falsche Hinweise auf die Herkunft von Waren — z. B. Domänenbutter aus einem Konkurse, einem Nachlasse herrührend — häufig versucht würden.

§ 16 des WZG. vom 12. Mai 1894 lautet: „Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht."

Die meisten Kommentare, z. B. Hauß 43, Bachem-Roeren 69, Müller 41 schließen sich der Auffassung der Motive ohne weitere Begründung an. Die richtige Auffassung ist jedoch die entgegengesetzte; vgl. Finger 68, Pinner 37, Wassermann 35, Osterrieth 34, Fuld 118.

Die Anschauung, daß § 16 WZG. die Behandlung der geographischen Herkunftsbezeichnungen ausschließend und konkurrenzlos regle, ist irrig. Es ist wohl richtig, daß das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen den Schutz der eingetragenen Warenzeichen ausschließend regelt (RGZ. 36 S. 14); es zeigt jedoch die neuere Rechtsprechung die Tendenz, neben dem WZG. auch noch andere Bestimmungen in Konkurrenz anzuwenden; so ist in RGZ. 48 S. 235 ff. ausgeführt, daß die zwangsweise Löschung eines eingetragenen Warenzeichens nicht nur dann beantragt werden kann, wenn einer der im Warenzeichengesetz vorgesehenen zeichenrechtlichen Gründe vorliegt, sondern auch dann, wenn eine im WZG. nicht vorgesehene Rechtswidrigkeit gegeben ist; die Gründe, aus welchen die Löschung eines Zeichens verlangt werden kann, sind mithin nicht erschöpfend im WZG. geregelt. Wenn nun sogar in diesem Punkte nicht von einer erschöpfenden und ausschließenden Regelung des Rechtes der Warenzeichen gesprochen werden kann, um wie viel weniger bei § 16, der, wie die Begründung zum Entwurfe ausdrücklich zugibt, über den Rahmen des WZG. hinaus in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes hinübergreift. Man hat die in § 16 WZG. unter Strafe gestellten Wettbewerbshandlungen bei der Schaffung des WZG. vorweg genommen; man wollte nicht warten, bis das in Aussicht gestellte Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt würde, und hat im Interesse unserer Industrie und des Absatzes ihrer Produkte, die durch das Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung gegenüber dem Auslande, wo es wie in Frankreich, Belgien, Großbritannien, Italien, Schweiz, bereits Verbotsbestimmungen gegen diese Mißbräuche gab, im Nachteil war, die in §§ 15, 16 WZG. enthaltenen Bestimmungen getroffen. Damit ist deutlich gekennzeichnet, daß die §§ 15 und 16 nur einen Teil des später erlassenen WG. sein sollten und von einer ausschließenden Regelung irgend einer Materie durch §§ 15 und 16 WZG. kann keine Rede sein.

Auch die Begründung, die Finger 70 für seine an sich richtige Auffassung gibt, ist nicht schlüssig, er sagt: § 16 WZG. gewährt nur

strafrechtlichen Schutz; durch das WG. wird § 16 WZG. dahin ergänzt, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Reklamewesens für die fälschliche Verwendung auch der in § 16 genannten geographischen Herkunftsbezeichnungen ein zivilrechtlicher Schutz eingeführt ist. Dies ist nicht richtig; denn sowohl der subjektive wie der objektive Tatbestand sind bei beiden Bestimmungen verschieden. Der einfache Grund für die richtige Anschauung ist der, daß § 16 WZG. keinerlei Materie erschöpfend regelt. Wenn man für das Gesetz vom Jahre 1896 noch zweifeln konnte, ob die „Bezugsquelle" auch geographische Bezeichnungen umfasse, so sind diese Zweifel für das neue WG. sicherlich nicht mehr berechtigt. Es fallen mithin unter § 3 nicht nur die Namen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes (§ 16 WZG.), sondern auch die Namen von Ländern, Bergen, Seen, Meeren, Flüssen, Inseln usw.

„Straßburger Gänseleberpastete" UW. 3 S. 91, Birkenbihl 41 Nr. 96 ist unstatthaft für eine nicht aus Straßburg kommende Ware. „Aalborger Tafelaquavit" ist unzulässig für einen nicht direkt importierten Tafelaquavit, auch wenn die Essenz aus einer dänischen Firma stammt und die Bezeichnung mit Zustimmung des dänischen Fabrikanten erfolgt (Pöschl 63).

Angaben über die Bezugsquelle sind: „Made in Germany", Pariser Modell UW. 2 S. 93, Wiener Modell, Braunschweiger Konserven, Nürnberger Lebkuchen, Ostender Austern, Rheinwein, Tokayer Wein, Chartreuse, französischer, italienischer Wein, Porto, Madeira, Bordeaux, Liebfrauenmilch, Johannisberger, Jamaikarum usw. Vgl. auch § 5, Finger 69, 70, Fuld 118.

Ob der Ausdruck „Paris", „de Paris", „dernière nouveauté de Paris" eine Beschaffenheits- bzw. Artangabe oder Angabe über die Bezugsquelle ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden; unter Umständen kann darin auch eine wertlose Anpreisung liegen, wenn etwa ein Kleinkrämer in einem kleinen Städtchen, der mit Käse, Kleidern und Hüten handelt, einem Kleid oder Hut ein Plakat mit „dernière nouveauté de Paris" anheftet.

8. **Angaben über den Besitz von Auszeichnungen.** Der Begriff der Auszeichnung ist nicht unbestritten; es wurde schon eine engere und eine weitere Auslegung befürwortet. Lobe 54 versteht unter Auszeichnung „alles, was einen Gewerbetreibenden vor den anderen Konkurrenten heraushebt", gleichgültig, woher die Auszeichnung erworben ist, so daß darunter auch die Behauptung, man sei „Schüler", „Nachfolger", „Arbeiter" eines bestimmten Meisters, zu subsumieren wäre. Dieser weiteren Auslegung steht gegenüber die engere, welche unter „Auszeichnungen" nur solche Anerkennungen versteht, die von zuständiger Seite verliehen worden sind und zwar muß die Verleihung erfolgt sein als Anerkennung gewerblicher Leistungen (DJZ. 5 S. 303); es gehören also nicht hieher die von privater Seite ausgehenden Anerkennungen, Dankschreiben, Zufriedenheitsatteste noch gewerbliche Schutzrechte, auch wenn sie etwa im Auslande auf Grund eines Privilegs erlangt worden sein sollten. Die engere Begriffsbestimmung, die auch in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden hat, ist die richtige. Dies erhellt auch aus den Kommissionsberatungen. Es war nämlich von einem Kommissionsmitglied der Antrag gestellt worden,

hinter das Wort „Auszeichnungen" noch die Worte „oder Anerkennungen" zu setzen, indem darauf hingewiesen wurde, „daß es nicht genüge, die fälschliche Berufung auf erteilte Auszeichnungen unter Strafe zu stellen, denn es kämen im täglichen Leben auch viele Fälle vor, in denen jemand unwahre oder erschlichene Briefe, die seinem Geschäfte zuteil gewordene Anerkennungen enthalten, in die Oeffentlichkeit bringe, um sich darauf zu berufen, und es entstehe durch solche falsche Anerkennungsschreiben mindestens derselbe Nachteil, wie durch die falsche Berufung auf eine erteilte Auszeichnung". Ueber diesen Antrag wurde jedoch nicht abgestimmt, da er durch die Annahme des Antrags auf Einführung der Generalklausel über „geschäftliche Verhältnisse" gegenstandslos geworden war. Die Kommission ging also ebenfalls von der richtigen engeren Begriffsbestimmung der „Auszeichnung" aus.

Besonders häufig ist der Fall, daß jemand sich *rühmt*, Erfinder einer Erfindung, Urheber eines Werkes der Literatur, der Tonkunst, der Photographie, der bildenden Künste zu sein, ein Patent, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen für seine Waren zu besitzen. Das Patentgesetz hat eine bezügliche Bestimmung in § 40, der die *Patentanmaßung*, d. h. den Mißbrauch von Patenten zu Reklamezwecken betrifft; er lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien."

Vgl. hiezu die englische Bestimmung: „Any person falsely describing as registered a trade mark applied to any article sold by him is liable on summary conviction to a fine of 5 £.

Das Patentgesetz enthält nur einen strafrechtlichen Schutz; in zivilrechtlicher Beziehung folgert das RG. mit Recht, daß diese Strafbestimmung als *Schutzgesetz* anzusehen ist und die allgemeinen zivilrechtlichen Folgen — Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch — nach §§ 823, 826 BGB. nach sich zieht. Es zählen hieher die Angaben: Deutsches Reichspatent, D. R. P. und der Gebrauch des Wortes „Patent" in Zusammensetzungen wie „Patentmatratze", „Patenttisch", „Patentbett", „Patentlampe", „patentiert" (RGSt. 26 S. 192). Wer seine Ware als patentiert bezeichnet, obwohl das Patent bereits erloschen ist, verstößt sowohl gegen § 40 PG. wie gegen § 3 WG. (UW. 7 S. 145).

Die Gesetze über den Schutz des gewerblichen Eigentums, also das Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutzgesetz und das Warenbezeichnungsgesetz, sodann die Sondergesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 und über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 enthalten keine dem § 40 des Patentgesetzes ähnliche Bestimmung. Das fälschliche Berühmen mit dem Schutze zu Reklamezwecken wird von diesen Gesetzen nicht bedroht; hier kommt § 3 zur Anwendung, jedoch handelt es sich hier nicht um Angaben über den

Besitz von Auszeichnungen, sondern um Angaben über sonstige „geschäftliche Verhältnisse". Das gleiche gilt für die Verwendung der Ankündigung „gesetzlich geschützt".

Ueber den Gebrauch des Ausdruckes „patentamtlich eingetragen" hat sich eine feststehende Rechtsprechung gebildet. Die Bezeichnung „patentamtlich eingetragen", „patentamtlich geschützt" wurde nicht beanstandet für eine Ware, für die ein Gebrauchsmuster eingetragen war (UW. 8 S. 39). Es wurde dabei ausgesprochen, daß es von den Umständen des einzelnen Falles abhängt, ob in der Anwendung des Ausdrucks „patentamtlich eingetragen" Patentanmaßung zu erblicken ist oder nicht. Es hängt dies namentlich von der Durchschnittsauffassung, die bei dem jeweilig beteiligten Abnehmerkreise vorauszusetzen ist, ab. Dieser Ausdruck verstößt nicht gegen das Gesetz, wenn er von denjenigen, an welche sich die Ankündigung richtet, dahin verstanden wird, daß es sich hiebei um einen auf irgend eine Weise gesetzlich geschützten Artikel handelt. In anderen Fällen hingegen kann sehr wohl in der Anwendung dieses Ausdruckes — in Betracht kann auch die Art der verkauften Waren kommen — eine gesetzlich unzulässige Handlung liegen und die Geschäftsleute werden gut tun, in Zukunft mit Rücksicht auf den erheblich erweiterten Umfang des WG. mit dieser Ankündigung sehr vorsichtig und sorgfältig zu Werke zu gehen.

Praktisch ist der Unterschied zwischen Auszeichnung einerseits und Anerkennungen usw. andererseits ohne jede Bedeutung, denn wenn der Besitz von Anerkennungen, gewerblichen Schutzes usw. auch nicht als Besitz einer Auszeichnung anzusprechen ist, so fallen diese Dinge doch sicherlich unter die Generalklausel der „geschäftlichen" Verhältnisse.

Das Gesetz unterscheidet weder unter den verschiedenen Arten der Auszeichnung (RGSt. 30 S. 412) noch unter den verschiedenen Stellen, von welchen Auszeichnungen verliehen werden können.

§ 360 N. 8 StGB. bedroht mit Uebertretungsstrafe denjenigen, der unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt. Da § 360 N. 8 bezüglich der Orden, Amts- und Ehrenzeichen nur das *Tragen* unter Strafe verbietet, so ist die nicht gerade selten vorkommende unberechtigte Verwendung von Ordensabbildungen z. B. von Ordensinsignien in einem Zeitungsinserat, auf Geschäftsempfehlungen, Preislisten usw. straffrei. § 3 füllt mit § 5 diese Lücke aus.

Die Bezeichnung „*Hofjuwelier*" allein ohne Hinzufügung einer Angabe darüber, wessen Hofjuwelier man ist, ist noch nicht ohne weiteres als geeignet anzusehen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, wohl aber ist dies der Fall, wenn sich jemand „Hofjuwelier des Königs von Italien" u. dgl. nennt. Birkenbihl 17 N. 36, 45 N. 106; ebenso ist der Titel „*Hoflieferant*" zu beurteilen; notwendig ist hiezu besondere Verleihung GR. 1898 S. 157, Finger 86. Beispiele von Auszeichnungen:

„In Amerika promovierter oder approbierter Doktor der Zahnheilkunde" GR. 1901 S. 87.

„Doctor of dental surgery (dipl. Chicago Illinois USA.) erweckt den Anschein, daß der Doktortitel von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechts unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen wurde. GR. 1898 S. 313, JW. 1898 S. 393 N. 26.

„Der Meistertitel" Recht 1904 S. 506 N. 2190, Fuld 121.

Die Beilegung des Titels „Professor" ist auch dann strafbar, wenn es richtig ist, daß der Herzog von H. den Titel verliehen hätte, wenn er nicht durch den Tod daran gehindert worden wäre und wenn der Ankündigende akademisch herangebildet ist und ihm die Erlangung dieses Titels daher wohl möglich ist. GR. 1898 S. 287.

Die Bezeichnung „Professor der Hochschule" in Anzeigen von Vorträgen über ein Heilsystem ist ein arztähnlicher Titel, durch das rechtlich wertlose Diplom als professeur honoraire de l'école de magnétisme et de massage in Paris nicht begründet und unlauterer Wettbewerb, Kaufmann 8 S. 512.

„Rechtsanwalt" ist ein Titel im Sinne des § 360 N. 8 StGB. RGSt. 34 S. 271; dem Rechtsanwalt steht der „Patentanwalt" gleich.

Die Witwe eines praktischen Arztes Dr. med. H. kann nicht eine Anstalt gründen mit der Bezeichnung von Frau Dr. med. H.

„Privatdozent" Frank 486, DJZ. 6 S. 509. Ein Dr. juris, der ohne venia legendi Repetitorien für Studenten abhält, darf sich nicht Privatdozent heißen.

Die Bezeichnung „k. k. privilegiert" in Verbindung mit einer Abbildung des österreichischen Adlers ist eine Auszeichnung, da die staatliche Verleihung eines als Anerkennung guter Leistungen geltenden Prädikates unbedenklich und auch dann als Auszeichnung aufzufassen ist, wenn mit der Verleihung ein weiteres Recht als die Befugnis sich des Prädikates zu bedienen, nicht verbunden ist. RGSt. 30 S. 412. Bezüglich des Gebrauchs von Wappen ist noch folgendes zu bemerken: Der Mißbrauch von Wappen als Herkunftsbezeichnung ist in § 16 WZG. in einem verhältnismäßig eng umschriebenen Tatbestand betroffen. § 3 ergänzt den § 16 insoweit, als Wappenzeichen — das kaiserliche Wappen wie das der Landesfürsten, Gemeinden usw. — zum Gebrauch an Gewerbetreibende als Auszeichnung verliehen werden. Mit Entschließung vom 16. März 1872 (RGBl. S. 90) wurde allen deutschen Fabrikanten — nicht auch den ausländischen, die im Deutschen Reich nur eine Zweigniederlassung oder Filiale haben — der Gebrauch und die Abbildung des kaiserlichen Adlers in der durch Erlaß vom 3. August 1871 (RGBl. S. 318) festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten gestattet, jedoch ohne die Form des Wappenschildes. Die Form des Wappenschildes kann nur auf Grund besonderer Erlaubnis verwendet werden. Das sog. Patentamtswappen darf nicht verwendet werden, da es den kaiserlichen Adler in einem Wappenschilde wiedergibt. (Vgl. Finger 87).

Weitere hieher zu rechnende Auszeichnungen sind die Titel: Kommerzienrat, Kommissionsrat, Medizinalrat, Mitglied einer wissenschaftlichen Akademie, die Bezeichnung „Apotheke der englischen Gesandtschaft" usw. (Vgl. Frank a. a. O., Finger 86.)

Die Bezeichnung „gerichtlich vereidigter Sachverständiger" ist keine Angabe über den Besitz einer Auszeichnung; die Ernennung zum gerichtlichen Sachverständigen erfolgt nicht zum Zwecke der Anerkennung, sondern zu dem Zwecke, den Betreffenden als eine von den Gerichten bei Auswahl der Sachverständigen besonders zu

berücksichtigende Persönlichkeit zu bezeichnen, DJZ. 5 S. 302, UW. 1 S. 128; es ist jedoch die Generalklausel des § 1 einschlägig.

„Balletmeister" ist kein Titel; es kann sich jeder so nennen, der die erforderliche Ausbildung genossen hat, die Vorkenntnisse und die Fähigkeit besitzt, eine durch pantomimische Tänze dargestellte Handlung zu inszenieren und einzuüben, auch wenn er kein Ballettkorps geleitet hat und seine Tätigkeit darauf beschränkt, privatim Tanzaufführungen zu arrangieren und einzuüben. Es ist jedoch in einer Zusammensetzung dieses Ausdrucks mit dem Namen einer Bühne eine unter § 3 fallende Angabe zu erblicken. SeuffArch. 56 S. 176; GR. 1901 S. 240).

Besondere Erwähnung verdient eine Gattung von gewerblichen Auszeichnungen, nämlich diejenigen, die auf **Ausstellungen** und ähnlichen Veranstaltungen erworben werden. In Frankreich wurde schon 1886 ein Gesetz erlassen, welches den Titel trägt: „Loi relative à l'usurpation des médailles et récompenses industrielles." In Deutschland waren die Anschauungen über den Wert einer diesbezüglichen Bestimmung geteilt. Die einen behaupteten, die Wertschätzung der von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, gewerblichen Vereinen usw. verliehenen Medaillen und Diplome sei im Abnehmen begriffen; auch das Publikum lege derlei Ankündigungen keine besondere Bedeutung mehr bei. Demgegenüber wurde betont, daß, auch wenn das Gesagte nicht ganz von der Hand zu weisen sei, doch noch immer die Zahl derer erheblich sei, welche in einer solchen Auszeichnung eine Gewähr für die Güte der Waren eines Gewerbetreibenden erblicken zu dürfen glauben. Das Gesetz hat sich mit Recht auf den letzteren Standpunkt gestellt. Das Publikum in seiner überwiegenden Mehrzahl hält doch noch daran fest, daß bei offiziellen Ausstellungen usw. Auszeichnungen nur solchen Gewerbetreibenden zuteil werden, die wirklich Tüchtiges und Gutes leisten. Dadurch läßt sich das Publikum veranlassen, bei solchen Gewerbetreibenden eher und lieber zu kaufen als bei anderen. Zu solchen gewerblichen Auszeichnungen gehören beispielsweise die bei gewerblichen oder künstlerischen Ausstellungen, Preisbewerbungen oder ähnlichen Veranstaltungen von öffentlichen Behörden, wissenschaftlichen Instituten, gelehrten Korporationen oder Verbänden bestimmten Waren oder Leistungen gewerblicher Art verliehenen Medaillen, Diplome, Ehrenurkunden oder alle möglichen sonstigen Auszeichnungen irgendwelcher Art. (Finger 88). Auch Geldpreise sind Auszeichnungen (JW. 1906 S. 403).

Von § 3 betroffen wird namentlich der sog. Ausstellungsschwindel. Ausstellungen sind in mäßigem Umfange erforderlich. In der Vorführung dessen, was zu einem bestimmten Zeitpunkte auf irgend einem Gebiete menschlichen Könnens und Schaffens geleistet wird, erhält die Allgemeinheit ein Mittel, sich über die Leistungsfähigkeit des menschlichen Wissens zu unterrichten; es können Richtlinien für eine weitere gesunde Entwicklung aufgestellt werden. Auch der Einzelne hat in seinem wirtschaftlichen Leben Vorteile von solchen Ausstellungen: er kann seine Ware sachverständigen Interessenten und dem Publikum vorführen; der Wettkampf mit anderen Ausstellungen spornt ihn an, sein Bestes zu leisten; neue Verbindungen werden angeknüpft; in der für hervorragende Leistungen erteilten Anerkennung oder Prämiierung erhält er ein wirksames Reklame-

mittel. An dieses letzte Moment knüpfen gewissenlose Personen an und veranstalten Ausstellungen, die nicht die eben genannten anerkennenswerten, sondern schwindelhafte und unlautere Zwecke verfolgen. Deutschland beteiligte sich z. B. offiziell nicht an der 1889 in Paris abgehaltenen Weltausstellung. Es erregte daher berechtigtes Aufsehen, als deutsche Fabrikanten ihre Produkte — namentlich waren es Mineralwasser, Liköre und Bier — als 1889 in Paris prämiiert bezeichneten. Als man der Sache nachging, stellte es sich heraus, daß ein gewisser Lienard, neben der Weltausstellung einen sogenannten „Internationalen Hygiene- und Nahrungsmittelkonkurs" eröffnet hatte. Gegen Bezahlung von 300 Mark konnte man auf diesem Konkurs eine goldene, gegen Erlag von 200 Mark eine silberne Medaille erhalten. Diese Medaillen stammten nicht von der Leitung der offiziellen Weltausstellung; dies hinderte jedoch weitherzige Geschäftsleute nicht, ihre Waren mit dem Beisatze anzukünden: „Prämiiert Paris 1889 mit goldener bzw. silberner Medaille". Das Metall, aus dem diese Münzen hergestellt waren, war selbstverständlich nicht echt; in dem Ueberschuß des Preises über diese und noch einige andere kleinere Ausgaben bestand der Gewinn des Ausstellers, der sich auf viele Tausende belief. Diese Vorgänge haben sich seitdem wiederholt gezeigt; es hat sich ein eigener Stand der gewerbsmäßigen „Ausstellungsdirektoren" gebildet, und die durch deren Verhalten hervorgerufenen Mißstände haben den Ruf nach einer gesetzgeberischen Regelung des Ausstellungswesens laut werden lassen. (Lienau in M. u. W. 6 S. 61, 78, 93 und GR. 1906 S. 328). Lienau unterscheidet a. a. O.:

1. Schwindelausstellungen schlechthin; das sind Ausstellungen, bei welchen der Verkauf von Medaillen durch ein Ausstellungsbureau erfolgt, oder Nebenausstellungen bei Gelegenheit allgemein bekannter, großer Ausstellungen, entweder gleichzeitig mit diesen oder doch in demselben Jahre veranstaltet (auch Winkelausstellungen genannt), ferner Ausstellungen von einem zwecks Veranstaltung solcher von gewerbsmäßigen Unternehmern gegründeten Vereine und endlich Ausstellungen unter der Flagge eines fingierten Komitees oder eines fingierten Vereines.

2. Wilde Ausstellungen, d. h. diejenigen gewerblichen, mit Prämiierungen verbundenen Ausstellungen, welche unter Mitwirkung von gewerbsmäßigen Ausstellungsunternehmern und ihren Agenten veranstaltet werden, gleichviel ob die Unternehmer mit ihrem Namen öffentlich hervortreten oder als Angestellte eines Komitees oder eines Vereines ihrem Gewerbe nachgehen.

Daneben sind noch Verkoppelungen wilder Ausstellungen mit Fachausstellungen zu erwähnen. Es ist selbstverständlich, daß die Scheidung der verschiedenen Arten unlauterer Ausstellungen sich im Einzelfalle oft nicht durchführen läßt, daß vielmehr die verschiedenen Arten durcheinandergehen.

Die Rechtsprechung geht nun dahin, daß von verliehenen gewerblichen Auszeichnungen, von solchen, in deren „Besitze" sich jemand befindet, nur da die Rede sein kann, wo von zuständiger Seite (Behörde, Gesellschaft, Verein oder Privatperson) nach wirklicher Prüfung eine ernstgemeinte Anerkennung für die Güte der Ware oder gewerblichen Leistung in Form von Medaillen, Diplomen, Preisen

oder ähnlichem zuerkannt worden ist (RGSt. 41 S. 161). Das Wort Auszeichnung bedeute schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, daß jemand durch irgend ein Zeichen von berufener Stelle für irgend ein Verdienst belohnt werde; sei ein solches ohne eine besondere Anstrengung, ohne Bewährung irgend welcher Tüchtigkeit jedem zugänglich, der es zu haben wünsche, so bedeute dies nicht mehr eine „Auszeichnung", sondern es sei nur der Schein einer solchen und zwar ein Schein, dessen Wesen ohne weiteres nicht zu erkennen sei, so daß der Uneingeweihte annehmen müsse, es handle sich in Wahrheit um eine Auszeichnung und deshalb um eine besondere, nach sorgfältiger Prüfung von berufenen Richtern anerkannte Tüchtigkeit dessen, der sie besitze. Wer eine derartige Scheinauszeichnung wissend, daß sie nichts weiter ist, führe, mache über den Besitz von Auszeichnungen unrichtige Angaben (UW. 3 S. 54, 4 S. 24). In konstanter Rechtsprechung wurden die auf wilden und Winkel- und Nebenausstellungen verliehenen Auszeichnungen dem Verbot der §§ 3, 4 WG. unterstellt.

Die Unlauterkeit einer Ausstellung ergibt sich namentlich aus der Zahl der verliehenen Auszeichnungen (es sind solche mit 88,3 Prozent der Ausstellenden bekannt) und aus der Zusammensetzung des Preisrichterkollegiums; außer allem Zweifel ist der schwindelhafte Charakter eines Unternehmers dann, wenn von vornherein irgend welche Ausstellung von Gegenständen überhaupt nicht stattfindet, sondern es von Anfang an den beteiligten Geschäftsleuten freigestellt wird, gegen Bezahlung einer bestimmten Summe eine Auszeichnung irgend welcher Art zu erwerben.

Beachtenswert ist vor allem, daß es für die Unterlassungsklage aus § 3 gleichgültig ist, ob der Ankündigende sich in gutem oder schlechtem Glauben befunden hat. Gerade dieser Umstand läßt den Gedanken nach einer Bekämpfung des Ausstellungsschwindels entstehen. Es sind durchaus nicht immer unreelle Geschäftsleute, die sich Auszeichnungen bestellen; oft genug fallen anständige Leute herein, die dann doppelt geschädigt sind; sie haben im besten Glauben Zeit und Geld geopfert, um dann zu sehen, daß alles umsonst war, und dürfen außerdem noch die Kosten einer gegen sie angestrengten Unterlassungsklage tragen. Es wurde daher für das neue WG. eine polizeiliche Reglementierung des Ausstellungswesens gewünscht und gefordert. Das Gesetz hat jedoch diese Wünsche nicht erfüllt und mit Recht; die notwendigen Bestimmungen tragen einen rein polizeilichen Charakter und gehören nicht in das WG. Mit Grund behalten daher die Motive zur Novelle eine gesetzliche Regelung für ein besonderes Gesetz vor. Es hat mithin in erster Linie sein Bewenden bei den Bestimmungen der §§ 3 und 4 WG., welche völlig hinreichen, um die unreellen und schwindelhaften Ankündigungen angeblich erhaltener Auszeichnungen wirksam zu bekämpfen.

Hinsichtlich der gewerblichen Auszeichnungen ist folgendermaßen zu scheiden:

1. Mißbrauch liegt nicht nur dann vor, wenn eine Auszeichnung überhaupt nicht erteilt wurde, sondern auch dann, wenn eine Auszeichnung zwar vorliegt, aber die mit derselben verbundenen Befugnisse überschritten werden. „Für die Frage, welche Auszeichnung und wofür sie verliehen worden ist, kann nur die Verleihungsurkunde selbst, ihr Wortlaut und ihr sich aus dieser ergebender Sinn maßgebend

sein; denn nur hiernach läßt sich mit Sicherheit feststellen, ob die Angabe richtig bzw. unrichtig ist; wollte man in Abweichung von dem Wortlaute und dem sich aus ihm ergebenden Sinne noch auf die Gründe für die Gewährung der Auszeichnung und darauf zurückgehen, was eigentlich der Preisrichter auszeichnen wollte, so würde in vielen Fällen ein Ergebnis kaum zu erzielen sein, und nur Ungewißheit entstehen. Der Zweck der namentlich auf Ausstellungen erteilten Preise besteht gerade darin, nach außen hin die anerkannte Trefflichkeit einer Leistung kund zu tun und damit dem Ausgezeichneten die Möglichkeit zu gewähren, im Wege der erlaubten Reklame auf seine Leistungen aufmerksam zu machen; der unlauteren Reklame würde aber Tür und Tor geöffnet sein, wenn man gestatten wollte, hinsichtlich des Inhalts und der Erklärung der Auszeichnung auf die inneren Vorgänge und Meinungen, die sich bei der Preisverteilungsstelle abgespielt haben, und für sie vielleicht bestimmend waren, zurückzugehen." (RGZ. 63 S. 258, 259). Es ist daher nicht zulässig, daß eine Firma, die für „hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerschutzes und des Feuerrettungswesens" die vom preußischen Ministerium gestiftete silberne Medaille erhalten hat, ihre Ware als „mit dem höchsten Preise für Schlauchkuppelungen ausgezeichnet" anpreist. RG. a. a. O. Das RG. hat sich stets dafür ausgesprochen, daß hinsichtlich der Auszeichnungen das Spezialisierungsprinzip gelte (Fuld 126); es ist nicht gestattet, wenn eine Auszeichnung für eine bestimmte Ware oder gewerbliche Leistungen erteilt wurde, andere Waren als „ausgezeichnet" in den Verkehr zu bringen. Die Auszeichnung ist eine falsche auch dann, wenn man statt einer silbernen Medaille eine goldene erhalten zu haben behauptet. Schuler 172 erwähnt einen Fall, daß jemand auf seine Waren, Rechnungen usw. Medaillen anbrachte, die sein Hund auf einer Hundeausstellung erlangt hatte. Wenn jemand für eine Medaille „für die beste Gesamtleistung in der ganzen Konkurrenz" erhalten hat, so ist er nicht berechtigt, seine Kultivatoren mit der Bezeichnung anzukündigen: „I. Preis: Kultivatoren-Konkurrenz der Landwirtschaftskammer H.", auch wenn tatsächlich die von der Beklagten zur Konkurrenz gestellten Kultivatoren die besten gewesen sein sollten (UW. 1 S. 180). Demgegenüber hat das hanseatische Oberlandesgericht (UW. 6 S. 122) erkannt, daß eine Firma, welche die Medaille „für gewerbliche Leistungen" erhalten hat, berechtigt ist, ihre teuerste, also doch wohl wertvollste Marke als durch die Medaille ausgezeichnet anzukündigen, denn „da die gewerblichen Leistungen einer Fabrik vornehmlich in ihren wesentlichen und besten Fabrikaten verkörpert seien, so müsse die Auszeichnung der ersteren notwendig auch die letzteren mitbegreifen". Dies ist nicht richtig. Ganz abgesehen davon, daß es in dem angegebenen Falle in keiner Weise festgestellt ist, ob die angekündigte Ware dem Preisrichterkollegium überhaupt vorgelegen hat, ist auch jeder Nachweis dahingehend, daß gerade diese Ware auch von der Jury als die beste angesehen wurde, abgeschnitten (RG. 63 S. 256, vgl. auch Fuld 127).

Bei der Bestimmung des Umfanges und der Tragweite der Verleihungsurkunde ist natürlich stets auf die zur Zeit der Verleihung maßgebenden Anschauungen zurückzugreifen; es sind hiebei stets die Grundsätze über Treu und Glauben im Verkehr zu beachten (Fuld a. a. O.).

2. Der Umstand, daß einem Dritten, der aus demselben Quellwasser künstlichen Sauerbrunnen fabriziert, i. J. 1904 vom deutschen Gastwirtsverbande eine Prämie für sein Fabrikat erteilt worden ist, berechtigt einen anderen noch lange nicht, sein künstliches Mineralwasser, bloß weil es aus demselben Quellwasser hergestellt wird, nun gleichfalls als prämiiert zu bezeichnen; denn prämiiert ist nicht das Quellwasser in seiner natürlichen Beschaffenheit, sondern das damit hergestellte Fabrikat: ein Fabrikat eines Dritten ist aber kein Fabrikat des Beklagten, auch wenn dieses qualitativ gleich gut ist, und darum ist eine Prämie für jenes, keine Prämie für dieses; die Auszeichnung ist hier also nicht mit dem fertigen Produkt, sondern mit der gewerblichen Leistung des Produzenten verbunden (UW. 7 S. 29); der Metzger darf nicht die Auszeichnungen benützen, die der Viehhändler, von dem er seine Waren bezieht, für seine Waren erhalten hat (Lobe 53).

3. Eine Auszeichnung kann persönlichen oder sachlichen Charakter haben. Welche Bedeutung ihr im einzelnen Falle beizumessen ist, das muß nach Maßgabe der Verleihungsurkunde beurteilt werden. Es darf nicht in eine Prüfung darüber eingetreten werden, ob der Verleihende nicht Grund und Veranlassung gehabt hätte, die Auszeichnung in weiterem Umfange zu erteilen als es tatsächlich geschehen ist. Soweit die Auszeichnung nur einer bestimmten Person erteilt ist, ist sie untrennbar mit dieser Person verbunden, sie kann weder auf eine andere Person übertragen werden noch kann der Inhaber einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich — z. B. durch Lizenzvertrag — die Benützung der Auszeichnung gestatten. Ist die Auszeichnung einer Firma verliehen, so steht sie nicht den einzelnen Gesellschaftern zu; sie kann auch nicht auf Dritte ganz oder nur der Benützung nach übertragen werden. Dagegen ist, soweit nicht die Verleihungsurkunde entgegensteht, anzunehmen, daß die der Firma verliehene Auszeichnung mit der Firma und dem Geschäft auf den Gesamtrechtsnachfolger übergeht. Eine Aenderung in der Person der Firmeninhaber — Aufnahme, Tod eines Gesellschafters usw. — hat auf den Besitz der Auszeichnung keinen Einfluß. Bei einer Aenderung der Firma — Umwandlung in eine Aktiengesellschaft — steht das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe auf dem Standpunkt, daß damit die sich aus der Verleihung ergebenden Rechte erloschen seien, daß jedoch der neuen Firma die Fortführung der Auszeichnung gestattet werden könne, wenn sie jetzt noch den für ihre Verleihung seinerzeit maßgebend gewesenen Voraussetzungen entspricht. (Vgl. UW. 6 S. 122). Im übrigen vgl. Pinner 42, Müller 46, Finger 89, 90, und insbesondere Fuld im GR. 1908 S. 296 ff.

9. **Angaben über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs.** Außerordentlich häufig findet man den Angeboten von Waren einen mehr oder weniger ausführlichen Hinweis auf den Anlaß oder Zweck des Angebotes beigegeben. Der Inseratenteil der Zeitungen, Zeitschriften und aller möglichen sonstigen Druckschriften ist mit Anzeigen gefüllt, denen zufolge wegen Aufgabe, Verlegung, Umbau, Renovierung, Vergrößerung des Geschäftes, wegen Abbruch des Hauses, wegen Inventur, wegen Brand- oder Wasserschaden, Havarie, infolge vorgerückter Saison, wegen Aufgabe der sämtlichen Filialen, wegen mißlicher

persönlicher Verhältnisse und aus allen möglichen sonstigen Gründen einzelne Gegenstände oder der Bestand des ganzen Warenlagers zum Verkauf gestellt wird; die Schaufenster zeigen Plakate ähnlichen Inhaltes. Durch derartige Ankündigungen soll im Publikum der Glauben erweckt werden, daß der Verkauf unter irgend einem Zwange stattfinde und der Verkaufende daher das größte Interesse daran habe, „zu jedem annehmbaren" Preise oder auch überhaupt, sei es um jeden Preis schlechthin zu verkaufen.

Dem Angebot von Möbeln, Kunstsachen, Musikinstrumenten und sonstigen Gegenständen des häuslichen Gebrauchs sucht man eine erhöhte Wirkung dadurch zu sichern, daß man den Anschein erweckt, als ob es sich um einen gelegentlichen Verkauf handle, zu dem eine Privatperson durch irgend welche Familien- oder Vermögensverhältnisse sich veranlaßt sehe. Es soll das Publikum in den Glauben versetzt werden, daß es dem Verkäufer weniger darum zu tun sei, Gewinn zu machen als einen Gegenstand, dessen Besitz unangenehm oder lästig ist, los zu werden. Es gehören hieher Ankündigungen gelegentlich eines Sterbefalls, Erbschaftsteilung, Auflösung eines Verlöbnisses, Ehescheidung, Auflösung des Haushaltes.

Auch patriotische, religiöse und sonstige Zwecke werden angekündigt: z. B. der Erlös aus dem Verkauf eines Gegenstandes werde dem Verein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande, einer Taubstummen-, Blinden- oder anderen wohltätigen Anstalt zugeführt, der Verkauf erfolge, um eine arme Familie vor unverschuldeter Not zu bewahren, oder der Verkaufserlös diene zur Unterstützung armer Weber (Müller 48).

Ein besonders häufiger Fall ist der der Ankündigung eines Ausverkaufs und Konkursausverkaufs. Literatur und Rechtsprechung haben sich mit der Frage des Ausverkaufswesens in sehr eingehender Weise beschäftigt. Das Gesetz hat die Materie in §§ 6—10 geregelt.

Hieher zu zählende Ankündigungen sind: „sofortige Räumung wegen anderweitiger Benützung der Räumlichkeiten nötig." UW. 2 S. 16.

„Ausverkauf wegen Umzugs". UW. 2 S. 99.

„Ausverkauf wegen Geschäftsübergabe", während nur die Abstoßung einer Filiale beabsichtigt war. UW. 4 S. 68. „Solange Vorrat reicht" UW. 4 S. 93.

Ankündigung, daß durch Brand beschädigte Waren verkauft würden, während solche Waren nur einen verhältnismäßig geringfügigen Teil der zum Verkauf stehenden Waren bildeten. RGSt. 34 S. 163.

Ankündigung, daß ein Privatmann Möbel verkaufe aus irgend einem Anlaß, während es sich um den Verkauf von Möbeln durch einen Händler handelt. UW. 6 S. 91.

Im Versteigerungswesen haben sich erhebliche Mißstände gezeigt. Vgl. hierüber Pöschl S. 169—177. Das WG. und die daran anknüpfende Rechtsprechung waren nicht imstande, dem Unfug des Versteigerungswesens zu steuern. „Hier bestimmen die Käufer die Preise und treiben sie selbst zur stillen Freude des Verkäufers in die Höhe. Auch die sonstigen Merkmale eines kaufmännischen Geschäftes, der geregelte Einkauf, die Warenkenntnis des Verkäufers, die Auswahl gleichartiger Waren in verschiedener Güte, das mit Zeit- und Geldopfern

verbundene Aufsuchen, die Heranziehung und möglichste Erhaltung der Kundschaft, die Ausstellung von Verkaufsgegenständen im Schaufenster, die Anstellung mehrerer Verkäufer, die kaufmännische Korrespondenz und nicht zum Letzten die Kreditgewährung, das alles kennt der Versteigerer nicht. Angesichts der so enormen Vereinfachung dieser Verkaufsart gegenüber dem ordnungsmäßigen Kleinverkauf darf es nicht Wunder nehmen, daß sich neben der den behördlichen Vollstreckungsbeamten vorbehaltenen Zwangsversteigerung und der von den zuständigen Personen veranstalteten Versteigerung von Nachlaßsachen und Konkursmassen mangels gesetzlicher Schutzschranken auf gleicher Grundlage ein „freies Gewerbe" der Versteigerer entwickelt hat, ein Gewerbe, das in seiner Ausübung, weil es in seinen Grundsätzen dem reellen Handel widerspricht, einen unlauteren Wettbewerb schlimmster Art darstellt." (Pöschl a. a. O.).

In Bayern hat am 20. Oktober 1900 das Staatsministerium des Innern eine Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren betreffend, erlassen (GVBl. S. 1182). Darnach dürfen die Auktionatoren nur fremde Waren verkaufen — dadurch sollen die fingierten Versteigerungen hintangehalten werden — und nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages. Die Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln sowie von neuen (ungebrauchten) Waren ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Die Genehmigung darf unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Publikums nur für solche Lebens- und Genußmittel erteilt werden, welche auf den Wochen-(Viktualien-)Märkten verkauft zu werden pflegen (sog. marktgängige Waren) und völlig unverdorben und unverfälscht sind. Bei sonstigen Waren darf die Genehmigung zur Versteigerung nur dann erfolgen, wenn ganz besondere dies rechtfertigende Verhältnisse vorliegen und nachgewiesen sind, so bei Versteigerung von Gegenständen aus einem Konkurse, einem Nachlasse, bei den ortsüblichen Versteigerungen von Waren im Großen (Wein-, Obst-Auktionen), dann bei der herkömmlichen Art der Versteigerung von Gegenständen der bildenden Kunst, von Antiquitäten, Münzen, ganzen Kunstsammlungen, wobei jedoch jede Umgehung der Bestimmungen des § 56c Abs. 1 der GewO. ausgeschlossen bleiben muß. Die Versteigerung neuer und alter Waren im gleichen Lokal an demselben Tage ist unstatthaft. Die dazu ergangene Vollzugsvorschrift vom 26. Oktober 1900 schreibt vor: „Bei Erteilung der Erlaubnis zur Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln sowie von neuen Waren haben die Ortspolizeibehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen, ob ein dringendes Bedürfnis hiefür vorliegt und nur in diesem Falle die Genehmigung zu erteilen. Zur Versteigerung von auswärts kommender Waren darf eine Erlaubnis überhaupt nicht erteilt werden. Die Versteigerungen selbst sind durch die polizeilichen Organe geeignet zu überwachen und ist dabei insbesondere festzustellen, ob der Auktionator den ihm obliegenden Verpflichtungen nachkommt, zu welchen auch die Verhinderung des sog. Kippemachens zählt". Diese Vorschriften gelten selbstverständlich nicht für die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmenden öffentlichen Versteigerungen, bei welchen nur öffentlich angestellte Versteigerer in Frage kommen (§ 383 Abs. 3 BGB.).

Der preußische Handelsminister hat bald darauf ebenfalls gegen

das Auktionswesen in einer Verordnung vom 1. Juli 1902 Stellung genommen, die am 1. September 1902 in Kraft getreten ist und im wesentlichen sich an die bayerische Vorschrift anlehnt; der Versteigerer darf auch nach dieser Verordnung Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Eine besonders beliebte unlautere Ankündigung ist die des Verkaufs von „Auktionsresten".

10. **Die Menge der Vorräte** war im ersten Entwurf des Gesetzes vom Jahre 1896 ausdrücklich genannt. In dem Entwurf, der der Reichstagskommission zur Beratung vorlag, war sie ausgelassen; es wurde ihre Wiedereinfügung beantragt mit dem Hinweis darauf, daß in geschäftlichen Reklamen nicht selten übertriebene oder gar offenkundig unrichtige Angaben über die Menge der Vorräte gemacht werden, welche der Verkäufer innehat, und daß dieser Hinweis auf ein so bedeutendes Lager in dem Käufer die Anschauung erwecken kann, als werde er einen ganz besonders günstigen Kauf abschließen, wenn er sich an diese Bezugsquelle wendet. Dem wurde entgegengehalten, daß solche Angaben über gewaltige Vorräte, die zuweilen einen offenkundig scherzhaften Charakter tragen, schwerlich dazu geeignet sein könnten, den Käufer irre zu führen und daß der Käufer, wenn er im übrigen nur gut und preiswürdig bedient werde, keine Ursache zur Unzufriedenheit habe. Zudem pflege die Menge der Vorräte so häufig zu wechseln, daß niemandem aus inkorrekten Angaben ein Vorwurf gemacht werden könne. Der Antrag wurde durch die Einfügung der „geschäftlichen Verhältnisse" gegenstandslos. Die beiden Regierungsentwürfe zur Novelle nannten die Menge der Vorräte nicht, in der Kommission (S. 10) wurde mit großer Mehrheit beschlossen, die „Menge der Vorräte" in § 3 aufzunehmen.

Es fallen darunter Angaben, daß man Vorräte besitze, wenn man solche überhaupt nicht hat und unrichtige Angaben über die Menge der vorhandenen Vorräte, die Größe des vorhandenen Lagers; auch die Angabe, „solange der Vorrat dauert" gehört hieher. Ein Vorrat kann nur dann angekündigt werden, wenn er im Eigentum des Ankündigenden steht; auf die Besitzverhältnisse kommt es nicht an; von einem vorhandenen Vorrat kann auch dann gesprochen werden, wenn über die Ware jederzeit mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins verfügt werden kann. Zu Unrecht hat das RG. (UW. 8 S. 63) angenommen, daß die Ankündigung „solange Vorrat reicht" nicht unzulässig sei, auch wenn der Ankündigende einen eigentlichen Vorrat nicht auf Lager habe, nämlich unter der Voraussetzung, daß der Ankündigende durch eine Vereinbarung mit einem Fabrikanten jeden Augenblick in der Lage war sich den betreffenden Artikel zu beschaffen (wie hier Fuld 130).

Die Angaben „Hamburger Engroslager" und „größtes Lager der Residenz" (Pöschl 20 und 28) sind Angaben über die Menge der Vorräte. In den genannten Fällen wurde in diesen Angaben keine solche über „tatsächliche" Verhältnisse erblickt; die Entscheidung müßte jetzt anders ausfallen.

Gerade Angaben über die Menge der vorhandenen Vorräte haben oft einen rein marktschreierischen Charakter und es ist in jedem Falle genau zu prüfen, ob die Ankündigung den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken konnte. Es wird dies unter Umständen

auch von der Art der angekündigten Ware abhängen. Wenn z. B. ein Lebensmittelhändler ankündigt, daß er Lebensmittel, die mehr oder minder rasch verderben, in großen Vorräten habe und rasch verkaufen müsse, so kann hiedurch sehr wohl der Anschein erweckt werden, daß infolge der Menge der vorhandenen Vorräte eine gewisse Zwangslage zum Verkaufe gegeben sei. Eine andere Entscheidung ist vielleicht dann zu treffen, wenn es sich um Waren handelt, die eine Lagerung nicht nur vertragen können, sondern durch dieselbe vielleicht noch gewinnen.

IV. Die Generalklausel: „geschäftliche Verhältnisse, insbesondere" ist soweit wie möglich zu nehmen. Bachem und Roeren verstehen unter geschäftlichen Verhältnissen alle Angaben, „deren Gegenstand zu dem eigenen Geschäft, zu dem Geschäfte anderer Personen oder überhaupt zum Geschäftsleben mittelbar oder unmittelbar in Beziehung stehen" (S. 57); ähnlich Müller 28. Jedoch muß wohl eines festgehalten werden: Die Angaben müssen geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Dies führt zu einer gewissen Einschränkung des Begriffes: Das Angebot betrifft den Absatz des Geschäftes. Der Zweck des WG. ist Schutz der redlichen Gewerbetreibenden gegen unredlichen Kundenfang, Verhinderung unredlicher Handlungen im Konkurrenzkampf. Dieser Erwägung folgend können unter geschäftlichen Verhältnissen eben nur solche Verhältnisse verstanden werden, die auf den Wettbewerb, auf die Konkurrenz mit anderen Geschäften Bezug haben, kurzum den Absatz mittelbar oder unmittelbar beeinflussen (vgl. Finger 96). Welche Verhältnisse hieher gehören, das ist stets in jedem einzelnen Fall aufs genaueste zu prüfen. Rein künstlerische und wissenschaftliche Verhältnisse kommen nicht in Betracht; dagegen können familiäre Verhältnisse sehr wohl mittelbar, unter Umständen sogar unmittelbar für die Wertschätzung des Publikums in Betracht kommen. Angaben wie jemand habe eine Erbschaft gemacht, sei aus seinem Verschulden geschieden worden, behandle seine Familie, seine Angestellten schlecht, können das Publikum, die Kundschaft schon veranlassen, dem von der Ankündigung Betroffenen die bisher gehegte Zuneigung zu entziehen. Der Gegenstand, auf den sich die Ankündigung bezieht, spielt keine Rolle; sie muß nur geeignet sein, den Absatz des Geschäftes mittelbar oder unmittelbar zu beeinflussen. Vgl. Finger 96, Fuld 106, 107. Es gehören hieher vor allem folgende Angaben:

1. Ueber das Alter, das Gründungsjahr eines Geschäftes. In der RTK. 1896 wurde behauptet, daß eine falsche Angabe über das Alter des Geschäfts nicht eigentlich dazu geeignet sei, Schaden hervorzurufen, weil der Käufer, der sich lediglich durch die Rücksicht auf das Alter des Geschäfts leiten lasse, so offenkundig töricht handle, daß er einen besonderen Schutz nicht in Anspruch nehmen könne. Auch v. Boenigk (UW. 4 S. 85 ff.) vertritt — von Ausnahmefällen abgesehen — den Standpunkt, daß die Verhältnisse des einzelnen Falles ausschlaggebend sein müßten. Angaben mit sehr kurzfristiger oder sehr langfristiger Jahreszahl seien für die Beurteilung durch das Publikum in der Regel irrelevant; so werde z. B. die Angabe: „Gegründet 1650" das Angebot als günstig kaum erscheinen lassen; denn jedermann wisse, daß im Laufe der seither verflossenen, an Umwälzungen reichen Jahrhunderte jeder wirkliche Zusammenhang geschäftlicher Art zwischen einst und jetzt verloren ge-

gangen sein muß. Dies ist nicht richtig. Mit Recht hat das RG. i. S. Schiedmayer gegen Schiedmayer am 13. Mai 1898 ausgeführt (JW. 1898, S. 392): „Gerade auf das Alter eines Geschäftes werde im Verkehr ein erheblicher Wert gelegt und Angaben hierüber seien geeignet, das Urteil des kaufenden Publikums über die Güte und Preiswürdigkeit der angebotenen Waren zu beeinflussen. Das Alter einer Firma, ihr Ursprung und ihr organischer Zusammenhang mit einem altbewährten, seit mehr als einem Jahrhundert bestehenden und im Vertrauen seines Kundenkreises festgewurzelten Geschäfte gelte nach den im Verkehr herrschenden Anschauungen als eine Garantie der Reellität und Vertrauenswürdigkeit." Es sind sicherlich Fälle denkbar, in denen die Angabe des Alters eines Geschäftes ebensoviel Bedeutung hat als die Angabe, „daß am Gründungstage dies oder jenes Wetter gewesen sei"; deswegen weil z. B. eine Zeitung, eine Zeitschrift schon vor 100 oder 200 Jahren bestanden hat, wird sich ihr kein einziger Abonnent zuwenden (Fuld 133); im allgemeinen darf und muß man sagen, daß es im Verkehr als ein Zeichen besonderer Vertrauenswürdigkeit gilt, wenn ein Geschäft allen Stürmen Trotz bieten konnte. Das Publikum glaubt nicht nur altbewährte gute Ware zu bekommen und daß das Geschäft sein langes Bestehen der Tüchtigkeit der Leitung und den Vorzügen der Waren verdankt, auch für die Kreditwürdigkeit eines Hauses ist dessen Alter oft von ausschlaggebender Bedeutung.

Das Gründungsjahr braucht nicht mit dem der Eintragung in das Handelsregister übereinstimmen; in der Regel ist das Gründungsjahr ein älteres; ganz abgesehen davon, daß die Einrichtung des Handelsregisters eine noch verhältnismäßig neue ist, sind viele Geschäfte aus kleinen Anfängen emporgewachsen und es steht dem Inhaber zweifellos frei, den ersten Anbeginn seiner geschäftlichen Tätigkeit als Gründungsjahr anzugeben; denn würde man einem Unternehmen, das ohne Unterbrechung unter derselben Firma gleichartige Waren hergestellt, nur deshalb, weil es sich vergrößert hat und aus einem kleingewerblichen ein großgewerbliches geworden ist, untersagen, das Gründungsjahr des Kleingewerbes zugleich als das der Fabrik anzugeben, so würde dieser Unternehmer überhaupt nicht in der Lage sein, den berechtigten Vorteil, der in dem langen Bestehen des Unternehmens beruht, zu verwerten. Das Publikum wird sogar mit Recht einem Fabrikanten, der es verstanden hat, sich aus kleinen Verhältnissen emporzuarbeiten, den Vorzug geben und ihm seine Achtung und sein Vertrauen in besonderem Maße zuwenden. UW. 5 S. 51, 52, auch Fuld 132.

Voraussetzung für die Verwendung des Gründungsjahres ist die *Kontinuität des Betriebes*. Die Bezeichnung „Stammhaus gegründet 1781", „Stammhaus Johann David Sch. gegründet in Erlangen 1781", „Stammfirma gegründet 1781" drückt nicht einen persönlichen oder verwandtschaftlichen Zusammenhang aus, sondern behauptet, daß zwischen dem von dem Stammvater gegründeten und dem von den Ankündigenden betriebenen Geschäft Kontinuität des gewerblichen Betriebes bestehe. In den Augen des Publikums wird dadurch die Vermutung begründet, daß die besonderen Eigenschaften und Vorzüge, welche das Fabrikat des alten Geschäftes auszeichnen und ihm seither die Anerkennung seiner Kunden erworben haben, auch bei dem Angebot des Zweiggeschäfts vermöge der auf dieses übergegangenen

geschäftlichen Erfahrungen und Ueberlieferungen vorausgesetzt werden dürfen (JW. 1898 S. 392, 393; vgl. auch Fuld 131).

Für die Feststellung der Kontinuität des Geschäftsbetriebes kommt es nicht auf den Umfang des Geschäftes, sondern nur auf die *Art des Betriebes und der hergestellten Waren an*. Die Ankündigung „Halberstädter Würstchen, gegründet 1880, Firma X. Y. Wurst- und Fleischwarenfabrik" ist unrichtig, wenn X. Y. 1880—1890 nur einen *Handel* mit Delikatessen, Wurst- und Fleischwaren betrieben hat; dagegen richtig, wenn 1880 Wurst- und Fleischwaren selbst im kleingewerblichen Betrieb auch nur *neben* dem Handel hergestellt wurden. Wird in einer Fabrik ein neuer Artikel eingeführt, so kann auch für diesen Artikel das Gründungsjahr verwendet werden; würde man nur das Jahr der Einführung in den Fabrikationsbetrieb gestatten, so käme man dazu, daß bei verschiedenen Artikeln von einer Firma mehrere Gründungsjahre anzugeben wären. (UW. 5 S. 51, 4 S. 86). Andererseits geht es natürlich nicht an, daß jemand, der 1867 ein Geschäft für Kaffee, Tee usw. etablierte und das Geschäft mit der Firma 1886 veräußerte und 1896 wieder ein Versandgeschäft mit den angegebenen Artikeln eröffnet, sein Geschäft ankündigt mit dem Zusatz: „etabliert seit 1864" (Birkenbihl 17 N. 35).

Der Erwerber der seit langen Jahren bestehenden Exportabteilung eines Geschäfts verstößt nicht gegen § 3, wenn er sich in einer Anzeige des weiter betriebenen Exportgeschäftes „langjährige Geschäftsverbindungen nach allen überseeischen Plätzen" zuschreibt; er verstößt aber gegen das WG., wenn er in einer solchen Anzeige sich frühere Firmenzusätze des Geschäftes und diesem nicht für die Exportabteilung verliehene Medaillen zuschreibt, sowie die nicht miterworbenen Fabrikgebäude abbildet. UW. 4 S. 74.

Der Erwerber eines Geschäftes darf sich bei Kontinuität des Betriebes dessen Alter unter seinen Vorgängern anrechnen. GR. 1898 S. 217. S. a. LZ. 1909 S. 166.

2. *Umfang des Geschäftes*. Bezüglich der Ausdehnung des Geschäftes wurde schon bei der Beratung des alten WG. darauf hingewiesen, daß es Geschäfte gibt, welche die große Zahl ihrer eigenen Geschäftsstellen und Filialen als einen Beweis dafür ins Feld führen, daß sie sich eines weit verbreiteten Absatzes erfreuen. Großer Absatz ermöglicht großen Gewinn, auch wenn der Ertrag im einzelnen vielleicht nur gering ist. Ein Geschäft mit großem Absatz kann sich mit kleinerem Einzelgewinn zufrieden geben und es ist daher die Angabe über großen Absatz wohl stets geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; denn das Publikum wird dadurch veranlaßt, seinen Bedarf in diesem Geschäft zu decken und nicht bei anderen Geschäftsleuten, welche *keinen* derartigen Absatz haben und daher im einzelnen einen größeren Zuschlag zu den Produktionskosten der Ware, Spesen usw. machen und daher im einzelnen teurer verkaufen müssen.

Es gehören hieher Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, über die verwendeten Maschinen und sonstigen Einrichtungen, über die Anzahl der Personen, die ein Theater, Konzertsaal, Vergnügungsetablissements fassen kann, über die Zahl der verkauften Exemplare eines Buches, über eingegangene Aufträge, über die Art der im

Betrieb steckenden Kapitalien, über finanzielle Hilfsquellen, über Kapitalgeber usw. (vgl. Finger 98).

Hieher können auch falsche Angaben über die Auflage einer Zeitung, die Zahl der Abonnenten gerechnet werden (*Zeitungsauflagenschwindel* vgl. S. 79). Die Ankündigung, eine Zeitung habe eine notariell beglaubigte Auflage von 12000 Exemplaren bezieht sich nicht nur auf die jeweilige Höhe der Auflagen, die in der Zukunft sehr wohl einmal 12000 betragen kann, sondern setzt voraus, daß zur Zeit der Ankündigung jede Nummer der Zeitung in einer Auflage von mindestens 12000 Exemplaren zur Ausgabe gelangt ist. (UW. 1 S. 11).

Unter *Nebenausgaben* einer Zeitung versteht das Publikum nach dem im Zeitungsverkehr herrschenden Sprachgebrauch die im wesentlichen textlich mit dem Hauptblatte übereinstimmende Ausgabe für einen anderen Ort, so daß die Abweichung nur für die Titel und vielleicht auch den lokalen Teil und die nur lokale Verbreitung beanspruchenden Annoncen besteht. Diesen Nebenausgaben stehen Annoncenblätter und Annoncenanzeiger, die hauptsächlich durch Gratisverteilung in den Eisenbahnzügen und Wirtschaften vertrieben werden, keineswegs gleich (UW. 5 S. 119).

Ferner scheint es nicht zulässig, in die Auflage die Frei- und Gratisexemplare einzurechnen, welche aus irgend einem Grunde verteilt werden, ebenso Fuld 135.

3. *Angaben über die Beschaffenheit von Leistungen.* Es gehören hieher die nicht unter den Begriff der „Auszeichnung" fallenden Anerkennungen, Belobigungen usw. Es wird z. B. ein Tee unter Berufung auf ärztliche Atteste — von dem Medizinalrat X. empfohlen, im X.-Spital allein verwendet — angepriesen und es wird nun dieser Empfehlung eine ganze Reihe von ärztlichen Zeugnissen, in denen die guten Eigenschaften bescheinigt werden — in der Regel mit Unterschriften wie Dr. A. in N. — beigefügt; oder es verwendet jemand Anerkennungsschreiben, die für braunes Bier gelten, in Rundschreiben für helles Bier (UW. 4 S. 16). Ein Getränk wird angepriesen als alleiniges Tafelgetränk des Fürsten, Prinzen X., es habe bei der kaiserlichen Hoftafel als Getränk gedient, mit einem Automobil einer bestimmten Fabrik sei bei einem Wettfahren der erste Preis errungen worden usw., vgl. auch Finger 99, Fuld 133.

Sind die Namen der Aussteller solcher Atteste nicht fingiert, sondern Namen wirklich existierender Personen, so kann unter Umständen § 16 gegeben sein.

Diesen Angaben stehen gleich solche über *persönliche* Verhältnisse, die einen Schluß auf die Art und Güte der von den Ankündigenden geleisteten Arbeit zulassen, z. B. die Behauptung Schüler, Gehilfe, Lehrling jemands gewesen zu sein, als Assistenzarzt, Mitarbeiter bei einem Arzte, einem Gelehrten Verwendung gefunden zu haben.

In diese Kategorie sind auch die Ankündigungen der *Kurpfuscher* einzureihen: „Meine Kur ist einfach, sicher und billig", „Sichere Heilung", „mein Heilverfahren ist der sicherste Weg zur Heilung aller Krankheiten". Die Zahl der hier einschlägigen Anpreisung ist Legion, ein Blick in irgend eine Zeitung oder Zeitschrift genügt, um Beispiele nach Dutzenden zu finden. Die Rechtsprechung ist den Bedürfnissen des Lebens nicht immer genügend entgegengekommen.

Dies ist aus einer gewissen Aengstlichkeit hinsichtlich der Auslegung der Worte „unwahre Angaben *tatsächlicher Art*" zu erklären. Anpreisungen über die *Leistungsfähigkeit* eines Heilkundigen wurden im allgemeinen nicht als Angaben tatsächlicher Art aufgefaßt; anders nur dann, wenn durch Hervorhebung *bestimmter* Krankheiten und der Sicherheit des Erfolges die Tatsache behauptet wird, man sei imstande, bei diesen Krankheiten durch seine Methode eine sichere Heilung zu erzielen und diese Wirkung in jedem Falle zu gewährleisten und der Ankündigende sich dadurch eine Fähigkeit der Heilung zuschreibt, die er nicht hat, weil niemand alle Krankheiten z. B. Krebs heilen kann. Nachdem nun die Worte tatsächlicher Art gefallen sind, besteht kein Bedenken mehr, auch allgemeine Angaben über die Leistungsfähigkeit eines Heilkundigen ohne Beziehung auf eine bestimmte Krankheit unter § 3 zu subsumieren. UW. 2 S. 45, 4 S. 33 und 60, Kaufmann 7 S. 483, 8 S. 516.

Soweit *wissenschaftliche* und *künstlerische* Leistungen — ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt oder nicht — unter das WG. fallen (S. 47) sind auch bei ihnen Angaben der oben angegebenen Art möglich. Am häufigsten wird der Fall sein, daß ein Theater-, Zirkus-, Varieteusw. Unternehmer das Auftreten eines angeblichen Stars ankündigt, der jedoch mit dem Star höchstens den Namen gleich hat und vielfach auch diesen nicht.

4. *Sonstige Beispiele:* Berühmung, Erfinder einer Erfindung, Urheber eines Werkes der bildenden Kunst, der Literatur, der Tonkunst oder der Photographie zu sein, in einem Prozeß Sieger geblieben zu sein, ein anderer habe einen Prozeß verloren, sei verurteilt worden, sei von einem vereinbarten Tarif abgefallen, es habe in einer Fabrik ein Strike, eine Aussperrung stattgefunden, der Wahrheit zuwiderlaufende Benützung der Ausdrücke: „English spoken", „on parle français". Die *Vordatierung* von Büchern ist eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse. Ob sie geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Eine Bibelausgabe, eine Textausgabe zu einem Gesetz, eine Ausgabe sämtlicher Werke Goethes, Schillers wird in der Regel nicht öfter gekauft werden, wenn 1910 statt 1909 als Jahr des Erscheinens der Auflage angegeben ist. Etwas anderes ist es etwa bei einer Textausgabe oder einem Kommentar zur Gewerbeordnung, zu der alle Jahre Novellen erlassen werden. Die Vordatierung kann hier sehr leicht den Anschein erwecken, daß die letzten und jüngsten Novellen noch verarbeitet wurden und dies wäre natürlich ein Vorzug gegenüber anderen Ausgaben, bei denen dies nicht der Fall ist. Es ist jedoch auch hier wieder zu beachten, daß dieser Anschein wieder vermieden sein kann durch das Vorwort, indem demselben beigefügt wird: Januar 1910, 1911 usw. Dann erhellt ohne weiteres, daß die erst im Laufe des Jahres 1910 oder 1911 erschienenen Abänderungen nicht berücksichtigt sein können. Dies gilt aber dann nicht, wenn der in Betracht kommende Leserkreis das Vorwort nicht zu lesen pflegt. Ein Unterschied zwischen Auflage und Ausgabe in dem Sinne, daß die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe unter der Bezeichnung Auflage gegen § 3 verstoße, wird namentlich in verlagsrechtlicher Hinsicht nicht mehr gemacht. (Vgl. Müller, Urheber- und Verlagsrecht 1902 S. 434.)

Die Aufnahme von Füllinseraten wurde nicht unbedingt für unzulässig erklärt UW. 2 S. 10 und 36: Demgegenüber tritt die Entscheidung des RG. in UW. 1 S. 46, 47 den richtigen Standpunkt, daß Füllinserate stets den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken geeignet sind; denn durch eine große Anzahl von Annoncen werde dem Publikum in besonders anschaulicher Weise vor Augen geführt, daß die Inserenten die Zeitung als Publikationsorgan aufgesucht hätten und weil nun allgemein bekannt sei, daß Zeitungen mit einem großen Leserkreise auch die am meisten in Anspruch genommenen Inserationsorgane seien, sei anzunehmen, daß Zeitungen mit wenig Inseraten nur einen kleinen Leserkreis hätten, daher keine geeigneten Publikationsorgane seien im Gegensatz zu den mit Annoncen gefüllten Zeitungen.

V. Unrichtige Angaben, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

1. **Unrichtige Angaben.** Das Gesetz vom Jahre 1896 enthielt noch den Beisatz „tatsächlicher Art". Es ist zuzugeben, daß namentlich im Anfang die Rechtsprechung manches zu wünschen übrig ließ. Allmählich hat sich jedoch unter der Führung des RG. eine Rechtsprechung herangebildet, welche diese Schwierigkeiten überwand und den Bedürfnissen der Praxis im großen und ganzen entgegenkam. In den Regierungsentwürfen findet sich noch der alte Text, in der Kommission wurde die Streichung der Worte „tatsächlicher Art" beschlossen. Für die Streichung wurde geltend gemacht: die beiden Worte seien überflüssig. Eine rein marktschreierische Reklame, bloße Wertsurteile usw. würden auch beim Fehlen dieser Worte nicht unter § 3 fallen, weil dort immerhin „Angaben" verlangt werden. Der Begriff der „Angabe" fordere schon an sich etwas Tatsächliches. Bloße Wertsurteile seien keine Angaben. Die Worte „tatsächlicher Art" wirkten in der Praxis nur verwirrend. Gegen keine Bestimmung des Gesetzes sei aus Interessentenkreisen so viel Widerspruch erhoben worden wie gegen diese beiden Worte. Insbesondere der gewerbliche Mittelstand fordere ihre Beseitigung. Die beiden Worte hätten, weil man hinter ihnen immer etwas Besonderes gesucht habe, zu einer heillosen Rechtsunsicherheit geführt. Die Bezeichnung „Hamburger Engroslager" sei erst neuerdings von den Gerichten als nicht unter die Angaben tatsächlicher Art fallend erachtet worden (KB. 9). Der Kreis der Angaben, die von § 3 betroffen werden, ist nicht ängstlich und kleinlich zu ziehen, im Gegenteil; jedoch ist auch durch die Beseitigung der Worte „tatsächlicher Art" kein uferloser Zustand geschaffen, denn es ist an der Auslegung der Begründung, die in der Kommission dem Streichungsantrage gegeben wurde, festzuhalten, daß dem Begriff der Angaben etwas Tatsächliches innewohnt und bloße Wertsurteile nach wie vor ausscheiden.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Wahre Tatsachen dürfen zur Reklame benützt werden. Es darf sich jemand sehr wohl Erfinder einer Erfindung, Schüler, Gehilfe eines Gelehrten, Arztes usw. nennen, wenn dies der Wahrheit entspricht. Eine Schranke findet dies nur in der Generalklausel des § 1 UWG. In einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dürfen auch wahre Tatsachen nicht zu Reklamezwecken verwendet werden.

b) Eine Angabe ist unwahr, wenn sie der Wahrheit, der Wirklichkeit nicht entspricht. Unrichtigkeit einer Angabe ist auch dann gegeben, wenn das Wesentliche verschleiert bzw. so dargestellt wird, daß es von dem flüchtigen Leser übersehen wird, daß dagegen das Unwesentliche, Nebensächliche als Hauptsache erscheint. Ein sehr bekannter und beliebter Trick ist es, durch verschiedenen Druck, durch die Art der Darstellung an sich richtiger Angaben ein falsches Gesamtbild zu geben. (Fuld 92). Verurteilung erfolgte in folgendem Falle: Ein Huthändler, der den Alleinverkauf der Fabrikate zweier bedeutender Häuser und außerdem die Niederlage von zwei anderen großen Fabriken besaß, inserierte, daß er den „Alleinverkauf folgender Häuser" (in fetter Schrift) besitze; es folgten sämtliche vier Firmen und zwischen der zweiten und dritten Firma stand in kleiner Schrift „ferner Niederlage von", welche Worte dem flüchtigen Leser leicht entgehen konnten (Wassermann 28). Ein Zahnarzt inserierte mit großen, fettgedruckten, lateinischen Buchstaben „Zähne 1 Mark", während der dann folgende Nebensatz, insbesondere das zuletzt und ganz unvermittelt angefügte Wort „exkluf." mit kleinen, schwachen, deutschen Lettern gedruckt war. Das Gericht ließ die Verteidigung, der kleine Druck sei nur aus Sparsamkeitsrücksichten gewählt worden, nicht gelten, nahm vielmehr an, daß durch die von dem Beklagten gewählte Form und Fassung die an sich wahre Angabe den Charakter der unrichtigen annehme (GR. 1901 S. 236). Weitere Beispiele verschleierter Angaben: Birkenbihl 13 N. 27, UW. 2 S. 90, 8 S. 113.

c) Die Angaben können sich auch auf etwas Künftiges beziehen. Das RG. hat in der Entscheidung RGZ. 46 S. 51 ausgesprochen, daß bei einer auf Künftiges gehenden Ankündigung das Vorliegen unrichtiger Angaben „tatsächlicher Art" dann angenommen werden könne, wenn nach der objektiven Sachlage im Zeitpunkt der Ankündigung davon auszugehen sei, daß sie nicht pünktlich werde erfüllt werden und dieserhalb schon damals die später eingetretene Nichterfüllung habe in Betracht gezogen werden müssen; selbstverständlich seien auch bei Prüfung dieser Frage nicht bloß die in jenem Zeitpunkt getroffenen Anordnungen, sondern das gesamte Geschäftsgebaren und selbst die Vorkommnisse nach dem Erscheinen der Bekanntmachung, soweit diese einen Rückschluß auf jene frühere Sachlage gestatteten, zu berücksichtigen.

d) Bei Beurteilung der Unrichtigkeit der Angaben ist nur der Inhalt der Ankündigung zu berücksichtigen, nicht jedoch andere außerhalb derselben befindliche Umstände, wie etwa das sonstige Geschäftsgebaren des Anbietenden (GR. 1899 S. 90). Maßgebend ist ferner einzig und allein die Auffassung des Publikums, an welches sich die Ankündigung richtet. Entscheidend ist nicht der Eindruck, welchen der eine besondere Sorgfalt aufwendende aufmerksame Leser aller Lebenskreise von dem Inhalt einer Bekanntmachung oder Mitteilung empfängt, sondern der Eindruck, welcher auf Personen des besonderen Kreises, für den etwa die Bekanntmachung oder Mitteilung bestimmt ist, bei in diesen Kreisen üblichen Art des Lesens hervorgerufen wird. Die Art, wie eine Mitteilung oder Bekanntmachung gelesen wird, und der Eindruck, welchen der Leser von ihr empfängt, hängen von den Umständen, insbesondere von den Gewohnheiten des in Betracht kommenden größeren oder kleineren Personenkreises

und von der größeren oder geringeren Wichtigkeit des angepriesenen Gegenstandes ab. Es darf nicht als Erfordernis aufgestellt werden, daß nur der Eindruck, welchen der aufmerksame Leser erhält, zu beachten sei und der flüchtige Leser darf nicht grundsätzlich von der Beachtung ausgeschlossen werden. Jede Art des Lesens kann je nach den Umständen als eine geeignete Grundlage für die Feststellung der Unrichtigkeit einer Angabe dienen (UW. 2 S. 91, 8 S. 113, RGZ. 58 S. 129 ff. und zahllose andere Entscheidungen). Es kommt auch nicht darauf an, wie die Konkurrenten oder Leute, die, sei es berufsmäßig, sei es zufällig, besondere Sachkenntnis besitzen (Sachverständige!) die Ankündigung auffassen. Als Maßstab hat vielmehr das durchschnittliche Urteilsvermögen desjenigen Personenkreises zu dienen, für welchen die Bekanntmachung bestimmt ist, und welcher als Abnehmerkreis in Betracht kommt. Ohne Bedeutung ist es auch für die Beurteilung der Unrichtigkeit einer Angabe, welche Auffassung der Ankündigende hatte, wie *er* dieselbe verstanden wissen wollte; es ist lediglich zu prüfen, wie sie verstanden werden konnte. Mehrdeutige Angaben sind dann unrichtig, wenn sie von dem Durchschnittspublikum, an welches sich dieselben richten, falsch verstanden werden können. Daß der Ankündigende die Unrichtigkeit der Angaben kannte bzw. kennen mußte, ist für die Unterlassungsklage nicht erfordert. Vgl. Fuld 91, 93, Finger 42.

e) Die Berücksichtigung der Auffassung des in Betracht kommenden Publikums führt dazu, daß selbst eine an sich wahre Angabe durch den Zusammenhang, in dem sie gemacht worden ist, den Charakter der Unrichtigkeit annehmen kann. Es kündigt z. B. ein Pfandleiher unter Hervorhebung dieser seiner Eigenschaft Waren zum Verkaufe an, welche er zum Zwecke der Weiterveräußerung aufgekauft hat (Bachem-Roeren 60).

f) Streitig ist, ob auch die *Verschweigung einer Tatsache* und überhaupt ein rein *passives Verhalten* den Tatbestand des § 3 erfüllen kann. Diese Frage ist zu bejahen, wenn nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr ein positives, also ein entgegengesetztes Verhalten zu erwarten war. Die Entscheidung des RG. (Recht 1907 S. 1545 N. 3873) steht damit nicht im Widerspruch. Die Beklagten waren im Adreßbuch als in Amerika approbierte Aerzte eingetragen, ohne daß sie dazu irgend eine Veranlassung oder irgendwie mitgewirkt hatten. Das RG. erklärte sie nicht für verpflichtet, eine Berichtigung des Adreßbuchs herbeizuführen (vgl. Fuld 93).

g) Es genügt die irreführende *Ankündigung*; daß sie im weiteren Verlauf auch eine Täuschung des auf sie hin kaufenden Publikums zur Folge hatte, wird nicht erfordert (UW. 8 S. 155).

h) Beispiele für unter § 3 fallende Angaben:

„Beste leistungsfähige Fabrik auf diesem Gebiete" JW. 1898 S. 613.

„Größtes Lager der Residenz" JW. 1897 S. 476.

„Das Bier habe keinen reinen Geschmack" DJZ. 3 S. 476.

„Eine Zeitung sei das verbreitetste und beliebteste Volksblatt in ganz Thüringen und Franken" UW. 6 S. 16, vgl. auch UW. 2 S. 89.

„Erstes und ältestes deutsches Reise-Bureau" UW. 1 S. 29.

„Größte Buchbinderei" Pöschl 20 zu N. 1.

„Erstes elsaß-lothringisches Fahrrad-Versandhaus", weil gleichbedeutend mit „ältestes" Pöschl 56.

„Beste Terpentinseife" ist nur solche Seife, welche lediglich aus Oel und Lauge besteht, Pöschl 56.

Im Vieh- und Fleischgeschäft versteht man unter „Prima-Qualität" eine bestimmte Qualitätsklasse mit bestimmten Eigenschaften; unter der Anpreisung der Ware als „Prima" ist daher die tatsächliche Behauptung zu verstehen, daß die Ware diese Eigenschaften hat. UW. 3 S. 72.

„Ochsenfleisch erster Qualität" Pöschl 94.

„Erste süddeutsche Spezialfabrik", gleichbedeutend mit „älteste", Pöschl 60.

„Schuhe prima Qualität" RGSt. 36 S. 430, 431.

„Adreßbuch einzig nach amtlichen Quellen bearbeitet" JW. 1897 S. 212.

„Aus der ersten Münchener Firma stammend" GR. 1898 S. 157.

„Das beste und besuchteste Speisehaus der Residenz" Birkenbihl 6 Nr. 7.

„Den bisherigen Methoden in jeder Weise überlegen", während die Zusicherung „außerordentlicher Haltbarkeit", „reichste Auswahl", „ausgezeichnete Qualität" der Auffassung des Lesers über die Ausdehnung dieses angeblichen Vorzugs einen unbegrenzten Spielraum läßt und darum nicht als Angabe eines bestimmten Umstandes angesehen werden kann. JW. 1898 S. 300.

„Keinerlei Strich" bei einem Muster JW. 1898 S. 300.

„Mittelst des neuen Patentverfahrens hergestellt" JW. 1898 S. 301.

„Ersatz für Kathreiners Malzkaffee" Birkenbihl 6 N. 6.

„Weitestgehende Garantie" Pöschl 26.

„Medizinalwein", „garantiert echte Naturweine", „naturreine Weine", „amtlich untersucht und begutachtet" für Weine, die einen Zusatz von Zucker und Alkohol enthalten M. u. W. 6 S. 192.

„Natürliches Mineralwasser" Pöschl 57.

„Patentamtlich geschützt", wenn für die Ware nur ein Warenzeichen eingetragen ist Pöschl 56.

„Auerbrenner" enthält nach den Anschauungen des Publikums eine besondere Empfehlung, die auch durch den Zusatz „sogenannte" nicht herabgemindert wird Pöschl 58.

„Echt Aalborger Korn" oder „Aalborger Tafelaquavit" für einen nicht direkt importierten Tafelaquavit ist unzulässig, auch wenn die Essenz aus einer dänischen Firma stammt und die Bezeichnung mit Zustimmung des dänischen Fabrikanten erfolgt Pöschl 63.

„Patentiert", wenn das Patent erloschen ist UW. 6 S. 192.

Eine in Metz fabrizierte Pastete darf nicht „Straßburger Gänseleberpastete" genannt werden, da diese Bezeichnung keine Qualitäts-, sondern Herkunftsbezeichnung ist GR. 1900 S. 364.

„Boxkalf" für Stiefel, bei deren Fabrikation Pappdeckel und alte Stiefelschäfte reichlich Verwendung gefunden hatten UW. 8 S. 63.

„Die Kur ist verblüffend einfach, billig, schnell und sicher" UW. 2 S. 84.

„Schmerzlose Zahnoperationen unter Anwendung eines unschädlichen Anaesthetikum", da es außer der nicht immer gefahrlosen Narkose kein völlig schmerzstillendes Mittel gibt. Kaufmann 8 S. 515.

„Das Serum wird in den größten Krankenhäusern und Kinderhospitälern ausschließlich verwendet" RGZ. 58 S. 129.

„Durch das Mittel . . . sind schon alle Arten Krankheiten, Wunden, Gliederschmerzen, Rückgratschmerzen, Rheumatismus, schlafende Glieder, Verstauchung, Verrenkung geheilt worden" UW. 2 S. 47.

„Flechtenkranke, trockene, nässende Schuppenflechten und das mit diesem Uebel verbundene, so unerträgliche lästige Hautjucken heilt unter Garantie selbst denen, die nirgends Heilung fanden, nach langjähriger bewährter Heilmethode"; UW. 2 S. 59 nahm für § 1 des Gesetzes vom Jahre 1896 das Gegenteil an (vgl. auch JW. 1903 S. 147).

„Doctor of dental surgery" ist unrichtige Angabe, wenn der Titel von einer zur Verleihung nicht befugten Stelle verliehen worden ist. Pöschl 37. S. a. ZZ. 1908 S. 65, 1908 S. 74.

„Geprüfter Zahntechniker" darf sich nicht nennen, wer nur von der Innung der Zahntechniker für Rheinland-Westfalen die Meisterprüfung bestanden hat, da das Publikum in den Glauben versetzt wird, es handelt sich um eine vor einer staatlich eingesetzten Prüfungskommission von Medizinalpersonen oder sonstigen Sachverständigen abgelegte Prüfung. GR. 1907 S. 202.

„Diplomierter Ingenieur" ohne staatliches Diplom UW. 4 S. 53.

In Deutschland hergestellte Zigaretten dürfen nicht unter der Bezeichnung „Sossidi Frères de Constantinople" verkauft werden UW. 7 S. 175.

„Lazare Buteau & Co., Cognac", da die Firma nicht in Cognak ihr Domizil hat UW. 7 S. 26, 27.

Charente-Cognac ist unzulässig für ein mit Industriesprit verschnittenes Weindestillat; denn Kognak ist nur reines Weindestillat ohne jeden Zusatz von Industriesprit UW. 3 S. 20.

Anbringung einer nichtexistierenden Firma auf einer Etikette M. u. W. 7 S. 15, 16.

Die Bezeichnung „E. F's. Heidsieck, Kognak", für ein in Leipzig hergestelltes Getränk UW. 6 S. 139.

„Zu staunend billigen festen Taxpreisen" obwohl irgendwelche Taxierung, d. h. amtliche Preisfestsetzung nicht stattgefunden hat RGSt. 35 S. 235.

„Verkauf zu Fabrikpreisen" UW. 3 S. 55, 68, Pöschl 91.

„Fabrikant" JW. 1899 S. 239 N. 44.

„Nur ein Preis", wenn Damenschuhe für den Einheitspreis von 6 Mk. 50 Pfg. ausgeboten und dann für 8 Mk. verkauft werden, mit der Begründung, daß noch ein Zuschlag zu dem Einheitspreis trete, Pöschl 94.

„Einheitspreis" UW. 1 S. 77.

„Reeller Wert" (RGSt. 37 S. 266) mit einer Zahl erweckt den Glauben, daß mit Genauigkeit auf Heller und Pfennig ausgerechnet wurde, welches der wirkliche Wert der Ware sei, ist also nicht bloß allgemeine Marktschreierei oder subjektive Schätzung, sondern Angabe mit nachprüfbarem tatsächlichem Inhalt.

„Schuhwaren eigener Anfertigung", wenn dieselben nicht selbst gefertigt sind, Pöschl 94.

„Porzellanmanufaktur", wenn die fertig bezogenen Porzellane nur bemalt und gebrannt werden, Pöschl 63.

Der „Weingroßhändler" braucht weder Keller noch Lager zu besitzen, für die Bezeichnung als „Weingutsbesitzer" genügt aber der Besitz von nur 1156 Quadratmeter Weinberg nicht Pöschl 62.

Die Angabe „Satin Augusta" für Cretonnestoffe" Pöschl 22.

„Hamburger Engroslager" Pöschl 20, 21, JW. 1905 S. 352.

„Sonst 15 Mk. jetzt 5 Mk." Pöschl 31.

„Herrenschuhe mit echten Ledersohlen", wenn die Brandsohlen durch Pappeinlagen verstärkt sind Pöschl 36.

„Tapetenfabrik" ist unzulässig für ein Geschäft, in dem neben Ledertapeten auch geringe Mengen von Papiertapeten handwerksmäßig hergestellt werden Pöschl 58.

Die Behauptung des Beklagten, daß seine Waren „um mehrere Prozent billiger" seien als die seiner Konkurrenten trägt keinen allgemeinen Charakter, sondern verstößt gegen § 3 Pöschl 59.

„Reinseidene Velour" RGSt. 40 S. 438.

Die Behauptung, die Waren würden, weil bei einem Brande beschädigt, billiger verkauft, fällt unter § 3, Pöschl 59, ebenso die Angabe, der nach holländischer Art hergestellte Kaffee und der mit „Rapid" geröstete Kaffee seien hinsichtlich ihrer Güte einander gleich, weil die Verfahren bei beiden dieselben seien. Pöschl a. a. O.

i) Marktschreierische Reklame wird auch durch die erweiterte Fassung des § 3 nicht betroffen. Die Ankündigung „enorme Mengen", „riesige Mengen" und die im Geschäftsleben so gerne verwendeten superlativischen Ausdrücke werden auch vom Durchschnittspublikum nicht ernst genommen. Wenn Pöschl S. 50 und 51 sich darüber aufhält, daß wegen der Ankündigung „Bares Geld verteilt" keine Verurteilung erfolgt sei, da eine solche Kundgebung immerhin geeignet sei, eine irrtümliche Auffassung, insbesondere bei an Geschäftskniffen noch nicht gewöhnten Leuten hervorzurufen, so wird hier vom Gesetz und Gesetzgeber im Interesse der ganz Dummen etwas viel verlangt; denn wer auf die Reklame, daß bares Geld verteilt wird, hereinfällt, dem ist durch keinerlei gesetzliche Bestimmung zu helfen. Erklärungen wie: „Sie dürfen überzeugt sein, daß Sie nirgends besser bedient werden", „ich habe das feste Vertrauen, daß Sie nach einem ersten Versuch mich ferner wieder beehren werden", „wir können Ihnen diesen Artikel nur bestens empfehlen", „außerordentlich billig", „apart", „modern", „empfehlenswerte Qualität", „sehr preiswert", „elegant" sind keine Angaben, wie sie § 3 voraussetzt.

Aeußerungen, die sich in allgemeinen Lobeserhebungen der eigenen Waren ergehen, werden, auch wenn sie Uebertreibungen erhalten, vom Gesetz nicht getroffen. Der Gebrauch der Ausdrücke „non plus ultra". „hochfein", „superfein", „größte", „beste", „schönste", „billigste", „größter Bazar der Welt" enthalten keine irgendwie kontrollierbaren Angaben mit faßbarem Inhalt, sondern sind vielfach recht geschmacklose, marktschreierische Anpreisungen, die auf keinen auch nur einigermaßen vernünftigen Menschen irgendwelchen Einfluß hervorzurufen vermögen. Etwas anderes wäre es, wenn, wie schon erwähnt, ein Ausdruck z. B. „Prima" die Bedeutung einer Sortenangabe hat, oder wenn der Angabe „größtes Lager" eine Ortsangabe oder eine sonstige den Geltungsumfang einschränkende Angabe hinzugefügt würde. Im übrigen könnte bei solchen Ankündigungen nur die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 1 in Frage kommen.

2. Geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Nicht alle unrichtigen Tatsachen schlechthin werden schon wegen ihrer Unwahrheit zur Verantwortung gezogen. Die Motive gehen davon aus, daß ein solches Vorgehen über die Ziele des Gesetzes hinausgreifen würde. Es kommt auch bei den unrichtigen Angaben auf die Wirkung an, welche sie im Verkehr ausüben können. Ein praktisches Bedürfnis zur Verfolgung besteht für den Gesetzgeber daher nur insoweit, als Unwahrheiten nach dem Gegenstand, auf den sie sich beziehen, geeignet sind, das Angebot als ein besonders günstiges erscheinen zu lassen und dadurch zum Nachteile redlicher Mitbewerber anzulocken. In dem Zusatz, daß die unrichtigen Angaben geeignet sein müssen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, liegt der Schwerpunkt des § 3. Nicht jede scherzhafte, harmlose, marktschreierische Aeußerung im Reklamewesen, der jedermann von vornherein die Uebertreibung ansieht und die auf keinen vernünftigen Menschen Einfluß ausüben wird, soll von § 3 erfaßt werden. Es kommt eine derartig übertriebene Reklame namentlich auf kosmetischem Gebiete zur Anwendung; daß Anpreisungen wie ein Mittel halte ewig jung, nicht unter § 3 fallen, ist ohne weitere Erläuterung klar (vgl. auch Fuld 99, Finger 104).

Den Anschein eines besonders günstigen Angebots gibt derjenige, welcher durch unrichtige Angaben beim Publikum, das Abnehmer der Waren oder gewerblichen Leistungen ist, den Glauben erweckt, sein Angebot sei ein weit günstigeres, als es sonst im regelmäßigen Geschäftsverkehr gemacht zu werden pflege. Von Anfang an waren die Ansichten darüber geteilt, was unter einem *besonders* günstigen Angebot zu verstehen sei; auch die Rechtsprechung ist zu diesem Punkt keine einheitliche und konnte ein gewisses Schwanken und Tasten nicht verleugnen. Wenn Pinner 30 darunter ein Angebot versteht, das dem Käufer vorspiegelt, „daß er aus irgendwelchen Gründen billiger kaufe als bei der Konkurrenz", so erscheint dies zu weitgehend. Von der einfachen Wortbedeutung ausgehend muß man verlangen, daß die Vorteile, die dem Abnehmer der Ware in Aussicht gestellt werden, erhebliche sind; der Abnehmer muß in den Glauben versetzt werden, daß er bei dem Reklamisten im Vergleich zu dessen Konkurrenz über das gewöhnliche Maß hervortretende Vorteile enthält. (GR. 1901 S. 242). Daß die Vorteile exorbitante, außergewöhnliche sein müssen, ist nicht erfordert; andererseits kann man sich mit ganz geringen, unerheblichen Vorteilen — etwa größerer Bequemlichkeit — nicht begnügen. Es ist Sache der Praxis, hier einen vernünftigen Mittelweg zu gehen. Es wird hier wohl auch auf die Art der angepriesenen Ware ankommen; bei der einen Ware können 1 oder 2 Pfennige bereits erhebliche Vorteile sein, bei anderen macht eine Preisdifferenz von einigen Mark nichts aus. (Vgl. UW. 2 S. 36, JW. 1898 S. 392 N. 25; teilweise a. A. Fuld 100 und 101).

Einigkeit herrscht darüber, daß der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hinsichtlich jedes nur irgendwie denkbaren Vorteils hervorgerufen werden kann. Der Vorteil kann in einem günstigeren Preis, in besonderen Rabattsätzen, in der Gewährung besonderer Kreditfristen liegen; er kann sich auf die Herkunft der Ware (UW. 1 S. 158), auf deren Beschaffenheit z. B. die besondere Güte, Festigkeit, Härte usw., auf die Art des Bezugs usw., auf den Besitz besonderer Fähigkeiten zur Vollbringung einer gewerblichen Leistung beziehen (RGSt. 40 S. 122).

Von dem Gedanken ausgehend, daß das WG. nicht eigentlich den Schutz des konsumierenden Publikums gegen Uebervorteilung bezwecke, wird mitunter die Ansicht vertreten, zur Feststellung des Tatbestandsmerkmales des „Anscheins eines besonders günstigen Angebots" müsse als Vergleichsfaktor nicht die bereitgehaltene Ware, sondern das Angebot der redlichen Konkurrenz herangezogen und gefragt werden, ob sich das Angebot in der unrichtigen Angabe für den Konsumenten erheblich günstiger darstelle als die Angebote derselben Ware im reellen Geschäftsverkehr. Diese Auffassung führt zu einer allzu engen Anwendung des Gesetzes (RG. 58 S. 281 ff.) jedenfalls dann, wenn sie das Angebot der gleichen Ware im redlichen Geschäftsverkehr als einen *objektiven*, schlechthin entscheidenden Vergleichsfaktor aufstellt und damit die Auffassung des Publikums, die doch allein dafür maßgebend sein kann, ob die unrichtige Angabe geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, bei der Beurteilung dieses Tatbestandsmerkmales ausscheidet. Der Wortlaut des Gesetzes, der nur verlangt, daß die unrichtigen Angaben *geeignet* sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken, sind mit einer solch einschränkenden Auffassung unvereinbar. Inwieweit aber eine unrichtige Angabe in der Reklame nach der Auffassung des Publikums, für das sie bestimmt ist, geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, ist keine Rechtsfrage, sondern eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheidende Tatfrage. Bei der Prüfung dieser Frage sind nicht bloß rein zivilistische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, ob etwa die unrichtigen Angaben das Angebot als ein *rechtlich* günstigeres erscheinen lassen, sondern alle jene durch Gewöhnung und Herkommen, vielfach auch durch Vorurteile bedingten, manchmal ganz eigenartigen, aber gerade deshalb von der unlauteren Konkurrenz vorzugsweise ausgenützten Momente in Betracht zu ziehen, welche die Auffassung des in Frage kommenden Käuferkreises über die Vorzüge des Angebots zu bestimmen und letztere dadurch anzulocken geeignet sind (RG. a. a. O.).

Wie bei der Beurteilung der Unrichtigkeit der Angaben ist auch hier maßgebend das durchschnittliche Urteilsvermögen des Publikums, das für die angepriesene Ware oder gewerbliche Leistung als Abnehmer in Betracht kommt. Es sind hiebei nicht zu berücksichtigen die Auffassung und Kenntnis der Konkurrenten oder der mit besonderer Sach- und Fachkenntnis ausgestatteten Laien, auch nicht die Auffassung des besonders dummen Publikums, sondern die Durchschnittsauffassung des Leserkreises, für welchen die Ankündigung bestimmt ist.

Von der Unrichtigkeit der Angaben bis zur unrichtigen Auffassung des Publikums muß eine ununterbrochene Kausalkette laufen. Es ist jedoch nicht nötig, daß die vom Täter ausgehenden und in der Mitteilung an einen größeren Personenkreis enthaltenen Angaben für sich allein schon und ohne das Hinzukommen anderer Umstände geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; es muß vielmehr genügen, wenn die vom Täter gemachten unrichtigen Angaben geeignet sind, das Publikum zur Vergleichung des Angebots, auf das es sich bezieht, mit anderen Angeboten zu veranlassen, und wenn die Möglichkeit besteht, daß das Publikum auf Grund solcher Vergleichung jenes Angebot wegen der unrichtigen Angaben für ein be-

sonders günstiges hält — sollte es zu diesem Schluß auch erst mittels anderweit erlangter Kenntnis kommen. JW. 1907 S. 494.

Die Bedeutung des Wortes „Anschein" ist nicht unbestritten. Das Wort „Anschein" zwingt nicht zu der Auslegung, daß der hervorzurufende Anschein ein falscher sein muß. Sprachlich kann eine Tatsache, obgleich sie objektiv wahr ist, dennoch als nur anscheinend wahr bezeichnet werden, wenn die Meinung desjenigen zum Ausdruck gebracht werden soll, der von der Wahrheit nicht voll überzeugt ist, die Wahrheit vielmehr nur mit größerer oder geringerer Bestimmtheit vermutet. Das Publikum, welchem unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht werden, vermag nicht zu beurteilen, ob das Angebot objektiv besonders günstig ist. Für seinen Glauben und für seine Entschließungen ist die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, der Anschein der Wahrheit bestimmend. Der wesentliche Zweck des Gesetzes geht nicht sowohl auf Schutz des Publikums gegen Uebervorteilung, als vielmehr auf Schutz des redlichen Mitbewerbers gegen die Nachteile, welche ihm durch Schwindelreklame zugefügt werden können. Solche Nachteile können ihnen dadurch, daß für die Abnehmer der Anschein der besonderen Vorteilhaftigkeit eines Angebots erweckt wird und sie sich infolgedessen an den Anbietenden, nicht aber an dessen Konkurrenten wenden, selbst dann entstehen, wenn der Anbietende den Abnehmern tatsächlich die in Aussicht gestellten Vorteile bietet (RGSt. 35 S. 235, 236). Sind die Angaben unrichtig und objektiv geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, so schließt dies die Verantwortlichkeit des Reklamisten nicht aus, wenn tatsächlich der Käufer gewisse Vorteile bekommt (JW. 1908 N. 10).

Daß durch die falschen Angaben wirklich der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen würde, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn die Angaben derart waren, daß sie diesen Anschein hervorrufen konnten.

Da § 3 nicht vorschreibt, daß die Angaben über eigene geschäftliche Verhältnisse, eigene Leistungen oder Waren gemacht sein müssen, so ist die Ansicht nicht rechtsirrig, daß unter Umständen und in dem Zusammenhang, wie die Angaben gemacht sind, dieselben indirekt eine Anpreisung des eigenen Geschäftes enthalten können, wenn sie auch direkt nur einen anderen herabsetzen. Birkenbihl 32 N. 68.

Beispiele unrichtiger Angaben, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen:

Die unwahre Angabe eines weit zurückliegenden Gründungsjahres auf Geschäftskarten Pöschl 56.

Die in der Anzeige eines Auktionators enthaltene Angabe „wegen Realisierung eines Engrosgeschäftes" Pöschl 57.

Die Behauptung, „52 große Geschäfte in den ersten Städten Deutschlands" zu besitzen Pöschl 58.

„Auerbrenner" enthält nach den Anschauungen des Publikums eine besondere Empfehlung, die auch durch den Zusatz „sogenannte" nicht herabgemindert wird Pöschl 58.

„Gegründet 1781" RGZ. 44 S. 18.

„Gegründet 1843" Birkenbihl 28 N. 59.

„Magazin der Tischlermeister" Pöschl 61.

Ein Uhrenhändler darf sich nicht Uhrmacher bezeichnen Pöschl 61.

Offerten mit dem Aufdruck „Modell-Gips-Manufaktur K." sind geeignet, über den Herkunftsort der angebotenen Ware zu täuschen, da das Wort „Manufaktur" auf eigene Fabriken hinweist und der Ort K. in ganz Deutschland als Fundstätte vorzüglichen Gipses bekannt ist Pöschl 63.

Wenn ein Zeitungsverleger die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrates (Stadtrats) an der Spitze seiner Zeitung veröffentlicht, so erweckt er den Anschein, als ob er jene direkt von der Behörde zur Veröffentlichung erhielte, somit ein offiziöses Organ sei Pöschl 64.

„Direkter Importeur" UW. 2 S. 59.

Die Bezeichnung „zentrifugiert", „zentrifugal" bei Seifen UW. 2 S. 67.

„Jede Krankheit werde ohne besondere Medizin geheilt", einzelne Krankheiten sind besonders genannt; es wird dadurch der Anschein erweckt, daß es sich um einen besonders tüchtigen Arzt handle UW. 2 S. 60.

Der Titel „Gemeindezeitung" für ein nichtamtliches Blatt, Birkenbihl 84 N. 211.

„Erstes elsaß-lothringisches Fahrrad-Versandhaus" gleichbedeutend mit ältestes; Versandhaus ist nicht gegeben, wenn durch Reisende und Zwischenhändler, nicht durch unmittelbares Angebot an das Publikum, der Absatz der Waren bewirkt wird Recht 1901 S. 596.

Abdruck der Inserate eines fremden Blattes als Füllinserate ohne Urheberrechtsverletzung JW. 1901 S. 256 N. 16.

Eine Ankündigung, die den Anschein erweckt, als werde eine weitergehende Garantie gegen Beschädigung der Ware vom Verkäufer geleistet, als sie tatsächlich gewährt wird, ist unzulässig GR. 1901 S. 87.

Das Wasser aus dem Apollinarisbrunnen darf nicht als natürliches Mineralwasser bezeichnet werden. Die Anschauung, daß stets die Preisbemessung der Ware insoferne mehr oder weniger ausschlagebend sei als die Frage, ob der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werden könne, nicht unabhängig von den Verhältnissen des Marktes, den Preisverhältnissen, gelöst werden könne, wird vom RG. nicht gebilligt. Unter den Gegenständen der Anpreisung sind im § 3 WG. unter anderen sowohl die Preisbemessung als auch die Beschaffenheit der Ware bezeichnet. Hieraus ergibt sich, daß allerdings der Anschein eines besonders günstigen Angebots durch die Preisbemessung hervorgerufen werden kann, daß aber auch bei Fällen, in welchen die Preisbemessung keinen Anlaß dazu bietet, in anderen Umständen, insbesondere in der Anpreisung der Beschaffenheit der Waren der Anschein gefunden werden kann JW. 1901 S. 13, 14 N. 20.

„Aus der ersten Münchner Firma stammend" Birkenbihl 28 N. 58.

„Partiewarengeschäft" Birkenbihl 28 N. 61.

„Vierfach Leinen" auf Kragen, M. u. W. 5 S. 71.

„Feinster Malzkaffee" RGZ. 66 S. 171.

„Ochsenfleisch erster Qualität" Birkenbihl 71 N. 178.

„Einzig nach amtlichen Quellen bearbeitet" JW. 1897 S. 212.

„Verkauf zu Originalpreisen" und „um mehrere Prozent billiger als jede Konkurrenz" Pöschl S. 59.

Die an Zigaretten angebrachte Bezeichnung „Noblesse Varsovie" UW. 5 S. 94.

Die Bezeichnung „Fabrik", „Verkauf zu Fabrikpreisen", „Fabriklager" ist stets geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen; vgl. hiezu die S. 80 angeführten Gründe. Die bei Pöschl S. 47 und 48 angeführten Erkenntnisse des OLG. Darmstadt vom 11. Dezember 1897 und des LG. Breslau vom 2. Juli 1901 sind nicht haltbar. Das RG. hat sich auch konstant auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt Pöschl S. 62; UW. 3 S. 68. Vgl. ferner M. u. W. 5 S. 104 und 8 S. 62 und 207, ebenso Fuld 105, 106.

„Höhe der Auflage einer Zeitung". Darauf ob sie in Zukunft einmal richtig ist, kommt nichts an; wenn die Angabe künftig einmal richtig wird, so steht dem Beklagten der Rechtsbehelf des § 767 ZPO. zur Seite JW. 1901 S. 212.

Es zählen ferner noch hieher die Beilegung von Titeln; endlich sind hier die besonders häufigen Anpreisungen über den Herkunftsort einer Ware zu nennen: Italienischer, Griechischer Wein, Russischer Kaviar, Französischer Kognak, Münchener Bier, Brüsseler Spitzen, Pariser Gobelins usw. usw.

Nach wie vor bleiben die nur marktschreierischen Anpreisungen unberührt, z. B. Ausdrücke wie „spottbillig", „unerreicht", „prompteste, rascheste Bedienung", „kulanteste Bedienung", „weitestes Entgegenkommen", „non plus ultra", „noch nie dagewesen", „bar Geld wird bezahlt".

VI. Die Vollendung der Handlung. Die Handlung des § 3 ist vollendet, wenn die Aeußerung in der Weise bekannt gemacht wurde, daß jeder davon Kenntnis nehmen kann, ohne Rücksicht darauf, ob wirklich überhaupt jemand davon Kenntnis genommen hat. Die Frage nach der Vollendung der Ankündigung wird bei Veröffentlichung durch Druckschriften dahin zu entscheiden sein, daß die Vollendung mit dem Erscheinen zusammenfällt. Die Eigenart der im Geschäftsverkehr überwiegend zur Anwendung kommenden Bekanntmachungen, welche zugleich die Hauptursache für deren Einfluß auf das Publikum in dem Wettkampf der Gewerbetreibenden ist, besteht gerade darin, daß sie nach ihrem Eintritt in die Oeffentlichkeit bestimmungsgemäß noch kürzere oder längere Zeit fortdauern. Wenn am 28. Februar ein Plakat in das Schaufenster gehängt wird, daß am 3., 4. und 5. März ein Ausverkauf stattfinde, so ist die Handlung „vollendet" mit der Aushängung des Plakates im Schaufenster; „beendigt" ist sie dagegen erst mit der Wegnahme des Plakates bzw. mit der Beendigung des Ausverkaufs, wenn das Plakat etwa aus Versehen noch im Schaufenster belassen wird. Bei Inseraten in Zeitungen tritt die „Beendigung" erst mit dem Zeitpunkte ein, in dem erfahrungsgemäß die betreffende Nummer der Zeitung vom Publikum nicht mehr gelesen wird. (RGZ. 46 S. 55).

Vor der „Vollendung" ist weder Klage noch einstweilige Verfügung, noch strafrechtliche Verfolgung, noch Antrag auf Zuerkennung einer Buße zulässig. (Finger 109).

VII. Der Täter ist durch den allgemeinen Ausdruck „Wer" bezeichnet. Vgl. hierüber S. 45.

VIII. Folgen der Handlung sind:

1. Unterlassungsanspruch; vgl. S. 54.
2. Schadensersatzanspruch; vgl. § 13.
3. Erlassung einer einstweiligen Verfügung: § 25.

4. Strafrechtliche Verfolgung § 4.
5. Anspruch auf Zuerkennung einer Buße § 26.
6. Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 256 ZPO.

2. Strafbare unlautere Reklame.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

I. Allgemeines. Die Meinungen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Strafdrohung gegen den unlauteren Wettbewerb waren und sind geteilt. Die Begründung des Gesetzes vom Jahre 1896 verkennt keineswegs die Bedenken, die in dem durch Strafbestimmungen geschaffenen Anreiz zu unbegründeten und leichtfertigen Denunziationen liegen. Es ist zweifellos nicht notwendig und begründet, jede Ausschreitung im Konkurrenzkampf zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen; für geringfügige Ausschreitungen muß es genügen, den Geschädigten in den Stand zu setzen, daß er auf dem Weg der Zivilklage sich Genugtuung verschaffen kann. Oftmals enthält jedoch die im unlauteren Wettbewerb liegende gröbliche Verletzung von Treu und Glauben im Verkehr zugleich einen Bruch der allgemeinen Rechtsordnung, der von den Motiven mit Betrug, Untreue und strafbarem Eigennutz auf eine Stufe gestellt wird.

Auch das neue Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß die Verfolgung von Unlauterkeiten im gewerblichen Konkurrenzkampf in erster Linie vor das Forum der Zivilgerichte gehört und eine strafrechtliche Ahndung nur dann am Platze ist, wenn es sich um gröbliche Verletzungen von Treu und Glauben oder um einen schwereren Eingriff in die allgemeine Rechtsordnung handelt. Hinsichtlich der Gleichstellung des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Tatbestandes der unlauteren Reklame heißt

es im II. E. 12: „Von den Beteiligten ist zunächst der Wunsch ausgesprochen, die Strafbestimmung des § 4 auch auf diejenigen Fälle der unlauteren Reklame zu erstrecken, welche bisher zwar zivilrechtlich verfolgbar sind, aber von der Fassung des § 4 nicht getroffen werden. Man hat darauf hingewiesen, daß im § 4 weder die allgemeine Klausel der geschäftlichen Verhältnisse (§ 1 Abs. 1), noch die Vorschrift, wonach bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen den wörtlichen Angaben gleichzuachten sind (§ 1 Abs. 4), Aufnahme gefunden hat, und es ist geltend gemacht worden, daß bei dieser Rechtslage wissentlich unwahre Angaben über die Menge der vorhandenen Vorräte, über Alter und Umfang des Geschäfts, über den Besitz von Anerkennungsschreiben und ähnliche Verhältnisse nicht strafrechtlich geahndet werden können, daß ferner die Unterscheidung zwischen wörtlichen und nichtwörtlichen Angaben schon wegen des Mangels einer sicheren Begrenzung der inneren Begründung entbehre. Der Entwurf hat die Berechtigung solcher Ausführungen anerkannt und ihnen durch die veränderte Fassung der in Betracht kommenden Vorschriften Rechnung getragen. Gleichzeitig ist, wie im § 1, hinter dem Worte „Beschaffenheit" das Wort „Ursprung" eingeschaltet worden."

Es wurde ferner eine erhebliche Verschärfung des Strafmaßes vorgesehen. Während nach dem früheren Recht im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz der Höchstbetrag der Geldstrafe nur 1500 Mark betrug und eine Freiheitsstrafe erst im Wiederholungsfalle verhängt werden konnte, kann jetzt schon im ersten Begehungsfalle auf Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder eine dieser Strafen erkannt werden. Gerechtfertigt ist diese Erhöhung durch die Wahrnehmung, daß die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen vielfach nicht der Schwere der begangenen Rechtsverletzungen entsprachen. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Gerichte in ihren Urteilen sich weniger an das Mindestmaß hielten und mit ihren Strafen erheblich in die Höhe gingen.

Dem Wunsche, die unrichtige Reklame auch bei fahrlässigem Handeln unter Strafe zu stellen, hat der Entwurf nicht entsprochen. Eine derartige Erweiterung des Strafschutzes erschien durch die bisherigen Erfahrungen nicht ausreichend gerechtfertigt.

Auch gegen eine Verschärfung der Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen seiner Angestellten in strafrechtlicher Hinsicht verhielt sich der Entwurf ablehnend, da er weder ein Bedürfnis hiezu, noch auch die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung anerkennen könne. In der Kommission wurde beschlossen, ein eigenes Delikt, die strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten, aufzustellen. Eine längere Debatte entspann sich darüber, ob die Worte „tatsächlicher Art" auch bei dem strafrechtlichen Tatbestand des § 4 gestrichen werden sollten. Die Kommission entschloß sich, die Worte zu belassen, der Reichstag beschloß jedoch deren Streichung.

Der zivilrechtliche Tatbestand des § 3 deckt sich mithin völlig mit dem des § 4, d. h. jede nach § 3 verpönte Handlung ist auch strafbar, wenn die in § 4 vorgesehenen Merkmale des subjektiven Tatbestandes gegeben sind. Andererseits deckt sich § 4 keineswegs mit der Generalklausel des § 1. All die Handlungen, die als gegen die guten Sitten verstoßend, da nicht unter § 3 fallend, unter § 1 subsumiert werden,

wie namentlich das Schleudern, sind strafrechtlich nicht verfolgbar. Um Immoralitäten hat sich der Strafrichter nicht zu kümmern.

II. Der objektive Tatbestand ist der Hauptsache nach identisch mit dem des § 3.

1. Es sind daher hinsichtlich folgender Punkte die entsprechenden Erläuterungen zu § 3 zu vergleichen:
   a) öffentliche Bekanntmachungen: S. 72.
   b) Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind: S. 73.
   c) geschäftliche Verhältnisse, insbesondere: S. 103.
   d) Beschaffenheit: S. 76.
   e) Ursprung: S. 79.
   f) Herstellungsart: S. 80.
   g) Preisbemessung: S. 83.
   h) Art der Bezugs: S. 87.
   i) Bezugsquelle: S. 88.
   k) Besitz von Auszeichnungen: S. 91.
   l) Anlaß oder Zweck des Verkaufs: S. 99.
   m) Menge der Vorräte: S. 102.

2. Bezüglich der Waren und gewerblichen Leistungen vgl. § 2.

3. **Unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben.**

a) Unwahre Angaben sind solche, die mit den wirklichen Verhältnissen in Widerspruch stehen. Wenn die Mitteilung wahr ist, kann der Täter nicht gestraft werden, auch wenn er die Angabe irrtümlich für falsch, für unwahr gehalten hat. Die Angabe ist nicht nur dann unwahr, wenn sie überhaupt, in ihrem ganzen Inhalte oder Umfang aus der Luft gegriffen ist, sondern auch dann, wenn sie teilweise zwar der Wahrheit entspricht, teilweise aber nicht, sei es, daß etwas verschwiegen, sei es, daß etwas hinzugefügt wurde; auf den Grad der Unwahrheit kommt es dann hiebei nicht weiter an. Ebenso Finger 119.

b) Die unwahren Angaben müssen zur Irreführung geeignet sein. Mit diesen Worten soll nichts anderes gesagt sein als wenn es in § 3 heißt: geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Ein Unterschied, der auch von der bisherigen Praxis nie gemacht wurde, wäre durchaus unbegründet (Finger 120, Müller 89, 90, Pinner 71).

§ 4 legt Wert darauf, daß durch die Angaben das Publikum, die Kundschaft irregeführt werden kann. Die Angaben müssen geeignet sein, bei dem in Frage kommenden Abnehmerkreis den Glauben zu erwecken, als könne man bei dem Reklamisten besonders gut, billig einkaufen. Ob wirklich das Publikum irregeführt wurde, ob wirklich die ehrlichen Mitbewerber einen Schaden erlitten haben durch Verlust der Kundschaft, des Absatzes, ist gleichgültig; das Gesetz begnügt sich mit dem objektiven Geeignetsein (M. u. W. 8 S. 154).

Bei der Beurteilung der objektiven Tauglichkeit einer Ankündigung zur Irreführung des Publikums kommt es auch hier nur an auf die Sachkenntnis und Urteilsfähigkeit des Durchschnittspublikums, nicht auf die Kenntnis von Mitbewerbern oder sachverständigen Personen, auch nicht auf die Auffassung besonders dummer und einfältiger Abnehmer. Wenn auch die Frage, ob eine zur Irreführung geeignete Angabe vorliegt, sich ohne Berücksichtigung der geschäftlichen Gepflogenheiten

nicht lösen läßt, so müssen doch geschäftliche Mißbräuche, Unsitten ausscheiden, auch wenn das Durchschnittspublikum daran gewöhnt ist. Die durch das Gesetz beabsichtigte Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch Schwindelreklame darf nicht dadurch vereitelt werden, daß von der Gewöhnung an Schwindelreklame ausgegangen wird. RGSt. 36 S. 377. Aus der gleichen Entscheidung geht auch hervor, daß zur Irreführung geeignet eine Angabe nicht nur dann ist, wenn das gesamte Publikum durch dieselbe getäuscht werden konnte, sondern auch dann, wenn nur ein Teil des Publikums sie für wahr halten und dadurch getäuscht werden konnte.

Wenn einerseits Angaben, durch die niemand getäuscht werden kann, da ihre Unwahrheit, ihre Uebertreibung ohne weiteres bemerkt wird, nicht unter § 4 fallen, so ist andererseits doch nicht erforderlich, daß die unwahre Angabe ausschließlich bestimmend für die Entschließung des Publikums ist; das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Angaben, die auf die Entschließung des Publikums, wo es seinen Bedarf decken will, einen wesentlichen oder unwesentlichen Einfluß ausüben (Fuld 146).

Wie schon bei § 3 (S. 116) ausgeführt wurde, ist der Tatbestand der unlauteren bzw. strafbaren Reklame auch dann gegeben, wenn das Angebot in Wirklichkeit ein vorteilhaftes ist, wenn das Publikum tatsächlich bei dem Ankündigenden gewisse Vorteile genießt, die ihm in anderen Geschäften nicht eingeräumt werden (RGSt. 35 S. 235; 39 S. 169), wenn nur die gemachten Angaben der Wahrheit nicht entsprechen. Sind die Angaben wahr und ist eine Täuschung des Publikums nur durch anderweitige Vorkehrungen bewirkt worden, z. B. durch irreführende Anordnung der Waren im Schaufenster, so liegt ein Vergehen gegen § 4 nicht vor (RGSt. 34 S. 163 und Pinner 71). Damit ist jedoch noch nicht entschieden, was unter „Angabe" zu verstehen ist.

c) Angaben sind nicht nur schriftliche oder mündliche Aeußerungen, für das Gesetz gehören hieher auch bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen (§ 5 Abs. 2). Vor der Novelle begründete die graphische, symbolische Reklame die Strafbarkeit nicht; nur bei sog. gemischten Angaben, wo einer wörtlichen oder schriftlichen Angabe eine Abbildung beigefügt war, konnte eine graphische Darstellung Bedeutung gewinnen, indem sie zur Auslegung und Erklärung der Wort- und Schriftangaben verwendet und mit herangezogen wurde. Jetzt ist die graphische und symbolische Reklame der schriftlichen und mündlichen nicht nur in zivilrechtlicher, sondern auch in strafrechtlicher Hinsicht völlig gleichgestellt. Da die Abgrenzung zwischen wörtlichen, bzw. schriftlichen Angaben einerseits und bildlichen, graphischen, symbolischen Angaben andererseits nicht immer sicher ist, hatte die frühere Unterscheidung auch der inneren Begründung entbehrt. Es kann mithin die Art des Auslegens von Waren in einem Schaufenster sehr wohl als Angabe im Sinne der §§ 4, 5 Abs. 2 angesehen werden (Finger 127).

d) Das Gesetz vom Jahre 1896 enthielt noch den Zusatz: Angaben „tatsächlicher Art". Dieser Zusatz wurde in der Kommission für den zivilrechtlichen Tatbestand gestrichen, für den strafrechtlichen Tatbestand belassen. Man wollte keine „uferlosen" Tatbestände schaffen. Es wurde hiebei der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß ohne diesen Beisatz auch Ausdrücke wie „Restaurant erster Klasse" strafrechtlich verfolgbar seien. Dies ist nicht richtig. Es wurde bei der Beratung des zivilrechtlichen Tatbestandes der unlauteren Reklame ausdrücklich betont, daß der Begriff der Angabe schon an sich etwas Tatsächliches erfordere und bloße Wortsurteile keine Angaben seien (KB. 9). Es ist daran festzuhalten und es dürfte dies hinreichen, um einer „uferlosen" Rechtsprechung vorzubeugen. Es ist daher auch die frühere Rechtsprechung noch insoweit verwertbar, als reine Wertsurteile und Kritiken nicht unter die Angaben des § 4 gerechnet werden können. Es wurde auch bisher daran festgehalten, daß Urteile und Kritiken dann als Angaben tatsächlicher Art zu gelten haben, wenn das Urteil selbst etwas als geschehen oder vorhanden hinstellt, sich auf Tatsachen stützt. Den Maßstab fand das RG. (St. 37 S. 266, 267, 39 S. 171) darin, ob die Behauptung einen „greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von diesem an der Hand bekannter oder zu ermittelnder Tatsachen auf seine Richtigkeit nachprüfbaren Inhalt" habe. Dieses Unterscheidungsmerkmal kann auch für das neue Recht festgehalten und verwertet werden. Die Möglichkeit der Nachprüfung durch Dritte, wenn auch nur durch bestimmte, vielleicht besonders sachkundige Dritte, scheidet die reinen Werturteile von den Angaben. Die Behauptung, das Bier habe keinen reinen Geschmack (DJZ. 3 S. 476), ist Angabe; denn sie kann nachgeprüft werden; ebenso die Angabe, ein Bier gäre im Magen; nicht jedoch die Behauptung, das Bier sei ausgezeichnet, schmecke herrlich, habe einen ausgezeichneten Geschmack: diese Behauptung ist reines Werturteil und fällt nach wie vor nicht unter § 4. (Vgl. UW. 5 S. 27 und 80; 7 S. 89). Mit Urteil vom 26. Mai 1908 (LZ. 1908 S. 602) hat das RG. neuerdings den Standpunkt vertreten, daß Urteile dann als Angaben im Sinne des WG. erscheinen, wenn sie etwas als geschehen, vorhanden hinstellen und dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit im gegebenen Fall objektiv festgestellt werden kann.

Auch die wahre Wiedergabe von unrichtigen Urteilen fällt nicht unter § 4. „Auch wenn das Urteil objektiv unrichtig ist, enthält die Angabe keinen unlauteren Wettbewerb, weil diese Beurteilung einer gewerblichen Leistung sich selbst als Teil einer gewerblichen Tätigkeit, als Wirkung der vorhandenen gewerblichen Leistung darstellt. Eine gewerbliche Leistung und ein Produkt der angebotenen, zur Beurteilung stehenden gewerblichen Leistung bleibt das Urteil aber, sofern es ein wirkliches Urteil ist, auch wenn die Beurteilung unrichtig und unzutreffend sein sollte" (Lobe, Vorschläge S. 5, Fuld 147).

Innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargetan und wahrnehmbar gemacht werden kann, sind Angaben; ebenso die Ergebnisse abstrakter Schlußfolgerungen (s. auch RGSt. 22 S. 159, das für den § 131 StGB. die Ergebnisse abstrakter Schlußfolgerungen nicht zu den Tatsachen zählte). Vgl. auch Fuld 146.

Die Angaben können sich genau wie bei § 3 sowohl auf Vorgänge der Vergangenheit und Gegenwart wie auch auf etwas Zukünftiges beziehen.

e) Beispiele von „Angaben" im Sinne des § 4:

„Privatgelegenheitskauf", wenn der Ankündigende zur Zeit der Ankündigung dem Möbelhandel gewerbsmäßig oblag. RGSt. 39 S. 169.

Beklagter hatte in Beziehung auf die Art, wie Kläger seine Erwerbstätigkeit als Photograph ausübt, behauptet: Kläger benütze bei

der Ausführung von Porträts einen „Retouchierapparat, der neue, bloße Maschinenarbeit" ergebe Birkenbihl 94 N. 225.

„Aerztlich empfohlen" LZ. 1908 S. 91. Es erfolgte in dem konkreten Falle Klagsabweisung in zweiter Instanz, weil während des Prozesses der bei dem Beklagten in Miete wohnende Dr. K. das Mineralwasser einigemale seinen Patienten empfohlen hatte und für die Wahrheit der in Rede stehenden Ankündigung schon die Empfehlung durch einen Arzt genüge. Es dürfte dies zu weit gehen; denn bei der Ankündigung „ärztlich empfohlen" denkt das Publikum daran, daß das Mittel allgemein, mindestens aber von einer erheblichen Anzahl von Aerzten empfohlen werde; wenn man sich hier schon mit der Empfehlung eines einzigen Arztes begnügt, so ist dem Schwindel Tür und Tor geöffnet; denn es finden sich selbst Aerzte, die gegen Entgelt das Mittel „empfehlen", Fuld 150. Die Behauptung „Wenn Sie z. B. die Liste durchsehen, welche die Hotels aufführt, in denen die „Neuesten Nachrichten" aufliegen, so werden Sie finden, daß dies nicht die ersten und empfehlenswertesten sind" fällt, da nachkontrollierbar, unter § 4; anders früher JW. 1900 S. 761.

Unter dem Ausdruck „unter ständiger Kontrolle des Bilz-Sanatoriums Dresden-Radebeul" ist zu verstehen, daß die Bilzbrause selbst, also die Fabrikation des ganzen Getränkes, unter ständiger Kontrolle des Sanatorium Bilz hergestellt werde; es genüge nicht, daß nur sein Hauptbestandteil, die Bilzseele, bei der Herstellung unter Aufsicht stehe M. u. W. 7 S. 169.

Wer im Schaufenster Schuhwaren mit einem bestimmten Preise ausgezeichnet hat, im Laden aber die gleichen Waren denjenigen Käufern, die nicht Verabfolgung aus dem Schaufenster begehren, zu einem höheren Preise verkauft, verstößt gegen § 4 Pöschl 93.

Die Angabe, die von der Klägerin hergestellten Eismaschinen blieben an Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes hinter den Eis- und Kältemaschinen der Beklagten zurück und zwar um 20 Prozent fällt unter § 4 JW. 1900 S. 476 N. 22.

Das Angebot von Waren „zu noch nie dagewesenen Preisen", obwohl verschiedene Artikel in anderen Geschäften zu demselben Preise erhältlich sind, ist strafbar, desgleichen die unwahre Anzeige, „daß man die einzige Firma am Platze sei, die im Preise dem Käufer gegenüber nicht vorschlage" Birkenbihl 74 N. 183.

Die Angabe „die Eier seien verdorben" fällt unter § 4 RGSt. 31 S. 63 ff.

„Bestes Leinengarn", „Leinenhäkelgarn", obwohl ein Teil nicht aus Leinen (Flachs), sondern aus Ramin (Chinagras) gewonnen ist UW. 2 S. 66. „Messina-Zitronensaft aus frischen Früchten", wenn Zucker, Wasser und kristallisierte Zitronensäure mit anderen heimischen Stoffen vermischt wurden, ohne Rücksicht darauf, ob der so gewonnene Saft ebensogut ist wie der echte Zitronensaft oder nicht UW. 8 S. 222.

Die Behauptung, die Maschinen des Klägers seien von schlechterer Qualität als die des Beklagten, fällt unter § 4, anders früher Pöschl 104 N. 202.

Die Bezeichnung „Architekt" für Unternehmer, die nur Kaufleute sind und die Entwürfe, Pläne usw. durch beauftragte, wirkliche Architekten anfertigen lassen, ist falsch. LZ. 1908 S. 543, UW. 7 S. 113. Es wird hier jedoch ausgeführt, daß die Benützung der Bezeichnung „Architekt" auch für solche Bausachverständige, die ein akademisches Studium nicht genossen haben, heute eine so verbreitete und allgemeine geworden sei, daß das Publikum in seiner Allgemeinheit durchaus nicht mehr gewohnt sei, in demjenigen, der sich ihm als Architekt präsentiere, gerade einen akademisch gebildeten Baufachmann zu vermuten und für den Begriff eines Architekten den früheren Besuch einer Hochschule für wesentlich zu halten; der Mangel eines akademischen Studiums mache also die Bezeichnung „Architekt" nicht unrichtig. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß gerade in den letzten Jahren die Bezeichnung „Architekt" auch bei dem Publikum mehr und mehr nur für akademisch gebildete Baufachleute gebraucht wird.

Die Ankündigung, bestimmte Waren seien nicht nur besser, sondern auch und zwar „um mehrere Prozent" billiger als die der Konkurrenz fällt unter § 4 Birkenbihl 4 S. 3.

Die Ankündigung der Uebernahme von Krankheitsheilungen und der Befähigung zu solchen fällt unter § 4 RGSt. 35 S. 268.

Die Verwendung der Namen „Grande Destillerie", „Française" „P. Bardinet", „F. C. Gooymans u. Zoon", „'s Hertogenbusch" für in Deutschland hergestellte Fabrikate (Liköre) verstößt gegen § 4 M. u. W. 8 S. 136.

Ausdrücke wie „Maschinen seien minderwertig, taugten nichts", „sie seien nichts", „X. habe Dreckwaren, Dreköfen" fallen unter § 4 UW. 5 S. 27.

III. Täter der strafbaren Handlung.

1. Täter ist jedermann, der die unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe macht. Ob die Person in eigenem Interesse oder zugunsten eines anderen die unlautere Reklame verübt, ist gleichgültig. Täter kann nach allgemeinen Grundsätzen nur eine natürliche — physische — Person sein. Es scheiden aus die juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen wie Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw. als solche. Nur die natürlichen Personen, die als Organe für die Personenvereinigung tätig werden, die Inhaber der Firma können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Würde z. B. der Direktor einer Aktiengesellschaft bei Vertretung der Gesellschaft den Tatbestand der §§ 3, 4 erfüllen, so wäre die Gesellschaft zivilrechtlich haftbar, der Direktor aber strafrechtlich verantwortlich.

Die Beteiligung dritter Personen an der Handlung bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften des RStGB. über die Teilnahme in §§ 47—49. Mittäter sind diejenigen Personen, welche die sämtlichen Merkmale des subjektiven wie des objektiven Tatbestandes in ihrer Person vereinigen: z. B. die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, welche gemeinsam die gegen § 4 verstoßende Reklame veröffentlichten. Mittäterschaft ist auch dann angegeben, wenn bei einem Täter eine Mehrheit selbständiger Handlungen, bei dem anderen ein fortgesetztes Vergehen gegeben ist (RGSt. 34 S. 47). Angestellte können zu der von dem Geschäftsherrn begangenen Handlung Beihilfe leisten; das Verhältnis des Geschäftsherrn zu der Handlung der Angestellten regelt Abs. 2.

Zur Beihilfe zur unlauteren Reklame gehört außer dem Willen, die Handlung des Täters zu fördern, die Verwirklichung dieses Willens

vor dem Abschluß der Handlung durch Rat und Tat. Als eine solche Förderung ist zwar keineswegs bloß eine mehr oder weniger weitgehende, zur Ausführung selbst gehörige Handlung anzusehen, es kann vielmehr eine Förderung durch die Tat ganz außerhalb des Rahmens der Tatbestandserfordernisse der betreffenden Straftat liegen, allein unter allen Umständen ist eine Handlung zu verlangen, die zur Förderung der Ausführung der Straftat geeignet ist. Als Beihilfehandlungen scheiden aus unrichtige Angaben, die sich nur an einzelne Personen richten; es muß die gesetzwidrige öffentliche Bekanntmachung gefördert werden, daß z. B. die Inserate verfaßt, abgeschrieben zur Druckerei besorgt werden usw. Birkenbihl 85 N. 216.

Gehilfe ist der Angestellte, der dem Prinzipal bei dem Befestigen des Plakates im Schaufenster hilft, wenn er die Kenntnis der Unwahrheit der Angaben und die Absicht besitzt, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen — wenn auch nur im Interesse des Prinzipals.

Ob in einem konkreten Falle Mittäterschaft oder Beihilfe vorliegt, ist nach den Umständen des Falles zu prüfen und wird je nach der Teilnahmetheorie, der man sich anschließt, verschieden beantwortet werden müssen.

Ist der Täter gestorben, so können die Erben selbstverständlich strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden. Gemäß § 30 RStGB. kann jedoch eine Geldstrafe in den Nachlaß vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten noch rechtskräftig geworden war.

2. Die unlautere Reklame wird sehr häufig durch die Presse verübt. Die Motive äußern sich hierüber in der sehr einfachen Weise: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Presse regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Preßgesetzes.“ Das Preßgesetz unterscheidet zwischen periodischen Druckschriften, d. h. solchen, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (§ 7 Preß-Ges.), und sonstigen Druckschriften. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gelten primär die allgemeinen Vorschriften; unser Preßgesetz geht in § 20 von dem englischen System aus (allgemeine Grundsätze mit Beweiserleichterung), um dann subsidiär (belgisches System!) das preußische System der Fahrlässigkeitsstrafe in § 21 anzuwenden.

§ 20 des Preßgesetzes bestimmt:

„Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.“

Es ist also zu scheiden: Wird der Redakteur, Verleger usw. auf Grund des WG. hergenommen, da sich z. B. die Reklame auf ihre eigene Zeitung bezieht oder verwirklichen sie den Tatbestand des § 4 als Gehilfen oder Mittäter in sich, dann kann natürlich keine Bestrafung aus dem Preßgesetz eintreten (GR. 1898 S. 191). Liegt jedoch — und dies wird die Regel sein, der subjektive Tatbestand des § 4 nicht vor, weiß z. B. der Redakteur nicht, daß die Angaben unwahr sind, dann haftet er nach § 59 StGB. nicht aus dem WG., dann kann nur noch seine Haftung nach § 21 des Preßgesetzes in Frage kommen. Es ist möglich

und denkbar, daß der Redakteur als Teilnehmer aus dem WG., der Drucker z. B. aber aus § 21 Preß-Ges. bestraft wird.

Bei periodischen Druckschriften in dem angegebenen Sinne besteht die Rechtsvermutung, daß der verantwortliche Redakteur den Artikel, das Inserat in Kenntnis der Unrichtigkeit, der Geeigentheit zur Irreführung veröffentlicht hat. Ueber die Bedeutung des § 20 Abs. 2 bestanden erhebliche Zweifel, bis ein Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891 (St. 22 S. 65) die bisherige Theorie des RG. verlassen und angenommen hat, Abs. 2 begründe keine Präsumtion der Täterschaft, sondern nur eine Beweispräsumtion oder eine gesetzliche Beweisregel dafür, daß der Redakteur seine Pflicht getan und den inkriminierten Artikel vor der Annahme auf seine Strafbarkeit geprüft habe, so daß derselbe bewußter, mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts handelnder Verursacher der Veröffentlichung sei. Der Gegenbeweis der besonderen Umstände, durch welche die Annahme der Täterschaft ausgeschlossen sein soll, fällt dem Redakteur zur Last. Während also die übrigen Täter freigesprochen werden müssen, wenn es an dem genügenden Beweis des Vorsatzes fehlt (non liquet), muß der Redakteur verurteilt werden, weil durch ein non liquet die gesetzliche Beweispräsumtion nicht widerlegt wird. (Stenglein 620, 621). Die Haftung des Redakteurs wurde nicht angenommen, wenn besondere Umstände nachgewiesen wurden, die es ohne Verschulden des Redakteurs mit sich brachten, daß ein inhaltlich strafbarer Artikel ohne Wissen und Willen des Redakteurs in das Blatt kam, so eine plötzliche Erkrankung, welche verhinderte, daß der Redakteur seine Geschäfte besorge oder einen Stellvertreter bestelle; nicht als genügende Entschuldigung wurde der Einwand erachtet, daß die Geschäfte des Blattes so ausgedehnte seien, daß er nicht alle Inserate habe lesen können (Stenglein a. a. O.). Der Redakteur muß nachweisen, daß er auch nicht mit Eventualdolus gehandelt z. B. den genannten Inhalt absichtlich nicht kennen gelernt hat, um einen Gegenbeweis zu haben, wenn ein ohne seine Kenntnis aufgenommener Artikel, den er nicht verhindern wollte, strafbaren Inhalt haben sollte (Stenglein a. a. O.).

Es stehen dem Redakteur außerdem selbstverständlich auch die Straf- und Schuldausschließungsgründe des StGB., besonders aber auch § 59 daselbst zur Seite.

Kann der Redakteur aus § 20 Preß-Ges. mit WG. nicht in Anspruch genommen werden, so ist § 21 Preß-Ges. einschlägig:

§ 21. „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen

Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind."

Richtiger Ansicht nach statuiert § 21 ein eigenes, selbständiges Delikt, dessen fahrlässige Begehung strafbar ist: die in § 21 genannten Personen werden wegen fahrlässiger Nichthinderung des Abdruckes des Artikels, des Inserates usw. gestraft, nicht etwa wegen fahrlässiger Verletzung des § 4 WG. Verfasser, Einsender und Herausgeber sind in § 21 nicht genannt; dieselben können als Täter des in § 21 statuierten Fahrlässigkeitsdeliktes nicht in Frage kommen, sondern nur gemäß § 20 des Preßgesetzes zur Verantwortung gezogen werden. Es kann also der Verfasser gemäß § 20 Abs. 1 Preßgesetz und § 4 WG. wegen vorsätzlicher Begehung der Redakteur nach § 21 des Preßgesetzes nur wegen Fahrlässigkeit gestraft werden. Vgl. auch Finger 114. § 21 gilt sowohl für periodische wie für sonstige Druckschriften; von einem verantwortlichen Redakteur kann jedoch nur gesprochen werden, wenn es sich um eine periodische Druckschrift handelt und es fallen hieher alle Fälle, in denen der verantwortliche Redakteur schuldhaft seine Pflicht versäumte, ohne um die Aufnahme des strafbaren Artikels zu wissen. Handelt es sich um eine nichtperiodische Druckschrift, so scheidet der Redakteur aus (Stenglein 624).

Die Verjährung der Strafverfolgung tritt nach § 22 des Preßgesetzes in 6 Monaten ein. Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung der Ankündigung. Sind mehrere selbständige Veröffentlichungsakte gegeben, so verjährt jede Straftat für sich; dies ist insbesondere der Fall bei jeder neuen, wenn auch veränderten Auflage. Wenn eine Ankündigung wiederholt in einer Zeitung erscheint und die Handlung ist als ein „fortgesetztes Delikt" aufzufassen, so beginnt die Verjährung nicht mit dem Anfang der Verbreitung, der Veröffentlichung, sondern erst mit Beendigung der Verbreitungstätigkeit (RGSt. 35 S. 269, Stenglein 628).

Darüber, wann die Strafbarkeit „durch den Inhalt einer Druckschrift" begründet wird und wann ein Verbrechen oder Vergehen „durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts" begangen wird, vgl. Stenglein S. 622 und 628.

Es ist bestritten, ob die Strafverfolgung aus § 21 Preß-Ges. für den Fall des Vorliegens von Wettbewerbshandlungen gemäß § 22 WG. von einem Strafantrag abhängig ist (vgl. einerseits Finger 114, andererseits Müller 99). Stenglein 627 ist der Anschauung, daß Antrag nicht erforderlich ist, da der Antrag nur prozessuale Vorbedingung der Strafverfolgung, nicht Voraussetzung der Schuld sei und strafbarer Inhalt vorliege, auch wenn kein Antrag gestellt sei. Der Wegfall des Strafantragserfordernisses folgt aus dem selbständigen Charakter des Deliktes aus § 21 Preß-Ges., das mit den Strafdrohungen des WG. gar nichts zu tun hat. Mit der Natur des Antrags, ob derselbe nur Prozeßvoraussetzung oder Voraussetzung der Schuld ist,

hat diese Frage gar nichts zu tun (RGSt. 29 S. 143). Die weitere Folge ist, daß auch keine Privatklage aus § 21 Preß-Ges. erhoben werden und kein Anschluß als Nebenkläger stattfinden kann.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der durch die Presse verübten strafbaren Reklame ist für Bayern Art. 35 AG. vom 23. Februar 1879 zum GVG. zu beachten, der bestimmt: „Die Schwurgerichte urteilen über die mittels eines Preßerzeugnisses (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse) verübten Verbrechen und Vergehen . . . (die in drei Ziffern angeführten Ausnahmen interessieren nicht)". Infolge § 22 Abs. 4 WG. hat diese Bestimmung nur Bedeutung für die Fälle, in welchen öffentliche Klage erhoben wurde. Vgl. Müller 134.

IV. **Der subjektive Tatbestand.** Während der objektive Tatbestand in § 3 und in § 4 sich decken, unterscheiden sich beide wesentlich hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes. Die Unterlassungsklage aus § 3 setzt irgend welches Verschulden auf Seite des Täters überhaupt nicht voraus, sondern knüpft lediglich an den objektiven Tatbestand an; der Schadensersatzanspruch erfordert Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters. Strafbar wird die Handlung erst dann, wenn der Täter handelt in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen und wissentlich die unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben macht. Dem Wunsche, auch fahrlässiges Handeln unter Strafe zu stellen, ist das Gesetz nicht nachgekommen (vgl. S. 120).

1. *Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen.* Die Reichsgesetzgebung hat das Merkmal der Absicht in den Tatbestand einer Reihe von strafbaren Handlungen aufgenommen. Vielfach bedeutet der Ausdruck „Absicht" nur die Voraussicht des Erfolges, mithin schlechthin den Vorsatz und bildet nur den Gegensatz zu dem Handeln aus Versehen, aus Fahrlässigkeit. In der Regel hat das Wort „Absicht" aber eine weitergehende Bedeutung; es wird nämlich in der Regel damit der erstrebte Erfolg bezeichnet, der vermittels des objektiven Tatbestandes verwirklicht werden soll. Das will sagen: Der Erfolg des Handelns muß erstrebt sein; er muß den Zweck des Handelns bilden in dem Sinne, daß der Täter sich durch die Vorstellung des zu erreichenden Zweckes zum Handeln bestimmen läßt, wobei nicht entgegensteht, wenn er ein noch weiter darüber hinaus liegendes Ziel verfolgt (Frank § 59 Anm. IV.). In diesem speziellen Sinne ist das Wort „Absicht" auch in § 4 aufzufassen, was schon daraus mit aller wünschenswerter Deutlichkeit hervorgeht, daß daneben noch von der „Wissentlichkeit" gesprochen wird. Es genügt mithin nicht, daß der Täter weiß, seine Angaben sind geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen; das bloße Wissen oder gar nur dolus eventualis genügen nicht. § 4 erfordert, daß der Täter die Hervorrufung des Anscheins, daß seine Angaben ein besonders günstiges Angebot enthielten, *will*, daß die Hervorrufung dieses Scheines der Zweck, das Ziel seines Handelns ist. Mehr kann der Täter beabsichtigen, z. B. ein gutes Geschäft zu machen, mehr braucht er aber auch wieder andererseits nicht zu beabsichtigen, insbesondere verlangt § 4 nicht die Absicht auf Seite des Täters, einen bestimmten Dritten oder unbestimmt welche dritte Personen zu schädigen oder sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zuzuwenden. Daß der Zweck tatsächlich erreicht, d. h. daß wirklich der Anschein eines besonders günstigen Angebots erzielt werde, ist nicht nötig.

Die Absicht muß dem Täter nachgewiesen werden; es hat dies noch niemals Schwierigkeiten bereitet; denn die in § 4 genannten unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben werden wohl niemals von jemandem gemacht werden, der nicht die in § 4 erforderte Absicht hat. Fuld 154.

2. Wissentlich. Der Täter muß sich sämtliche Tatbestandsmerkmale vorgestellt und er muß dieselben gewollt haben. Wissentlichkeit ist dann gegeben, wenn er die Unwahrheit seiner Angaben und deren Geeignetheit zur Irreführung kennt. Es war streitig, ob der dolus eventualis der Kenntnis gleichstehe. Das RG. hat (JW. 1907 S. 565 N. 115) kurz und bündig erklärt: „Zur Erfüllung des inneren (subjektiven) Tatbestandes des in Rede stehenden Strafgesetzes genügt auch eventueller Vorsatz."

Die Kenntnis muß sich auf beide Tatbestandsmerkmale erstrecken: auf die Unwahrheit der Angaben und die Tauglichkeit derselben zur Irreführung; ist sie auch nur in einer Beziehung zu verneinen, so müßte Freisprechung erfolgen. Straflosigkeit muß auch dann eintreten, wenn der Täter irgend ein anderes der in § 4 genannten Tatbestandsmerkmale nicht gekannt hat, wenn er z. B. die angekündigte Ware wirklich für echt, für rein und unverfälscht hielt, wenn er sich zur Führung eines Titels, zur Benützung einer Auszeichnung für befugt hielt, wenn er glaubte, daß der Wein in Frankreich, Spanien gewachsen sei. Mit Recht findet Pinner 74 eine Entscheidung des RG. für bedenklich, daß, wenn der Täter irrtümlich annimmt, ein Ortsname sei zum Gattungsnamen geworden, dies die Strafbarkeit nicht ausschließe, da dies kein tatsächlicher Irrtum sei (DJZ. 4 S. 66). Wenn jemand glaubt, man dürfe einen Ortsnamen gebrauchen, weil er nicht Herkunft, sondern Beschaffenheit bezeichne und sich etwa über das Bestehen eines diesbezüglichen Handelsbrauches irrt, so geht es nicht gut an, ihm den Schutz des § 59 zu versagen.

Strafrechtlicher Irrtum, Irrtum über die Bedeutung und Auslegung des Gesetzes schützt nicht vor Strafe, wenn der Täter sich wohl sämtlicher Tatbestandsmerkmale bewußt ist, aber glaubt, nichts Strafbares zu tun.

Die Wissentlichkeit muß dem Täter nachgewiesen werden, sie ergibt sich in der Regel schon aus der Handlung selbst.

3. Vollendet ist die Handlung in dem Zeitpunkte, in dem die sämtlichen subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind, wenn also in der in § 4 vorausgesetzten Absicht und mit dem daselbst verlangten Vorsatz die Bekanntmachung oder Mitteilung an das Publikum bzw. an den größeren Kreis von Personen gemacht ist.

V. Bestrafung der unlauteren Reklame.

1. Bezüglich der Strafe hat die Novelle eine erhebliche Verschärfung gegen früher gebracht. Der Richter hat die Wahl, ob er nur Geldstrafe, nur Freiheitsstrafe, oder beides aussprechen will. Die Haftstrafe ist überhaupt weggefallen.

Wenn der Rückfall auch kein besonderer Strafschärfungsgrund mehr ist, so wird er doch ein Grund sein für den Richter, im Strafausmaß in die Höhe zu gehen.

Der Versuch des Vergehens aus § 4 ist nicht strafbar.

Mindeststrafe ist 3 Mark Geldstrafe; die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafe erfolgt nach Maßgabe des § 29

StGB., wobei jedoch zu beachten ist, daß § 29 Abs. 2 StGB., wonach die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den Höchstbetrag der wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen darf, für § 4 ohne Bedeutung ist, da § 4 des neuen Gesetzes die alternative Strafandrohung beseitigt (vgl. Fuld 155).

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 22); das Antragsrecht wird durch die objektive Verjährung der Straftat ausgeschlossen.

Die Verjährung des Vergehens aus § 4 tritt gemäß § 67 Abs. 2 StGB. in 5 Jahren ein und beginnt mit dem Zeitpunkte der Vollendung der Handlung, d. h. mit dem Zeitpunkte, in welchem die unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe öffentlich bekannt gemacht bzw. einem größeren Kreis von Personen mitgeteilt ist. Beim fortgesetzten Delikt beginnt die Verjährung mit der letzten Einzelhandlung.

Die Verjährung der Strafvollstreckung bemißt sich nach § 70 StGB.

2. Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen.

In dieser Beziehung wird vor allem die Strafbestimmung gegen den Betrug und Betrugsversuch in Betracht kommen. § 4 unterscheidet sich jedoch von §§ 263, 264 StGB. sowohl hinsichtlich des subjektiven wie des objektiven Tatbestandes. Erfüllt eine Handlung sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 4 und des § 263 StGB., so liegt bei Einheitlichkeit der Handlung (RGSt. 32 S. 138) Idealkonkurrenz vor. Die Strafe ist aus § 263 StGB. zu bemessen, denn § 263 droht die schwerere Strafe an — Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte! In der Regel wird der Tatbestand des § 263 StGB. wenn überhaupt nur im Stadium des Versuches gegeben sein. Wenn jemand unechte Waren als echte ankündigt und der durch die öffentliche Ankündigung hervorgerufene Irrtum wird dann dazu ausgenützt, um dem Käufer die Waren als echte aufzuhängen, wird in der Regel Realkonkurrenz von § 4 mit § 263 StGB. gegeben sein (s. auch Fuld 156, 157).

Konkurrenz kann ferner gegeben sein mit § 360 N. 7 und 8 StGB.

Das RG. hat Konkurrenz mit § 184 StGB. angenommen, wenn zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Gegenstände angepriesen werden.

Vor allem ist denkbar Konkurrenz mit § 10 und 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, §§ 2—4 des Süßstoffgesetzes vom 6. Juli 1898, den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, des Gesetzes vom 5. Juli 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, des Gesetzes vom 25. Juni 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. Insbesonders häufig wird Konkurrenz mit den Bestimmungen des Weingesetzes vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) sein und §§ 14—16 des WZG. Streitig ist die Frage bezüglich einer Konkurrenz mit § 16 WZG. Die Möglichkeit eines Zusammentreffens des § 4 WG. mit § 16 WZG. ist zu bejahen. (Finger WZG. 404, 405).

Die Frage, ob im einzelnen Fall eine Real- oder Idealkonkurrenz oder vielleicht auch Gesetzeskonkurrenz vorliegt, ist unter Zugrundelegung der allgemeinen Bestimmungen des RStGB. an der Hand des konkreten Tatbestandes zu beurteilen.

Es ist eine Zuwiderhandlung gegeben, wenn nur einmal eine unwahre Tatsache verbreitet ist. Die Ansicht Müllers (94), daß ebensoviele Delikte vorliegen als einzelne Gewerbetreibende i. S. des selbständigen Gewerbebetriebes in ihrem Rechte auf Freiheit der auf Erzielung von Kundschaft gerichteten Tätigkeit gefährdet würden, ist nach deutschem Rechte nicht haltbar (vgl. Pinner 72). § 4 schützt nicht ein bestimmtes subjektives Recht des Mitbewerbers; nach der französischen Doktrin, die das Recht der freien Konkurrenz als ein besonderes, absolutes Recht der Person betrachtet, das des Rechtsschutzes fähig und teilhaftig ist, hätte Müller Recht. Da aber unser deutscher Standpunkt auch im neuen WG. dahingeht, daß das Angriffsobjekt nicht ein Recht eines Einzelnen ist, sondern das aller Konkurrenten als Gesamtheit (Lobe I. 157 ff.), kann die Gefährdung mehrerer Personen nicht ideal- oder realkonkurrierende Handlungen darstellen, sondern nur eine einzige Handlung; vgl. auch Finger 123.

Wenn in einer Ankündigung unrichtige Angaben über mehrere der in § 4 genannten Gegenstände enthalten sind, z. B. über die Beschaffenheit und Herstellungsart der Ware, so liegt nur eine einzige strafbare Handlung vor.

Wird die Bekanntmachung oder Mitteilung mehrmals wiederholt, so kann Realkonkurrenz oder ein fortgesetztes Vergehen vorliegen. Realkonkurrenz ist dann anzunehmen, wenn mehrere selbständige, von einander gänzlich unabhängig, durch eigenen selbständigen Entschluß hervorgerufene Handlungen gegeben sind. Ein fortgesetztes Vergehen faßt die sämtlichen Einzelakte zu einer Verbrechenseinheit zusammen, wenn sie aus einem und demselben verbrecherischen Entschluß entsprungen sind. Ein solches fortgesetztes Vergehen wird sehr häufig vorliegen: wenn z. B. fortgesetzt an einer Reihe von Tagen hintereinander Plakate in das Schaufenster gehängt oder Zettel auf der Straße verteilt werden, welche die inkriminierten Angaben enthalten. Wenn dagegen im Januar eine gegen § 4 verstoßende Bekanntmachung vorgenommen wird und im April wieder eine, so ist es Sache der tatsächlichen Feststellung, ob hier Einheitlichkeit des Entschlusses oder ein neuerlich gefaßter verbrecherischer Willensentschluß anzunehmen ist; in der Regel wird letzteres das richtigere sein.

Nach RGSt. 20 S. 317 ist es unstatthaft, strafbare Handlungen, die vor und nach einer Bestrafung verübt sind, zwecks Bildung eines fortgesetzten Vergehens zusammenzufassen. Eine gegenteilige Auffassung würde auch zu der unhaltbaren Folge führen, daß der Täter eines fortgesetzten Deliktes in demselben Maße weniger unter den Rückfallsfolgen zu leiden hätte, je ausgiebiger er den Zeitraum für seine verbrecherische Tätigkeit von vornherein in Aussicht nimmt (RG. a. a. O.). Vgl. auch RGSt. 36 S. 42.

3. Nebenstrafen: Als solche kommen in Betracht:

a) die öffentliche Bekanntmachung des Tenors nach § 23.

b) Buße nach § 26; über deren Charakter herrscht Streit.

c) Einziehung, bzw. Unbrauchbarmachung von Gegenständen, die zur Begehung des Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, nach §§ 40, 41 StGB.

4. Ueber das objektive Verfahren vgl. § 42 StGB., §§ 477 ff. StPO.

Für die Beschlagnahme und Durchsuchung kommen §§ 94 StPO., bei Druckschriften auch die §§ 23 ff. des Reichspreßgesetzes zur Anwendung.

Polizeiliche Präventivmaßregeln sind auch vor Stellung des Antrages zulässig, soweit sie nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden können (RGSt. 13 S. 44). Als solche kommen z. B. das Wegreißen von Plakaten, die Verhinderung einer „Versteigerung" in Betracht. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Polizeivorschriften bringt Finger 125. In Bayern sind einschlägig Art. 20 PStGB. vom 26. Dezember 1871, welcher in Abs. 1 in Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, der zuständigen Polizeibehörde das Recht zur vorläufigen Einschreitung gibt und Art. 12 und 13 des AG. zur StPO. vom 18. August 1879, die lauten:

Art. 12: „Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, desgleichen wer ohne solche Erlaubnis eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 90 Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 90 Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigentum übergegangenen Schriften erkannt werden."

Art. 13: „Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung."

Dieser § 8 des Ediktes vom 4. Juni 1848 bestimmt:

„Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen."

5. Eine Regelung des Gerichtsstandes wurde für die Strafklage nicht als angezeigt erachtet; es gelten in dieser Beziehung die §§ 7 ff. StPO. Beachtenswert ist, daß § 7 Abs. 2 StPO. nur für die durch die Presse begangene Reklame gilt, soweit das Druckerzeugnis im Inland erschienen ist. Bezüglich der im Ausland erschienenen Druckschriften sowie bezüglich aller anderen Arten öffentlicher Reklame ist das Gericht eines jeden Verbreitungsortes als eines Begehungsortes zuständig. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit im konkreten Fall durch das Prävenire nach § 12 StPO. bestimmt.

Die sachliche Zuständigkeit hängt davon ab, ob das Delikt im Weg der Privatklage oder der öffentlichen Klage verfolgt wird. Im ersteren Fall sind die Schöffengerichte, im letzteren Fall die Strafkammer des LG. zuständig. Eine Ueberweisung an das Schöffengericht kann infolge der Straferhöhung des neuen Gesetzes nur mehr eintreten, wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Begehung der Handlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (§ 75 Z. 14a GVG.). In Bayern gilt für die mittels eines Preßerzeugnisses verübten straf-

baren Handlungen Art. 35 AGStPO. (vgl. oben S. 129). Ueber die Fragestellung bei Verhandlung von Preßdelikten vor den Geschworenen s. Keller, Preßgesetz S. 200.

6. Bezüglich der im Ausland begangenen Handlungen gelten die allgemeinen Vorschriften des StGB. Wegen der im Ausland begangenen Vergehen (§ 4 StGB.) findet in der Regel eine Verfolgung nicht statt. Es kann jedoch ein Deutscher, der im Ausland eine gegen § 4 verstoßende Handlung vorgenommen hat, in Deutschland gestraft werden, wenn die Handlung durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist (§ 4 Abs. 2 N. 3 StGB.). War der Täter bei der Begehung im Ausland noch nicht Deutscher, so ist die Verfolgung zulässig, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Handlung begangen wurde, Antrag auf Bestrafung stellt: das ausländische Strafgesetz ist hiebei anzuwenden, wenn es milder ist. Ein Ausländer, der im Ausland eine strafbare Handlung begangen hat, kann nach deutschem Recht nicht gestraft werden, wohl aber wenn sie auch im Inland oder nur im Inland begangen wurde.

Sind die Voraussetzungen des § 232 StPO. gegeben, daß eine Entbindung des Beschuldigten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung möglich ist, so kann auch gegen den abwesenden Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten und Urteil erlassen werden; ob dasselbe dann freilich vollstreckt werden kann, ist eine andere Frage. Bleibt der Angeklagte unentschuldigt aus, so ist Hauptverhandlung nicht möglich; es kann dann nur mittels Haftbefehls und Steckbriefs (§§ 114, 131 StPO.) vorgegangen werden; unter Umständen kann das Verfahren gegen Abwesende (§§ 318 ff. StPO.), insbesondere Beschlagnahme des im Deutschen Reich befindlichen Vermögens desselben (§ 332 StPO.) angewendet werden (Finger 351, 352).

VI. **Strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn.** Der 2. E. hatte dem Wunsche eine Regelung dahingehend zu treffen, daß der Geschäftsherr oder jeder andere, der die Tätigkeit eines Angestellten zu beaufsichtigen hat, neben diesem der öffentlichen Bestrafung unterliege, wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die von dem Angestellten zugunsten des Geschäfts vorgenommene Handlung hätte verhindern können, nicht willfahrt. In der Kommission wurde eine Bestimmung gefordert, wonach der Geschäftsherr neben dem Angestellten strafbar sein sollte, wenn die strafbare Handlung mit seinem Wissen geschah oder wenn er es bei der Beaufsichtigung an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Diese Bestimmung war gedacht im Interesse der Angestellten, zu ihrem Schutze; der Angestellte solle nicht allein herhalten müssen für Handlungen, die auf dem Willen des Prinzipals beruhten und eigentlich dessen Handlungen seien. Der Einwand, daß die Worte „oder wenn er es bei der Beaufsichtigung an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen" gestrichen werden müßten, fand den Beifall der Kommission. Es wurde dabei unterstellt, daß bei dem Angestellten Arglist, bei dem Geschäftsherrn nur Fahrlässigkeit bestehe. In einem solchen Falle den Prinzipal strafrechtlich haften zu lassen, sei unmöglich (KB. 14). In dieser gekürzten Form wurde die Bestimmung dann weiter beraten.

1. Das Vorbild für die Bestimmung bildete § 151 der Gewerbeordnung, der in seinem hier einschlägigen Teil folgendes bestimmt:

„Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen."

2. Inhaber des Betriebes ist der Unternehmer, für dessen Rechnung und in dessen Namen der Betrieb geführt wird, der also auf der einen Seite den Unternehmergewinn einsteckt, auf der anderen Seite aber auch wieder das Risiko des Verlustes trägt (vgl. Fuld 291).

3. Der Leiter des Betriebs war in dem ersten Vorschlag in der Kommission nicht genannt. Im Plenum der Kommission wurde angeregt, daß die Fassung „Inhaber des Betriebes" offen lasse, wer strafbar sei, wenn z. B. eine Gesellschaft Inhaberin des Betriebes sei; zum mindesten müßte durch eine authentische Interpretation, etwa im Kommissionsberichte, Sicherheit geschaffen werden, daß dann der geschäftsführende Gesellschafter bzw. der Direktor der Aktiengesellschaft usw. hafte. Dem gegenüber gab ein Vertreter des Reichsjustizamtes zu, daß es nach genauer Gesetzessprache allerdings erwünscht erscheine, neben strafrechtlich verantwortlich gemachten Alleininhabern von Geschäften auch die verantwortlichen Leiter zu erwähnen (Direktoren von Aktiengesellschaften, Geschäftsführer von Gesellschaften m. b. H.). Mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit ausdehnender Auslegung im Strafrecht würde eine Bemerkung im Kommissionsbericht nicht ausreichen, um die Haftung der Geschäftsleiter zu begründen. Es wurde daher neben dem Inhaber auch der Leiter des Betriebes genannt. Ob man die Direktoren von Aktiengesellschaften, überhaupt die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen zu den Inhabern des Betriebes rechnet wie Landmann (§ 151 GewO. Anm. 3d) oder zu den Leitern des Betriebes, ist praktisch ohne jegliche Bedeutung. § 4 nennt nur den Leiter des Betriebes, nicht auch den Leiter eines Teiles des Betriebes wie § 151 der Gewerbeordnung. Nachdem der § 151 GewO. bei der Beratung des § 4 ausdrücklich genannt wurde, ist anzunehmen, daß die Abweichung eine beabsichtigte war, was auch bei dem verschiedenen Zweck der Vorschriften sehr begreiflich ist. Der Rayonchef eines Warenhauses fällt daher nicht unter § 4; die Direktrice eines Konfektionsgeschäftes kann hieher gehören; es ist dies Tatfrage (vgl. auch Fuld 160). Es kommt darauf an, ob die in Betracht kommende Person mit der Beaufsichtigung, der Kontrolle des Betriebes betraut ist. Es ist möglich, daß verschiedene technische Betriebe — z. B. Holzschneiderei und Papierfabrik — zu einem kaufmännischen Betrieb vereinigt sind, hier ist Leiter des Betriebs im Sinne des § 4 sowohl jeder technische wie der kaufmännische Leiter.

Im übrigen kann die Bestellung zum Leiter eines Betriebes auch eine stillschweigende sein; die Bestellung kann auch nur für vorübergehende Zeit, z. B. für die Dauer einer Reise erfolgen. Den gesetzlichen Vertretern steht der Konkursverwalter gleich. Als von dem Inhaber bestellt müssen auch diejenigen gelten, die zwar nicht unmittelbar von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter, sondern von seinem

Beauftragten auf Grund einer diesem erteilten Vollmacht bestellt worden sind (Landmann a. a. O. 536, 537).

Andere im Gewerbebetrieb tätige Arbeiter oder Familienmitglieder des Unternehmers fallen nicht unter § 4 Abs. 2; sie unterstehen lediglich den allgemeinen Vorschriften (§§ 48, 49 StGB.).

Der Stellvertreter des Inhabers eines Betriebes dürfte diesem völlig gleich zu behandeln sein. Der Leiter kann Stellvertreter sein, muß es jedoch nicht sein. Stellvertreter des Inhabers ist derjenige, der für den Inhaber das Gewerbe im ganzen ausübt — z. B. der Prokurist; der Stellvertreter in diesem Sinn hat dann auch die Befugnis zur Aufstellung von Betriebs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen (RG. in Goltd. Archiv 48, S. 309, Landmann a. a. O. 538).

§ 4 Abs. 2 gilt nur für das Verhältnis von Angestellten bzw. Beauftragten zum Inhaber oder Leiter des Betriebes; für die Frage, ob und inwieweit die mehreren Teilhaber eines Unternehmens strafbar werden, wenn einer derselben beim Gewerbebetriebe eine Straftat begeht, gelten die allgemeinen Bestimmungen über Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe.

4. In einem geschäftlichen Betriebe ist identisch mit dem Begriff des „geschäftlichen Verkehrs" in § 1.

5. Angestellter ist jede Person, welche auf Grund eines mit dem Betriebsinhaber abgeschlossenen Dienstvertrages für den Betrieb tätig ist und den Weisungen des Betriebsinhabers Folge zu leisten hat. Beauftragter ist jeder, der von dem Betriebsinhaber den Auftrag zur Vornahme einer oder mehrerer Handlungen erhalten hat. Der Begriff der Angestellten und Beauftragten umfaßt eigentlich sämtliche für den Betrieb dauernd oder nur vorübergehend beschäftigten Personen. Näheres bei § 13.

6. Die Handlung muß mit dem Wissen des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters geschehen sein. § 151 GewO. enthält den Ausdruck „Vorwissen". Ein Vertreter des Reichsjustizamtes bemerkte hiezu in der Kommission: „Was das Wort „Wissen" betreffe, so erscheine es nicht unbedenklich, von dem Vorbilde dieser Vorschrift in der Gewerbeordnung (§ 151) abzuweichen. Dort heiße es an der entsprechenden Stelle „Vorwissen". Bei der Wahl eines anderen Ausdruckes könne es den Anschein gewinnen, als ob der Gesetzgeber hier eine materielle Aenderung habe eintreten lassen wollen. Es dürfte nur dann gerechtfertigt sein, den Prinzipal strafrechtlich verantwortlich zu machen, wenn er von der unter § 3 Abs. 1 fallenden Handlung des Angeschuldigten rechtzeitig Kenntnis gehabt und danach nicht eingegriffen, also dessen Verhalten stillschweigend geduldet habe. Dieses Verhalten würde durch das Wort „Vorwissen" erfaßt werden. Es möchte sich daher empfehlen, an dem Vorbilde der Gewerbeordnung auch in dieser Beziehung festzuhalten." Es wurde jedoch der Ausdruck „Wissen" gewählt und hiebei ausdrücklich betont, daß dies der weitere, umfassendere Begriff sei.

§ 4 Abs. 2 betrifft mithin nicht nur den Fall, daß der Inhaber bzw. Leiter des Betriebes von der Handlung des Angestellten oder Beauftragten vor deren Begehung Kenntnis hatte und sie nicht hinderte, vielmehr einfach geschehen ließ, sondern auch den Fall, daß der Inhaber und Leiter von der Handlung erst in dem Zeitpunkte der Begehung Kenntnis erlangt.

Eine Bestrafung des Inhabers oder Leiters tritt dann nicht ein, wenn er erst nach der Begehung der Handlung von ihr erfuhr. Für die Strafbarkeit des Inhabers wird man das Moment der Möglichkeit der Verhinderung doch nicht von der Hand weisen können. Wenn der Inhaber wohl Kenntnis von der Handlung bekommt, sie aber nicht verhindern kann, z. B. wegen Krankheit, so kann er nicht bestraft werden.

Der Inhaber muß sich sämtlicher Tatbestandsmomente des § 4 bewußt gewesen sein; also er muß wissen, daß die von dem Angestellten oder Beauftragten verbreiteten Behauptungen unwahr und zur Irreführung geeignet sind, daß die Behauptungen wissentlich und in der Absicht gemacht wurden, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, daß die Angaben sich auf geschäftliche Verhältnisse bezogen und in öffentlichen Bekanntmachungen bzw. Mitteilungen an einen größeren Kreis von Personen erfolgten. War der Inhaber z. B. infolge mangelnder technischer oder sonstiger fachmännischer Kenntnisse nicht in der Lage, den Inhalt einer Ankündigung auf seine Richtigkeit zu prüfen, so ist er von jeder strafrechtlichen Haftung frei. Für den Nachweis der Wissentlichkeit wird der Umfang des Geschäftsbetriebes des Inhabers, die räumliche Trennung der Betriebe, eine etwa zwischen mehreren Inhabern eines Geschäfts getroffene Vereinbarung über die Geschäftsleitung eine entscheidende Rolle spielen.

7. Der Inhaber oder Leiter des Betriebes ist neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar. In der Regel wird die Bestrafung des Inhabers oder Leiters neben der des Angestellten oder Beauftragten nebenhergehen. Es ist dieses Wörtchen „neben" jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, daß der Inhaber bzw. Leiter nur dann bestraft werden könnte, wenn der Angestellte strafbar ist. Das ObLG. (St. 6 S. 93) hat sich hierüber folgendermaßen geäußert: „Unrichtig ist auch die Ansicht der Revision, daß aus den im zweiten Satz des § 151 Abs. 1 der GewO. enthaltenen Worten „neben denselben" (nämlich den im Satze 1 bezeichneten Personen) folge, daß zunächst eine strafbare Zuwiderhandlung des von dem Gewerbetreibenden bestellten Betriebsleiters festgestellt werden müsse. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen ist, daß dem Betriebsleiter eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Vorschriften zur Last fällt. Wenn einer der im zweiten Satze des § 151 a. a. O. vorgesehenen Fälle vorliegt, so ist der Gewerbetreibende strafbar, ohne daß untersucht zu werden braucht, ob den Betriebsleiter ein Verschulden trifft." Diese Ausführungen können mutatis mutandis auch für § 4 Abs. 2 angezogen werden. Wenn also gegen den Angestellten nicht vorgegangen wird, sei es, daß ein Schuld- oder ein Strafausschließungsgrund in seiner Person gegeben ist, so hindert dies nicht die Bestrafung des Inhabers oder Leiters gemäß § 4 Abs. 2.

§ 4 Abs. 2 stellt ein selbständiges Delikt auf, und es finden daher die Sätze über die Teilnahme hier keine Anwendung.

Die Haftbarkeit aus § 4 Abs. 2 trifft zunächst den Leiter des Betriebes und nur wenn ein solcher nicht da ist, den Inhaber desselben. Wenn neben dem Inhaber noch ein Leiter vorhanden ist, so haften beide — jeder für sich als Mehrtäter — wenn sie beide gemeinsam den Betrieb beaufsichtigten.

8. Verhältnis des § 4 Abs. 2 zu den allgemeinen Bestimmungen über die Teilnahme. Das Verhältnis des § 4 Abs. 2 zu §§ 48, 49 StGB. ist nicht zweifellos. Auszugehen ist von dem Zweck der Vorschrift. Es wurde von Regierungsseite die ganze Bestimmung überhaupt für überflüssig gehalten, weil man mit den Rechtskategorien der Anstiftung und Beihilfe auskommen könne; es sei aber nicht empfehlenswert, einen Spezialtatbestand zu schaffen, wo die allgemeinen Rechtsbegriffe genügten. Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Rechtsbegriffe der Anstiftung und Beihilfe nicht ausreichten, um die strafrechtliche Haftung des Prinzipals in allen Fällen zu treffen, wo er sich, wie das häufig sei, „herauszureden" suche. Die Bestimmung werde auch gegenüber dem StGB. als Spezialtatbestand ihren Wert haben.

Die Bestimmung in § 4 Abs. 2 wird also als Spezialtatbestand aufgefaßt und das Verhältnis derselben zu den allgemeinen Vorschriften des StGB. über Teilnahme ist das der lex specialis zur lex generalis. Abs. 2 des § 4 greift mithin auch dann Platz, wenn an sich der Tatbestand der Anstiftung oder Beihilfe gegeben ist. Es würde sich sonst eine Inkongruenz insoferne ergeben, als im Falle der Beihilfe, wo also durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet wurde, die Strafe nach den für den Versuch geltenden Regeln zu ermäßigen ist (§§ 49, 44 StGB.), während, wenn der Inhaber gar nichts getan und nur Kenntnis von der Handlung des Angestellten gehabt hat, nach § 4 Abs. 2 die volle Strafe ausgesprochen werden könnte. Der Geschäftsherr muß bei Anstiftung und Beihilfe stets von dem Handeln seines Angestellten oder Beauftragten unterrichtet sein — § 48 verlangt „vorsätzliche" Bestimmung, § 49 „wissentliche" Hilfeleistung —; es sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht immer die Merkmale der Anstiftung und Beihilfe gegeben, wohl aber umgekehrt: Die Anstiftung und Beihilfe ist stets unter § 4 Abs. 2 ohne Schwierigkeit zu subsumieren, da sich § 4 Abs. 2 mit erheblich weniger begnügt als der Begriff der Anstiftung und Beihilfe.

3. Gattungsbezeichnungen. Bildliche Darstellungen.

§ 5.

Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder gewerblicher Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 4.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

I. **Allgemeines.** § 5 gibt die früheren Absätze 3 und 4 des § 1 WG. wieder. Abs. 1 entspricht dem § 16 Abs. 2 WZG. vom 12 Mai 1894 und wurde erst in der 2. Lesung des Gesetzes vom Jahre 1896 auf Antrag des Abgeordneten Bassermann eingefügt. Die Herkunftsbezeichnung für eine Ware fällt unter die Generalklausel der „geschäftlichen Verhältnisse" in §§ 3 und 4. Soweit eine bestimmte Herkunft auf eine besonders günstige Qualität der betreffenden Ware hinweist, kann deren Angabe geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Es gibt indessen eine Reihe von Orts- und Ländernamen, die — in Verbindung mit dem Namen einer bestimmten Ware — nicht die Herkunft, sondern eine bestimmte Art derselben bezeichnen sollen. Bezeichnungen wie „Berliner Blau", „Schweinfurter Grün", „Thorner Pfefferkuchen", „Bayerisches Bier", „Schweizer Käse", „Westfälischer Schinken", „Braunschweiger Cervelatwurst", „Kölnisches Wasser", „Kognak", „Wiener Würste" sind, wie die Motive des WZG. vom 12. Mai 1894 ausführen, nicht bestimmt, die Herkunft der Ware anzugeben; sie werden auch in den Abnehmerkreisen als Herkunftsbezeichnungen nicht betrachtet.

II. **Gattungsbezeichnungen** dienen zur Bezeichnung gewisser Waren, ohne deren Herkunft anzugeben. Ob ein Name nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren, ohne deren Herkunft zu bezeichnen, dient, ist eine Tatfrage, die im einzelnen Fall, eventuell durch Beweis mittels Sachverständiger zu lösen sein wird. Es ist nicht ausschließlich auf die Anschauungen der Handelskreise zurückzugreifen; zu berücksichtigen ist die Verkehrssitte im allgemeinen, so auch die Auffassung des in Frage kommenden Publikums, der Abnehmerkreise. Das RG. (St. 36 S. 62) hat dies ausdrücklich ausgesprochen; hinsichtlich der Bezeichnung „Pilsener Urquell" wurde besonders auf die Auffassung des „biertrinkenden Publikums" hingewiesen (UW. 8 S. 107).

Der Handelsgebrauch, demzufolge die Bezeichnung nicht auf die Herkunft der Ware, sondern nur auf deren Gattung hinweist, kann auch ein nur *örtlicher* sein (UW. 1 S. 61), so daß die Bezeichnung an dem einen Orte als Gattungsname, an einem anderen als Herkunftsbezeichnung anzusehen ist.

Mißbräuche, die sich im Verkehr eingeschlichen haben, sind nicht zu berücksichtigen (RGSt. 36 S. 60ff.). Solche Mißbräuche haben sich namentlich im Verkehr mit Wein herausgebildet (RG. a. a. O.).

Ortsbezeichnungen, die im Verkehr ihre örtliche Bezeichnung verloren haben und aus Herkunftsbezeichnungen zu Beschaffenheits- und Gattungsbezeichnungen geworden sind, können durch Zusätze, d. h. durch Worte, die mit ihnen in Verbindung gebracht werden, wieder zu Herkunftsangaben werden. So kann die Beifügung von Worten, die sich äußerlich als Firmenbezeichnung geben oder den Namen einer Person darstellen, der zur Beschaffenheits- und Gattungsbezeichnung gewordenen Herkunftangabe die Eigenschaft einer Herkunftsbezeichnung wieder verleihen, wenn dadurch z. B. die Vorstellung erweckt wird, es handle sich um eine Firma, die an dem angegebenen Ort ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hat, oder um eine Person, die dort das Erzeugnis herstellt oder Besitzer der das Roherzeugnis hervorbringenden Ländereien ist. Es kommt hiebei gar nicht darauf an, ob eine solche Firma wirklich besteht oder eine Person des angegebenen Namens lebt, ob beides nur erdachte Namen sind oder ob die wirklich vorhandenen Namensträger zu der Warenerzeugung überhaupt in Beziehung stehen oder standen. Entscheidend ist nur, ob durch die Beifügung Vorstellungen der bezeichneten Art tatsächlich erweckt werden. Diese Vorstellung braucht nicht eine allgemeine zu sein; es genügt vielmehr, wenn sie

auch nur in einem mehr oder minder großen Kreise von Beteiligten, insbesondere bei Käufern der Waren hervorgerufen wird. So reicht namentlich auch aus, wenn der Durchschnittskäufer, dem besondere Fach- und Geschäftskenntnisse nicht zur Seite stehen, zu ihr gelangen kann (RG. in UW. 8 S. 13 und 14).

In sehr vielen Fällen dokumentiert der Gattungsname eine bestimmte Beschaffenheit; in diesem Falle ist nicht § 5 anzuwenden, sondern §§ 3 und 4 (Pinner 39). Zu solchen, eine Beschaffenheit bezeichnenden Angaben gehören z. B. „Kölnisches Wasser", „Westfälischer Schinken" „„Thorner Pfefferkuchen", „Schweizer Käse", Pinner a. a. O., Fuld 170.

Beispiele:

1. Bier: Die Bezeichnung „Bayerisch Bier" ist lediglich Gattungsangabe. „Münchener Bier" wird im allgemeinen als Herkunftsbezeichnung angesehen für den inländischen, nicht jedoch für den überseeischen Verkehr. JW. 1902 S. 593 ist ausgeführt, daß der Name Münchener Bier ursprünglich Herkunftsbezeichnung war, daß dann aber in Norddeutschland, anfänglich wohl mißbräuchlich, gewisse daselbst gebraute Biere als Münchener Bier bezeichnet zu werden pflegten, daß aber in Hamburg und Umgebung nach der Auffassung der Biertrinker es noch nicht soweit gekommen sei, daß vielmehr in Hamburg die Gäste, denen in Wirtschaften auf ihr Verlangen nach Münchener Bier in Hamburg nach Münchener Art gebrautes Bier vorgestellt werde, sich für betrogen halten. KB. 48, 49 erklärte der Vertreter des Reichsamtes des Innern, daß die Bezeichnung „Münchener Bier" den Charakter einer Herkunftsbezeichnung nicht verloren habe und ein Bedürfnis für den Erlaß einer besonderen Vorschrift nicht bestehe. Die für den Wein als ein Naturprodukt geltenden Vorschriften könnten nicht ohne weiters auf andere Waren übertragen werden, übrigens habe man auch im Verkehr mit Wein den Grundsatz, wonach Ortsbezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden dürfen, nicht strikte durchführen können, sondern in größerem Umfange Ausnahmen zulassen müssen. Auch im internationalen Rechtsverkehre (Art. 4 des Madrider Abkommens über die falschen Ursprungsbezeichnungen) sei nur für die Produkte des Weinbaues, nicht für andere Waren eine Ausnahme von der Regel zugelassen, daß die Gerichte nach Lage der Verhältnisse darüber zu entscheiden haben, ob der Fall einer Ursprungsbezeichnung oder einer Artbezeichnung vorliegt.

Daß Ankündigungen mit dem Namen einer bestimmten Münchener Brauerei „Münchener Bürgerbräu", „Hofbräuhaus München", „Münchener Löwenbräu", „Münchener Pschorrbräu" Herkunftsangaben sind, ist ohne weiteres klar; ebenso „Tucherbräu" (Pinner 40).

Die Bezeichnung „Dortmunder Bier" ist Herkunftsbezeichnung, nicht Bezeichnung einer Biergattung (RGZ. 58 S. 136, UW. 4 S. 11).

Pilsener Bier wurde ursprünglich als Bezeichnung einer bestimmten Biertype aufgefaßt ohne Rücksicht auf die Herkunft der Ware (Birkenbihl 43 N. 98); in neueren Entscheidungen wurde dieser Angabe jedoch der Charakter einer Herkunftsangabe zugesprochen (UW. 5 S. 18 und besonders JW. 1910 S. 120).

„Franz-Josef-Exportbrauerei Pilsener Böhmen" ist Herkunftsangabe, Birkenbihl 43 N. 99.

2. Wein: Das Weingesetz vom 7. April 1909 trifft in §§ 6—8 die hier einschlägigen Vorschriften. (Siehe hierüber bei Zöller, Weingesetz.)

Die §§ 6—8 des Weingesetzes lauten:

§ 6. Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen.

§ 7. Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.

Es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei.

Die Beschränkungen der Bezeichnung treffen nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ersatz der Abgänge, die sich aus der Pflege des im Fasse lagernden Weines ergeben.

§ 8. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

Der in § 6 des Weingesetzes genannte § 1 Abs. 3 des WG. vom 27. Mai 1896 ist natürlich jetzt durch § 5 Abs. 1 WG. ersetzt. Zu den geographischen Bezeichnungen gehören die Namen von Ländern, Städten, Dörfern, Provinzen, Bergen, Flüssen des In- wie des Auslandes. Darauf, wie der ausländische Verkehr eine Bezeichnung auffaßt, kommt es für die deutsche Rechtsprechung nicht an. Die Auslegung der §§ 6—8 wird für Theorie und Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein. Es ist insbesondere von dem allgemeinen Rechtsgrundsatze auszugehen, daß Ausnahmen strikte zu interpretieren sind. Gestattet ist lediglich die Verwendung von Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergsanlagen, die mehr als einer Gemarkung angehören. Italienischer, Griechischer Wein, Rheinwein sind daher stets Herkunftsbezeichnungen.

Das Wort „einzelne" wird noch weiter ergänzt durch die Worte „benachbarter oder nahegelegener" Gemarkungen oder Lagen. Als benachbart wurden in der Kommission aneinander grenzende Gemarkungen erachtet, für den Begriff nahegelegen konnte eine gleich einfache Definition nicht gefunden werden, insbesondere erschien es untunlich, etwa nach Kilometern zu berechnende Entfernungen anzugeben. Doch war man der Ansicht, daß diese Bestimmung nicht allzu eng auszulegen

sei und genügen würde, um der Bildung eines sicheren Gebrauchs als Unterlage zu dienen, und, ohne die Praxis allzusehr zu beengen, jedenfalls Mißbräuche wie sie seither möglich gewesen seien, zu verhüten.

Die Weine müssen gleichartig und gleichwertig sein; beide Momente müssen kumulativ gegeben sein.

§ 7 regelt den Verschnitt, der in § 2 des Weingesetzes ausdrücklich gestattet ist. Die Bezeichnung kann nach einem der Anteile gewählt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt — mindestens 50 % beträgt — und die Art, d. h. die Eigenschaften, das Wesen des Weines, bestimmt. Die ausländischen Weine stehen den inländischen völlig gleich.

§ 8 schreibt den Deklarationszwang für Rotweinverschnitte vor; er betrifft nur den Verschnitt von Rotwein mit Weißwein, nicht denjenigen von Rotwein mit Rotwein. Nach dem Kommissionsbericht soll unter Rotwein nur roter Tafel- oder Tischwein, nicht auch Dessertwein zu verstehen sein; ferner sollen die aus gemischtem Satz gekelterten oder mittelst Weißkelterung unter Trauben gewonnenen sog. Schillerweine nicht der Deklarationspflicht unterliegen. Es muß genau angegeben werden, aus welchem Weißwein und aus welchem Rotwein die Mischung hergestellt ist (Fuld 193).

Herkunftsangaben sind: Bernkasteler Doktor, M. u. W. 8 S. 130; Winkler Jesuitengarten, Steinberger Kabinett, RGSt. 36 S. 60, Madeira und Porto auf Grund des deutsch-portugiesischen Handelsvertrags, sämtliche Bezeichnungen, die größere Gebiete benennen wie italienisch, Rheinwein, griechisch, endlich alle Zusammensetzungen mit den Worten Chateau und Ausbruch (Fuld 184). Die Bezeichnung Tokayer darf nach Art. 5 des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 nur für solchen Ungarwein verwendet werden, der tatsächlich innerhalb der Grenzen des Tokayer Weinbaubezirkes gewachsen ist. Ob freilich die ungarische Gesetzgebung uneingeschränkt die rechtliche Gewähr dafür bietet, daß ein von dem ungarischen Weinerzeuger als Tokayer bezeichneter Wein auch wirklich aus dem Tokayer Weingebiet stammt, d. h., daß er aus Trauben gekeltert ist, die in diesem Gebiete gewachsen sind, spielt hiebei keine Rolle, auch wenn die Frage zu verneinen wäre, würde daraus noch nicht folgen, daß der Bezeichnung „Tokayer Wein" nur die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe zukomme. M. u. W. 7 S. 142. In dieser Entscheidung ist auch betont, daß Weinbezeichnungen, die im Ursprungslande Herkunftsangaben sind, im Deutschen Reiche als bloße Beschaffenheitsangaben, d. h. als Gattungsnamen gelten können und umgekehrt.

3. Schaumweine. Das Wort Champagner hat bei uns offenbar den Begriff eines Gattungsnamens und will ohne weiteren Zusatz nicht die Herkunft anzeigen. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die Bezeichnung Champagner mit der Zeit ihren ursprünglichen Charakter als Herkunftsbezeichnung wieder annehmen wird (vgl. Wassermann 40). Für den Schaumwein kommen vor allem §§ 15 und 17 des Weingesetzes vom 7. April 1909 in Betracht:

§ 15. Getränke, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 17. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist; bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnliche Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen."

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 9. Juli 1909 RGBl. S. 549 bestimmt zu § 17:

Schaumwein und ihm ähnliche Getränke, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, sind, wie folgt, zu kennzeichnen:

a) Bei Schaumwein muß das Land, in dem der Wein auf Flaschen gefüllt ist, in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung:

„In Deutschland auf Flaschen gefüllt",
„In Frankreich auf Flaschen gefüllt",
„In Luxemburg auf Flaschen gefüllt" usw.

angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung:

„Deutscher (Französischer, Luxemburgischer usw.) Schaumwein".

oder

„Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis" treten.

b) Bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, sind der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung die Worte

Mit Zusatz von Kohlensäure

hinzuzufügen.

c) Bei den dem Schaumwein ähnlichen Getränken sind die zur Herstellung verwendeten, dem Weine ähnlichen Getränke in der Weise kenntlich zu machen, daß auf den Flaschen in Verbindung mit dem Worte Schaumwein eine die benützte Fruchtart erkennbar machende Bezeichnung, wie Apfel-Schaumwein, Johannisbeer-Schaumwein, angebracht wird.

An Stelle dieser Bezeichnungen können die Worte Frucht-Schaumwein, Obstschaumwein, Beeren-Schaumwein treten.

Vgl. ferner Finger in UW. 1 S. 117—119, 131—134. Nach § 16 des neuen Weingesetzes ist der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hiebei Verwendung finden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen.

4. Im Verkehr mit Tabak ist von Alters her der Gebrauch eingebürgert, Erzeugnisse, welche in der Form, in der Packung, in der Beschaffenheit, in der Herstellungsweise gewisse Eigentümlichkeiten auf-

weisen, mit dem Namen desjenigen Ortes oder Landes zu kennzeichnen, dessen Produkte zuerst jene Eigentümlichkeiten zeigten, und hiedurch im Verkehr bekannt geworden sind. Die Bezeichnung „Pariser" soll nicht darauf hindeuten, daß der Schnupftabak in Paris hergestellt wurde, sie ist der Name einer gewissen Sorte, die ursprünglich durch eine charakteristische Packungsform nach außen kenntlich war. In gleicher Weise haben für die Zigarrenfabrikation Bezeichnungen wie „Amsterdam", „Virginia", „Florida", „Bremen" und andere, spanischen, niederländischen oder amerikanischen Orten entlehnte Namen ihre geographische Bedeutung längst verloren. (Motive zu § 16 WZG.). Havana ist Herkunftsbezeichnung (Wassermann 46, Pinner 41).

„Aegyptische Zigaretten", „Türkische Zigaretten", „Russische Zigaretten" sind Herkunftsbezeichnungen Fuld n. 174.

5. Cognak (Kognak) ist Gattungsbezeichnung für eine Art von Trinkbranntwein, dessen Alkohol ausschließlich aus Wein gewonnen ist (§ 18 Abs. 1 des Weingesetzes); welcher Wein — inländischer oder ausländischer — verwendet wird, ist gleichgültig. Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens $^1/_{10}$ des Alkohols aus Wein gewonnen ist. Kognak und Kognakverschnitte müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten. Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat. Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen (§ 18 des Weingesetzes). In Zusammensetzungen mit bestimmten Namen wie Grande Champagne, Fin Bois ist die Bezeichnung Cognak Herkunftsbezeichnung. Vgl. die reiche Rechtsprechung in UW. 3 S. 58, 84, 109, M. u. W. 6 S. 106, 139; 7 S. 29; 8 S. 20; Charente-Cognak ist Herkunftsbezeichnung, UW. 8 S. 20. Ueber den Begriff „französischer Kognak" vgl. Fuld GR. 1901 S. 95, 96; ferner UW. 2, S. 32 und S. 77.

Inwieweit Bezeichnungen wie Conak, Konak, Kon-Jack, Korn-Jack unter das WG. fallen, ist Sache der tatsächlichen Feststellung; dies ist dann anzunehmen, wenn der Durchschnittskonsument in die Annahme versetzt werden kann, die mit „Kornjack" bezeichnete Flasche enthalte Kognak, Fuld 179. Jamaika- und Batavia-Rum sind Herkunftsbezeichnungen, Fuld 180.

6. Sonstige Beispiele.

Herkunftsangaben sind: „Holländischer Kakao", „Schweizer Chokolade", „Nürnberger Lebkuchen", „Straßburger Gänselebern", „Argentinischer Weizen", „österreichischer Hopfen" (M. u. W. 6 S. 120), „Persischer Teppich", „Bucharateppich", „Tibetteppich" (UW. 6 S. 102 und 103); die Bezeichnungen für Pelze (Zobel, Hermelin), für Früchte (Metzer Spargel, Tiroler Aepfel), „Pariser Modell", „Wiener Modell" (Fuld 175, 180).

Gattungsbezeichnungen sind dagegen: Selterswasser, Schweizer Käse, Algäuer, Harzer, Thüringer Käse, Italienischer Salat, Nürnberger Spielwaren, Panamahüte, Florentiner Hüte, Schwarzwälder Uhr, Frankfurter Würstchen, Wiener Ballschuhe.

Das Wort „Liberty"-Seide ist in Deutschland und anderen Ländern die Bezeichnung eines gewissen Gewebes von Stoff ohne Rücksicht auf dessen Herkunft, eine bloße Beschaffenheitsangabe für leichte, weiche, glänzende Gewebestoffe, wobei nicht mehr an den ursprünglichen Hersteller der Stoffe (A. L. Liberty 1875 in London) oder seinen Geschäftsbetrieb gedacht wird.

III. Bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen.

1. Der Zweck des Gesetzes wäre zweifellos verfehlt, wenn bloß solche unrichtige Angaben, die durch Schrift oder Wort ausgedrückt werden, die vom WG. statuierten Folgen nach sich ziehen würden, es sollen daher auch bildliche, symbolische und sonstige Darstellungen, welche solche Angaben ersetzen können, die gleiche Wirkung nach sich ziehen wie die Angaben selbst. Die Gleichstellung der graphischen Reklame mit der wörtlichen Reklame war im Gesetz vom Jahre 1896 auch schon gegeben, jedoch nur in zivilrechtlicher Hinsicht, nicht für die strafrechtliche Bekämpfung der unlauteren Reklame. Das neue WG. hat diese Lücke ausgefüllt.

2. Ueber bildliche Darstellungen heißt es in den Motiven, daß man nicht selten in den Schaufenstern die Abbildungen von Arbeitsgeräten, z. B. eines Webstuhls, oder von Fabrikanlagen in der Absicht angebracht findet, bei dem Publikum den Irrtum zu erregen, daß der Besitzer des Geschäfts die ausgelegten Waren selbst oder in der bildlich dargestellten Fabrik erzeuge. Diese Ankündigungen können das kaufende Publikum über die Güte des Angebots in gleichem Maße irreführen wie unwahre Angaben, die sich in Worte kleiden. Weitere Beispiele bildlicher Darstellungen sind: Die Darstellung zweier menschlicher Körperteile vor und nach dem Gebrauch gewisser Heilmittel, die Anbringung von Medaillen wilder Ausstellungen auf Geschäfts- und Reklamekarten und im Schaufenster (UW. 3 S. 54), die Benützung einer Rettungsmedaille als gewerblicher Auszeichnung (Birkenbihl 70 Nr. 176). Bei der Beratung des alten WG. spielte eine große Rolle die Frage, ob die in Tabakläden sich häufig findenden Abbildungen von Negern, die mit Tabakblättern arbeiten, oder von Plantagen, auf welchen arbeitende Neger dargestellt sind, unter § 5 fallen, d. h. ob damit gesagt werden will, daß der Geschäftsinhaber echten spanischen Tabak verkaufe oder daß er den Tabak auf eigener Plantage baue und nicht anderswoher zu beziehen brauche (Müller 81). In der Regel wird in solchen Abbildungen kein Verstoß gegen das WG. liegen, denn das Publikum mißt gerade dieser Ankündigung kaum noch irgend eine Bedeutung bei. Nur ganz ausnahmsweise könnte das Gegenteil angenommen werden, wenn nämlich positiv in einem konkreten Falle festgestellt werden könnte, daß die Abnehmerkreise, das maßgebende Publikum, in der Benützung der Abbildung oder Darstellung eines Negers eine Angabe über die Herkunft oder die Herstellungsart erblickt.

Es muß stets darauf geachtet werden, daß marktschreierische Reklame und Ausschmückung nicht unter § 5 fällt. Es wird wohl niemand annehmen, daß die bei Volksfesten, Jahrmärkten, Messen, Kirchweihen usw. an den Schaubuden angebrachten Bilder wirklich alle im Leben gezeigt werden. Das Publikum rechnet nicht damit, daß ihm eine Christenverfolgung oder ein Gladiatorenkampf aus der Römerzeit wirklich und leibhaftig vorgeführt wird; etwas anderes, wenn

z. B. ein Zirkus bestimmte Tierdressuren — z. B. einen „Eisbärenrutsch" — ankündigt; diese Ankündigung fiele unter § 5.

3. Veranstaltungen sind alle in die äußere Erscheinung tretenden Kundgebungen (JW. 1901 S. 255 Nr. 16, Birkenbihl 13 Nr. 26). Aus dem Beiwort „sonstige" Veranstaltungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Begriff ein möglichst weitgehender und ausgedehnter ist. Alles, was nach außen in die Erscheinung tritt, und darauf berechnet und geeignet ist, wörtliche Angaben zu ersetzen, soll von § 5 ergriffen werden (Pinner 32). Als solche Veranstaltungen wurden erachtet:

Die Aufnahme von Füllinseraten in eine Zeitung (JW. 1901 S. 256).

Die Hervorhebung des Wortes „Total-Ausverkauf" durch Fettdruck. Auch die durch den Druck, d. h. die äußere Anordnung erfolgenden Aeußerungen sind unter Umständen nach Art ihrer Erscheinung unter den „Veranstaltungen" zu begreifen, Birkenbihl 13 S. 27.

Versteckte Angaben über Bezugsbedingungen, wo in kleiner schwacher Schrift neben einer fettgedruckten Anpreisung Zusätze gemacht sind z. B. „Zähne zu 1 Mark" mit dem Zusatz „exkl. Einsatz" oder „Schnittmuster gratis" mit dem an versteckter Stelle angebrachten Zusatz „Ersatz für Porto usw. 30 Pfg.", Pöschl 57.

Jemand verkauft in Bauerntracht auf den Markt transportierte Eier, um den Anschein zu erwecken, als handle es sich um frische Landeier (Müller 81), oder es verkauft jemand in türkischem Kostüm Zigarren, Tabake, Pfeifen, Teppiche und sonstige Gegenstände, die man im Orient besonders gut, besonders billig kaufen kann.

Die Ausstattung eines Schaumweines, der aus in der Champagne hergestelltem cuvée in Deutschland fertiggestellt wurde, verstößt gegen § 5 WG., wenn der Herstellungsort der cuvée — Reims — in auffallenderer Schrift und an auffallenderem Orte angebracht ist als der Ort der Fertigstellung in Deutschland, oder wenn der Herstellungsort der cuvée — Reims — ohne einen Zusatz verwendet wird, der die Fertigstellung des Fabrikates in Deutschland deutlich erkennbar macht ÜW. 5 S. 68, 69.

4. Die bildlichen Darstellungen und sonstigen Veranstaltungen müssen zwei Voraussetzungen genügen, wenn sie den mündlichen und schriftlichen Angaben gleichgestellt werden sollen:

a) sie müssen in objektiver Beziehung geeignet sein, die erwähnten Angaben zu ersetzen.

b) in subjektiver Beziehung darauf berechnet sein, solche Angaben zu ersetzen.

Von den wirklichen und schriftlichen Angaben unterscheiden sich die bildlichen Darstellungen und sonstigen Veranstaltungen nur dadurch, daß der sie Benützende die Absicht haben muß, mit dieser Veranstaltung die gleiche Wirkung hervorzubringen wie mit einer in § 3 genannten Angabe, d. h. den Anschein eines besonders günstigen Angebotes. In diesem Punkte wird die Angabe des § 1 „ersetzt". Auf weiteres braucht sich die Absicht des Ankündigenden nicht zu erstrecken; insbesondere ist es auch in diesem Falle keineswegs erforderlich, daß er eine Täuschungsabsicht oder ein Täuschungsbewußtsein gehabt hat. Diese „Berechnung" des § 5 muß dem Ankündigenden nachgewiesen werden; es gibt auch hier keine Vermutung für deren Vorhandensein;

allerdings wird der Schluß auf das Vorliegen der Absicht in den meisten Fällen kaum eine Schwierigkeit bereiten. Fahrlässigkeit und Eventualdolus reichen nicht aus, um den subjektiven Tatbestand des § 5 zu erschöpfen, ebenso Fuld 197, 198.

IV. Regelung des Ausverkaufswesens.

1. Konkursausverkäufe.

§ 6.

Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

I. **Allgemeines.** § 6 ist durch die Novelle neu eingefügt und will den unlauteren Wettbewerb, der mit der Ankündigung sogenannter Konkursausverkäufe operiert, treffen. Es werden vielfach ganze Warenbestände aufgekauft und als Konkursmasse ausverkauft oder es werden wirklich aus einem Konkurse Waren aufgekauft und mit dem eigenen Lager vereinigt und dann ein Konkursmassenausverkauf angekündigt. Diese schwindelhaften Ausverkäufe haben einen enormen Umfang angenommen und allseits wurde hierüber lebhafte Klage geführt. Diesen Mißständen sucht das neue WG. entgegenzutreten. Die Begründung geht von der richtigen Annahme aus, daß die alte Fassung des Gesetzes zur sicheren Bekämpfung derartiger trügerischer Ankündigungen nicht ausreichte, obwohl das RG. und andere Gerichte nach anfänglicher Zurückhaltung mehrfach ausgesprochen haben, daß die Bezeichnung von Waren als Konkurswaren oder die Bezeichnung eines Ausverkaufs als Konkursmassenausverkauf und ähnliche Bezeichnungen, sofern die zum Verkaufe gestellten Waren nicht mehr der Verfügung des Konkursverwalters unterstehen, als eine unrichtige Angabe über Anlaß und Zweck des Verkaufs im Sinne der §§ 3, 4 des Gesetzes anzusehen sind. Das Gesetz beabsichtigt nun, die in diesen Fällen über die Tragweite des alten WG. in der gerichtlichen Praxis entstandenen Zweifel durch ausdrückliche Vorschriften zu beseitigen.

In dem am 16. Dezember 1907 veröffentlichten Entwurf war daher vorgeschlagen als § 7: „Eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft, daß es sich um den Verkauf von Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, gilt als unrichtige Angabe im Sinne der §§ 1, 6, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird."

Der dem Reichstag am 11. Januar 1909 vorgelegte Entwurf enthielt folgenden § 5: „Oeffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über

den Verkauf von Waren, die aus einer Konkursmasse herrühren, müssen klar erkennen lassen, ob die zum Verkaufe gestellten Waren noch zum Bestande der Konkursmasse gehören oder sich bereits in anderer Hand befinden. Wer vorsätzlich in der Ankündigung den Anschein hervorruft, daß Waren, die nicht für Rechnung der Konkursmasse verkauft werden, noch zum Bestande der Konkursmasse gehören, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. In Ansehung des Anspruchs auf Unterlassung und auf Schadensersatz finden die Vorschriften der §§ 1, 2 Anwendung."

Diese Vorschläge wurden von vielen Seiten sehr bekämpft, da sie zur Beseitigung der Mißstände nicht als ausreichend erachtet wurden. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge schlechthin verboten werden, bei der Ankündigung des Verkaufs von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, dieses Umstandes in dritter Hand überhaupt noch Erwähnung zu tun. Zur Begründung dieses Verlangens wurde darauf hingewiesen, daß *jeder* Hinweis auf die Herkunft einer Ware aus einem Konkurs einen sachlich nicht gerechtfertigten Anreiz auf das Publikum ausübe und dem redlichen Geschäftsmanne Schaden zufüge.

Der Regierungsentwurf entsprach diesem Wunsch nicht, da die Erfüllung desselben auch solche Angaben dem Verbot unterstellen würde, welche den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; es wurde vielmehr grundsätzlich daran festgehalten, daß bei der Bekämpfung der Mißbräuche auf dem Gebiete des Reklamewesens durch das WG. nur *unrichtige* Angaben verboten werden können.

In der Reichstagskommission wurde wiederum darüber debattiert, ob auch die wahre Angabe, die Ware stamme aus einem Konkurse, verboten werden solle. Auf der einen Seite wurde das Interesse der Konkursgläubiger ins Feld geführt, welches dem entgegenstehe; der Konkursverwalter werde sehr schwer die ganze Masse oder ein ganzes Warenlager für einen Gesamtpreis verkaufen können, wenn es dem Erwerber schlechthin versagt sei, die Waren als Konkurswaren auszuverkaufen, eventuell würde sein eigener Konkursausverkauf sehr in die Länge gezogen werden und gerade die langen Ausverkäufe seien ein Krebsschaden, der vermieden werden sollte.

Es wurde trotzdem beschlossen, die Vorschrift so zu fassen, wie sie Gesetz geworden ist.

II. Inhalt des § 6. Positiv ausgedrückt gestattet § 6 die Bezugnahme auf die Herkunft der Waren als aus einer Konkusmasse stammend nur dann, wenn die Waren noch zum Bestand der Konkursmasse gehören. Nach § 117 ff. KO. erfolgt die Verwaltung der Masse durch den Konkursverwalter und eventuell durch einen nach § 87 KO. bestellten Gläubigerausschuß (§§ 133, 134 KO.). Konkursverwalter, bzw. Gläubigerausschuß haben bezüglich der Art der Verwertung der Masse völlig freie Hand. Sie können einen gewöhnlichen Verkauf, eine Versteigerung oder auch einen Ausverkauf veranstalten, für den insbesondere die §§ 7 ff. Geltung hätten. In der Regel werden aber Konkursverwalter und Gläubigerausschuß darnach trachten, möglichst rasch bares Geld zu bekommen und die Waren wegzuschaffen, da die Beibehaltung eines Lagers großen Zinsverlust bedeutet. Um jeden annehmbaren Preis werden daher in diesen Fällen das ganze Lager, größere oder geringere Partien des Lagers im ganzen abgegeben werden. Der Käufer dieser Waren darf nun unter gar keinen Umständen ankündigen, daß er die

Waren aus einer Konkursmasse bezogen habe; auch wenn dies wahr ist und er jederzeit den diesbezüglichen Nachweis zu erbringen in der Lage ist; es darf keinerlei Hinweis auf den stattgehabten Konkurs gemacht werden. Ob der Konkurs im Inland oder Ausland stattfindet, ob die Bezeichnung das Wort „Konkurs" oder ein gleichbedeutendes enthält, wie Gant, Gantmasse, Fallite, Fallitemasse, ist gleichgültig. Ob der Ausdruck Liquidationsmasse unter § 6 zu rechnen ist, untersteht der Prüfung des Richters im konkreten Fall. (Fuld 203, vgl. dagegen Finger 131).

UW. 2 S. 58 hat das RG. die Auffassung gebilligt, daß unter „Konkurswaren" im gewöhnlichen Sprachgebrauch nur solche Waren verstanden würden, die zu einer Konkursmasse gehören und von einem „Konkursausverkauf" könne nur dann die Rede sein, wenn derselbe vom Konkursverwalter unter dessen Aufsicht und Leitung abgehalten werde.

Ob eine Ware zum Bestand der Konkursmasse gehört, ist Sache tatsächlicher Feststellung, die in den seltensten Fällen Schwierigkeiten bereiten wird. Die Sache *gehört* solange zur Konkursmasse, als der Konkursverwalter über sie zu verfügen in der Lage ist (ebenso Fuld 204). Voraussetzung ist hiebei selbstverständlich vor allem, daß die Ware überhaupt zu dem dem Konkurse unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners gehört, eine Frage, die sich nach §§ 1 ff. KO. beantwortet. In der Kommission befürchtete man Umgehungen des Verbotes dadurch, daß der Veräußerungsvertrag verschwiegen und der Ausverkauf nach außen *für Rechnung* der Konkursmasse vorgenommen werde. Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet; denn ein derartiges Scheinmanöver würde weder den Ankündigenden noch den Konkursverwalter vor Bestrafung aus § 4 schützen.

Verbotene Angaben sind auch: „Verkauf zu Taxpreisen des Konkursverwalters", „zu Konkurspreisen" (Fuld 203). Dagegen dürfte die Ankündigung „Kein Konkursausverkauf und doch so billig wie Konkursware" (Fuld a. a. O.) nicht unter § 6 fallen. § 6 setzt voraus, daß Waren angekündigt werden, *die aus einer Konkursmasse stammen*; wenn man jemand gleich von vorneherein in seiner Ankündigung darauf hinweist, daß keine Konkursware vorliege, daß er sie aber so billig verkaufe wie wenn er sie aus einem Konkurs bezogen hätte, so scheint diese Voraussetzung des § 6 nicht erfüllt. Es kann dagegen § 1 gegeben sein.

Verkauf ist nicht nur das Kaufgeschäft im Sinne der §§ 433 ff. BGB., sondern jede entgeltliche Hingabe, Veräußerung von Waren; so gehört vor allem der Tausch hieher. Ob der Verkauf freiwillig oder im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt, spielt keine Rolle; auch der Gerichtsvollzieher kann sich aus § 6 strafbar machen (ebenso Fuld 202).

III. Folgen der Verletzung des § 6.

1. In *zivilrechtlicher* Hinsicht folgt aus einer Zuwiderhandlung gegen § 6 der Anspruch auf Unterlassung und auf Schadensersatz. Vgl. auch § 13.

2. In *strafrechtlicher* Beziehung: § 6 verbietet auch *wahre* Ankündigungen; er ist damit zu einer reinen Polizeivorschrift geworden und verbietet im Interesse der Allgemeinheit *jede* Bezugnahme auf die Herkunft aus einer Konkursmasse und zwar auch für den Fall, daß die Ankündigung klar erkennen läßt, daß die Waren sich bereits in dritter

Hand befinden, also nicht mehr zum Bestand der Masse gehören; der Ankündigende kann sich also nicht darauf berufen, daß seine Ankündigung der Wahrheit entspreche, und keinen Beweis der Wahrheit führen wollen. Unter diesen Umständen konnte auch an der im Entwurf vorgesehenen strengen Strafe nicht mehr festgehalten werden und es wurde auf eine Zuwiderhandlung gegen § 6 Uebertretungsstrafe angedroht. Als Schuld genügt jeder Grad von Fahrlässigkeit. § 6 kann mit § 4 zusammentreffen; wenn in unwahrer Weise Waren als aus einer Konkursmasse stammend angekündigt werden, so ist die Strafe aus § 4 zu bilden (§ 73 StGB.).

2. Sonstige Ausverkäufe.

a) Ankündigung von Ausverkäufen.

§ 7.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist. Die Einsicht der Verzeichnisse ist jedem gestattet.

I. Allgemeines. Unter den Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes, die in erster Linie zum Erlaß des Gesetzes geführt haben, ist vor allem der schwindelhafte Ausverkauf zu nennen. Eine beliebte Form vorhandene Warenvorräte rasch abzustoßen, ist es, den Verkauf von Waren in auffälliger Form anzukündigen, während ein Ausverkauf, d. h. eine Veräußerung vorhandener Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebs im ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung oder eines bestimmten örtlich abgegrenzten Teiles des Geschäftsbetriebes nicht beabsichtigt ist.

Die Wünsche bezüglich einer gesetzlichen Regelung des Ausverkaufswesens gingen über die §§ 7—10 des Gesetzes noch weit hinaus und waren sich keineswegs konform. Mit besonderer Lebhaftigkeit machten sich Bestrebungen geltend, die darauf abzielten, neben den Rechtsvorschriften des WG. durch eine polizeiliche Reglementierung des Ausverkaufswesens den bestehenden Mißständen abzuhelfen. Das Gesetz lehnt es mit Recht ab, die Veranstaltung eines Ausverkaufs von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen, da Anlaß, Arten und Formen der Ausverkäufe so überaus verschieden sind, daß

unrichtige Entscheidungen und Mißgriffe der Behörden unausbleiblich sind. Gegen diese Genehmigungspflicht spricht ferner vor allem der Umstand, daß die polizeilich genehmigten Ausverkäufe bei dem Publikum leicht einen unverdienten Nimbus erlangen könnten, was unter Umständen das Gegenteil von dem erreichen würde, was mit dem WG. bezweckt werden sollte.

Von anderer Seite wurde es als ausreichend erachtet, wenn dem Ausverkäufer die Pflicht zur Anmeldung des Ausverkaufs bei der Behörde und die Vorlegung eines Inventars der auszuverkaufenden Waren auferlegt wird; im Anschluß hieran wurde auch erwogen, bei der Anmeldung der Ausverkäufe die Angabe des Grundes des Ausverkaufes zu verlangen. Diese Vorschläge wurden für diskutabel erachtet und sind auch im wesentlichen der Inhalt des § 7 geworden.

Der Zwang zur Angabe des Ausverkaufsgrundes soll nach der Absicht der Motive dazu beitragen, dem für den redlichen Handel besonders schädlichen gewerbsmäßigen Veranstalten von Ausverkäufen entgegenzuwirken, da ohne Angabe eines den Tatsachen entsprechenden Grundes zum Ausverkaufe die Ankündigung eines solchen in Zukunft nicht mehr zulässig ist.

Die Praxis steht dem § 7 etwas skeptisch gegenüber, da es nach Auffassung der beteiligten Kreise keineswegs schwer ist, den § 7 zu umgehen.

II. Oeffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. Siehe S. 72.

III. Bezeichnung eines Ausverkaufes. Es fallen unter § 7 zunächst Ankündigungen, welche das Wort „Ausverkauf" allein oder in Zusammensetzungen enthalten, so z. B. Ausverkauf, Totalausverkauf, Räumungsausverkauf, Weihnachts-, Ostern-, Herbst-, Konkursausverkauf. Aber auch solche Ankündigungen gehören hieher, welche das Wort „Ausverkauf" weder allein noch in einer Zusammensetzung enthalten, sofern es sich um einen Verkauf handelt, der als Ausverkauf im Sinne des WG. zu gelten hat. Die Begründung des Gesetzes versteht unter einem Ausverkauf eine „Veräußerung der vorhandenen Vorräte, zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes im ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung". Diese Begriffsbestimmung kann im allgemeinen auch heute noch für maßgebend erachtet werden; doch bedarf sie einer Ergänzung dahingehend, daß ein Ausverkauf auch dann vorliegt, wenn Vorräte zu dem Zwecke abgestoßen werden sollen, um einen örtlichen Teil des Geschäftes, z. B. eine Filiale aufzugeben, die man an einem bestimmten Orte unterhält. Eine weitere Begriffsbestimmung bringt § 9. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ausverkauf vorliegt, kommt es auch hier lediglich darauf an, wie von dem maßgebenden Publikum eine Ankündigung verstanden wird, nicht wie der Ankündigende seine Ankündigung aufgefaßt wissen will (s. S. 109).

Sobald die Ankündigung eines Verkaufs die angegebenen Voraussetzungen erfüllt, handelt es sich um die Ankündigung eines Ausverkaufes, und es darf das Fehlen des Wortes „Ausverkauf" in der Ankündigung nicht dazu verleiten, von der Anwendung der §§ 7—10 abzusehen. Fuld 208 nennt als solche Ankündigungen: „Räumungsverkauf", „Verkauf von Sommerhüten wegen vorgerückter Saison",

„Verkauf wegen Aufgabe des Artikels", „Verkauf zur Verkleinerung des Betriebs", „wegen Expropriation des Hauses".

Verkäufe unter Ankündigung irgend welcher Vergünstigungen, z. B. Rabattverkäufe fallen nicht unter § 7 (ebenso Fuld 208).

IV. Angabe des Grundes des Ausverkaufs. Es können nur solche Umstände als Grund für den Ausverkauf gelten, welche nach der Auffassung des Verkehrs den Verkauf von Waren in der forcierten und immerhin nur als Ausnahme verwendeten Form des Ausverkaufs rechtfertigen (II. E. 16).

Ankündigungen wie „Ausverkauf für die Reise", „Ausverkauf von Einsegnungsgarderobe" und ähnliche, rein reklameartige Bezeichnungen entsprechen dem § 7 nicht. Ausreichend wären dagegen etwa „Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäftes", „Ausverkauf des Zigarrenlagers wegen Aufgabe dieses Geschäftszweiges", „Ausverkauf des durch Wasserschaden betroffenen Warenvorrates" usw.

Es muß ein Grund angegeben werden, der *zu dem Ausverkauf* selbst, d. h. zu dessen Veranstaltung überhaupt Anlaß gegeben hat. Ein Umstand, der nicht Veranlassung für die Veranstaltung als solche war, sondern erst später eintritt und für die Fortsetzung eines bereits begonnenen Ausverkaufs in Betracht kommt, erfüllt die Voraussetzungen des § 7 nicht (ebenso Fuld 209). Der Grund ist nicht zu verwechseln mit dem *Zweck* des Ausverkaufs.

Der Grund, der angegeben wird, muß selbstverständlich wahr sein; wer bei der Ankündigung des Ausverkaufs unrichtige Angaben macht, unterliegt den allgemeinen Vorschriften der §§ 2 und 4. Fuld sagt, daß die Angabe eines unwahren Grundes der strafrechtlichen Verfolgung nach § 10 unterliegt. Dies scheint nicht richtig zu sein. § 10 Nr. 2 betrifft nur die Angabe eines unrichtigen Grundes bei der nach § 7 Abs. 2 vorgesehenen *Anzeige*; nicht aber die unwahre Angabe in öffentlichen Bekanntmachungen und für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen. Unwahre Angaben bei Erstattung der Anzeige aus Abs. 2 ziehen Strafverfolgung nach § 10 Nr. 2 nach sich; unwahre Angaben bei der öffentlichen Ankündigung des Ausverkaufs fallen unter §§ 2, 4 des WG.

V. Anzeigepflicht und Einreichung eines Warenverzeichnisses. Abs. 2 verfolgt den Zweck, den beteiligten Kreisen sowie den gerichtlichen Behörden die Prüfung darüber zu erleichtern, ob zum Einschreiten auf Grund des WG. die Voraussetzungen gegeben sind.

Die Pflicht zur Anzeige und zur Einreichung des Verzeichnisses ist nicht unbedingt kraft Gesetzes vorgeschrieben. Die *höhere Verwaltungsbehörde* — wer dies ist, bestimmt die Landeszentralbehörde nach § 25 WG., in Bayern kommt die Kreisregierung in Betracht — kann die Anzeige und die Vorlage des Verzeichnisses anordnen. Durch die Uebertragung der Befugnis zum Erlasse der Anordnungen an die höhere Verwaltungsbehörde soll die Möglichkeit sichergestellt werden, den besonderen wirtschaftlichen und lokalen Bedürfnissen der einzelnen Verkehrsgebiete Rechnung zu tragen. Von der Befugnis, die überdies von der höheren Verwaltungsbehörde nicht anderen Behörden übertragen werden darf, wird deshalb nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich ergibt, daß die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes nicht ausreichen, um gewisse in einem Bezirk eingewurzelte Mißbräuche zu beseitigen.

Vor dem Erlaß der Anordnung sind die zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen (Handelskammern, Handwerkskammern usw.) zu hören.

Die Anordnung kann sich nur auf *bestimmte Arten* von Ausverkäufen beziehen, also z. B. für Ausverkäufe in einem bestimmten Geschäftszweige oder für Ausverkäufe, die aus einem bestimmten Grunde erfolgen. Die Arten von Ausverkäufen, für welche diese Anordnung gelten soll, müssen in derselben genau angeführt sein. Die Anordnung kann sich auch auf Konkursausverkäufe beziehen (ebenso Fuld 211).

Zuvor, d. h. *vor der Ankündigung* des Ausverkaufs, muß die Anzeige und Einreichung des Verzeichnisses erfolgen; d. h. die Anzeige und das Verzeichnis müssen an der von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Stelle mindestens, d. h. spätestens in dem Zeitpunkt eingehen, in welchem die Plakate in den Schaufenstern angeschlagen, die Inserate in den Zeitungen veröffentlicht werden.

Bei welcher Stelle die Anzeige bzw. das Warenverzeichnis einzureichen sind, darüber hat die höhere Verwaltungsbehörde in ihrer Anordnung nähere Bestimmung zu treffen. Es kämen als solche Stellen in Betracht die Handels- und die Handwerkskammern, vor allem aber die Polizeibehörde am Ort des Ausverkaufs. Daß die Stelle eine „Behörde" oder überhaupt eine „Korporation" des öffentlichen Rechtes ist, wird nicht erfordert. Es kann Einreichung bei einem Verein zum Schutz von Handel und Gewerbe angeordnet werden. Die höhere Verwaltungsbehörde soll möglichsten Spielraum in der Auswahl der „Stelle" haben, bei welcher die Einreichung erfolgen soll, sie kann auf diese Weise am ehesten den Bedürfnissen jedes einzelnen Falles gerecht werden.

Der *Inhalt der Anzeige* ist im Gesetz genau umgrenzt. Es muß angezeigt werden der Grund, der Anlaß des Ausverkaufs und der Zeitpunkt — Tag, Monat, Jahr, Stunde — des Beginnes des Ausverkaufs. Nach Fuld 211 kann auch die Angabe des *Lokals* des Ausverkaufs verlangt werden. Aus praktischen Gründen wird man dem beistimmen müssen.

Ueber die *Form der Anzeige* enthält das Gesetz nichts. Es wird hierüber die höhere Verwaltungsbehörde nähere Anordnung treffen. In der Regel wird die Anzeige schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wenn die höhere Verwaltungsbehörde sich zum Erlaß einer Anordnung aus Abs. 2 entschließt, so muß kumulativ neben der Anzeige über den Grund des Ausverkaufs auch die Einreichung eines *Verzeichnisses der auszuverkaufenden Waren* verlangt werden (ebenso Fuld 212). Durch dieses Verzeichnis sollen die beteiligten Kreise in die Lage versetzt werden, eine gewisse Kontrolle über die Rechtmäßigkeit und den ordnungsmäßigen Verlauf des Ausverkaufs auszuüben und gegebenenfalls namentlich dem Versuche des Warennachschubs entgegenzutreten. Dieses Verzeichnis, das, wenn es überhaupt einen Wert haben soll, eine genaue spezialisierte Angabe sämtlicher dem Ausverkauf unterstellten Waren enthalten muß, bietet für große Warenlager zweifellos große Schwierigkeiten und es wird dies Grund für die höhere Verwaltungsbehörde sein, nur in wirklich dringenden Fällen Anordnung aus Abs. 2 zu treffen. Was im einzelnen

in dem Verzeichnis aufzuführen ist, darüber trifft die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmung.

In das Verzeichnis dürfen nur solche Waren aufgenommen werden, die im Eigentum des Ausverkäufers stehen. Eine besondere diesbezügliche Erklärung, wie sie vielfach verlangt wurde, ist nicht vorgeschrieben; es kann daher auch Kommissionsware einem Ausverkauf unterstellt werden; es muß aber in dem Verzeichnis bemerkt werden, daß es sich um Kommissionsware handelt (vgl. auch Fuld 213).

Die Einsicht des Verzeichnisses, das in deutscher Sprache abzufassen ist (Fuld 214), ist jedermann gestattet. Irgend welche Voraussetzungen, unter welchen die Einsicht des Verzeichnisses zu gewähren ist, sind nicht vorgesehen; es ist insbesondere nicht der Nachweis eines rechtlichen Interesses verlangt; das Verzeichnis ist schlechthin jedermann, Konkurrenten und anderen Personen, zugänglich.

VI. Der Wunsch, Vorschriften auch über die Dauer der Ausverkäufe zu treffen, ist im Gesetz nicht erfüllt; eine zeitliche Begrenzung der Ausverkäufe muß an der großen Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse scheitern; die strenge Durchführung des Nachschubverbotes hat von selbst eine notwendige Beschränkung in der Zeitdauer der Ausverkäufe zur Folge.

b) Verbot des Vorschiebens und Nachschiebens von Waren.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

I. Allgemeines. Die Frage, ob und in welchem Umfange Vor- und Nachschiebungen bei Ausverkäufen zulässig sind, war vor der Novelle außerordentlich bestritten; vgl. die verschiedenen Lehrmeinungen bei Bachem und Roeren 75, Müller 47, Pinner 45. Das RG. hat St. 30 S. 259 ausgesprochen, daß der Begriff des Ausverkaufs nicht ausgeschlossen werde, wenn im Einzelfalle nach Belegenheit der Umstände sog. Nachschiebungen einzelner oder auszuverkaufender Warenposten in geringem Umfange stattfänden; maßgebend sei stets, ob die Absicht beim Verkäufer obgewaltet habe, durch den Verkauf die Beendigung des Geschäfts im ganzen oder hinsichtlich der in Frage kommenden Warengattung herbeizuführen.

Die Novelle hat diese im praktischen Erfolg äußerst wichtige Frage dahin entschieden, daß gar jede Nachschiebung von Waren verboten ist. Das Verbot betrifft nicht nur den eigentlichen Nachschub von Waren nach der Ankündigung des Ausverkaufs, sondern auch den Fall der mißbräuchlichen Ergänzung des Lagers vor der Ankündigung. „Es ist hiebei z. B. an den Fall gedacht, daß ein Kaufmann sein durch

Brandschaden betroffenes Lager durch neue Waren ergänzt und alsdann den Ausverkauf wegen Brandschadens ankündigt. Aber auch die Fälle, daß vor der Ankündigung eines „Totalausverkaufs wegen Todesfalls" oder eines Ausverkaufs wegen „Geschäftsverkleinerung", „Raummangels", „langer Lagerung der Ware" das Lager für den Zweck des Ausverkaufs komplettiert wird, sind hieher zu rechnen." II. E. 15.

II. Verbot des Vorschiebens und Nachschiebens von Waren. Es ist verboten, Waren zum Verkauf zu stellen, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind. Der Nachschub, d. h. die Neuanschaffung von Waren nach der Ankündigung des Ausverkaufs ist ohne weiteres in gar jedem Umfang verboten. Auch in dem engen Rahmen, den das RG. im Laufe der Zeit gestattet hat, daß nämlich Nachschiebungen zulässig seien, um unverkäufliche Gegenstände gangbarer zu machen oder um bei Gegenständen, die nur paarweise — Stiefel, Strümpfe, Handschuhe — oder in bestimmten Mengen verkauft werden können, die zu diesem Maße notwendigen Ergänzungen herbeizuführen, sind Nachschiebungen untersagt.

Dem Nachschub steht die Vorschiebung von Waren gleich. Die Bemerkung im I. E. 11, daß es nicht mehr zulässig sei, dem Ausverkaufslager solche Waren nachträglich hinzuzufügen, deren Lieferung bereits vor der Ankündigung des Ausverkaufs in Auftrag gegeben worden war, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

Im II. E. 15 wird sehr wohl unterschieden zwischen den Fällen einer unzulässigen Ergänzung des Lagers und den Fällen, in welchen von einer „Unlauterkeit" im Verkehr nicht gesprochen werden kann.

Das Unterscheidungsmerkmal bildet hiebei der Umstand, ob die Waren nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind. Es ist für die Anwendung des § 8 Voraussetzung, daß die Bestellung von vornherein für den Zweck der Verwertung der Ware in der Form des Ausverkaufs erfolgte. Wenn z. B. jemand einen Lieferungsvertrag abschließt, vor Lieferung der Ware stirbt, so kann, wenn die Erben das Geschäft nicht fortführen wollen und einen Ausverkauf ankündigen, der Mitverkauf der nachträglich eingehenden Waren nicht verwehrt werden.

Ob natürlich dieses Tatbestandsmerkmal gegeben ist, das ist Sache der Feststellung in jedem einzelnen Falle; es kann hiebei auf das sonstige geschäftliche Gebaren des Ankündigenden, auf die Menge der bestellten Waren, auf den Zeitpunkt der Bestellung ankommen.

Die Waren sind zum Verkauf gestellt, wenn dem Publikum erkennbar gemacht ist, daß es die Waren bei dem Ankündigenden kaufen kann; daß sie im Schaufenster ausgestellt oder auch nur im Laden aufbewahrt sind, ist nicht erforderlich; es genügt auch die Aufbewahrung in einem Hof, in einem Keller oder sonstigen Lagerraum; es reicht auch hin, daß sich die Ware noch auf dem Transport, bei dem Spediteur usw. befindet, wenn ihre Miteinbeziehung in den Ausverkauf angekündigt ist (ebenso Fuld 219, 220).

§ 8 umfaßt auch das gewerbsmäßige Aufkaufen und Ausverkaufen von Liquidations- und Konkursmassen (Fuld 218, 219).

III. Als **Schuld** des Täters setzt § 8 Vorsatz voraus; Fahrlässigkeit genügt nicht; wohl aber Eventualdolus.

IV. **Strafe** ist Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder eine dieser Strafen. Die Handlung ist ein Vergehen; der Versuch ist nicht strafbar.

c) Teilausverkäufe; Saison- und Inventurausverkäufe.

§ 9.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 7 Abs. 2 und des § 8 steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen.

I. Allgemeines. § 9 will das Gebiet derjenigen Arten von Verkäufen möglichst genau umgrenzen, auf welche die Vorschriften des Gesetzes über das Ausverkaufswesen Anwendung finden sollen. Vor dem Erlaß des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nannte man „Ausverkauf" alle jene Fälle, in denen ein Kaufmann durch irgend welche Mittel einen rascheren Umsatz seiner Waren herbeizuführen suchte; seit dem Erlaß des Gesetzes bildete sich ein spezieller Begriff des Ausverkaufs, der durch Theorie und Rechtsprechung einen genau bestimmten Umfang erhielt und sich von den anderen Fällen schied, in denen ein Geschäftsmann seinen Absatz erhöhen wollte.

II. Der Begriff des Ausverkaufs. Die Begründung des Gesetzes vom Jahre 1896 versteht unter einem Ausverkauf die „Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebs im ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung". Diese Begriffsbestimmung hat im großen und ganzen auch heute noch Anspruch auf Geltung. § 9 Abs. 1 bezweckt lediglich klarzustellen, daß nicht nur Totalausverkäufe, sondern auch Teilausverkäufe unter das Gesetz fallen. Ein Teilausverkauf ist gegeben, auch wenn nur ein Teil des Geschäftes, z. B. eine Filiale aufgegeben werden soll. Das Gesetz selbst nennt zwei Arten von Teilausverkäufen:

1. Den Ausverkauf wegen Aufgabe einer einzelnen Warengattung. Welche Waren als zu einer Warengattung gehörend anzusehen sind, das richtet sich nach der Verkehrsauffassung. Warengattungen sind z. B. Damenhüte, Pelzwaren, Schuhe, Porzellanwaren, Kinderspielsachen. Ob der Ankündigende die Warengattung dauernd oder nur vorübergehend aufgeben will, ist gleichgültig (Fuld 224).

2. Den Ausverkauf wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestande. Es gehören hieher die Fälle, daß der in einer Filiale vorhandene Warenvorrat, die im Schaufenster, auf einem bestimmten Lagerplatz befindlichen Waren ausverkauft werden; das Ausverkaufsobjekt kann aber auch lediglich dem Umfang nach bestimmt werden, nämlich in der Weise, daß der Ausverkauf von 100 Pelzmänteln, 500 Damenhüten usw. angekündigt wird; die Ankündigung kann sich aber auf Pelzmäntel, Damenhüte, Kinderspielzeug usw. gleichzeitig beziehen; daß der dem Ausverkauf unterstellte Warenvorrat nur Waren einer Gattung enthält, wird vom Gesetz nicht erfordert. Fuld 224 ist der Meinung, es sei nicht nötig, daß der Warenvorrat auch äußerlich von dem sonstigen Warenbestand getrennt sei; ein Teilausverkauf sei auch dann vorhanden, wenn die betreffenden Waren noch in demselben Lokale und selbst in denselben Fächern, Kisten usw. wie die anderen sich befänden. Dies scheint, wenigstens in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Eine Kontrolle über einen etwaigen Nachschub wäre damit unmöglich gemacht. Es muß vielmehr erfordert werden, daß die Waren, die dem Teilausverkauf unterstellt werden sollen, individualisiert und von den sonstigen Waren in irgend einer Weise geschieden und dadurch als einheitlicher Warenvorrat kenntlich gemacht werden.

In welcher Form, mit welchen Worten, unter welcher Bezeichnung der Ausverkauf angekündigt wird, ist gleichgültig. Der Bezeichnung „Ausverkauf" stehen daher Bezeichnungen gleich wie „Totalverkauf", „Räumungsverkauf", „Schneller und billiger Verkauf" und ähnliche Bezeichnungen; auch Bezeichnungen wie „Räumungspreise", „nur noch kurze Zeit" gehören hieher, sofern nur damit bei dem maßgebenden Publikum die Auffassung erweckt wird, daß ein ganzer oder teilweiser Ausverkauf veranstaltet werden soll.

Diesen Fällen stehen gegenüber Ankündigungen wie „billige Tage oder Woche", „Ausnahmetage", „weiße Woche" usw. Auf diese Ankündigungen beziehen sich die für die Ausverkäufe getroffenen Bestimmungen des WG. nicht. Der II. E. 18 sowie der Regierungsvertreter in der Reichstagskommission begründen dies damit, daß es sich in all diesen Fällen weder um einen Totalausverkauf noch um den Ausverkauf eines bestimmten Warenvorrates zum Zweck der Abstoßung eben dieses Vorrates handelt, sondern um den Verkauf von Waren im laufenden Geschäft, wobei irgend welche Vorteile, sei es ein billigerer Preis, sei es eine bequemere Auswahl oder ähnliches angepriesen wird. Es soll durch solche Ankündigungen die Kauflust des Publikums angeregt werden; es soll im laufenden, regulären Geschäft ein flotterer Absatz, ein rascherer Umsatz erzielt werden. Das gleiche gilt von den sogenannten „Lockartikeln" und der Ankündigung von „Restertagen".

Auf die eben genannten Ankündigungen finden die allgemeinen Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 WG. Anwendung. Eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art wird gemacht, wenn die in der Ankündigung in Aussicht gestellte Vergünstigung dem Käufer nicht gewährt wird oder nur unter irgend welchen Klauseln, die in der Ankündigung nicht erwähnt sind, wenn also die in der Ankündigung enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehen. Der Tatbestand der §§ 2, 4 wurde auch schon von der bisherigen Rechtsprechung

als vorliegend angenommen, wenn nur einzelne der im Schaufenster ausgestellten Waren eine Preisnotierung tragen und zu dem angegebenen billigen Preis abgegeben werden, andere Waren aber mit keinem Preise ausgezeichnet sind und das Publikum hiedurch in den irrigen Glauben versetzt wird, daß die ausgestellten Waren durchweg zu denselben entsprechend billigen Preisen verkauft werden. Die gleiche Entscheidung ist zu treffen, wenn sich der Geschäftsinhaber weigern wollte, die angepriesenen oder im Schaufenster ausgestellten Waren zu den angezeigten Preisen abzugeben. Eine unwahre Angabe tatsächlicher Art ist auch gegeben, wenn „Restertage" ausgeschrieben werden und ein Verkauf regulärer Waren stattfindet oder die Reste künstlich zur Anlockung des Publikums zubereitet werden.

In diesen Fällen kommen die allgemeinen Bestimmungen des WG., insbesondere § 1 zur Anwendung. Soweit aber unter irgend welchen Ankündigungen *verschleierte* Ausverkäufe vorgenommen werden, ist die Anwendung der die Ausverkäufe betreffenden Vorschriften geboten.

§ 9 Abs. 1 spricht von der *Ankündigung* eines Ausverkaufs; es ist darunter nicht nur die mündliche Bekanntgabe zu verstehen, sondern in analoger Anwendung des in § 5 Abs. 2 ausgesprochenen Grundgedankens ist hieher auch der Fall zu rechnen, daß die Art der Auslage der Waren im Schaufenster — dieselben werden durcheinander geworfen und die Preise mit Blaustift auf Papierzetteln angeheftet — den Anschein der Veranstaltung eines Ausverkaufs erweckt (ebenso Fuld 227).

III. Saison- und Inventurausverkäufe. Das Gesetz geht davon aus, daß den Saison- und Inventurausverkäufen unter den Ausverkäufen eine besondere Stellung eingeräumt werden muß, da dieselben unter Umständen eine unentbehrliche Form des Warenabsatzes bilden. Bei den herrschenden Produktionsverhältnissen wird von den laufenden Bedarfsartikeln ein Drittel mehr hergestellt als der Markt im geregelten Geschäftsverkehr aufnehmen kann. Zum Abstoßen dieses Teiles der Produktion bedarf es des Mittels des Ausverkaufes. Diese Ausverkäufe haben nicht wie sonstige Ausverkäufe den Zweck, einen bestimmten Warenbestand völlig auszuschütten, sondern dem leichteren und schnelleren Absatz abgelagerter oder unmodern gewordener Artikel zu dienen (KB. 23). Es wurde daher den Wünschen der beteiligten Kreise Rechnung getragen und das Gesetz hat die Saison- und Inventurausverkäufe von den Vorschriften der §§ 7 und 8 ausgenommen.

Diese Ausnahmestellung ist nur den im ordentlichen Geschäftsverkehr *üblichen* Saison- und Inventurausverkäufen eingeräumt. Der Ausverkauf muß Zwecken dienen und sich in Grenzen halten, die der redliche Verkehr gestattet; wenn er, sei es wegen des Gegenstandes, sei es wegen des Zeitpunktes des Verkaufs den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsmannes widerspricht, kommen die §§ 7 und 8 zur Anwendung. Anhaltspunkte dafür, ob ein Ausverkauf im Handelsverkehr üblich ist, bieten die herrschenden Handelsgebräuche und die in vielen Städten auf dem Weg der Selbsthilfe getroffenen privaten Vereinbarungen und Abmachungen einzelner Berufsgruppen; namentlich die Textil- und Modewarenbranche ist auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen.

Auch soweit ein Ausverkauf im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich ist, hat er auf das Privileg des § 9 Abs. 2 nur dann Anspruch, wenn er *in der Ankündigung als solcher bezeichnet* wird. Es muß also aus der Ankündigung mit aller notwendigen und wünschenswerten Deutlichkeit für das Publikum hervorgehen, daß es sich um einen Saison- und Inventurausverkauf handelt.

Schon der II. E. hatte zur Verhütung von Mißbräuchen eine weitere Sicherung für notwendig erachtet, indem er der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilte, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe zu bestimmen. In der Reichstagskommission wurde einer Beschränkung der Inventur- und Saisonausverkäufe sehr das Wort geredet und es wurde in der ersten Lesung der Antrag angenommen, daß solche Ausverkäufe nur zweimal jährlich stattfinden und nicht je über vier Wochen dauern dürfen. In der zweiten Lesung wurde jedoch dieser Beschluß als zu äußerlich und zu schematisch wieder aufgehoben und der Regierungsentwurf in der Hauptsache wieder hergestellt.

Es kann — nicht muß — die höhere Verwaltungsbehörde — ohne Delegationsbefugnis — über die Zahl, die Zeit und die Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe Bestimmungen treffen. In obligatorischer Weise ist die vorherige Anhörung der *zuständigen gesetzlichen* Gewerbe- und Handelsvertretungen — Handels-, Handwerks-, Detaillistenkammern, Innungen — vorgeschrieben; private Vereine und Korporationen können gehört werden. Die Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde — s. S. 152 — muß eine *allgemeine* sein und ist in ihrem Inhalte auf die in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Punkte: Zahl, Zeit und Dauer der Ausverkäufe beschränkt. Die höhere Verwaltungsbehörde wird sich hiebei den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen. Inventurausverkäufe, d. h. Ausverkäufe nach Abschluß der Inventur können jährlich nur einmal stattfinden; wenn ein Kaufmann alle zwei Jahre Inventur macht, dann kann er nur alle zwei Jahre einen Inventurausverkauf veranstalten (vgl. § 39 Abs. 2 und 3 HGB.).

Werden die Anordnungen der Verwaltungsbehörde nicht befolgt, so tritt Bestrafung nach § 10 Nr. 3 ein und für den angekündigten Ausverkauf treten die allgemeinen Vorschriften in Kraft. Außerdem kann die höhere Verwaltungsbehörde die Befolgung ihrer Anordnungen durch Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens durchsetzen; Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten.

Die Motive versprechen sich von diesen Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörde namentlich den Erfolg, daß Gewerbetreibende, die sich bisher von den im Wege der Selbsthilfe unter den beteiligten Gewerbetreibenden einzelner Orte oder Bezirke über die Zeit und Dauer der Saisonausverkäufe getroffenen Vereinbarungen ausgeschlossen und Sonderinteressen verfolgt haben, nunmehr zum Anschluß an die allgemeine Uebung gezwungen werden.

d) Strafdrohungen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zuwider es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat;
2. wer den auf Grund des § 7 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung dieser Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

I. Allgemeines. § 10 will die Einhaltung der in §§ 7 und 9 getroffenen Vorschriften durch Strafdrohung schützen. Angedroht ist Uebertretungsstrafe, welche sich deswegen rechtfertigt, weil es sich lediglich um Verletzung von Vorschriften polizeilichen Charakters handelt.

II. Die Tatbestände des § 10 im einzelnen.

1. § 7 Abs. 1 schreibt vor, daß die öffentliche Ankündigung eines Ausverkaufs den Grund desselben angeben muß. Wird ein Ausverkauf angekündigt, ohne daß angegeben wird, warum derselbe stattfindet, so tritt Bestrafung nach § 10 Z. 1 ein. Fuld 232 setzt der Nichtangabe eines Grundes die Angabe eines unrichtigen Grundes gleich. Dies ist nicht richtig, da die Angabe eines falschen Grundes nach § 4 des Gesetzes strafbar ist.

2. Ziff. 2 enthält einen Mischtatbestand. Bestraft wird in erster Linie derjenige, der den von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt; wer also z. B. nicht ordnungsmäßig Anzeige über den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginnes erstattet — etwa bei einer anderen als der von der Behörde angegebenen Stelle —, oder wer es versäumt, ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen, oder wer ein unvollständiges oder aus sonstigen Gründen nicht entsprechendes Verzeichnis einreicht. Strafe trifft auch denjenigen, der wohl formell die Anordnungen befolgt, der aber bei der Befolgung dieser Anordnungen unrichtige Angaben macht. Dies gilt vor allem dann, wenn bei der Aufstellung des Warenverzeichnisses unrichtige Mengen angegeben werden. Ist der Grund des Ausverkaufs falsch angegeben, so liegt Realkonkurrenz mit § 4 vor, wenn dieser falsche Grund auch in den öffentlichen Ankündigungen genannt ist.

3. Ziffer 3 will die Einhaltung der hinsichtlich der Saison- und Inventurausverkäufe gegebenen Vorschriften garantieren.

III. Strafe kann nur eintreten, wenn dem Täter **Vorsatz oder Fahrlässigkeit** nachgewiesen wird. Es handelt sich um reine Polizeidelikte und für diese ist richtiger Anschauung nach Fahrlässigkeit als genügend anzusehen. Es bringt dies viele Unannehmlichkeiten mit sich und mag vielen Schikanen Tür und Tor öffnen. In einem großen Geschäft ist es nahezu unmöglich, ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren herzustellen, das Anspruch auf absolute Richtigkeit erheben kann. Eine rigorose Durchführung muß das Zustandekommen auch redlicher Ausverkäufe hindern; es muß daher mit aller Strenge darauf bestanden werden, daß der Nachweis des Verschuldens gegen den Angeschuldigten strikte durchgeführt werden muß.

IV. Die Strafeinschreitung erfolgt von Amts wegen; es bedarf keines Strafantrags (§ 22).

V. Qualitäts- und Quantitätsverschleierungen.

§ 11.

Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

I. Allgemeines. Der frühere § 5 betraf nur sogenannte Quantitätsverschleierungen; es konnte nämlich durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichtes oder mit einer auf den Waren oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Wie die Motive zu § 5 ausführen, hat sich auf einzelnen Verkehrsgebieten, insbesondere im Handel mit Garn und Bier die Gepflogenheit herausgebildet, durch eine für den Konsumenten schwer bemerkbare Verkleinerung des im Einzelverkehr sonst üblichen Mengenverhältnisses den irreführenden Anschein einer Preisermäßigung hervorzurufen und hiedurch zum Schaden derjenigen Gewerbsgenossen, welche zu solchen Mitteln nicht greifen, Kunden heranzuziehen. Als Beispiele führen die Motive den Handel mit wollenen

und baumwollenen Strickgarnen und mit Zephyrgarnen an. Derselbe vollzieht sich allgemein nach dem Gewicht, jedoch in der Weise, daß die abzugebende Menge nicht in jedem einzelnen Falle zugewogen, sondern zum Verkauf in kleinen Abteilungen (Bund, Strähne usw.) bereitgehalten wird, welche eine gewisse Gewichtsmenge darzustellen pflegen. Die Einheit bildet meist das Pfund, das früher regelmäßig in 10 Unterabteilungen zu 50 Gramm eingeteilt wurde. Im Hinblick auf diese den Kunden bekannte Geschäftsgewohnheit sind zahlreiche Geschäftsleute dazu übergegangen, aus dem Pfund anstatt 10 Bunde deren 12, 13 oder selbst 14 herzustellen und diese Bunde unter Verschleierung des Mindergewichtes zu Preisen abzugeben, die scheinbar günstiger sind als die Preise, welche der an der alten Einteilung festhaltende reelle Kaufmann stellt. Die Quantitätsverschleierung vollzieht sich nicht selten auch in der Weise, daß der Bezeichnung von Garn nach Maß oder Gewicht ausländische Mengeneinheiten zugrunde gelegt werden.

Aehnliche Manipulationen kommen vor bei Bier, Stecknadeln, Bindfaden, Seife, Nähnadeln, Stahlfedern, Zündhölzern, Briefpapier, Zucker, Schokolade.

Es handelt sich in allen diesen Fällen um unrichtige Angaben über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung von Waren und es kommen daher gegebenenfalls auch die §§ 2, 4 in Anwendung; unter Umständen sind auch die Tatbestandsmerkmale des Betrugs gegeben.

Es ist jedoch sehr leicht denkbar, daß keine der genannten Vorschriften verletzt ist; wird z. B. eine geringere Menge von Waren in einer Verpackung verkauft, die auf einen höheren Inhalt schließen läßt, jedoch zu einem entsprechend niederen Preis, so ist der Käufer nicht geschädigt. Es liegt nun sehr im Interesse eines soliden und anständigen Geschäftsverkehrs, daß derartigen Mißbräuchen entschieden begegnet wird.

§ 5 des alten Gesetzes gehörte zu den heiß umstrittensten. Auf Grund des § 5 wurden bisher vom Bundesrate Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn und Kerzen erlassen (RGBl. 1900 S. 1014, 1902 S. 278 und 1901 S. 494). Diese Bestimmungen bleiben auch unter dem neuen WG. in Kraft; sie sind abgedruckt S. 172 ff.

Von dem Erlasse gleichartiger Vorschriften für andere Waren mußte teils aus technischen Gründen, die sich aus der Natur der in Betracht kommenden Waren, insbesondere ihrer stofflichen Veränderlichkeit ergaben, teils aus Rechtsgründen Abstand genommen werden. Die Gründe der letzteren Art hingen zusammen mit der Fassung des § 5, der eine Regelung nur in bezug auf *Zahl*, *Länge* oder *Gewicht* der Ware, nicht aber für sonstige Maßeinheiten zuließ. Diese Lücke wurde in der Novelle ausgefüllt, indem das Wort „Länge" durch den Ausdruck „Maß" ersetzt wurde, der auch das Hohlmaß umfaßt.

Als weiterer Mangel wurde empfunden, daß nur Quantitätsverschleierungen von § 5 betroffen werden, nicht auch *Qualitäts-* und *Herkunftsverschleierungen*, die sich im Warenverkehr mehr und mehr als ein Mittel entwickelt haben, dessen sich der unlautere Wettbewerb zum Schaden des redlichen Kaufmanns bedient. Auch hier hat die Novelle wenigstens einem Teile der Wünsche Rechnung getragen, indem bestimmt ist, daß der Bundesrat nunmehr auch Angaben über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft verlangen kann. Als

Waren, die für eine solche Regelung in Betracht kämen, nennt H. E. 19 Konserven, Seife, Teigwaren und Farbwaren.

Es haben bereits andere Gesetze — z. B. das Weingesetz und das Margarinegesetz — für bestimmte Waren eine Deklarationspflicht eingeführt. Dieser Gedanke ist im Anschluß an § 5 des alten Gesetzes dahin weiter ausgebildet worden, daß solche Vorschriften für andere Waren ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung im Verordnungsweg erlassen werden können.

II. Verordnungen des Bundesrats. Das Verordnungsrecht des Bundesrats ist nicht uneingeschränkt; Inhalt und Umfang sind genau bestimmt.

1. Der *Bundesrat* trifft die Verordnung. Das Gesetz hat davon abgesehen, die zugelassenen Bestimmungen selbst zu treffen, trotz des nahen Zusammenhangs derselben mit den sonstigen auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes abzielenden Bestimmungen. Der Grund für dieses Vorgehen liegt einfach darin, daß die Bedürfnisse des Verkehrs oft rasch wechseln und es hier viel zu langwierig wäre, in allen Fällen die Maschine der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen; der Verordnungsweg ist leichter und beweglicher. Der Bundesrat hat nicht die Befugnis, andere Behörden mit dem Erlaß der Vorschrift zu betrauen oder zu beauftragen. Der Bundesrat kann seine Vorschrift jederzeit wieder aufheben, ergänzen oder abändern; selbstverständlich könnte auch ein Reichsgesetz die Abänderung oder Aufhebung einer vom Bundesrat auf Grund des § 11 getroffenen Bestimmung anordnen.

2. Der Bundesrat *kann* festsetzen; er muß es aber nicht. Der Bundesrat entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er von der ihm eingeräumten Verordnungsbefugnis Gebrauch machen will. Es wird eine Regelung im Verordnungsweg dann überflüssig sein, wenn erwartet werden darf, daß die beteiligten Geschäftskreise in der Lage sein werden, die hervorgetretenen Uebelstände im Weg der Selbsthilfe zu unterdrücken; schon mehrfach waren derartige Bestrebungen der privaten Initiative der Beteiligten von Erfolg begleitet. Die Frage des Bedürfnisses wird von Fall zu Fall mit größter Vorsicht zu prüfen sein.

3. Die Verordnung kann für das ganze Reich oder nur für einen Teil desselben (Bundesstaat, Regierungsbezirk, mehrere Bundesstaaten) erlassen werden; ebenso Finger 145.

4. Im Hinblick auf Art. 2 der Reichsverfassung treten die Verordnungen des Bundesrates, soferne sie nicht ausdrücklich einen früheren Zeitpunkt bezeichnen, 14 Tage nach Ausgabe der betreffenden Nummer des Reichsgesetzblattes in Kraft; für die Konsulargerichtsbezirke vgl. § 30 des Reichsgesetzes vom 7. April 1900; für die Schutzgebiete § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1900.

5. Die durch Beschluß des Bundesrates getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Für Einhaltung dieser Bestimmung haftet der Reichskanzler; Bedingung für die Rechtsgültigkeit der Anordnung ist nur die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt — nicht etwa in einem anderen Blatte —, die Vorlegung an den Reichstag hingegen ist für deren Rechtsgültigkeit ohne Belang (vgl. Art. 17 der Reichsverfassung). Die Bestimmungen des Bundesrates bedürfen nicht der *Genehmigung* des Reichstages,

sondern sind demselben bloß zur Kenntnisnahme und Erinnerungsabgabe vorzulegen. Ein Mehr steht dem Reichstag gegen diese Beschlüsse des Bundesrates nicht zu. Durch die Vorlegung wird dem Reichstage die Möglichkeit gegeben, die Verordnung zu prüfen, sodann, wenn er Bedenken dagegen hat, ob sie den Gesetzen entspreche und ob sie nicht für den Verkehr allzu große Schwierigkeiten herbeiführe, sie zur Beratung zu stellen und Beschlüsse zu fassen, welche die Regierung auffordern, die Angelegenheit noch einmal in bessere Erwägung zu nehmen. Ist der Reichstag versammelt, so hat die Vorlage an ihn sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten zu erfolgen. Was vom Erlaß der Vorschrift gilt, gilt auch für die eine Verordnung ändernden oder aufhebenden Beschlüsse (so auch Finger 146).

III. Inhalt der Verordnung.

1. Bestimmte Waren. Der Ausdruck „gewisse Waren" im Entwurf des Gesetzes vom Jahre 1896 wurde in der Kommission durch „bestimmte" Waren ersetzt, um eine präzisere Ausdrucksweise zu erhalten. Die Waren, auf welche sich der Bundesratsbeschluß erstrecken soll, müssen in demselben ausdrücklich und namentlich genannt und genau bezeichnet sein. Der für eine bestimmte Warengattung ergangene Beschluß gilt für alle Waren dieser Gattung; ob eine Ware zu einer bestimmten Gattung gehört, welche der Beschluß des Bundesrates umfaßt, ist, wenn im einzelnen Fall Zweifel bestehen sollten, etwa durch Gutachten von Sachverständigen zu entscheiden. § 11 bezieht sich nur auf Waren, nicht auf gewerbliche Leistungen.

2. Im Einzelverkehr. Der Beschluß des Bundesrates kann sich nur auf den Einzelverkehr, den Detailverkehr, wie das in diesem Falle vielleicht verständlichere Fremdwort besagt, beziehen, nicht aber auf den Verkehr im großen, auf den Engroshandel. Es soll der Verkehr mit dem Publikum, mit dem letzten Konsumenten geschützt werden, welcher durch Quantitätsverschleierungen leicht getäuscht werden kann. Auf den Grossistenverkehr, auf den Verkehr der Zwischenhändler untereinander, können sich die Verordnungen des Bundesrates nicht erstrecken. Die Motive bemerken, es liege kein Bedürfnis vor, die Herstellung der Ware, den Verkehr zwischen der Herstellungsstelle und dem Großhändler, zwischen diesem und dem Kleinhändler, oder den Export nach dem Auslande an die Innehaltung bestimmter Mengeeinheiten oder an die Bezeichnung der Menge zu binden. Ob diese Ausführungen der Motive angesichts der auf verschiedenen internationalen Kongressen zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen auf Herbeiführung der metrischen Einteilung im Garnhandel durchaus zutreffend sind, mag dahingestellt bleiben.

Die Vorschrift bezieht sich auf den Inlandsverkehr, so daß also auch die Versendung der Waren in verbotenen Mengeeinheiten vom Ausland ins Inland an die letzten Konsumenten strafbar wäre. Einzelverkehr ist auch dann gegeben, wenn an den Konsumenten in größeren Vorräten verkauft wird (z. B. ein Faß Petroleum, ein Faß Wein). Der Verkauf ins Ausland unterliegt dem § 11 nicht.

3. In vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes. Der Entwurf des Gesetzes vom Jahre 1896 lautete: in bestimmten „Mengeeinheiten"; er wollte die Machtbefugnis des Bundesrats auf alle Quantitätsangaben, insbesondere

auch auf Hohlmaße für Flüssigkeiten erstrecken und die Motive führten als Zweck der Bestimmung an, es sollte auch den Mißbräuchen entgegengetreten werden, die sich beim flaschenweisen Verkauf von Bier gezeigt hätten. In der Kommission trug man jedoch Bedenken, diese Vorschrift, welche in zahlreichen Petitionen bekämpft wurde und gegen welche sich außer der Brauindustrie auch die Flascheninduſtrie lebhaftest wandte, aufzunehmen und wählte, um den § 5 für jene Artikel, die nach Hohlmaß gehandelt werden, unanwendbar zu machen, die Fassung des § 5 des alten Gesetzes. Inzwischen haben sich jedoch die Anschauungen geändert; was man zuerst wollte und auch erreichte, wurde im Laufe der Zeit als Mangel empfunden, dem abzuhelfen sei; die „Länge" wurde daher durch das „Maß" ersetzt. Die Vorschrift des Bundesrats kann sich beziehen:

a) Auf die Einheiten der Zahl. Der Bundesrat könnte z. B. bestimmen, daß Stecknadeln nur in gewisser Anzahl (einzeln, dutzend-, grosweise, oder in nur durch bestimmte Zahlen teilbaren Mengen) verkauft werden; eine gleiche Bestimmung könnte getroffen werden bezüglich der Zündhölzer, Knöpfe, Stahlfedern usw. Diese Vorschriften haben Geltung auch für die aus dem Ausland bezogenen Waren, soweit sie im Einzelverkehr verkauft oder feilgehalten werden. Der Zwischenhändler kann diese Artikel in beliebigen Mengeeinheiten beziehen; er darf sie aber nur in den vom Bundesrat vorgeschriebenen Mengeeinheiten veräußern, muß also, wenn sie ihm in anderen Quantitäten geordnet zukommen, erst eine Neuordnung bzw. Umpackung vornehmen.

b) Auf Einheiten des Maßes. Die Maße sind durch Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) bestimmt. Der Bundesrat kann nur solche Längeeinheiten vorschreiben, welche der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 entsprechen. Dies gilt auch für die vom Ausland bezogenen Waren und die ausländische Exportindustrie muß diesen Verhältnissen Rechnung tragen, wenn sie ihren Absatz in Deutschland sucht. An sich ist der Export und Import keineswegs an die in der Maß- und Gewichtsordnung festgesetzten Maßeinheiten gebunden; lediglich beim Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr — d. h. also im Kleinhandel — im Handelsverkehr mit dem Konsumenten — dürfen nur diejenigen Maße und Gewichte benützt werden, welche in der Maß- und Gewichtsordnung zugelassen sind.

Bezüglich der Länge können z. B. Vorschriften für Bindfaden und für Seilerwaren erlassen werden; der Bundesrat kann z. B. bestimmen, daß die an Spulen aufgewickelten Bindfäden eine bestimmte Länge haben müssen.

Durch die neue Fassung des Gesetzes wurde dem Bundesrat auch die Befugnis verliehen, vorzuschreiben, daß Waren, welche wie Konserven, in Büchsen und ähnlichen Gefäßen in den Handel gelangen, nur in vorgeschriebenen Einheiten des Hohl- oder Raummaßes in den Verkehr gebracht werden dürfen.

c) Auf Einheiten des Gewichtes. Auch die Einheiten des Gewichtes richten sich nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. Der Bundesrat hat hier besonders die Gelegenheit, den im Handel mit Garnen eingerissenen Mißständen entgegenzutreten; so kann bestimmt werden, daß Garn nur zu gewissen Teilen des Kilogrammes in Strähnen von einer bestimmten Anzahl Gramm verkauft

werden darf; ebenso könnten derartige Vorschriften bezüglich des Zuckers oder des Brotes getroffen werden. In Bayern können bezüglich des Brotes solche Vorschriften von den Ortspolizeibehörden auf Grund des Art. 145 des Polizeistrafgesetzbuches vom 29. Dezember 1871 erlassen werden (vgl. OLGMünchenSt. Bd. IV S. 58).

Die Entscheidung darüber, ob und welche Bestimmung getroffen werden soll, obliegt dem Bundesrat nach dessen billigem Ermessen. Er kann auch den Verkauf einzelner Waren nach bestimmten Einheiten des Gewichtes oder Maßes obligatorisch machen; er kann z. B. bestimmen, daß Waren anstatt nach Hohlmaß nach Gewicht gehandelt werden und umgekehrt; ein Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift ist für Kartoffeln und Getreide schon fühlbar geworden.

4. Mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß usw. Die Vorschrift des Bundesrates kann nicht nur den Inhalt haben, daß gewisse Waren nur in ganz bestimmten Quantitäten verkauft oder feilgehalten werden dürfen, sie kann auch dahin lauten, daß eine Ware zwar in beliebigen Quantitäten, aber nur unter Anbringung der wirklichen Quantität auf der Ware oder ihrer Aufmachung verkauft oder feilgehalten werden darf. Der Bundesrat kann aber auch beide Vorschriften bezüglich einer und derselben Ware treffen: er kann also anordnen, daß sie nur in bestimmten Einheiten der Zahl usw. und mit einer Angabe über Zahl usw. verkauft oder feilgehalten werden darf. Die Angabe muß dem polizeilichen Zweck des § 11 entsprechend, auf der Ware oder ihrer Aufmachung so angebracht sein, daß Sicherheitsorgane und das Publikum dieselbe ohne Schwierigkeit sofort erkennen und bemerken; sie muß sichtbar aufgeklebt, eingebrannt, eingeschrieben usw. sein. Ob die Angabe auf der Ware selbst oder ihrer Aufmachung anzubringen ist, bestimmt der Bundesrat; hat derselbe hierüber nichts angeordnet, so entscheidet der Gewerbetreibende, wo und wie er die Angabe anbringen will. Die Art und Weise der Anbringung kann verschieden sein. Falls die Verordnung nichts sagt, kann die Angabe auf den Umhüllungen, auf Schachteln, Emballagen, auch auf besonderen, mit den Waren verbundenen Zetteln (Kartons) angebracht werden, auch auf der Ware selbst: z. B. bei Schokolade, Seife usw.

Unter Aufmachung versteht man alles, mit dem unmittelbar körperlich verbunden die Ware in Verkehr gebracht wird; alles, was dazu dient, die Ware zu umhüllen, zu schützen, zu schmücken oder auch von anderen gleichartigen Waren zu unterscheiden (Seligsohn, Warenzeichengesetz 205). Es gehören hieher Umhüllungen, Umschnürungen, Verpackungen, Gefäße, Säcke, Kisten, Kästen, Büchsen, Düten, in welchen die Ware selbst im Einzelverkehr verkauft wird.

Fehlergrenzen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben; wo es nötig ist, wird sich die Festsetzung durch den Bundesrat empfehlen (vgl. auch Müller 104).

5. Die bisherigen Bestimmungen treffen nur die Quantitätsverschleierungen; die Novelle bringt nun eine Erweiterung insoferne als auch gewisse Qualitätsverschleierungen durch Verordnungen des Bundesrats hintangehalten werden können. Der Bundesrat kann nämlich bestimmen, daß Waren nur mit der auf der Ware oder der Aufmachung anzubringenden Angabe über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft verkauft werden dürfen. Der II. E.

enthielt noch die Worte: „über Beschaffenheit, Zeit oder". In der Kommission wurde über die Beibehaltung bzw. Streichung dieser Worte lebhaft debattiert. Auf der einen Seite wurde vorgebracht, daß eine Bestimmung, wonach die Beschaffenheit eines Nahrungs- oder Genußmittels auf der Ware oder Packung bekanntgegeben werden müsse, die einmal vorgeschriebene Beschaffenheit sozusagen festlege und die fortschreitende Entwicklung des Gewerbes hindere; es könne nur eine spezialgesetzliche Regelung eintreten. Von der anderen Seite wurde ein dringendes Bedürfnis gerade für Nahrungs- und Genußmittel behauptet; so würden Eierwaren angekündigt, die keine Eier enthielten, Milchbrötchen, in denen keine Spur von Milch zu finden sei. Auch Marzipan und Rum wurden als Waren bezeichnet, bezüglich deren eine solche Regelung dringend nötig sei.

Die Worte „Beschaffenheit" und „Zeit" fielen weg und es blieben nur übrig:

a) Angaben über den Ort der Erzeugung. Der Ort der Erzeugung ist derjenige Ort, in dem die Ware die für den Verkauf im Kleinen bestimmte Gestalt, Form und Inhalt bekommt: kommen mehrere Orte in Frage, so ist der letzte Ort der entscheidende, ebenso Fuld 244; auf den Ort der Erzeugung der zur Herstellung der Ware verwendeten Rohstoffe kommt es nicht an.

b) Angaben über den Ort der Herkunft. Der Ort der Herkunft ist in vielen Fällen identisch mit dem Ort der Erzeugung der Ware; es kann jedoch sein, daß beide auseinanderfallen und daß ausnahmsweise bei einer Ware darauf Gewicht gelegt wird, nicht wo sie erzeugt wurde, sondern von wo aus sie in den Verkehr gelangt.

6. Gewerbsmäßig. § 11 gilt nur für den gewerbsmäßigen Verkauf. Man muß darunter im Anschluß an die Terminologie des StGB., HGB. usw. denjenigen Verkauf verstehen, der nicht dem auf den Abschluß eines einzelnen oder einzelner Handelsgeschäfte, sondern dem auf den Abschluß von einer Reihe unbestimmt wie vieler, zusammengehöriger Handelsgeschäfte gerichteten Willen entspringt und wobei der Handelnde die Absicht verfolgt, sich aus der wiederholten Vornahme der Verkaufsgeschäfte eine Einnahmequelle zu verschaffen. Ob ein Verkauf ein gewerbsmäßiger in dem angegebenen Sinne ist, muß in jedem einzelnen Falle besonders entschieden werden. Der nicht gewerbsmäßige Verkauf, z. B. die Ueberlassung einer Ware seitens eines Privatmannes an einen Liebhaber, fällt nicht unter § 11, ebensowenig eine Schenkung; den Charakter des Gewerbsmäßigen kann schon ein einmaliger Verkauf tragen.

7. Verkauft oder feilgehalten werden.

a) Verkauf ist nicht nur der Abschluß eines Kaufgeschäftes im Sinne des § 433 BGB.; dem Verkauf steht das Tauschgeschäft gleich; auch der Hausierhandel gehört hieher (Pinner 83).

b) Feilhalten bedeutet jedes „Bereithalten zur Veräußerung", d. h. jedes Zugänglichmachen einer Ware für das Publikum zum Verkauf (RGSt. 4 S. 274) ein Zurschaustellen ist nicht erforderlich, andererseits genügt die Verbringung der Waren in den Laden nicht, wenn nicht gleichzeitig das Publikum hievon Kenntnis erhält. Die bloße Ermöglichung der Besichtigung der Ware mit dem Zweck, daß die Kunden prüfen sollen, ob ihnen die Waren gefallen und daß sie sich danach schlüssig machen, ob sie sie demnächst als Ware zu beziehen wünschen,

ist kein Feilhalten, da die zu diesem Begriffe notwendige Absicht des Verkaufs fehlt (RGSt. 36 S. 433, 434). Das bloße Feilbieten, d. h. die mündliche oder schriftliche Erklärung, daß eine Ware zur Veräußerung bereit stehe, erfüllt den Tatbestand des § 11 nicht, wenn nicht tatsächlich die Ware zur Verfügung steht; es muß vielmehr dem Feilbieten eine tatsächliche Bereitstellung der zum Verkauf angebotenen Waren entsprechen.

IV. Verkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen. Abs. 2 kam seinerzeit erst gelegentlich der 3. Lesung des Entwurfs auf Antrag des Abgeordneten Rösicke in das Gesetz. Allerdings hatte der dem Reichstag vorgelegte Entwurf die Bestimmung des 1. Absatzes auch auf den Verkauf von Flüssigkeiten, insbesondere von Bier in Flaschen (und Fässern) ausdehnen wollen; die Kommission nahm jedoch Anstand, dem Bundesrat diese Befugnis einzuräumen. Es hat daher der Bundesrat — und dies ist auch durch die Novelle nicht geändert — keineswegs das Recht vorzuschreiben, daß Bier in Flaschen oder Krügen nur in bestimmten Quantitäten verkauft werden darf, sondern nur, daß der tatsächliche Inhalt der Flaschen und Krüge, der — soweit er sich an die obligatorischen Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung hält — von beliebigem Umfange sein kann, angegeben wird. Die Angabe des Inhaltes ist nur eine Quantitätsangabe und die für sonstige Waren geltenden diesbezüglichen Bestimmungen des ersten Absatzes sind dadurch ersetzt. Etwas anderes ist es, ob auch die Qualitätsangaben des Abs. 1 — Angaben über den Ort der Erzeugung und den Ort der Herkunft der Ware — für das Bier in Flaschen oder Krügen verlangt werden können; Fuld 243 vertritt den wohl richtigen Standpunkt, daß der Bundesrat auch für das Bier Qualitätsverordnungen in dem in Abs. 1 gegebenen Umfange erlassen kann; eine über Abs. 1 hinausgehende Angabe der Beschaffenheit des Inhaltes der Flaschen oder Krüge kann nicht gefordert werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Bestimmung kann nur für den Einzelverkehr Geltung beanspruchen; gemeint ist auch hier nur der geschäftliche, der gewerbsmäßige Einzelverkehr. Wer einem Freunde ein paar Flaschen Bier ohne Angabe des Inhaltes schenkt, verstößt nicht gegen § 11. Unter Einzelverkehr ist hier gleichfalls der Verkehr mit dem Konsumenten verstanden. Die Verabreichung des Bieres in Wirtschaften an den Konsumenten zum sofortigen Genuß oder der Verkauf über die Straße fällt ebenso unter den Einzelverkehr wie die Versendung des Flaschenbieres an den Konsumenten in Flaschen oder Krügen — in größerer oder geringerer Menge — direkt aus der Brauerei. Nicht fällt unter den Einzelverkehr der Verkehr zwischen den Brauereien und den Wirten selbst, da letztere bloße Vermittler sind, ebensowenig der Verkehr zwischen den Brauereien und den Flaschenbierhändlern. Die Brauerei ist deshalb nicht verpflichtet (wenn sie dies auch regelmäßig tun wird), schon bei der Versendung des Flaschenbieres an die Wirte den Inhalt der einzelnen Flaschen an denselben anzubringen; dagegen muß dies der Wirt tun, ehe er die Flaschen an den Konsumenten abgibt. Der Verkehr auswärtiger Brauereien mit ihren Depots im Inlande fällt unter die gegenwärtige Vorschrift nicht, da kein Einzelverkehr vorliegt. Dagegen muß auch

bei der Verabreichung ausländischer Biere an Konsumenten im Inlande der Vorschrift des Gesetzes Rechnung getragen werden.

2. Der Bundesrat kann Vorschriften lediglich für den Verkehr mit Bier erlassen, nicht auch für den Verkehr mit anderen Flüssigkeiten. Der vom Abgeordneten Hammacher in der Reichstagssitzung vom 7. Mai 1896 gestellte Antrag, auch den Wein der Vorschrift des § 5 zu unterwerfen, wurde abgelehnt. Welche Flüssigkeiten unter den Begriff „Bier" fallen, ist allerdings nicht immer mit absoluter Sicherheit zu bestimmen. Es können die Begriffe, welche die verschiedenen Brausteuergesetze aufstellen, für § 11 nicht ohne weiteres in Betracht kommen. Es ist mit Müller 107 anzunehmen, daß nicht der technische Begriff, wonach Bier ein aus Hopfen, Malz und Wasser hergestelltes Getränk ist, sondern der volkstümliche Begriff des Bieres für § 11 zugrunde zu legen ist, so daß auch bierähnliche Getränke der Verordnungsgewalt des Bundesrates unterliegen; auf jeden Fall gehören hieher auch Biersurrogate (Pinner 84). Wenn eine auf Grund des Abs. 2 erlassene Verordnung nicht ausdrücklich gewisse Beschränkungen enthält, so erstreckt sich dieselbe auf sämtliche Bierarten.

3. In Flaschen oder Krügen. § 11 findet nur Anwendung auf den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen, nicht auch in Fässern und Gläsern. Der Begriff der Flaschen oder Krüge ist nicht unzweifelhaft. Das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße (RGBl. S. 249), welches die Bezeichnung des Inhaltes bei Schankgefäßen regelt, die zur Verabreichung von Flüssigkeiten in Gast- oder Schankwirtschaften dienen, versteht unter Flaschen und Krügen Gefäße mit verengtem Halse. Im Anschluß hieran versteht die herrschende Meinung (Finger 150, Müller 107) unter Flaschen oder Krügen „Gefäße mit verengtem Halse, welche zur Aufbewahrung von Bier dienen, sei es, daß sie aus Glas oder anderen Stoffen hergestellt sind". Pinner 84 läßt als Flaschen oder Krüge nur solche Gefäße gelten, in denen Bier aufbewahrt zu werden pflegt, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben einen verengten Hals haben oder nicht, vgl. hiezu die richtige Widerlegung bei Finger 150. Eine weitere Streitfrage besteht dahingehend, ob sich § 11 nur auf fest verschlossene (versiegelte, verkapselte, fest verkorkte usw.) Flaschen und Krüge oder auch auf nicht fest verschlossene Krüge und Flaschen bezieht. Die letztere Auffassung wird von Finger 150, Müller 107, Pinner 84 vertreten. Die engere Auffassung ist die richtige. Das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 findet auf fest verschlossene (versiegelte, verkapselte, fest verkorkte usw.) Flaschen und Krüge keine Anwendung (§ 6 a. a. O.) und nur unverschlossene und nicht fest verschlossene Flaschen und Krüge unterstehen dem genannten Reichsgesetz. Die Verordnungsgewalt des Bundesrates nach § 11 kann daher nur auf solche Flaschen und Krüge Anwendung finden, die nicht diesem Gesetz unterstellt sind (ebenso Fuld 245), also zunächst und in erster Linie auf fest verschlossene Flaschen oder Krüge; die Gefäße mit Drahtbügelverschluß sind zu den fest verschlossenen zu rechnen. Bezüglich der nicht fest verschlossenen Flaschen und Krüge gilt das genannte Reichsgesetz nur insoweit, als Bier in Gast- oder Schankwirtschaften verabreicht wird; soweit dasselbe über die Straße verkauft wird, kann auch bezüglich der nicht fest verschlossenen oder unverschlossenen Flaschen oder Krüge das Verordnungsrecht des Bundesrats eingreifen.

4. Die Angabe des Inhaltes betrifft nur das Ausmaß des Inhaltes, nicht aber dessen Beschaffenheit (s. oben). Der Bundesrat kann auch hier vorschreiben, wie der Inhalt anzugeben ist, ob durch Einbrennen auf der Flasche, Aufkleben von Etiketten, Papierstreifen usw. Daß die Angabe amtlich bestätigt werde, kann nicht vorgeschrieben werden.

5. Unter Festsetzung amtlicher Fehlergrenzen. Der Bundesrat muß gewisse Fehlergrenzen festsetzen. An sich muß der angegebene Inhalt (Sollinhalt) mit dem wirklichen Inhalt übereinstimmen. Dies ist jedoch kaum mit absoluter Sicherheit möglich; aus technischen Gründen ist die genaue Eichung von Flaschen schwer durchführbar, und wenn sie durchführbar ist, so würde sie zu einer wesentlichen Verteuerung der Flaschen wie des darin gefüllten Bieres führen. Es ist daher notwendig, daß gewisse Fehlergrenzen vorgesehen werden, d. h., daß bestimmt wird, inwieweit der wirkliche tatsächliche Inhalt hinter dem Sollinhalt zurückbleiben oder denselben überschreiten darf. Abweichungen, welche die Fehlergrenze nicht überschreiten, können nicht beanstandet werden. Soferne dagegen die Abweichungen größer als die Fehlergrenzen sind, würden sie, ebenso wie die Unterlassung der Angabe überhaupt, einen Verstoß gegen das Gesetz bilden. Beruht die Differenz zwischen der Angabe und dem Inhalt in der Absicht einer Schädigung des Konsumenten, so würde beim Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale des § 263 StGB. Betrug bzw. Betrugsversuch vorliegen, selbst dann, wenn die Fehlergrenze noch nicht erreicht ist. Die Größe der Fehlergrenze bestimmt der Bundesrat nach seinem Ermessen.

Ist eine Fehlergrenze nicht vorgesehen, so entbehrt die Bundesratsverordnung der rechtlichen Gültigkeit. Müller 108 meint, daß eine Unterlassung der Festsetzung der Fehlergrenzen die öffentlichrechtliche Gültigkeit der Verordnung nicht berühren und nur die gesetzgebenden Faktoren verpflichten würde, den Bundesrat zur Festsetzung einer Fehlergrenze zu veranlassen. Diese Auffassung ist jedoch gegenüber dem klaren Wortlaut des Abs. 2 nicht haltbar; der Bundesrat hat es in der Hand, ob er von dem Verordnungsrecht Gebrauch machen will; hat er sich aber hiezu entschlossen, so muß er auch entsprechende Fehlergrenzen festsetzen (ebenso Finger 151, Engel 66, Hauß 68 und jetzt Fuld 246).

V. Zuwiderhandlungen gegen § 11.

1. In objektiver Beziehung liegt eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Bundesrates vor, wenn die von dessen Beschluß betroffenen Waren im Einzelverkehr in anderen als den vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder Gewichtes gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden; oder wenn die betreffende Ware oder ihre Aufmachung beim gewerbsmäßigen Verkauf oder Feilhalten nicht mit der durch den Bundesrat vorgeschriebenen Mengenangabe, bzw. der Angabe über den Ort der Herkunft oder der Erzeugung versehen ist, desgleichen, wenn auf der Ware oder ihrer Aufmachung eine falsche Angabe angebracht wird. Eine Uebertretung der Bundesratsverordnung ist auch dann gegeben, wenn die Angabe nicht in der vom Bundesrat vorgeschriebenen Form angebracht wird, z. B. durch Aufkleben eines Zettels statt durch Einbrennen. Daß der

Käufer die Abweichung von der vorgeschriebenen Einheit kennt, hindert die Bestrafung des Verkäufers nicht (vgl. auch Fuld 248).

2. In subjektiver Beziehung kommt es auf die Kenntnis oder Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrates nicht an. Die Zuwiderhandlung braucht keine absichtliche, vorsätzliche zu sein, insbesondere ist auch nicht irgend welche Täuschungs- oder Schädigungsabsicht vorausgesetzt; auch Fahrlässigkeit begründet die Strafbarkeit. Es folgt dies aus dem polizeilichen Charakter der Vorschrift.

3. Strafbar ist derjenige, welcher die Waren verkauft oder feilhält. Verkauft der Angestellte eines Geschäftes die Ware im Widerspruch mit den Bestimmungen des § 11, so hängt es von den bereits S. 125 hervorgehobenen strafrechtlichen Gesichtspunkten allgemeiner Art ab, ob er als Täter oder Mittäter nach § 47 StGB. zu bestrafen oder weil bloßes Werkzeug des Täters und ohne selbständigen strafrechtlich relevanten Entschluß straflos bleibt. Die in der ersten Auflage angenommene Möglichkeit der Bestrafung als Gehilfe scheidet aus, da es eine Beihilfe zu einer Uebertretung nicht gibt (§ 49 StGB.).

Verkauft der Gehilfe gegen den Willen des Prinzipals in anderen als den zulässigen Mengeeinheiten, so kann der Prinzipal selbstverständlich nicht bestraft werden. Die sog. Betriebsleiter (vgl. § 45 GewO.) und sonstigen Stellvertreter des Geschäftsinhabers haften insoweit, als der rechtswidrige Erfolg ihnen — sei es infolge ihres Vorsatzes oder ihrer Fahrlässigkeit — angerechnet werden kann. Der zur Leitung eines Teiles des Betriebes Angestellte haftet selbstverständlich nur für die innerhalb dieses Teiles vorkommenden Uebertretungen. Der kaufmännische Leiter haftet mithin nur für Verstöße, die im kaufmännischen Teile des Geschäftes vorkommen, nicht auch für solche des technischen Betriebes und umgekehrt (RGSt. 29 S. 29).

Da es sich bei § 11 um eine gewerbepolizeiliche Vorschrift handelt, ist auch § 151 GewO. zu beachten, der lautet:

„Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen."

4. Die Zuwiderhandlung ist mit Uebertretungsstrafe bedroht; Versuch und Beihilfe sind straflos. Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten, die Strafvollstreckung in zwei Jahren. Die Verfolgung geschieht von Amts wegen; Antrag ist nicht erforderlich.

5. Zuständig ist das Schöffengericht; auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann vom Amtsrichter ein Strafbefehl erlassen werden (§ 447 StPO.); sind die Voraussetzungen des § 453 StPO. gegeben, so kann auch eine polizeiliche Strafverfügung erlassen werden.

6. Die Einziehung der verbotswidrig feilgehaltenen Waren kann nicht erfolgen, da sich §§ 40—42 StGB. nicht auf Uebertretungen beziehen und auch die Voraussetzungen des § 369 Nr. 2 mit Abs. 2 daselbst nicht gegeben sind. Auch die Bekanntmachungen der Verurteilung

aus § 11 ist nicht vorgesehen, wohl aber kann nach § 23 Abs. 3 die öffentliche Bekanntmachung einer Freisprechung angeordnet werden.

7. Konkurrenz zwischen § 11 u. anderen gesetzlichen Bestimmungen ist möglich, so mit § 263 StGB., mit dem Nahrungsmittelgesetz, mit § 4 dieses Gesetzes, mit § 16 des Warenzeichengesetzes, mit dem Weingesetz usw. Ob im einzelnen Falle Ideal- oder Realkonkurrenz vorliegt, hängt davon ab, ob nur ein verbrecherischer Entschluß und demnach nur eine einzige verbrecherische Handlung gegeben ist oder ob mehrere selbständige, auf selbständigen Entschlüssen beruhende Handlungen gegeben sind.

VI. Bürgerlichrechtliche Bedeutung des § 11. § 11 ist ein Blankettstrafgesetz und hat überhaupt keinen zivilrechtlichen Inhalt; er gibt weder einen Schadens- noch einen Unterlassungsanspruch. Pinner gibt einen solchen auch nicht aus § 823 BGB., da es an einem Verletzten mangele (S. 172). Es ist möglich, daß in einem konkreten Falle ein Verletzter fehlt, wenn aber ein solcher vorhanden ist, so ist kein Grund einzusehen, warum man ihm diese Ansprüche verweigern sollte, wenn die sonstigen Voraussetzungen der §§ 823, 826 BGB. erfüllt sind. Jetzt dürfte mit Rücksicht auf die Generalklausel des § 1 kein Zweifel mehr bestehen, daß die Verletzung des § 11 einen Schadensersatz- und auch einen Unterlassungsanspruch auslöst.

Die einzelnen unter Verletzung der Vorschriften des Bundesrates abgeschlossenen Kaufgeschäfte sind trotz dieses Verstoßes in bürgerlichrechtlicher Hinsicht nicht ungültig. Ob und inwieweit dieselben aus dem Gesichtspunkte des Irrtums, der Täuschung angefochten werden können, bemißt sich nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

VII. Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 hat der Bundesrat folgende, noch in Kraft befindlichen Vorschriften erlassen:

1. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 20. November 1900 (RGBl. S. 1014).

Auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145) [nunmehr § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909] hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend den Kleinhandel mit Garn, beschlossen:

§ 1.

Zum Einzelverkauf aufgemachte baumwollene, wollene und halbwollene Garne aller Art dürfen nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge im Einzelverkehr gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, baumwollene Garne bis zur Gesamtlänge von 100 m, jedoch auch in bestimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

a) auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden;
b) auf baumwollene Nähgarne, die auf Holzrollen aufgemacht sind;
c) auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden.

§ 2.

Als Mengeneinheiten werden zugelassen:

a) Gewichtseinheiten zu 1, 5, 10, 20 und 50 g oder zu einem Vielfachen von 50 g;
b) Längeneinheiten für baumwollene Garne zu 5, 10, 20, 30 usw. bis 100 m.

Die Vereinigung mehrerer Mengeneinheiten ist nur insoweit zulässig, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen.

§ 3.

Als Gewicht gilt das Trockengewicht der Garne ohne Umhüllung, Einlage usw. (Nettogewicht) und ohne Beschwerung, soweit diese nicht durch die Fabrikation bedingt ist, nebst einem Normalfeuchtigkeitszuschlage, der bei Baumwollgarn 8½, bei halbwollenen Garnen (sogenannten Mischgarnen) 10, bei Kammgarn 18¼ und bei Streichgarn 17 Hundertteile des Trockengewichtes beträgt.

§ 4.

Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 Prozent bei Mengen über 50 g, 5 Prozent bei Mengen von 10 bis 50 g und 10 Prozent bei Mengen von 1 oder 5 g, die Länge darf nicht um mehr als 5 Prozent bei Längen von 10 bis 100 m und 10 Prozent bei Längen von 5 m hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben.

§ 5.

Das Gewicht ist in Grammen, die Länge in Metern anzugeben; die Angaben sind an der Ware selbst oder an ihrer Aufmachung, Verpackung oder Umschließung leicht erkennbar anzubringen.

Bei Vereinigung mehrerer Stränge im Gesamtgewichte bis zu 50 g genügt es, wenn die Gewichtsangabe auf der gemeinsamen Verpackung angebracht ist, bei Mengen über 50 g ist sie auf jedem einzelnen Stück anzubringen. Garne in Knäueln sowie Garne, welche nach der Länge verkauft werden, müssen stets mit einer Mengenangabe versehen sein.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen traten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

2. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 17. November 1902 (RGBl. S. 278).

Auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145) [nunmehr § 11 Abs. 1] hat der Bundesrat beschlossen, wie folgt:

In der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn vom 20. November 1900 (RGBl. S. 1014) wird § 1 Abs. 2 wie folgt abgeändert:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a) auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden;

b) auf baumwollene Nähgarne, die auf Holzrollen oder auf Papierhülsen (Pappkops) aufgemacht sind;
c) auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden.

3. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 4. Dezember 1901 (RGBl. S. 494).

Auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145) [jetzt § 11 Abs. 1] hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften, betreffend den Kleinhandel mit Kerzen, beschlossen:

§ 1.

Packungen mit Stearin- und Paraffinkerzen sowie mit Kerzen, die überwiegend aus diesen Stoffen hergestellt sind (Kompositionskerzen), dürfen im Einzelverkehr nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

§ 2.

Als Einheiten für das Rohgewicht der Packungen werden 500 g, 330 g und für Packungen, bei welchen die einzelne Kerze 25 g oder weniger wiegt, auch 250 g zugelassen.

§ 3.

Das Reingewicht der in den Packungen enthaltenen Kerzen muß bei einem Rohgewichte

von 500 g mindestens 470 g,
von 330 g mindestens 305 g,
von 250 g mindestens 225 g

betragen.

§ 4.

Auf der Außenseite der Packungen ist sowohl das Rohgewicht als das Reingewicht in leicht erkennbarer Weise anzugeben. Die Angabe ist in Gramm oder in Bruchteilen von Kilogramm auszudrücken.

§ 5.

Weder das Rohgewicht noch das Reingewicht darf um mehr als 10 g hinter dem angegebenen Betrage zurückbleiben.

§ 6.

Diese Vorschriften traten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

VI. Schmiergelderunwesen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken

des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

I. Allgemeines. Der II. E. enthielt noch keine dem § 12 entsprechende Bestimmung. Die Begründung sagt hierüber: „Dagegen waren von der gesetzlichen Regelung einige Fragen auszuschließen, welche zwar Unlauterkeiten im Geschäftsleben betreffen, sich aber über die Grenzen des Wettbewerbegebietes hinaus erstrecken oder zu einer gesetzlichen Regelung noch nicht reif sind. Hieher gehört zunächst die Frage der Bestechung von Angestellten kaufmännischer oder industrieller Betriebe. Bei den amtlich veranlaßten Erhebungen ist von der großen Mehrzahl der befragten Handelsvertretungen und Vereine die Notwendigkeit des Erlasses besonderer strafrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung der allerdings vielfach beklagten Mißstände auf diesem Gebiet zurzeit verneint worden. Die Auffassung dieser Kreise geht im allgemeinen dahin, zunächst noch weitere Erfahrungen abzuwarten und die Bekämpfung des Uebels inzwischen der Selbsthilfe und der ausgiebigeren Benützung der bestehenden Rechtsbehelfe zu überlassen."

In der Kommission wurde dieser Standpunkt von den Vertretern des Reichsamtes des Innern und des Reichs-Justizamtes noch dahin erläutert, daß die Mißstände, welche die Bestechung kaufmännischer und gewerblicher Angestellten für Handel und Verkehr mit sich bringe, nicht verkannt worden seien. Wenn trotzdem davon abgesehen worden sei, zur Bekämpfung dieses Unwesens besondere Vorschläge zu machen, so sei dies vor allem darauf zurückzuführen, daß von 78 preußischen Handelsvertretungen 53 sich gegen die Aufstellung besonderer strafrechtlicher Normen ausgesprochen hätten; desgleichen hätten die Angestelltenverbände mit großer Lebhaftigkeit das Bedürfnis besonderer gesetzgeberischer Maßnahmen verneint.

Nichtsdestoweniger war man in der Reichstagskommission einstimmig der Ansicht, daß man sich sofort und ohne Zögern mit der Frage und den diesbezüglichen Anträgen befassen solle. Zur Begründung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung wurde darauf hingewiesen, daß auch England (in der Prevention of Corruption Act, in Kraft seit 1. Januar 1907) und die Vereinigten Staaten gesetzgeberische Maßnahmen gegen das Schmiergelder- und Bestechungswesen getroffen haben. Auch der deutsche Handelstag hat sich in seiner

Plenarsitzung vom 14. Februar 1905 dahin ausgesprochen, daß der Staat hier mit Strafgesetzen vorgehen solle. Der deutsche Verein für gewerblichen Rechtsschutz hat sich auf einen Vortrag von Dr. Richard Alexander Katz über die Angestelltenbestechung am 6. Dezember 1906 ebenfalls für eine strafrechtliche Regelung entschieden.

Die Klagen über Angestelltenbestechung waren allgemein, vgl. S. 17 und 23. Es darf als feststehend angenommen werden, daß es in manchen Branchen überhaupt unmöglich ist, Waren oder Leistungen anzubringen, ohne daß demjenigen, der die Verfügung über die betreffende Bestellung hat, eine Provision gewährt wird; die Waren von Firmen, welche keine Provision gewähren, werden beanstandet und so wird ein indirekter Zwang auf dieselben ausgeübt, sich doch diesem Unfug anzubequemen. So mußte z. B. eine Firma bei jeder Bestellung einen Betrag in ein Sparkassenbuch der die Bestellung bewirkenden Persönlichkeiten einzahlen. Es ist auch schon vorgekommen, daß gerichtliche Sachverständige von einem Handelsgebrauch gesprochen haben. Es muß dies naturnotwendig zu einer Verwilderung und Verrohung sittlicher Anschauungen führen, die das gesamte Erwerbsleben aufs ernsteste zu bedrohen imstande ist. Die Strafdrohung soll und will kein Mißtrauensvotum gegen den Stand der Angestellten sein; es war aber dringend geboten, daß der Staat durch eine strenge Strafandrohung dem Einreißen laxer Anschauungen vorbeugt.

Was die Strafbestimmung selbst anlangt, so hat die Formulierung erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht. Die Schwierigkeit liegt darin, daß einerseits die Sicherheit des Einzelnen eine genaue Abgrenzung des unter Strafe gestellten Tatbestandes erfordert, anderseits vermieden werden muß, daß der Umgehung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet wird. Ausschlaggebend sind auch in dieser Frage die Anschauungen und Bedürfnisse des redlichen Verkehrs. Die Anschauungen über das Erlaubte und Nichterlaubte gehen aber hier noch weit auseinander. Es bedarf mindestens einer Abgrenzung zwischen den harmlosen und nicht wohl anfechtbaren Zuwendungen, die zur Förderung des Warenumsatzes und glatteren Erledigung der Geschäfte dienen sollen, von solchen Geschenken, die ihrem Treu und Glauben widersprechenden Charakter nach unbedenklich Strafe verdienen (KB. 32).

Man hat sich zwar äußerlich bei der Abfassung des § 12 an die Regelung der Beamtenbestechung im StGB. angeschlossen — es wird auch in § 12 eine aktive und passive Bestechung unterschieden —, es sind jedoch die für die Beamtenbestechung geltenden Grundsätze nicht ohne weiteres auf § 12 zu übertragen; denn der „Beamte" im Sinne des StGB. unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den Angestellten des § 12 (ebenso Fuld 256).

Für die allgemeine Beurteilung und Bewertung der Strafdrohung des § 12 ist, wie KB. 31 ausdrücklich hervorhebt, festzuhalten, daß die Gewährung oder Annahme von Bestechungsgeldern ein Delikt ist, das sich weniger gegen den Dienstherrn des Bestochenen als gegen die Konkurrenten richtet. Gegenüber der Anregung zu erwägen, ob eine Bestrafung auch dann eintreten solle, wenn die Gewährung und Annahme vor Bestechungsgeldern zum Zwecke einer Handlung erfolgt, die vom Standpunkt des Angestellten und seines Dienstherrn nicht pflichtwidrig ist, wurde sofort betont, daß, wenn man einmal ein Gesetz erlassen und Strafen auswerfen wolle, dann kein Unterschied gemacht werden dürfe, ob die Bestechung zu einer pflichtwidrigen oder nicht pflichtwidrigen Handlung führen solle.

Es war in der Kommission auch darüber gesprochen worden, ob die Strafdrohung gegen den Angestellten geringer zu bemessen sei als die gegen den Bestechenden, da der letztere der schlimmere sei. Man hat davon abgesehen, da der Bestochene keineswegs immer milder zu beurteilen ist als der Bestechende; indem es schon vorgekommen ist, daß Angestellte ausdrücklich Schmiergelder gefordert haben und die Gewerbetreibenden, deren Waren oder Leistungen in Frage standen, sich mit blutendem Herzen dazu verstehen mußten, Provision zu gewähren. Das Strafmaß ist so ausgedehnt, daß der Richter das dem Verschulden im einzelnen Fall angemessene Maß sehr wohl finden kann.

II. Aktive Bestechung ist das Versprechen oder Gewähren von Vorteilen.

1. Wer. Der Täter ist ganz allgemein bestimmt. Vgl. S. 45. Der Täter kann ein Konkurrent oder irgend eine sonstige Person, Geschäftsinhaber oder Angestellter eines Geschäftes sein. Die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme, mittelbare und unmittelbare Täterschaft kommen auch hier zur Anwendung.

2. Im geschäftlichen Verkehr; s. S. 47.

3. Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebs. Der geschäftliche Betrieb ist identisch mit dem Begriff des geschäftlichen Verkehrs; der Begriff ist in möglichst weitgehender Weise zu nehmen und umfaßt jede nicht nur vorübergehende, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, vgl. S. 47. Die Notare fallen nicht unter das WG. (s. S. 48). Dies gilt jedoch nur im Verhältnis der Notare untereinander und zueinander. Bei § 12 handelt es sich um andere Dinge; bei § 12 ist nicht auf die Art der Tätigkeit des Geschäftsinhabers, sondern die Art und Weise der Ausübung seines Berufes Bedacht zu nehmen. Wer seine Tätigkeit mit Gehilfen in einer Weise und in einer Form ausübt, welche eine kaufmännische, geschäftliche genannt werden muß, der verdient den Schutz des § 12 und bedarf dessen auch. Nachdem nun auch der Kanzleibetrieb der Notare ein kaufmännischer, geschäftlicher ist, wird man auch den Betrieb der Notare als geschäftlich im Sinne des § 12 gelten lassen müssen (ebenso Fuld 258, 259). Vom geschäftlichen Betrieb zu scheiden ist der Privatbetrieb. Der Kutscher, der im Geschäfte angestellt ist, fällt unter § 12, nicht aber der Kutscher, der nur für die Luxuspferde (Chaisenpferde usw.) zu sorgen hat, oder das Dienstmädchen, Kammermädchen. Das Geltungsgebiet des § 12 ist durch diese Worte „geschäftlicher Betrieb" auf den Bereich des unlauteren Wettbewerbes beschränkt; für das allgemeine Recht kommt nur § 826 BGB. zur Anwendung, in strafrechtlicher Beziehung Betrug und Untreue; ob nicht eine fortschreitende Rechtsentwicklung die Aufstellung einer allgemeinen Strafvorschrift bringt, welche die Spezialvorschrift des § 12 dann ablöst, bleibt abzuwarten.

Ueber den Begriff der Angestellten und Beauftragten vgl. § 13 S. 203. Die Auffassung, daß die Bestechung von Agenten nicht unter § 12 falle, wurde in der Kommission ausdrücklich als irrig bezeichnet; denn der Agent ist Beauftragter im Sinne des § 12.

Auch die Meinung, daß die Gewährung von Geschenken an Verwandte, die Angestellte oder Beauftragte eines geschäftlichen Betriebes sind, straflos sei, wurde ausdrücklich abgelehnt. Soweit die sonstigen Voraussetzungen des objektiven und subjektiven Tatbestandes gegeben sind, kommt es nicht darauf an, ob der Angestellte oder Beauftragte ein Verwandter des Bestechenden ist oder nicht.

4. Geschenke oder andere Vorteile. Es ist hier der gleiche Begriff zugrunde zu legen, wie er sich für §§ 331 ff. StGB. herausgebildet hat. Unter „Geschenken" sind darnach Zuwendungen von Vermögenswerten aus den eigenen Mitteln des Gebenden zu verstehen, während „Vorteile" auch aus dem Vermögen anderer stammen können. Die herrschende Meinung beschränkt den Begriff nicht auf Vermögensvorteile, doch wird daran festzuhalten sein, daß nur materielle Vorteile hieher gehören, während eine bloß ideelle Befriedigung des Ehrgeizes oder der Eitelkeit nicht genügt. Es gehören mithin hieher auch nur vorübergehende materielle Genüsse z. B. Beischlafsvollziehung (RGSt. 9 S. 166) oder eine Bewirtung, die Gewährung eines Theaterbilletts. Daß die Vorteile in einem Gleichheitsverhältnisse zu den Leistungen stehen und insofern zur Bestechung geeignet sein müßten, wird nicht erfordert; nicht notwendig ist es auch, daß die Geschenke und Vorteile, die versprochen oder gewährt bzw. verlangt werden, im voraus bereits fest bestimmt seien, wenn nur dadurch die Ernstlichkeit des Versprechens nicht beeinträchtigt wird (vgl. Olshausen § 331 Anm. 3b). Eine etwas engere Auffassung vertritt Frank 452, der nur objektiv meßbare, die rechtliche oder wirtschaftliche Lage verbessernde Vorteile in Betracht zieht. Die Praxis hat in der Aufforderung, mit dem Auffordernden zusammen eine Flasche Wein zu trinken, ein Geschenk, in der vorgängigen Bezahlung einer dem Beamten (i. e. Angestellten) zustehenden Forderung einen Vorteil erblickt (Olshausen a. a. O.).

Unter den Begriff „andere Vorteile" lassen sich auch Zuwendungen bringen, die einer dritten Person, z. B. der Ehefrau, den Kindern des Bestochenen, angeboten oder für sie gefordert werden.

5. Anbietet, verspricht oder gewährt.

a) Das „Anbieten" braucht kein ausdrückliches zu sein; vorausgesetzt wird hiebei, daß der Bestechende dem Angestellten selbst oder durch andere Personen Vorteile gewähren wollte; es genügt daher nicht, wenn der Beamte sie sich selbst verschaffen soll; das Anbieten ist zu unterscheiden von einem Ausmalen der Vorteile, die der Angestellte etwa selbst sich durch Begehung der angesonnenen Handlung erringen könne (Frank 455, Olshausen § 333 Anm. 2a).

b) Das „Versprechen" ist nicht in dem engen und strengen Sinne des § 518 BGB. genommen, sondern bedeutet die einseitige, einer Empfangnahme durch den Angestellten nicht bedürftige Erklärung, durch die der Versprechende sich als zur Erfüllung des in Aussicht Gestellten gebunden bezeichnen will (vgl. auch Olshausen § 333 Anm. 2b). Daß dies Versprechen überhaupt nur zur Kenntnis des Angestellten oder Beauftragten kommt, setzt § 12 nicht voraus.

c) Das „Gewähren" eines Vorteils verlangt gegenseitiges Einverständnis; es liegt daher nur vor, wenn das Gegebene seitens des Empfängers auch als Vorteil angenommen wird, obschon diese Annahme selbst nicht zur Kenntnis des Bestechenden gekommen zu

sein braucht, es liegt daher nicht schon bei jeder Hinnahme seitens des zu Bestechenden ein „Gewähren" vor; es kann jedoch möglicherweise darin ein „Anbieten" erblickt werden (Olshausen § 333 Anm. 2c). Wird der Vorteil nicht dem Angestellten selbst, sondern etwa dessen Ehefrau gewährt, so ist das Vorliegen des Tatbestandes aus § 12 nur dann anzunehmen, wenn dieser Vorteil dem Angestellten in irgend einer Form, wenn auch nur indirekt, zukommen soll und ferner der Angestellte von der Zuwendung Kenntnis erhält; denn nur unter diesen beiden Voraussetzungen kann die Zuwendung von Einfluß auf die Willensbildung des Angestellten sein, Frank 455.

6. In subjektiver Beziehung verlangt § 12, daß die Bestechung zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen dritten zu erlangen; es gehört bei der aktiven Bestechung die Spekulation auf das unlautere Verhalten des Angestellten oder Beauftragten zum subjektiven Tatbestand (KB. 64).

a) Zu Zwecken des Wettbewerbes. Vgl. hierüber S. 48. Dieses Tatbestandsmoment stellt den Zusammenhang zwischen der Willensrichtung des Bestechenden und einem unlauteren Verhalten des Angestellten oder Beauftragten her. Durch diese Worte „zu Zwecken des Wettbewerbes" ist der schon durch die Worte „geschäftlicher Betrieb" und im „geschäftlichen Verkehr" eingeschränkte Geltungsbereich des § 12 dem ganzen Zweck des Gesetzes entsprechend eingeengt. Der Bestechende muß einen bestimmten Zweck verfolgen, und dieser Zweck muß der des Wettbewerbes sein. Geschenke und andere Vorteile, die aus anderen Gründen oder zu anderen Zwecken gegeben werden, können vielleicht auch verwerflich, sogar strafbar sein, sie sind es jedoch nicht aus § 12.

b) Unlauteres Verhalten. Der Täter muß beabsichtigen, durch ein unlauteres Verhalten des Angestellten seinen Zweck zu erreichen; es muß also Vorsatz auf seiner Seite vorliegen, Fahrlässigkeit genügt nicht zur Bestrafung aus § 12; es genügt jedoch Eventualdolus (Olshausen § 333 Anm. 7). Um die Einfügung der Worte „unlauteres Verhalten" hat es heiße Kämpfe gegeben. Der Vorschlag der Redaktionskommission war zunächst dahin gegangen, die Bestechung zu bestrafen ohne Rücksicht, ob das Verhalten des Angestellten unlauter ist oder nicht. Dagegen wehrte sich die Regierung, welche eine Abgrenzung zwischen harmlosen und nicht anfechtbaren Zuwendungen von solchen Geschenken forderte, die unbedenklich Strafe verdienen. Das Reichsamt des Innern vertrat die Anschauung, daß bei dieser Fassung zu wenig auf die Anschauungen des Verkehrs Rücksicht genommen sei; es forderte eine Einschränkung im Sinne des englischen Gesetzes, welches im Tatbestand das Wörtchen „corruptly" enthält. Es wurde daher vorgeschlagen, ein „pflichtwidriges Verhalten" des Angestellten zu verlangen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, da der wirtschaftliche Verkehr keine Einbuße erleiden werde, wenn das Bestechungsunwesen radikal bekämpft werde. Der ideelle Gewinn, den dieser Standpunkt bringen werde, sei höher einzuschätzen als einzelne Unbequemlichkeiten und Nachteile, die natürlich nicht ausbleiben würden. Beschränke man die Strafdrohung auf pflichtwidrige Handlungen,

so schaffe man ein bedenkliches argumentum e contrario in dem Sinne, daß Bestechungen ohne das Moment der Pflichtwidrigkeit als vom Gesetze nicht gemißbilligt, also erlaubt erschienen. Verlange man eine Pflichtwidrigkeit, so werde die Bestrafung in den meisten Fällen an der Beweisfrage scheitern. Die Pflichtwidrigkeit gehöre dann zum subjektiven Tatbestand und müsse vom Richter ausdrücklich festgestellt werden. Solche Feststellung werde aber gegenüber dem Zeugnisse des Prinzipals nur in seltenen Fällen möglich sein; denn der Prinzipal werde natürlich die Neigung haben, sich und den Bestochenen „herauszuhalten". Mit dem Tatbestandserfordernis der Pflichtwidrigkeit werde das Gesetz gegenüber den Tatbeständen des StGB. wenig Wert haben (KB. 34).

In der zweiten Lesung wurde beantragt, im Tatbestand der aktiven wie der passiven Bestechung ein „unlauteres Verhalten" des Angestellten zu verlangen. Dies wurde nach langer Debatte beschlossen. Ein „unlauteres" Verhalten ist nicht identisch mit einem „pflichtwidrigen" Verhalten; ein pflichtwidriges Verhalten wird wohl stets unlauter sein, andererseits kann unter Umständen auch ein nicht pflichtwidriges Verhalten ein unlauteres genannt werden. Der Unterschied, den das StGB. für die Beamtenbestechung macht, kann daher zur Beurteilung des § 12 nicht herangezogen werden.

Darauf, ob die Handlung eine Pflichtwidrigkeit gegen den Prinzipal enthält, kommt es nicht an. Es dürfte zu weit gehen, wenn es KB. 65 heißt, daß das Delikt ein reines Konkurrenzvergehen ist; richtig ist nur, daß sich der Tatbestand des § 12 nicht in der Pflichtwidrigkeit gegen den Prinzipal erschöpft und § 12 auch dann gegeben ist, wenn die Handlungsweise des Angestellten nicht gegenüber dem Prinzipal, sondern gegenüber einem Konkurrenten den Stempel der Unlauterkeit oder Unredlichkeit trägt; dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Prinzipal keinerlei Schaden von der Handlung des Angestellten hat, aber der bisherige Lieferant deswegen nicht mehr berücksichtigt wird, weil ein anderer Schmiergelder gibt.

Wie im KB. 34 bemerkt, muß die Unlauterkeit des Verhaltens des Angestellten vom Richter festgestellt werden; ob besondere Beweise — etwa die Einvernahme von Sachverständigen, die Befragung einer Handelskammer — erhoben werden sollen, darüber befindet der Richter nach eigenem Ermessen nach freier Ueberzeugung.

Der Begriff des „unlauteren" Verhaltens ist im großen und ganzen identisch mit dem eines Verstoßes gegen die guten Sitten. Unlauter ist eine Handlung dann, wenn sie gegen die sittlichen Anschauungen der billig und gerecht denkenden Menschen verstößt; daß es bei § 12 noch weit mehr als bei § 1 auf die Anschauungen der beteiligten Kreise ankommt, bedarf keiner weiteren Begründung.

Infolge dieses Erfordernisses sind loyale oder harmlose Verkehrsgewohnheiten der Gefahr strafrechtlichen Einschreitens oder gehässiger Denunziation entzogen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Gewohnheiten eben loyal und harmlos (KB. 65) sind. Mißbräuche, schlechte Gewohnheiten werden auch durch eine lange Dauer und eine weite Verbreitung der Uebung nicht sanktioniert und schützen nicht vor Strafe.

Daß eine Bescheinigung, in der sich der Bestechende bescheinigen oder in anderer Weise zusichern läßt, daß der Empfänger nichts Unlauteres beabsichtige, nicht zu einer Umgehung des § 12 benützt werden kann, ist ohne weiteres klar.

Ausdrücklich betont wurde in der ersten Lesung, daß durch § 12 für die zivilrechtliche Verfolgung kein argumentum e contrario in dem Sinne geschaffen ist, daß, wo kein „unlauteres" Verhalten vorliege, auch keine gesetzlich gemißbilligte Handlungsweise gegeben sei; die zivilprozessuale Verfolgung irgend welcher Geschenke oder Vorteile wird durch § 12 überhaupt nicht berührt.

Das Verhalten des Angestellten kann sowohl in positiven Handlungen wie in Unterlassungen bestehen, RGSt. 29 S. 142.

c) Bezug von Waren oder gewerbliche Leistungen. Der Begriff des Bezuges von Waren oder gewerblichen Leistungen beschränkt sich nicht auf die Bestellung, sondern umfaßt auch die Lieferung und Prüfung, die Beanstandung und Abnahme bzw. Empfangnahme der Waren oder gewerblichen Leistungen.

d) Auch der Begriff der Bevorzugung ist ein weiter; es fällt darunter nicht nur die Begünstigung bei der Aufgabe der Bestellung, sondern auch diejenige bei der Lieferung, Entgegennahme, Prüfung, Beanstandung der Ware oder gewerblichen Leistung (K. B. 32).

e) Ob die Bevorzugung für den Bestechenden selbst oder einen Dritten eintreten soll, ist gleichgültig; gleichgültig ist es auch, wer der Dritte ist. Es kann dies der Prinzipal, der Geschäftsherr des Bestechenden oder eine Person sein, zu der der Bestechende in keinerlei Dienst- oder Auftragsverhältnis steht.

f) Das Geschenk, der Vorteil muß gewährt sein, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten eine gewisse Bevorzugung zu erhalten. Es ist also für den Tatbestand des § 12 analog den Bestimmungen des StGB. gegen die Beamtenbestechung unbedingtes Erfordernis der Kausalzusammenhang zwischen dem Gewähren bzw. Annehmen und der Handlung des Angestellten; es muß beim „Fordern" der Wille des „Fordernden", beim „Annehmen" bzw. „Sichversprechenlassen" der übereinstimmende Wille beider Teile dahin gegangen sein, daß der Vorteil als Gegenleistung, als Entgelt, als Aequivalent auf das unlautere Verhalten sich bezieht (Olshausen § 331 Anm. 7). Hieraus ist zu folgern (vgl. Olshausen a. a. O., Frank 452 und die daselbst zitierte Rechtsprechung und Literatur): Die Annahme bzw. das Anbieten aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Handlung genügt nicht; ferner muß die Handlung eine in dem Grade bestimmte und konkrete sein, daß eine solch bewußte Beziehung möglich und nachweisbar wird. Es ist jedoch nicht nötig, daß die Beziehung nur bezüglich einer einzelnen Handlung vorliege, es kann auch eine Mehrheit von Handlungen bzw. eine aus mehreren Einzelakten sich zusammensetzende Handlung in Frage kommen. Die erforderliche Bestimmtheit der Handlung ist auch nicht dahin aufzufassen, daß diese in ihren einzelnen Akten genau festgestellt werden müßte; es genügt vielmehr, wenn der Täter den Angestellten bestimmen wollte, seine Tätigkeit in der in § 12 angegebenen Richtung in unlauterer Weise auszuüben. Daß der Zweck der Geschenke bei der Gewährung ausdrücklich ausgesprochen werde, ist nicht erforderlich; es ist hinreichend, wenn er aus den Umständen erkennbar ist.

Mit Rücksicht auf das Nichtvorliegen des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung hat man bisher auch eine Beamtenbestechung nicht

angenommen bei aus allgemeinem Wohlwollen, aus Anerkennung, nach den Regeln des sozialen Verkehrs und der gewöhnlichen Höflichkeit gewährten Geschenken (Olshausen a. a. O.), so z. B. bei Trinkgeldern, Weihnachts- oder Neujahrsgratifikationen, Hochzeits-, Verlobungs-, Geburtstags- und sonstigen Gelegenheitsgeschenken. Die Grenzen sind freilich flüssig und es können auch diese an sich harmlosen und nicht zu beanstandenden Zuwendungen den Charakter des Verbotenen annehmen, wenn sie zu dem in § 12 genannten Zwecke gegeben werden, selbst wenn sie das sonst übliche Maß nicht überschreiten würden. Ob das Geschenk tatsächlich den beabsichtigten Zweck im Gefolge hat, ist ohne Belang; zur Bestrafung aus Abs. 1 genügt das Anbieten, Versprechen oder Gewähren mit der daselbst genannten Absicht und es ist bedeutungslos, ob das Anbieten usw. wirklich den gewünschten Erfolg hat.

Mit dem StGB. besteht nicht nur insoferne Uebereinstimmung, als das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen Geschenk und unlauterem Verhalten gefordert werden muß, sondern auch noch in einem weiteren Punkte: Die Bestechung des Abs. 1 ist wie die aktive Bestechung des § 333 StGB. ein Bestimmungsverbrechen (Binding Lehrbuch 2 S. 727); das unlautere Verhalten des Angestellten muß daher notwendig ein zukünftiges sein, d. h. nach der Meinung des Bestechenden, die hiefür ausschließlich maßgebend ist; die aktive Bestechung kann nicht unter unbewußter Bezugnahme auf eine bereits begangene Unlauterkeit des Angestellten verübt werden (Olshausen § 333 Anm. 4b und die gemeine Meinung).

7. Das Delikt ist vollendet mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren. Daß der zu Bestechende überhaupt Kenntnis erlangt von dem Anbieten oder Versprechen, ist zur Vollendung der aktiven Bestechung nicht erfordert. Zur Vollendung ist erst recht die Erreichung des verfolgten Zweckes nicht notwendig; es kommt auch nicht darauf an, aus welchem Grunde der Erfolg nicht eingetreten ist, ob etwa weil der Angestellte die unlautere Handlung nicht vornehmen wollte oder zufolge äußerer Hindernisse nicht begehen konnte; es liegt daher auch dann vollendete Bestechung vor, wenn das Angebot usw. von Vorteilen zwar zur Kenntnis des Angestellten kam, bei diesem aber kein Verständnis oder Entgegenkommen fand (Olshausen § 333 Anm. 8).

III. Passive Bestechung ist das Fordern, Sichversprechenlassen, Annehmen von Geschenken, um durch unlauteres Verhalten irgend jemandem — dem Bestechenden oder einem Dritten — bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung zu verschaffen. Die Deliktsmerkmale sind im allgemeinen die gleichen wie bei der aktiven Bestechung (Angestellter, Beauftragter, geschäftlicher Betrieb, Geschenke, Vorteile usw.), es ist auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Z. II zu verweisen. Besonders ist zu nennen:

1. Fordern, Sichversprechenlassen, Annehmen.

a) Das Fordern ist das Gegenstück des Anbietens in Abs. 1; es ist dies eine einseitige Willenserklärung des Angestellten, die ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen (Aufheben der Hand bei Trinkgeldern!) erfolgen kann. Bei der Entscheidung darüber, ob ein

dem Abs. 2 entsprechendes Fordern stattgefunden hat, ist nicht von der Auffassung desjenigen, welcher das Geforderte leisten soll, sondern von dem Standpunkte des fordernden Angestellten auszugehen. Immer aber muß die Forderung einen Inhalt haben, welche den Charakter des geforderten Vorteils als eines von dem Angestellten verlangten Aequivalentes für seine unlautere Handlungsweise zum Ausdruck bringt. Ein Fordern, welches auf die Behauptung einer der angesprochenen Person obliegenden Verpflichtung gestützt wird, kann unter Umständen aus anderen Gründen strafbar sein, vermag jedoch die Anwendung des § 12 Abs. 2 nicht zu begründen (RGSt. 31 S. 391).

b) Sichversprechenlassen entspricht dem Versprechen bei der aktiven Bestechung. Das Sichversprechenlassen ist die ein beiderseitiges Einverständnis voraussetzende Annahme eines Versprechens, mag dieses von dem anderen aus freiem Antrieb ohne Zutun des Angestellten gegeben, oder von dem Angestellten hervorgerufen sein; ob der Versprechende in der Lage war, seine Zusage wahrzumachen, sein Versprechen zu erfüllen, ist ohne Belang (Olshausen § 331 Anm. 4b).

c) Annehmen bezeichnet die Entgegennahme der realen Leistung (Olshausen § 331 Anm. 4a). Die Leistung kann nicht nur unmittelbar an den Angestellten erfolgen; die Bestechung kann auch durch eine Mittelsperson indirekt geschehen, so namentlich durch eine Zuwendung an Angehörige, wenn dieselbe sich auch als Vorteil für den Bestochenen darstellt und zu seiner Kenntnis gelangt. Wenn die Zuwendung an den Angestellten oder die Mittelsperson ohne Wissen des Angestellten erfolgte, liegt die strafbare Annahme in der Unterlassung der Rückgabe oder des Ersatzes (Olshausen a. a. O., Frank 453).

2. Der Angestellte muß bei dem Fordern usw. die Absicht haben, im geschäftlichen Verkehr durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung zu verschaffen. Es muß wie bei der aktiven Bestechung der Wille des Angestellten darauf gerichtet sein, den Vorteil als Aequivalent für sein unlauteres Verhalten zu erlangen und zu bekommen.

3. Aus der Fassung des Abs. 2, welche von der der §§ 331 und 332 StGB. sehr abweicht, ist auch ein tiefgreifender innerer Unterschied des § 12 Abs. 2 von der passiven Beamtenbestechung des StGB. zu konstatieren. Für die passive Bestechung der §§ 331 und 332 StGB. ist es völlig gleichgültig, ob die Annahme, das Fordern, Sichversprechenlassen des Vorteils sich auf eine bereits begangene oder eine erst zukünftige Handlung bezieht (Olshausen § 331 Anm. 8, § 333 Anm. 3, Frank 452). Dies kann für die passive Bestechung des § 12 Abs. 2 nicht angenommen werden. Aus der mit Abs. 1 übereinstimmenden, von §§ 331, 332 dagegen abweichenden Fassung ist anzunehmen, daß auch die passive Bestechung des § 12 ein Bestimmungsdelikt ist und ein zukünftiges unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten erfordert (vgl. auch Fuld 261).

4. Vollendet ist die Handlung mit der Stellung der Forderung, der Entgegennahme des Versprechens, der Entgegennahme, bzw. dem Behalten des Empfangenen. Ob das Fordern Erfolg hat, ob das Versprochene gewährt wird, ob das unlautere Verhalten verwirklicht werden kann, ist für den Tatbestand des Abs. 2 ohne Belang.

IV. Strafe und Verfolgung.

1. Als Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder eine dieser Strafen angedroht. Die Handlung ist Vergehen, Versuch ist nicht strafbar. Diese Strafe ist sowohl gegen den Angestellten wie gegen den Bestechenden ausgesprochen; der Richter hat es in der Hand, im Strafausmaß den höheren oder geringeren Grad der Verschuldung des Bestechenden oder Bestochenen zum Ausdruck zu bringen.

2. Als sonstige gesetzliche Bestimmungen, welchen § 12 nicht vorgreifen will, kommen Betrug (§ 263 StGB.) und Untreue (§ 266 Z. 2) in Betracht. § 266 bestraft wegen Untreue mit Gefängnis Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteile desselben verfügen. Wie aus dem Wortlaut dieser Strafdrohung ohne weiteres hervorgeht, wird für die Anwendung derselben auf Bestechungshandlungen nur selten Raum sein.

3. Als Nebenstrafe sieht § 12 in Abs. 3 die Einziehung des Empfangenen oder seines Wertes vor.

a) Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen; sie ist für den Richter obligatorisch. Ist die Verfallerklärung im Urteil vergessen worden, so kann nur die Einlegung eines Rechtsmittels Abhilfe schaffen; ein selbständiges Verfahren etwa nach Maßgabe der §§ 477 ff. StPO. ist nicht statthaft. Auch eine teilweise Nachholung in dem Sinne, daß statt des nicht einziehbaren „Empfangenen" nachträglich dessen Wert für verfallen erklärt wird, ist unzulässig (Olshausen § 335 Anm. 6 b).

b) Die Einziehung erfolgt zugunsten des Staates, d. h. des Bundesstaates, in dem die Aburteilung erfolgt ist.

c) Das Empfangene oder sein Wert. Voraussetzung des Ausspruchs ist die Feststellung, daß etwas und was empfangen ist. Wenn diese Feststellung nicht getroffen werden kann, ist § 12 Abs. 3 nicht anwendbar. Was nur versprochen oder in Aussicht gestellt oder angeboten bzw. gefordert ist, kann nicht für verfallen erklärt werden. Das Urteil hat in betreff des Empfangenen oder dessen Wertes so klar zu lauten, daß aus ihm die Vollziehung der Verfallerklärung in Richtung auf den bestimmten Gegenstand erfolgen kann; es hat nicht einen an den Wortlaut des § 12 Abs. 3 sich anschließenden Ausspruch zu erlassen, der das Recht des Staates auf etwa Empfangenes oder dessen Wert anerkennt, aber nicht vollstreckbar ist, weil noch nicht rechtskräftig feststeht, ob und was empfangen ist (RGSt. 37 S. 173).

Der Richter hat auch die Höhe des zu erstattenden Wertes festzusetzen. Ist zwar der „Wert" im allgemeinen für verfallen erklärt, dagegen nur versäumt worden, die Höhe des zu erstattenden Wertes anzugeben, so liegt der strafprozessuale Fall vor, daß „über die Berechnung einer erkannten Strafe" Zweifel bestehen und es ist nach § 490 StPO. eine ergänzende Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (Olshausen a. a. O.).

d) Der Ausspruch des Richters kann alternativ lauten, es wird sich dies sogar empfehlen; denn wenn sich erst bei der Vollstreckung die Uneinbringlichkeit des Empfangenen herausstellt, so könnte die Beitreibung des Wertes nicht mehr erfolgen, wenn nicht schon vorher dessen eventueller Verfall ausgesprochen ist; vgl. Olshausen § 335 Anm. 3.

e) Streit besteht, ob das Empfangene auch dann für verfallen zu erklären ist, wenn der Bestochene den Gegenstand verkauft, verschenkt oder sonst weitergegeben hat und der Erwerber zur Herausgabe nicht bereit ist. Frank 457 hält es für horrend, den Ausspruch auch in diesem Falle zu erlassen. Die herrschende Meinung steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte, da die richterliche Verpflichtung zur Verfallerklärung gesetzlich unbeschränkt ist, und nimmt keine Rücksicht darauf, ob der Gebende an dem „Empfangenen" Eigentum besaß oder nicht und wem das Eigentumsrecht an dem „Empfangenen" zusteht. Behufs Vollstreckung des Urteils gegen einen Dritten bedarf es allerdings dessen Zuziehung zum Verfahren (Olshausen § 335 Anm. 4).

4. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; antragsberechtigt sind auch die in § 13 Abs. 1 bezeichneten Verbände. Privatklage ist zulässig (§ 22).

VII. Klagerecht bei Unterlassungsansprüchen; Schadensersatzpflicht; Haftung für Angestellte.

§ 13.

In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

A. Aktivlegitimation zur Anstellung der Unterlassungsklage.

§ 13, der in der vorliegenden Form erst in der zweiten Lesung der RTK. nach langen Beratungen in das Gesetz eingefügt wurde, bestimmt in Absatz 1, wer in den daselbst aufgeführten Fällen zur Anstellung der Unterlassungsklage berechtigt ist. Das Gesetz gibt den Anspruch auf Unterlassung nicht nur in den in Abs. 1 des § 13 genannten Fällen, sondern auch sonst, zumal in den Fällen der §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19. Wer in diesen Fällen zur Erhebung der Unterlassungsklage befugt ist, bemißt sich nicht nach § 13, sondern nach allgemeinen Vorschriften. Es kann danach die Unterlassungsklage nur von demjenigen erhoben werden, der durch die Zuwiderhandlung in seinem Vermögens- oder Individualrecht beeinträchtigt wird, nicht aber einer der in § 13 genannten Schutzverbände. In den Fällen der §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 können auf Unterlassung klagen:

I. *Jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt.* Die Geltendmachung des Anspruches ist nach der subjektiven Seite hin beschränkt. Nicht jedermann, der vielleicht bloß ein ideales Interesse daran hat, daß die vom Gesetz verpönten Ausschreitungen unterbleiben, steht der Anspruch zu, sondern nur bestimmten Gewerbetreibenden.

Andererseits geht das Gesetz wiederum von dem Gedanken aus, der redlichen und ehrlichen Konkurrenz Schutz zu gewähren und ausgehend von diesem Gedanken ist unter den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden der Kreis der Klageberechtigten sehr weit gezogen. Das Klagerecht hat jeder Mitbewerber und zwar ohne daß er das Vorhandensein irgend eines materiellen oder sonstigen Interesses an der Anstellung und Durchführung der Klage nachzuweisen verpflichtet wäre. Er muß auch nicht den Nachweis erbringen, daß ihm irgendwelcher Schaden entstanden sei oder drohe. Die Tatsache allein, daß er Konkurrent des Beklagten ist, genügt, ihn aktiv zur Klage auf Unterlassung zu legitimieren, Pinner 49.

1. Der Begriff des Gewerbetreibenden darf, wie dies im Hinblick auf den „geschäftlichen Verkehr" bei § 1 Seite 47 bereits ausgeführt ist, nicht in dem engen Sinne der Gewerbeordnung gefaßt werden, vielmehr ist darunter jede Person zu verstehen, die irgendwelche Tätigkeit gewerblichen Charakters ausübt, mag letztere unter die Gewerbeordnung fallen oder nicht, soferne nur die Absicht besteht, durch wiederholte Vornahme der einzelnen Handlungen sich eine Erwerbsquelle zu sichern. Insbesondere fällt das Handelsgewerbe, dessen Verhältnisse die Gewerbeordnung nur gelegentlich berührt, unter das Gesetz, ebenso auch jene Gewerbe, welche gemäß § 6 der Gewerbeordnung von diesem gar nicht betroffen werden, endlich auch die gesamte Landwirtschaft und zwar nicht bloß die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, daher auch Molkerei, Gärtnerei, Fischzucht, Bienenzucht usw.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen physischen und juristischen Personen. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Gewerbetreibende sein, wie dies bei der offenen Handelsgesellschaft ohne weiteres zutrifft. Auch juristische Personen des öffentlichen

Rechts können hieher gehören, z. B. der Staat als Brauereibesitzer oder Transportunternehmer.

Konsumvereine, Kasinos, Kantinen, eingetragene Genossenschaften, Wohltätigkeitsvereine und sonstige gemeinnützige Vereine wie Wiesenbe- und Entwässerungsgenossenschaften, kommunale Sparkassen (Fuld 54) usw. sind keine Gewerbetreibenden, wenn sie die Waren nur an ihre Mitglieder absetzen; zum Begriffe des Gewerbetreibenden, des geschäftlichen Betriebs, gehört die Idee des Gewinnmachens; hier aber soll kein Gewinn gemacht, sondern nur gespart werden. Wenn diese Vereine jedoch die Waren auch an Außenstehende abgeben, so kann ein Geschäftsbetrieb gegeben sein und es steht ihnen dann das Klagerecht zu (Pinner 49, Finger 169, Müller 58). Mit Recht bemerkt Pinner a. a. O., daß der Betrieb eines unsittlichen Gewerbes — z. B. eines Bordells — und eines verbotenen Gewerbes das Klagerecht nicht gibt.

2. Das Gesetz bezweckt nicht den Schutz des Konsumenten, sondern den des ehrlichen Kaufmannes; es ist daher auch nur der Konkurrent, nicht aber der Abnehmer, der Konsument, klageberechtigt, Pinner 49.

3. Irgendwelche *räumliche* Beziehung des Klägers zum Geschäftsbetrieb des Beklagten ist *nicht* notwendig im Gegensatz zum französischen Recht, welches auch auf die örtliche Nähe, Nachbarschaft der Geschäfte der beiden Mitbewerber Gewicht legt; Finger 172, Schuler 29. Nachdem das deutsche Recht keinerlei besonderes Interesse des Mitbewerbers an der Klageerhebung voraussetzt, ist kein Grund ersichtlich, bei der Auslegung des deutschen Gesetzes diesen Gedanken des französischen Rechtes irgendwie heranzuziehen; ebenso Müller 57, Pinner 49.

Auch der *Umfang* des Geschäftsbetriebs der beiden Mitbewerber spielt keine Rolle; ebensowenig darf daraus, daß der Umsatz des Klägers nur ein unbedeutender, erheblich geringerer ist als derjenige des Beklagten und umgekehrt, die Unanwendbarkeit des § 13 gefolgert werden, welcher die Klageberechtigung *jedem* Gewerbetreibenden ohne Unterschied gibt, wenn er nur Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den Verkehr bringt. UW. 2 S. 90. Bei der Beurteilung der Aktivlegitimation des Klägers kommt es auch darauf nicht an, ob derselbe seine Waren zu gleichen oder gar geringeren Preisen als der Beklagte abgibt, Birkenbihl 52 Nr. 129.

4. Der Anspruch kann von *jedem* Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher Art herstellt, und von bestimmten Verbänden (siehe unten) geltend gemacht werden. Die einzelnen Gewerbetreibenden sind in der Verfolgung ihres Klagerechtes voneinander völlig selbständig und unabhängig. Es kann daher allerdings eine Klagenhäufung bezüglich eines einzelnen Falles eintreten, da jeder Gewerbetreibende, bei welchem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, seinen Anspruch selbständig geltend machen kann. Der Entwurf des Gesetzes vom Jahre 1896 suchte dieser Klagenhäufung dadurch entgegenzutreten, daß er, wenn einmal gegen eine bestimmte Person eine Klage erhoben war, den übrigen Berechtigten nur den Beitritt als Streitgenossen hiezu offen ließ. Diese Beschränkung hat das Gesetz nicht mitaufgenommen. Es will nur verhüten, daß Klagen gegen einen und denselben Beklagten bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht werden und um dieser Möglichkeit wenigstens für die große Mehrzahl der Fälle vorzubeugen, schafft es in § 24 einen ausschließlichen Gerichtsstand, wodurch das Gericht

zur Verbindung der einzelnen bei ihm anhängig gemachten Prozesse instand gesetzt wird.

Der Unterlassungsanspruch kann gleichzeitig von einem der unten genannten Verbände und einzelnen seiner Mitglieder geltend gemacht werden, bezüglich deren die Voraussetzungen des Anspruches vorliegen. Müller 61 unterscheidet und sagt: „In der Regel gilt weder die Einrede der Rechtshängigkeit, noch der res judicata; wenn freilich ein Verband als solcher auf Unterlassung geklagt hat, so können nicht außerdem noch die einzelnen Mitglieder ebenfalls auf Unterlassung klagen; umgekehrt jedoch, wenn ein einzelnes Mitglied geklagt hat, kann trotzdem noch der Verein für seine gesamte Mitgliedschaft Klage erheben." Das Gesetz bietet zu einer solchen Unterscheidung keine Handhabe.

5. Der Gewerbetreibende muß, um klageberechtigt zu sein, sein Gewerbe *selbständig* betreiben. Der *Generalvertreter* einer Firma wurde als selbständig gewerbetreibend angesehen. GR. 1898 S. 83; der *Kommissionär* und der *Handlungsagent* im Sinne der §§ 84 ff. HGB sind selbständige Gewerbetreibende. Anders liegt die Sache bei Provisionsreisenden oder Personen, welche gegen feste Bezüge angestellt sind; diesen Personen fehlt die Eigenschaft eines selbständigen Gewerbetreibenden, GR. 1901 S. 87 Anm. Der Direktor einer Aktiengesellschaft kann also nicht als selbständiger Gewerbetreibender die Unterlassungsklage erheben; er kann dies nur als Vertreter der Aktiengesellschaft besorgen, soweit er zu deren Vertretung legitimiert ist; vgl. Müller 57, Pinner 49, Finger 170.

6. *Herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt.* Der Anspruch kann nicht nur vom Produzenten, sondern auch von dem Händler geltend gemacht werden und, soweit nicht Waren sondern Leistungen in Frage stehen, von jedem, der eine Tätigkeit gleicher oder verwandter Art leistet. Die Frage, ob auch der Agent und der Vermittler, welche zweifellos als *selbständige* Gewerbetreibende in dem oben angegebenen Sinne anzusehen sind, befugt sind, den Anspruch zu erheben, dürfte zu verneinen sein, da der Agent zwar das Inverkehrbringen *vorbereitet*, tatsächlich aber die Ware nicht in den Verkehr *bringt*. *Inverkehrbringen* bedeutet jede Art der Veräußerung, mag dieselbe von demjenigen, welcher ein gewerbliches Objekt geschaffen, bzw. Naturprodukt gewonnen hat oder erst von dem späteren Erwerber vorgenommen werden. Das Gesetz redet bloß von Inverkehrbringen, nicht auch vom Feilhalten, wie das WZG. in seinem § 14. Indessen wird die Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruchs wohl kaum davon abhängig gemacht werden dürfen, daß der Kläger die betreffenden Waren und gewerblichen Leistungen tatsächlich schon veräußert hat; es wird vielmehr genügen, daß er sie zum Zwecke der gewerblichen Verwertung anbietet. Insofern wird wenigstens das Feilbieten den Tatbestand des Gesetzes begründen. Im Gegensatz zum WZG., welches jedes widerrechtliche Inverkehrbringen verbietet, verlangt das vorliegende Gesetz, daß die betreffenden Waren und Leistungen in den *geschäftlichen* Verkehr gebracht werden. Es würde also nicht hinreichen, wenn jemand gewisse Artikel z. B. in freundschaftlicher Weise einer oder mehreren Personen überließe. Es ist vielmehr erforderlich, daß er die Gegenstände in den geschäftlichen Verkehr bringt, d. h. zum Gegenstand von Erwerbsgeschäften macht. Das Herstellen ist dem Inverkehrbringen gleichgestellt; es

kann daher der Produzent gegen den Händler und umgekehrt klagen (Pöschl 88).

7. *Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art.* Der Kreis der klageberechtigten Personen soll möglichst ausgedehnt werden. Diesem Gedanken dient die Bestimmung, daß nicht nur jene Gewerbetreibende, welche Waren gleicher Art, sondern auch solche Gewerbetreibende, welche Waren *verwandter* Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen, zur Klage legitimiert sind. Es ist nicht notwendig, daß der Konkurrent genau die gleiche Ware führe, um seinen Anspruch verfolgen zu können. Ob eine Ware bzw. eine Leistung *verwandter Art* ist, ist Tatfrage; die Grenze wird nicht selten schwer zu ziehen sein. Verwandtschaft der Waren ist dann anzunehmen, wenn dieselben in Wettbewerb miteinander treten können; denn unlauterer Wettbewerb ist nur da möglich, wo überhaupt ein Wettbewerb denkbar ist. Man wird also mit Müller 58 Verwandtschaft der Waren oder Leistungen immer da, aber auch nur da als gegeben erachten, wenn die Ware des Klägers durch die mit unlauteren Mitteln angebotene Ware ganz oder teilweise ersetzt oder verdrängt werden soll. Nur in diesem Falle greift der Beklagte in den Geschäftsbetrieb des Klägers über. Die Worte „gleicher oder verwandter Art" bedeuten eigentlich im Grunde genommen nichts anderes, als wenn im § 13 stünde, daß klageberechtigt nur derjenige ist, der an der Unterlassung der Wettbewerbshandlung ein Interesse hat. Ein Schuhfabrikant ist nicht klageberechtigt gegen einen Handschuhfabrikanten; ein Fabrikant landwirtschaftlicher Maschinen nicht gegen einen Fabrikanten von Toiletteartikeln, ein Möbelfabrikant nicht gegen eine Konservenfabrik usw. Dagegen ist zu Unrecht einem Steppdeckenfabrikant, der nebenbei auch die Vertretung einer Wäschefabrik hatte, das Klagerecht gegen ein Warenhaus wegen Verkaufs von Taschentüchern versagt worden, Pöschl 87. Ein Kaufmann, der nur wollene Waren führt, kann gegenüber einem anderen Kaufmann, der sich gegen eine der in § 13 genannten Bestimmungen bezüglich baumwollener Artikel verfehlt, den Anspruch auf Unterlassung geltend machen. Eine Likörhandlung, welche Curaçao nicht führt, ist durch diesen Umstand nicht gehindert, gegenüber unlauteren Handlungen der in § 13 Absatz 1 bestimmten Art in bezug auf Curaçao den Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

Waren oder Leistungen *verwandter* Art sind echte und unechte Waren, Stoffe, Halbfabrikate und fertige Erzeugnisse, Tabak, Zigarren und Zigaretten, Butter und Margarine (Hauß 48), Jamaika-Rum-Verschnitt und echter Jamaika-Rum, UW. 2 S. 89; vgl. auch JW. 1899 S. 446 Nr. 43 und S. 706 Nr. 22 und 1905 S. 325. Die Verschiedenheit des Preises spielt bei der Würdigung der Verwandtschaft von Waren keine Rolle.

Bei der Verwandtschaft der Waren ist nicht nur auf die technischen oder chemischen Eigenschaften der Waren, auf die Art der Zusammensetzung usw., sondern auch auf wirtschaftliche Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen; es ist zu prüfen, ob nach den Anschauungen des Handels und Verkehrs die Waren miteinander in Konkurrenz zu treten geeignet oder bestimmt sind; vgl. Hauß 48, Müller 58. Die Anschauungen des geschäftlichen Verkehrs können natürlich örtlich verschieden sein. Nicht richtig ist es, wenn Fuld (alt S. 71) sagt: „Sollte es einem Kolonialwarenhändler einfallen, sich Beleuchtungskörper für

elektrisches Licht zuzulegen, so würde er gleichwohl nicht befugt sein, Unterlassungsklage gegen denjenigen zu erheben, welcher sich der unwahren Reklame mit Bezug auf elektrische Tischlampen schuldig macht."

Die Leistungen, die angeboten werden, müssen natürlich auch gewerblicher Natur sein. Der Begriff „gewerbliche" ist auch hier in dem umfassenden Sinne zu nehmen wie S. 68 ausgeführt. Mit Recht hat daher RGSt. 37 S. 173 einen Arzt für klageberechtigt erklärt, der gegen einen Heilkünstler und Verkäufer von Geheimmitteln klagend vorging.

8. Klageberechtigt sind nur solche Personen, welche zur Zeit der vorgeworfenen Handlung das betreffende Gewerbe ausgeübt haben. Die Klage aus den in § 13 angeführten Bestimmungen ist eine Deliktsklage zum Schutze des Gewerbebetriebs der derselben Branche angehörigen Mitbewerber. Die Motive sagen hiezu: „Jeder Mitbewerber soll als durch die trügerische Reklame verletzt angesehen werden und demnach aktiv legitimiert sein." Wenn es somit auch eines besonderen Nachweises einer Verletzung nicht bedarf, so wird doch eine solche vorausgesetzt und in der Erschwerung des Betriebs aller Mitbewerber durch die unlautere Wettbewerbshandlung erblickt. Durch die Handlung des Täters können aber nur diejenigen *verletzt* werden, die zur Zeit der Handlung schon in dem betreffenden Gewerbe tätig sind; später in dasselbe Eintretende könnten höchstens unter den Nachwirkungen der Handlung leiden (RGZ. 60 S. 418). Wenn der Gewerbetreibende sein Geschäft auflöst, so hört seine Legitimation zur Klage auf; der Prozeß ist in der Hauptsache erledigt und es ist nur mehr über die Kostentragungspflicht zu entscheiden; ebenso Pinner 47.

An dieser Stelle ist auch zu prüfen, welche Wirkung die *Veräußerung* des Geschäftsbetriebs auf die Klageberechtigung ausübt. Die Unterlassungsklage ist ein vermögensrechtlicher Anspruch, kein unselbständiger, wie Pinner 47 annimmt, sondern nur ein subjektiv begrenzter in dem Sinne, daß nur ein Wettbewerbsgenosse klageberechtigt ist; er kann daher nicht ohne weiteres wie der Schadensersatzanspruch veräußert, übertragen oder verpfändet werden (Markus in UW. 4 S. 46); es handelt sich hiebei um einen „persönlichen Anspruch, wie solcher auch sonst privatrechtlich anerkannt ist, bedingt durch die Eigenschaft des Verletzten als Unternehmer eines Gewerbes, zu dessen Schutz aber jene Ansprüche gegeben sind". Legt man diese Auffassung zugrunde, so kommt man zu der Annahme, daß der Unterlassungsanspruch mit der Veräußerung des Geschäftsbetriebs auf den Erwerber übergeht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in Gemäßheit des § 25 HGB. die Aktiva und Passiva mit übernommen werden oder nur der für den Anspruch maßgebende Teil des Geschäfts. Ist zur Zeit des Geschäftsüberganges ein Prozeß bereits anhängig, so kommt § 265 ZPO. zur Anwendung (Pinner 47, a. A. Finger 173, Müller 55). Nicht richtig dünkt mich die Auffassung Pinners a. a. O., daß der bisherige Kläger den Prozeß nicht weiter führen dürfe, weil er das Geschäft nicht mehr betreibe, der Erwerber aber gemäß § 265 ZPO. nicht in den Prozeß eintreten könne, der Prozeß mithin erledigt sei. Dies widerspricht dem § 265 ZPO. Für die Durchführung des Prozesses ist die materielle Aenderung in der Anspruchsberechtigung belanglos; die Abtretung hat „auf den Prozeß keinen Einfluß". Der Prozeß wird also zwischen den ursprünglichen Parteien weiter geführt, wenn nicht der Rechtsnachfolger gemäß § 265 Abs. 2 ZPO. in den Prozeß eintritt, bzw.

einzutreten in der Lage ist. Die Anstellung einer neuen Klage durch den Erwerber wird vielfach deswegen nicht möglich sein, da er zur Zeit der Handlung noch nicht das Gewerbe betrieben hat. Teilweise a. A. Fuld 57.

9. Da der Unterlassungsanspruch ein vermögensrechtlicher Anspruch ist, gehört er zur *Konkursmasse des Klägers*. Finger 173, Müller 61, a. A. Fuld in UW. 3, S. 66. Der Gemeinschuldner ist zur Weiterführung des Prozesses nicht mehr befugt; das Verfahren wird vielmehr unterbrochen nach § 240 ZPO., es ruht bis der Konkursverwalter den Rechtsstreit aufnimmt oder bis das Konkursverfahren beendigt ist.

Der Konkursverwalter kann den Rechtsstreit in jeder Lage des Verfahrens aufnehmen, aber nur, wenn er das Gewerbe weiter betreibt; denn nur in diesem Falle hat er die Rolle eines Mitbewerbers und nur einem solchen steht das Klagerecht zu. Ist das Konkursverfahren beendet, so ist der bisherige Gemeinschuldner in der Verfügung über sein Vermögen nicht mehr beschränkt und er kann eine neue Klage stellen, einen unterbrochenen Prozeß wieder aufnehmen usw., dies jedoch wiederum nur unter der Voraussetzung, daß er sein Geschäft weiter betreibt. Vgl. Müller 61, Pinner 48, Finger 174, Fuld a. a. O.

II. *Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.*

Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruches setzt stets eine gewisse Mühewaltung und pekuniäre Opfer voraus, die einzelne häufig zu empfindlich belasten würden; es hat daher das Gesetz den Gewerbetreibenden, die sich zu einem Verbande vereinigt haben, die Möglichkeit eines korporativen Vorgehens eröffnet. Wie schon beim Klagerecht der einzelnen Gewerbetreibenden ausgeführt wurde, ist auch für die in § 13 Abs. 1 genannten Verbände zur Anstellung der Klage nicht der Nachweis irgend eines konkreten Interesses erfordert. KB. 7 wurde dies auf Wunsch der Regierung eigens konstatiert.

1. Voraussetzung der Klageberechtigung ist, daß der Verband, Verein zur Zeit der verletzenden Handlung bereits besteht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen kann. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das verletzende Verhalten nach der Gründung des Verbandes fortgesetzt wird. Hat jedoch ein Verband wegen Handlungen geklagt, die vor seiner Entstehung begangen wurden und wird nunmehr die Erklärung nachgeschoben, daß nach seiner Gründung der Beklagte noch die verpönten Handlungen fortgesetzt habe, so liegt darin nicht etwa eine Klageerweiterung oder eine Ergänzung der tatsächlichen Anführungen ohne Abänderung des Klagegrundes, sondern eine neue Klage (RGZ. 60 S. 419; Kaufmann 5 S. 423).

2. Unter Verbänden sind nicht nur Vereinigungen mehrerer einzelner Personen zu verstehen, sondern auch Vereinigungen mehrerer Verbände zu einem Gesamtverbande (z. B. Innungsverbände). Die Verbände müssen die Förderung *gewerblicher* Interessen bezwecken; daß sie Mitbewerber des Beklagten sind, ist nicht vorausgesetzt. Wie die Motive bestätigen, ist es nicht erforderlich, daß diese Verbände ausschließlich jene Gewerbetreibenden umfassen, deren Interessen durch die in § 13 genannten unlauteren Handlungen verletzt werden; es macht keinen Unterschied, ob ein solcher Verein den Schutz des durch

die eben genannten Handlungen bedrohten Gewerbes sich zur besonderen Aufgabe macht oder Ziele allgemeiner Art verfolgt. Pinner 51 unterscheidet: Verfolgt der Verband allgemeine Ziele oder umfaßt er allgemein die Vertretung von Handel und Gewerbe, so kann er ohne Beschränkung gegen jede Verletzung der in § 13 Abs. 1 genannten Bestimmungen vorgehen; umfaßt er aber nur bestimmte Klassen von Gewerbetreibenden, so beschränkt sich sein Klagerecht auf die von Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe veranlaßten Verfehlungen. Es spricht viel dafür, daß man dem Verein deutscher Portlandzementfabrikanten nicht den Anspruch auf Unterlassung unrichtiger Angaben zubilligt, wenn diese Angaben sich z. B. auf Textilerzeugnisse oder Liköre beziehen. Aber es muß jede Einschränkung dieser Art als unverträglich mit dem Wortlaut und dem Geist des § 13 zurückgewiesen werden. Der Kreis der Klageberechtigten soll möglichst weit genommen, der Begriff der Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen möglichst extensiv interpretiert werden, ebenso Müller 59, Finger 175. Dazu kommt, daß die Einschränkung der Klageberechtigung auf das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses, auf die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Waren gleicher oder verwandter Art, wohl bei einzelnen Gewerbetreibenden gemacht wurde, nicht aber bei Verbänden. Es wird nur gefordert, daß der Verband gewerbliche Interessen zu fördern sich vorgenommen habe. Man wird daher ohne alle und jede Einschränkung den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen das Klagerecht aus § 13 hinsichtlich aller und jeglicher Geschäftszweige geben müssen. Praktisch wird es freilich kaum vorkommen, daß ein Verein zum Schutze der Interessen von Schuhwarenfabrikanten Klage erhebt wegen unlauterer Machenschaften, die etwa im Schnapshandel vorgekommen sind. Vgl. dagegen LZ. 1908 S. 254 und Kahn in der 1. Auflage S. 44.

3. Die Verbände müssen als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Es handelt sich hiebei nicht um die Fähigkeit im Prozeß handelnd aufzutreten — diese Fähigkeit geht natürlich jedem Personenverbande ab (vgl. Müller 59) —, sondern um die Parteifähigkeit, d. h. um die Fähigkeit in einem Zivilprozeß Prozeßpartei — Haupt- oder Nebenpartei, Kläger oder Beklagter, Widerkläger oder Widerbeklagter — zu sein. Gemäß § 50 ZPO. ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Die Parteifähigkeit bestimmt sich also ausschließlich nach dem bürgerlichen Recht, bzw. den für diese Verbände geltenden Spezialgesetzen. In Betracht kommen hier vor allem §§ 21—23 BGB., welche lauten:

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden.

Die Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine bemißt sich nach dem Rechte des Staates, in dem sie ihren Sitz haben; vgl. Art. 10 EGzBGB. und § 28.

Klageberechtigt sind demnach in erster Linie und vor allem sämtliche juristischen Personen, eingetragene Vereine, Stiftungen und Anstalten. Bezüglich der letzteren, die allerdings nicht als Vereine zur Förderung gewerblicher Interessen, sondern nur als Gewerbetreibende in Betracht kommen können, ist vielfach noch auf altrechtliche Verhältnisse zurückzugehen. Bezüglich der Stiftungen in Bayern ist nach der konstanten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Kahr, GemO. I S. 676) davon auszugehen, daß es für die zivilrechtliche Parteifähigkeit einer Stiftung als genügend zu erachten ist, wenn ein Verein mit Wissen des Staates und dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung existent geworden ist, auch wenn die besondere Erteilung der juristischen Persönlichkeit nicht mehr strikte nachgewiesen werden kann. Das Armenrecht kann juristischen Personen nicht zugebilligt werden. JW. 1907 S. 262, RGZ. 33 S. 366, ObLG. 3 S. 44.

4. Klageberechtigt sind: Innungen, Innungsausschüsse, Vereinigungen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden zur Wahrung der Interessen ihrer Branche, die Vereinigungen Großindustrieller, z. B. Brauerbund, Zentralverband deutscher Industrieller, ferner die sogenannten Schutzvereine von Handel und Gewerbe, die es fast in jeder größeren Handelsstadt Deutschlands gibt unter den verschiedensten Bezeichnungen: Schutzvereinigung, Schutzkomitee, Fachvereinigungen usw. Reine Erwerbsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.) wird man nicht als Verbände im Sinne des § 13 Abs. 1 erachten können; sie können den Unterlassungsanspruch in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende geltend machen.

Nicht hieher zählen: die Krankenkassen aller Art, die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung sowie die eingeschriebenen Hilfskassen, da sie nicht die Förderung gewerblicher, auf Gewinn gerichteter Interessen bezwecken, sondern nur die Unterstützung ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben; ebenso Finger 176, Müller 60, Pinner 51, Fuld 59; a. A. bezügl. der Berufsgenossenschaften Osterrieth 44.

Die Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie die Handelsgremien haben das Klagerecht, vgl. Fuld 59 und in UW. 1 S. 142, 3 S. 49, ferner UW. 2 S. 18, 94; Textil-Woche 1909 Nr. 46. Das OLG. Karlsruhe hat die Handelskammern des badischen Rechtes mit Rücksicht auf ihre landesgesetzliche Organisation und ihren landesgesetzlichen Wirkungskreis für in hervorragender Weise als strafantrags- und deshalb auch als privatklageberechtigte „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen" im Sinne des Gesetzes anerkannt, GR. 1901 S. 243. Das RG. hat (St. 35 S. 268) den Aerztekammern das Klagerecht eingeräumt (vgl. auch UW. 1 S. 115, 116); in der gleichen Entscheidung ist auch den preußischen Handelskammern die Klagebefugnis gewährt.

B. **Schadensersatzpflicht.** Absatz 2 enthält eine Zusammenfassung der Schadensersatzpflichtigen. Die Fassung der Bestimmung hatte in der Kommission erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Der Vor-

schlag, ausdrücklich auszusprechen, daß wer den in Abs. 2 angeführten Bestimmungen zuwiderhandelt, nach Maßgabe des § 823 Abs. 2 BGB. auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könne, fand keine Billigung und zwar wie KB. 74 ausführt, aus folgenden Gründen: „Es müsse zugegeben werden, daß es sich hier um Schutzgesetze handle, bei deren Uebertretung ein Schadensersatzanspruch schon aus § 823 Abs. 2 BGB. gegeben sein würde. Daher dürfe nunmehr festgestellt werden, daß die ganze Kommission unter sich und auch mit den Regierungsvertretern in diesem Punkte einig sei. Der Wille der sämtlichen bei der Beratung des Entwurfs beteiligten Faktoren müsse aber maßgebend sein. Denn darüber, ob ein Gesetz ein Schutzgesetz sein solle oder nicht, habe schließlich der Gesetzgeber selbst zu entscheiden. Unter diesen Umständen solle man die ausdrückliche Bezugnahme auf § 823 Abs. 2 BGB. streichen. Ein Spezialgesetz stehe an sich auf dem Boden des Systems des BGB. und sei aus ihm zu ergänzen. Eine Bezugnahme auf eine einzelne Bestimmung des BGB. möge vermieden werden. Es bedürfe unter diesen Umständen in den Fällen der §§ 6, 8, 10, 11 und 12 der Hervorhebung des Schadensersatzanspruches überhaupt nicht mehr, nachdem man über die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 2 BGB. einig geworden sei." Daß in den genannten Fällen Schadensersatzanspruch erhoben werden kann, erachtet das Gesetz mithin als selbstverständlich und Abs. 2 regelt nur mehr die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes. Wie schon bei § 1 S. 64 ausgeführt, steht auch das WG. auf dem Boden des Verschuldungsprinzips. § 13 erwähnt die Generalklausel des § 1 nicht und zwar aus dem Grunde, weil sich für ihn die Schadensersatzfolge aus ihm selbst ergebe.

Für die sonstigen im Gesetz zugelassenen Schadensersatzansprüche gelten keine besonderen Bestimmungen; sie folgen den allgemeinen Regeln des BGB. Abs. 2 unterscheidet den Fall des § 3, die unlautere Reklame, von den Fällen der §§ 6, 8, 10, 11 und 12. Während es für den Fall der unlauteren Reklame heißt, daß schadensersatzpflichtig derjenige ist, der die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kennt oder kennen muß, wird für den Schadensersatzanspruch aus den übrigen Bestimmungen gefordert, daß der Beklagte dieselben vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Eine materielle Verschiedenheit ist durch diese formell verschiedene Fassung nicht beabsichtigt. Die §§ 6, 8, 10, 11 und 12 sind Strafgesetze und wenn auch nicht bei allen Fahrlässigkeit genügt, um eine kriminelle Bestrafung herbeizuführen (z. B. nicht bei §§ 8 und 12 vgl. S. 155, 179), so soll doch wenigstens eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht aus einem fahrlässigen Verstoße gegen dieselben abgeleitet werden können. Da sie sämtlich Strafbestimmungen sind, so wurden in Anlehnung an die in der strafrechtlichen Doktrin übliche Wortfassung die Begriffe „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit" gewählt.

1. Ueber die Personen der Pflichtigen vgl. S. 45, in Betracht kommen auch noch die §§ 827—832, 840 BGB.

2. Die Schadensersatzklage aus § 3 verlangt als subjektiven Tatbestand, daß derjenige, der die Angabe gemacht, deren Unrichtigkeit *kannte* oder *kennen mußte*. Die Absicht der Schädigung eines anderen ist nicht erforderlich, nicht einmal das Bewußtsein der Möglichkeit einer solchen, auch nicht die Absicht, sich oder einem Dritten irgend einen Vorteil zu verschaffen; es genügt, wenn der unrichtiger Angaben sich Bedienende entweder tatsächlich wußte, daß die betreffenden Angaben objektiv unwahr sind oder daß er die Unrichtigkeit zwar nicht kannte, aber kennen *mußte*. Die Ansichten über die Bedeutung des „Kennenmüssens" sind sehr geteilt. Finger 190, Pinner 62 und Bachem-Roeren 68 verstehen darunter die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis, so daß jeder Grad von Fahrlässigkeit genügt, um den Schadensersatzanspruch auszulösen, während Birkenbihl 36, Engel 43 und Fuld (alt 76, 79) nur die auf grober Fahrlässigkeit, auf besonders schwerer Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruhende Unkenntnis zum Verschulden anrechnen. Noch weiter geht Müller 68, der eine ganz auffallende Sorglosigkeit und Gewissenlosigkeit, eine auffällige Gleichgültigkeit gegenüber dem Gefühl der moralischen Verpflichtung, den Geschäftsfrieden des ehrlichen Konkurrenten zu wahren und in dessen Rechtssphäre nicht einzugreifen, als Voraussetzung der Schadenshaftung verlangt (vgl. auch JW. 1900 S. 760 Nr. 33, Pöschl 35 und 53).

Der Begriff des „Kennenmüssens" wird im BGB. wiederholt gebraucht. Wir dürfen und müssen davon ausgehen, daß der Begriff in § 13 nichts anderes bedeutet als im BGB. Das BGB. bezeichnet mit dem Ausdruck „Kennenmüssen" nur die „auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis eines Umstandes" (vgl. Planck I S. 42, II S. 988, Fischer-Henle § 122 Anm. 8, § 824 Anm. 8 und 9). Dies ergibt sich per argumentum e contrario besonders aus § 932 Abs. 2 BGB., wo hinsichtlich des guten Glaubens beim Eigentumserwerb dem Kennen nur die auf *grober* Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleichgestellt ist; es bedurfte dazu einer eigenen gesetzlichen Bestimmung, um dies festzulegen.

Es ist daher auch in § 3 das Kennenmüssen die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis der Unrichtigkeit der gemachten Angaben, wobei jeder Grad von Fahrlässigkeit genügt, ebenso jetzt auch Fuld 278. Fahrlässig handelt nach § 276 BGB., wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, wer also bei Anwendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt von der Unrichtigkeit der Angaben sich hätte überzeugen müssen. Der Begriff des Kennenmüssens enthält zweifellos ein gewisses persönliches Moment, insofern es von der Individualität desjenigen, der sich der unwahren Angaben bedient, abhängt, ob ihm die Kenntnis dieser Unwahrheit zugemutet werden kann. Es kann z. B. von einem versierten Geschäftsmann erwartet werden, daß er die Unrichtigkeit gewisser Angaben sofort erkennt, während man gleiches von einer mit den geschäftlichen Verhältnissen wenig oder gar nicht betrauten Person nicht verlangen kann. Es ist freilich nicht gestattet, auch auf gewisse, etwa im Verkehr eingerissene Lauheiten und Oberflächlichkeiten sich zu berufen; es heißt in § 276 BGB. ausdrücklich, daß die im Verkehr *erforderliche* Sorgfalt beobachtet werden muß; das Gesetz begnügt sich nicht mit der im Verkehr „*üblichen*" Sorgfalt (JW. 1901 S. 768, 1904 S. 356, 357, 1906 S. 336, 352). Es muß also bei Anwendung der Sorgfalt, die man billigerweise von einem vernünftig denkenden Geschäftsmann der in Betracht kommenden Berufskreise verlangen kann, nicht möglich gewesen sein, die Unrichtigkeit der Angabe zu erkennen; mit anderen Worten, der Fall muß so gelagert sein, daß der Reklamist die Unwahrheit nur bei ganz besonderer, ihm im ordentlichen regelmäßigen Verkehr nicht aufzuerlegender Sorgfalt hätte erkennen können.

Es ist damit freilich nicht jede Unachtsamkeit, die vielleicht im Drange der Geschäfte mit unterläuft, hinreichend zur Erfüllung des in § 3 erforderten subjektiven Tatbestandes. Solche Umstände, kleine Versehen, Uebersehen, können jedoch nicht zur Beantwortung der Frage verwendet werden, ob grobe Fahrlässigkeit gegeben sein muß oder ob auch leichte Fahrlässigkeit genügt, sondern lediglich zur Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein fahrlässiges Verhalten vorliegt. Es ist dabei stets Rücksicht zu nehmen auf das, was in einem gesunden und normalen Verkehr, im praktischen Leben als erforderlich erachtet wird und es ist danach zu fragen, ob die Unachtsamkeit zum Verschulden angerechnet werden kann oder nicht. Im übrigen ist die Frage, ob ein fahrlässiges Nichtkennen vorliegt, Tatfrage.

An der Hand dieser Grundsätze ist auch zu beurteilen, ob und inwieweit dem Ankündigenden eine Erkundigungspflicht obliegt über die Wahrheit und Richtigkeit der ihm von anderen Personen mitgeteilten Angaben. Ist der Mitteilende glaubwürdig, so braucht in der Weiterverbreitung der von ihm ausgehenden Mitteilungen eine Fahrlässigkeit nicht erblickt zu werden; wenn aber nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Empfänger der Mitteilung sich vor der Weiterverbreitung über die Wahrheit derselben hätte vergewissern müssen — z. B. wegen der Wichtigkeit der Mitteilung oder des sensationellen Charakters derselben oder weil die Person des Mitteilenden nicht völlig einwandfrei scheinen mußte — dann liegt in der Unterlassung der Erkundigungspflicht eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, vgl. Pinner 62, Finger 191, Müller 68.

Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des rechtswidrigen Erfolgs der Handlung, d. h. des eintretenden Schadens ist nicht erforderlich, vgl. Pinner 61, Bachem-Roeren 81, Fuld 278, Finger 191. Die Voraussehbarkeit des Schadens gehört zum Tatbestand des § 826 BGB. (Planck § 826 Anm. 2b). Hier heißt es aber auch, daß zum Schadensersatz verpflichtet ist, wer einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt; es gehört mithin die Schadenszufügung zum Tatbestand, muß also vom Vorsatz umfaßt sein. § 13 legt dagegen Gewicht nur auf das Kennen, bzw. Kennenmüssen der Unrichtigkeit der gemachten Angaben; mehr wird nicht gefordert.

3. Eine Sonderstellung hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs nehmen die Angehörigen der Presse ein. Die folgenden, von der Verantwortlichkeit der Presse handelnden Bestimmungen wurden erst durch die RTK. 1896, allerdings zunächst in anderer Fassung in den Gesetzentwurf eingefügt und zwar anläßlich einer Petition des Vereins deutscher Zeitungsverleger und des Vereins Berliner Presse. Im Inseratenteil der Blätter finden sich sehr häufig solche Angaben, welche eine Haftung aus § 3 begründen würden. Man war sich darüber einig, daß man der Presse nicht die Verpflichtung auferlegen könne, bei geschäftlichen Inseraten eine Verantwortung zu übernehmen, welche von Rechtswegen nur den Inserenten trifft. Diese ganz zutreffende Erwägung hatte, da man sich bei der Erklärung der Regierung, der für ein Preßerzeugnis verantwortliche Redakteur könne selbstverständlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 3 erfüllt seien, nicht beruhigte, die Folge, daß in der Kommission strafrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften verquickt wurden und denjenigen Personen, welche für den Inhalt einer

Druckschrift dann strafrechtlich verantwortlich sind, wenn dieser Inhalt selbst eine strafbare Handlung bildet, auch eine zivilrechtliche Haftung selbst für solche Fälle aufgebürdet wurde, in welchen sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Verantwortung nicht zu tragen hatten. Der Reichstag änderte indessen die von der Kommission gewählte Fassung und gab der Bestimmung den im Gesetz sich nunmehr findenden Wortlaut:

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a) Die Ausnahmestellung gilt nur für die Schadensersatzklage, die auf Grund des § 3 des Gesetzes erhoben wird. Soweit auf Grund irgend einer anderen Bestimmung z. B. der §§ 6, 8, 10, 11, 12 oder 14, 17, 19 usw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung, wonach auch der Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter bei Vorsatz und Fahrlässigkeit haften.

Auch hinsichtlich der Unterlassungsklage nimmt die Presse keine bevorzugte Stellung ein. Die Unterlassungsklage setzt irgend ein Verschulden überhaupt nicht voraus und ist gegen alle an der Verbreitung der unrichtigen Angabe beteiligten Personen, Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen, gegeben, sobald der Nachweis der objektiven Unrichtigkeit geführt wird, vgl. Fuld in UW. 4 S. 94, wo ausgeführt ist, daß der Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter und Vertreiber haften, wenn die Veröffentlichung, Verbreitung, Vertreibung usw. vorsätzlich vorgenommen wurde ohne Rücksicht darauf, ob sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder hätten kennen müssen. Sind die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 und des § 21 des Preßgesetzes gegeben (s. S. 126, 127), so hat der Verletzte den Anspruch auf Unterlassung nach dem allgemeinen vom RG. wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß strafbare Handlungen den Anspruch auf Unterlassung auslösen, Pinner 63, Finger 192, Müller 72. Auch die in § 20 des Preßgesetzes aufgestellte Vermutung der Täterschaft wird man analog für die gegen den Redakteur gerichtete Unterlassungsklage anwenden dürfen; ebenso Fuld 281.

b) Es handelt sich bei § 13 nur um solche Angaben der in § 3 erwähnten Art, die in periodischen Druckschriften — sei es im redaktionellen oder im Inseratenteil — erfolgend, in der Wiedergabe der von Dritten herrührenden Mitteilungen bestehen. Es haften daher auch Verleger, Drucker, Verbreiter, Vertreiber nach allgemeinen Grundsätzen für Vorsatz und Fahrlässigkeit, wenn sie die unrichtigen Angaben selbst gemacht haben.

c) Die Bekanntmachung oder Mitteilung der unrichtigen Angaben muß in einer periodischen Druckschrift erfolgt sein. Druckschriften sind nach §. 2 des Preßgesetzes alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Periodische Druckschriften sind Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen, erscheinen.

Gleichgültig ist es, ob die Druckschrift in Blättern oder in Heften oder überhaupt in welcher Form sie erscheint, wenn nur die Frist zwischen dem Erscheinen der einzelnen Nummern den vom Gesetz

fixierten Zeitraum nicht überschreitet; Plakate, die in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen, sind periodische Druckschriften (Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, 1880 S. 19). Ob die Druckschrift von vornherein nur für einen bestimmten Zeitraum bestimmt ist, z. B. für die Dauer einer Ausstellung, ist ohne Belang, vgl. Delius, Das Reichsgesetz über die Presse 1895 S. 22. § 13 gilt für inländische wie für ausländische periodische Druckschriften, Fuld 283.

Für nichtperiodische Druckschriften — Prospekte, Kataloge, Schaufensterplakate, Preisverzeichnisse usw. — gelten keine besonderen Vorschriften; Verleger, Herausgeber, Drucker, Verbreiter haften hier wegen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

d) Die privilegierten Personen sind: der Redakteur. Es herrscht Streit, ob hierunter nur der nach § 7 des Preßgesetzes verantwortliche Redakteur oder jeder tatsächliche Redakteur zu verstehen sei. Es besteht kein Zweifel, daß das Preßgesetz ein strafrechtliches Gesetz ist, während es sich bei § 13 um eine zivilrechtliche Vorschrift handelt. Trotzdem ist daran festzuhalten, daß auch § 13 nur den verantwortlichen Redakteur treffen will, ebenso Fuld 281, Kunreuther 26, a. A. Finger 193, Müller 72, Pinner 63.

Die RTK. 1896 hatte zu § 1 einen Zusatz geschaffen, der folgenden Wortlaut hatte: „Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, so ist der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gegen die für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der verantwortliche Redakteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte." Bei näherer Prüfung ergab sich, daß durch diese Bestimmung nicht erreicht wurde, was man erreichen wollte; denn es konnte dabei der Drucker, Verleger, Verbreiter schlechter gestellt sein wie ohne dieselbe, weil ihre Haftpflicht lediglich davon abhängig war, daß der Redakteur die Unrichtigkeit kannte; es war daher zur 2. Reichstagslesung beantragt worden, die Bestimmung folgendermaßen zu fassen: „Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten." Der Reichstagsabgeordnete Roeren beantragte in der Sitzung vom 16. April 1896 statt der Worte: „die nach § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen" zu setzen: „Redakteur, Verleger oder Verbreiter von periodischen Druckschriften". Er begründete seinen Antrag damit, daß dies diejenigen Personen seien, die im § 21 des Preßgesetzes als für Druckschriften verantwortlich genannt seien; die Fassung in dem gedruckten Antrag könnte zu Mißverständnissen führen, man könnte annehmen, daß auch die zivilrechtliche Haftung, um die es sich hier allein handle, nur dann eintreten sollte, wenn die im § 21 des Preßgesetzes vorgesehene strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet sei; dies sei jedoch nicht gemeint und deshalb sei die redaktionelle Aenderung vorgenommen. Es handelte sich also lediglich um eine redaktionelle Aenderung; eine materielle Aenderung sollte gegenüber der früheren Fassung nicht eintreten. Die von Finger a. a. O. aus dem Wortlaut des § 13 geschöpfte gegenteilige Auffassung kann demgegenüber nicht Stand halten. Die Anschauung, daß nicht nur „der verantwortliche Redakteur", sondern auch der tatsächliche

Redakteur von § 13 getroffen werde, erscheint schon um deswillen verfehlt, weil es sich wohl in den meisten Fällen nicht feststellen lassen wird (Redaktionsgeheimnis!), wer tatsächlich über die Aufnahme eines Inserats verfügt hat.

Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs ist bestritten; vgl. Stenglein, Schwarze, Delius zu § 7 des Preßgesetzes und die daselbst angeführte reichhaltige Literatur und Rechtsprechung. Treffend erscheint die von Delius a. a. O. S. 27 gegebene Definition, die unter einem verantwortlichen Redakteur denjenigen versteht, welcher bei Herstellung des Inhaltes der Zeitung diejenige Tätigkeit ausgeübt hat, die den sachlichen Grund der Verantwortlichkeit bildet, nämlich die abschließende Prüfung und endgültige Bestimmung über die Aufnahme des von ihm oder von anderen gesammelten Stoffes.

Sind mehrere verantwortliche Redakteure in dem angegebenen Sinne vorhanden, so kommt es auf das Wissen desjenigen Redakteurs an, welcher für den betreffenden Teil der Druckschrift verantwortlich ist.

Verleger ist derjenige, der die Druckschrift erscheinen läßt, welcher also die Vervielfältigung und den Vertrieb der Druckschrift bewirkt. Ob die Verlegertätigkeit unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgt, ob im eigenen Namen oder kommissionsweise, gewerbsmäßig oder nur gelegentlich, ist völlig gleichgültig. Erscheint die Druckschrift beim Autor selbst und für dessen Rechnung, so liegt Selbstverlag, und wenn der Autor auch der buchhändlerischen Verbreitung sich unterzieht, Selbstvertrieb vor (Delius a. a. O. 17, Liszt a. a. O. 29).

Drucker ist derjenige, welcher den Druck des Preßerzeugnisses tatsächlich bewirkt, der gewerbliche Unternehmer der Anstalt ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer derselben ist oder nur Pächter, Nutznießer usw. Gewerbsmäßigkeit oder Entgeltlichkeit der Druckherstellung ist nicht erfordert. Nicht als Drucker im Sinne des Gesetzes ist anzusehen der Setzer, durch dessen unmittelbare Tätigkeit oder Handleistung die Druckschrift hergestellt worden ist; der Setzer kann jedoch bei eigenem Verschulden Mittäter oder Gehilfe sein. Ist ein Werk in mehreren Druckereien gedruckt, so kommt es darauf an, ob eine Druckerei den Druck übernommen und andere Druckereien als ihre Beauftragten zu Hilfe genommen hat oder ob mehrere Druckereien gemeinschaftlich die Arbeit übernommen haben. Im ersten Falle ist Drucker der Inhaber der den Druck unternehmenden Druckerei, andernfalls sind Drucker die mehreren Druckereien und zwar haftet jede nach Maßgabe des von ihr gedruckten Anteils, Delius a. a. O. 16, Finger 194.

Verbreiter ist derjenige, der die Druckschrift dem Publikum, der Allgemeinheit, einem individuell nicht bestimmten Personenkreis zugänglich macht, Liszt a. a. O. 150. Als Verbreitung einer Druckschrift ist auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten anzusehen, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist (§ 3 des Preßgesetzes). Die Verbreitung setzt nicht das Vorhandensein mehrerer Exemplare voraus, es genügt das Auslegen eines einzigen Exemplares auf dem Gasttisch einer Wirtschaft, die Ablieferung eines einzigen Exemplares an den Gastwirt, damit dieser es auf dem Gasttisch auslege. Der Kolporteur, der Buchhändler, der Zeitungsausträger, die Postverwaltung, welche Zeitungen durch ihre Postboten austragen läßt, sind Verbreiter (Finger 194, Fuld 283). Den Gegensatz zur Verbreitung, dem Zugänglichmachen für

das Publikum, bildet die vertrauliche Mitteilung an eine oder mehrere Personen, an einen geschlossenen Kreis; die Mitteilung an eine einzelne Person, wenn sie nicht vertraulich, sondern um die Druckschrift durch diese einzelne Person in Umlauf zu setzen geschieht, ist Verbreitung. Körperliche Hingabe der Druckschrift ist für den Begriff des Verbreitens nicht erforderlich; das Vorlesen einer Druckschrift oder das auswendige Hersagen derselben gilt als Verbreitung, ebenso Stenglein § 3 des Preßgesetzes, Finger 194, a. A. Delius 9, vgl. auch RGSt. 2 S. 216, 16 S. 245, 17 S. 384.

e) Die Privilegierung dieser Personen besteht darin, daß ihre Haftung auf jene Fälle beschränkt ist, in welchen sie wußten, daß die betreffende Mitteilung objektiv unrichtig ist; dagegen ist sie ausgeschlossen, wenn diese Personen die Unrichtigkeit hätten kennen müssen, selbst dann, wenn die Unkenntnis der Unwahrheit auf grobes Verschulden zurückzuführen ist. Von den erwähnten Personen haftet jede natürlich nur für die eigene Kenntnis. So haftet also möglicherweise bloß der Redakteur oder bloß der Verleger; ist mehreren von den genannten Personen die Unrichtigkeit bekannt gewesen, so haften sie alle solidarisch. Von der Haftung können sie sich nicht dadurch befreien, daß sie den Einsender nachweisen; der letztere haftet aber gleichfalls aus der unrichtigen Angabe. Der Verletzte hat die Wahl, wen er in Anspruch nehmen will; er kann auch den Einsender und den Redakteur solidarisch haftbar machen, wenn der letztere die Unrichtigkeit der Angabe kannte; auch der Anspruch auf Unterlassung kann gegen beide, gegen Einsender und gegen den Redakteur geltend gemacht werden.

f) Ob und in welchem Umfange eine Berichtigung der in einer periodischen Druckschrift erschienenen unrichtigen Angabe verlangt werden kann, bemißt sich nach § 11 des Preßgesetzes. Mit Finger 195 ist anzunehmen, daß jeder, der zur Unterlassungs- wie zur Schadenersatzklage berechtigt ist, also auch jeder Verband zur Förderung gewerblicher Interessen, befugt ist, die Berichtigung einer unrichtigen Angabe zu verlangen, auch wenn den Redakteur an der Verbreitung derselben kein Verschulden trifft. Dieser Berichtigungsanspruch wird sich namentlich dann praktisch erweisen, wenn eine anonyme Anzeige vorliegt, bei welcher nicht gegen einen Einsender vorgegangen werden kann.

4. Der Schadenersatzpflichtige in Fällen der §§ 6, 8, 10, 11 und 12. Schadenersatzpflichtig ist in diesen Fällen derjenige, welcher den genannten Strafbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Vorsatz umfaßt die Kenntnis sämtlicher Tatbestandsmerkmale; Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Täter sich zwar nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale seiner Handlung vorgestellt hat, dieser Mangel ihm aber zum Verschulden angerechnet werden muß, d. h. wenn er bei besserer Aufmerksamkeit, bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den rechtswidrigen Charakter seiner Handlung hätte kennen müssen. Es genügt jede Fahrlässigkeit.

C. Haftung des Prinzipals. Abs. 3 gibt eine Bestimmung zur Frage der Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen seiner Angestellten. Die Motive zum Gesetz vom Jahre 1896 haben hiezu lediglich die Bemerkung enthalten: „Inwieweit der Geschäftsherr für die von seinen Angestellten usw. oder von dritten Personen gemachten unwahren Angaben haftet, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen." Das Gesetz vom Jahre 1896 enthält daher keine besonderen diesbezüglichen Bestimmungen. Im Laufe der Zeit wurde wiederholt gerügt, daß in der Praxis mehrfach Freisprechungen erfolgen mußten, weil sich ergab, daß die nach § 4 strafbaren Handlungen von Angestellten vorgenommen worden waren, während dem Geschäftsherrn selbst Vorsatz und Absicht nicht nachgewiesen werden konnten. Es wurde deshalb eine Regelung gewünscht, dahingehend, daß der Geschäftsherr oder jeder andere, der die Tätigkeit eines Angestellten zu beaufsichtigen hat, neben diesem der öffentlichen Bestrafung unterliegt, wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die von dem Angestellten zugunsten des Geschäftes vorgenommenen Handlungen hätte verhindern können. Der Entwurf verneint jedoch das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung, in welcher ein dem allgemeinen Strafrecht bisher völlig unbekannter Grundsatz eingeführt worden wäre. Der Entwurf und ihm folgend das Gesetz halten im allgemeinen daran fest, daß die Inanspruchnahme des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten grundsätzlich dem Wege der Zivilklage überlassen bleiben soll, vgl. jedoch § 4 Abs. 2, § 15 Abs. 2.

In zivilrechtlicher Beziehung erkennt II. E. 13 das Bedürfnis einer Aenderung an, da § 831 BGB. für die auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs liegenden Verhältnisse zum Schutze des redlichen Verkehrs nicht immer ausreiche. Es war deshalb in § 2 des Entwurfes vorgeschrieben, daß, wenn die im § 1 Abs. 1 (jetzt § 3 Abs. 1) bezeichneten unrichtigen Angaben von einem Angestellten gemacht werden, der Unterlassungsanspruch auch gegen den Geschäftsherrn begründet ist. Den Angestellten sind gleich gestellt solche Personen, welche, ohne im Angestelltenverhältnis zu stehen, kraft Auftrags oder auch Werkvertrags im Betriebe tätig sind; hieher gehören berufsmäßige Schaufensterdekorateure oder sonstige Gewerbetreibende, welche in ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Lage kommen, für den Inhaber des Betriebs Angaben der im § 1 bezeichneten Art zu machen. Eine solche Vorschrift wird den Leitern größerer Betriebe in gesteigertem Maße die Pflicht auferlegen, die Handlungen der Angestellten und Beauftragten sorgfältig zu überwachen. Andererseits ist die durch § 2 dem Geschäftsherrn auferlegte Haftung vom allgemeinen Standpunkte aus unbedenklich, da sie nur dem Unterlassungsanspruch gegenüber stattfinden soll. Für die Frage der Schadenersatzpflicht bleiben die allgemeinen Grundsätze in Kraft.

In der RTK. wurde beantragt zu bestimmen, daß der Geschäftsherr die gegen das Gesetz verstoßenden Handlungen seiner Angestellten wie seine eigenen Handlungen zu vertreten habe und zwar sowohl beim Schadenersatz- wie beim Unterlassungsanspruch. Dieser weitgehende Antrag wurde jedoch abgelehnt. Andererseits wurde die Beschränkung der Haftung des Prinzipals auf den Fall unlauterer Reklame nicht gutgeheißen. Der Unterlassungsanspruch müsse unbedingt, auch in den Fällen der Generalklausel, gegen den Prinzipal gehen. Bezüglich der Lockartikel z. B. werde der Prinzipal oft in der Lage sein, seine Haftung durch den Hinweis auf von ihm nicht zu vertretende Handlungen seiner Angestellten abzulehnen. Man müsse unter allen Umständen verhüten, daß der Prinzipal sich hinter seine Angestellten verkrieche. Die Fälle der §§ 11 und 13 des Entwurfs (§ 14 und 16 des Gesetzes) seien anders gelagert, eventuell bestehe kein Bedenken, den Grundsatz

des § 2 auch auf diese Tatbestände auszudehnen. Wenn die Veröffentlichung eines Urteils, das sich gegen den Prinzipal wegen einer Handlung eines Angestellten richte, ungerecht und hart sei, so werde ein vernünftiger Richter eben nicht auf die Publikationsbefugnis erkennen.

1. Was die Haftung des Geschäftsherrn für Angestellte angeht, so ist im allgemeinen daran festzuhalten, daß keine gesetzliche Vorschrift besteht, wonach der Inhaber des Geschäfts gar jede Handlung seines Angestellten, welche derselbe in seinem Geschäftsbetriebe vorgenommen hat, ganz allgemein verantworten muß (GR. 1901 S. 25). Die Haftung des Geschäftsherrn bemißt sich vor allem nach § 831 BGB., welcher bestimmt:

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt."

Diese Bestimmung gilt uneingeschränkt für den Schadenersatzanspruch, d. h. für die Frage, ob der Geschäftsherr verpflichtet ist, den Schaden, den ein Angestellter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem anderen zugefügt hat, zu ersetzen. Hieran ändert auch das WG. nichts. Es ist in KB. 12 ausdrücklich betont, daß bezüglich der Schadenersatzpflicht des Geschäftsherrn die allgemeinen Grundsätze des § 831 BGB. gelten.

Der Geschäftsherr haftet demnach nicht, wenn er bei der Auswahl der angestellten oder beauftragten Personen bzw. bei der Leitung derselben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Der Nachweis genügender Sorgfalt bei der Auswahl des Angestellten oder Beauftragten wird in der Regel als erbracht anzusehen sein, wenn die Anstellung auf Grund guter Zeugnisse über ordentliche Führung und Leistung erfolgte. Ist der Angestellte für einen widerrechtlich herbeigeführten Schaden verantwortlich, so haften Angestellter und Geschäftsherr für den Schaden als Gesamtschuldner nach § 840 Abs. 1 BGB., im Verhältnis zueinander haftet aber der Angestellte nach § 840 Abs. 2 BGB. allein.

2. Was den Unterlassungsanspruch angeht, so war es sehr bestritten, ob § 831 auch auf ihn Anwendung zu finden habe. Pinner 53 bejaht dies, da § 831, obwohl er nur von der Verpflichtung zum Schadenersatz handle, ein allgemeines Prinzip ausspreche, das analog auch auf den Unterlassungsanspruch Anwendung zu finden habe und kein Grund vorliege, die Geltung des § 831 BGB. für die Unterlassungsklage auszuschließen. Auch Müller 63 stützt sich auf § 831 BGB., während Finger 178 die Anwendung des § 831 ablehnt, da ein Bedürfnis zu einem Unterlassungsverbot nur gegen den Handelnden selbst bestehe.

Das RG. hat sich zu dieser Frage folgendermaßen geäußert (UW. 2 S. 75, JW. 1903 S. 128): „Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß das WG. im allgemeinen den unlauteren Wettbewerb, worunter auch die trügerische Reklame, als eine Verletzung des die Grundlage des geschäftsgewerblichen Verkehrs bildenden Prinzips von Treu und Glauben, als ein deliktisches Handeln auffaßt, so tritt doch dieser Gesichtspunkt in der rechtlichen Konstruktion des Unterlassungsanspruchs aus § 1 Absatz 1 des Gesetzes zurück, indem zur Begründung dieses Anspruchs nicht ein wissentliches oder fahrlässiges Handeln, sondern nur verlangt wird, daß objektiv eine unrichtige Angabe gemacht ist, geeignet den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; ein Verschulden, das regelmäßig die Voraussetzung einer unerlaubten Handlung bildet, ist nicht erforderlich. Die Frage, ob der Geschäftsherr bezüglich des Unterlassungsanspruchs für die von seinem Geschäftsführer bewirkte unlautere Reklame verantwortlich gemacht werden kann, entscheidet sich sonach nicht aus dem für die Schadenshaftung des Geschäftsherrn aus unerlaubten Handlungen seines Angestellten maßgebenden § 831 BGB., sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Hat der Inhaber eines Geschäfts für dessen Betrieb, wozu im vorliegenden Falle nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts auch die Reklame gehört, einen Geschäftsführer bestellt, so muß er dafür Sorge tragen, daß die auf seinen die Geschäftsfirma darstellenden Namen lautenden Veröffentlichungen sich innerhalb der für das Reklamewesen gesetzlich vorgeschriebenen Schranken halten, daß sein Geschäftsführer nicht die ihm erteilte Befugnis in einer Weise mißbraucht, wodurch ein Anspruch auf Unterlassung begründet werden kann. Hat er diese Verpflichtung, die sich daraus ergibt, daß er über das Geschäft und dessen Führung zu verfügen und zu bestimmen hat, unterlassen, so muß gegen ihn die Unterlassungsklage gestattet sein, damit er der Verpflichtung nachkommt. Er würde gegen die Klage nur geltend machen können, daß es ihm unmöglich gewesen sei, die zur wirksamen Verhütung des Mißbrauchs nötigen Einrichtungen zu treffen, oder daß der Geschäftsführer denselben zuwider gehandelt habe, ohne daß er dies habe verhindern können. Die Erklärung, daß er seinen Geschäftsführer generell angewiesen habe, einen Konflikt mit gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden, wurde zur Entschuldigung als nicht ausreichend erachtet." Vgl. auch UW. 1 S. 2, 53, 92 und 178.

a) Angestellter ist jede Person, die auf Grund eines mit dem Geschäftsherrn abgeschlossenen Dienstvertrags zur Leistung von Diensten verpflichtet ist und den Anordnungen des Geschäftsherrn Folge zu leisten hat (Fuld 289). Ob die Dienste gegen Entgelt oder unentgeltlich geleistet werden, (vgl. jedoch § 612 BGB.), ob es sich um Dienste höherer Art oder um handwerksmäßige Dienste handelt, ob der Angestellte ein Verwandter ist, spielt keine Rolle; auch der Ehegatte kann Angestellter des andern Ehegatten sein (UW. 1 S. 92). Angestellter im Sinne des § 13 ist also nicht nur der Prokurist, Reisende, Handlungsgehilfe, sondern auch der Ausgeber, Hausbursche, Dienstbote, gewerbliche Arbeiter usw.

Beauftragter ist jede Person, welche, ohne im Angestelltenverhältnis zu stehen, kraft Auftrags oder Werkvertrags im Betriebe oder für denselben tätig ist. Es gehören hierher nicht nur die im II. E. 13 angeführten Schaufensterdekorateure, sondern auch Agenten, Kommissionäre, Inkasso-Mandatare usw. (Fuld 290).

Inhaber des Geschäftes ist der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung das Geschäft betrieben wird, der den Nutzen von dem Geschäftsbetriebe genießt, aber auch den Schaden und etwaigen Verlust zu tragen hat. Daß ihm das Geschäft eigentümlich gehört, ist nicht nötig; er kann auch Pächter, Nutznießer sein. Vgl. Fuld 291, Finger 115.

b) Wenn ein Angestellter gegen eine in Abs. 3 genannte Vorschrift verstößt, so ist allgemeiner Regel gemäß der Angestellte selbst für sein Handeln haftbar. Wie schon bei §§ 1 und 3 erörtert, ist richtig Beklagter auch derjenige, der zugunsten eines anderen, in fremdem Interesse den Tatbestand des § 1 bzw. § 3 verwirklichte. Es kommt also weder für seine eigene Haftbarkeit, noch für die des Geschäftsherrn darauf an, in wessen Interesse die Handlung vorgenommen wurde, sie braucht insbesondere nicht zugunsten des auf Unterlassung in Anspruch genommenen Prinzipals vorgenommen worden sein.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Angestellte, der z. B. die unwahren Angaben macht, nur ausführendes Werkzeug des Geschäftsherrn ist, der durch ihn die anstößigen Erklärungen abgeben läßt. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: soweit direkter, unmittelbarer physischer Zwang auf die freie Willensbestimmung des Angestellten ausgeübt wird, durch welchen dieselbe ausgeschlossen wird, entfällt auch die Zurechenbarkeit der Handlung zum Willen des Angestellten. Der zweite Fall ist der, daß der Geschäftsherr den Angestellten, der im vollen Besitze seiner Verstandes- und Willenskraft ist, als zurechnungsfähigen Menschen als Mittel und Werkzeug benützt. Der Lehrling, der an einer Straßenecke auf Geheiß seines Prinzipals Zettel an die Vorübergehenden verteilt, auf welchen unwahre Angaben enthalten sind; die Maschinenschreiberin, welche eine für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilung mit der Schreibmaschine oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen hat, handelt nur als Werkzeug (vgl. auch Lobe I S. 351 ff.).

In allen anderen Fällen dagegen, wo der Angestellte, wenn auch auf direkten Befehl und unmittelbare Veranlassung seines Geschäftsherrn handelnd, selbständig vorgeht, haftet er auch für sein Vorgehen. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz, daß der Arbeiter, der Angestellte durch den Befehl des Herrn geschützt ist. Dieser Befehl deckt ihn keineswegs gegen die zivil- und strafrechtlichen Folgen seines Tuns, DJZ. 1908 S. 148, JW. 1903 S. 128 Nr. 16. Es ist ein Unterschied, ob ein Korrespondent, Handlungsreisender, Prokurist auf Anweisung seines Prinzipals unlautere Reklamebriefe schreibt, oder ob der Kopist den Abklatsch solcher fertigt und der Austräger sie dem Kunden zuträgt. Nicht darauf also ist abzustellen, ob das Abhängigkeitsverhältnis vom Prinzipal mehr oder weniger groß ist; denn dieses entschuldigt allerdings noch nicht eine begangene Rechtsverletzung, sondern darauf, ob der Angestellte bei der natürlichen Auffassung des Verkehrs von seiner Stellung allein als Werkzeug des Prinzipals oder als selbständiger Gehilfe anzusehen ist." Lobe a. a. O.

c) Verschieden von der Haftung des Angestellten selbst ist die Frage nach der Haftung des Prinzipals für die Handlungen seiner Angestellten. Wenn der Prinzipal den Angestellten beauftragt hat, bestimmte Angaben zu machen, so haftet er als Anstifter neben dem Angestellten als Täter; ebenso haftet er, wenn er etwa als Gehilfe des Angestellten

in Betracht käme. Der Prinzipal haftet auch, wenn er die Angabe des Angestellten ausdrücklich oder stillschweigend nachträglich genehmigt (JW. 1899 S. 545, Müller 64), oder wenn in seiner Gegenwart und ohne seinen Widerspruch die Angabe gemacht wird, GR. 1898 S. 156. Der Geschäftsherr haftet neben dem Angestellten für die von demselben vorgenommenen gegen §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11 oder 12 verstoßenden Handlungen. Voraussetzung ist, daß dieselben in einem geschäftlichen Betriebe vorgenommen wurden. Dieser Begriff ist in dem gleichen umfassenden Sinne zu nehmen wie in § 1 der Begriff des geschäftlichen Verkehrs und in § 12 der Begriff des geschäftlichen Betriebs (vgl. S. 47, 177).

Das Wörtchen „auch" bedeutet, daß sowohl der Angestellte wie der Geschäftsherr mit der Unterlassungsklage belangt werden können, sowohl gleichzeitig als auch nur einer von ihnen nach Wahl des Klägers. Die Klage geht auch gegen den Inhaber des Geschäftes auf Unterlassung. Es ist nicht unbedingt notwendig, daß im Tenor des verurteilenden Erkenntnisses zum Ausdruck gelangt, daß die Verurteilung nicht auf einer eigenen Handlung des Prinzipals, sondern auf der Handlung eines Dritten beruhe. KB. 56 ist als richtige Art der Tenorierung des Urteils vorgeschlagen: „Der beklagte Inhaber des Betriebs A wird verurteilt, dafür Sorge zu tragen, daß die von seinem Angestellten B öffentlich gemachten Angaben usw. unterlassen bzw. nicht wiederholt werden." Dies ist nicht notwendig; der Tenor kann vielmehr dem Inhaber selbst die Unterlassung auferlegen; ebenso Finger 201. § 13 Absatz 3 gilt nur für Unterlassungsklagen, die auf Grund der daselbst erschöpfend aufgezählten Verstöße erhoben werden. Betont wurde hierbei ganz besonders noch in der RTK., daß der Inhaber des Betriebs für Handlungen seiner Angestellten auch im Rahmen der Generalklausel auf Unterlassung haftet. Soweit es sich um Unterlassungsklagen handelt, die auf Grund anderer als der in § 13 Absatz 3 genannten gesetzlichen Bestimmungen gegen den Prinzipal erhoben werden wollen wegen Verfehlungen seiner Angestellten, ist § 13 Absatz 3 nicht maßgebend; hier ist auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die in der oben S. 203 zitierten Entscheidung des Reichsgerichts (UW. 2 S. 75) zum Ausdruck gebracht sind, zurückzugreifen.

d) § 13 Abs. 3 setzt auf Seite des Geschäftsherrn wie auf Seite des Angestellten keinerlei Verschulden voraus. Es bedeutet dies eine exorbitante Verschärfung der dem Geschäftsherrn obliegenden Aufsichtspflicht, die auch nur für die Unterlassungsklage erträglich ist. Hauptzweck des § 13 Abs. 3 ist nun, in den daselbst genannten Fällen den Exkulpationsbeweis des § 831 BGB. abzuschneiden. Der Geschäftsherr kann sich also nicht darauf berufen, daß er bei der Auswahl des Angestellten mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu Werke gegangen sei, daß er unter den Bewerbern den Bestqualifizierten ausgesucht habe; er kann sich auch nicht darauf berufen, daß er bei der Leitung seines Geschäftsbetriebs und der Beaufsichtigung seiner Angestellten mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sei. Eine generelle Anweisung, keine gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßende Handlung vorzunehmen, wurde schon früher nicht als hinreichend erachtet, um die Haftung des Geschäftsherrn auszuschließen und mit Recht. Fuld 291, 292 vertritt nun mit aller Schärfe den Standpunkt, daß selbst der Nachweis der absoluten Unmöglichkeit des Geschäftsherrn, den

unlauteren Wettbewerb des Angestellten zu verhindern, ihn nicht von der Haftung befreie und daher auch nicht zugelassen werden dürfe.

Beachtenswert ist in dieser Beziehung ein Vorschlag, den Lobe in der Z. 1908 Nr. 3 gemacht hat. Er hielt es für empfehlenswert, daß nicht jede Verfehlung des Angestellten ohne weiters als Handlung des Geschäftsherrn zu gelten habe und daß ein Anspruch gegen den Geschäftsherrn nicht stattfinden dürfe, wenn dieser Vorsorge getroffen habe, daß sich die Verfehlungen des Angestellten nicht wiederholten und wenn er bei der Ueberwachung und Leitung der Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dieser Anregung wurde eine Folge nicht gegeben.

Gegenüber dem nackten und klaren Wortlaut des Gesetzes haben Billigkeitserwägungen wohl keinen Grund und es müßte ein Geschäftsherr wegen eines Verstoßes seines Angestellten zur Unterlassung verurteilt werden, auch wenn er durch langdauernde, schwere Krankheit verhindert gewesen wäre, der Handlung seines Angestellten entgegenzutreten. Wenn auch in einem solchen Falle sich kaum ein Richter finden wird, der auf eine Urteilspublikation erkennen würde, so würde schon die Belastung mit den Kosten des Verfahrens hinreichen, um den schuldlosen Geschäftsherrn schwer zu schädigen. Ob nicht hier das Gesetz etwas über das Ziel hinausgeschossen ist!

VIII. Geschäftsanschwärzung.

1. Zivilrechtlicher Tatbestand.

§ 14.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

I. Allgemeines. § 14 regelt die zivilrechtlichen, § 15 die strafrechtlichen Folgen der üblen Nachrede (dénigrement). Diese beiden Bestimmungen entsprechen dem Rechtsgebiet, das nach französischer Auffassung als concurrence déloyale zu bezeichnen ist. C. d. ist nur dann, dann aber auch immer gegeben, wenn ein bestimmter Konkurrent in seinem Absatz geschädigt wird, welche Voraussetzung z. B. bei den Strafdrohungen gegen unlautere Reklame in §§ 3, 4 dieses Gesetzes nicht zutrifft, wohl aber bei den §§ 14 und 15. Doch ist das, was hier bestimmt ist, nicht in allen Punkten identisch mit dem, was der Franzose unter dénigrement versteht. Vgl. Schuler 95; Finger 202.

Während das französische Recht jede Kritik der fremden Leistungen zu Zwecken des Wettbewerbes verbietet, steht das deutsche Recht auf dem Standpunkte, daß die lobende Beurteilung der eigenen wie die abfällige Kritik fremder Waren grundsätzlich nicht verboten werden kann. Nach unseren Anschauungen ist im Wesen der Reklame das Bestreben begründet, das Ansehen der eigenen Leistung selbst auf Kosten der Wertschätzung fremder Leistungen in den Augen des Publikums zu heben. Dies findet seine natürliche Schranke in der Pflicht, unwahre Angaben, die das Publikum irreführen und den Mitbewerber widerrechtlich schädigen würden, zu vermeiden. Eine dem § 14 verwandte Bestimmung enthält § 824 BGB., der bestimmt:

„Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat."

§ 6 des alten Gesetzes war durch § 824 BGB. nicht aufgehoben worden; denn lex posterior generalis non derogat legi priori speciali.

§ 14 deckt sich nicht völlig mit § 824 BGB.; er trifft nur solche Handlungen, die zum Zwecke des Wettbewerbes vorgenommen werden und geeignet sind, den Betrieb oder den Kredit des Inhabers des Geschäftes zu schädigen; die Anwendbarkeit des § 824 BGB. ist an diese Einschränkungen nicht gebunden. Andrerseits ist § 14 für den Kläger insofern günstiger, als die auf Grund des § 14 erhobenen Schadenersatzansprüche ihm keinerlei Nachweis irgend eines Verschuldens des Beklagten aufbürden, während im Falle des § 824 BGB. Kläger beweisen muß, daß die Behauptung unwahr ist und Beklagter die Unwahrheit kannte oder hätte kennen müssen, UW. 1 S. 7, UW. 1 S. 123, Finger 241. Für den Unterlassungsanspruch aus § 824 BGB. wird ebenfalls kein Verschulden vorausgesetzt; hier genügt ein objektiv widerrechtlicher Angriff, sofern weitere Eingriffe zu befürchten sind, Neumann 5 S. 344, 345.

Die Novelle traf in § 6 Abs. 1 nur die redaktionelle Aenderung, daß die „Behauptungen tatsächlicher Art" durch „Tatsachen" ersetzt wurden. Die weiteren Aenderungen beziehen sich auf Absatz 2, auf die Haftung in dem Falle, daß der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an derselben ein berechtigtes Interesse hat. Die Kommission hat dann noch gerügt, daß in § 14 eine Bestimmung über die Haftung

des Geschäftsherrn für seine Angestellten fehle. Dieser Lücke ist durch § 14 Abs. 3 abgeholfen.

§ 14 handelt von der Anschwärzung und üblen Nachrede, soweit sie zum Zwecke des Wettbewerbes erfolgt und gibt dem Verletzten sowohl einen Anspruch auf Schadenersatz, als auch einen Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung der unwahren Behauptungen.

II. Objektiver Tatbestand der üblen Nachrede.

1. Täter kann jede beliebige physische Person sein; das Gesetz bezeichnet denselben mit dem Ausdrucke „wer", vgl. § 1 S. 45. Der Anwendungsbereich der §§ 14, 15 ist keineswegs auf das Verhältnis zwischen Kaufleuten beschränkt; die Anschwärzung soll zur Verantwortung gezogen werden, auch wenn sie von einer außerhalb des geschäftlichen oder gewerblichen Verkehrs stehenden Person verübt wurde. Die Handlung braucht mithin nicht von einem Mitbewerber oder einem Konkurrenten, ja überhaupt nicht einmal von einem Gewerbetreibenden vorgenommen zu sein; jedermann, wer er auch sei, auch eine Privatperson, kann sich nach § 14 beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen haftbar machen UW. 1 S. 108. Nach Pöschl 106, 107 wurde der Reichstagsabgeordnete Liebermann von Sonneberg wegen Vergehens gegen § 14 verurteilt, da er in einer Volksversammlung gegen ein Warenhaus unwahre Angaben verbreitet hatte.

Werden die unwahren Tatsachen vermittels der Presse verbreitet, so beantwortet sich die Frage, ob und inwieweit für eine solche durch die Presse begangene Zuwiderhandlung gegen § 14, abgesehen von dem Einsender oder Verfasser, auch die an der Anfertigung und Verbreitung der Druckschrift beteiligten Personen — Verleger, Herausgeber, Redakteur, Drucker, Verbreiter — in zivilrechtlicher Hinsicht als Täter oder Teilnehmer, insbesondere als Mittäter anzusehen und zivilrechtlich haftbar zu machen sind, nach allgemeinen Grundsätzen RGZ. 50 S. 107 ff.; guter Glaube schließt die Anwendbarkeit des § 14 auf die genannten Personen nicht aus. Die §§ 20, 21 des Preßgesetzes regeln nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit, auch die in § 13 Abs. 2 getroffene Bestimmung kann hier keine Anwendung finden, da sie eine aus besonderen Gründen eingefügte Ausnahmebestimmung ist, die eine sinngemäße Anwendung auf andere Fälle nicht verträgt. Freilich wird die Haftung des Redakteurs, Verlegers usw. in der Regel ausgeschlossen sein aus tatsächlichen Gründen; denn die Handlung muß zum Zwecke des Wettbewerbes vorgenommen sein und dieses Merkmal wird bei den genannten Personen selten vorhanden, zumeist auch schwer feststellbar sein. Allein grundsätzlich ausgeschlossen ist dies bei den an einer Druckschrift, insbesonders einer gewerblichen Fachzeitschrift beteiligten Personen nicht; vielmehr hängt die Entscheidung der Frage von den Umständen des einzelnen Falles ab. Vgl. auch Fuld in UW. 4 S. 94.

Verschieden von der Frage nach der Täterschaft ist die Frage der Haftung für Handlungen dritter Personen. Während Täter nur eine physische Person sein kann, kann passiv legitimiert zur Klage, beklagte Partei im Prozesse, auch eine juristische Person oder ein sonstiger Personenverband sein. So haftet ein eingetragener Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, dessen erster Vorsitzender zugleich mit der Redaktion des Vereinsblattes beauftragt ist, nach § 31 BGB. für die Veröffentlichungen im Vereinsblatte, UW. 3 S. 63, Kaufmann 6 S. 406; es gelten hier die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, namentlich § 831 BGB., für die Unterlassungsklage trifft Abs. 3 eine besondere Bestimmung.

2. Zu Zwecken des Wettbewerbs; vgl. S. 48 und JW. 1910 S. 43. Wenn nun in § 14 zum Unterschiede von manch anderen Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Handlung „zu Zwecken des Wettbewerbs" erfolgen muß, so hat damit nicht ein besonderer, bei den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht vorausgesetzter Zweck erfordert werden wollen. Die Hervorhebung erklärt sich vielmehr daraus, daß an sich die üble Nachrede des § 14 auch außerhalb jeden Wettbewerbsverhältnisses, abseits des Wettkampfes stattfinden kann, während die meisten übrigen Tatbestände des WG. an und für sich Wettbewerbshandlungen sind und sich als solche auch ohne besondere Betonung des Wettbewerbsverhältnisses kennzeichnen, wie z. B. die Reklame. Es soll sonach nur dieses an sich Selbstverständliche gesagt sein, daß die üble Nachrede, im Wettbewerbsverhältnis gebraucht, als Kampfmittel verwendet wird, um dem Wettkampf zu dienen. Eine ausschließlich auf den Wettbewerb gerichtete besondere Absicht, ein darin liegender Beweggrund, wird nicht vorausgesetzt. Es kommt also nicht auf die Absicht, sondern nur auf den Zweck an, welchen der Täter verfolgt; beide, Absicht und Zweck, sind keineswegs identisch, Neumann 5 S. 1049.

Dieser Wettbewerbszweck ist eine wesentliche Voraussetzung für die zivilrechtliche Haftung aus § 14; inwieweit Behauptungen, welche ohne diesen Zweck aufgestellt sind, eine zivilrechtliche Haftung begründen, bestimmt sich nach den einschlägigen allgemein rechtlichen Vorschriften. Eine Handlung erfolgt dann zu Zwecken des Wettbewerbs, wenn sie bezweckt, einen Konkurrenten vor einem andern zu begünstigen. Die Absicht, einen Konkurrenten zu schädigen, ist nicht Voraussetzung des § 14. Der Wettbewerbszweck ist nicht gegeben, wenn die Handlung vorgenommen wurde lediglich mit dem Bewußtsein, daß die Handlung geeignet sei, diesen Erfolg herbeizuführen, Kaufmann 4 S. 325.

a) Der Begriff des Wettbewerbs trifft auch dann zu, wenn der Täter nicht in eigenem geschäftlichen Interesse handelt, sondern einen dritten Geschäftsinhaber gegenüber den bekämpften Geschäftsleuten begünstigen wollte, selbst dann, wenn er dem betreffenden Berufskreise nicht angehört und überhaupt gänzlich außerhalb des Geschäftslebens steht. Allein es muß in diesem Falle stets verlangt werden, daß der Wettbewerb eines oder gewisser Berufsgenossen auf Kosten eines andern oder gewisser anderer Berufsgenossen gefördert werden soll, Neumann 4 S. 891, 892, 7 S. 1059. Wenn auch daran festgehalten werden muß, daß diejenigen Gewerbetreibenden, gegen welche sich die Wettbewerbehandlung richtet, feststellbar sind, so geschieht doch auch eine zur Förderung der Geschäftsbetriebe einer ganzen Gruppe von Gewerbetreibenden getane Aeußerung „zum Zwecke des Wettbewerbs", RGZ. 50 S. 108. Eine Aeußerung, bei welcher der Mitteilende dagegen überhaupt nicht mehr eine bestimmte Gruppe von Geschäftsleuten im Auge hat, die er vielmehr zur Abwehr im Interesse der breitesten Allgemeinheit des gewerblichen Lebens macht, kann nicht mehr unter § 14 gebracht werden.

Die Herabsetzung eines geschäftlichen Unternehmens durch die Fachpresse erfüllt den Tatbestand des § 14; die Presse hat kein Recht, Uebel-

stände öffentlich so zur Sprache zu bringen, daß dadurch andere in ihrer Ehre verletzt werden. M. u. W. 8 S. 221. In dem daselbst genannten Fall wurde der Zweck des Wettbewerbes verneint, da der Redakteur der Zeitschrift für Kakao-, Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und für alle verwandten Erwerbszweige zwar bezweckte, die angeblich unlautere Geschäftshandhabung einer genannten Firma zu treffen und damit einen Teil der Kunden zu veranlassen, fortzubleiben. Allein mit der sich hieraus notwendig ergebenden Selbstfolge, daß die sich abwendende Kundschaft sich anderen Berufsgenossen zuwenden werde, ist noch nicht die Annahme gegeben, daß der Redakteur die Förderung des Wettbewerbes der einen auf Kosten des anderen bezweckt hat. Es genügt eben nicht, daß die Handlung bezweckt, den Absatz eines Kunden zu schmälern; es muß dazu kommen, einen oder mehrere andere dadurch zu begünstigen. RGSt. 32 S. 29.

Der Herausgeber einer Druckschrift, der dieselbe beiden Teilen in loyaler, keinen bevorzugender Weise zur Verfügung stellt, greift nicht in den Wettbewerb ein und handelt mithin nicht zum Zwecke des Wettbewerbs, Kaufmann 6 S. 407, UW. 4 S. 30, Neumann 4, S. 891 und 892. Unter § 14 fällt auch das Unternehmen, einem anderen durch unlautere Mittel seine bisherigen Bezugsquellen zu verschließen, um solche sich selbst dienstbar zu machen, z. B. der Versuch eines Wildpreth ändlers, einen Jagdinhaber zu bestimmen, sein Wildpret in erster Linie ihm zuzuwenden, Kaufmann 5 S. 428.

b) Wenn die Absicht des Täters nur dahin geht, sich für eine Ware, die man im *eigenen* wirtschaftlichen Betrieb stofflich verbrauchen will, eine billigere als die bisherige Bezugsquelle zu verschaffen, so kann von einem Handeln zum Zwecke des eigenen Wettbewerbes keine Rede sein, Birkenbihl 97 Nr. 232, Pöschl 106, RGSt. 32 S. 28.

c) Verteidigung der eigenen Waren gegen Angriffe des Klägers, die Abwehr unlauteren Wettbewerbes von anderer Seite schließt an sich nicht aus, daß die Handlung „zum Zwecke des Wettbewerbes" erfolgt ist; denn auch in diesem Fall bezweckt der Täter den Verlust eigener Kunden im Erwerbsgeschäft zu verhindern und sein Erwerbsgeschäft behufs Wettbewerbs mit andern Erwerbsgeschäften gleicher Art zu fördern, Birkenbihl 97 Nr. 231, Pöschl 111. Es kann hier ein berechtigtes Interesse im Sinne des Abs. 2 gegeben sein; das Wettbewerbsinteresse allein kann nicht als solches angesprochen werden.

d) Eine Behauptung kann auch dann zum Zwecke des Wettbewerbs aufgestellt sein, wenn sie darauf berechnet ist, denjenigen, an den sie gerichtet worden ist, zum Rücktritt von einem mit einem andern geschlossenen Geschäft und zur Anknüpfung von Verbindung mit dem Wettbewerber zu bestimmen, Kaufmann 8 S. 524, Neumann 6 S. 1081.

e) Ein Interessenkampf ist nicht notwendig ein Wettbewerb im Sinne des Gesetzes; der Begriff des Wettbewerbs setzt auch keineswegs das Vorhandensein eines Interessenkampfes voraus, RGZ. 56 S. 276, 277. Der Zweck des Wettbewerbs ist ausgeschlossen, wenn mit der Handlung *gemeinnützige* Zwecke verfolgt werden. Das Gericht hielt die Anwendung des § 14 für ausgeschlossen, da nach den getroffenen Feststellungen das Bestreben der in dem Börsenverein verbundenen Buchhändlerfirmen nicht dahin ging, den Wettbewerb bestimmter einzelner Buchhändlerfirmen oder einer ganzen Interessentengruppe von solchen

auf Kosten der Gegner zu fördern, der Verein vielmehr im Interesse der *gesamten* Buchhändlerschaft, zu dessen Vertretung er sich berufen glaubte, den nach seiner Meinung schädlichen Wettbewerb der sogenannten Schleuderer von den Gewerbsgenossen abwehren, den Wettkampf durch Preisunterbieten im Gebiete des Sortimentshandels ausschließen wollte.

Es fällt daher eine Aeußerung, die im Interesse der Allgemeinheit gemacht wird, nicht unter § 14, Neumann 4 S. 892, Kaufmann 6 S. 406. Auch wissenschaftliche oder künstlerische Kritiken, Aeußerungen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken erfolgen nicht zum Zwecke des Wettbewerbs. Es ist das ganz besonders zu betonen; denn wie Fuld in M. und W. 5 S. 127 und Schuler 96 ausführen, wurden schon mehrfach Versuche gemacht, die Freiheit der wissenschaftlichen Kritik auf dem Gebiete der Nahrungsmittelindustrie und der chemischen Industrie durch § 14 zu bekämpfen.

Der Wettbewerbszweck muß nicht der alleinige oder ausschließliche sein, den der Täter mit seiner Handlung verfolgt; § 14 ist gegeben, auch wenn neben dem Wettbewerbszweck ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder sonstiger Zweck verfolgt wird. Fuld a. a. O. erwähnt als Beispiel den Fall, daß in einer Versammlung von Aerzten vor einem Heilmittel als völlig wertlos gewarnt und daneben gleichzeitig ein von einem anderen Produzenten hergestelltes Heilmittel angepriesen wird. Wenn bei einem Arbeiterstreik in Flugblättern, in der Presse usw. aufgefordert wird, bei einem oder mehreren bestimmten Arbeitgebern nicht zu kaufen, so ist fraglich, ob hier eine Handlung „zum Zwecke des Wettbewerbes" vorliegt. RGZ. 61 S. 366 ff. hat die Verurteilung des Landgerichtes zur Unterlassung entgegen der Entscheidung des Oberlandesgerichtes wieder hergestellt; vgl. Kaufmann 6 S. 407, 7 S. 489, Neumann 4 S. 892, RZ. 57 S. 418 ff. Das Oberlandesgericht Kiel hat angenommen, daß beim Boykott und der Aufforderung hierzu die Aufforderndenn nicht sowohl beabsichtigen, die Interessen einer empfohlenen Firma zu fördern, sondern eine andere Firma zu schädigen und daß die Angabe einer anderen Bezugsquelle lediglich die Erreichung dieses Zweckes unterstützen solle; es sei dies also lediglich Mittel zum Zweck, nicht aber Selbstzweck. Das Oberlandesgericht hat Recht, wenn es die Kundschaft nicht als Gegenstand eines subjektiven Rechtes bezeichnet, dagegen irrt es, wenn es annimmt, daß der Gewerbebetrieb, das eingerichtete Geschäft nicht Gegenstand eines subjektiven Rechtes sein könne, vgl. Kaufmann 5 S. 493. Es ist nicht richtig, wenn ein für allemal behauptet wird, daß bei der Aufforderung zum Boykott ein Handeln zum Zwecke des Wettwerbes nicht vorliegt. Der Wettbewerbszweck braucht nicht der einzige und ausschließliche zu sein; daß dabei die Absicht verfolgt wird, eine Firma zu schädigen, schließt das Vorliegen des Wettbewerbszweckes nicht aus. Wenn lediglich aufgefordert wird, bei einer bestimmten Firma nicht zu kaufen, so hat das Oberlandesgericht Kiel recht; wenn dagegen der Aufforderung, eine bestimmte Firma zu boykottieren, gleichzeitig die Aufforderung beigefügt wird, bei bestimmten anderen Firmen zu kaufen, so liegt darin *auch* ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbes, nämlich auf Kosten des gehaßten Geschäftsbetriebes den eines „gesinnungstüchtigen" Gewerbetreibenden zu fördern, den ersteren im Absatz zu schmälern und diese Schmälerung dem letzteren zuzuwenden. Es sind damit alle Tatbestandsmerkmale des Handelns zum Zwecke des Wettbewerbes erfüllt.

f) Auch die Ausübung eines Stadtverordnetenmandats und sonstiger öffentlicher Funktionen — Landtagsmandat, Reichstagsmandat, Amt eines Magistratsrats in Bayern, Distriktsrats, Landrats usw. — kann dazu benutzt werden, zum Zwecke des Wettbewerbes durch Behauptungen unwahrer Angaben einen Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, Neumann 4 S. 892, Pöschl 106; doch ist hierbei die Immunität der parlamentarischen Abgeordneten zu beachten.

Fuld 305 spricht auch davon, daß durch *amtliche Aeußerungen* unlauterer Wettbewerb begangen werden kann. Diesem muß widersprochen werden. Eine amtliche Aeußerung ist eine Aeußerung, die von einer Amtsperson innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises ausgeht. Eine Person, die ein öffentliches Amt bekleidet, kann auch unlauteren Wettbewerb begehen; wenn sie jedoch als Amtsperson eine Aeußerung macht, so wird ihr wohl ausnahmslos der Schutz des Abs. 2 zur Seite stehen — Neumann 4 S. 893. Der von Fuld genannte Fall, daß durch die Aufnahme unwahrer Angaben in ein bei einer Behörde einzureichendes Schriftstück — Schriftsatz für das Patentamt — der Begriff des Handelns zum Zwecke des Wettbewerbes ausgelöst werden könne, ist richtig; es ist in dieser Handlung aber keine amtliche Aeußerung zu erblicken.

Das wahrheitswidrige Berühmen, das gewerblich geschützte Fabrikat eines anderen als Spezialität zu führen, fällt unter § 14. Aus einer solchen Handlungsweise ist ohne weiteres auf den Zweck zu schließen, Kunden nicht verlieren zu wollen, die sich sonst an diejenigen Verkaufsstellen wenden würden, die ihnen als Spezialgeschäfte bessere und vielleicht auch billigere Bedienung zu versprechen scheinen. Diesen oder dem Fabrikanten der Ware können durch solches Verhalten Kunden abgelockt werden, auf die sie bei redlichem Geschäftsbetrieb des Konkurrenten hoffen durften, Kaufmann 7 S. 490.

Das gleiche gilt für den Verkauf eines anderen minderwertigen Branntweins an Kunden, die den unter dem Namen „Bergalten" beim Publikum bekannten und beliebten Schnaps verlangten, RGZ. 60 S. 189, 190, Neumann 4 S. 891, Kaufmann 6 S. 405, vgl. jedoch M. und W. 8 S. 154; vgl. auch Pöschl 98: Abfüllung einer Suppenwürze in Flaschen, welche eine Nachahmung der Maggischen Flaschenform darstellen und in gleicher Aufmachung wie diese verbreitet werden.

In einem anderen Falle dagegen, wo ebenfalls Fabrikate anderer Herkunft an Käufer, welche ein besonderes Fabrikat verlangten, abgegeben wurden, erfolgte Klagsabweisung: M. und W. 8 S. 212: Kläger stellt Kokosnußbutter her, die er unter dem ihm als Warenzeichen geschützten Wort „Palmin" in den Handel bringt. Beklagter hatte Käufern, die Palmin verlangten, Kokosnußbutter anderer Firmen gegeben, ohne sie darüber aufzuklären. Das RG. ging davon aus, es komme im Geschäftsleben häufig vor, daß der Name eines *besonderen* Fabrikates vom Publikum schlechthin auf alle Fabrikate dieses Produkts übertragen werde. So sei Palmin nicht mehr nur die Bezeichnung für die vom Kläger vertriebene Kokosnußbutter, sondern für gute Kokosnußbutter schlechthin.

Trotz dieser, in ihrer Richtigkeit nicht unbedenklichen — vgl. Fuld 306 — Entscheidung des obersten Gerichtshofes wird § 14 immerhin eine Handhabe bieten, um den Schwindel, der vielfach damit getrieben wird, daß einem Käufer, der eine bestimmte Ware verlangt, eine andere

unter der Vorspiegelung gegeben wird, sie sei die gewünschte, zu bekämpfen. Der Betrugsparagraph wird nicht immer helfen, da, wenn die dem Käufer tatsächlich übergebenen Waren dem gezahlten Preis objektiv entsprechen, von einer Vermögensschädigung nicht gesprochen werden kann.

3. *Gegenstand der üblen Nachrede.* Die Aufstellung oder Verbreitung von Behauptungen zu Zwecken des Wettbewerbs begründet nur dann eine Schadenersatzpflicht, wenn sich dieselben auf bestimmte, in § 14 genannte Verhältnisse beziehen.

a) *Erwerbsgeschäft eines anderen.* Unter Erwerbsgeschäft ist nicht bloß ein Erwerbsgeschäft im Sinne des HGB. oder der Gewerbeordnung zu verstehen, sondern jedes auf Erzielung von Gewinn gerichtete geschäftliche Unternehmen im weitesten Sinne, auch das eines Handwerkers, eines Landwirtes. Der Begriff „Erwerbsgeschäft" bezieht sich sowohl auf die gewerbliche Tätigkeit des Produzenten wie des Kaufmanns, des Vermittlers, Kommissionärs, Exporteurs, Spediteurs usw. Zu enge ist eine Entscheidung des Landgerichts Mainz — Kaufmann 6 S. 409 —, wo ausgeführt ist, daß das WG. grundsätzlich nur Gewerbetreibende schützen wolle, d. h. solche Personen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit mittels kaufmännischer oder technischer Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben; wo dagegen die Mittel zum Erwerb einen höheren Charakter tragen, wo sie in den Bereich von Kunst und Wissenschaft gehören, liege kein gewerbliches Unternehmen vor.

Eine *Privatlehranstalt* ist ein gewerbliches Unternehmen; dagegen fallen Aeußerungen, die allein die wissenschaftlichen Leistungen der Schule betreffen, nicht unter § 14. Aber auch hier ist wiederum eine Einschränkung zu machen: Wenn über die wissenschaftlichen Leistungen, über die Lehrkräfte einer solchen Schule unwahre Angaben gemacht werden zu dem Zweck, um andere Anstalten dagegen rühmend anzupreisen, so ist der Tatbestand des § 14 erfüllt.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist es nicht Voraussetzung, daß auf Seiten der Parteien ein auf *eigenen* Gewinn berechnetes Erwerbsgeschäft vorhanden ist. Auch Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit fallen unter § 14, trotzdem sie den erzielten Gewinn wiederum zu Nutzen der Versicherungsnehmer verwenden, Birkenbihl 97 Nr. 230, UW. 1 S. 60, Pöschl 95.

Zu Behauptungen über das Erwerbsgeschäft zählen nicht nur jene Aeußerungen, welche sich auf das gesamte geschäftliche Unternehmen beziehen, sondern auch solche, welche einzelne Verhältnisse und Erscheinungen, einzelne Einrichtungen desselben betreffen. Die Erwähnung irgend eines Vorkommnisses im Erwerbsgeschäft kann eine Behauptung über dasselbe enthalten. Die Behauptung, daß eine Dampfkesselexplosion, ein Brand in einem Geschäft stattgefunden, daß Maschinen defekt geworden, daß ein Streik in einer Fabrik ausgebrochen, erscheint als eine Behauptung über das Erwerbsgeschäft eines anderen.

Es muß sich um eine Aeußerung über das Erwerbsgeschäft eines *andern* handeln. Selbstkritik des eigenen Geschäftes ist gestattet, soweit nicht §§ 1, 3 verletzt werden. Die Ankündigung, die Widerstandsfähigkeit von Zementrohren sei bei wiederholten amtlichen Belastungsproben von keinem andern Fabrikat erreicht worden, bezweckt nicht Herabsetzung fremder Fabrikate, sondern Hervorhebung des Vorzugs der eigenen Rohre, deren notwendige, aber nicht gewollte Folge

die Hintansetzung der Erzeugnisse andrer Fabrikanten ist. Ebenso ist die Ankündigung, das eigne Fabrikat habe sich bei allen von Behörden vorgenommenen Proben als so überlegen erwiesen, daß man ihm selbst bei erheblichem Preisunterschiede den Zuschlag erteilt habe — wenn sie auch eine Behauptung der Minderwertigkeit anderer Fabrikate in sich schließt — doch nicht als üble Nachrede, sondern lediglich als beabsichtigte Anpreisung der eigenen Fabrikate aufzufassen, Kaufmann 6 S. 409.

Der andere braucht nicht mit Namen oder sonstiger persönlicher Bezeichnung genannt zu sein; es genügt, muß jedoch auch wieder gefordert werden, daß die Angabe unzweifelhaft erkennen läßt, welche Geschäfte gemeint sind, RGZ. 50 S. 107, Neumann 4 S. 890.

Zu der üblen Nachrede sind stets drei Personen erforderlich; die betreffende Behauptung muß zur Kenntnis eines Dritten gebracht sein. Eine nur dem Empfänger der Mitteilung gegenüber in bezug auf dessen Geschäft, Person, Leistungen usw. mündlich oder schriftlich aufgestellte Behauptung begründet die Anwendung des § 14 nicht. Gelangt die Behauptung ohne den Willen des Behauptenden zur Kenntnis eines Dritten, so ist zu prüfen, ob nicht doch dem Behauptenden ein zivilrechtliches Verschulden zur Last fällt, z. B. wenn die Behauptung auf einer Postkarte enthalten war, von der ein Dritter Kenntnis erhielt. Liegt ein derartiges zivilrechtliches Verschulden vor, mußte der Absender mit der Möglichkeit rechnen, daß auch ein Dritter von dem Inhalte der Karte erfährt, so haftet er aus § 14.

Der andere kann auch eine juristische Person sein; der Aktionär ist gegenüber der Aktiengesellschaft ein anderer und umgekehrt.

b) Ueber die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes. Es wird hier vielfach Konkurrenz mit Beleidigung eintreten. Die Aeußerungen müssen sich auf den Inhaber oder Leiter des Geschäfts in dieser ihrer Eigenschaft beziehen. Sie müssen also die geschäftliche, gewerbliche Seite ihres Daseins betreffen, nicht ihr persönliches Privatleben. Doch können auch Aeußerungen der letzteren Art dann unter § 14 fallen, wenn sie wenigstens mittelbar ihre Eigenschaft als Inhaber oder Leiter eines Geschäftes betreffen. Die Behauptung, der Inhaber eines Geschäftes sei krank und daher zurzeit produktionsunfähig, kann zur Folge haben, daß diejenigen, die davon Kenntnis erhalten, sich im Falle des Bedarfs an einschlägigen Waren nicht an den als produktionsunfähig hingestellten Konkurrenten, sondern an einen andern leistungsfähigen Produzenten wenden, wodurch der Geschäftsbetrieb des Konkurrenten Schaden leiden kann; die Aeußerung bezieht sich also auf den Inhaber des Konkurrenzgeschäftes in dieser seiner Eigenschaft, Kaufmann 6 S. 410, UW. 4 S. 68. Fuld 318 nennt als Beispiel die Behauptung, ein Fabrikant, der für den Staat Lieferungen erhalten wolle, sei wegen Majestätsbeleidigung verurteilt oder angeklagt. Der Vorwurf schlechter Charaktereigenschaften betrifft nicht nur das Privatleben, sondern auch die geschäftliche Vertrauenswürdigkeit einer Person.

α) Die Meinungen über den Begriff des Inhabers des Geschäftes sind geteilt. Müller 118, Bachem-Roeren 100, Pinner 93 verstehen darunter denjenigen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Geschäft betrieben wird; Fuld 318 diejenige physische oder juristische Person, welcher der Betrieb zu Eigentum gehört. Die erstere Auffassung ist die richtige, vgl. auch S. 204. Die von Fuld vertretene Auffassung ist zu eng; denn Inhaber kann auch der Pächter, Nutznießer, Mieter sein. Inhaber ist derjenige, der den guten Tropfen und den bösen Tropfen genießt, der den Geschäftsgewinn einstecht, aber auch die Lasten, sowie etwaige Schäden und Verluste trägt. Finger 115 läßt als Inhaber nur den Namengeber gelten. Der Inhaber kann auch eine juristische Person sein. Sind mehrere Inhaber vorhanden, z. B. bei einer offenen Handelsgesellschaft, so verpflichtet die betreffende Aeußerung nicht nur dann zum Schadensersatz, wenn sie sich auf die Person sämtlicher Inhaber, sondern auch dann, wenn sie sich nur auf die Person eines einzelnen Inhabers bezieht.

β) Leiter des Geschäftes sind alle jene Personen, welche an Stelle des Inhabers oder neben demselben den geschäftlichen Betrieb im ganzen oder einzelne Teile desselben mit einer gewissen Selbständigkeit führen, Finger 116. Bei dem Vorhandensein mehrerer Leiter ist § 14 auch schon bei der Anschwärzung eines derselben gegeben. Zu den Leitern gehören insbesondere die Organe der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Genossenschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, überhaupt die Vertreter juristischer Personen, ferner der Konkursverwalter, der Liquidator, die in den §§ 45—47 der GewO. erwähnten Stellvertreter der Gewerbetreibenden und die in § 151 daselbst genannten Betriebsleiter. Sind mehrere Leiter vorhanden, so kann die Arbeitsteilung unter ihnen eine räumliche sein — nach Filialen RGSt. 35 S. 9 —, nach Artikeln, nach der Art der Tätigkeit — kaufmännischer, technischer Leiter — Finger 116. Auf die Bezeichnung, welche der Leiter führt, Direktor, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter, Werkmeister, Rayonchef usw., kommt es nicht an, maßgebend ist nur, ob der in Betracht kommenden Person der Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise wenigstens in gewissem Umfange zur selbständigen Führung übertragen ist, ebenso Fuld 319, Finger 116. Der Inhaber oder Leiter müssen nicht mit Namen genannt sein, es genügt, wenn sie sonst hinreichend kenntlich gemacht sind, Neumann 6 S. 409. Aeußerungen über andere Personen, die im Geschäftsbetrieb angestellt oder für denselben tätig sind, aber nicht unter den Begriff des Leiters gebracht werden können, gehören nicht hieher, sie können jedoch als Aeußerungen über das Erwerbsgeschäft eines anderen in Betracht kommen, Pinner 93; z. B. wenn man behauptet, eine Privatlehranstalt beschäftige minderwertige Lehrkräfte.

γ) Waren oder gewerbliche Leistungen. Es ist gleichgültig, ob die betreffende Aeußerung sich auf selbst erzeugte oder nur in Vertrieb genommene Waren bezieht und ob dem Inhaber des Geschäftes an den Waren das Eigentum zusteht; sie müssen nur zu seinem Betriebe gehören, d. h. er muß die Möglichkeit haben, jederzeit über sie verfügen zu können, RGSt. 31 S. 67, Pinner 93, Müller 119. Unter gewerblichen Leistungen sind nicht bloß die Leistungen von Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung, sondern Leistungen gewerblichen Charakters im weitesten Sinne zu verstehen, also auch kaufmännische, landwirtschaftliche, ärztliche, anwaltliche Leistungen. Rein wissenschaftliche künstlerische Leistungen scheiden aus; auf einen Streit unter Gelehrten findet das WG. keine Anwendung; anders z. B. bei Privatlehranstalten, hier fällt die Behauptung, daß die Schüler schlecht unterrichtet, daß bei Examina schlechte Erfolge erzielt würden, unter § 14. Die unter § 14 fallenden Aeußerungen können die verschiedenartigsten

Beziehungen der Waren oder gewerblichen Leistungen betreffen, die Beschaffenheit, Güte, Brauchbarkeit, Herstellung, Preisbemessung (UW. 1 S. 155), den Besitz von Auszeichnungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle usw., Finger 211. Es muß sich stets um Aeußerungen über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen handeln.

d) Wenn sich die verbreitete oder aufgestellte Behauptung auf mehrere der in § 14 genannten Gegenstände bezieht, so liegt nur eine Verletzung des § 14 vor, a. A. Finger 213.

4. Tatsachen. Das Gesetz enthielt früher die Worte „Behauptungen tatsächlicher Art". In der Kommission wurde beantragt, diese Worte zu ersetzen durch das Wort „Tatsachen". Zweck des Antrages war, ohne materielle Aenderung dem § 14 eine präzisere Fassung zu geben und ihn in Einklang zu bringen mit der verwandten Bestimmung des § 186 StGB. Die Tatsache bezeichnet etwas Vorhandenes oder Geschehenes, irgendwelche Geschehnisse, Ereignisse oder Vorgänge der Gegenwart oder Vergangenheit, nicht aber etwas, was der Zukunft angehört. Tatsachen sind nicht nur die sinnlich wahrnehmbaren Vorgänge der Außenwelt, sondern auch die Vorgänge im Innern des Menschen, die der Gedankenwelt, der Gefühlswelt angehören, so sind namentlich die Motive, Ziele und Absichten eines Menschen Tatsachen, insoferne dieselben als etwas ihrem Dasein bzw. ihrer Beschaffenheit nach Erweisbares in Betracht kommen, Olshausen § 131 Anm. 2. Von den Tatsachen sind zu unterscheiden die Behauptungen, die etwas nicht als geschehen oder vorhanden hinstellen, sondern nur als das Resultat einer subjektiven Anschauung und Prüfung, Kritiken, Urteile, Ergebnisse abstrakter Schlußfolgerungen, Olshausen a. a. O. Anm. 5. Das Gesetz verbietet nicht die Kritik fremder Leistungen im Erwerbsleben; rein subjektive Urteile ohne nähere tatsächliche Begründung fallen nicht unter § 14, RGZ. 58 S. 209; bezüglich wissenschaftlicher Kritik vgl. M. u. W. 5 S. 127. Nur solche Aeußerungen fallen nicht unter § 14, welche schon ihrer Fassung nach als rein persönliche, subjektive Aeußerungen ohne jegliche tatsächliche Begründung, ohne jegliche Bezugnahme auf tatsächliche Vorgänge insbesondere als der Ausdruck einer bloßen Kritik oder bloßen Vermutung sich darstellen und deren tatsächliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit daher auch nicht objektiv festgestellt werden kann. Es kann aber bei Aufstellung einer Ansicht, eines subjektiven Urteils bezüglich des Erwerbsgeschäfts eines anderen, der Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts oder der Waren oder gewerblichen Leistungen zugleich etwas als geschehen, als vorhanden in einer Weise gesagt werden, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des zur Rechtfertigung des Urteils Behaupteten objektiv festgestellt werden kann, oder sobald das Resultat einer Schlußfolgerung als etwas angeblich Geschehenes oder Vorhandenes behauptet wird, so enthält auch die Aufstellung einer Ansicht, eines subjektiven Urteils, eine abstrakte Schlußfolgerung die Behauptung einer Tatsache. RGZ. 58 S. 209, Pöschl 100, Birkenbihl 91 Nr. 219, 220, M. u. W. 5 S. 79, 8 S. 292, Neumann 4 S. 891, 5 S. 1049; Sache der Auslegung im einzelnen Fall ist es festzustellen, ob nur ein Urteil ausgesprochen oder ob eine Tatsache behauptet wurde; die gewählte Form der Aeußerung ist dabei nicht ausschlaggebend; unwahre tatsächliche Behauptungen werden dadurch nicht dem gesetzlichen Verbote entzogen, daß sie in das Gewand eines subjektiven Urteils gekleidet werden; Olshausen § 131 Anm. 5. Es kommt nicht darauf an, was der Behauptende sagen, ob er

ein Urteil aussprechen oder eine Tatsache behaupten wollte, sondern nur darauf, wie die Behauptungen zu verstehen sind und verstanden werden, wenn man sie rein objektiv betrachtet; das entscheidende Gewicht ist dabei auf den Eindruck zu legen, den die Behauptungen auf diejenigen Kreise machen, für welche sie bestimmt sind, nämlich die Abnehmer der Ware, UW. 5 S. 17, M. und W. 8 S. 208.

Beispiele, in welchen das Vorhandensein von Tatsachen angenommen wurde:

Die Behauptung eines Wildbrethändlers, er brauche mehr Wild in einer Woche als sein Konkurrent den ganzen Winter, ist nicht eine harmlose Uebertreibung, sondern eine beabsichtigte Entstellung, Kaufmann 5 S. 429; eine Handlung verstoße gegen ein Gesetz, sei strafbar, wenn etwas als geschehen und vorhanden mit der Möglichkeit objektiver Nachprüfung aufgestellt wird, Neumann 5 S. 1049; die gewürzte Pflanzenbutter des Klägers falle unter das Margarinegesetz, die Bäder des Klägers seien nicht so gut wie die seinigen, der Kläger könne das Wasser gar nicht haben, die Schwefelkohle liege tiefer, wo sie, Beklagte, ihr Wasser herhätten, Neumann 5 S. 1049; ein Konkurrent habe an seine Abnehmer Rabatt gegeben, was verboten war und die Entziehung von Lieferungen an denselben zur Folge haben konnte, Neumann a. a. O.; die Eismaschinen des Klägers blieben an Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit hinter denjenigen des Beklagten um 20% zurück, Pöschl 100; eine Hütte fabriziere augenblicklich überhaupt nicht, stehe still, da sie nicht genügend beschäftigt sei, es werde nur vom Lager verkauft, Kaufmann 8 S. 526; ein Automatenrestaurant streiche die Brötchen mit Margarine statt mit Butter UW. 1 S. 140; eine Firma stehe vor dem Konkurs, M. und W. 8 S. 153, befinde sich in Liquidation, Neumann 6 S. 1081; ein Geschäftsinhaber habe sich des unlauteren Wettbewerbes schuldig gemacht, Neumann 6 S. 1081; der Senf des Klägers enthalte Kartoffelmehl, Kläger benutze bei Ausführung seiner Porträts einen Retouchierapparat, der bloße Maschinenarbeit abgebe; Kläger sei zur Löschung eines Warenzeichens verurteilt worden, Kläger sei nicht Fabrikant, sondern mache den Detaillisten Konkurrenz, Schokoladefabrikate, die unter einem Zusatz von Kakaobutter hergestellt würden, seien unrein und verfälscht, Pöschl 110, 111; eine Bogenlampe funktioniere unregelmäßig, Kaufmann 7 S. 491, UW. 5 S. 66; jemand könne eine Ware billiger liefern als die Konkurrenzfirma, Kaufmann 7 S. 492; ein Vertreter der Klägerin habe bei einer Aussprache ihrer versammelten Vertreter als Geschäftsprinzip die Spekulation auf die Dummheit der Käufer proklamiert, Kaufmann 9 S. 568.

Behauptung, als Inhaber des für alle anderen Staaten erlangten Patentes für eine durch ein deutsches Reichspatent geschützte Erfindung das alleinige Recht zur Lieferung des Fabrikates zu haben, Kaufmann 8 S. 526; es würden dem Kläger häufig Waren als unbrauchbar und minderwertig zurückgebracht, Kunden, die versehentlich in das Geschäft des Klägers statt in das des Beklagten gegangen seien, hätten unpassende Redensarten über sich ergehen lassen müssen, Kaufmann 6 S. 412; das Bier gäre erst im Magen, Birkenbihl 94 Nr. 224; die Reformbetten des Klägers seien aus ganz dünnem Eisen- bzw. Messingblech mit ordinärer bzw. unsoliber Holzfüllung hergestellt und könnten nicht entfernt auf Solidität und Haltbarkeit Anspruch machen, Birkenbihl 95 Nr. 227; Inhaber der klägerischen Firma beabsichtige bei der Verschweigung der Art

der Herstellung seiner Bettstellen eine Täuschung des Publikums, Birkenbihl 96 Nr. 228; man führe das gesetzlich geschützte Fabrikat eines anderen als Spezialität, Kaufmann 7 S. 490; eine Versicherungsgesellschaft sei bankerott, biete keine Garantie mehr, sie sei auf die Beklagten übergegangen, diese seien ihre Rechtsnachfolger, Kaufmann 8 S. 530; man stehe mit einer Fabrik in Geschäftsverbindung, Neumann 5 S. 1048; die Waren des Klägers seien viel zu teuer, Neumann 6 S. 1081, dagegen Kaufmann 8 S. 526; man könne über das Geschäftsgebaren eines anderen verbürgte, durch die Staatsanwaltschaft und sonstige Behörden festgestellte interessante Mitteilungen an die Kundschaft gelangen lassen, Neumann 4 S. 891; das Patent für eine Ware sei erloschen, UW. 4 S. 4; die Depeschen von Reuters Bureau seien Schwindel, die einzig wahren Originalnachrichten seien die der Korrespondenten der Central News GR. 1896 S. 102; Kläger behauptet, er sei in einem Geschäft 1½ Jahre Vorarbeiter gewesen, während Beklagter die Behauptung verbreitet, er sei nur ½ Jahr lang Taglöhner bei ihm gewesen, UW. 4 S. 68.

Die Behauptung einer Patentverletzung ist tatsächlicher Art; sie stellt dieselbe als etwas Geschehenes, Vorhandenes hin. Daß zur Erkennung der Patentverletzung Sachkenntnis und Urteilskraft gehören, ändert an der Tatsächlichkeit der Behauptung nichts. Die Feststellung, ob die behauptete Verletzung eines bestimmten Patentes wirklich vorliegt, ist nicht Sache des subjektiven Ermessens; die Patentverletzung ist vielmehr objektiv feststellbar, wenn dazu auch mehr oder weniger schwierige technische oder rechtliche Erwägungen erforderlich sein mögen, Neumann 4 S. 890. Nicht zu billigen sind die bei Pöschl 99, Kaufmann 9 S. 568, M. und W. 7 S. 199 mitgeteilten Entscheidungen, die in einer Patentverletzung nur dann eine tatsächliche Behauptung erblicken, wenn angegeben wird, worin die Patentverletzung zu erblicken sei, bzw. in diesem Vorwurf eine tatsächliche Behauptung nicht erblicken, wenn die Auslegung des Patentes sehr schwierige und verwickelte Erörterungen notwendig macht.

Das Vorliegen von Tatsachen wurde verneint: Zugaben jeder Art, Eierschränkchen usw., wie solche von auswärtigen Firmen beigegeben werden, müssen stets vom Käufer mitbezahlt werden, Neumann 5 S. 1049; das Bier habe keinen reinen Geschmack, Birkenbihl 94 Nr. 224; die Ware des Klägers sei minderwertig, Kaufmann 6 S. 411; die Kampfesweise des Klägers sei eine niedrige; er habe sich wegen einer Annonce strafbar gemacht, seine Annonce sei eine Schleuderannonce, Kaufmann 5 S. 430; von den für die Wasserleitung in G. bezogenen Waren seien die bei der Klägerin gekauften die schlechtesten, Neumann 4 S. 891; Bezeichnung einer Industrie als einer verwerflichen, RGZ. 60 S. 1.

Bestritten ist die Beurteilung der im Geschäftsverkehr beliebten Warnungen vor Verwechselungen mit anderen Geschäften. Die französische Rechtsprechung erblickt darin ohne weiteres eine concurrence déloyale, Schuler 94. Dies dürfte zu weit gehen. Warnungen sind solange nicht unerlaubt, als darin keine unwahren Behauptungen über den Konkurrenten und dessen Waren oder Leistungen enthalten sind. Diese Warnungen können unter Umständen sehr wohl begründet sein und zum wohlberechtigten Schutzmittel werden gegen die unlautere Konkurrenz eines anderen, Lobe 124, 125. Wenn der Inhaber eines Konfektionsgeschäftes der Trauerabteilung mit Absicht eine Ausstattung gibt, die in ihrer Gesamtheit geeignet ist, Verwechselungen mit dem in einem Nachbarhaus seit langer Zeit bestehenden Trauermagazin eines anderen Kaufmannes hervorzurufen, so ist dieser berechtigt, in öffentlichen Ankündigungen vor Verwechselungen der beiden Geschäfte zu warnen, Kaufmann 9 S. 574, LZ. 1908 S. 539. Wenn dagegen ein Agent einer Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer die Abschlüsse einer Konkurrenzgesellschaft vorlegt, deren einzelne Positionen absichtlich in einer die Konkurrenzgesellschaft herabsetzenden Weise verdreht sind, oder wenn ein Weinhändler Empfehlungen griechischer und spanischer Weine mit der Warnung von anderen Konkurrenten zu kaufen versendet, da alle übrigen im Handel befindlichen Weine obiger Länder minderwertig und verschnitten seien (Lobe a. a. O. Anm. 154), so erfüllen diese Warnungen den Tatbestand des § 14.

5. Behauptet oder verbreitet. Für die Anwendung des § 14 ist es gleichgültig, ob die Tatsache behauptet oder verbreitet wurde. Der Unterschied zwischen beiden Begehungsformen besteht darin, daß unter „Behaupten" das Hinstellen einer Tatsache als Gegenstand eigenen Wissens, unter „Verbreiten" dagegen das Hinstellen einer Tatsache zwar auch als wahr, aber als fremde Mitteilung zu verstehen ist, Olshausen § 186 Anm. 2b. Die Benennung eines Gewährsmannes schließt daher wohl das „Behaupten", nicht aber das „Verbreiten" aus; das eigene Wissen muß nicht notwendig eigene Anschauung sein; es können dazu auch Schlußfolgerungen des Behauptenden die Veranlassung gegeben haben, vgl. Olshausen § 131 Anm. 5.

a) Eine bestimmte Form ist für die Behauptung oder Verbreitung nicht vorgeschrieben. Es ist gleichgültig, ob die Behauptung oder Verbreitung mündlich oder schriftlich, telephonisch, telegraphisch, ob sie öffentlich in Zeitungen oder privat in Briefen erfolgt. Auch das Vorlesen, bzw. Mitteilen einer Schrift, einer Zeitung usw. kann ein Verbreiten darstellen, wenn der Wille des Vorlesenden dahingeht, durch diese Handlung den Inhalt des Vorgelesenen zur Kenntnis eines Dritten zu bringen, nicht aber, wenn er etwas nur deswegen laut liest, um etwas besser auswendig lernen zu können, Olshausen § 186 Anm. 2b. β. Wider besseres Wissen braucht die Tatsache nicht behauptet oder verbreitet zu sein; ein Handeln „wider besseres Wissen" verlangt erst § 15. Der wörtlichen oder schriftlichen Behauptung steht die Behauptung oder Verbreitung durch bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich, die darauf berechnet und geeignet sind, wörtliche oder schriftliche Angaben zu ersetzen, § 5 Abs. 2; so können Behauptungen über die Beschaffenheit einer Ware auch durch die tendenziöse Gruppierung und Lageveränderung der Bestandteile der ausgestellten Waren aufgestellt werden, Kaufmann 7 S. 491. Handlungen, die nach Lage des Falles im Hinblick auf die Auffassung des in Betracht kommenden Publikums als Aeußerung behauptender Art sich darstellen, fallen unter § 14. So erblickt in der Anbringung des Reklameplakats einer Fabrik in dem Schaufenster eines Geschäftes das Publikum die Behauptung, daß dieses Geschäft mit der betreffenden Fabrik in Geschäftsverbindung steht, Neumann 5 S. 1048.

b) Oeffentlichkeit der Behauptung oder Verbreitung ist nicht erforderlich; es genügt selbst das vertrauliche Behaupten gegenüber einer einzigen Person, ohne daß es auf die Absicht der Weiterverbreitung ankommt, Kaufmann 6 S. 411, 8 S. 529. In einer sukzessiven Mitteilung an mehrere Personen liegen ebensoviele strafbare Handlungen vor als Personen gegeben sind; es kann aber auch eine fortgesetzte Handlung

vorliegen, Finger 219, Fuld 310. Auch das vermutungsweise Mitteilen einer Tatsache, namentlich im Falle eines Verdachtes einer strafbaren Handlung kann die Behauptung einer solchen sein, da eine bestimmte Versicherung derselben nicht notwendig ist, Olshausen § 186 Anm. 2b α. Die Mitteilung eines Gerüchtes ist die Behauptung einer Tatsache, soferne man dadurch die Angaben anderer zu seinen eigenen machen will; dagegen ist es ein Verbreiten, wenn lediglich mitgeteilt wird, daß man das Gerücht von anderen erfahren habe, auch wenn das Gerücht ausdrücklich als solches bezeichnet wird, Kaufmann 8 S. 529, Olshausen a. a. O.; RGSt. 31 S. 64: auch in einer Anzeige an eine Behörde liegt ein Behaupten oder Verbreiten. In der Uebersendung eines Flugblattes an zwei Kolporteure ist die Aufstellung von Behauptungen enthalten, wobei es gleichgültig ist, ob die Urheber die Flugblätter versendet haben zum Zweck der Weiterverbreitung oder nur der Kenntnisnahme der Empfänger, Kaufmann 8 S. 529, 530.

c) Ob derjenige, dem die Tatsache mitgeteilt wird, dieselbe bereits kennt oder nicht, ist gleichgültig, JW. 1906 S. 786; ebenso, ob der Mitteilung die Quelle, aus der man sie schöpfte, beigefügt wird, oder ob nachträglich die Angaben berichtigt werden, Pöschl 150, 111, UW. S. 31. Ob der Verbreiter die Worte beifügt: „mir ist erzählt worden", „wie ich vermute", „es scheint", „man sagt", „nach meiner Meinung", „man erzählt" usw. ist ohne Bedeutung, ebenso Pinner 91.

d) Ohne Belang ist es, ob der Mitteilende die Behauptung oder Verbreitung aus eigener Initiative vornimmt oder durch Fragen usw. veranlaßt, Pinner 91. Eine Behauptung liegt vor, wenn auch nur auf eine Anfrage hin eine wahrheitswidrige Angabe erfolgt, Kaufmann 7 S. 490. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn jemand Waren unter einem Namen verkauft, der einem anderen für eine gleichartige, unter diesem Namen beim Publikum bekannte und beliebte Ware zeichenrechtlich geschützt ist, RGZ. 60 S. 189. Auch die Verschweigung von Eigenschaften einer Ware kann als Aufstellung oder Behauptung von Tatsachen aufgefaßt werden, Kaufmann 8 S. 527.

e) § 14 verlangt eine Behauptung „über" das Geschäft, „über" die Person usw. Eine Behauptung „über" ein Geschäft machen, heißt eigentlich eine Behauptung machen, deren unmittelbarer Gegenstand ein Geschäft ist. Es würde jedoch dem Geist des Gesetzes zuwiderlaufen, wollte man das Wort hier in diesem engen Sinn verstehen; unter § 14 fallen vielmehr auch jene Behauptungen, die keine unmittelbare, sondern nur eine mehr oder weniger entfernte Beziehung zu dem Erwerbsgeschäft usw. haben, die also nicht sowohl „über", als vielmehr „in Beziehung auf" das Geschäft usw. aufgestellt sind. Diese Terminologie gebraucht das StGB. in §§ 186, 187, auf welche die Motive verweisen. Wenn jemand zu Zwecken des Wettbewerbes die unwahre Behauptung aufstellt, eine Bank, mit welcher eine Reihe größerer Geschäfte arbeitet, habe ihre Kredite sämtlichen Kunden gekündigt, so können diese Kunden, wenn der übrige Tatbestand des § 14 vorliegt, klagbar gegen den Verbreiter dieser Nachricht vorgehen, wenngleich letztere nicht „über", sondern in bezug auf ihr Geschäft gemacht wurde; oder wenn jemand behauptet, die Ehefrau des Geschäftsherrn treibe großen Aufwand, wodurch dessen Zahlungsfähigkeit beeinträchtigt werde, so liegt hierin zweifellos eine Aeußerung in bezug auf die Person des Geschäftsinhabers vor, welche zum Schadensersatze verpflichten kann; denn die Aeußerung besagt — wenigstens indirekt — daß der Geschäftsinhaber durch seine Ehefrau zu größeren Verpflichtungen veranlaßt werde.

f) Soweit Zuwiderhandlungen gegen § 14 durch die Presse verübt werden, wird der Redakteur als der Behauptende oder Verbreiter, der Verleger, Drucker usw. als Verbreiter in Betracht kommen.

g) Die Handlung ist vollendet, wenn die Tatsache einer dritten Person, sei es als eigenes Wissen, sei es als Ergebnis der Mitteilung seitens fremder Personen kundgegeben ist; daß der Dritte oder der von der Aeußerung betroffene von der Tatsache bzw. der Kundgabe Kenntnis nimmt oder erhält, ist nicht erforderlich, Finger 219. § 14 findet Anwendung, auch wenn die Aeußerung im Ausland gemacht wurde, Neumann 7 S. 1059.

6. Geeignet, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Das Delikt des § 14 ist ein Gefährdungsdelikt; es kommt lediglich darauf an, ob die Behauptung objektiv geeignet ist, zu schädigen. Ob diese Eignung vorliegt, ist Tatfrage. Es genügt zur Anwendung des § 14, daß ein Schade möglicherweise entstehen kann; das Gesetz verlangt nicht, daß die unwahre Behauptung eine Schädigung wirklich herbeigeführt hat, Birkenbihl 99 Nr. 235, Kaufmann 8 S. 531. Von einer Schadensersatzpflicht kann freilich nur dann die Rede sein, wenn ein Schaden bereits entstanden ist; die Unterlassungsklage dagegen ist von dem Eintritt irgendwelchen Schadens unabhängig. § 14 verlangt die objektive Eignung zur Schädigung; § 187 StGB., dem §§ 14, 15 angepaßt und nachgebildet sind, spricht von einer Gefährdung. Gefahr bedeutet nach der Terminologie des Strafrechts einen Zustand, in welchem die Möglichkeit und Besorgnis des Eintritts einer Verletzung gegeben erscheint. Der Begriff der Schädigung geht über den der Herbeiführung einer Gefahr der Schädigung hinaus. Jede Gefährdung des Kredites ist zweifellos auch eine Schädigung des Kredites; nicht aber umgekehrt ist jede Schädigung zugleich eine Gefährdung desselben, ebenso Fuld 321. Nichtsdestoweniger ist der Unterschied zwischen beiden Begriffen für die praktische Anwendung des § 14 ein minimaler, da durch das rein objektiv zu nehmende Erfordernis des „Geeignetseins" nahezu völlige Uebereinstimmung mit dem Begriff der Gefährdung herbeigeführt wird.

Das Moment des „Geeignetseins" zu schädigen, darf nicht verwechselt werden mit dem der Wahrheit bzw. Unwahrheit der behaupteten Tatsache. Wenn das Geeignetsein der festgestellten Behauptung der Beklagten, der Erfinder B. habe angegeben, daß in dem Sirokkoapparat giftige Gase in den zu röstenden Kaffee geleitet würden, zur Schädigung des Geschäftsbetriebs des Klägers deshalb verneint wird, weil es wahr sei, daß im Sirokkobrenner giftige Gase in den Kaffee geleitet würden, so geschieht dies durch eine unzulässige Vermengung der beiden gesetzlichen Erfordernisse, der Unrichtigkeit und des Geeignetseins der Behauptung zur Schädigung des Geschäftsbetriebs des Klägers, Birkenbihl 99 Nr. 236.

Die Eignung zur Schädigung muß sich auf zwei Gegenstände beziehen, entweder auf einen von ihnen oder auf beide zugleich:

a) Auf den Betrieb des Geschäftes. Nach den Motiven können unwahre Ausstreuungen, ohne den Kredit eines Gewerbetreibenden zu schädigen, doch dessen Geschäftsbetrieb, namentlich den Absatz eines Geschäftes, in empfindlichster Weise beeinträchtigen. Behauptungen, wie,

eine Fabrik sei durch Feuer zerstört, eine Kohlengrube von eindringenden Wassermassen betroffen, die Herstellung oder der Vertrieb eines Erzeugnisses habe eine Anklage oder eine Verurteilung wegen Patentverletzung hervorgerufen, ein Färber benutze giftige Stoffe, ein Konservenfabrikant bleihaltige Gefäße, werden in manchen Fällen den Kredit des verleumdeten Geschäftes unberührt lassen, die bisherigen Abnehmer aber bestimmen, ihre Aufträge anderen Geschäften zuzuwenden. Im Gesetzentwurf vom Jahre 1894 war nur von dem Absatz des Geschäftes die Rede; dieser wurde dann durch den „Betrieb" des Geschäftes ersetzt. Unter Betrieb des Geschäftes ist die regelmäßige, auf den Erwerbszweck gerichtete geschäftliche Tätigkeit des Geschäftsinhabers zu verstehen. Der Absatz ist hiermit nicht identisch; der Absatz begreift nur den Vertrieb der Waren an das Publikum, den Konsumenten oder den Zwischenhändler in sich; der Absatz ist ein Teil des Betriebes, allerdings der wichtigste für die in Frage kommende Handlung des unlauteren Wettbewerbs. Der Betrieb umfaßt auch den Vertrieb gewerblicher Leistungen, was in der Regel nicht mit dem Worte Absatz umfaßt wird. Es gehört ferner hieher alles, was Herstellung, Produktion und Fabrikation der Waren, die Beschaffung, den Transport der Rohstoffe, Halbfabrikate, Beschaffung der nötigen Kapitalien betrifft; des weiteren die Beziehungen des Geschäftsinhabers zur Kundschaft, zu seinem Personal. Vgl. Finger 220.

Geschäft ist gleichbedeutend mit Erwerbsgeschäft; Inhaber kann sein eine physische oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.

Eine Schädigung des Geschäftsbetriebes im Sinne des § 14 liegt auch in einer *Erschwerung* des Betriebes, Birkenbihl 101 Nr. 241, UW. 1 S. 11, JW. 1901 S. 310.

Eine *Verdächtigung* des Geschäftsbetriebs muß nicht in der Behauptung liegen. Der Tatbestand des § 14 wurde darin erblickt, daß der Täter einen Auftrag zur Lieferung von Materialien, der einem Geschäftskonkurrenten erteilt war, ohne dessen Wissen und Willen unter dem wissentlich falschen Vorgeben, letzterer sei krank und daher zum Vollzuge des Auftrags nicht befähigt und lasse ihn daher durch ihn betätigen, ausführte, während dieser sogar die Materialien bereit gestellt hatte. GR. 1898 S. 156. Der Betrieb bezweckt Absatz der Produkte und dadurch Erzielung von Gewinn und alles, was hier hemmend oder störend eingreift, ist geeignet, den Betrieb zu schädigen.

Eine Schädigung des Betriebes kann in dem Abspenstigmachen von Kunden, in dem Ausmieten von Angestellten (Pinner 95) liegen, ebenso in Behauptungen, welche die Entstehung eines Streiks, einer Arbeitseinstellung, ermöglichen (RGZ. 61 S. 370); daß der Boykott über eine Fabrik verhängt sei oder demnächst verhängt werde, daß ein Geschäftsmann viele Prozesse wegen mangelhafter Lieferungen habe, UW. 1 S. 181.

b) Auf den *Kredit* des Inhabers. Unsere heutige Volkswirtschaft beruht auf der Organisation des Kredits; unsere Wirtschaft ist eine Kreditwirtschaft. Unter Kredit versteht man die Hingabe von Vermögenswerten im Vertrauen darauf, daß der Empfänger das Erhaltene wieder zurückgeben könne, wolle und müsse; der Kredit des Geschäftsinhabers ist nicht nur das Vertrauen auf dessen Zahlungsfähigkeit, sondern auch das Vertrauen auf seine Zahlungswilligkeit; er ist nicht identisch mit dem Betrieb. Der Betrieb des Geschäftes wird in der Regel auf dem Kredit basieren; dies ist aber nicht unbedingt nötig. Immerhin wird, wenn das Geschäft den Kredit der Lieferanten, Banken usw. in Anspruch

nimmt, das, was den Kredit schädigt, zugleich den Betrieb schädigen, erschweren, beeinträchtigen. Es gehören hieher namentlich Behauptungen, wie, jemand sei in Zahlungsschwierigkeiten geraten, es sei Konkurs über sein Vermögen eröffnet oder bevorstehend, er sei in Liquidation geraten, er habe fällige Wechsel nicht eingelöst, sondern zum Protest gehen lassen, er sei wegen Betrugs verurteilt worden usw. Auch Aeußerungen, welche den Inhaber nicht als solchen, sondern in seiner privaten Rechtssphäre betreffen, können hierher gehören, wenn sie indirekt einen Schluß auf seine geschäftliche Tätigkeit, die Art der Erledigung seiner Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen zulassen: z. B. die Behauptung, jemand habe einen schlechten Charakter, sei ein Trinker, Spieler, treibe großen Aufwand, seine Ehefrau sei eine Verschwenderin, er habe viele Schulden. Ehrenrührigen Charakter braucht die den Kredit des Inhabers gefährdende Aeußerung nicht zu haben, andrerseits hindert der Umstand, daß eine Aeußerung den Tatbestand des § 187 RStGB. erfüllt, nicht, daß sie auch unter § 14 subsumiert wird. RGSt. 31 S. 84, UW. 1 S. 11.

Die Aeußerungen müssen den Kredit des *Inhabers* des Geschäfts betreffen. Inhaber kann auch hier sein eine physische oder juristische Person; auch Schädigung des Kredits einer Aktiengesellschaft oder sonstigen Personenvereinigung begründet die Schadenersatzpflicht. Behauptungen über die Person des *Leiters* des Geschäfts fallen an sich nicht unter § 14, doch kann auch durch solche Aeußerungen der Kredit des Inhabers geschädigt werden, so z. B. wenn die persönliche Treue und Ehrlichkeit des Leiters in Zweifel gezogen wird. Die Schädigung des Kredits des Leiters begründet nur dann die Schadenersatzpflicht, wenn damit wenigstens mittelbar, indirekt, eine Schädigung des Betriebs des Geschäfts oder des Kredits des Inhabers des Geschäfts verbunden ist.

7. *Nicht erweislich wahr.* Das französische Recht legt darauf, ob die Behauptungen, welche ein Gewerbetreibender aufstellt, um seinen Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, wahr oder unwahr sind, kein Gewicht; er wird mit dem Wahrheitsbeweis überhaupt nicht gehört, Schuler 95, 96. Mit Recht wird von diesem Autor angeführt, daß das stets erneute Hervorheben und Aufbauschen vielleicht längst der Vergangenheit angehörender Vorgänge nicht dazu benutzt werden darf, um dem unbequemen Konkurrenten die Kundschaft zu entziehen; dieses Betragen würde offensichtlich den Makel der Illoyalität an der Stirn tragen. Das deutsche Recht steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte; es läßt den Wahrheitsbeweis zu, regelt jedoch die Beweislast in einer der Billigkeit entsprechenden Weise.

Die Beweislast hinsichtlich der Wahrheit der betreffenden Behauptung fällt demjenigen zu, der sie aufstellt oder verbreitet, da es unbillig wäre, dem Kläger den Beweis der Unwahrheit, einer Negative, aufzuerlegen. Zu den Voraussetzungen der Ansprüche aus § 14 gehört mithin nicht die Unwahrheit der Behauptungen, sondern nur ihre Nichterweislichkeit und diese ist vorhanden, wenn nicht derjenige, der aus § 14 in Anspruch genommen wird, beweist, daß sie wahr sind, Birkenbihl 102 Nr. 242. Der Kläger dringt mit seinem Anspruch nicht nur dann durch, wenn er die Unwahrheit der gemachten Behauptung dartut, sondern auch schon dann, wenn es dem Beklagten nicht gelingt, in zweifelsfreier, einwandfreier Weise die Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsache darzulegen. Selbst wenn die behauptete Tatsache der Wirklichkeit entspricht, so unterliegt der Beklagte dann, wenn er das Gericht von der Wahrheit

der Tatsache nicht überzeugen kann. Glaubhaftmachung genügt nicht, es muß voller Beweis erbracht werden. Andrerseits ist es nicht erforderlich, daß alle und jede Einzelheit eines behaupteten Vorganges als wahr erwiesen wird; die Hauptsache muß als der Wahrheit entsprechend festgestellt werden; unwesentliche Nebenumstände können hierbei unberücksichtigt bleiben; so muß auch eine Aeußerung nicht dem Wortlaute, sondern nur dem Sinne nach erwiesen werden, ebenso Finger 226; Pinner 92. Teilweise Richtigkeit der behaupteten Tatsache befreit nicht von der Haftung aus § 14.

Die Mittel des Nachweises sind die in der ZPO. vorgesehenen Beweismittel; es ist mithin auch Eideszuschiebung zulässig und das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung, ob die tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr, der Wahrheitsbeweis als erbracht oder als nicht erbracht zu erachten ist (§ 286 ZPO.); in dem Zurückweisen eines Beweiserbietens liegt ein prozessualer Verstoß UW. 5 S. 5, 6; ist ein Beweiserbieten nicht genügend substanziiert, so hat der Richter durch Ausübung des Fragerechtes den Parteien die Möglichkeit zu geben, die angeblich noch nicht zureichende Substanziierung des Beweiserbietens zu ergänzen.

Der Umstand, daß die behauptete Tatsache bereits in einem anderen — Zivil- oder Strafprozeß — den Gegenstand einer Beweiserhebung gebildet hat und als unrichtig erwiesen wurde, hindert den Beklagten nicht, neuerlich den Beweis der Wahrheit anzutreten.

Die Bestimmung des § 190 RStG., wonach der Beweis der Wahrheit im Falle der Behauptung einer strafbaren Handlung als erbracht anzusehen ist, wenn der Verletzte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, ist nicht anwendbar. § 190 enthält eine Sonderbestimmung für die Materie der Beleidigung im Sinne des RStGB., die eine sinngemäße Anwendung auf andere Normen nicht verträgt; ferner handelt es sich hier um zivilrechtliche Ansprüche und der Zivilrichter ist an den Ausspruch des Strafrichters nicht gebunden. Immerhin wird der Wahrheitsbeweis, der sich auf ein rechtskräftiges Strafurteil beziehen kann, nicht allzu schwer zu führen sein.

Aus der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises darf nicht, wie Lobe 125 es tut, gefolgert werden, daß die Wahrheit, wie überall, so auch im Wettbewerbskampfe immer gesagt werden dürfe, und die Absicht, in der dies geschehe, niemals die Behauptung einer an sich wahren Tatsache zu einer unerlaubten machen könne. War dies schon unter dem alten Gesetz nicht richtig — vgl. Kaufmann 5 S. 431 —, um wieviel mehr muß dem heute widersprochen werden, wo die Aufstellung selbst einer wahren Behauptung, wenn die Art, die Form oder der Zweck der Behauptung gegen die guten Sitten verstößt, die Folgen des § 1 dieses Gesetzes nach sich ziehen kann.

III. Subjektiver Tatbestand des § 14. Müller 127 verlangt für § 14 nicht Dolus; es soll für die aus § 14 gegebene actio ex quasi delicto jede kulpose, auch nur leicht fahrlässige Behauptung genügen, wenn sie nur nicht als wahr erwiesen werden kann. Dies ist nicht richtig. § 14 setzt überhaupt keinen subjektiven Tatbestand voraus; § 14 trägt den Charakter einer besonderen Rechtsnorm; er ist ein Spezialgesetz gegenüber den Bestimmungen des BGB. über die unerlaubten Handlungen

und für seine Anwendung sind nur die in ihm enthaltenen Voraussetzungen, nicht auch die allgemeinen Vorschriften über Haftung aus unerlaubten Handlungen maßgebend. Nach dem Tatbestande des § 14 wird aber ein weiteres Verschulden desjenigen, der sich der üblen Nachrede schuldig gemacht hat, nicht erfordert, als daß er dieselbe zum Zwecke des Wettbewerbes gemacht hat. Es wird nicht verlangt, daß er auch die Unwahrheit seiner Behauptungen gekannt habe oder habe kennen oder die Möglichkeit einer Schädigung habe voraussehen müssen. Der Beklagte kann sich nur durch zwei Einreden exkulpieren, nämlich dadurch, daß er entweder die Wahrheit seiner Behauptungen nachweist oder dartut, daß er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse im Sinne des Abs. 2 habe, Birkenbihl 103 Nr. 244, UW. 1 S. 31.

Quellenangabe schließt daher die Haftung aus § 14 nicht aus; Pöschl 111; auch wenn der Täter die Aeußerungen für wahr hielt und auch für wahr halten konnte, ist für die Anwendung des § 14 Raum; guter Glaube schützt nicht vor § 14; Neumann 5 S. 1047.

Eine Einschränkung macht Staub in UW. 1 S. 7, 8 mit Recht: Wenn jemand eine Tatsache gegen einen andern behauptet, die dieser selbst von sich ausgesagt hat, so muß man dieser Quelle jedenfalls vertrauen dürfen; „jeder muß das als wahr gegen sich gelten lassen, was er selbst sagt; behauptet jemand von sich selbst eine unwahre Tatsache, so hat er selbst seine Interessen verletzt und er kann nicht umgekehrt dem, der ihm diese Behauptung nachspricht, vorwerfen, daß dieser rechtswidrig in seine Interessen eingegriffen habe."

Nachdem ein Verschulden auf Seite des Beklagten nicht erforderlich ist, muß der Kläger ein solches auch nicht behaupten und nachweisen.

IV. Folgen der üblen Nachrede. § 14 gewährt einen Schadenersatz- und einen Unterlassungsanspruch.

1. Der Schadenersatzanspruch hat zu seiner Voraussetzung die Entstehung eines Vermögensschadens; immaterieller Schaden, Beeinträchtigung des Rufes, der Ehre usw. sind nicht zu ersetzen. Schaden umfaßt den positiven Schaden, wie den entgangenen Gewinn, § 252 BGB. Da es sich bei § 14 auch um Aeußerungen über die „Person" des Inhabers des Geschäftes handelt, kommt für den Umfang des zu ersetzenden Schadens auch § 842 BGB. in Anwendung, der bestimmt, daß sich die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung auf die Nachteile erstreckt, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Der Kläger muß den Nachweis erbringen, daß zwischen der Behauptung oder Verbreitung der unwahren Tatsache und dem eingetretenen Schaden Kausalzusammenhang besteht; nicht dagegen ist erforderlich der Nachweis irgend eines Verschuldens. Nach den Motiven erscheint der Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung künftiger Störungen in seiner praktischen Durchführbarkeit nur dann gesichert, wenn die Verantwortlichkeit eintritt, gleichviel ob bei der Aufstellung oder Verbreitung von Behauptungen das Bewußtsein von deren Unwahrheit vorlag oder nicht. Der hie und da gemachte Vorschlag, die Haftbarkeit auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns versäumt worden ist, würde die Wirksamkeit der Vorschrift gefährden, ist aber auch deswegen zur Berücksichtigung nicht geeignet, da der Anwendungsbereich der §§ 14, 15 nicht auf das Verhältnis zwischen Kaufleuten beschränkt ist.

Der Schadenersatzanspruch und der Unterlassungsanspruch stehen selbständig nebeneinander; der Schadenersatzanspruch ist kein bloßer akzessorischer Anspruch; er kann geltend gemacht werden, ohne daß vorher ein Verbot gemäß Abs. 1 S. 2 ausgesprochen werden müßte; der Verletzte kann wählen, welchen Anspruch er erheben will; er kann auch die beiden Ansprüche verbinden, Kaufmann 9 S. 570.

Konkurrierendes Verschulden des Beklagten ist nach § 254 BGB. zu würdigen. Es kommt hier vor allem der UW. 1 S. 6, 7 erwähnte Fall in Betracht, daß Tatsachen, die der angeblich Verletzte selbst über sich verbreitet hat, behauptet werden. Wenn man sich hier auf den Standpunkt stellt, daß trotz dieser Quellenangabe der Tatbestand des § 14 gegeben ist, so wird dies zur Anwendung des § 254 BGB. Veranlassung geben.

2. Unterlassungsanspruch. Der Unterlassungsanspruch ist ein Leistungsanspruch im Sinne des BGB. Die Unterlassung aus § 14 ist nichts als ein Anwendungsfall der allgemeinen Unterlassung, Neumann 5 S. 1049. Die Unterlassungsklage setzt ebensowenig wie die Schadenersatzklage ein Verschulden oder gar eine Täuschungsabsicht des Beklagten voraus; sie ist beim Vorliegen des objektiven Tatbestandes des § 14 gegeben; indessen kann die Täuschungsabsicht als Beweismoment für die Beantwortung der Frage in Betracht kommen, in welchem Sinne die Angaben von dem Beklagten gemeint und vom Publikum zu verstehen waren, Neumann 5 S. 1047, 1050.

Müller 130 verlangt auch für den Unterlassungsanspruch, daß wirklich ein Schade eingetreten ist; er stützt sich darauf, daß der Anspruch nur dem Verletzten zustehe und Verletzter nur derjenige sein könne, der einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten habe. Dies ist in dieser Allgemeinheit unrichtig und trifft insbesondere auf den vorliegenden Fall nicht zu; Verletzter ist derjenige, über dessen Person oder Erwerbsgeschäft die zur Schädigung geeigneten Behauptungen aufgestellt sind, RGZ. 55 S. 199. Mit Recht wird dies aus der Erwägung gefolgert, daß nach § 14 genügt, daß die Behauptungen geeignet sind, den Betrieb usw. zu schädigen; es reicht für die Unterlassungsklage die bloße Möglichkeit einer Schädigung aus, Kaufmann 8 S. 530, 9 S. 570, Birkenbihl 107 Nr. 254, GR. 1898 S. 315.

Die Unterlassungsklage erfordert nicht einen fortbestehenden rechtswidrigen Zustand; auch ein einmaliger Verstoß gegen das Gesetz genügt zur Anwendung des § 14. Wenn nun auch die Besorgnis einer Wiederholung der Handlung nicht Voraussetzung des Untersagungsanspruchs ist, insbesondere nicht vom Kläger behauptet und bewiesen zu werden braucht, so ist die Unterlassungsklage doch dann nicht für statthaft zu erachten, wenn jede Besorgnis der Wiederholung ausgeschlossen ist; denn in einem solchen Fall besteht kein Interesse an der Klageerhebung. Sache des Beklagten ist es darzutun, daß die Gefahr weiterer Störungen nach den Umständen des Falles dauernd ausgeschlossen ist. Die Unterlassungsklage ist aber trotzdem dann gegeben, wenn zwar eine eigentliche Wiederholung der Handlung nicht zu befürchten, aber mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Mitteilende, solange die unwahren Behauptungen nicht zurückgenommen oder durch richterliches Urteil zurückgewiesen sind, auf seinem Standpunkte beharren und seine Behauptungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufrecht erhalten wird, Kaufmann 6 S. 406, 9 S. 570, Neumann 5 S. 1047.

3. Anspruchs- und klageberechtigt ist der Verletzte. Dies ist derjenige, über dessen Person, Erwerbsgeschäft, Waren, gewerbliche Leistungen, über dessen Geschäftsleiter die unwahren Tatsachen behauptet oder verbreitet wurden. Der Leiter des Geschäftes selbst ist aus § 14 niemals klageberechtigt; ob und welches Klagerecht ihm zusteht, bemißt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die unerlaubten Handlungen, Pinner 97, Finger 223. Der Verletzte kann sowohl eine physische wie eine juristische Person oder eine sonstige Personengemeinschaft — offene Handelsgesellschaft — sein. Verschieden von der Frage der Aktivlegitimation ist die der Prozeßfähigkeit. Juristische Personen, Personengemeinschaften, geschäftsunfähige Geschäftsinhaber können nicht handelnd vor Gericht auftreten; wer sie vertritt und wie sie vertreten werden, bemißt sich nach allgemeinen Vorschriften. Sind mehrere Geschäftsinhaber durch die Verbreitung der Tatsache verletzt, so ist jeder in seinem Klagerecht selbständig und unabhängig von dem anderen; notwendige Streitgenossenschaft besteht nicht, ebenso Finger 223.

Die in § 13 Abs. 1 genannten Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen haben nicht die Befugnis, die Rechte ihrer verletzten Mitglieder aus § 14 wahrzunehmen, Birkenbihl 108 Nr. 255; sie haben weder Schadensersatz- noch Unterlassungsanspruch, GR. 1898 S. 156. Soweit sie selbst ein Erwerbsgeschäft betreiben, z. B. eine Zeitschrift herausgeben, steht ihnen in diesem Umfange der Schutz des § 14 zu. Ist dies nicht der Fall und werden über einen Schutzverband unwahre Angaben verbreitet, so kann sich derselbe nur auf die allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen berufen; ebenso Fuld 326.

Bei einem Zeitungsunternehmen ist der Verleger der Verletzte, Birkenbihl 107 Nr. 254.

Wenn der „Leiter" des Betriebs auch nicht selbständig, aus eigenem Recht klageberechtigt ist, so ist doch zweifellos, daß er, wenn er Vollmacht zur Vornahme von Rechtshandlungen besitzt, wie etwa der Prokurist, namens des Inhabers des Geschäfts Klage stellen kann.

4. Beklagter ist der Täter; derjenige, der die unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet hat. Passiv legitimiert ist neben dem Täter jeder Teilnehmer. Die Klage kann gegen eine physische wie gegen eine juristische Person gerichtet sein, auch die Unterlassungsklage; dies dann, wenn die kreditgefährdende Handlung von deren Willensorganen, den Geschäftsführern, ausgegangen ist, Birkenbihl 109 Nr. 256. Ein Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, der durch seinen Vorsitzenden „Mitteilungen" herausgeben läßt, ist für die Behauptungen, die der Vorsitzende innerhalb des Umfangs seines Auftrags in diesen Mitteilungen veröffentlicht, zivilrechtlich verantwortlich und kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, ebenso ein ärztlicher Bezirksverein, Kaufmann 6 S. 402, 406.

Der Beklagte braucht kein Konkurrent des Verletzten, braucht überhaupt kein Gewerbetreibender zu sein; die Klage kann sich daher auch gegen einen Konkursverwalter richten; in Bonn war der erste auf Grund des neuen WG. Beklagte ein Rechtsanwalt als Konkursverwalter.

5. Klagsantrag und Urteil. Dieselben machen keinerlei Schwierigkeiten beim Schadensersatzanspruch; wohl aber beim Unterlassungsanspruch. Der Verletzte hat Anspruch darauf, daß die Behauptung oder Verbreitung der „Tatsachen" unterbleibe, d. h. der von dem

Beklagten behaupteten oder verbreiteten Tatsachen. Klagsantrag und Urteil können sich daher nur auf diese bestimmt und genau zu bezeichnenden Tatsachen beziehen. Wenn der Beklagte behauptet, „Klägerin habe Kessel von dieser Größe noch nicht gebaut, könne sie auch nicht bauen, ihre Lieferungen seien schlecht, sie sei in mehrere Prozesse wegen schlechter Lieferungen verwickelt," so darf nicht beantragt und auch nicht erkannt werden, Beklagter habe zu unterlassen „im geschäftlichen Verkehr Aeußerungen zu tun, durch die er die geschäftliche Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Klägerin als Kesselfabrik herabsetzt", UW. 1 S. 181.

Andererseits braucht weder Klagantrag noch Urteil in allen Fällen und unbedingt die gemachten Aeußerungen im Wortlaut zu enthalten. Gegenstand der Klage ist dasjenige, was behauptet wurde, also der Inhalt der Aeußerung. Wenn auch das zu erlassende Verbot regelmäßig den Inhalt der von dem Beklagten aufgestellten Behauptung dem Wortlaut nach wiederzugeben hat, so sind doch ausnahmsweise Abweichungen von diesem Wortlaut in der Fassung des Verbotes zulässig, wenn diese Fassung den wirklichen Sinn der getanen Aeußerung wiedergibt und sich dieselbe überdies nach der gegebenen Sachlage als notwendig oder angemessen darstellt, um den Zweck des Gesetzes zu erfüllen, UW. 5 S. 145, 146, Birkenbihl 110 Nr. 262, Kaufmann 7 S. 494, Neumann 5 S. 1047. So unterliegt es keinem Bedenken, daß die Wiederholung oder Verbreitung einer auf mehrere Personen sich beziehenden Behauptung dem klägerischen Antrag entsprechend dem Beklagten nur insoweit untersagt wird, als sie gegen den Kläger gerichtet ist, Birkenbihl 110 Nr. 261.

Bestritten ist, ob der Kläger einen öffentlichen Widerruf verlangen kann, wenn die Tatsache öffentlich verbreitet oder behauptet wurde. Das RGZ. 60 S. 12—20 kommt zu der Auffassung, daß der Beleidigte nicht unter Berufung auf § 249 BGB. im Wege des Zivilprozesses den Beleidiger zu einer Maßnahme zwingen dürfe, die nach allgemeiner, wohlbegründeter Meinung eine Demütigung in sich schließe und seit langem in der Gesetzgebung Deutschlands als eine den Beleidiger treffende Strafe aufgefaßt und als solche nicht in das jetzige Strafensystem aufgenommen worden sei. Nichtsdestoweniger läßt das RG. dahingestellt sein, ob nicht etwa deswegen dem Täter eine öffentliche Kundgebung anzusinnen sei, weil dies erforderlich sei, um für die Zukunft von dem Verletzten nachteilige Folgen eines Inserates abzuwenden. Dies ist dann der Fall, wenn jemand einen Zustand schafft, dessen Fortbestand als dauernde, sich immer erneuernde Wirkung die Verletzung der Ehre eines anderen oder eine Schädigung seines Kredites mit sich bringt; es lassen sich auch Fälle denken, in denen ein solcher Zustand mit fortdauernder Wirkung durch eine in einer Druckschrift veröffentlichte unwahre Mitteilung geschaffen wird, die Beseitigung der Druckschrift tatsächlich unausführbar ist und die schädigende Wirkung der Mitteilung für die Zukunft nicht recht anders als durch eine von ihrem Urheber ausgehende Rücknahme mit Erfolg verhütet werden kann. Markus in UW. 5 S. 78 unterscheidet zwischen Schadensersatz- und Unterlassungsklage. Für die Unterlassungsklage seien, abgesehen von der Publikationsbefugnis die Rechtsbehelfe in Form des Anspruchs, daß die Wiederholung oder Verbreitung unterbleiben, erschöpfend in § 14 aufgezählt; hier sei ein zivilrechtlicher Anspruch auf Widerruf ausgeschlossen. Anders beim

Schadensersatzanspruch; hier ergebe sich ein solcher aus der Verpflichtung der Naturalrestitution, der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 249 BGB. Dies ist richtig, soweit die Unterlassungsklage in Frage kommt, aber auch bezüglich der Schadensersatzklage dürfte eine weitere Einschränkung zu machen sein. Wenn ein einmaliges Inserat eine unwahre Behauptung enthält, so kann Widerruf nicht gefordert werden und zwar aus den vom RG. ausgeführten Gründen; der Zweck des öffentlichen Widerrufes kann durch eine Veröffentlichung des Urteils nach § 23 WG. herbeigeführt werden; anders dagegen, wenn beim Schadenersatzanspruch die RGZ. 60 S. 20 angegebenen Voraussetzungen vorliegen, wenn durch die Veröffentlichung ein dauernder Zustand geschaffen wurde und die Beseitigung der Druckschrift nicht mehr möglich ist; man denke, daß in einer Broschüre unwahre Angaben verbreitet wurden und diese Broschüre in vielen Exemplaren vertrieben wurde. Hier kann eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nur durch eine öffentliche Erklärung erfolgen. Vgl. auch Finger 241, Fuld 330.

6. Ort der Begehung und Zuständigkeit. Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 27, für die örtliche § 24. Der Ort der Begehung der Handlung spielt keine Rolle. § 14 findet Anwendung, auch wenn die Handlung im Auslande begangen wurde; ebenso gleichgültig ist es, ob der Täter ein Inländer oder ein Ausländer ist. Voraussetzung ist natürlich unter allen Umständen, daß im Deutschen Reich ein Gerichtsstand für die Klage gegeben ist und ob dies der Fall, bemißt sich nach § 24. Die Einredebehauptung, daß die gemachte Aeußerung im Auslande erlaubt ist, ist unbehelflich, RGZ. 55 S. 199, 200, Finger 240.

Sind Flugblätter an einen vom Wohnort des Absenders verschiedenen Ort abgesandt, so ist die Handlung nicht nur am Absendungsort, sondern auch am Bestimmungsort begangen; der Wohnort der Empfänger der Sendung ist für alle Klagen auf Unterlassung und Schadenersatz zuständig, nicht nur in bezug auf die dorthin gesandten zwei Exemplare, sondern wegen aller ausgesandten und verbreiteten Stücke, Kaufmann 8 S. 530.

Sind die Behauptungen in einem Brief enthalten, so ist das Delikt am Ort der Absendung wie an dem der Ankunft des Briefes begangen, dies auch, wenn die beiden Orte in verschiedenen Ländern liegen, Birkenbihl 109 Nr. 259.

Eine einzelne Sendung begründet die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes jedoch nur dann, wenn gerade auch in diesem einen Fall die Versendung ganz oder zum Teil den Tatbestand der unerlaubten Handlung ausmacht. Hat in einem solchen Fall der Kläger den Beklagten zur Sendung veranlaßt — agent provocateur! — um eine Grundlage für die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes zu gewinnen, so kann dem Kläger bezüglich der behaupteten Zuständigkeit die Einrede der Arglist entgegengestellt werden, Neumann 6 S. 747, 748. Die von Fuld 329 aus dieser Entscheidung gezogene Folge, daß dem agent provocateur überhaupt die Einrede der Arglist entgegenstehe, ist nicht stichhaltig; vgl. Finger 177.

Ist die Handlung durch die Presse begangen, so kann vor jedem Gerichte geklagt werden, in dessen Bezirk Exemplare der Druckschrift verbreitet und gelesen worden sind; die bisher vertretene Auffassung, daß vor jedem Gericht nur der in seinem Bezirk entstandene Schaden geltend gemacht werden könne (RGZ. 60 S. 363, 365), hat das RG. nunmehr aufgegeben; vgl. JW. 1910 S. 24.

7. Der Erlaß einstweiliger Verfügungen regelt sich nach § 25; über die Veröffentlichung des Urteils vgl. § 23 Abs. 4 und UW. 5 S. 25, wo auch für die Schadenersatzklage dem Gerichte gestattet wurde, die Publikation des Urteils aus dem Gesichtspunkte der Naturalrestitution nach § 249 BGB. anzuordnen.

8. Der Schadenersatz- wie der Unterlassungsanspruch sind vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne der §§ 3ff. ZPO., Birkenbihl 111 Nr. 263. Ueber Verjährung vgl. § 21. Ist auf Grund der §§ 15, 26 im Strafverfahren auf Buße erkannt, so ist die Geltendmachung jeden weiteren Schadens wegen der gleichen Handlung ausgeschlossen; der Unterlassungsanspruch bleibt unberührt, Finger 240.

V. Einrede des berechtigten Interesses. Das Gesetz gestattet die Einrede des berechtigten Interesses. § 14 ist ein Konkurrenzdelikt und es ist daher mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit des geschäftlichen und persönlichen Verkehrs eine wahrheitswidrige Aeußerung nur dann mit einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit belastet, wenn beabsichtigt ist, durch Herabsetzung eines anderen den Wettbewerb, sei es den eigenen, sei es den eines Dritten zu fördern. Aber auch wenn dies zutrifft, kann die Aufstellung oder Verbreitung der Behauptungen, sofern sie nur nicht in Kenntnis der Unwahrheit geschieht, durch gewisse Umstände gerechtfertigt werden. Insbesondere bedarf die für die kaufmännischen Kreditbeziehungen bei reellem Betriebe nützliche und notwendige Einrichtung der Auskunftserteilung der Schonung. Wer um eine Auskunft nachsucht, um hiernach seine geschäftlichen Beziehungen zu einem andern zu regeln, und wer eine solche Auskunft nach bestem Wissen erteilt, befindet sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen und darf auch dann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Auskunft ungünstig lautet. In der RTK. 1896 wurde als Grundgedanke des § 14 angegeben, daß die aus gedankenloser oder böser Absicht stammende Verbreitung von unwahren Gerüchten, bei denen ein berechtigtes Interesse oder ein der Billigung würdiger Zweck in keiner Weise anerkannt werden kann und eine Entschuldigung nicht vorliegt, unter Verantwortlichkeit gestellt werden sollte. Es kann also keine Rede davon sein, daß wie Lobe 126 annimmt, die Ausnahme des Abs. 2 die Bestimmung des Abs. 1 einfach aufhebt.

1. Vertrauliche Mitteilung. Schwarze Listen sind Mitteilungen, auch Reklamezettel, Fuld 342, a. A. Kaufmann 4 S. 323. Das Gesetz und die Entwürfe enthielten das Erfordernis der Vertraulichkeit der Mitteilung noch nicht; dasselbe wurde in der RTK. eingefügt: Das berechtigte Interesse sei ein zu weiter Begriff, ein berechtigtes Interesse lasse sich fast in jedem Falle konstruieren. Um aber die Interessen des kaufmännischen Auskunftswesens zu schützen, müsse man außer dem berechtigten Interesse noch verlangen, daß es sich um „vertrauliche Mitteilungen" handle. Der Vertreter der Reichsregierung maß diesem Zusatze keine große praktische Bedeutung bei. Es wurde übrigens schon für das alte Gesetz großenteils angenommen, daß die Mitteilung eine vertrauliche sein müsse, so Lobe 127. Vertraulich ist eine Mitteilung dann, wenn sie nicht der Oeffentlichkeit oder einem größeren Kreise von Personen gegenüber abgegeben wird, sondern nur einer oder vielleicht einzelnen Personen gegenüber in der ausdrücklich oder stillschweigend kundgegebenen Erwartung, die Mitteilung solle von dem Empfänger nicht weiter verbreitet werden. Wie groß die Zahl derjenigen Personen

ist, welcher eine Mitteilung gemacht werden darf, um noch als vertraulich zu gelten, läßt sich nicht ziffernmäßig bestimmen; es muß das von Fall zu Fall beantwortet werden.

In der Kommission war ursprünglich beantragt einzusetzen: Es müsse sich um vertrauliche „geschäftliche Mitteilungen" handeln. Das Wort „geschäftlich" wurde gestrichen und zwar lediglich deshalb, weil es nach dem übrigen Inhalt des § 14 und seiner Stellung im Gesetz selbstverständlich sei, daß unter Mitteilungen nur geschäftliche Mitteilungen gemeint seien. Der Begriff „geschäftlich" ist dann in sehr umfassendem Sinne zu nehmen, vgl. S. 47; auch Mitteilungen über das private, über das Familienleben können hieher gehören, wenn sie wenigstens mittelbar geschäftliche Verhältnisse des Betroffenen angehen.

2. Berechtigtes Interesse an der Mitteilung. Der Begriff des berechtigten Interesses ist dem § 193 RStGB. entnommen. Ueber den Begriff herrscht Streit; auch die Rechtsprechung, namentlich die des RG., ist keine einheitliche. Es ist zwar mit Finger 229 anzunehmen, daß im großen und ganzen der Begriff in § 14 sich mit dem des § 193 deckt und daß die Ergebnisse der Rechtsprechung des RG., wenn auch mit Vorsicht, für die Auslegung des § 14 verwerthar sind. Es ist jedoch zu beachten, daß der Kreis der berechtigten Interessen im Sinne des § 14 sich nicht völlig mit dem der berechtigten Interessen des § 193 StGB. deckt. Bei § 14 handelt es sich um „geschäftliche" Mitteilungen, die zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht sind; § 193 enthält diese Einschränkung nicht. UW. 2 S. 40, vgl. auch LZ. 07 S. 57. Berechtigte Interessen sind Interessen, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist. Das berechtigte Interesse muß kein „rechtliches" sein, d. h. ein Interesse, das in irgend einer Weise die eigenen Rechtsverhältnisse des Mitteilenden oder Empfängers der Mitteilung betrifft, RGZ. 35 S. 392. Das RG. ist im Anschluß an die von Bülow vertretene Doktrin zur Auffassung gelangt, daß im einzelnen Falle auf Grund billiger, verständiger Beurteilung der Sachlage zu bestimmen ist, ob es eine den Täter selbst näher angehende Angelegenheit ist, die ihm die subjektive Befugnis zur Wahrnehmung von Interessen verleiht. Um welche Interessen es sich handelt, ist gleichgültig, es können persönliche Interessen, Vermögensinteressen usw. sein, nur dürfen sie nicht den guten Sitten oder dem Gesetz zuwider laufen, Olshausen § 193 Anm. 6. Ein berechtigtes Interesse des Täters ist auch dann gegeben, wenn es sich nur mittelbar um eigene Interessen des Mitteilenden oder Empfängers der Mitteilung handelt, Olshausen a. a. O.

Lobe 126 meint, daß, da die Ausübung der Gewerbstätigkeit etwas berechtigtes und der Wettbewerb als solcher gleichfalls berechtigt ist, ein berechtigtes Interesse für die Konkurrenten selbst in jedem Falle vorhanden sei. Das ist nicht richtig. Das Interesse des Mitteilenden am Wettbewerb allein ist kein berechtigtes Interesse im Sinne des § 14 Abs. 2. Es muß ein außerhalb des Wettbewerbszweckes liegendes, sonstig berechtigtes Interesse an der Mitteilung vorliegen, das nach billiger, verständiger Beurteilung der Sachlage als solches Anerkennung verdient. Nachdem auch die Abwehr, die Verteidigung gegen unlautere Machenschaften anderer zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt, ist auch das Interesse der Abwehr, der Verteidigung, kein berechtigtes im Sinne des § 14 Abs. 2. Birkenbihl 105 Nr. 248, UW. 5 S. 145, Kaufmann 7 S. 493, 9 S. 569, Neumann 4 S. 892.

Ein Zahnarzt hat ein berechtigtes Interesse daran, seine Patienten darüber zu belehren, daß die Behandlung durch Zahntechniker gefährlicher ist als die durch Zahnärzte, Kaufmann 9 S. 570; die Anzeige eines Vereins von Zahnkünstlern mit „Aufklärung" überschrieben, daß Inhaber von Zahnateliers Reisende zur Gewinnung eines Kundenkreises beschäftigen, der also gegen einen Mißbrauch in der Ausübung der zahnärztlichen Praxis einschreitet, stellt sich nicht als unlauterer Wettbewerb dar; wenn aber in den Ankündigungen Behauptungen über die Befähigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis seitens der Inhaber dieser Ateliers enthalten sind, so ist das eine Ueberschreitung der berechtigten Interessen, Kaufmann 7 S. 493.

Ein berechtigtes Interesse ist nicht schon deswegen gegeben, weil die Veröffentlichung des Beklagten sich gegen eine ihm übertrieben scheinende Reklame des Klägers wendet, denn auch so kann sie zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt sein, indem der Beklagte hiedurch die seinem Geschäftsbetriebe nachteiligen Wirkungen der unlauteren Reklame wieder aufheben und ihnen vorbeugen will. Wenn jedoch in der Reklame zugleich ein eine Abwehr erheischender Angriff auf den andern, dessen gewerbliche Leistungen, dessen Besitzstand und dergleichen enthalten ist und der Angegriffene in seiner Abwehr nicht über die Grenzen einer berechtigten Verteidigung hinausgeht, wobei selbst eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet werden kann, so ist es denkbar, daß die unberechtigte Reklame ein *selbständiges*, d. h. nicht völlig mit dem allgemeinen Konkurrenzinteresse zusammenfallendes berechtigtes Interesse des dadurch Geschädigten begründet, Kaufmann 5 S. 432, UW. 3 S. 62. Wahrnehmung berechtigter Interessen liegt dann nicht mehr vor, wenn mit der an sich gerechtfertigten Verteidigung ein rechtswidriger Angriff gegen einen Dritten verbunden ist, UW. 4 S. 15. Der beklagte Reisende hatte einem Kunden einer Konkurrenzfirma die objektiv unrichtige Mitteilung gemacht, derselbe könne nicht mehr bei Klägerin kaufen; diese Firma habe falliert; es sei der Konkurs über sie eröffnet. Das Interesse des Kunden an dieser Mitteilung wurde für berechtigt erachtet, da er auf den Reisenden der Klägerin warten und die Erteilung seiner Bestellung bis zu dessen Ankunft hinausschieben wollte, also die für sein Geschäft erforderlichen Bestellungen nicht hätte machen und sehr leicht in höchst nachteilige Verlegenheiten hätte geraten können, da er, wenn die Klägerin wirklich in Konkurs gekommen wäre und er den Sachverhalt zu spät erfahren hätte, sich die für ihn nötigen Warenvorräte nicht mehr hätte beschaffen können. Der Beklagte war sohin zu entschuldigen, wenn er die ihm anderweit bekannt gewordene Kunde von dem Konkurs der Klägerin dem Kunden nicht vorenthielt, zumal er sie für wahr hingenommen hatte, GR. 1901 S. 268. Die Behauptung, Kläger begehe eine Patentverletzung, ist dann in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen, wenn sie von dem Inhaber eines Patents ausgeht, der gutgläubigerweise annimmt, sein eigenes Patent werde verletzt, Birkenbihl 104 Nr. 245. Die Verdächtigung des Konkurrenten zu Zwecken des Wettbewerbs kann ein berechtigtes Interesse nicht darstellen, Birkenbihl 106 Nr. 250.

Das berechtigte Interesse muß für den *Mitteilenden* oder den *Empfänger der Mitteilung* bestehen. Es genügt, wenn der Mitteilende *oder* der Empfänger das Interesse hat. Es ist nicht erforderlich, daß dasselbe bei beiden vorhanden sei. *Empfänger* ist

diejenige Person, zu deren Kenntnisnahme die Mitteilung *bestimmt* ist, nicht derjenige, welcher *zufällig* — ohne daß dies in der Absicht des Mitteilenden gelegen war — Kenntnis von der Mitteilung erhält. Bei einer brieflichen Mitteilung erscheint als Empfänger sowohl diejenige Person, an welche der Brief gerichtet ist, als auch diejenige, welche von dessen Inhalt nach Absicht des Absenders Kenntnis erhalten sollte. Bei Mitteilungen durch die Presse erscheint das Publikum als Empfänger der Mitteilung. Der *Mitteilende* ist derjenige, von welchem die betreffende Aeußerung, sei es mündlich oder schriftlich (bzw. durch den Druck) gemacht wurde. Bedient sich derselbe einer dritten Person, so kommt es nicht auf das Interesse der letzteren, sondern auf das des Mitteilenden an.

Der Täter braucht bei seinen Aeußerungen nicht unter allen Umständen eigene Interessen wahrzunehmen; auch Aeußerungen zur Wahrnehmung fremder Interessen können unter § 14 Abs. 2 fallen, dies aber nur dann, wenn dem Täter solche Wahrnehmung infolge einer konkreten näheren Beziehung zusteht, insofern also die Wahrnehmung der fremden Interessen eine den Täter selbst nahe angehende Sache ist. Dagegen machen sittlich (ethisch) zu rechtfertigende und selbst berechtigte allgemeine Gründe die Wahrnehmung fremder Interessen noch nicht zu einem berechtigten Interesse im Sinne des § 14 Abs. 2; es sei denn, daß sie im einzelnen Falle ein mittelbares eigenes Interesse des Täters zu begründen imstande sind, Olshausen § 193 Anm. 6c. Die vom RG. geforderte nähere Beziehung zum Täter kann durch verwandtschaftliche Bande, durch Amt, Auftrag, Beruf gegeben sein; allgemeine Menschen- und Nächstenliebe genügt nicht.

Wenn ein Reisender im Auftrag einer Firma zwei Oele untersucht und von den beiden sagt: „Das eine ist gar kein Senföl, sondern Knoblauchöl, das andere ist Naphthaöl," so handelt der Reisende nicht zu Zwecken des Wettbewerbs, sondern in Wahrung berechtigter Interessen, UW. 4 S. 81; was von dem Mitglied einer Gemeindevertretung gesagt ist, um die Gemeinde vor unrentablen Geschäftsabschlüssen zu warnen, ist in Wahrung berechtigter Interessen gesagt, Neumann 4 S. 893. Die Wahrnehmung *fremder* Interessen ist gestattet, wenn der Handelnde zu deren Wahrnehmung berufen war oder die Angelegenheit ihn auch selbst nahe angeht, RGZ. 51 S. 378. Es liegt nicht die Wahrung fremder Interessen vor, wenn der Vertreter einer Fabrik über eine Konkurrenzfirma bei einer Kundschaft dieser Firma das Gerücht verbreitet, die Konkurrenzfirma befinde sich in Liquidation und könne die ihr erteilten Aufträge nicht ausführen und wenn diese Mitteilung gemacht wird, um einen Abschluß der Kundin mit der Konkurrenzfirma rückgängig zu machen und der von ihm vertretenen Firma das Geschäft zuzuwenden, Kaufmann 8 S. 529.

Wenn der Vorsitzende eines Schutzvereins in bezug auf russisches Petroleum die unwahre Behauptung aufstellt, es sei für Brennzwecke nicht verwendbar, es dunste, qualme, so hat er sich nicht darauf beschränkt, den Verkauf von Mischpetroleum als amerikanisches Petroleum zu bekämpfen, sondern hat mit seiner Behauptung, daß der Gebrauch von russischem Petroleum infolge gewisser, *dieser* Ware eigentümlicher Eigenschaften schädlich sei, der Verwendung des russischen Petroleums überhaupt entgegen zu wirken versucht; er hat nicht in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt, Kaufmann 4 S. 324.

Die Bedeutung der Frage, ob und inwieweit der Presse ein Recht zur Wahrung fremder Interessen zusteht, ist auf dem Gebiet des § 14 außerordentlich zurückgetreten. Die Einrede des berechtigten Interesses gilt nur noch für „vertrauliche" Mitteilungen und vertrauliche Mitteilungen liegen nicht mehr vor, sobald die Presse eine Mitteilung bringt; denn dann ist sie der Oeffentlichkeit übergeben. Soweit die Frage noch praktisch werden kann, ist davon auszugehen, daß für die Presse, d. h. den Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter, die allgemeinen Grundsätze gelten. Es besteht ein allgemeines Recht der Tagespresse, Rechte und Interessen von Personen zu wahren, vermeintliche Uebelstände und wirtschaftliche Gefahren in der Oeffentlichkeit zu bringen und zu erörtern, nicht. Es ist jedoch ein solches Recht dann anzuerkennen, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, der den Täter selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihm angeht, wenn eine besondere Beziehung zu ihm und dem besprochenen Gegenstand besteht. Dieses Recht ist namentlich dann anzunehmen, wenn in der Fachpresse auf Mißstände und Uebelstände im Gewerbe hingewiesen wird; so gehört es zu den Aufgaben der süddeutschen Tabakzeitung, die an dem Tabakgewerbe beteiligten Personen über alle Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, welche für die Gestaltung des Gewerbes von Bedeutung sein können, und dem einzelnen Gewerbetreibenden auch über die Inlandsgrenze hinaus den Ueberblick über die gesamte Geschäftslage zu verschaffen, den er durch die ihm persönlich zustehenden Erkundigungsmittel nicht erlangen kann, UW. 3 S. 70; wenn ein Nationalökonom, Schriftsteller und Syndikus einer Handelskammer, sowie mehrerer Vereinigungen der Tabakbranche, der Anhänger der Antitrustbewegung ist, den amerikanischen Trust im allgemeinen und den Tabaktrust im besonderen bekämpft, so handelt er nicht zu Zwecken des Wettbewerbs, sondern in Wahrung berechtigter Interessen, UW. 5 S. 81, Kaufmann 5 S. 433. Es ist zu eng, wenn das Oberlandesgericht Hamburg — M. und W. 8 S. 218, 220 — ein berechtigtes Interesse nur dann annimmt, wenn der Redakteur, Verleger usw. entweder dem Berufskreise angehört, um dessen Interessen es sich handelt, oder wenn er behufs vertraglicher Pflichterfüllung gehalten war, gegen bestimmte Kreise vorzugehen. Wie aus dem eben genannten Beispiel hervorgeht, kann ein berechtigtes Interesse gegeben sein, auch wenn keine vertragliche Berufspflicht besteht, fremde Interessen zu wahren; eine solche Pflicht kann sich aus den Verhältnissen ergeben. Der Hauptanwendungsfall des Abs. 2 ist der der kaufmännischen Auskunftserteilung. Die Auskunft über Vermögens- und andere persönliche Verhältnisse einer Person an denjenigen, welcher mit ihr in geschäftliche Beziehungen treten, insbesondere ihr Kredit gewähren will, und damit die gesamte Tätigkeit der Auskunftsbureaus, Auskunfteien entspricht einem dringenden Bedürfnis des Verkehrs und einem berechtigten Interesse des Mitteilenden wie des Empfangenden. Auch wenn eine Auskunft unwahre Angaben enthält, soll sie, wenn in gutem Glauben erfolgt, eine Sonderstellung einnehmen. Dies gilt nicht nur von der berufsmäßigen, sondern auch von der geschäftsfreundlichen Auskunft sowie von der Auskunft, die namentlich von kaufmännischen und gewerblichen Schutzvereinen zur Sicherung ihrer Mitglieder gegen Verluste betrieben wird. § 14 Abs. 2 findet auf alle diese Formen der Auskunftserteilung Anwendung, Birkenbihl 104 Nr. 247, Pöschl 102.

Auskunftserteilung ist freilich dann nicht mehr geschützt, wenn die unwahre Auskunft in Kenntnis der Unwahrheit derselben gemacht wurde, vor allem, wenn die Auskunft böswillig, in der Absicht, den davon Betroffenen zu schädigen, erteilt wurde, Müller 135. Die Auskunfteien müssen bei ihren Auskünften auch der ungünstigen Gerüchte Erwähnung tun, soweit dies zur Erreichung des angestrebten Zweckes der Verschaffung einer zuverlässigen Unterlage für die Auskunft nötig ist; es muß dabei jedoch mit geeigneter Vorsicht verfahren werden; M. und W. 8 S. 14, 16.

Die Anfertigung schwarzer Listen, wie sie namentlich von Schutzvereinen zum Schutze ihrer Mitglieder gegen Verluste in der Kreditgewährung aufgestellt werden, und die Mitteilung der Listen an Abonnenten oder Geschäftsfreunde oder Vereinsmitglieder, ferner die Führung von Listen über streikende und ausgesperrte Arbeiter, kann den Schutz des Abs. 2 genießen, vgl. Olshausen § 193 Anm. 6c, JW. 1902 S. 626, 1907 S. 405.

Während es für § 193 genügt, daß der Täter gutgläubig annahm, er wahre berechtigte Interessen, kann es für § 14 Abs. 2 nur darauf ankommen, ob der Mitteilende objektiv betrachtet wirklich ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung hatte, nicht ob er ein solches mit Recht annehmen durfte, Kaufmann 7 S. 493, 5 S. 433; der Beklagte muß behaupten und beweisen, nicht daß er mit seiner Behauptung ein berechtigtes Interesse habe wahren wollen und berechtigten Anlaß zu einer solchen Wahrung gehabt habe, sondern daß objektiv ein berechtigtes Interesse in dem oben angegebenen Sinne für seine Mitteilung bestanden habe, UW. 1 S. 75.

Das Vorliegen des berechtigten Interesses kann sich freilich schon aus den Umständen ergeben, so aus dem Beruf des Mitteilenden — vgl. Kaufmann 7 S. 493 hinsichtlich eines Syndikus einer Handelskammer und Nationalökonomen — andrerseits kann sich ebenso leicht aus den äußeren Umständen, aus der Form einer Veröffentlichung usw. ergeben, daß ein berechtigtes Interesse nicht als gegeben zu erachten ist, vgl. Fuld 341.

Das Vorliegen des berechtigten Interesses enthält nicht ein negatives Tatbestandsmerkmal für die Klage aus § 14, sondern es gewährt dem Beklagten nur ein Verteidigungsmittel gegenüber der an sich begründeten Klage. Dieses Verteidigungsmittel muß von dem Beklagten geltend gemacht werden und er muß die nötigen tatsächlichen Unterlagen beischaffen, damit der Richter beurteilen kann, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Das Vorliegen des berechtigten Interesses darf daher nicht von Amts wegen berücksichtigt werden, sondern muß in Form der materiellen Einrede vorgeschützt werden. Wenn nun auch freilich auf § 14 Abs. 2 nicht ausdrücklich und wörtlich bezug genommen zu werden braucht, so muß doch die ganze Verteidigung des Beklagten keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er sich auf den Schutz des § 14 Abs. 2 berufe, damit der Richter auch von diesem Gesichtspunkte aus die Klage zu prüfen Veranlassung nehme, GR. 1900 S. 264, Pöschl 101, Birkenbihl 106 Nr. 251.

3. Bedeutung der Schutzeinrede aus § 14 Abs. 2. Schon unter dem alten Gesetze wurde angenommen, daß der Einwand des berechtigten Interesses nicht nur gegenüber der Schadenersatzklage, sondern auch gegenüber der Unterlassungsklage mit Erfolg angebracht werden

kann. Kaufmann 6 S. 413, Neumann 4 S. 893, Birkenbihl 107 Nr. 252; es wurde also sowohl Schadenersatz- wie Unterlassungsanspruch durch das Vorliegen eines berechtigten Interesses in der Realisierbarkeit gehemmt. Dem gegenüber wurde wiederholt hervorgehoben, daß der Ausschluß jeglichen Anspruchs beim Vorhandensein eines berechtigten Interesses ungerechtfertigt sei, namentlich soweit der Unterlassungsanspruch in Frage komme; es sei hier vielmehr billig, dem Verletzten die Möglichkeit zu geben, auch in dem Ausnahmefall des Abs. 2, die Wiederholung oder Verbreitung der zu Zwecken des Wettbewerbes gemachten Behauptung zu verhindern, wenn diese objektiv unwahr ist. Dem trug der Entwurf Rechnung. In der RTK. wurde es weiterhin als Lücke empfunden, daß der Entwurf im Falle des Abs. 2 zwar einen Unterlassungs-, nicht aber einen Schadenersatzanspruch gebe. Um hier die Anwendung der §§ 824, 826 BGB. auszuschließen, bzw. deren Voraussetzungen zu mildern, beschloß die Kommission auch beim Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Schadenersatzanspruch dann zu gewähren, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der wahrheitswidrigen Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Wirkung des Schutzeinwandes ist nicht ganz klar. Für das Gebiet des Strafrechtes wird angenommen, daß die Wahrnehmung „berechtigter Interessen" die *Rechtswidrigkeit* einer in der Aeußerung liegenden Beleidigung ausschließt, vgl. Olshausen § 193 Anm. 6, RG. Z. 51 S. 377. Für das Zivilrecht hat sich das Reichsgericht noch nicht ausgesprochen. RGZ. 60 S. 7 ist ausgeführt: Es könne dahingestellt bleiben, ob die Annahme richtig sei, daß durch das Vorhandensein eines berechtigten Interesses die subjektive Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werde, oder ob nicht vielmehr anzunehmen wäre, daß *nur* die Schadenersatzpflicht — die Entscheidung erging zu § 824! — wegfalle, daß aber trotzdem eine unerlaubte Handlung vorliege, daß daher dem durch die unwahre Behauptung Betroffenen alle aus einer unerlaubten Handlung entspringenden Rechtsbehelfe zustehen würden mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadensersatz. Die Frage ist mit Rücksicht auf die Natur des Schutzeinwandes dahin zu entscheiden, daß die Rechtswidrigkeit der Handlung hierdurch nicht beseitigt wird. Das Vorliegen des berechtigten Interesses bildet den Inhalt einer Einrede im Sinne des bürgerlichen Rechtes. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Formulierung des Gesetzes, aus der Verweisung des berechtigten Interesses in einen eigenen Absatz und der dadurch gegebenen Beweisverteilung. Es ist daher anzunehmen, daß, wie das RG. — Birkenbihl 106 Nr. 251 — bereits ausgesprochen hat, die Einrede des berechtigten Interesses ein Verteidigungsmittel gegenüber der an sich begründeten Klage ist. Dies macht aber das Wesen der Einrede im materiell-rechtlichen Sinne aus, welche den Anspruch nicht vernichtet, sondern dem Beklagten nur ein Leistungsverweigerungsrecht gibt, vgl. Weiß, Verjährung und gesetzliche Befristung S. 93; Langheineken, Anspruch und Einrede.

a) *Unterlassungsanspruch.* Es ist die Einrede des berechtigten Interesses auch gegenüber dem Unterlassungsanspruch gegeben; die Klage ist abzuweisen, wenn der Beklagte nachweist, daß er oder der Empfänger der Mitteilung an derselben ein berechtigtes Interesse hatte. Trotz Begründetheit dieser Einrede dringt aber der Kläger doch mit seiner Klage durch, wenn er seinerseits wieder nachweist, daß die Tatsache der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurde. Es genügt nicht die Nichterweislichkeit der Tatsache, es muß die Unrichtigkeit der

Tatsache zur richterlichen Ueberzeugung gebracht werden. Irgend ein Verschulden des Beklagten, daß er die Tatsachen gekannt habe oder hätte kennen müssen, muß vom Kläger nicht behauptet und auch nicht bewiesen werden; die Unterlassungsklage ist gegeben, wenn eine objektiv unwahre Tatsache — selbst in gutem Glauben — verbreitet oder behauptet wurde. Beim Vorliegen des berechtigten Interesses tritt die probatio diabolica ein; der Kläger muß den Beweis der Negative, daß die Behauptung unwahr ist, führen. Beklagter ist nicht der Empfänger der Mitteilung, sondern nur der Mitteilende.

b) *Schadenersatzanspruch.* Hat der Beklagte gegenüber dem aus § 14 erhobenen Schadenersatzanspruch das Vorliegen des berechtigten Interesses behauptet und bewiesen, so wird er trotzdem sachfällig, wenn der Kläger nachweist, daß die Tatsache unrichtig ist und daß der Beklagte diese Unrichtigkeit kannte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen (§ 276 BGB.). Vgl. dagegen § 824 Abs. 2 BGB. Es genügt jeder Grad von Fahrlässigkeit. Beklagter ist der Mitteilende, nicht der Empfänger der Mitteilung; es kommt daher auch nur auf dessen Kenntnis, bzw. fahrlässige Unkenntnis an, nicht darauf, ob der Empfänger der Mitteilung die Unrichtigkeit der Tatsache kannte oder hätte kennen müssen; ebenso Finger 238.

Der Regierungsvertreter glaubte in der RTK. in diesem auch bei Fahrlässigkeit gegebenen Schadenersatzanspruch eine Gefährdung des im geschäftlichen Leben unentbehrlichen Auskunftswesens erblicken zu müssen, da der Schadensersatzanspruch schon dann gegeben sein könne, wenn der Erteiler der Auskunft es unterlassen habe, vorher genügend Erkundigungen einzuziehen; davon kann keine Rede sein. § 276 BGB. verlangt Anwendung der im Verkehr „erforderlichen" Sorgfalt. Was darunter zu verstehen ist, muß vom Gericht im einzelnen Falle unter freier und vernünftiger Würdigung der gegebenen Umstände geprüft werden. Das Gericht darf natürlich nicht schablonenhaft die gleichen Grundsätze für ein großes wie für ein kleines Geschäft anwenden; mit Recht sagt Fuld 345, daß bei einem über die ganze Welt verbreiteten Korrespondenzbureau, das auf die Berichte seiner Korrespondenten angewiesen ist, ein fahrlässiges Verschulden weniger leicht anzunehmen ist, als in einem Falle, wo jemand einem Geschäftsfreund über einen am gleichen Ort wohnenden Gewerbetreibenden Auskunft erteilen soll.

V. *Haftung für Angestellte.* Es gelten hiefür die Vorschriften des § 13 Abs. 3; s. S. 200 ff. Diese Bestimmung wird namentlich auf Auskunftsbureaus Anwendung finden können. Der Inhaber eines Auskunftsbureau wird sich die nötige Unterlage für seine Auskünfte in den seltensten Fällen persönlich verschaffen; er ist dabei mehr oder weniger auf die Mithilfe seiner Angestellten angewiesen. Bezüglich der Auskunfteien ist strenge zu scheiden ihre Haftung gegenüber dem Empfänger der Mitteilung und ihre Haftung gegenüber demjenigen, über dessen Person oder Geschäft die Auskunft erteilt wurde. Die Haftung gegenüber dem Empfänger der Mitteilung richtet sich nach § 676 BGB., der bestimmt: „Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet." Wird vorsätzlich eine unrichtige Auskunft erteilt, so ist die Haftung aus unerlaubter Handlung gegeben.

Dies ist allseits anerkannt; schwierig ist die Frage, inwieweit eine Haftung für fahrlässig unrichtige Auskunftserteilung besteht. Hier wird in der Regel — Staub, Exkurs zu § 349 Anm. 13 — davon ausgegangen, daß die Verpflichtung der Ratserteilung den Inhalt des Werkvertrages bilde; von anderer Seite und auch vom RG. wird dagegen die Auskunftserteilung zwar auch auf einen Vertrag gestützt, der entweder in dauernder Geschäftsverbindung oder in einem einzelnen Rechtsgeschäft seinen Grund hat, die Auskunftserteilung selbst wird jedoch nur als Nebenleistung neben anderen vertraglichen Verpflichtungen angesehen; vgl. hierüber Alsberg in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1906 S. 321. Die von Staub vertretene Ansicht ist zu billigen; der die Auskunft Erteilende haftet daher, wenn der Kausalzusammenhang zwischen seiner Empfehlung, seinem Rat und dem Schaden nachgewiesen ist und wenn er die ihm als Kaufmann im Verkehr obliegende Sorgfalt nicht beobachtet hat. Die Haftung des die Auskunft Erteilenden gegenüber dem von derselben Betroffenen ergibt sich aus § 14 und eventuell aus § 1 dieses Gesetzes im Zusammenhalt mit §§ 824, 826 BGB.

2. Strafdrohung.

§ 15.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

I. **Tatbestand.** § 15 regelt die strafrechtlichen Folgen der üblen Nachrede. Soweit unwahre Angaben in bezug auf einen anderen den Tatbestand der Beleidigung ausmachen, sind sie nach Maßgabe des 14. Abschnittes des 2. Teiles des StGB. bereits strafbar. Insbesondere macht sich nach § 187 RStGB. derjenige einer verleumderischen Beleidigung schuldig, der wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Es gibt indessen, wie schon S. 221 ausgeführt ist, Behauptungen, die, ohne den Kredit eines Gewerbetreibenden zu berühren, doch dessen Geschäftsbetrieb, namentlich den Absatz in empfindlichster Weise schädigen können. Sind solche Behauptungen wider besseres Wissen gemacht oder verbreitet, so verdienen sie nicht minder wie die kreditgefährdenden Verleumdungen strafrechtlich geahndet zu werden.

Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung des § 15 und gerade derartige unwahre Ausstreuungen will das Gesetz treffen.

Der Tatbestand ist in vielen Punkten mit dem des § 14 identisch, vgl. über „Erwerbsgeschäft" S. 213, „Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes" S. 214, „Waren oder gewerbliche Leistungen" S. 215, „eines anderen" S. 213, „Tatsachen" S. 216. Behauptungen von Tatsachen können auch die Form der Aeußerung eines Verdachtes oder der Mitteilung an ein Gericht annehmen. Nicht nur derjenige verstößt gegen das Gesetz, der seiner besseren Ueberzeugung zuwider den anderen eines gewissen Verhaltens positiv beschuldigt, sondern auch derjenige der sich etwa dahin äußert, er habe den anderen im Verdacht, sich eines gewissen Verhaltens schuldig gemacht zu haben oder es laufe über diesen anderen das Gerücht, daß er die und die Handlung begangen habe; weiß er, daß dieser Verdacht unbegründet ist, oder ist ihm in Wirklichkeit von dem Bestehen solcher Gerüchte nichts bekannt, sondern hat er die Behauptung, daß sie kursierten, nur erfunden, so kann hierin eine strafbare Verfehlung gegen § 15 erblickt werden, Neumann 7 S. 1060.

1. *Täter.* Die Person des Täters ist allgemein durch das Wörtchen „wer" bezeichnet. Vgl. hierüber S. 125. Täter kann demnach jede physische Person sein ohne Rücksicht darauf, ob sie Konkurrent des Verletzten ist oder nicht und ob sie überhaupt am Erwerbsleben teilnimmt; juristische Personen und sonstige Personenverbände können nicht als Täter in Betracht kommen. Bezüglich der Täterschaft der Presse vgl. S. 126. Ueber die Teilnahme und deren Unterscheidungen gelten die allgemeinen Regeln. Täterschaft wurde in folgendem Falle angenommen: Die unwahren Behauptungen waren nicht von dem Angeklagten selbst, sondern in seiner Gegenwart und ohne seinen Widerspruch nach vorgängiger Vereinbarung und in seinem Interesse von einem Dritten aufgestellt worden. GR. 1898 S. 156. Es steht diese Entscheidung völlig auf dem Standpunkt der subjektiven Teilnahmetheorie, welche in diesem Falle den Angeklagten als Täter bestraft, weil die Handlung in seinem Interesse vorgenommen wurde, und den Dritten als Gehilfen, da derselbe nicht in eigenem, sondern in fremdem Interesse gehandelt hatte. Die vorherige Vereinbarung sollte allerdings dazu führen, beide Beteiligte als Täter zu bestrafen. In der Regel wird aber in einem solchen Falle derjenige, der die Behauptung aufstellt, der die Ausführungshandlung vornimmt, als Täter, der andere, der schweigt und dadurch stillschweigend seine Zustimmung zu dem Gesagten zu erkennen gibt, als Gehilfe zu bestrafen sein.

Täter ist auch derjenige, der die unwahren Behauptungen Dritter nur referierend weiter verbreitet, selbst wenn er die Quelle angibt, Pöschl 116.

2. *Geeignet, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen,* vgl. S. 221. Es ist nur verlangt die objektive Geeignetheit der Tatsachen, den Betrieb zu schädigen, nicht aber Eintritt eines Schadens, Birkenbihl 115 S. 272. Genannt ist nur der Betrieb des Geschäftes, nicht aber der Kredit des Unternehmers. § 15 beruht — Birkenbihl 114 N. 270 — auf der Erwägung, daß der dem Kredit des Gewerbetreibenden durch § 187 StGB. schon gewährte Schutz auf den gesamten Geschäftsbetrieb auszudehnen sei. Die gegen den Kredit sich richtenden unwahren Behauptungen werden regelmäßig auch den Betrieb schädigen. Insoweit kreditgefährdende — also um so mehr kreditschädigende —

Handlungen darin bestehen, daß in bezug auf einen anderen unwahre Tatsachen behauptet werden, schlägt § 187 StGB. ein, welcher wie § 15 auch auf kollektive Rechtssubjekte — Aktiengesellschaften ꝛc. — Anwendung findet. Die der unwahren Behauptung zukommende Eigenschaft, daß sie den Geschäftsbetrieb eines anderen zu schädigen geeignet ist, bildet ein Tatbestandsmerkmal des § 15. Ebenso wie § 187 des StGB. setzt auch § 15 das Bewußtsein des Täters voraus, daß die behauptete Tatsache geeignet sei, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen. Es genügt dolus eventualis, nicht aber Fahrlässigkeit, Olshausen § 187 Anm. 1, § 186 Anm. 8. Nachdem der Eintritt eines Schadens nicht Voraussetzung für den Tatbestand des § 15 ist, kann sich der Täter nicht dadurch vor Strafe retten, daß er nachweist, er habe keine Absicht gehabt, den Betrieb zu schädigen, die Aeußerungen brauchen auch keineswegs einen verletzenden oder verdächtigenden Charakter zu haben, vgl. S. 222 und Finger 245, Pöschl 117. Behauptungen, die für geeignet erklärt wurden, den Betrieb eines Geschäftes zu schädigen: Jemand verwende Baugelder zu einem anderen Zweck, in seinem Pferdehandel, jemand habe bei Ausführung des für einen Dritten vorgenommenen Baues 500 Mk. zuviel angesetzt, Pöschl 117; die wissentlich unwahre Behauptung, eine geschützte Marke (Artus-Artist) sei eingegangen, die wahrheitswidrige Behauptung der Identität zweier Firmen (betreffend die Wasmuth-Droguenschränke), Pöschl 115; Warnung vor dem Ankauf der N.schen Billards, da die Stammgäste mehrerer großer Etablissements dieselben als minderwertig bezeichnet hätten, ist, wenn an sich unbegründet, von einem Billardkellner, der naturgemäß besondere Sachkenntnis besitzt, gebraucht, eine wissentlich unwahre Behauptung, Pöschl 113; die Kläger könnten billiger verkaufen, weil sie ein Untermaß hätten und ihren Fabrikanten ein gewisses Untermaß vorschrieben, UW. 1 S. 75; die Eier seien verdorben und zum Genuß für Menschen aus Gesundheitsrücksichten nicht zu verwenden, RGSt. 31 S. 64; Ankündigung, man solle sich hüten, von welchen wo immer befindlichen Fälschern zu bestellen, welche nur den Namen und die Firma der Ankündigenden mißbrauchten, UW. 4 S. 30.

3. Behauptet oder verbreitet: vgl. hierüber S. 219 ff. Wie in § 14 ist auch hier nicht Voraussetzung, daß die Mitteilung an das Publikum oder an einen größeren Kreis von Personen erfolgt; jede auch nur vertrauliche Mitteilung an eine einzige Person umfaßt das Verbreiten und ist keineswegs durch die Absicht bedingt, die Mitteilung an weitere Kreise gelangen zu lassen, RGSt. 31 S. 66.

Die Handlung ist vollendet mit der Behauptung oder Verbreitung, d. h. mit der Weitergabe der Tatsache an eine dritte Person. Die Ermöglichung der Kenntnisnahme durch den Dritten genügt nicht, dagegen ist erforderlich die Kundgabe der Tatsache an denselben; ob er tatsächlich Kenntnis genommen hat, ist gleichgültig. Auch wenn die Aeußerung einem Tauben gegenüber gemacht wird, ist die Handlung des § 15 vollendet.

4. Berechtigtes Interesse: § 15 erwähnt nicht die Ausnahmebestimmung des § 14 Abs. 2. Es ist dementsprechend Theorie und Rechtsprechung zur Annahme gelangt, daß § 15 die Einrede der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht zuläßt, vielmehr jede wider besseres Wissen erfolgte Betriebsgefährdung ohne weiteres strafbar ist. GR. 1898 S. 157: wenn auch § 15 eine Ergänzung des § 187 sei und

eine den Tatbestand des § 187 erfüllende Handlung straffrei bleibe, wenn der Täter unter den Voraussetzungen des § 193 in Wahrnehmung berechtigten Interesses gehandelt habe, so könne daraus doch noch nicht die Anwendbarkeit des § 193 StGB. auch auf die in WG. unter Strafe gestellte üble Nachrede gefolgert werden; trete doch schon § 187 in seiner Strafdrohung gegen die Kreditgefährdung aus dem Rahmen der Beleidigung heraus und sei schon da die Anwendung des § 193 eine anormale und eben nur aus der Stellung des § 187 im System des StGB. zu erklären. Da das WG. aber inhaltlich eine durchaus selbständige Stellung einnehme, so lasse sich auf Vergehen gegen dieses Gesetz der § 193 nicht anwenden. Daran ist auch fernerhin festzuhalten.

5. Der Wahrheit zuwider sind die Tatsachen behauptet oder verbreitet, wenn dieselben objektiv unrichtig sind. Dem Angeklagten muß die Unwahrheit der behaupteten Tatsache bewiesen werden; keinesfalls reicht zu seiner Verurteilung aus, daß die Tatsache nicht erweislich wahr ist. Wenn z. B. der Angeklagte bei der Behauptung einer strafbaren Handlung in bezug auf einen anderen von dessen rechtskräftiger Freisprechung Kenntnis hatte, so kann er dadurch allein noch nicht der Verleumdung für überführt erachtet werden, Olshausen § 187 Anm. 2. Unwahr ist eine Tatsache nicht nur dann, wenn sie ihrem ganzen Inhalt nach unwahr ist, sondern auch dann, wenn sie nur teilweise nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

6. Die Tatsache muß wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet sein, d. h. der Täter muß sämtlicher Tatbestandsmerkmale sich bewußt sein; er muß vor allem die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsachen wissen und trotz dieser Kenntnis behaupten, bzw. verbreiten wollen. Dolus eventualis, „Mangel der Ueberzeugung von der Wahrheit" oder gar nur Fahrlässigkeit genügen nicht. RGSt. 32 S. 303. Der Täter muß von der Unwahrheit der Behauptung überzeugt sein. Es genügt daher nicht, wenn dem Täter zwar die Ueberzeugung von der Wahrheit der Anzeige fehlte, er aber doch von der Vermutung der Richtigkeit derselben ausging, ebensowenig, wenn die Tatsache lediglich ohne den Glauben an ihre Begründetheit und ohne die Möglichkeit, sie zu beweisen, behauptet wird; Olshausen § 164 Anm. 7. Wenn beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Firma behufs Ankündigung dieser Tatsache der Wortlaut eines Zirkulars festgesetzt wurde und gleich nachher ein Zirkular mit abweichendem, den Kläger schädigendem Inhalt versandt wird, so kann dies nur wider besseres Wissen geschehen, Birkenbihl 115 Nr. 276; ebenso wenn der auf Grund der Einrede des Absatzes 2 des § 14 Freigesprochene die als unwahr im Prozeß erwiesene Behauptung wiederholt; Pöschl 112. Dem Täter muß die Unrichtigkeit der Tatsachen nachgewiesen werden; dies genügt aber noch nicht; es muß ihm nachgewiesen werden, daß er wider „besseres Wissen" handelt, d. h. daß er die Tatsache in Kenntnis ihrer objektiven Unrichtigkeit behauptet, bzw. verbreitet hat. Maßgebend ist hierbei der Zeitpunkt der Behauptung oder Verbreitung; mala fides superveniens begründet den Tatbestand des § 15 nicht; es ist straflos, wenn der Täter nachträglich die Ueberzeugung von der Unwahrheit der behaupteten Tatsache gewinnt und es unterläßt, den Empfänger der Mitteilung ꝛc. entsprechend aufzuklären, Olshausen a. a. O. Etwas anderes ist es natürlich, ob der Täter sich durch Unterlassung einer diesbezüglichen Aufklärung nicht zivilrechtlich verantwortlich macht.

7. Der Zweck der Handlung ist gleichgültig, insbesondere ist nicht erforderlich, daß der Täter zu Zwecken des Wettbewerbs wider besseres Wissen die betreffende Tatsache behauptet oder verbreitet. Die Tat kann der Rache, der Bosheit entspringen oder irgend welche beliebige Zwecke verfolgen. Besonders beachtenswert ist, **daß** § 15 die in § 14 enthaltenen Worte: „zu Zwecken des Wettbewerbs" nicht widergibt. Es bezweckt nun zweifellos das Gesetz, wie auch schon sein Titel sagt, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, desjenigen Wettkampfes im Gewerbebetrieb, der durch Anwendung sittlich verwerflicher oder gegen Treu und Glauben verstoßender Mittel geführt wird, und will der im Wettbewerb stehenden Tätigkeit prinzipiell Schutz gegen illoyale Beeinträchtigung von seiten der „Mitbewerber" geben. Nichtsdestoweniger ist trotz des Titels des Gesetzes nicht ausgeschlossen, daß dasselbe über die Grenzen dieses eben genannten Gebietes hinausgreifend, einzelne Verbots- oder Strafbestimmungen auch gegen Dritte, außerhalb des Wettbewerbes stehende Personen, bzw. gegen solche den Geschäftsbetrieb des anderen gefährdende Handlungen kehren wollte, welche einen Wettbewerb nicht zum Zwecke haben. Ist doch in der Begründung des Gesetzentwurfes ausdrücklich gesagt, daß der Anwendungsbereich der §§ 14 und 15 keineswegs auf das Verhältnis zwischen Kaufleuten beschränkt sei. Dies darf auch nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Handlungen von Privatpersonen die Förderung des Wettbewerbs irgend eines anderen bezwecken müssen. Für die Anwendung des § 15 macht es prinzipiell keinen Unterschied, ob die falsche Behauptung innerhalb oder außerhalb des geschäftlichen Verkehrs aufgestellt und an wen sie gerichtet ist. RGSt. 31 S. 63, 84; Birkenbihl 117 N. 279; 118 N. 281. Gegen diese Auffassung, welche nicht voraussetzt, daß die Behauptung „zu Zwecken des Wettbewerbs" aufgestellt sein muß, kann auch nicht ins Feld geführt werden eine Bemerkung in der RTK. 1896, daß alle Fälle, die unter § 7 (15) fielen, zugleich auch den § 6 (14) verletzten. Diese Aeußerung ist nicht nur ungenau, sie läßt sich auch sehr gut mit der hier vertretenen Auffassung in Einklang bringen, wenn berücksichtigt wird, daß die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach Maßgabe des WG. allerdings von der Voraussetzung des § 14 — zu Zwecken des Wettbewerbes — abhängig ist (vgl. § 1), welche insoweit auch für den Schadenersatzanspruch aus wissentlich übler Nachrede gilt, sofern nicht allgemeine bürgerliche Gesetzesvorschriften — §§ 824, 826 BGB. — eingreifen, RG. a. a. O.

Wenn nun auch der Wettbewerbszweck nicht Voraussetzung der Bestrafung aus § 15 ist, so steht doch nichts im Wege, daß bei der Strafausmessung der Zweck der Handlung berücksichtigt wird, Birkenbihl 117 N. 279.

II. Straffolge. Die Handlung ist Vergehen; Versuch daher nicht strafbar (§ 43 Abs. 2 StGB.); die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 22); Antragsberechtigt ist der Verletzte, d. h. derjenige, über dessen Geschäft, über dessen Person, Geschäftsleiter, Waren oder gewerbliche Leistungen die unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet wurde, vgl. S. 227. Der Antragsberechtigte kann eine physische oder juristische Person oder sonstige Personengemeinschaft sein, ebenso Finger 247; der Leiter des Geschäftes als solcher hat kein Antragsrecht, vgl. S. 227. Den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen steht das Antragsrecht nicht zu, vgl. S. 227 und § 22 Abs. 2. Ueber Privatklage vgl. § 22 Abs. 3.

Nach § 23 Abs. 2 ist dem Verletzten, wenn auf Grund des § 15 auf Strafe erkannt ist, die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen; es ist dies der einzige Fall, in welchem die Publikationsbefugnis zugesprochen werden muß. Im Falle der Freisprechung kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung auf Antrag des Angeschuldigten anordnen (§ 23 Abs. 3).

III. Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen. In erster Linie ist ein Zusammentreffen des § 15 mit §§ 185, 186 und 187 StGB. denkbar; letzteres z. B. wenn behauptet wird, N. habe Bankerott, Konkurs gemacht, befinde sich in Liquidation, sei in Zahlungsschwierigkeiten usw. Das Verhältnis der §§ 185 ff., insbesondere des § 187 StGB. zu § 15 ist nicht das des besonderen, speziellen, etwa für eine gesetzlich ausgezeichnete Begehungsform gegebenen Strafgesetzes zum generellen, auch nicht das einer Subsidiarität in dem Sinne, daß das eine Gesetz stets nur angewendet werden wollte, falls nicht das andere Anwendung findet, endlich auch nicht das Verhältnis der Konsumtion der einen Strafdrohung durch die andere, wobei ein Strafgesetz Tatbestand und Strafdrohung des anderen teilweise in sich aufgenommen hätte. Es handelt sich vielmehr um verschiedenartige Tatbestände, welche nebeneinander und außerhalb des anderen bestehen können, deren Kreise sich weder decken noch einschließen, noch notwendig schneiden. Aus der Verschiedenheit der in § 187 StGB. und in § 15 WG. aufgestellten objektiven Tatbestandsmerkmale erhellt, daß es sich um gesonderte Delikte handelt, mit verschiedenen Gegenständen der Rechtsverletzung und mit verschiedener Begehungsform. Es ist daher, wenn durch die Nachrede sowohl der Kredit als der Geschäftsbetrieb gefährdet wird, wenn also die Handlung sowohl den Tatbestand des § 187 StGB. wie den des § 15 dieses Gesetzes erfüllt, die Voraussetzung des § 73 StGB. — Idealkonkurrenz — nicht aber Gesetzeskonkurrenz gegeben. Das Gleiche gilt natürlich für den Fall, daß § 15 mit § 185 StGB. konkurriert. RGSt. 31 S. 85, 86. Im Falle der Konkurrenz mit § 187 ist die Strafe aus § 187 festzusetzen.

Außerdem ist Idealkonkurrenz denkbar mit § 164 StGB. (falsche Anschuldigung), mit § 263 StGB. (Betrug) und mit § 4 dieses Gesetzes; § 203, 313 Z. 2. HGB. und mit § 88 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908.

Sind durch eine und dieselbe Aeußerung mehrere Betriebe verletzt, so ist Idealkonkurrenz gegeben, Müller 133. Es kann jedoch auch eine fortgesetzte Handlung vorliegen, Finger 246.

IV. Schadenersatz- und Unterlassungsanspruch. In der RTK. 1896 wurde die Frage erörtert, ob der in § 15 unter Strafe gestellte Tatbestand auch eine Pflicht zum Schadenersatz nach sich ziehe, da ausdrücklich nur von der öffentlichen Strafe die Rede sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß alle Fälle, die unter § 15 fallen, zugleich auch den § 14 verletzen und daß hier die Schadenersatzpflicht in deutlicher Weise ausgesprochen ist. Diese Begründung ist nicht korrekt; denn wie oben erwähnt, umfaßt § 15 auch solche Fälle, die nicht unter § 14 fallen, nämlich alle jene Fälle, in welchen die unwahren Behauptungen

zu anderen Zwecken als zu jenen des Wettbewerbs aufgestellt, bzw. verbreitet werden. Indessen ist nicht daran zu zweifeln, daß die Verletzung des § 15 auch einen Anspruch auf Ersatz des durch die strafbare üble Nachrede verursachten Schadens gibt. Dies folgt aus §§ 823 Abs. 2, 824, 826 BGB. und § 1 dieses Gesetzes; denn § 15 ist ein Schutzgesetz im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB.

Auch eine Unterlassungsklage steht dem Verletzten zu. Die üble Nachrede im Sinne des § 15 stellt einen widerrechtlichen Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Recht eines anderen dar. In RGZ. 60 S. 6 ist ausdrücklich anerkannt, daß jeder auch nur objektive Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Recht zu einer Klage auf Unterlassung berechtigt, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind, und daß das Schuldmoment bei einer solchen Klage ebensowenig in Betracht kommt wie die Wahrung berechtigter Interessen. Aus § 15 selbst direkt und unmittelbar folgert RGZ. 53 S. 401 die Zulässigkeit des Unterlassungsanspruches: „Indem das Gesetz die Schutzvorschriften des § 14 durch den § 15 dahin verstärkt und erweitert, daß es denjenigen, der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wegen des wider besseres Wissen und rechtswidrig geschehenen Eingriffes, auch wenn er nicht zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt ist, mit Strafe bedroht, geht es unzweifelhaft davon aus, daß jedermann verbunden sei, derartige, mit Unrecht in die Rechtssphäre eines anderen eingreifende Handlungen zu unterlassen und zwar nicht bloß aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder gegenüber der öffentlichen Ordnung, sondern auch aus Gründen des Privatrechtes und gegenüber demjenigen, in dessen Rechtssphäre wider besseres Wissen und widerrechtlich eingegriffen ist. Es wird daher durch eine Zuwiderhandlung gegen § 15 ein Anspruch des hiedurch Verletzten auf Unterlassung einer Fortsetzung oder Wiederholung dieser Handlungsweise begründet; dies genügt aber für Zulassung der Klage auf Unterlassung dieser Handlung, wenn eine Fortsetzung oder Wiederholung derselben zu erwarten ist." Völlig außer Zweifel steht, daß § 1 die Unterlassungsklage aus § 15 gewährt.

V. **Haftung des Betriebsinhabers für die von seinen Angestellten oder Beauftragten begangene strafbare üble Nachrede.** Die Bestimmung ist die gleiche wie in § 4 Abs. 2 mit dem einzigen Unterschied, daß in § 15 Abs. 2 neben dem Inhaber des Betriebes nicht der Leiter desselben genannt ist; derselbe haftet strafrechtlich daher nur nach allgemeinen Regeln. Im übrigen vergleiche die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 S. 134.

IX. Mißbräuchliche Benützung fremder Bezeichnungen und Geschäftseinrichtungen.

§ 16.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren

sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichs-Gesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

I. **Allgemeines.** § 16 bezweckt den Schutz von Namen, Firmen und besonderen zur Unterscheidung bestimmten Geschäftsbezeichnungen gegen die Herbeiführung von Verwechselungen im geschäftlichen Verkehr. Es ist nicht Zweck des Gesetzes, einen Gewerbetreibenden, dessen Namen mit der Firma eines an einem anderen Ort domizilierenden Kaufmannes übereinstimmt, an der Führung seines Namens als Firma schlechthin zu hindern; im Gegenteil, er ist hiezu nach § 18 Abs. 1 HGB. sogar verpflichtet. Wohl aber soll es im Interesse der geschäftlichen Moral verboten sein, die Synonymität, mag diese eine zufällige oder eine absichtlich herbeigeführte sein, in einer Weise auszubeuten, welche geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen. Ein gleichartiger Schutz wie für Namen und Firmen ist für sonstige eigentümliche und zur Unterscheidung bestimmte Geschäftsbezeichnungen gegeben.

Das Gesetz vom Jahre 1896 entsprach nicht allen Anforderungen. So wurde geltend gemacht, daß das Erfordernis der Verwechselungsabsicht die Anwendung des § 8 (jetzt § 16) in einer dem praktischen Bedürfnis widersprechenden Weise einschränke, soweit es sich um den Unterlassungsanspruch handle. Dieser müsse zur Abwehr drohender Schädigung gegeben werden, sobald nur objektiv die Benützung der Bezeichnung eine Irreführung des Publikums hervorzurufen geeignet sei. Weiter wurde gewünscht, daß jenen frei erfundenen Phantasienamen und Schlagworten, wie sie von Verkaufsgeschäften, Hotels, Gastwirtschaften, Theaterunternehmungen usw. benützt werden, um die Aufmerksamkeit des Publikums anzuregen und die Unterscheidung des Unternehmens von gleichartigen Unternehmungen in wirksamer Form herbeizuführen, sonstige Einrichtungen gleichgestellt würden, welche zur Unterscheidung von Geschäften dienten.

Diesen Wünschen hat die Novelle Rechnung getragen; nicht dagegen wurde die widerrechtliche Benützung der in § 16 geschützten Bezeichnungen unter Strafe gestellt, auch nicht, wenn auf Seite des Täters die Absicht der Täuschung besteht. Eine Strafdrohung wurde für entbehrlich

erachtet, weil es sich bei dem vorliegenden Tatbestand in der Hauptsache um eine Verletzung berechtigter Interessen einzelner bestimmter Mitbewerber, nicht um allgemeine Interessen handelt. Auch in der RTK. tauchte wiederum der Gedanke auf, eine Strafandrohung dem § 16 beizufügen; nachdem aber der Regierungsvertreter erklärt hatte, daß die Aufnahme einer Strafvorschrift aus dem angegebenen Grunde nicht ratsam erscheine, wurde die Anregung nicht weiter verfolgt.

Der Wunsch der deutschen Hotelbesitzer, zur Herbeiführung eines wirksameren Schutzes der Hotelbezeichnungen den § 30 HGB. dahin abzuändern, daß die neben der Firmenbezeichnung üblichen eigentümlichen Benennungen für Hotels, Gastwirtschaften ꝛc. (Hotel „zum schwarzen Adler") sich von den Benennungen eines gleichartigen Unternehmens an demselben Orte deutlich unterscheiden müssen, wurde nicht erfüllt.

Bereits in der RTK. 1896 wurde betont, daß sich § 16 nicht auf den Schutz der Bezeichnung von Waren bezieht. Wenn auch § 16 ein gewisses Vorbild in § 15 WZG. hat, der den Schutz der Aufmachung und Verpackung von Waren gegen Nachahmung zum Gegenstande hat, und wenn auch das Recht der Warenzeichen Verwandtes darbietet, so sind doch beide Bestimmungen scharf von einander zu scheiden. Es wurde daher ausdrücklich in § 16 ausgesprochen, daß derselbe auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 WZG.) keine Anwendung findet. Hiedurch ist insbesondere klargestellt, daß die Voraussetzungen, unter denen ein Warenzeichen den gesetzlichen Schutz erlangt, sowie Art und Umfang des Schutzes gegen andere sich ausschließlich nach den Vorschriften des WZG. richten. Es wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, daß die besondere Art der Benützung eines Warenzeichens durch den Eingetragenen unter Umständen eine Handlung darstellt, auf welche das WG. Anwendung findet.

In der RTK. wurde beantragt, die §§ 15 und 16 WZG. hinter § 16 WG. einzufügen. Der Vertreter der Reichsregierung gab zu, daß die §§ 15, 16 WZG. eigentlich in das WG. gehörten, daß jedoch die Herübernahme dieser Bestimmungen allein unmöglich sei, ohne daß der ganze Aufbau der beiden Gesetze eine wesentliche Umänderung erfahre. Die von der Regierung geltend gemachten Bedenken führten zur Zurücknahme des Antrags. Vgl. auch JW. 1905 S. 701, 702.

§ 16 weist gegenüber dem früheren § 8 folgende Aenderungen auf (vgl. Finger 249):

1. Unterlassungsklage ist gegeben bei objektiv mißbräuchlicher Benützung des Namens ꝛc., die Benützung braucht nicht mehr auf Hervorrufung von Verwechselungen berechnet zu sein;

2. Schadensersatzklage ist gegeben bei Vorsatz und Fahrlässigkeit;

3. Einbeziehung der zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen;

4. Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen seiner Angestellten auf Unterlassung.

II. Wer im geschäftlichen Verkehr:

1. Wer bezeichnet allgemein den Täter, s. S. 45. Nicht ganz korrekt ist es, wenn Finger 249 sagt, daß Täter auch eine juristische Person sein könne, und zwar deswegen, da juristische Personen und sonstige Personenverbände nicht handeln können; von der Frage der Täterschaft

ist die der Haftung für die Handlungen des Vertreters zu unterscheiden. Ueber Teilnahme, ihre Scheidung gegenüber der mittelbaren und unmittelbaren Täterschaft gelten die allgemeinen Regeln. In der RTK. 1896 war beantragt worden, statt des Wortes „benutzt" die Worte „benützen läßt" zu setzen. Man hoffte dadurch nicht den Lehrling oder Handlungsgehilfen, der im Auftrage seines Prinzipals handelt, sondern den Prinzipal selbst zu treffen. Nachdem indes darauf hingewiesen war, daß in dieser Weise der Prinzipal, der selbständig sich gegen § 16 verfehlt, der Strafe entgehen würde, wurde der Antrag zurückgezogen.

2. Geschäftlicher Verkehr. Es gehört hieher die Ausübung jeder auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, also nicht bloß der Handelsverkehr, sondern der Verkehr eines jeden Gewerbetreibenden, der landwirtschaftliche Verkehr ꝛc.; vgl. S. 47; auch Gebrauch eines Künstlernamens, Bezeichnung einer Theatergesellschaft (Tegernseer Gastspiele), UW. 1 S. 152, 159. Die Herausgabe des amtlichen „Patentblattes" erfolgt im geschäftlichen Verkehr, da dasselbe für die in Patentsachen beteiligten Geschäftsleute bestimmt und zu dem bekannt gegebenen Preise für Jedermann käuflich ist, UW. 1 S. 94. Die gelegentliche Benützung von Fässern der Standard Oil Company zum Abfüllen russischen Petroleums erfolgt, wenn letzteres nicht in freien Verkehr übergeht, nicht im geschäftlichen Verkehr, Pöschl 121. Der Schutz des § 16 gebührt nicht jedem gewerblichen Unternehmen, so nicht dem unsittlichen oder verbotenen Gewerbe, UW. 3 S. 109. Inhaberin der „Philanthropischen Korrespondenz", deren Zweck es ist, zwischen heiratslustigen Personen anonymen Briefwechsel zu vermitteln, hat kein Klagerecht gegen ein gleichartiges Unternehmen mit der Bezeichnung „Philanthropische Korrespondenzzentrale", da diese Tätigkeit der Torheit oder Spielerei von Unvernünftigen Vorschub leistet und soweit sie Heiratsvermittlung darstellt, nicht als schutzwürdige Mitarbeit von der bürgerlichen Rechtsordnung anerkannt wird, daher auch keinen Rechtsschutz genießen kann, Kaufmann 5 S. 434. Ein Geschäftsbetrieb, der in der Förderung des Abschließens von Wettverträgen besteht, genießt den Schutz des § 16, da Wetten keine unsittlichen Geschäfte sind, Kaufmann 4 S. 328.

III. Namen. Der Name dient zur Bezeichnung der Individualität des einzelnen Menschen. Derselbe setzt sich nach heutigem deutschen Recht zusammen aus einem Familiennamen und einem oder mehreren Vornamen, Gierke I S. 717. Der wichtigere Teil des Namens ist der Familienname; derselbe drückt die Zugehörigkeit zu einer durch Geschlechtszusammenhang verbundenen Familie aus; er wird daher durch Geburt oder sonstigen Eintritt in die Familie erworben, Gierke a. a. O. Der Vorname unterscheidet die verschiedenen Träger des gleichen Familiennamens von einander; er steht dem Familiennamen gleich, da auch er für die Identifizierung eines Individuums von Bedeutung werden kann, RGSt. 30 S. 231. Der Vorname wird durch Beilegung seitens des Gewalthabers, Vaters, Vormundes, erworben. Notwendig ist das Vorhandensein eines Vornamens nicht, Finger 251. Der Name muß von dem Inhaber des Erwerbsgeschäftes, welcher auf den Schutz des Gesetzes Anspruch macht, mit Recht geführt werden. § 16 schützt auch den vom Familiennamen verschiedenen Namen, unter dem jemand als Gewerbetreibender bekannt ist, ebenso den häufig vorkommenden Fall, daß dem eigentlichen Namen noch beigefügt ist, X „genannt Y", Pinner 106. Auch juristische Personen können einen Namen haben, wenn sie jedoch ein

Erwerbsgeschäft betreiben, kommt ihr Name nur als Firma in Betracht. Nichtrechtsfähige Vereine haben keinen Namen im gesetzlichen Sinne, Pinner 106, a. A. Fuld 373.

1. Namen dienen zur Unterscheidung von Personen. Namen, die nur zur Unterscheidung von Orten, Ländern dienen, Hofnamen, Wappen ꝛc. scheiden aus; ebenso diejenigen Bezeichnungen von Personen, die nur Gattungsnamen sind wie Titel und Amtsbezeichnungen, Finger 251.

2. Inwieweit ein Name der gesetzliche ist, inwieweit jemand berechtigt und verpflichtet ist, sich eines bestimmten Namens zu bedienen, das bemißt sich nach allgemeinem bürgerlichen Recht. In Betracht kommen vor allem §§ 1355, 1577, 1616, 1706, 1722, 1737, 1758, 1762 BGB. Das Landesrecht ist daneben noch insoweit zu berücksichtigen, als es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit ein Recht auf die Führung eines Namens außer den im BGB. aufgeführten Fällen erworben wird, insbesondere inwieweit eine Aenderung des Namens durch Verleihung oder Genehmigung einer Behörde eintreten kann; dies gilt namentlich vom Adel. Derselbe ist weniger ein Institut des Privatrechts als des öffentlichen Rechts und der Erwerb und Verlust richten sich nach den Bestimmungen des Landesrechts. In vereinzelten Fällen ist das Wörtchen „von" nicht Adelsbezeichnung, sondern Teil des Familiennamens. Soweit dies nicht der Fall ist, ist der in § 12 BGB. dem Namen gewährte Schutz entsprechend auf Adelsbezeichnungen anzuwenden, Planck I S. 78, Finger 252—256. Die Frage, ob eine Person berechtigt ist, einen Namen zu führen, kann nur nach denjenigen Gesetzen beurteilt werden, welche für die Beurteilung ihrer persönlichen Befugnisse überhaupt maßgebend sind, also nach dem Recht des Personalstatuts, des Staates, dem sie angehört, RGZ. 29 S. 127, 131.

3. Schutz des Namens. Das Recht am Namen wird in der Regel als Persönlichkeitsrecht bezeichnet, das sich von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit abhebt; so insbesondere Gierke a. a. O. 720. Man wird das Wesen des Rechtes mit Olshausen 94 und Finger 257 als ein besonders geartetes Recht an der Bezeichnung, weder ganz Persönlichkeits-, Individualrecht, noch ganz Immaterialgüterrecht ansehen müssen. Das Recht am Namen war auch vor dem WG. nicht schutzlos. Abgesehen von dem Schutz, der dem als Firma verwendeten Namen im HGB. gegeben war, kam vor allem § 14 des WZG. vom 12. Mai 1894 in Betracht; ferner § 360 N. 8 RStGB., welcher nicht sowohl Familien- als auch Vornamen betrifft, und für Bayern Art. 25 u. 47 PStGB., welche Bestimmungen im öffentlichen Interesse getroffen sind.

Den zivilrechtlichen Schutz des Namens gibt § 12 BGB., der bestimmt: „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen." Das Namensrecht äußert sich als absolutes Recht nach zwei Beziehungen; es enthält zunächst das Recht zur Führung des Namens, welches dem Staate gegenüber zugleich Pflicht zur Führung ist; ferner ist in dem Recht am Namen das Recht zur Untersagung unbefugter Eingriffe Dritter enthalten. Dieses Verbietungsrecht kann im Weg der negativen Feststellungsklage geltend gemacht werden; gewährt

jedoch auch einen klagbaren Anspruch auf Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Beeinträchtigung und im Falle schuldhafter Verletzung auch den Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens, Gierke I S. 721. Der Namensschutz hat zur Voraussetzung das Vorliegen eines berechtigten Interesses, Osterrieth, Lehrbuch 392.

4. Das Recht am Namen ist unverzichtbar und unübertragbar. In gewissem Umfange ist hievon eine Ausnahme zu gewerblichen Zwecken zu machen. Auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts wurde dies vom RGSt. 29 S. 355 ausdrücklich anerkannt und mit dem vermögensrechtlichen Charakter des Namensrechts nach § 14 WZG. begründet. Es wird allgemein als erlaubt angesehen, daß der Berechtigte durch Lizenzvertrag einer anderen Person die Benützung seines Namens in gewissen geschäftlichen Beziehungen gestattet. Es wird nicht das Namensrecht selbst übertragen, sondern nur die gewerbliche Benützung des Namens gestattet; vgl. Seligsohn, PatG. 168. Dieser Lizenzvertrag hat zwar zunächst nur obligatorische Wirkung, d. h. es wird durch denselben eine auch gegen jeden Dritten wirksame Befugnis nicht begründet, vielmehr zunächst nur der den Namen Uebertragende verpflichtet, dem Vertragsgegner die Namensführung zu gestatten; letzterer erlangt damit zwar auch die Befugnis, gegen den, der weder auf Grund eigenen Rechts noch eines gleichartigen Vertrags ein Recht zum Gebrauch des Namens besitzt, die ihm übertragenen Rechte des Namensberechtigten geltend zu machen; diese Befugnis versagt aber gegenüber demjenigen, der — durch Abstammung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde — zur Führung des Namens berechtigt ist, Kaufmann 9 S. 574. Wird jemandem ohne jegliche Einschränkung die Herstellung und gewerbliche Verwertung eines unter einem bestimmten Namen in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses überlassen, so liegt darin die Befugnis zu jeder überhaupt möglichen, auch künftigen gewerblichen Verwertung dieses Erzeugnisses, in Sonderheit auch die Berechtigung zur Eintragung eines entsprechenden Warenzeichens; Neumann 6 S. 3; UW. 5 S. 4. Besonders häufig ist der Fall, daß der Name mit dem Erwerbsgeschäft an einen Dritten veräußert und hiebei dem Dritten die Weiterführung des Namens des bisherigen Inhabers zugesagt wird; es ist dann, wie Lobe richtig bemerkt, der Name weniger Bezeichnung einer Person als des Erwerbsgeschäftes, als dessen Zubehör er erscheint. Der Erwerber darf den Namen ohne Genehmigung des berechtigten Inhabers nicht weiterveräußern, RGZ. 56 S. 189, Finger 260.

Solche Lizenzverträge sind dann nichtig, wenn sie nur zu dem Zweck abgeschlossen werden, um in unlauterer Absicht einen Strohmann zu bekommen, welcher den einer renommierten Firma gleichen oder ähnlichen Namen besitzt und dessen Name nur in die Firma aufgenommen wird, um den Anschein hervorzurufen, als handle es sich hiebei um Waren der renommierten Firma. Bekannt sind die Prozesse, welche die Namen Faber, Röderer, Blüthner, Farina, Heidsiek, Mumm betreffen; vgl. bezüglich des Namens Mumm M. u. W. 8 S. 213, bezüglich des Namens „Wendt" in der Zigarrenindustrie M. u. W. 8 S. 139.

5. § 16 trifft zwei Fälle: einmal den Fall, daß jemand einen ihm nicht zustehenden Namen, den ein anderer befugterweise führt, benützt und den Fall, daß man den eigenen Namen in unlauterer Absicht gebraucht. An sich ist jedermann nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, sich im Verkehr seines gesetzlichen Namens zu bedienen. Wer

seinen eigenen Namen im Erwerbsleben gebraucht, muß alles vermeiden, was eine Verwechselung mit einem anderen, der bereits denselben oder einen ähnlichen Namen führt und ebenfalls im Erwerbsleben gebraucht, hervorrufen könnte; er muß irgend ein Unterscheidungsmerkmal beifügen, damit die Verschiedenheit der Personen zutage tritt. Der Name soll zur Unterscheidung der Personen, nicht zur Verdunkelung des Unterschieds in der Identität der Personen dienen. Der Familie des Gelehrten Pasteur wurde das Recht zugesprochen, einem Dritten die Bezeichnung eines Likörs mit dem Namen Pasteur zu untersagen, obwohl dem Beklagten die Genehmigung von einem, mit dem Gelehrten nicht verwandten Träger desselben Namens erteilt worden war, GR. 1898 S. 122. Ein Zuckerwarenhändler Theodor de Bry, der ursprünglich in Paris war und seit 10 Jahren in London sein Geschäft betreibt, kann seinem Sohne die Benützung seines Namens trotz des Zusatzes fils, de Paris verwehren, da das Publikum durch den Sohn in den irrigen Glauben versetzt werden kann, die Waren des Sohnes seien Waren des Vaters oder das Geschäft des Sohnes sei eine Fortsetzung des „früher" vom Vater „in Paris" betriebenen Geschäftes oder sonst mit dem letzteren in Connex stehend, GR. 1897 S. 273. Max Hauschild in Hohenfichte, ein berühmter Garnfabrikant, wird molestiert von einem Krämer Max Hauschild in Meerane, der lange bloß mit Spezereien gehandelt hat und plötzlich auf die Idee kam, sich Garnfabrikant zu nennen und nun auch mit Garn zu handeln; er ist gleichzeitig, weil er eine täuschende Marke anmeldet und statt der Fichte, die Max Hauschild in seinem Schilde führt, einen belaubten Baum nahm, wegen Vergehens gegen das Markenschutzgesetz bestraft worden, GR. 1894 S. 357.

6. Erlaubte Benützung eines fremden Namens. Auch ohne Zustimmung des berechtigten Namensträgers dürfen Namen benützt werden in folgenden Fällen:

a) wenn die Benützung tatsächlichen Verhältnissen entspricht, so z. B. wenn man sich wahrheitsgemäß als „Schüler", „Mitarbeiter", „Assistent" eines Meisters, früherer Angestellter einer bestimmten Firma ꝛc. bezeichnet, Finger 259, vgl. auch UW. 4 S. 39.

b) wenn der Name Freizeichen, Gemeingut geworden ist, d. h. zur Bezeichnung einer bestimmten Ware dient. So bezüglich des Namens „Liebig" RGZ. 40 S. 61, GR. 1898 S. 123; denn infolge der von Liebig selbst herrührenden Veröffentlichungen seiner Vorschläge für eine zweckentsprechende und vorteilhafte Herstellung des Extraktes sei der Name „Liebig" auf diesem Fabrikationsgebiet Gemeingut geworden; ebenso bezüglich des Namens „Liberty" in der Seidenindustrie, JW. 1908 S. 737.

c) wenn der Name Systembezeichnung und damit Beschaffenheitsangabe, Gattungsname geworden ist. Es besteht kein Bedenken, in einem in neuerer Zeit verkehrsüblich gewordenen und im Verkehr allgemein gebrauchten Ausdruck, der nach der Auffassung des Verkehrs und nach dessen allgemeinem Sprachgebrauch Bezeichnung der Beschaffenheit einer Ware im ganzen oder im einzelnen geworden ist, ebenso eine Beschaffenheits-, Qualitätsangabe zu finden, wie in einem vermöge seiner allgemeinen und allgemein anerkannten sprachlichen Bedeutung von alters her denselben Zwecken dienenden und hiefür geeigneten Ausdruck. Maßgebend ist hiefür die Auffassung des beteiligten Verkehrs, nicht etwa diejenige der Händler. Auch ein Familienname kann so durch die Uebung

und Gewöhnung des Verkehrs zu einer Gattungsbezeichnung für Waren von bestimmten Eigenschaften und damit zu einer Angabe über die Beschaffenheit dieser Ware werden, wenn sich der Verkehr daran gewöhnt hat, unter dieser Bezeichnung lediglich eine besonders geartete Ware ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Ursprungsstätte zu verstehen. RGZ. 56 S. 162 („Singer" bei Nähmaschinen), UW. 2 S. 120 (Buderuseisen). Schnaps à la Gilka, UW. 2 S. 108; vgl. Leo in M. u. W. 6 S. 22.

7. Verletzt ist nicht jede Person, die den benützten Namen trägt, sondern nur diejenige Person, auf welche mit der Bezeichnung in einem mindestens die Gefahr der Verwechselung begründenden Maße hingewiesen wird, RGSt. 30 S. 94.

IV. Firma. Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt; ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Das Recht der Firma und an der Firma bemißt sich zunächst nach den §§ 17—37 HGB. § 16 ändert an diesen Bestimmungen nichts; er erweitert den durch das HGB. gewährten Firmenschutz.

1. Firma ist der Handelsname des Kaufmannes, der Person, nicht des Geschäftes. Dies ist der Fall auch bei Erwerbsgesellschaften. Von der Firma ist daher der Etablissementsname zu unterscheiden, der nicht den Firmenschutz genießt, sondern nur als besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in Betracht kommen kann. Nicht zu den Etablissementsnamen gehört die Firma, in deren Wortlaut der Kaufmann eine Bezeichnung des Geschäftes hineinbezieht, wie z. B. „Café Bauer", „Meyers Hotel", „J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung", „Albert Baum, Kleiderparadies". Hier ist das Ganze nach Firmenrecht geschützt; denn Zusätze sind gestattet und soweit sie Bestandteile der Firma sind, nach Maßgabe des Firmenrechtes zu behandeln, Staub § 17 Anm. 6.

2. Die Vorschriften über Firmen finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, auf die sog. Minderkaufleute, keine Anwendung. Es sind nun zwei Streitfragen entstanden; einmal, ob unter der Firma im Sinne des § 16 lediglich die kaufmännische Firma oder überhaupt der Name jedes Gewerbetreibenden verstanden werden soll, unter dem er sein Gewerbe ausübt, ferner ob unter § 16 nur die gültig im Handelsregister eingetragene Firma der Vollkaufleute oder jede kaufmännische Firma, auch die der Minderkaufleute fällt. In beiden Fällen ist der engeren Auffassung der Vorzug zu geben. Schon die Begründung des Gesetzes vom Jahre 1896 sagt: „Es kann sich nur darum handeln, in der Benützung von Firmen, welche den geltenden Vorschriften gemäß zur Eintragung gelangt sind, und ebenso in der Benützung von — nicht im Firmenregister verzeichneten — Namen gewissen auf dem Gebiete der unlauteren Konkurrenz liegenden Mißbräuchen entgegenzutreten". Von dem klaren und deutlich erkennbaren Willen des Gesetzgebers abgesehen ist der Begriff der Firma ein technischer, genau umgrenzter und es ist nicht anzunehmen, daß derselbe im WG. in anderem Sinne gebraucht werden sollte als im HGB. Die Streitfrage ist übrigens ohne praktische Bedeutung; die „Firmen" von Minderkaufleuten und sonstigen Gewerbetreibenden genießen zwar nicht als Firmen, wohl aber als „Namen" oder „sonstige Bezeichnungen eines Erwerbsgeschäfts" den Schutz des § 16. In Betracht kommt hiebei namentlich § 15a der Ge-

werbeordnung (Art. 9 EG. z. HGB.), der bestimmt, daß Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen verpflichtet sind. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich — also neben dem Familiennamen — die Firma in der oben bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgesprochenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

3. Erwerb und Verlust der Firma regeln sich nach den einschlägigen Bestimmungen des HGB. Wichtig ist vor allem der Grundsatz der *Firmenwahrheit*, d. h. die Firma soll möglichst mit dem bürgerlichen Namen des Inhabers zusammentreffen und täuschende Firmenzusätze sollen vermieden werden. Dieser Grundsatz ist in §§ 18—21 HGB. zum Ausdruck gekommen; dieselben lauten:

§ 18. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen.

Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§ 19. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich.

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

§ 20. Die Firma einer Aktiengesellschaft sowie die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen; die erstere Firma hat außerdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft", die letztere Firma die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu enthalten.

§ 21. Wird ohne eine Aenderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.

Dieses Prinzip der Firmenwahrheit wird ergänzt durch den Grundsatz der *Ausschließlichkeit* der Firma; § 30 HGB. bestimmt nämlich:

„Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein der Vorschrift des Abs. 2 entsprechender Zusatz beigefügt werden.

Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind."

Der Firmenschutz ist durch § 30 HGB. räumlich beschränkt auf den Ort oder die Gemeinde der geschäftlichen Niederlassung. Diese Beschränkung fällt bei § 16 weg. § 16 bringt aber auch *inhaltlich* eine wertvolle Ergänzung des im HGB. gewährten Firmenschutzes, indem er die mißbräuchliche Benützung einer Firma auch dann trifft, wenn dieselbe ohne Verletzung des Gesetzes eingetragen ist und an sich befugt geführt wird. Darin liegt die Hauptbedeutung des § 16, daß er dem materiellen Recht gegenüber dem formalen Recht zu Hilfe kommt. Es kann daher der Klage aus § 16 nicht entgegengehalten werden, eine Firmenverletzung im Sinne des § 16 sei deswegen nicht gegeben, weil die Firma ordnungsmäßig im Handelsregister eingetragen sei. Der Eintragung kommt konstitutive Wirkung nicht zu; sie charakterisiert sich nicht als eine Entscheidung, die in Rechtskraft erwächst und kann einen rechtlichen Mangel nicht heilen. Eine unzulässige Firma wird also nicht zulässig, weil sie zum Handelsregister angemeldet und darin eingetragen ist. Andererseits ist die Eintragung kein rechtlich indifferenter Akt; liefert sie auch nicht den Beweis, daß die tatsächlichen Angaben, auf welchen sie beruht, der Wahrheit entsprechen, so erzeugt sie doch die Vermutung, daß der Inhalt legal ist. Es obliegt daher in einem solchen Falle dem Kläger der Gegenbeweis gegen diese Vermutung, wenn er die Gesetzmäßigkeit des Registereintrags bestreitet. RGZ. 41 S. 22, Kaufmann 5 S. 435, 6 S. 415, 8 S. 531, Fuld 377.

4. *Schutz* gegen unbefugten Gebrauch einer Firma gibt § 37 HGB.:

„Wer eine ..... ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafe bestimmt sich nach § 14 Satz 2.

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt."

§ 37 HGB. gibt keine Popularklage, die gegen unbefugten Firmengebrauch jedem aus dem Volke zustände; Verletzter ist nur derjenige, welcher sich der mißbrauchten Firma befugterweise bedient, Kaufmann 7 S. 496, Staub § 37 Anm. 10. Geschützt ist in § 37 selbstverständlich das Recht an der Firma und das Recht am Namen.

§ 37 Abs. 2 HGB. ist keineswegs auf die Fälle beschränkt, in welchen die Firma an firmenrechtlichen Mängeln leidet; UW. 4 S. 39, M. u. W. 7 S. 131; der Zusatz zu der Firma: „vormals X" ist daher unzulässig, wenn X nicht die Erlaubnis zur Beibehaltung seines Namens auch

mit dem Zusatz „vormals" oder „früher" gegeben hat. Außer dem Firmen- oder Namensrecht kann jedes Recht verletzt sein; es muß sich jedoch um ein bestimmtes Recht handeln; die Verletzung lediglich „berechtigter Interessen" genügt nicht, um das Klagerecht aus § 37 HGB. zu begründen; Staub § 37 Anm. 13, 14. Es kann daher nicht jeder Konkurrent auf Grund des § 37 HGB. klagen, weil in sein Absatzgebiet eingegriffen und er im berechtigten Genuß wirtschaftlicher Güter gestört sei. Der Genuß wirtschaftlicher Güter ist noch kein Recht, die Störung dieses Genusses noch keine Rechtsstörung oder Rechtsverletzung; auch das Absatzgebiet ist nach deutscher Auffassung kein Recht; ein Eingriff in dasselbe keine Rechtsverletzung, Staub a. a. O. Wirtschaftliche Interessen reichen nicht hin, um das Klagerecht aus § 37 HGB. zu gewähren. Diese Grundsätze gelten auch für die Klageberechtigung aus § 16. Auch *Ausländer* können verletzt sein; die Voraussetzungen, unter welchen ihnen ein Namens- und Firmenschutz zusteht, richten sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören. Für die Zulässigkeit der Firma ist das ausländische Recht maßgebend, Staub § 13 Anm. 10, 11, § 30 Anm. 15. Wenn daher das fremde Recht einen Firmenschutz überhaupt nicht kennt, so kann der Inhaber einer zu Unrecht in Deutschland eingetragenen Filiale, Zweigniederlassung, den Schutz des § 16 nicht beanspruchen, Fuld 383.

5. GR. 1900 S. 190 ist eine Entscheidung des Handelsgerichts Zürich mitgeteilt, in der ausgeführt wird, daß ein selbständiger Schutz von einzelnen *Firmenbestandteilen* auf Grund des Firmenrechtes nicht anerkannt werden könne. Die deutsche Rechtsprechung hat einen abweichenden Standpunkt eingenommen. § 16 erfordert nur, daß eine Firma in einer Weise benützt wird, welche geeignet ist, Verwechselungen mit der Firma eines anderen hervorzurufen. Damit ist einerseits gesagt, daß nicht etwa der genaue oder auch nur der gesamte erhebliche Wortlaut der Firma eines anderen wiedergegeben sein muß, daß vielmehr auch eine mißbräuchliche Verwendung einzelner Teile, die Ausnützung einer Aehnlichkeit usw. genügt, Neumann 6 S. 1083. Es ist eigentlich nicht ganz korrekt zu sagen, daß in diesen Fällen einzelne Teile der Firma geschützt seien; geschützt ist die ganze Firma dagegen, daß einzelne Teile aus ihr herausgenommen und unter Benützung der hiedurch hervorgerufenen Aehnlichkeit Verwechselungen veranlaßt werden und zwar wiederum nicht mit einzelnen Teilen der Firma, sondern mit der gesamten Firma. Die Herübernahme wird sich in der Regel auf die Hauptteile, auf die wesentlichsten Teile beschränken; es wird das Kennwort, das Schlagwort aus der Firma unzulässigerweise in eine andere übernommen, das sich dem Publikum, den Abnehmern am meisten einprägt. Diese Mißbräuche sind namentlich auf dem Gebiete der Schaumweinfabrikation zutage getreten. Auch auf dem Gebiet des Firmenrechts hat sich das Strohmännertum breit gemacht. In der Firma Heidsiek & Co. wird der Abnehmer nur auf den Namen Heidsiek achten; wenn eine Schaumweinfirma ebenfalls diesen Namen, wenn auch mit einem Zusatz enthält, so verletzt sie das Firmenrecht der in Reims domizilierenden französischen Firma. UW. 5 S. 137, 8 S. 213 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß auch Firmen in abgekürzter Gestalt oder wesentliche Teile einer Firma durch das WG. geschützt sind. Die Führung der firmenrechtlich nicht zu beanstandenden Firma: „Essener Patent- und technisches Bureau, Jakob Krupp, G. m. b. H." kann auf Grund des § 16

untersagt werden, wenn die Firma geeignet ist, Verwechselungen mit dem allgemein bekannten Patentbüro der Firma „Friedrich Krupp" in Essen hervorzurufen; der Name Krupp ist hiebei das Schlagwort, dem gegenüber die anderen unterscheidenden Bestandteile der Firma völlig in den Hintergrund treten, Kaufmann 9 S. 576, M. u. W. 8 S. 58. Klage auf Löschung einer von einer eingetragenen Firma nur unerheblich abweichenden Firma ist begründet, wenn letztere einen Gesellschafter nur zu dem Zwecke aufgenommen hat, um seinen Familiennamen, der mit dem Namen der anderen, wohlbekannten Firma übereinstimmt, in die Firma aufnehmen zu können, Kaufmann 9 S. 576. Johann Maria Farina zu Köln gegenüber dem Jülichsplatz und gegenüber dem Rudolfsplatz, Pöschl 118.

6. Ist der Zusammenhang der Bezeichnung einer Ware mit dem Namen ihrer ursprünglichen Hersteller geschwunden, weil diese Bezeichnung allgemein zu einer bloßen Beschaffenheitsangabe, zur Kennzeichnung eines gewissen Genres von Waren dieser Art geworden ist, so kann die Benützung jener Bezeichnung in der Firma und im geschäftlichen Verkehr weder das Namensrecht des ursprünglichen Herstellers oder seiner Rechtsnachfolger verletzen, noch eine Täuschung oder Irreführung des Publikums im Sinne des § 16 WG. bewirken, Neumann 7 S. 1060.

7. *Verhältnis des Firmenschutzes zum WZG.* Die Bezeichnung eigener Waren mit einer fremden Firma verletzt nicht das Firmenrecht; es wird nicht die fremde Firma als eigene gebraucht, sondern es werden eigene Waren als fremde Waren angekündigt, Neumann 7 S. 1060; LZ. 1908 S. 594; auch nicht die Anbringung einer Firma auf der Etikette einer Flasche, M. u. W. 7 S. 16. Bezüglich der Bezeichnung der eigenen Waren mit der eigenen Firma kommt § 13 WZG. in Betracht, der sagt: „Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen." Wer ein Wortzeichen eintragen läßt, kann dadurch die spätere freie Wahl von Firmen in den durch das HGB. gewährleisteten Grenzen nicht in Frage stellen; wer ein Wortzeichen so wählt, daß dasselbe auch die zulässige Bezeichnung einer Firma abgeben kann, kann diese letztere Wahl nicht verhindern und gegen die Führung der Firma nicht Einspruch erheben; durch die Eintragung eines Wortzeichens kann die Sprache nicht derart monopolisiert werden, daß sie für sonstige Zwecke des Rechtslebens unbrauchbar wird, Staub § 37 Anm. 26. Die Firma darf nicht erschlichen, durch ein Scheingeschäft erlangt sein — Strohmännerwirtschaft! —; in diesem Falle kann die Versehung der Waren mit der Firma untersagt werden, Finger WZG. 266. Auch in „abgekürzter Gestalt" steht die Benützung der Firma zur Bezeichnung der Waren frei; es muß aber auch hier die Firma zu ihrem Inhalt und Zweck noch geeignet, als Abkürzung der Bezeichnung erkennbar bleiben; es muß also trotz der Abkürzung aus der Angabe die Firma dem maßgebenden Publikum ohne Schwierigkeit wahrnehmbar und erkennbar sein. Die Abkürzung darf freilich nicht dahin gehen, daß durch ihren Gebrauch die Verwechselungsmöglichkeit

mit einem geschützten Warenzeichen herbeigeführt wird; es darf nicht das von einem anderen bereits benützte Schlagwort als Abkürzung gewählt werden, sondern, wenn die Firma erst nach der Eintragung des Zeichens entstanden oder zur Bezeichnung von Waren verwendet worden ist, nur der zum sprachlichen Gemeingut gewordene Teil. Finger a. a. O. 270; Osterrieth, Lehrbuch 341; Fuld 385.

8. Ueber das Verhältnis des Firmenrechts zum Namensrecht vgl. Neumann 5 S. 1051, LZ. 1908 S. 595, M. u. W. 7 S. 16, Neumann 6 S. 3; ist in der mißbräuchlich benützten Firma zugleich der Name des Firmeninhabers enthalten, so ist auch ein Anspruch aus § 12 BGB. begründet.

V. Die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts. Gleicher Schutz wie für Namen und Firmen ist für sonstige eigentümliche und zur Unterscheidung bestimmte Geschäftsbezeichnungen eingeführt. Die zunehmende Bedeutung sog. Phantasienamen, so führen die Motive aus, hat bereits im WZG. durch die bedingungslose Zulassung von Zeichen, welche ausschließlich in Worten bestehen, Anerkennung gefunden. Auch auf dem Gebiete der Bezeichnung von Erwerbsgeschäften bürgert sich nach dem Vorgange des Auslandes bei uns mehr und mehr die Gewohnheit ein, die Aufmerksamkeit des Publikums durch frei erfundene Schlagworte anzuregen. In allen größeren Städten finden sich Reklamenamen wie „Goldene Neun", „zum Kleiderengel" u. dgl. Es ist als ein Verstoß gegen die geschäftliche Ehrlichkeit anzusehen, wenn ein solcher Name, nachdem er sich ein gewisses Ansehen im Publikum erworben hat, von anderen Gewerbetreibenden zu dem Zwecke verwertet wird, um Verwechselungen hervorzurufen.

1. Die Begriffe „Erwerbsgeschäft" und „gewerbliches Unternehmen" sind im weitesten Sinne zu nehmen als die Ausübung jeder auf Erwerb gerichteten Tätigkeit; vgl. S. 213. Es gehört hieher auch der Geschäftsbetrieb der Landwirte, Aerzte, Versicherungs-, Verkehrsanstalten, Theaterbetrieb (LZ. 1907 S. 504), theatralische Vorführung einer „schwebenden Jungfrau" (Kaufmann 6 S. 415), Sparkassen (UW. 2 S. 116), Hospitäler, Kliniken (Finger 279). In der RTK. 1896 wurde die Einschaltung des „gewerblichen Unternehmens" beschlossen, obwohl der Regierungsvertreter die Einfügung für unnötig erklärt hatte, da das Erwerbsgeschäft ohnedies jedes gewerbliche Unternehmen umfasse. Es ist durch die Einschaltung außer Zweifel gestellt, daß der Schutz des § 16 nicht nur der Gesamtbezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, sondern auch der Bezeichnung einzelner zu einem solchen gehörigen Unternehmungen zu gewähren ist, also einem Zeitungsunternehmen, einer Gasthofbenennung auch dann, wenn sich die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmers nicht auf die Herausgabe einer Zeitung oder den Betrieb eines Gasthofs beschränkt. Die einzelnen Teile eines Unternehmens brauchen hiebei nicht gleichartig zu sein, Fuld 396.

2. Die Bezeichnung muß das Geschäft betreffen. Der Umstand, daß eine bestimmte Bezeichnung für ein Haus berechtigt ist, schließt nicht aus, daß dieselbe Bezeichnung für das darin betriebene Erwerbsgeschäft im Sinne des § 16 unerlaubt ist. Wenn der Besitzer einer Villa dieselbe „Villa Margaretha" nennen darf, so darf er doch nicht ein in ihr betriebenes Pensionat „Villa Margaretha, Pension" bezeichnen, sofern dies geeignet ist, Verwechselungen mit der besondern Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, JW. 1901

S. 64. Es wurde wiederholt der Versuch gemacht, auch die Bezeichnung von Waren oder gewerblichen Leistungen unter § 16 zu bringen. Mit Rücksicht auf die Mißbräuche, die mit den Namen von Waren — z. B. mit dem Namen Odol oder Milanostahl — getrieben werden, hielt man es für unerläßlich, auch diese Warennamen unter den Schutz des § 16 zu stellen. Da jedoch dieser Antrag von den Regierungsvertretern auf das entschiedenste bekämpft wurde, weil er nicht eine Weiterentwicklung, sondern einen völligen Umsturz des Warenbezeichnungsschutzes darstelle, wurde der Anregung eine Folge nicht gegeben. Die Bezeichnung von Waren oder gewerblichen Leistungen scheidet mithin aus dem Bereich des § 16 aus. Soweit eine Warenbezeichnung gleichzeitig auch als Bezeichnung des Geschäftes oder gewerblichen Unternehmens benützt wird, genießt dieselbe sowohl den Schutz des WZG. wie des § 16; M. u. W. 8 S. 217 (die Schützenliesl als Warenzeichen und Geschäftsschild), RGZ. 48 S. 238, Birkenbihl 125 N. 304, 126 N. 305.

3. Den Schutz des § 16 genießen nur solche Bezeichnungen, welche dazu bestimmt und geeignet sind, den Geschäftsbetrieb im ganzen oder einzelne Teile desselben von dem Geschäftsbetrieb bzw. dem gewerblichen Unternehmen eines anderen zu unterscheiden. Die Bezeichnung braucht sich zwar nicht als Erzeugnis schöpferischer Geistestätigkeit oder als Erfindergedanke darstellen, immerhin muß sie aber einen eigentümlichen Charakter, eine gewisse Originalität, Individualisierungskraft haben. Inwieweit dies Erfordernis gegeben ist, bleibt der Beantwortung im einzelnen Falle überlassen. Daß hiebei ein Ortsname verwendet wird („Stettiner Sänger"), schadet nichts. Es ist für die Würdigung dieser Frage die konkrete Sachlage, insbesondere auch der lokale Gebrauch heranzuziehen; denn es kann durch die Gewohnheit des Verkehrs eine Bezeichnung, die an sich einen allgemeinen Charakter hat, für eine bestimmte Gegend sehr wohl eine ganz spezielle Bedeutung gewinnen derart, daß in dieser bestimmten Gegend oder an dem betreffenden Ort jener Bezeichnung eine ganz besondere Bedeutung beigemessen wird, so daß also bei der Bezeichnung, wenn sie jemand hört oder sieht, er regelmäßig nicht an die allgemeine, sondern vielmehr an die spezielle oder individuelle Bedeutung denkt, Neumann 5 S. 1051, 7 S. 1061; Birkenbihl 121 N. 293. Die Erfordernisse der Originalität und Neuheit — spécialité und nouveauté — sind nicht zu urgieren. Die Bezeichnung muß keine absolut neue sein; es ist möglich, daß sie früher schon verwendet wurde und anderweitig bereits verwendet wird; die Neuheit ist also nur eine relative. So kann das Doppelwort „Schillertheater" eine besondere Bezeichnung für ein Theaterunternehmen sein, auch wenn es in anderen Städten Theaterunternehmungen mit dem gleichen Namen gibt. LZ. 1907 S. 504.

Als besondere Bezeichnungen werden zwar in der Regel nur Reklamenamen in Betracht kommen, die sich beim Publikum als Schlagworte für ein bestimmtes Geschäft eingebürgert haben; es gehören aber auch solche Bezeichnungen hieher, die gegenüber dem Publikum überhaupt nicht in die Erscheinung treten, sondern nur innerhalb eines eng begrenzten Kreises das Geschäft oder einzelne Teile desselben individualisieren, so die Telegrammadresse, GR. 1907 S. 348 ff. Die Teile, auf welche sich die Bezeichnung bezieht, können räumlich oder inhaltlich voneinander getrennt sein.

Wenn die Bezeichnung eines Geschäftes sich zugleich als ein Kunst-

werk darstellt — Schützenliesl! — so genießt dasselbe auch den Schutz als Kunstwerk, Schuler 144.

4. Die Form der Bezeichnung ist ohne Bedeutung; sie kann durch wörtliche oder schriftliche Zeichen oder durch bildliche Darstellungen erfolgen. Auch Zahlen, einzelne Buchstaben können verwendet werden; die Einschränkungen des § 4 WZG. sind auf § 16 nicht übertragbar; so kann die besondere Form einer Zahl, eine eigenartige Zahlenzusammenstellung, z. B. „Goldene 110" Geschäftsbezeichnung sein. Als bildliche Darstellung spielt das Schild eine große Rolle, welches irgend welche Tiere oder sonstigen Zeichen darstellt. Es kann eine lebende oder tote, die deutsche oder eine fremde Sprache verwendet werden, Fuld 392. Der Gebrauch einer wörtlichen Geschäftsbezeichnung kann gegenüber der entsprechenden bildlichen Geschäftsbezeichnung gegen § 16 verstoßen wie umgekehrt, Kaufmann 6 S. 414. Auch die Farbe kann bei der Geschäftsbezeichnung verwendet werden; unter Umständen kann sie das allein Unterscheidende sein, Finger WZG. 19, 40.

5. Der Erwerb einer Geschäftsbezeichnung geschieht dadurch, daß jemand befugterweise sich zuerst im geschäftlichen Verkehr derselben bedient, Birkenbihl 121 N. 291, und zwar als Geschäftsbezeichnung. Es genügt, wenn jemand ankündigt, daß er in einiger Zeit ein Hotel unter bestimmter Bezeichnung eröffnen werde. Wenn nach dieser Veröffentlichung ein anderer diese Bezeichnung einem bereits bestehenden Geschäftsbetrieb beilegt, so kann der Ankündigende gegen ihn auf Grund des § 16 vorgehen. Die Erwerbshandlung liegt nicht in der Eröffnung des Geschäftsbetriebes, sondern bereits in der Kundgabe des Willens, unter der Bezeichnung ein Geschäft zu eröffnen. Der Zeitpunkt, in welchem der Entschluß gefaßt, die Idee der Bezeichnung konzipiert wurde, ist nicht maßgebend, Schuler 148; der Entschluß muß irgendwie erkennbar nach außen in die Erscheinung getreten sein. Der Schutz des § 16 wird erworben durch die „publike Priorität" des Gebrauchs, Schuler 142, Pinner 112.

6. Die Geschäftsbezeichnung ist wie die Firma ein Zubehör des Geschäfts, zu dessen Unterscheidung sie bestimmt ist. „Elle n'a de raison d'être qu'à cause de l'établissement dont elle constitue le signe distinctif. Si le commerce cesse, si la maison disparaît l'enseigne subit le même sort." (Allart N. 97.) Dies gilt auch im deutschen Recht. Die Bezeichnung kann nur mit dem Geschäft oder dem gewerblichen Unternehmen veräußert, sie kann nicht von demselben getrennt werden. Mangels besonderer Abmachung geht die Geschäftsbezeichnung mit dem Geschäfte auf den neuen Erwerber über. Uebertragung der Bezeichnung allein auf einen anderen würde originären Rechtserwerb für den neuen Benützer bedeuten. Verlust der Bezeichnung tritt durch Nichtgebrauch ein, durch Verzicht, wenn der bisherige Inhaber nicht nur vorübergehend seinen Geschäftsbetrieb, für den er die Bezeichnung benützt hatte, aufgibt. Der bloße Wille, das Unternehmen später wieder aufzunehmen, ist nicht geeignet, das Geschäft als fortbestehend zu erachten, Kaufmann 8 S. 533, Schuler 143, Fuld 398, Finger 281, Lobe I S. 294. Damit ist auch der rechtliche Charakter des Schutzes gegeben. Die Geschäftsbezeichnung hat zwar Vermögenswert, ist aber kein selbständiges Rechtsgut, sie ist lediglich des Geschäfts wegen vorhanden und an dessen Existenz gebunden. Das an ihr bestehende Recht wird von den Franzosen als une propriété non absolue, mais relative bezeichnet. Nach deutscher

Auffassung ist der der Geschäftsbezeichnung in § 16 gewährte Schutz auf das an der Bezeichnung als einem Immaterialgut bestehende absolute Recht zurückzuführen, das als gewerbliches Schutzrecht dem berechtigten Inhaber das Recht auf alleinige Benützung und auf Beseitigung jeder Beeinträchtigung und Störung gewährt, Lobe I S. 293, Finger 279.

Da das Recht auf Führung einer Geschäftsbezeichnung ohne den Geschäftsbetrieb nicht übertragbar ist und der Geschäftsbetrieb als Ganzes nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt, so kann — von dem Falle des Konkurses abgesehen — gemäß §§ 858, 857 Abs. 3 u. 4 ZPO. nur die Ueberlassung zur Ausübung an einen anderen der Zwangsvollstreckung unterworfen werden, Neumann 7 S. 1061; LZ. 1908 S. 362.

7. Beispiele geschützter Geschäftsbezeichnungen: Bodega (UW. 5 S. 43); Gastwirtschaft „zum Storchen", „Bibliographisches Institut", „Maschinen- und Armaturenfabrik Stern", „American Steam Laundry Wv. B", zum Tröppchen (Pöschl 119); Apollo, Olympia, Elysium, Colosseum, Blumensäle, Himmelsleiter, Palmengarten für Theater, Variétés und sonstige Vergnügungsetablissements, Blumenhalle Nizza für ein Blumengeschäft, Louvre, Au bon Marché für ein Kaufhaus; Stettiner Sänger (Birkenbihl 121 N. 293); Weinwirtschaft zu den drei Kronen (UW. 2 S. 83); Goldene 110 (UW. 3 S. 23); zum billigen Jakob, zum Kleiderpascha, zum Propheten, Grand Bazar Strauß, Schiller-, Lessing-, Thaliatheater, deutsches, intimes Theater; Igarbaty (Pöschl 118); Schützenliesl (M. u. W. 8 S. 217, 218); zum heiligen Geist (Neumann 4 S. 893); Grande Maison als Bezeichnung eines Konfektionsgeschäftes (GR. 1892 S. 30); Münchener Kindl-Drogerie, Engel-, Mohren-, Jakobs- usw. Apotheke.

Creolin ist keine Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens, Birkenbihl 122 N. 294.

8. Nicht als besondere Bezeichnungen eines Erwerbsgeschäfts können angesehen werden:

a) sog. Freizeichen, welche im Laufe der Zeit die Eigenschaft zur Unterscheidung bestimmter Geschäfte verwendet zu werden, aufgegeben haben. Es gehören hieher namentlich die alten Innungsabzeichen: Benützung einer Bretzel für einen Bäcker, des gelben Beckens beim Bader, des Aeskulapstabes für einen Apotheker, des Negers im Tabakhandel, einer gewöhnlichen Uhr für einen Uhrmacher, eines Stiefels für einen Schuster, eines Schweinskopfes für einen Schweinemetzger, eines Fasses mit Handwerkszeug für einen Schäffler. Wenn diese Zeichen jedoch in bestimmter Form, in bestimmter Zusammenstellung dargeboten werden, so können sie wiederum den Charakter besonderer Unterscheidungszeichen annehmen; die Rechtsprechung des Patentamtes, welche Zeichen als Freizeichen anzusehen sind, ist hiebei verwendbar, Pinner 112, 113.

b) Bezeichnungen, welche Gemeingut des Verkehrs geworden sind. Ist ein Wort zur Bezeichnung von Unternehmen gewisser Art im Verkehr gebräuchlich geworden, so steht einem jeden Gewerbetreibenden der Gebrauch des Wortes zur Bezeichnung seines Unternehmens der betreffenden Art frei; derartige Bezeichnungen können nicht von einem Gewerbetreibenden monopolisiert werden, Neumann 5 S. 1051. Solche Bezeichnungen sind: Kurhaus (Neumann 5 S. 1051), Patentbureau (Kaufmann 6 S. 415), Eisengießerei (Kaufmann 5 S. 436), ferner alle Gattungsnamen und Gattungsbezeichnungen, welche nur allgemeine Angaben über Art und Beschaffenheit eines Geschäfts, einer Anstalt, eines

gewerblichen Unternehmens machen; Kneippsche Kuranstalt (Finger 285), Prüfungs- und Ueberwachungsanstalt für elektrische Anlagen (UW. 3 S. 35, Kaufmann 5 S. 436), Brauhaus (Neumann 7 S. 1061), Fabrik, Manufaktur, Warenhaus, Kaufhaus, Hotel, Restaurant, Kaffee, Bar, Zeitung, Kunstanstalt, Verlagsbuchhandlung, Bankhaus, Musikschule, Pension usw. Durch bestimmte Zusätze können diese Gattungsbezeichnungen die Eigenschaft von besonderen Geschäftsbezeichnungen annehmen, so z. B. Café Prinzregent, Hotel Strauß, Warenhaus Tietz, Simplizissimus-Bar, Kasse Bauer. Comptoir ist Gattungsbezeichnung, wird aber zur Individualbezeichnung in dem Ausdruck Comptoir d'Escompte als individuelle Bezeichnung eines Bankinstituts, da der Gebrauch des Ausdrucks Comptoir für das ganze Institut als pars pro toto immerhin eigenartig und individuell ist, Kohler, Recht des Markenschutzes 179 Anm. 1.

c) Die Verwendung von Orts- und Ländernamen, der Namen von Bergen, Seen, Flüssen, Gebirgen usw. Durch Verwendung bestimmter Zusätze kann auch die Verwendung solcher Namen distinktiven Charakter annehmen, Kohler a. a. O. 184.

d) Bezeichnungen, deren Benützung gegen die guten Sitten oder gegen ein Gesetz verstoßen würde. Von besonderen Gesetzen ist zu erwähnen das Gesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902, RGBl. 125, wonach das in der Genfer Konvention vom 22. August 1864/20. Oktober 1868 zum Neutralitätszeichen erklärte Zeichen, nämlich: das Bild des roten Kreuzes auf weißem Grund, die Worte rotes Kreuz und Bild und Wort in Verbindung miteinander seit dem 1. Juli 1903 zu geschäftlichen Zwecken, also auch als und in Geschäftsbezeichnungen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis gebraucht werden dürfen, welche von der Landeszentralbehörde nach den vom Bundesrate festgestellten Grundsätzen erteilt wird. Verletzung dieser Vorschrift wird mit Uebertretungsstrafe geahndet, vgl. Finger 287.

9. Pseudonym. Die Behandlung des Pseudonyms ist sehr bestritten. Während der Reichstagsverhandlungen hatte der Abgeordnete Dr. Hammacher angefragt, ob es nach § 16 verboten sei, daß ein Schriftsteller sich des Pseudonyms eines anderen bediene. Der Regierungsvertreter erklärte als seine persönliche Meinung, daß ein Pseudonym als Name im Sinne des § 16 anzusehen sei dergestalt, daß, wenn dieser Name von einem anderen Schriftsteller im geschäftlichen Verkehr in einer Weise benützt werde, die geeignet sei, Verwechselungen hervorzurufen, die Anwendung des § 16 begründet sei. Planck § 12 Anm. 4 geht wie Kohler in seinem Rechte des Markenschutzes 120 davon aus, daß das Pseudonym kein Name ist, sondern ein außerhalb des Namens stehendes Bezeichnungsmittel. Es besteht nach dieser Auffassung prinzipiell kein Unterschied zwischen einem Pseudonym und anderen denominativen auf eine Person hinweisenden Bezeichnungsmitteln, z. B. einem Quadrat, einer Zahl, einem Strich, einem Buchstaben für einen Zeitungskorrespondenten, Planck a. a. O. Staudinger I S. 79 scheidet zwischen echten und unechten Pseudonymen und zählt zu den letzteren die Fälle, daß ein Arzt einen Artikel mit der Unterzeichnung Medikus, ein Jurist einen Artikel mit der Unterzeichnung judex veröffentlicht, zu den ersteren dagegen diejenigen, welche rein sprachlich genommen in der üblichen Form der bürgerlichen Namen sich präsentieren. Wenn nun auch nach den Kommissionsberatungen anzunehmen ist, daß die Absicht dahin

ging, auch dem Pseudonym den Schutz des § 12 BGB. zu verleihen, so ist doch daran festzuhalten, daß das Pseudonym kein Name ist; denn es dient ja zur Verdeckung des wirklichen Namens. Trotzdem ist das Pseudonym nicht schutzlos; es genießt in erster Linie den Schutz der §§ 823, 826 BGB. und im geschäftlichen Verkehr den Schutz des WG., vor allem des § 1 und des § 16, da das Pseudonym als „besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens" anzusehen ist. Für das Gebiet des § 16 ist mithin die Frage, ob das Pseudonym ein „Name" im Sinne des Gesetzes ist, praktisch ohne Bedeutung. Ein Unterschied zwischen den einzelnen Arten der Pseudonyme — Schriftsteller- und Künstlerpseudonyme — ist nicht begründet, Fuld 373; vgl. auch UW. 1 S. 152.

VI. Geschäftsabzeichen und Geschäftseinrichtungen. Unter der Geltung des alten Gesetzes war bestritten, ob auch der äußere Aufputz, die äußere Ausstattung des Geschäfts den Schutz des alten § 8 genieße, vgl. Lobe 85. Die bejahende Anschauung war zweifellos unrichtig, Pinner 113. Die Novelle hilft diesem Mangel ab. Neben der Bezeichnung von Erwerbsgeschäften durch frei erfundene Phantasienamen und Schlagworte hat sich in den letzten Jahren in hohem Maße die Gewohnheit bemerkbar gemacht, die Unterscheidung von anderen Geschäften durch die besondere Art der äußeren Anordnung, der Gestalt oder Ausstattung von Geschäftseinrichtungen hervorzuheben, z. B. durch die Ausstattung der Geschäftswagen oder sonstigen Wirtschaftsgegenstände, die Wahl eindrucksvoller Bekleidung für die Bediensteten des Geschäftes, durch Anbringung von Emblemen, Bildern und sonstigem Aufputz an den Geschäftshäusern, oder durch die Ausstattung der Schaufenster, Warenkataloge, Zirkulare und sonstigen Druckschriften. Die Erfahrung zeigt, daß derartige Veranstaltungen einen eigentümlichen und unterscheidenden Charakter gewinnen können und, nachdem sie im Publikum Ansehen und Anerkennung gefunden haben, von anderen Gewerbetreibenden mißbräuchlich zu dem Zwecke verwendet werden, um Verwechselungen hervorzurufen. Solchen Geschäftsabzeichen ist nunmehr der gleiche Schutz gewährt wie den Namen, Firmen und sonstigen Geschäftsbezeichnungen, II E. 21.

1. Es muß sich um Kennzeichen des Geschäftes, nicht um solche von Waren oder gewerblichen Leistungen handeln. Die Bezeichnung muß neu und eigentümlich sein; denn nur dann kann sie zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften verwendet werden. Einrichtungen und Abzeichen, die von jedermann in einem bestimmten Erwerbszweige benützt werden, können nicht von einem einzigen monopolisiert werden, es scheiden daher aus alle üblichen Zeichen z. B. welche an Wirtschaften ausgehängt werden, um anzuzeigen, daß geschlachtet wurde, daß ein Fischkränzchen stattfindet usw.

2. Die Begriffe Geschäftsabzeichen und Geschäftseinrichtungen sind im weitesten Sinne zu nehmen und nicht scharf zu trennen, da sie vielfach ineinander übergehen. Die Geschäftsabzeichen sind nur eine Unterart der Geschäftseinrichtungen, wie schon aus dem Wort „sonstig" in Abs. 3 hervorgeht. Es sind hieher zu rechnen außer den in der Begründung genannten Beispielen: Form der beim Geschäftsbetrieb verwendeten Gebrauchsgegenstände z. B. Messer, Gabeln, Teller, Servietten in einem Gasthaus, die Verwendung besonderer Stühle, Tische, Livreen, Mützen für Bedienstete (rote — gelbe — blaue

Radler!), Anstrich eines Hauses, Ausstattung der Kataloge, Preislisten, Geschäftsempfehlungen, Zeitungsschiffern (M. u. W. 6 S. 174, Finger 291, Fuld 307); die publicité ambulante, wie sie im Ausland blüht, bietet manches Beispiel von besonderen Geschäftsabzeichen und Geschäftseinrichtungen; bei uns in Deutschland ist man sehr ängstlich; man läßt die publicité ambulante nicht zu. An den Geschäftseinrichtungen kann auch ein Urheberrecht bestehen, z. B. an einem Katalog einer Kunstanstalt; in diesem Fall besteht neben dem Schutz des § 16 selbständig der urheberrechtliche Schutz, GR. 1906 S. 211.

3. Die Abzeichen und Einrichtungen sind nur dann geschützt, wenn sie innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Das Abzeichen und die Einrichtung werden erworben wie jede andere Geschäftsbezeichnung durch die Annahme und in Gebrauchnahme. Während jedoch dieses In-Gebrauch-Nehmen bei den Bezeichnungen des Abs. 1 genügt, reicht dies bei den Abzeichen und Einrichtungen des Abs. 3 nicht aus; es muß hinzukommen, daß das in Gebrauch genommene Abzeichen in beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen des Erwerbsgeschäftes gilt, daß also beteiligte Verkehrskreise die bezeichneten Gegenstände, Einrichtungen usw. als Gegenstände, Einrichtungen usw. dieses bestimmten Geschäftes erkennen. Die Priorität des Gebrauches spielt hiebei keine ausschlaggebende Rolle; es ist möglich, daß ein Abzeichen, eine Einrichtung als Kennzeichen eines Erwerbsgeschäfts von beteiligten Verkehrskreisen angesehen wird, obgleich der Inhaber dieses Geschäftes das Abzeichen usw. von einem anderen abgesehen und einem anderen nachgemacht hat. Der Gebrauch eines Zeichens allein monopolisiert ein Zeichen, eine Einrichtung noch nicht; auch ein anderer ist befugt, sich des gleichen Abzeichens zu bedienen; eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das früher gewählte Zeichen bereits als Kennzeichen des Geschäfts von Beteiligten angesehen wird. Die beteiligten Verkehrskreise sind die Händler, das Publikum, die Abnehmer, welche zu dem Umsatz der Waren in irgendeiner Beziehung stehen, RGSt. 38 S. 437, M. u. W. 7 S. 22, 23. Ob nur die Anschauungen der Händler oder des Publikums oder beider in Betracht kommen, wird davon abhängen, ob es sich um ein Erwerbsgeschäft handelt, das nur an Händler oder nur an das Publikum oder an beide abgibt. Die Worte „innerhalb beteiligter Verkehrskreise" ohne bestimmten Artikel sind vom Gesetzgeber absichtlich gewählt, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß der Rechtsschutz nicht dadurch bedingt ist, daß gerade in allen beteiligten Verkehrskreisen diese Abzeichen, diese Einrichtungen als Kennzeichen des Geschäfts bekannt seien; es genügt die Anerkennung auch innerhalb gewisser lokal oder territorial begrenzter Kreise, wie auch innerhalb der Kreise der Zwischenhändler oder allein der Konsumenten, Kaufmann 7 S. 460, RGSt. 32 S. 151.

4. Zur Gewährung des Schutzes aus § 16 ist nicht notwendig, daß innerhalb beteiligter Verkehrskreise, sei es bei dem kaufenden Publikum oder in den betreffenden Handelskreisen, Kenntnis darüber obwaltet, ob der betreffende Gewerbetreibende das Abzeichen, die Einrichtung, eigens zum Kennzeichen seines Geschäftes bestimmt hat; es genügt vielmehr, wenn hievon abgesehen von dem kaufenden Publikum im allgemeinen oder von den am Umsatze beteiligten Handelsleuten in dieser Ausstattung ein Kennzeichen betreffs der Herkunft der Ware erblickt wird, RGSt. 32 S. 152.

5. Im übrigen findet das über die besonderen Geschäftsbezeichnungen aus Abs. 1 Gesagte auch hier entsprechende Anwendung. Zu beachten ist nur, daß ein Abzeichen oder eine Einrichtung, die bisher nicht reprobiert werden konnten, obwohl sie geeignet waren, Verwechselungen mit dem rechtmäßigen Abzeichen eines anderen Geschäfts herbeizuführen, auf Grund des § 16 verboten werden können, wenn der Gebrauch des Abzeichens nach dem 1. Oktober 1909 fortgesetzt wird; vgl. Fuld 408.

VII. Die besondere Bezeichnung einer Druckschrift. In der RTK. 1896 war beantragt worden, auch die Bezeichnung von Waren und gewerblichen Leistungen unter den Schutz des § 16 zu stellen, vgl. S. 257. Veranlaßt war der Antrag durch eine Petition des Börsenvereins deutscher Buchhändler. Die Presse habe darüber Klage geführt, daß Zeitungen erscheinen, welche in täuschender Weise den Titel einer anderen, bereits bestehenden Zeitung nachahmen, oder daß Druckschriften mit einem Titel verbreitet werden, welche den Anschein erregen, als werde damit eine andere bereits bekannte und beliebte Schrift vertrieben. Die Bezeichnungen von Waren wurden ausgeschaltet, dagegen wurde den Druckschriftenbezeichnungen Schutz gewährt.

1. § 16 schützt nur die besondere Bezeichnung einer Druckschrift, also nur den Namen, unter dem sie erscheint, nicht aber die äußere Form, die Ausstattung, in der sie sich darbietet. Diese Ausstattung steht unter dem Schutz des § 15 WZG. Die Vignette ist Ausstattung, Fuld 401; die Exlibris bezeichnen den Eigentümer des Buches, nicht aber die Druckschrift, sie fallen nicht unter § 16, Lobe I S. 299.

2. Es ist streitig, ob an dem „Titel", an der Bezeichnung der Druckschrift ein Urheberrecht besteht. Die Bezeichnung braucht nicht das Erzeugnis selbständiger geistiger Arbeit zu sein. Ist dies der Fall, so besteht zwar zwischen ihr und dem Erzeuger ein Urheberverhältnis, aber der Schutz der Urhebergesetze ist auf die Titel von Druckschriften deswegen nicht anwendbar, weil die Bezeichnung kein Schriftwerk ist, Lobe I S. 295, 297, GR. 1896 S. 49.

3. Ueber die Natur des Rechtes an der Druckschriftenbezeichnung herrscht Streit. Kohler in UW. 3 S. 107 und in seinem Markenschutz 21 ff. bezeichnet dasselbe als Persönlichkeitsrecht; Lobe I S. 295 nimmt an der Druckschriftenbezeichnung wie an den anderen immateriellen Gütern, die Unterscheidungsmittel sind, ein absolutes Recht als an einem immateriellen Gute an. Dieser Auffassung ist der Vorzug zu geben. Das absolute Recht ist kein ausschließliches Monopol, daß jedem anderen die Verwendung dieses Titels untersagt wäre; es wird jedoch derjenige, der eine besondere Bezeichnung einer Druckschrift rechtmäßig benützt, durch das Verbot der Verwendung bei Verwechselungsmöglichkeit geschützt, Kaufmann 8 S. 532. Das Recht an der Bezeichnung ist ein Vermögensrecht. Der Titel hat Aehnlichkeit mit der Firma eines Kaufmannes, mit der sonstigen Bezeichnung seines Erwerbsgeschäftes. Er kann daher nicht von dem Recht an der Druckschrift losgelöst werden; er hat keine selbständige und von dem Recht an der Druckschrift unabhängige Existenz. Die Ueberlassung des Gebrauchs eines Titels in der Form der Lizenz ist zulässig. Die Verpfändung des Titels ist ausgeschlossen, RGZ. 68 S. 55; über die Zwangsvollstreckung in das Recht am Titel vgl. LZ. 1908 S. 362, Lobe I S. 298, M. u. W. 8

S. 128. Mit der Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, z. B. eines gesamten Verlages, geht selbstverständlich auch das Recht an den Titeln der einzelnen zum Verlag gehörigen Druckschriften auf den Erwerber über, RGZ. 68 S. 52.

4. Der Erwerb der Druckschriftenbezeichnung vollzieht sich durch den erstmaligen rechtmäßigen Gebrauch des Titels. Die Abfassung und der Druck der Schrift genügen nicht, wohl aber das Versenden an Buchhändler oder andere Personen zu dem Zweck, die Druckschrift in den Verkehr zu bringen; auch schon die Ankündigung, daß das Werk demnächst erscheinen werde, z. B. die Ankündigung im Börsenblatt für den Buchhandel. Der Erwerb wird zunächst vom Verfasser, dem Schöpfer des Schriftwerks, ausgehen und von diesem mit dem Vervielfältigungsrecht auf den Verleger, dessen gewerbliches Unternehmen die Herausgabe der Druckschrift ist, übergehen, so daß dieser das Ausschließungsrecht gegen Dritte hat und im Zuwiderhandlungsfalle als klageberechtigt erscheint, GR. 1901 S. 271. Wenn bei einer Zeitung ein Redakteur einzelne Rubriken bildet, erfindet und ausfüllt, so bildet er sie für das Zeitungsunternehmen, dem er als Redakteur zu dienen hat und übergibt sie dem Verleger als selbständige Bestandteile der Zeitung, UW. 3 S. 108.

5. § 16 schützt die Bezeichnung von Druckschriften, nicht diejenige eines gewerblichen Unternehmens, etwa des Verlags-, Zeitungsunternehmens, sondern nur diejenige der in dem Verlag erscheinenden Druckschrift. Auch nicht die Herstellung der Druckschrift als gewerbliche Leistung ist geschützt, sondern nur das Erzeugnis des Erwerbsgeschäftes, die Druckschrift. Ueber den Begriff der Druckschrift vgl. § 2 des Preßgesetzes und S. 197; es gehören hieher auch Photographien, Kupfer- und Stahlstiche, Erzeugnisse der Zinkographie, Xylographie, Daguerrotypie usw., periodische wie einzelne abgeschlossene Erscheinungen, Finger 296, Fuld 404. Ob an der Druckschrift ein Urheberrecht besteht oder ob dasselbe wegen Ablaufs der Schutzfrist bereits erloschen ist, ist gleichgültig, so daß unter Umständen bei einem solchen Werk der Nachdruck des Inhalts erlaubt sein kann, während die Benützung des Titels unter § 16 fällt, Pinner 114.

6. Die Bezeichnung der Druckschrift ist eine besondere, wenn sie eine charakteristische, individuelle, eigentümliche und geeignet ist, die Druckschrift von anderen Druckschriften zu unterscheiden; sie muß das journalistische Unternehmen in seiner Individualität kennzeichnen, UW. 1 S. 59, GR. 1901 S. 271. Wie dies geschieht und ob diesem Erfordernis entsprochen ist, ist Tatfrage. Eine Bezeichnung allgemeinen Charakters kann für eine bestimmte Gegend eine spezielle Bedeutung gewinnen, LZ. 1909 S. 65. Auch bildliche Darstellungen können hieher gehören; in der Regel wird die Bezeichnung aus einem oder mehreren Worten allein oder im Zusammenhang mit Bildern bestehen, Finger 295. Geschützt sind sowohl Namen wie Phantasiebezeichnungen, Fuld 401. Allgemein übliche Bezeichnungen, die Gemeingut sind oder geworden sind, Orts- und Ländernamen usw. kann jedermann gebrauchen; dieselben können nicht dadurch monopolisiert und der sonstigen Verwendung im Rechtsleben entzogen werden, daß sie von jemandem zur Bezeichnung einer Druckschrift verwendet werden. Solche allgemeine Bezeichnungen sind: Amtlicher Anzeiger (Pöschl 123), Zeitung, Morgenblatt, Abendblatt, Post, Anzeiger, Handbuch, Lexikon, Zeitschrift, Wochenblatt, Halbmonatsschrift, Diktionnaire, Wörterbuch, Grammatik, Reisehandbuch, Kommentar, Bote, Tagblatt, Reiseführer usw.

Eine besondere Bezeichnung ist dann gegeben, wenn diese allgemeinen Bezeichnungen mit dem Namen einer Person, einer Stadt, eines Ortes usw. verbunden werden und so geeignet sind, eine distinktive, unterscheidende, individualisierende Bedeutung zu gewinnen. Beispiele: Darmstädter, Berliner Tagblatt, Fränkischer Kurier, Münchener Post, Berliner Morgenzeitung, Bädeckers Reisehandbuch, Berliner oder Leipziger illustrierte Zeitung; weiterhin: illustrierte Gerichtszeitung, Zukunft, Kladderadatsch, Struwwelpeter, Vorwärts, März, Tag, Türmer, Simplizissimus, Jugend, Kreuzzeitung, Voßsche Zeitung, Hartungsche Zeitung, Lustige Blätter, technische Rundschau, der Kompaß, Regulator, Deutsche Warte, Reichsbote, Reichsglocke, Arena, Feierstunde, häuslicher Ratgeber, illustrierte Frauenzeitung, moderne Rundschau, Frauenbewegung, Sonntagszeitung für das deutsche Haus, deutsche Frauen- und Modenzeitung, deutsche Kolonialzeitung, Flotte, Wild und Hund, Tuberkulosis, deutsche medizinische Wochenschrift, deutsche Juristenzeitung, juristische Wochenschrift, der Warenagent, Textilwoche, Konfektionär, Tapete, Gastwirtszeitung, Uarda, Homo sum, der Kampf um Rom, eine ägyptische Königstochter, der Klosterjäger, die Schau, Westermanns Monatshefte, Daheim, New-Yorker Staatszeitung, Grundstücksbörse, zur guten Stunde, aus fremden Zungen, Zeit im Bild, Woche, Hilfe, Standarte, Roland von Berlin, das kleine Witzblatt, High-life, Bühne und Welt, Nimm mich mit, lachendes Jahrhundert, Sorgenfrei, Styx, das freie Wort, der Hammer, Grobian, Meggendorfer Blätter, das 20. Jahrhundert, Ueber Land und Meer, der wahre Jakob, Immergrün, Humorist, Uhr, der Salon, die Muskete, der Weg, die christliche Welt, der praktische Landwirt, deutsche Modenzeitung, die Mühle, Reklams Universum, deutsches Volksblatt, Kölnische Volkszeitung, Münchener Neueste Nachrichten, Augsburger Abendzeitung, Blätter von Maria Lach, St. Maria und St. Joseph-Kalender, Neckarzeitung.

Die Bezeichnung braucht nicht einen Eigennamen darstellen oder sich auf ein bestimmtes Objekt oder einen individuellen Begriff beziehen. Bezeichnungen, welche sich auf eine ganze Art, also auf eine Klasse von Individuen oder Objekten erstrecken, sind von dem Schutze des § 16 nicht ausgeschlossen. „Armen-Seelen-Blatt" ist ein Artbegriff; denn zu der Gattung religiöser Schriften gehört die Art der den Armenseelenkultus betreffenden Druckschriften; der Schutz des § 16 tritt auch für diese Bezeichnungen ein, ebenso für Artbegriffe wie „Blätter für Rechtsanwendung", „Zeitschrift für Rechtspflege"; diese Namen lassen erkennen, daß die diesbezüglichen, der Gattung „juristische Zeitschriften" zugehörigen Blätter im Gegensatz zu den theoretischen Zeitschriften vorzugsweise den Bedürfnissen der Rechtsprechung zu dienen bestimmt sind, Birkenbihl 122 Nr. 297.

Die Rechtsprechung hat folgende Bezeichnungen als besondere gelten lassen: Elbe- und Saaltalbote (Birkenbihl 123 Nr. 298); Buch vom gesunden und kranken Menschen, wie bewirbt man sich um offene Stellen, das Märchen vom Glück (GR. 1901 S. 272 u. 271); Salatküche für ein Kochbuch (Neumann 5 S. 1051; vermöge der eigenartigen Zusammenstellung der Worte); Gartenlaube (Pöschl 119); Modenwelt, große Modenwelt, kleine Modenwelt (Pöschl 120); Kreisblatt (Pöschl 122); der kleine Brehm (Pöschl 124); Manufakturist (Pöschl 127);

sprechen Sie englisch, französisch (für einen Sprachführer, Birkenbihl 130 Nr. 313); der Damenputz, die Modistin, die Coiffüre (UW. 5 S. 67); Patentblatt (UW. 1 S. 94); Tonindustrie, Tonindustriezeitung (Kaufmann 6 S. 416); Kürschners Bücherschatz (UW. 1 S. 59, 92); Zentralzeitung für Optik und Mechanik, Elektrotechnik und verwandte Berufszweige, österreichische Zentralzeitung für Optik und Mechanik, Elektrotechnik und verwandte Berufszweige (Kaufmann 9 S. 575).

Sherlock-Holmes ist eine besondere Bezeichnung im Sinne des § 16. Das Publikum versteht darunter etwas ganz Bestimmtes, nämlich die Detektivromane von Conan Doyle. Sowohl durch Uebersetzungen als auch durch Dramatisierungen (Ferdinand Bonn!) haben diese Erzählungen einen derartigen Ruf erlangt, daß jeder, der ein Buch mit der Aufschrift Sherlock-Holmes kauft, der Meinung ist, einen Conan Doyleschen Roman zu haben. Der Name Sherlock-Holmes ist kein Gattungsname, der etwa einen gewiegten Detektiv bezeichnet; denn das Publikum legt weniger Wert auf Romane von einem beliebigen Detektiv als vielmehr auf Erzählungen des bestimmten und ihm ganz genau bekannten Sherlock-Holmes. Dadurch, daß dieser Name als Titel für Theaterstücke sowie als Bezeichnung für Verkaufsartikel usw. gebraucht wird, ist er noch kein Allgemeingut als Titel für Druckschriften geworden, UW. 7 S. 14, Kaufmann 8 S. 532, 9 S. 575.

Struwwelpeter ist die besondere Bezeichnung des von Dr. Hoffmann verfaßten Kinderbilderbuchs mit dem Titel „Struwwelpeter", dieser Titel hat seine individualisierende Eigenschaft nicht verloren; er ist nicht Gattungsname für Kinderbilderbücher dieser Art, UW. 1 S. 124, 2 S. 65.

Es ist möglich und denkbar, daß die besondere Bezeichnung einer Druckschrift allmählich von dem Publikum als Gattungsbezeichnung aufgefaßt wird und damit ihren individualisierenden, unterscheidenden Charakter einbüßt, womit der Schutz des § 16 wegfällt. Ob dies der Fall ist, ist im einzelnen Fall zu prüfen; mit Recht nimmt Fuld 403 an, daß der Name Robinson Gattungsbezeichnung für Schilderungen nach Art und im Stile des ursprünglichen Robinsons ist.

7. § 16 schützt nicht nur die Bezeichnung der gesamten Druckschrift, sondern auch die Bezeichnung einzelner Teile der Druckschrift, sofern dieselben den sonstigen Voraussetzungen entsprechen, die sog. *Untertitel*. So ist es bei Zeitungsunternehmen nach französischem Vorbild Sitte geworden, einzelne Unterabteilungen mit bestimmten charakteristischen Titeln auszustatten. Auch solche Bezeichnungen sind des Schutzes des § 16 wert und es würde eine empfindliche Lücke bedeuten, wollte man diese Untertitel von dem Geltungsbereich des § 16 ausschließen. Freilich müssen sie ebenfalls individualisierende, unterscheidende Kraft haben. Eine Ueberschrift wie „Politisches", „Lokales", „Handelsteil", „Handelszeitung" genügt nicht; anders, wenn die Unterabteilungen individuelle Bezeichnungen haben, welche einer Zeitung eigen sind und sich dem Publikum gerade als Bezeichnungen eines bestimmten Zweiges der Zeitung kundgeben; z. B. Kladderadatsch ist eine besondere Bezeichnung der Druckschrift im ganzen; „Schulze und Müller" die besondere Bezeichnung einer bestimmten Rubrik dieser Zeitung, oder man denke an die eigenartigen Titel der Dorfzeitung „Aus dem Eulenloch der Zeit", „Briefwechsel mit Vetter Klaus", „Bichtebaas und Borstelmann", Kohler in UW. 3 S. 107, 108; oder

„Briefe eines bayrischen Landtagsabgeordneten" im Simplizissimus. Das gleiche trifft zu für die in einem Sammelwerk erscheinenden einzelnen Aufsätze, Romane usw.; es genießt nicht nur die „Gartenlaube" als solche Schutz, sondern auch der Titel jedes in ihr erscheinenden Romanes, Artikels, Aufsatzes usw.; Pinner 114, vgl. auch RGSt. 29 S. 134, Finger 296, Fuld 403.

8. Das Recht an der Bezeichnung der Druckschrift geht verloren durch Nichtgebrauch, indem die Druckschrift unter anderem Namen erscheint oder gänzlich aufhört zu erscheinen, wobei es dem Inhaber natürlich unbenommen bleibt, den Namen auf eine andere Druckschrift zu übertragen, Lobe I S. 296, Schuler 159. Beendigung tritt auch durch Verzicht ein. Daraus, daß das Erscheinen von Druckschriften unter dem gleichen Namen geduldet wird, ist noch kein Verzicht auf das Recht an der Bezeichnung zu entnehmen, UW. 2 S. 65, 66.

9. Sehr bestritten ist die Frage, ob Zeitungstitel als *Warenbezeichnungen* im Sinne des WZG. aufzufassen sind. Das Patentamt hat schon eine Reihe von sog. Zeitungsköpfen als Warenzeichen in die Zeichenrolle eingetragen und die Frage bejaht, ebenso Osterrieth, Lehrbuch 389, 292, Fuld 403. Das RG. steht auf einem anderen Standpunkt, indem es vor allem den Unterschied im Zweck der Warenzeichen und der Druckschriften hervorhebt, vgl. RGSt. 28 S. 279, Finger 297. Dieser Auffassung ist der Vorzug zu geben; denn, wie RGZ. 44 S. 103 ausgeführt ist, würde der in § 16 gegen Arglist gegebene Schutz, auf welchen gerade für Zeitungstitel großer Wert gelegt wird, seinen Wert zum großen Teil verlieren, wenn er von dem Schädiger durch Erwirkung einer Eintragung in die Zeichenrolle vereitelt werden könnte; die Benützung eines solchen eingetragenen Warenzeichens als Titels einer Zeitung oder Zeitschrift kann daher nicht als durch § 12 WZG. geschützt betrachtet werden. Es steht hingegen nichts im Wege, daß die besondere Ausstattung einer Druckschrift, die äußere Anordnung im Druck, die besondere Art der Lettern, das Format, die Farbe des Umschlags usw. als Ausstattung den Schutz des § 15 WZG. genießt. Lobe 92 nennt als Beispiele die Bilder von Max und Moritz auf Kinderbilderbüchern, den roten Einband von Bädeckers Reisehandbüchern mit seiner Aufschrift, die Vignette auf Westermanns Monatsheften, das Titelbild bei Ueber Land und Meer; vgl. auch Finger 297, Fuld 404.

10. Die Frage, ob und welchen Schutz die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. vor dem 1. Juli 1896 benützten Titel genießen, ist bestritten. Die richtige Ansicht geht dahin, daß jeder neue Benützungsakt wiederum auf seine Berechtigung geprüft werden muß. War die Benutzung vor dem 1. Juli 1896 nicht verfolgbar mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung, so war sie doch stets den guten Sitten zuwider und wenn dieses gegen die guten Sitten verstoßende Verhalten weiterhin fortgesetzt wird, so kann auf Grund des § 16 die weitere Benützung untersagt werden, vgl. Pinner 115, Fuld 406, 407, der übrigens mit Recht bemerkt, daß diese Frage für unser neues Gesetz kaum mehr praktische Bedeutung hat.

VIII. Die Handlung besteht darin, daß der Täter den Namen usw. in einer Weise benützt, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugtermaßen bedient.

1. Unter Benützung eines Namens usw. fallen alle Handlungen, die den Willen kundgeben, sich im geschäftlichen Verkehr des Namens usw. zu bedienen, RGZ. 55 S. 123. § 16 erfordert nicht den Gebrauch der Firma im engen Sinne des § 37 Abs. 2 HGB., vielmehr genügt jede Art der Benützung. Es muß nicht der genaue oder auch nur der gesamte erhebliche Wortlaut des Namens usw. wiedergegeben sein; es genügt die mißbräuchliche Benützung einzelner Teile einer Firma, die Ausnützung einer Aehnlichkeit usw. Auch eine Handlung, welche an sich nicht unberechtigt ist oder welche sogar die Ausübung eines dem Handelnden zustehenden Rechts oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht enthält — so z. B. die Führung des eigenen Namens — kann sich als Verletzung des § 16 darstellen. Wenn in zwei Firmen ein und derselbe Name vorkommt, so ist es Sache der jüngeren Firma, dafür zu sorgen, daß trotz der Namensübereinstimmung die Verschiedenheit der beiden Firmen deutlich zutage tritt, namentlich wenn beide in denselben Geschäftszweige tätig sind. Eine unzulässige Benützung einer Firma usw. liegt namentlich dann vor, wenn das Schlagwort einer Firma — z. B. Mumm, Krupp — benützt wird, welches allein sich dem Gedächtnis des Publikums einprägt, das dann auf sonstige kleinere Unterscheidungsmerkmale nicht mehr achtet. Neumann 5 S. 1051, 6 S. 1083, RGZ. 56 S. 189, 48 S. 239, 241; auch Zusätze einer Firma — z. B. Kakaokompanie — dürfen nicht benützt werden, wenn dadurch die Gefahr einer Verwechselung hervorgerufen wird.

Die Benützung braucht keine öffentliche zu sein; wer sich auch nur einem einzigen Kunden gegenüber als Reisender einer Firma ausgibt, vollendet den Tatbestand des § 16. Gebrauch eines Namens usw. liegt vor, wenn der Name zur Abgabe von Unterschriften verwendet wird, z. B. wenn eine Rechnung einer fremden Firma unterzeichnet und der Empfänger in dem Glauben gelassen wird, der Unterzeichnete sei Inhaber der Firma. § 16 ist nicht nur dann gegeben, wenn der Name usw. von dem sich desselben Bedienenden ausdrücklich gebraucht wird, sondern auch dann, wenn dieser den Glauben erweckt, bzw. andere darin beläßt, als sei er der befugte Träger des Namens usw. und diesen Irrtum dazu ausnützt, unter dem fremden Namen Geschäfte zu machen. Als unbefugter Gebrauch wurde angesehen — vgl. Staub § 37 Anm. 20 —: Abschluß von Handelsgeschäften, Gebrauch in Zeitungsinseraten, auf Firmenschildern, in Geschäftsanzeigen, Rechnungen, Empfehlungskarten, Preislisten, als Briefköpfe, Vordruck der früheren Firmen auf Briefen und Memoranden, Anmeldung der Firma zum Handelsregister, Gebrauch der Firma als Telegrammadresse, Betreiben eines Handelsgewerbes in einem Lokal, über welchem eine andere Firmenaufschrift steht, Anbringung einer Firma auf dem Giebel eines Hauses (UW. 2 S. 83).

Bei Druckschriften wird eine mißbräuchliche Benützung in der Regel nicht durch den Autor, sondern nur durch den Verleger stattfinden. Sind die Titel einander gleich oder ähnlich — sind mehrere Werke über das gleiche Thema geschrieben — so ist es Pflicht des Verlegers des nachkommenden Werkes, die Ausstattung des Werkes, die typographische Anordnung des Titels usw. so zu gestalten, daß die etwa vorhandenen Abweichungen der Titel deutlich hervortreten und daß auch — vom Titel abgesehen — das Werk sich durch sein Aeußeres sofort als ein von dem früheren verschiedenes Werk kennzeichnet, Osterrieth 75. Die Benützung von Buchtiteln im geschäftlichen Verkehr ist durch jede Handlung begründet, welche unter Benützung des Titels der Verbreitung der Druckschrift zu dienen bestimmt ist. Darnach genügt zwar die Abfassung und der Druck einer solchen Schrift an sich noch nicht, wohl aber das Versenden an Buchhändler oder andere Personen zu dem Zweck, die Druckschrift in den Verkehr zu bringen und auch schon die Ankündigung, daß das Werk demnächst erscheine, GR. 1901 S. 271. Benützung ist nicht nur die Annahme, sondern auch die Fortführung einer Bezeichnung, Birkenbihl 125 Nr. 302.

Verstößt der Titel eines Buches gegen § 16, so kann der Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Sortimenter in Anspruch genommen werden, da jeder den Titel im geschäftlichen Verkehr benützt; die Benützung erneuert sich mit jeder neuen auf Feilbieten, Anpreisen und Veräußern des Buches gerichteten Handlung, Birkenbihl 120 Nr. 288, Pöschl 122. Ob in einem solchen Falle eine Mehrheit selbständiger Handlungen oder eine fortgesetzte Handlung anzunehmen ist, bemißt sich nach allgemeinen Grundsätzen, Kaufmann 6 S. 417.

2. Deren sich ein anderer befugterweise bedient. Ob jemand befugt ist, sich eines bestimmten Namens zu bedienen, ist eine Rechtsfrage, die sich nach den einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen bzw. öffentlichen Rechtes beantwortet. Ueber den Gebrauch einer besonderen Bezeichnung, eines Abzeichens, einer Einrichtung enthält die Gesetzgebung keine besonderen Vorschriften; es entscheiden hier die Verkehrsanschauungen, Verkehrssitte, Treue und Glauben. Maßgebend ist die Priorität; derjenige, der zuerst eine solche Bezeichnung für sein gewerbliches Unternehmen benutzt — guten Glauben beim Erwerb vorausgesetzt — ist als befugt im Sinne des § 16 gegenüber demjenigen anzusehen, dessen Gebrauch aus späterer Zeit datiert. Auf die Redlichkeit des Erwerbs des letzteren kommt es hierbei nicht an, soweit es sich um die Unterlassungsklage handelt, Birkenbihl 139 Nr. 337.

3. Geeignet Verwechselungen hervorzurufen. Verwechselungsabsicht ist nicht erforderlich; § 16 setzt nur die objektive Eignung, Verwechselungen hervorzurufen, voraus. Ob diese objektiv zu würdigende Eigenschaft vorhanden ist, ist Tatfrage. Es kommen bei Beurteilung dieser Frage analoge Grundsätze zur Anwendung, wie sie in den Motiven und Verhandlungen zu § 20 WZG. zum Ausdruck gebracht sind und die Rechtsprechung zu § 20 WZG. ist in dieser Beziehung sehr wohl verwertbar. Die Benützungsweise ist dann geeignet, Verwechselungen hervorzurufen, wenn der Konsument, der sich nur des von dem Berechtigten geführten Namens, Abzeichens usw. erinnert, eben durch den Gebrauch des gleichen oder eines ähnlichen Namens usw. im geschäftlichen Verkehr getäuscht wird. Ob eine Verwechselung möglich ist, bestimmt sich lediglich nach den Anschauungen des beteiligten Publikums, der kaufenden Kreise, welche mit dem berechtigten Träger des Namens usw. in geschäftlichen Verkehr treten. Ob der Wiederverkäufer, der Zwischenhändler imstande ist, zwischen den verschiedenen Fabrikanten mit Sicherheit zu unterscheiden, ist unerheblich, Kaufmann 8 S. 531. Aus dem Vorkommen einzelner Verwechselungen darf noch nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß die Benützung des Namens usw. geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen. Solche vereinzelte Vorkommnisse können ihre Ursache auch in der Außerachtlassung der verkehrsüblichen Sorgfalt, in einer großen Lässigkeit der beteiligten

Personen haben, Birkenbihl 133 Nr. 320—322. Daß tatsächlich bereits Verwechselungen vorgekommen sind, verlangt § 16 nicht; er erfordert nur Verwechselungsgefahr, andererseits genügt auch nicht eine nur sehr entfernte Möglichkeit einer Verwechselung, UW. 4 S. 90.

Maßgebend sind die Anschauungen, Erfahrungen und Gewohnheiten des betreffenden Verkehrskreises. Diese Anschauungen werden für eine Fachzeitschrift andere sein wie bei einer Tageszeitschrift. Es wurde Verwechselungsgefahr verneint, weil es sich um eine Fachzeitschrift für die beim Brauereibetrieb beteiligten Personen handle und hier eine gewisse Aehnlichkeit im Titel sich vielfach aus der Natur der Sache ergebe und daher die Interessenten gewohnt seien, sorgfältig zu unterscheiden und namentlich, wenn solche Zeitschriften an verschiedenen Orten erscheinen, nicht nur den Titel, sondern auch den Erscheinungsort zu beachten, Birkenbihl 132 Nr. 319. Hier besonders kann die äußere Gestaltung, Format, Einband, Druck usw. zum ausschlaggebenden Unterscheidungsmerkmal werden, Fuld 413. Bei großen Theaterunternehmungen kommt es nicht lediglich auf die Auffassung der einheimischen Bevölkerung, sondern auch darauf an, ob nicht bei dem regelmäßig großen Fremdenverkehr eine Verwechselungsgefahr bei den Fremden als naheliegend zu erachten ist, Kaufmann 7 S. 497; man denke an Theater wie das Prinzregenten- oder Künstlertheater in München, das Wagnertheater in Bayreuth, das Hofburgtheater in Wien, die Oper oder das Theater der Sarah Bernhardt in Paris.

Man darf im allgemeinen nicht verlangen, daß das Publikum mit besonderer Sorgfalt verfährt; der Richter muß davon ausgehen, welchen Eindruck eine Bezeichnung bei dem Publikum hervorrufen wird, welches die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwendet und welches allein maßgeblich ist. JW. 1910 S. 123. Sollte ein geringer Teil des Publikums infolge besonderer Unachtsamkeit oder mangelnden Verständnisses getäuscht werden, so ist auf alle Täuschungen und Verwechselungen kein Gewicht zu legen, Kaufmann 5 S. 437. Wenn auch zwei Namen, Firmen usw. sich deutlich voneinander unterscheiden, so kann doch durch die Art und Weise, wie der eine Firmeninhaber seine Firma usw. benützt, die Gefahr einer Verwechselung hervorgerufen werden, Kaufmann 5 S. 435.

Für die Frage der Verwechselungsfähigkeit einer Bezeichnung ist der Gesamteindruck maßgebend, welchen das die betreffende Ware kaufende Publikum ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit erhält, Pöschl 125, UW. 5 S. 137. Die Verwechselungsgefahr wird nicht dadurch beseitigt, daß an dem Namen usw. kleine Aenderungen, Weglassungen, Zusätze usw. gemacht werden; der Richter hat hier mit besonderer Schärfe vorzugehen. Das Publikum hat die beiden Namen usw. in der Regel nicht nebeneinander vor Augen, wo es unter Umständen nicht allzuschwer wäre, auch bei nur geringer Aufmerksamkeit die unterscheidenden Merkmale ohne weiteres zu finden; das Publikum hat die Namen usw., die Abzeichen, die Farben, die Zusammenstellungen zwischen Wort und Bild nur in der Erinnerung und damit rechnet der unlautere Wettbewerb. Es wird spekuliert „auf die Schwäche des Erinnerungsvermögens und die Einwirkung, welche die Ideenassoziation und die reproduktive Phantasie, d. h. die seelische Tätigkeit, welche gemachte Wahrnehmungen wieder vergegenwärtigt, auf dasselbe ausüben, Momente, denen man — besonders seitens unserer Gerichte — bei Abwägung der Verwechselungsmöglichkeit zweier Zeichen erheblich

mehr Bedeutung beimessen sollte, als dies zu geschehen pflegt", Wertheimer in GR. 1907 S. 351. Das Publikum wird sich nur an die Namen Heidsiek, Mumm, Krupp usw. erinnern, nicht an die kleinen nebensächlichen Beigaben, welche einer neuen Firma beigegeben werden. Vgl. § 20 WZG. und § 3 des Neutralitätszeichengesetzes vom 22. März 1902, wo es heißt, daß die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht durch Abweichungen ausgeschlossen werde, mit welchen das Neutralitätszeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung vorliegt. Die Hinzufügung des Ortes der Niederlassung beseitigt die Verwechselungsgefahr in all den Fällen nicht, in denen bei Nennung des Namens, der Firma usw. der Ort der Niederlassung keine Rolle spielt, LZ. 1908 S. 789, Kaufmann 9 S. 575, vgl. auch JW. 1910 S. 122. Der Tatbestand des § 16 wurde als vorliegend erachtet in einem Falle, wo durch die mögliche und übliche Handhabung der mit der Ausstattung, der Firma versehenen Flasche der Trinker seitens des ausschenkenden Wirtes in die Meinung versetzt wurde, er bekomme Likör einer bestimmten Firma, UW. 4 S. 6.

Der Richter hat alle Umstände des Falles zu prüfen, so darf er namentlich nicht außer acht lassen die Verwandtschaft der geschäftlichen Betriebe. Eine Maschinenfabrik wird einer Lebkuchenfabrik, eine Schokoladenfabrik einer Seifenfabrik die Benützung einer gleichen oder ähnlichen Firma, eines gleichen oder ähnlichen Zeichens auf Grund des § 16 nicht verwehren können; da hier Verwechselungen kaum denkbar sein werden. Auch die Lage des Geschäftes kann eine Rolle spielen; ein Geschäft in München hat unter Umständen kein Interesse daran, die Benützung eines gleichen Abzeichens in Nürnberg oder Berlin zu untersagen — man denke z. B. an das Institut der roten Radler; anders dagegen bei großen Geschäften, die für den Export arbeiten und deren Geschäftskreis nicht an den Ort des Sitzes des Geschäftes gebunden ist; vgl. auch Kaufmann 5 S. 435. Die Klage eines Wirtes, der unter der Bezeichnung „zur Stadt Herrenberg" eine Wirtschaft betrieben, dieselbe aber in einen entfernten Stadtteil verlegt hatte, während der Beklagte in dem bisherigen Wirtslokal eine Wirtschaft unter der bisherigen Bezeichnung weiterbetrieb, wurde abgewiesen, da bei der räumlichen Entfernung der beiden Wirtslokalitäten und dem immerhin lokal beschränkten Kundenkreis solch kleiner Wirtschaften die Gefahr einer Verwechselung nicht vorgelegen habe; denn auch, wenn die alte Wirtschaft einen anderen Namen erhalten hätte, so wäre deren Kundschaft doch nicht dem alten Wirt nachgezogen, Birkenbihl 127 Nr. 308; anders wenn die Wirtschaft etwa nur einige Häuser oder Straßen weit weg verlegt wird, vgl. Birkenbihl 129 Nr. 310, Finger 308, Pinner 119, Müller 153.

Der Wahrheit entsprechende Zusätze dürfen gemacht werden, so: im früheren Lissauerschen Hause, als erklärende, beschreibende Notifikatorien, Staub § 37 Anm. 20, oder „früher Sitz der Firma J. K."; im letzteren Falle wurde Verwechselungsgefahr aus tatsächlichen Gründen angenommen, Kaufmann 6 S. 417.

Beispiele, wo Verwechselungsgefahr angenommen wurde: Johann Maria Farina zu Köln gegenüber dem Rullsplatz und gegenüber dem Jülichplatz: Jgarbaty und J. Garbaty-Rosenthal; Gastwirtschaft zum Storchen und zum alten Storchen mit ähnlicher Abbildung; Bibliographisches Institut und Berliner bibliographisches Institut; Michels & Cie. und August Michels & Cie.; Maschinen- und Armaturen-

fabrik, vormals C. Louis Stern-A. G. und die Telegrammadresse einer anderen Firma „Armaturenfabrik Stern"; wie bewirbt man sich um offene Stellen und wie bewirbt man sich mit Erfolg um eine offene Stelle (sämtliche aus Pöschl 118, 119): Friedrich Krupp und Essener Patent- und technisches Bureau Jakob Krupp & Cie. (Kaufmann 9 S. 576); Weinstube zu den drei Kronen und Weinstube zum goldenen Kronenbäck mit der Krone in Wort oder Bild (Kaufmann 4 S. 329); Heidelberger Tageblatt, Generalanzeiger und Generalanzeiger für Heidelberg und Umgegend (Stegemann 80); Patentblatt und Deutsches Patentblatt (UW. 1 S. 94); Revelle, Revelly und Revell als Künstlername (UW. 1 S. 152); Kredithaus zum Bergmann und Möbelkredithaus zum Bergmann (UW. 2 S. 91); F. O. Licht, statistisches Bureau für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches und Otto Licht, Zuckerberichte und Statistik (Kaufmann 5 S. 435); Gebrüder Baumann und Baumann, Gebrüder; Ernst und von Spokelsen und Ernst von Spokelsen; Josef Fränkel und Josef Frenkel; Karl Berent und Karl Behrendt, weil die Aussprache die gleiche und daher die Unterscheidung keine deutliche ist (Staub § 30 Anm. 6; überhaupt ist die Rechtsprechung zu § 30 HGB. hier sehr wohl verwertbar); zum Heilig Geist und Heilig Geist Eck (Kaufmann 6 S. 417); Heidsiek & Comp. und J. Heidsiek & Cie. Ay. a. M. (UW. 5 S. 135); L. Roederer und Röderer & Co., G. m. b. H. (M. u. W. 6 S. 58); G. H. Mumm & Co. und Mumm & Co., G. m. b. H. (LZ. 1908 S. 789 und Kaufmann 7 S. 498); Brehm und der kleine Brehm (GR. 1897 S. 251); Gasthaus zu den alten drei Mohren und Hotel zu den drei Mohren (GR. 1899 S. 364); Zum Treppchen in Köln und zum Treppchen in Hamburg (M. u. W. 5 S. 128); erstes Berliner Gesindevermietungskontor und großes Berliner Gesindevermietungskontor (RGZ. 35 S. 167); Armen-Seelen-Blatt und der Armen-Seelen-Freund (RGZ. 44 S. 99); Manufakturist und Berliner Manufakturist (Birkenbihl 139 Nr. 337); Schillertheater und Friedrich-Wilhelm-Städtisches Schillertheater (Kaufmann 8 S. 533); Hotel Suisse und Schweizerhof (GR. 1900 S. 191 in der Schweiz).

Verwechselungsgefahr wurde **nicht** angenommen in folgenden Fällen: deutscher Sport und Deutscher Sport, Kommissionsbüro Max L. (UW. 2 S. 49); American Steam Laundry W. v. B. und Z.'s American Steam Laundry; Gartenlaube und neue Gartenlaube; Bocks Buch vom gesunden und kranken Menschen und der Mensch in gesunden und kranken Tagen; B. G. J. Buschmann & Co. und Buschmann & Co.; zum Tröppchen und zum Treppchen (sämtliche aus Pöschl 119); Modenwelt, große Modenwelt, kleine Modenwelt (Pöschl 120); Musterkartenfabrik Karl A. und Karl A., Spezialgeschäft für Bureauartikel; Restaurant à la Aschinger und Bierquelle nach Aschinger; Gütertransportgesellschaft Karl Cohn & Cie. und Karl Cohn & Cie. (Staub § 73 Anm. 5); Ernsthofener Amphibolinwerke und Deutsche Amphibolinwerke (UW. 1 S. 77); Feierabend und nach Feierabend (UW. 1 S. 141); Wohnungszeitung und Berliner Wohnungszeitung (LZ. 1909 S. 65); Zentralzeitung für Optik und Mechanik, Elektrotechnik und verwandte Berufszweige und österreichische Zentralzeitung für Optik und Mechanik, Elektrotechnik und verwandte Berufszweige (Kaufmann 9 S. 575); Titel einer täglich erscheinenden politischen Zeitung und Titel einer nur zweimal im Monat erscheinenden Unterhaltungszeitung (GR. 1899 S. 128); Elixir Kondurango Peptonatum N. und Elixir Kondurango Peptonatum

genau nach den Intentionen des Professor Dr. N. hergestellt (Kaufmann 4 S. 330).

IX. Rechtsfolgen. Strafrechtliche Folgen sind an die Verletzung des § 16 nicht geknüpft; es können andere Bestimmungen verletzt sein, so z. B. § 267 StGB.; eine spezielle Strafdrohung hat das WG. abgelehnt. Es geht auch nicht an, die Strafbarkeit einer Verfehlung gegen § 16 auf dem Umweg herbeizuführen, daß man aus dem grundsätzlichen Verbot einer „mißbräuchlichen Art der Benützung" (oder aus § 826 BGB.) die Folge ableitet, im Sinne des § 14 WZG. versehe auch derjenige Ankündigungen und dergl. mit der Firma eines anderen, der sie nicht mit der fremden Firma, sondern mit der eigenen Firma zum Zweck der Verwechselungen versieht; Neumann 6 S. 1087. Die Folgen sind lediglich zivilrechtlicher Natur; es ist der Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gewährt; die Voraussetzungen für beide sind gegen früher wesentlich andere.

1. **Die Unterlassungsklage** setzt keinerlei Verschulden des Täters voraus. Die Novelle hat das Erfordernis, daß die Benützung des Namens usw. darauf berechnet sein muß, Verwechselungen hervorzurufen, fallen lassen und die Unterlassungsklage lediglich an den objektiven Tatbestand der Benützung und der Eignung, Verwechselungen hervorzurufen, geknüpft. Irgendein Verschulden des Täters braucht der Kläger weder zu behaupten noch zu beweisen; der Täter muß nur wissen, daß er den Namen usw. im geschäftlichen Verkehr gebraucht; darüber, ob die Benützung geeignet ist, Verwechselungen hervorzurufen, braucht er sich keinerlei Gedanken gemacht zu haben, ebenso Finger 316; auch guter Glaube schützt nicht vor der Unterlassungsklage.

a) **Klageberechtigt** ist derjenige, der sich zur Zeit der Klageerhebung befugterweise des Namens usw. bedient, vgl. Birkenbihl 138 Nr. 333. § 16 gibt keine Popularklage. Eine Firma, die ihre Fabrik und Handelsniederlassung von dem ursprünglichen Ort der Niederlassung nach einem anderen Ort verlegt, ist nicht zur Klage gegen eine Konkurrenzfirma berechtigt, die an dem Ort der früheren Niederlassung eine Fabrik errichtet hat und die Waren mit dem Namen des Ortes der Niederlassung bezeichnet (Kaufmann 7 S. 496). Das Recht, einem anderen die Benutzung der besonderen Bezeichnung des Geschäftes usw. zu untersagen, steht demjenigen nicht zu, der seinen Geschäftsbetrieb, für den er die Bezeichnung bisher benutzt hatte, nicht nur vorübergehend eingestellt, sondern durch Verkauf und Abbruch des Hauses, an dessen Stelle ein ganz anderen Zwecken dienender Neubau errichtet worden ist, und durch Veräußerung des Geschäftsinventars endgültig aufgegeben hat; der bloße Wille, das Unternehmen später wieder aufzunehmen, ist nicht geeignet, das Geschäft als fortbestehend gelten lassen zu können, Kaufmann 8 S. 533.

Das Klagerecht ist nicht auf Kaufleute beschränkt; es kann auch ein Privater, dessen Namensrecht verletzt ist, klagen. Die in § 13 genannten Verbände haben kein Klagerecht wegen der Verletzung der ihren Mitgliedern zustehenden Rechte; ebenso Fuld 381. Der Anspruch aus § 16 steht nur dem berechtigten Inhaber des Namens usw. zu, nicht aber dem Inhaber eines Warenzeichens als solchem. Wird daher z. B. das Wort Kyriazi frères mißbräuchlich benützt, so kann wohl der Inhaber der gleichlautenden Firma Unterlassungsklage erheben, nicht aber der

Generalvertreter der Firma, dem ein Warenzeichen mit den Worten Kyriazi frères geschützt ist, Kaufmann 4 S. 328.

b) Beklagter ist jeder, der sich des fremden Namens usw. im geschäftlichen Verkehr unrechtmäßigerweise bedient; es kann dies ein selbständiger Gewerbetreibender oder ein Angestellter sein. Wenn § 16 die Unterlassungsklage auch ganz allgemein, nicht bloß gegen den Konkurrenten einräumt, so ist er doch nur bei Verwechselungsmöglichkeit gegeben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob infolge der Verwechselungen dem anderen ein Kunde entzogen oder sonst ein Schaden zugefügt wurde. An dieser Möglichkeit fehlt es aber, wenn der Beklagte einen ganz anderen Geschäftszweig betreibt wie der Kläger, Birkenbihl 140 Nr. 339. Wird der Titel eines Buches unrechtmäßigerweise benützt, so kann der Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Sortimenter in Anspruch genommen werden, Pöschl 122.

c) Klagsantrag. Der Klagsanspruch ist gerichtet auf Nichtfortsetzung einer rechtswidrigen Handlungsweise. Verboten kann nur werden, was bereits verübt ist. Es muß daher beantragt werden, daß eine konkrete, bestimmte Art der Benützung verboten wird und diesem Verbot entsprechend kann auch nur das Urteil lauten; es geht nicht an, durch die Bezeichnung „ähnlich" im voraus allgemein noch gar nicht näher bestimmte Benützungsarten zu untersagen (Neumann 4 S. 894); vgl. auch UW. 1 S. 92, Kaufmann 6 S. 374. Es ist zulässig, daß dem Beklagten der Gebrauch eines Namens, einer Bezeichnung überhaupt schlechthin in jeder Form untersagt wird, wenn nämlich jede Art der Benützung des Namens, der Firma usw. eine mißbräuchliche ist, RGZ. 63 S. 139. Kläger hat nur einen Anspruch darauf, daß die verübte Störung in Zukunft unterbleibe; einen Anspruch darauf, dem Beklagten vorzuschreiben, in welcher Weise er sich in Zukunft zu verhalten habe, um keinen unlauteren Wettbewerb mehr zu begehen, hat er nicht; ebensowenig kann der Beklagte einen richterlichen Ausspruch darüber provozieren, wie er sich zu verhalten habe, um nicht gegen § 16 zu verfehlen, UW. 6 S. 88.

Ob und inwieweit dem Beklagten positive Handlungen — Beseitigung des Ladenschildes usw. — auferlegt werden können, darüber vgl. S. 58, auch Finger 318, Fuld 422; die Beseitigung der bisherigen Beeinträchtigung, also z. B. die Entfernung des Ladenschildes, kann auf Grund der §§ 12, 1004 BGB. verlangt werden, Finger 320, Lobe I S. 344 ff.

d) Streit besteht, ob der Kläger Löschung einer Firma, eines eingetragenen Warenzeichens verlangen kann, das in seine Rechte eingreift. Die Frage ist zu bejahen. Ist eine Firma noch nicht eingetragen, so genügt der Anspruch auf Unterlassung der Benutzung und damit ist auch die Anmeldung zur Eintragung verboten; ist aber trotz des Verbotes die Firma zur Eintragung angemeldet, so ist § 16 Abs. 2 HGB. anwendbar, der bestimmt, daß eine Eintragung nicht gegen den Widerspruch desjenigen erfolgen darf, der eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichtes erwirkt hat, welche die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt, vgl. Staub § 37 Anm. 22. Ist die Firma, das Warenzeichen eingetragen, so kann grundsätzlich nur die Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung, nicht aber Löschung beansprucht werden. Dies nur dann, wenn ohne sie die mißbräuchliche Art der Benützung nicht verhindert werden kann; wenn also ohne Löschung der Unterlassungsanspruch keinen Inhalt hat, Kaufmann 6 S. 415, 9 S. 577, Staub § 37 Anm. 22, RGZ. 44 S. 18, M. u. W. 8 S. 58, Neumann 4 S. 893, 7 S. 1061. Ebenso kann unter den gleichen Voraussetzungen Löschung eines Warenzeichens verlangt werden, das zwar formell richtig eingetragen ist, aber materiell gegen ein fremdes in § 16 geschütztes Recht verstößt, RGZ. 44 S. 99—103, Finger 319.

2. Schadensersatzklage.

a) Auch die Schadensersatzklage ist nicht mehr davon abhängig, daß der Täter eine Verwechselung bei der Benützung des Namens usw. beabsichtigte. Zur Substanziierung des Schadensersatzanspruchs in subjektiver Beziehung genügt der Nachweis, daß der Täter wußte oder wissen mußte, daß die Benützung objektiv geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen. Kennenmüssen liegt vor, wenn der Täter bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Eignung hätte erkennen müssen. Schädigungsabsicht braucht nicht gegeben zu sein. Ob der subjektive Tatbestand, namentlich das „Kennenmüssen", vorliegt, ist Tatfrage; als factum internum kann die Kenntnis niemals unmittelbar bewiesen, sondern nur aus anderen vorhandenen Tatsachen geschlossen werden. Das RG. hat die Schuld aus der fortwährenden Veränderung des Titels einer Zeitschrift, welche diesen schrittweise dem Titel eines anderen Blattes immer ähnlicher machte (UW 1 S. 94), aus der Aufstellung eines Strohmannes, aus der Anordnung der Firma, aus der Verwendung der Trikolore bei dem Gebrauch des Namens Heidsiek (UW. 5 S. 137) geschlossen.

Guter Glaube schützt vor der Schadensersatz- nicht aber vor der Unterlassungsklage. Dieser gute Glaube bei der Annahme einer Bezeichnung usw. schließt nicht aus, daß ein späterer Benützungsakt unter § 16 fällt, wenn inzwischen der Benützende Kenntnis von dem Mangel des Rechtes erhält oder bei besserer Aufmerksamkeit den Mangel seines Rechtes hätte erkennen müssen, Birkenbihl 120, N. 289; 125, N. 302.

b) Klageberechtigt ist nur, wer tatsächlich einen Vermögensschaden erlitten hat. Die Bemessung desselben wird oft erhebliche Schwierigkeiten machen. Der Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn, vgl. S. 62. Der Geschädigte kann Herausgabe des entgangenen Gewinns und Rechnungslegung fordern, Feld 425, Finger 320, vgl. S. 64.

X. Ueber die Haftung des Betriebsinhabers für Handlungen seiner Angestellten auf Unterlassung vgl. die Bemerkungen zu § 13 Abs. 3. Eine Haftung für Schadensersatz ergibt sich nur aus allgemeinen Bestimmungen, namentlich aus § 831 BGB.

X. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

1. Strafdrohung gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird

bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

A. **Allgemeines.** Die §§ 17—20 behandeln den Verrat der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Es sind dies die am meisten angefochtenen Bestimmungen des ganzen Gesetzes, die auch in der parlamentarischen Behandlung verschiedene Abänderungen erlitten. Strafrechtliche Vorschriften über den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bestehen in den meisten auswärtigen Staaten und waren vor dem Jahre 1870 auch in mehreren der jetzt zum Deutschen Reich gehörenden Staaten in Geltung. Das RStGB. befaßt sich nicht mit der Materie des Fabrik- und Industrieschutzes; es blieben daher die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt (RGSt. 15 S. 140).

Der Erlaß allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bildete den Gegenstand einer Eingabe des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie" vom 20. September 1884 an den Reichskanzler. Im Verfolg dieser Eingabe wurde eine Enquete durch den Staatssekretär des Innern angeordnet, infolge deren verschiedene industrielle Berufskreise über die Notwendigkeit solcher Vorschriften sich äußerten. Die Mehrzahl bejahte das Vorhandensein eines Bedürfnisses, während der Verein deutscher Ingenieure gegen einen Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses Stellung nahm, da er in demselben eine Gefährdung der gesamten Industrie erblickte. Im Jahre 1888 wurde die Frage auf dem 19. deutschen Juristentag zu Stettin behandelt; die Mehrheit entschied sich, trotzdem der Berichterstatter, Oberbürgermeister Dr. André von Chemnitz, nur für zivilrechtliche Schutzmaßregeln plaidierte, für eine strafrechtliche Regelung der Materie, Schuler 197. Mit Rücksicht auf die von mehreren Seiten erhobenen Bedenken wurde die Regelung einstweilen zurückgestellt. Es wurden insbesondere die vorhandenen Gesetze über das Patent-, Muster- und Markenwesen als genügend bezeichnet; jedoch mit Unrecht. Die vorhandenen Gesetze gaben dem Kaufmann kein Mittel an die Hand, die Liste seiner Bezugsquellen oder seiner Abnehmer, Zusammenstellungen über Selbstkostenpreise, Bilanzen und sonstige Daten, an deren Geheimhaltung sich ein mehr oder minder erhebliches Geschäftsinteresse knüpft, gegen mißbräuchliche Verwertung zu sichern. Sie versagen auch für viele Verhältnisse des industriellen Betriebes. Der Wert eines Erzeugnisses bestimmt sich sehr häufig durch

gewisse, ihrer Natur nach weder zum Erfindungs- noch zum Gebrauchsmusterschutz berechtigte Besonderheiten des Herstellungsverfahrens, beispielsweise durch die Art der Mischung verschiedener Ingredienzien, durch die Wahl gewisser Temperaturgrade und durch die Zeitdauer ihrer Einwirkung. Je größeren Aufwand an Mühe und Kosten die Auffindung solcher Eigentümlichkeiten bedingt, umso höher pflegt ihr Wert, umso empfindlicher der Verlust zu sein, den die unbefugte Mitteilung an Konkurrenten verursacht. Dabei treffen die Gründe, welche bei Erfindungen usw. für Offenlegung sprechen, hier nicht, wenigstens nicht immer zu; die Besonderheiten jener Art werden bei aller Bedeutung, die sie für einzelne Betriebe haben können, doch meist nicht geeignet sein, auf die Entwicklung des Gewerbefleißes im allgemeinen fördernd einzuwirken.

Nach langen Beratungen in der RTK. 1896 und im Reichstag wurde dann § 9, jetzt § 17 in das Gesetz eingefügt.

Im Laufe der Zeit sind in den Kreisen der Beteiligten mehrfach Wünsche geltend gemacht worden, welche auf eine Abänderung auch dieser Bestimmungen abzielten. Es wurde vor allem empfohlen, die in § 9 bezeichneten Handlungen auch dann unter Strafe zu stellen, wenn sie nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses begangen sind; ferner wurde es als eine Lücke bezeichnet, daß nur die vollendete Straftat, nicht auch der Versuch einer der im § 9 mit Strafe bedrohten Handlungen strafbar ist. Diesen Wünschen hat die Novelle keine Rechnung getragen; es wurde hingegen ein neuer § 18 eingeschoben, welcher den Schutz der den Unternehmern von den Fabrikanten zur Ausführung von Aufträgen übergebenen Schablonen betrifft.

In der RTK. wurde neuerdings der Versuch gemacht, eine Streichung, bzw. eine inhaltliche Aenderung des § 17 zu erreichen. Der Vertreter der Reichsregierung warnte jedoch dringend, die aus dem alten Gesetz unverändert übernommene Bestimmung ohne dringenden Anlaß zu verändern; § 17, früher § 9, stelle das Ergebnis eines seinerzeit mühsam zustande gekommenen Kompromisses zwischen den in dieser Frage weit auseinandergehenden Ansichten dar. Es wurde dann in der Kommission beschlossen, an dem Gesetz in seinem bisherigen Umfange festzuhalten; es wurden nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen und das angedrohte Strafmaß erhöht.

Der *Rechtsgrund* des Schutzes gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist bestritten. Der Gegenstand des Geheimnisses ist ein verschiedener. Mit Recht unterscheiden Osterrieth, Lehrbuch 418 ff., Lobe I S. 323 ff. zwei große Gruppen von Gegenständen: einmal Sachen, welche körperlich greifbar, faßbar da sind, Realität besitzen und ohne weiteres einen Vermögenswert darstellen (Erfindungen, Muster, die Konstruktion einer Maschine), daneben Tatsachen oder Umstände, die kein reales Dasein besitzen, wie z. B. die Tatsache, daß man in bestimmten Geschäften einkaufe, daß man bestimmte Transportmittel oder Transportwege benütze, daß man bestimmte chemische Substanzen brauche, um eine Ware besonders gut und haltbar zu machen; durch Niederschrift können gewisse dieser Tatsachen und Umstände reale Bedeutung gewinnen: Kundenlisten, Listen von Bezugsquellen, Jahresabschlüsse usw. Trotz dieser tatsächlichen Verschiedenheit ist eine verschiedenartige rechtliche Behandlung dieser beiden Gruppen von Geheimnissen durch nichts begründet. Beide Arten von Gegen-

ständen stellen für die Inhaber des Geheimnisses Vermögenswerte dar. Dies darf jedoch nicht das ausschlaggebende Moment für die juristische Konstruktion des Rechtsschutzes nach §§ 17 und 18 sein (a. A. Schuler 183 ff.). Es kann sich vielmehr nur darum fragen: sind die in §§ 17 und 18 geschützten Geheimnisse Immaterialgüter oder nicht, oder m. a. W. ist die Frage des gesetzlichen Schutzes der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unter dem Gesichtspunkt des Immaterialgüterrechts bezw. des Urheberrechts im Sinne der Spezialgesetzgebung betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums, oder lediglich unter dem Gesichtspunkte der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes an der geistigen Schöpfung durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung zu betrachten, vgl. Schmid, Der gesetzliche Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse 1907 S. 21, 22. Die Frage wird von Schmid a. a. O., Gierke in GR. 1895 S. 115, Markus in UW. 2 S. 101 dahin entschieden, daß „der Rechtsgrund des Schutzes der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht die Verletzung eines eigentumsähnlichen Rechtes an immateriellen Gütern, sondern ausschließlich das Recht der Persönlichkeit auf Schutz gegen Eingriffe in ihre gewerbliche Rechtssphäre durch gesetz- oder sittenwidrige, schädigende Handlungen ist". Dies erscheint nicht zutreffend. Es ist Schmid zuzugeben, daß durch die moderne Rechtsentwicklung einmal die Personen selber zum Gegenstand (?) neuer Rechte gemacht und zwar einerseits hinsichtlich ihrer Funktion als Subjekte von Erwerbsgeschäften, d. h. bezüglich ihrer Erwerbs- oder Geschäftstätigkeit, insbesondere mit Rücksicht auf den Anspruch auf erkennbare Unterscheidung von anderen Geschäftspersönlichkeiten, andererseits hinsichtlich ihrer geistigen Tätigkeit mit Rücksicht auf das durch diese geschaffene Band zwischen der Person und den Geistesprodukten; es sind aber fernerhin auch diese Geistesprodukte selber als selbständige von der Person der Urheber loslösbare Rechtsobjekte, als Immaterialgüter, anerkannt.

Schmid a. a. O. 4 erkennt mit Recht das Wesen der im Urheberrecht steckenden Persönlichkeitsrechte darin, daß sie den Schutz der Person gegen unberechtigte Eingriffe seitens Dritter in das zwischen ihr und ihren geistigen Produkten bestehende Band ohne Rücksicht auf dadurch entstehende Vermögensbeschädigungen bezwecken, während die geistigen Produkte als Immaterialgüter den körperlichen Sachen analog zu behandelnde unkörperliche, aber sachenähnliche Rechtsobjekte sind.

Zur Entscheidung der Frage ist ein Satz in der Begründung des Gesetzes vom Jahre 1896 heranzuziehen: es habe nicht an Stimmen gefehlt, welche schon das Eindringen in fremde Geheimnisse unter Strafe gestellt wissen wollten. Dieser Wunsch wurde jedoch nicht erfüllt, sondern erst die Mitteilung, bzw. Verwertung des Geheimnisses mit Strafe bedroht. Das Eindringen in fremde Geheimnisse ist ein „unberechtigter Eingriff eines Dritten in das zwischen dem Inhaber und seinem geistigen Produkt bestehende Band", die Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes, wenn man diesen Begriff verwenden will. Nachdem aber nicht das Eindringen, sondern nur das Verwerten in §§ 17, 18 verpönt ist, muß davon ausgegangen werden, daß Gegenstand des Schutzes das durch geistige Tätigkeit geschaffene Gut ist und durch §§ 17, 18 neue Genußgüter, Immaterialgüter geschaffen sind, deren sachenähnlicher Besitz gegen Verletzung und Störung geschützt wird, ebenso im Ergebnis Müller 166, Finger 325, a. A. Fuld 431.

Ebenso unrichtig wie eine Scheidung zwischen Geschäftsgeheimnissen und Betriebsgeheimnissen ist für die juristische Konstruktion eine verschiedene Behandlung von § 17 Abs. 1 und § 17 Abs. 2; daher unrichtig RGSt. 31 S. 92, 95, wo der Rechtsgrund der Strafbestimmung des § 17 Abs. 1 in der Verletzung der auf Grund des Dienstverhältnisses geschuldeten Schweigepflicht, der des Abs. 2 in dem verwerflichen Eigennutz durch Verwertung fremder Geheimnisse erblickt wird.

B. Der durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge verübte Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

I. Angestellter, Arbeiter oder Lehrling.

Anders als sonst im Gesetz kommen als Täter hier nur bestimmte Personen in Betracht, nämlich nur, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes tätig ist. Die drei Kategorien stehen sich völlig gleich und insoferne ist es ohne Bedeutung, in welche derselben im einzelnen Falle eine Person eingereiht wird. Immerhin sind sie von einander zu unterscheiden. Die Kommission hat sich dieser Bestimmung gegenüber nicht ungünstig gestellt: „Daß ein Lehrling oder ein Angestellter eines Geschäftes, solange er in dem Geschäfte tätig ist, die Verpflichtung hat, über alle Vorgänge, die in dem Geschäfte vorkommen und deren Bekanntwerden unter irgend einem Gesichtspunkte mißlich sein könnte, reinen Mund zu halten, ergibt sich aus der allgemeinen Vertragstreue, zu welcher er verpflichtet ist, und wenn er etwas mitteilt, was er in Schweigen hüllen sollte, so begeht er eine rechtswidrige Handlung." Täter der nach § 17 Abs. 1 strafbaren Handlung kann nur eine Person sein, die in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von dem Geschäftsherrn steht und daher diesem gegenüber zu persönlicher Treue verpflichtet ist. Wer als selbständiger Gewerbetreibender, als selbständiger Handwerker mit dem Prinzipal in geschäftliche Beziehungen tritt, kann nicht Täter der in Abs. 1 erwähnten Handlung sein. Darauf, ob die Angestellten, Arbeiter oder Lehrlinge in Räumen, die vom Prinzipal zur Verfügung gestellt sind, arbeiten oder zu Hause als Heimarbeiter, ist gleichgültig; im letzteren Falle bedarf es freilich einer besonderen Feststellung darüber, ob es sich um Arbeiter im Dienste eines Geschäftsherrn oder um selbständige Kleingewerbetreibende handelt. Ohne Bedeutung ist es auch, ob das Dienstverhältnis ein dauerndes oder nur ein vorübergehendes ist, ob ein Entgelt vereinbart ist; umsomehr ist es ohne Belang, in welcher Form ein vereinbartes Entgelt geleistet wird, ob in Naturalleistung oder in Geld, nach der Zeit, nach dem Stück usw., vgl. Finger 346, Pinner 129, Müller 167.

Zu beachten ist jedoch § 612 BGB., der bestimmt, daß eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist beim Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen, vgl. auch §§ 115, 119b RGO., welche das Verbot des Truckſystems aussprechen.

1. Angestellter. Der Begriff ist nicht unbestritten. Kunreuther 54, Engel 85 ziehen den Begriff so weit, daß auch Arbeiter und Lehrlinge darunter fallen würden, nach Kunreuther ist der Begriff „Angestellter" die allgemeine Bezeichnung einer im Geschäftsbetriebe be-

schäftigten Person, ohne Rücksicht auf den Kreis ihrer Befugnisse und ihrer Tätigkeit. Müller 167 versteht unter Angestellten diejenigen Personen, welche vertragsmäßig eine dauernde Verpflichtung zur Leistung gewisser Dienste höherer Art im Interesse eines andern übernommen haben, gleichviel welchen Titel sie führen, ob sie mit kaufmännischen oder technischen Verrichtungen beschäftigt sind. Das Moment der dauernden Verpflichtung zur Dienstleistung muß aber aus dem Begriffe ausscheiden; denn es gibt auch auf Ruf und Widerruf, nur aushilfsweise angestellte Hilfskräfte und diese von der Strafbestimmung des § 17 auszunehmen, besteht nicht der mindeste Grund. Das Entscheidende und den Angestellten vom Arbeiter und Lehrling Unterscheidende ist die Art seiner Beschäftigung: Angestellt sind im Sinne des § 17 diejenigen Personen, welche in einem geschäftlichen Betrieb auf Grund eines Dienstvertrages Dienste höherer Art leisten (§ 622 BGB.), zu welchen eine gewisse höhere Vorbildung nötig ist, sei es, daß die Dienste kaufmännischer, gewerblicher, technischer, wissenschaftlicher oder sonstiger Art sind, sei es, daß die Ausbildung auf einer Hochschule oder nur auf einer Mittelschule (Handelsschule, Realschule) oder durch Privatstudium gewonnen wurde, Finger 346, Fuld 437, 438.

Der Begriff des Angestellten setzt stets ein gewisses Unterordnungsverhältnis voraus; der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch einen Gesellschafter (Associé, Kompagnon) ist für letzteren nicht strafbar, wenn er vielleicht auch schädlicher für das Geschäft ist, als der Verrat eines Angestellten; für den Empfänger der Mitteilung kann sich Strafbarkeit aus § 17 Abs. 2 ergeben. Die Aktionäre einer Gesellschaft sind keine Angestellten; wenn ein Angestellter eines Geschäftes gleichzeitig Inhaber oder Gesellschafter eines anderen Geschäftsbetriebes ist, so darf er Geheimnisse, solange er noch in dem Dienstverhältnis ist, auch nicht im eigenen Geschäft verwerten; RGSt. 33 S. 7, Müller 168.

Auf den Titel, den der Angestellte führt, kommt es natürlich nicht an; maßgebend ist lediglich die rechtliche Stellung des Täters zum Prinzipal, ebenso Müller 167.

Angestellte sind: Handlungsgehilfen im weitesten Sinne, Handlungsreisende, Bureaupersonal, Schreiber, Buchhalter, Korrespondenten, Vorstandsmitglieder (Direktoren) einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft, Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H., Prokuristen, Betriebsbeamte (§§ 133a ff. GO.), Chemiker (RGSt. 32, 136), Ingenieure, Techniker, Redakteure, Korrektoren, Faktoren eines Preßunternehmens, Kellner, Kellnerinnen, Büffetdamen, Direktricen, Rayonchefs, Kassabeamte, Dienstboten (Hausmeister, Ausgeher, Portiers) im Geschäftsbetriebe. Ob die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft Angestellte sind, ist bestritten, Müller 168, Hauß 87, Birkenbihl 63, Bachem-Roeren 114 verneinen die Frage; richtiger Ansicht nach sind jedoch die Mitglieder eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft zu den Angestellten im Sinne des § 17 zu zählen, Finger 346.

Da es gleichgültig ist, ob der Angestellte eine Entlohnung erhält, findet § 17 auch auf Volontäre Anwendung.

Bestritten ist es, ob der Agent Angestellter ist; die Frage wird von Markus in UW. 2 S. 2 bejaht, von Müller 168, Finger 346, Pinner 129 verneint. Die letztere Anschauung ist die richtige. Der Agenturvertrag ist zwar ein Arbeitsvertrag, aber doch kein Dienstvertrag; er

begründet zwischen Agenten und Geschäftsherrn kein Unterordnungsverhältnis; der Agent ist ein selbständiger Gewerbetreibender und der Umstand, daß er in ständiger Geschäftsbeziehung mit einem Kaufmann steht, macht ihn noch nicht zu dessen Untergebenen.

2. Arbeiter. Im Gegensatze zu den Angestellten sind das diejenigen Hilfskräfte, welche zur Leistung niederer mechanischer Dienste berufen sind; sie haben keine besondere Vorbildung, wenn schon ihre Tätigkeit nicht immer eine ungelernte zu sein braucht, sondern auch eine gelernte sein kann; in erster Linie aber dienen sie ihrem Herrn nicht mit ihrem Kopfe, sondern mit der Kraft ihrer Hände, ihrer Muskeln, vgl. Finger 347. Der Begriff des Arbeiters ist in möglichst umfassendem Sinne zu nehmen. Die Begriffsbestimmung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. September 1901 ist nicht brauchbar. Es heißt hier, daß Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes sind diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, desgleichen Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Diese für das Gewerbegerichtsgesetz getroffene Begriffsbestimmung umfaßt auch Angestellte im Sinne des § 17, ferner die Lehrlinge, die von den „Arbeitern" zu trennen sind. Sicherlich gehören hieher die Personen, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ferner aber auch land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, des weiteren der im Geschäft verwendete Kutscher, Packer, Bote usw.

Müller 168 verlangt hier nicht ein dauerndes Dienstverhältnis, sondern nur eine „gewisse Stetigkeit der Dienstesbeziehungen". Auch das ist nicht notwendig; es genügt vorübergehende Verwendung im Geschäft auf Grund eines Dienstvertrages. Der Hinweis darauf, daß der Schlosser, der zur Reparatur eines Dampfkessels zugezogen wird oder der Sattler, der das Geschirr des Geschäftes zur Reparatur erhält, nicht unter § 17 fallen, weil sie nicht in einem „festen Dienstverhältnis" zum Geschäftsherrn stehen, ist verfehlt. Daß der Schlosser und der Sattler in dem gedachten Falle weder zu den Angestellten noch zu den Arbeitern im Sinne des § 17 gehören, hat seinen Grund nicht darin, daß sie in keinem festen Dienstvertragsverhältnis zum Prinzipal stehen, sondern daß sie überhaupt in keinem — weder in einem festen, noch in einem vorübergehenden — Dienstvertragsverhältnis zu demselben stehen; sie schließen mit dem Geschäftsinhaber keinen Dienstvertrag, sondern einen Werkvertrag ab. Voraussetzung für das Angestellten- bzw. Arbeiterverhältnis ist — und daran muß festgehalten werden — der Abschluß eines auf die Leistung von Diensten gerichteten Dienstvertrages; die Dauer desselben spielt dann keine Rolle. Der Abschluß eines Werkvertrages mit einem selbständigen Geschäftsmanne, wie er in den von Müller angeführten Fällen vorliegt, reicht nicht aus, um ein Dienstverhältnis, ein Unterordnungsverhältnis zu begründen.

3. Lehrling. In der RTK. 1896 wurde beantragt, die Worte „oder Lehrlinge" zu streichen. Der Antrag wurde damit begründet, daß die Lehrlinge sich durchgängig in noch sehr jugendlichem Alter befinden, in dem es eine besondere Härte sei, sie vor den Strafrichter zu ziehen, zumal zu erwarten sei, daß bei ihnen solche Handlungen in der Regel noch aus Leichtsinn und nicht aus Eigennutz vorkämen.

Dieser Antrag wurde indes abgelehnt, da, wenn man auch das Wort Lehrlinge streiche, der Lehrling doch immer noch Angestellter bleibe und den Vorschriften des § 17 nach wie vor unterliegen würde.

Das Gesetz enthält so wenig wie die Gewerbeordnung eine Definition des Begriffes Lehrling. Früher bestimmte die Gewerbeordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869 in § 115: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird." Die Novelle vom Jahre 1878 strich diesen § 115, da die daselbst angegebene Begriffsbestimmung ungenügend sei; die Bestimmung sei ferner auch entbehrlich, da es weder für die Verwaltungsbehörden noch auch für die Gerichte besonders schwer sein werde, im einzelnen Streitfall festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältnis sich als Lehrverhältnis darstelle oder nicht. Trotzdem wird man nach wie vor unter einem Lehrling diejenige Person zu verstehen haben, *welche zum Zwecke des Erlernens einer kaufmännischen oder technischen Fähigkeit in einem Betrieb beschäftigt wird*, vgl. Landmann § 126 GewO. Anm. 3a. Gleichgültig ist es, ob der Lehrling vielleicht noch andere Arbeiten daneben zu verrichten hat; die Erlernung des betreffenden Gewerbes muß nur der Hauptzweck der Beschäftigung sein. Ob ein Lehrgeld bezahlt wird, ob der Lehrling entlohnt wird, spielt ebensowenig eine Rolle wie die Dauer des Lehrvertrags. Die Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. § 17 gilt sowohl für Handlungslehrlinge wie für Lehrlinge im handwerksmäßigen oder industriellen Betrieb; auch solche Leute, welche den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erlernen, sind hieher zu rechnen.

4. *Eines Geschäftsbetriebes.* Der Begriff des Geschäftsbetriebes ist gleichbedeutend mit dem in § 12 erörterten Begriff des geschäftlichen Betriebs. Wie dort ist der Begriff in weitestem Sinne zu verstehen. Es gehört hieher nicht bloß der Handels- und Gewerbebetrieb sondern auch der Betrieb der Landwirtschaft, überhaupt die Ausübung jeder auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, daher auch der Geschäftsbetrieb der Rechtsanwälte, Aerzte, Künstler, Schriftsteller, wenn sie sich aus ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt erwerben; vgl. RGSt. 35 S. 267, 36 S. 108 bezüglich der Aerztekammern und des preußischen Kreisarztes. Die Anfertigung eines Adreßbuches wurde als Gewerbeleistung erachtet, da diese „jede wirtschaftlich zu schätzende Leistung, auch wenn sie einer literarischen Tätigkeit entspringt" umfaßt, JW. 1897 S. 212 Nr. 30, siehe auch Pinner S. 9—12.

Zwischen Groß- und Kleinbetrieb besteht kein Unterschied. Voraussetzung ist nur, daß die im Abs. 1 genannten Personen im *Geschäftsbetrieb* tätig sind; Dienstboten, die nur im Haushalt arbeiten und mit dem Geschäftsbetrieb nicht in Berührung kommen, scheiden aus; wenn solche Personen sowohl im Haushalt wie im Geschäft verwendet werden, so können sie Täter der nach § 17 strafbaren Handlungen sein, a. A. Fuld alt 158.

II. *Geschäfts- und Betriebsgeheimnis.* Die in § 17 durchgeführte Gleichstellung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist bei der Sachverständigenberatung wie auch bei der öffentlichen Erörterung des Gesetzes vom Januar 1896 nicht ohne Widerspruch geblieben. Das

Bedürfnis eines gesetzlichen Schutzes, das in Ansehung der Betriebsgeheimnisse fast allseitig Anerkennung fand, wurde für die kaufmännischen Geheimnisse von verschiedenen Seiten lebhaft bestritten. Wären auch, wie behauptet wurde, in einzelnen kaufmännischen Branchen, insbesondere des Großhandels, Geheimnisse überhaupt nicht gegeben, so darf dies nicht die Veranlassung bieten, ihn solchen Geschäftszweigen vorzuenthalten, die ihn bedürfen. Durch die Mitteilung der Bezugsquellen, des Absatzgebietes, der Kundenlisten an einen Konkurrenten des Dienstherrn haben Angestellte demselben schon beträchtlichen Schaden zugefügt. Aehnlich liegt die Sache beispielsweise bei der Vergebung von Lieferungen im Submissionsverfahren; jeder an diesem Verfahren beteiligte Geschäftsmann wird an der Geheimhaltung seines Angebotes ein dringendes Interesse besitzen, weil er andernfalls zu besorgen hat, hinter einem Mitbewerber zurückstehen zu müssen, der die ihm gewordene Kenntnis zur niedrigen Bemessung des eigenen Angebotes ausnützt. Eine Aussonderung der Geschäftsgeheimnisse würde aber wie sie innerlich nicht berechtigt wäre, auch praktisch undurchführbar sein, weil in vielen Fällen die Grenzlinie zwischen der auf Herstellung und der auf den Vertrieb von Waren gerichteten Tätigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Das Gesetz schützt daher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gleichermaßen.

1. *Geheimnis.* Eine Definition von „Geheimnis" ist vermieden. Der Ausdruck ist dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens wie auch der Gesetzessprache geläufig. Der Begriff des Geheimnisses wird zunächst dahin festgestellt werden können, daß wie Minister von Bötticher in der Reichstagssitzung vom 13. Dezember 1895 betonte, Geheimnis alles das ist, was sonst nicht bekannt ist, sohin ein Geheimnis im Sinne des Geschäftsinhabers, also ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis das, was seiner Geschäftsgebarung, seinem Fabrikbetriebe, seiner Handwerkstätigkeit so eigentümlich ist, daß es eben in anderen Kreisen nicht bekannt ist und nicht zur Anwendung kommt. Dazu muß noch kommen, daß die Tatsachen im Interesse des Geschäftsherrn und des Geschäfts von den darin Angestellten zu verschweigen und ohne Bruch der aus dem Anstellungsverhältnis fließenden Treupflicht Fremden nicht zu offenbaren sind, Neumann 7 S. 1061.

Das Geheimnis muß kein absolutes sein; es ist nicht erforderlich, daß die Tatsache nur einer einzigen Person bekannt sei. Es kann etwas Geheimnis sein, auch wenn mehrere Personen davon wissen, sofern nur diese Personen aus irgend einem Grunde an der Geheimhaltung selbst interessiert sind, wie sämtliche Gesellschafter einer Gesellschaft. Eine Tatsache kann aber auch Außenstehenden, selbst anderen Betrieben bekannt sein, ohne daß dieselbe dadurch die Eigenschaft eines Geheimnisses verliert. Durch die Aufdeckung des Geheimnisses einer beschränkten Anzahl beteiligter Verkehrsinteressenten gegenüber wird der Charakter einer Tatsache als Geheimnis noch keineswegs aufgehoben und beseitigt. Wie groß die Zahl der Interessenten, welchen gegenüber eine Aufdeckung des Geheimnisses stattgefunden hat, sein muß, um dem Geheimnis seine Eigenschaft als solches zu nehmen, ist im wesentlichen Tat- und Beweisfrage im einzelnen Falle (RGSt. 38 S. 110, 40 S. 407). Der Umstand, daß ein Betriebsgeheimnis in Fachschriften besprochen wurde, ist für die Frage der Offenkundigkeit der Tatsache nicht ohne Belang. Es wird dabei insbesondere auf die Verbreitung und den Leser-

kreis dieser Fachschriften, aber auch auf die Art und den sachlichen Umfang der Besprechung ankommen. Ob aber der Täter die Besprechung gekannt hat, ist zwar für die Frage von Bedeutung, ob er auf eine unzulässige Weise Kunde von dem Geheimnis erhielt, dagegen gleichgültig für den Begriff des Betriebsgeheimnisses. Denn für diesen Begriff kommt es nicht darauf an, ob die Tatsache für den Täter, sondern ob sie für die Oeffentlichkeit oder eine Mehrzahl von Personen ein Betriebsgeheimnis war oder nicht. War sie dies infolge der Besprechung in Fachzeitschriften nicht mehr, dann ist es ohne Belang, ob auch der Täter die Besprechung gekannt hat oder nicht. Ebensowenig ist die Frage der Patentierung eines Gegenstandes gleichgültig für die Frage, ob ein Betriebsgeheimnis vorliegt, RGSt. 40 S. 406; vgl. auch Lobe I S. 326 ff. und Schmid 91 ff. Was der Oeffentlichkeit oder einer Mehrzahl von Personen bekannt ist, kann im Sinne des § 17 natürlich nicht mehr als Geheimnis gelten; Indiskretionen, welche bekannte Dinge betreffen, stehen nicht unter der Strafandrohung des § 17, UW. 2 S. 90.

Das Ausstellen und Aufstellen eines Modells nimmt demselben die Eigenschaft eines Geheimnisses noch nicht, wenn nicht etwa schon durch den bloßen äußeren Anblick diejenige genaue Kenntnis erworben wird, welche notwendig ist, um das Modell im Betrieb einer anderen Fabrik zu verwenden, sondern hiezu ein Abstanzen oder Nachzeichnen erforderlich ist, Birkenbihl 147 Nr. 352. Auch ein in früherer Zeit angewandtes von dem Geschäftsinhaber vielleicht in alten Büchern gefundenes Verfahren kann, wenn es anderen nicht bekannt geworden ist, ein Geheimnis im Sinne des Gesetzes sein, vgl. § 2 des PatG., RGSt. 31 S. 90.

Voraussetzung ist stets, daß die Vorgänge des Betriebs oder Geschäftes derartig sind, daß sie sich als ausschließlich demselben eigenartig darstellen; ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist Sache der richterlichen Würdigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles; was in jedem Geschäft gleicher Art angewendet wird, kann nicht als Geheimnis angesprochen werden, RGSt. 31 S. 92, UW. 2 S. 90, Neumann 7 S. 1062.

Es muß weiterhin ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Geschäftsherrn an der Geheimhaltung des betreffenden Umstandes gegeben sein, Schmid 72. Völlig irrelevante, nebensächliche Dinge, die vielleicht sogar tatsächlich nur in seinem Betriebe angewendet werden, können keinen Anspruch auf Schutz erheben. Das Interesse muß ein geschäftliches sein, d. h. die Geheimhaltung muß der Herstellung der Ware bzw. der gewerblichen Leistung oder dem Absatz der Ware bzw. der Verwertung der gewerblichen Leistung dienen. Der Verrat eines Geheimnisses, das als wertlos und dessen Aufdeckung als völlig gleichgültig erscheint, kann niemandem Schaden tun, Schuler 196, Finger 337.

Der Grund der Geheimhaltung kann ein verschiedener sein: es kann dem Angestellten ein Umstand anvertraut worden sein mit der ausdrücklichen Auflage, Schweigen zu bewahren; es kann sich aber die Pflicht, über gewisse Tatsachen, Verhältnisse usw. Schweigen zu bewahren, auch aus den Umständen, vor allem aus dem erkennbaren Interesse des Geschäftsherrn an der Geheimhaltung ergeben, wenn eben der Angestellte usw. annehmen muß, daß der betreffende Umstand im Interesse des Geschäftsbetriebes seines Herrn geheim zu halten ist und ohne seinen Willen dritten Personen nicht mitgeteilt werden darf, ebenso Müller 171, Finger 336.

Aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich für die Verantwortlichkeit des Täters, daß derselbe Kenntnis von denjenigen Umständen haben muß, welche den von ihm unbefugt mitgeteilten oder verwerteten Gegenstand als geheim kennzeichnen. Ein besonderer Nachweis, daß die Tatsache im Geschäfte als Geheimnis behandelt worden ist, ist nicht unbedingt notwendig; dies namentlich dann nicht, wenn wegen der Wichtigkeit der Tatsache die Geheimhaltung von selbst geboten war, UW. 2 S. 38, 39, JW. 1902 S. 610 Nr. 24.

Die Frage, ob ein Geheimnis in dem angeführten Sinne vorliegt, ist von dem Gericht nach den angegebenen objektiven Merkmalen zu prüfen und zu entscheiden. Die Absicht des Geschäftsherrn spielt dabei nur insoweit eine Rolle als zu entscheiden ist, ob er mit der Veröffentlichung eines Umstandes, der objektiv als Geheimnis anzusprechen ist, einverstanden ist, d. h. ob er dies Geheimnis auch geheim gehalten wissen will, ebenso Müller 171. Hieraus folgt, daß andrerseits der Wille des Geschäftsherrn Tatsachen, die keine Geheimnisse, sondern offenkundig sind, nicht zu Geheimnissen machen kann; der Abschluß eines Vertrags mit dem Angestellten, offenkundige Dinge nicht an andere mitzuteilen, kann diesen offenkundigen Gegenständen nicht die Eigenschaft eines Geheimnisses im Sinne des § 17 verleihen.

Selbst bei Verletzung der schriftlichen Zusicherung der Verschwiegenheit ist vorbehaltlich etwaiger zivilrechtlicher Folgen der in § 17 vorgesehene Tatbestand nicht gegeben, wenn der Gegenstand auf den die Zusicherung sich bezieht, zur Zeit der Mitteilung an andere tatsächlich nicht mehr geheim ist.

Der maßgebende Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob ein Geheimnis im Sinne des § 17 gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Mitteilung bzw. der Verwertung. Das Geheimzuhaltende darf natürlich nicht gegen die guten Sitten oder das Gesetz verstoßen; auf die Geheimhaltung strafbarer oder unsittlicher Handlungen und Vorgänge hat kein Geschäftsherr Anspruch, Schuler 204, Anm. 50, Müller 171, Finger 334.

2. Das Gesetz spricht von *Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen*; das Geheimnis kann sich auf das Geschäft und den Betrieb beziehen. Es wird sich theoretisch wohl eine Scheidung der beiden Gruppen von geheimzuhaltenden Gegenständen feststellen lassen, praktisch hat dieselbe aber keinen oder nur wenig Wert, weil beide Geheimhaltungen im Gesetz einander völlig gleichgestellt sind. Im Anschluß an die Motive und an die Rechtsprechung wird man unter den Betriebsgeheimnissen diejenigen Geheimnisse verstehen müssen, welche sich auf die Herstellung der Waren oder gewerblichen Leistungen — also mehr auf die technische Seite — beziehen, unter den Geschäftsgeheimnissen diejenigen Geheimnisse, welche sich auf den Vertrieb der Waren oder gewerblichen Leistungen — also mehr auf die kaufmännische Seite — beziehen, RGSt. 29 S. 430, Birkenbihl 145 N. 349, Pinner 127.

a) *Geschäftsgeheimnisse* sind solche, welche den Handelsverkehr betreffen, also kaufmännischen Charakter tragen; Anspruch auf Schutz des Gesetzes hat jedes dem kaufmännischen Betrieb angehörige Geheimnis, RGSt. 29 S. 430. Bei Pöschl 132 ist eine Entscheidung mitgeteilt, wonach die außergeschäftlichen Ausgaben des Geschäftsinhabers nicht den Charakter des Geschäftsgeheimnisses tragen. Dies ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Wenn die Strafbarkeit der unbefugten Mitteilung, so führt das RG. a. a. O. aus, durch den Zweck des

Wettbewerbes bedingt sein soll, so können als Gegenstand der strafbaren Mitteilung nur solche Geschäftsgeheimnisse in Betracht kommen, die für den Wettbewerb, mindestens nach der Vorstellung des Täters, tauglich waren; für den Zweck der Schadenszufügung können auch andere Geschäftsgeheimnisse, je nach der Lage des Falles verwertbar sein. Es ist hiebei zu beachten, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes und den Motiven der Begriff des beabsichtigten Schadens nicht auf Vermögensschaden beschränkt werden kann, vielmehr auch anderweite Schädigungen, beispielsweise an der Ehre, als Zweck der Handlung zur Anwendung des Strafgesetzes genügend sind. Es ist daher der Begriff des Geschäftsgeheimnisses in möglichst umfassendem Sinne zu nehmen, so daß auch private Ausgabeposten darunterfallen können.

Beispiele von Geschäftsgeheimnissen:

Die Namen der Kunden und die Listen der sonstigen von einem Gewerbetreibenden gepflegten Geschäftsverbindungen, GR. 1899 S. 127. In der Kommission wurde seinerzeit bezüglich der Absatzquellen zwar ausgeführt, daß hier von einem Geheimnis gar nicht die Rede sein könne; der Umstand, daß derjenige, von welchem ein Geschäftsmann seine Waren beziehe, diese Waren überhaupt feilhalte, könne auch keinem anderen Menschen verborgen bleiben, und daß derjenige, welcher die Waren beziehe, dieselben brauche, sei ebensowenig als ein Geheimnis zu betrachten. Mit Recht hat aber die Rechtsprechung unentwegt daran festgehalten, daß Kundenlisten, Listen von Bezugsquellen, Absatzquellen usw. unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses fallen, RGSt. 31 S. 93, 33 S. 63, 39 S. 321, Birkenbihl 147 N. 351.

Die Mitteilung von Musterbogen und Preislisten an andere. Sammlungen von Mustern, die für einen bestimmten industriellen Betrieb entworfen sind, können als Eigentümlichkeiten dieses Unternehmens gelten, an deren Geheimhaltung ein begründetes geschäftliches Interesse besteht und die deshalb nach dem Willen des Unternehmers geheimzuhalten sind. Dasselbe gilt von den Preislisten, zumal wenn sie auf sorgfältiger Berechnung der Herstellung einzelner wirklich ausgeführter Musterstücke beruhen. Daß die Muster Kunden vorgelegt wurden, schließt das Geheimnis nicht aus, weil damit die Sammlung als solche nicht bekannt wird; dies ist aber zu unterscheiden von einzelnen durch Kunden ausgewählten Mustern. Ebensowenig ist das Bekanntsein der Muster dadurch bewirkt, daß zwei Musterbogen im Kontor an der Wand angeschlagen waren und daß die ausgeführten Arbeiten in Treppenhäusern abgezeichnet werden konnten, Birkenbihl 146 N. 350.

Mitteilung von Kauflustigen seitens eines Angestellten an die Konkurrenz, Pöschl 128, 135.

Die Behauptung, jemand arbeite mit fremdem Geld, Pöschl 130.

Die kaufmännische Buchführung ist ihrem allgemeinen Charakter nach als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Dies trifft nicht nur zu bei den sog. Geheimbüchern, welche geführt werden, um auch den Angestellten gewisse Geschäftsvorgänge geheimzuhalten. Dieser allgemeine Charakter des kaufmännischen Buchgeheimnisses kann zwar nicht dahin führen, daß jede in ein Handelsbuch eingetragene Einzelheit geheimzuhalten ist; es wird vielmehr die Frage, ob eine einzelne Eintragung ein Geschäftsgeheimnis ist, der Entscheidung von Fall zu Fall

umsomehr bedürftig sein, als ein und dasselbe Geschäftsereignis nach Zeit und Umständen eine ganz verschiedene Bedeutung haben kann. Der Jahresabschluß gehört hieher, RGSt. 29 S. 430, 431, Pöschl 132.

Preiskalkulationen RGSt. 35 S. 136, 137.

Mitteilung der Rabattkunden und Rabattsätze RGSt. 33 S. 62, 63.

Submissionsofferten UW. 5 S. 71; für belanglos wurde der Einwand des Angestellten erklärt, daß die Offerte des Prinzipals zur Zeit der Mitteilung noch nicht an der maßgebenden Stelle eingereicht worden war.

Eine Aufstellung, welche die Zahl der verschiedenen Maschinen, die in einem gewissen Zeitraum fabriziert wurden, und den Reingewinn an denselben ergibt, enthält ein Geschäftsgeheimnis, M. u. W. 6 S. 155.

Ein Registerbuch einer Güterabfertigungsstelle, in welchem die Eingänge eingetragen sind, UW. 1 S. 77.

Rezeptbuch einer Apotheke, während die Rezepte selbst Betriebsgeheimnisse sind, Finger 342.

Bezugsquellen, Absatz, Schriftwechsel mit Kunden, Angebote, Projekte, Neumann 7 S. 1062.

Adressen der Kunden und Lieferanten des Klägers sowie die in Belgien neu erlassenen und die in Oesterreich in Aussicht stehenden amtlichen Vorschriften über Zahl und Beschaffenheit der von den Apotheken zu führenden Sieben; nicht die in anderen Ländern bestehenden Vorschriften, weil diese der Kläger selbst in seinen Prospekten bekanntgegeben hat, LZ. 1908 S. 702, Neumann 7 S. 1062.

Was sonst noch alles als Geschäftsgeheimnis Anspruch auf den Schutz des § 17 erheben kann, ist Tatfrage; Angaben über die Menge des Personals, die Löhnung und Behandlung desselben durch den Prinzipal, die Angabe, ob Heimarbeiter verwendet werden, können ebenfalls eine Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses bedeuten, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 17 gegeben sind, wie hier Pinner 128, a. A. Müller 172.

Geschäftsgeheimnisse können für den Groß- wie für den Kleinbetrieb bestehen; natürlich ist das räumliche Anwendungsgebiet ein verschiedenes. Der Kleinhändler hat ein räumlich sehr beschränktes Absatzgebiet und nur auf diesem Absatzgebiet ist er dem Wettbewerb ausgesetzt. Darüber hinaus erstreckt sich auch die Schweigepflicht nicht. Es wurde seinerzeit das drastische Beispiel gewählt, daß ein Schuhmacherlehrling, der in Jüterbog ausgelernt hat, Geschäftsgeheimnisse, die sein Meister unter die Schweigepflicht gestellt hat, in Treuenbrietzen ungehindert verwerten kann. Es ist dies richtig und doch nicht unbedingt. Bei großen Geschäften, die vielleicht Export treiben, ist die Schweigepflicht an keine räumliche Grenze gebunden; auch bei einem kleinen Gewerbebetriebe kann es sich unter Umständen um Dinge handeln, die ungeachtet der Kleinheit des Betriebes geheimzuhalten sind. Es sind stets die Verhältnisse des einzelnen Falles aufs genaueste zu prüfen.

b) Betriebsgeheimnis: Betriebsgeheimnisse sind die Fabrikationsgeheimnisse, welche die technische, chemische, überhaupt die industrielle Herstellung der Ware schützen; gleichgültig ist es auch hier wieder, ob die Herstellung im Groß- oder Kleinbetrieb, mit Maschinen

oder durch Handarbeit erfolgt, auch der Handwerker kann Betriebsgeheimnisse haben, vgl. Finger 338.

Der Wert eines Erzeugnisses bestimmt sich sehr oft durch gewisse, ihrer Natur nach weder zum Erfindungs- noch zum Gebrauchsmusterschutz berechtigte Besonderheiten des Herstellungsverfahrens. In den Motiven sind genannt: bestimmte Mischungsverhältnisse, die Wahl bestimmter Temperaturgrade, die Anwendung irgend welcher besonderer chemischer Analysen, bestimmte Feuerungsmethoden, kurz, irgendwelche Betriebsvorteile. Namentlich die kleinen Kunstgriffe, Kniffe, die ein Fabrikant in seinem Geschäftsbetrieb anwendet und die des sonstigen gewerblichen Schutzes nicht teilhaftig werden können, sind durch § 17 als Betriebsgeheimnisse geschützt.

Der gesetzliche Schutz umfaßt Betriebsgeheimnisse im weitesten Sinne; Geisteswerke höherer und niederer Art; er greift gerade ein, wo die Gesetze über das geistige Eigentum, das Patentgesetz insbesondere und die anderen den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Gesetze versagen. Als Betriebsgeheimnisse erscheinen nicht nur wirkliche Erfindungen, sondern auch technische Fortschritte und Hilfsmittel aller Art. Ein besonderes Verfahren, ja selbst ein Kunstgriff kann unter Schweigegebot stehen, wenn er nur sonst nicht bekannt ist. Ein Schmierverfahren ist Geheimnis, wenn es eine eigentümliche, anderen Gewerbetreibenden verborgene Schmierung ist, UW. 2 S. 90.

Beispiele von Betriebsgeheimnissen:

Mittel zur Lederlackbereitung; die Lackbereitung ist ein wertvolles und sorgfältig gehütetes Geheimmittel der Lackledersabrikanten, RGSt. 33 S. 354.

Methode, Stoffe wasserdicht zu machen, RGSt. 32 S. 136.

Verwendung eines Gemisches von Rizinusöl und Salmiak bei der Appretur von rauschendem Sammet, RGSt. 32 S. 216.

Muster RGSt. 38 S. 108; Muster für Woll- und Baumwollwaren, UW. 1 S. 5, 35.

Zementbereitungsverfahren JW. 1901 S. 284.

Eine Erfindung für die Herstellung dauerhafter Glühkörper, die Einrichtung einer Schalenmüllerei zur Herstellung eines Futtermehles aus den Schalen der Erdnüsse, Finger in UW. 1 S. 36.

Mischung für Sprengkapseln UW. 2 S. 15. Verfahren behufs Entzinnung von Weißblechabfällen, UW. 1 S. 130. Herstellungsart eines chemischen Produktes (Natriumcyanid), Pöschl 134. Verfahren zur Herstellung von Margarine, UW. 1 S. 36, Pöschl 135.

Ein Verfahren, bei dem zur Herstellung eines bestimmten Produktes Methoden angewendet werden, die an sich bekannt sind, kann Gegenstand eines wertvollen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses sein, wenn dabei durch die besondere Ausführung und Gestaltung der einzelnen Operationen bezüglich der Güte des Produktes oder der Sicherheit des Erfolges oder der Herstellungskosten besondere Vorteile erreicht werden, sofern nur die dabei in Betracht kommenden Besonderheiten des Verfahrens nicht dergestalt bekannt sind, daß sie jeder Interessent ohne größere Schwierigkeiten und Opfer in Erfahrung und zur Anwendung bringen kann, RGZ. 65 S. 333, vgl. auch JW. 1906 S. 496.

Musterknöpfe RGSt. 31 S. 90, 91. Modelle von Uhren UW. 2 S. 60. Kasten zum Aufbewahren von Bohrern, RGSt. 33 S. 6. Rezepte zu technisch-chemischen Artikeln, Müller 174. Herstellungsweise des Ersatzes für Lykopodium RGSt. 39 S. 321 ff.

Die Vorschriften der den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Gesetze werden durch § 17 nicht berührt. Der Schutz des § 17 erstreckt sich auch auf Geheimnisse, die des Gebrauchs- oder Geschmacks- oder Patentschutzes fähig wären, wenn etwa der Geschäftsinhaber darauf verzichtet, diesen Schutz zu erwerben. Was den Patentschutz anlangt, so liegen die Dinge hier etwas eigenartig. Eine Kumulierung des Patentschutzes mit dem Schutz aus § 17 kann in der Regel nicht stattfinden, Finger 338, Schuler 188. Der Industrielle muß sich für das eine oder für das andere entscheiden. Patentfähig ist nicht nur ein gewerbliches Erzeugnis, sondern auch ein Verfahren zur Herstellung solcher Erzeugnisse und in gewissen Fällen kann sogar nur das Herstellungsverfahren allein Gegenstand des Patentes werden. Ist nun ein Gegenstand oder ein Verfahren patentiert, so wird dem regelmäßigen Verlauf der Dinge nach die den Begriff des Geheimnisses ausschließende Offenkundigkeit eingetreten sein.

§§ 20, 23 des Patentgesetzes schreiben nämlich vor, daß in der bekannt zu machenden Patentanmeldung die Erfindung, d. h. der Gegenstand des künftigen Patents, auch soweit er ein Verfahren darstellt, dergestalt beschrieben sein muß, daß die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Es darf der Patenterteilung mithin nicht jede Einwirkung auf den Schutz des § 17 abgesprochen werden; es ist vielmehr nur nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen, ob und inwieweit daneben noch für ein Betriebsgeheimnis Raum bleibt (RGSt. 39 S. 321, 40 S. 406). Die Nummer und die Eintragung des Patents sind kein Geheimnis; denn sie werden öffentlich bekannt gemacht; die Tatsache, daß ein gewisses Verfahren patentiert sei, ist daher kein Betriebsgeheimnis, JW. 1907 S. 147.

Wichtig ist der Schutz des § 17 namentlich für die Zeit, während welcher das Patentverfahren schwebt, also noch kein Patent erteilt oder die Anmeldung beim Patentamt noch nicht erfolgt ist, Birkenbihl 144 N. 346.

III. Vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden.

1. Durch die Worte „vermöge des Dienstverhältnisses" ist zum Ausdruck gebracht, daß zwischen der Erlangung der Kenntnisse und dem Dienstverhältnis das Verhältnis von Ursache und Wirkung, also ein Kausalzusammenhang bestehen muß. Die Frage, ob sich die Worte „vermöge des Dienstverhältnisses" nur auf das Anvertrauen oder auch auf das sonstige Zugänglichwerden beziehen, ist eine müßige; denn wie man sich auch zu dieser Frage stellen mag, so wird das Ergebnis das gleiche sein; insbesondere ist nicht zu befürchten (Müller 175), daß, wenn die Worte nur auf das Anvertrauen bezogen werden, der Kreis der geschützten Geheimnisse in das Ungemessene erweitert würde. Denn wenn man die angegebenen Worte nur auf das Anvertrauen bezieht, so muß doch der Täter als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling handeln, d. h. in seiner Eigenschaft als Angestellter und nicht als Privater. Es heißt in § 17 nicht: Ein Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, welcher .... sondern „wer" als Angestellter ....; diese Verschiedenheit der Formulierung läßt die Streitfrage ziemlich irrelevant und doktrinär erscheinen.

Das „sonst" drückt nur den Gegensatz zum Anvertrauen, nicht aber zu den Worten „vermöge des Dienstverhältnisses" aus, Müller a. a. O. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Worte „vermöge des Dienstverhältnisses" ist auf den Zweck der Bestimmung zurückzugehen. Zweck ist die dem Angestellten, Arbeiter oder Lehrling obliegende Treupflicht zu schützen und den Treubruch zu strafen. Es sind daher nur solche Geheimnisse geschützt, die dem Angestellten, Arbeiter oder Lehrling deswegen bekannt geworden sind, weil er eben Angestellter, Arbeiter oder Lehrling ist, die er also ohne Bestehen des Dienstverhältnisses nicht hätte erfahren können. Hieraus ergibt sich, daß Geheimnisse, die einem Angestellten etwa zufällig von dritter Seite am Biertisch, im Wirtshaus erzählt werden, nicht unter § 17 fallen, etwas anderes ist es, wenn sie ihm eben als Angestellten mitgeteilt werden, etwa um ihn zu veranlassen, das was für Ausnutzung des mitgeteilten Umstandes noch fehlt, auszukundschaften.

Im ersteren Falle würde sich der Angestellte, wenn er das in dieser Form erfahrene Geheimnis weiter verrät, nur nach allgemeinen Bestimmungen haftbar machen. Streit herrscht weiter darüber, ob in einem Falle, wo den kaufmännischen Angestellten technische, chemische Betriebsgeheimnisse und umgekehrt bekannt wurden, Abs. 1 zur Anwendung zu kommen hat. Die Frage geht m. a. W. dahin, ob Abs. 1 nur auf solche Geheimnisse sich bezieht, welche den einzelnen Geschäftszweig, die Geschäftsabteilung betreffen, in welcher der Angestellte tätig ist, oder ob § 17 alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade in das Arbeitsfeld des Angestellten einschlagen. Nach der herrschenden Meinung — Finger 348, Müller 175, Fuld 440 — beschränkt sich die Verpflichtung der Angestellten zur Verschwiegenheit nicht auf die in den Grenzen ihrer Dienstgeschäfte liegenden Angelegenheiten; es ist vielmehr in dem praktischen Bedürfnis begründet, auch solche Geschäftsgeheimnisse vor Verrat zu schützen, von denen ein Angestellter außerhalb des Bereichs seiner Obliegenheiten etwa durch zufällige Umstände Kenntnis erlangt hat, RGSt. 33 S. 356, 32 S. 218. Das dienstliche Verhältnis bezieht sich, wie Fuld (alt 160) sich ausdrückt, auf das ganze Geschäft und dessen sämtliche Geheimnisse; eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Teilen des Geschäftsunternehmens und der dienstlichen Tätigkeit hat in dem Gesetz keinen Boden. Der Techniker ist bezüglich der Geschäftsgeheimnisse ebenso zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der Buchhalter hinsichtlich der Betriebsgeheimnisse. Eine Scheidung ist schon deswegen nicht begründet, weil es im einzelnen Falle oft zweifelhaft sein kann, ob etwas als Geschäfts- oder als Betriebsgeheimnis anzusehen ist.

„Vermöge des Dienstverhältnisses" sind dem Angestellten Geheimnisse auch dann zugänglich geworden, wenn schon nicht eigene, etwa durch den Zutritt zur Betriebswerkstätte ermöglichte Wahrnehmungen, sondern der gegen Bezahlung verübte Verrat eines Mitangestellten ihm deren Besitz verschaffte, sofern nur hiebei gerade die im Dienstverhältnis begründeten Beziehungen zum Verräter mit wirksam waren und die Ermittlung des Geheimnisses auf solchem Wege ermöglichte, RGSt. 33, S. 356.

2. Anvertraut sind die Geheimnisse dann, wenn sie dem Angestellten von dem Prinzipal oder in dessen Vertretung von einer anderen bereits in das Geheimnis eingeweihten Person mitgeteilt

wurden, Finger 348. Das Anvertrauen setzt stets eine Mitteilung seitens einer anderen Person voraus (RGSt. 32, S. 219). Wie dasselbe geschieht, ob persönlich, ob mündlich oder schriftlich, ist gleichgültig. Voraussetzung ist nur, daß die Mitteilung aus Anlaß des in den Empfänger derselben gesetzten Vertrauens erfolgt, er werde über das Mitgeteilte Schweigen beobachten und dasselbe nicht dritten Personen mitteilen. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß es Wille des Mitteilenden ist, die Mitteilung geheimzuhalten, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn aus den Umständen, nach der Verkehrssitte, nach dem Inhalt der gemachten Mitteilung seitens des Empfängers der Mitteilung damit gerechnet werden muß, daß dieselbe als geheimzuhaltende gewollt ist (vgl. oben S. 284). Dasjenige, was sich jemand im gewöhnlichen Gange der Ausbildung oder der Tätigkeit als Gehilfe an Kenntnissen und Geschäftserfahrung angeeignet hat, ist nicht anvertraut. Es ist keineswegs Zweck der §§ 17 ff., die Lehrlinge an der Gewinnung einer angemessenen und sachgemäßen Ausbildung, die Angestellten an der Verwertung dessen zu hindern, was sie in einer Stellung an Erfahrungen gesammelt haben.

3. Sonst zugänglich geworden, d. h. ohne besonderes Anvertrauen, wie es beispielsweise der Fall ist, wenn der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling sich ohne eine besondere Mitteilung seitens der in rechtmäßiger Weise um das Geheimnis wissenden Personen Kenntnis hievon verschafft hat, sei es durch Wahrnehmung oder durch Aneignung der betr. Aufzeichnungen, durch Einsichtnahme von Papieren, Abschrift von Listen usw. Der Geschäftsreisende, der den von ihm seinem Hause zugeführten Kundenkreis Dritten verriete, würde ein ihm zwar nicht anvertrautes, aber doch ihm zugänglich gewordenes Geschäftsgeheimnis verraten.

Eignet er sich schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige Urkunden rechtswidrig zu, so liegt in dieser rechtswidrigen Zueignung Diebstahl, eventuell Unterschlagung; auch Sachbeschädigung ließe sich denken. In der Kommission wurde seinerzeit bezüglich des Kundenkreises, der einem Geschäft von einem Reisenden zugeführt wurde, ausgeführt, daß, wenn der Reisende diese Kunden nach dem Eintritt in ein anderes Geschäft zu besuchen fortfahre, von einer unbefugten Mitteilung eines ihm anvertrauten Geheimnisses nicht die Rede sein könne. Es ist richtig: ein anvertrautes Geheimnis steht hier nicht in Frage; er macht auch keinem Menschen Mitteilung von der Kundenliste; doch kann er sich nach § 1 des Gesetzes haftbar machen, wenn er die Kunden nach seinem Eintritt in ein neues Geschäft aufsucht, ohne ihnen zu sagen, bei wem sie jetzt eigentlich einkaufen, vgl. UW. 2 S. 57. Auch eine durch Zufall innerhalb des Bereichs des Dienstverhältnisses erlangte Kenntnis darf nicht an andere mitgeteilt werden.

4. Sehr bestritten ist die Frage, ob diejenigen Geschäftsverhältnisse, die der Angestellte selbst schafft, insbesondere die Erfindungen, die er macht, als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 17 zu erachten sind, vgl. Finger 335, Fuld 441, Osterrieth, Lehrbuch 81 ff., 83, GR. 1905 S. 340, 1906 S. 213 ff., 1907 S. 203. Die Rechtssprechung steht auf folgendem Standpunkt RGSt. 32 S. 136, 216, Pinner 130: Die sogenannten Etablissementserfindungen, d. h. solche, bei welchen mehrere Kräfte eines Betriebs mitwirken in der Art, daß sich die Leistungen der einzelnen nicht mehr bestimmen lassen, stehen dem Geschäftsherrn,

dem Inhaber des Betriebs zu, Osterrieth a. a. O. Eine Etablissementserfindung wurde GR. 1905 S. 339, 340, nicht erblickt in folgendem Falle: Bei der Saccharinherstellung war es in einer Fabrik gelungen, aus den Nebenprodukten des Saccharins Benzaldehyd herzustellen. Der in der Fabrik angestellte Chemiker, beauftragt daraus ein für die Großindustrie verwertbares Produkt herzustellen, erkannte, daß das nicht möglich sei, daß es jedoch dann gelinge, ein für den Großbetrieb geeignetes Verfahren zur Gewinnung dieses Benzaldehyds zu erhalten, wenn man von anderen Komponenten ausgehe, als den Nebenprodukten des Saccharins. Der Chemiker gelangte so zu seiner patentierten Erfindung. Dieser Erfindung wurde der Charakter der Etablissementserfindung abgesprochen mit folgender Begründung: Beim Verfahren des Chemikers war der Ausgangsstoff und das Endprodukt gegeben; es handelte sich also um die Auffindung zweckmäßiger Reaktionen. Dies war die Aufgabe, welche die Fabrik gestellt hatte. Hätte er innerhalb dieses Rahmens eine Erfindung gemacht, also eine vorteilhafte neue Reaktion gefunden, mittels welcher aus den gegebenen Ausgangsstoffen das Endprodukt gewonnen wurde, so würde zweifellos eine sogenannte Etablissementserfindung vorliegen, d. i. eine nicht dem Angestellten, sondern dem Geschäftsherrn zustehende Erfindung. Die Erkenntnis aber, daß von einem anderen Ausgangsstoffe aus zu einer nutzbringenden Gewinnung desselben Endprodukts zu gelangen sei, fiel sowohl vom patentrechtlichen, wie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus dem Rahmen der Aufgabe heraus, die dem Chemiker gestellt war und diese Erkenntnis kann durch den Umstand allein, daß der Chemiker sie bei Gelegenheit seiner Arbeiten in der Fabrik gewonnen hat, nicht zu einer Etablissementserfindung werden; daran ändert auch nichts die Bestimmung in dem Anstellungsvertrag, daß der Fabrik alle Erfindungen zustünden, welche der Chemiker während der Dauer des Dienstverhältnisses machen würde, soferne sie sich auf die von der Fabrik herzustellenden Produkte bezögen. Im übrigen steht dem Dienstherrn eines Angestellten nicht schon wegen der dienstlichen Stellung des letzteren ein Recht an jeder Erfindung zu, zu der jene Stellung ihm den äußeren Anlaß gab. Dieses Recht hat der Geschäftsherr nur dann, wenn er es sich durch Vertrag hat zusichern lassen, ferner dann, wenn der Angestellte eben wegen seines Dienstverhältnisses und in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten eine Entdeckung, Erfindung gemacht hat. In diesem Falle stellt sich die Erfindung lediglich als ein Teil der Dienstleistungen dar, die der Angestellte vertragsmäßig dem Dienstherrn schuldet. Hieraus ergibt sich dann die Verpflichtung des Angestellten zur Geheimhaltung der von ihm selbst gemachten Erfindung. Steht die Entdeckung, Erfindung nicht ihm, sondern dem Geschäftsherrn zu, so bedeutet dieselbe für ihn ein fremdes Vermögensobjekt, hinsichtlich dessen ihm keinerlei Befugnis mehr zusteht; das Betriebsgeheimnis ist in diesem Falle wohl nicht anvertraut, aber sonst zugänglich geworden. Die Fabrikanten, welche eine Verbesserung ihrer Fabrikationsmethoden anstreben, beauftragen mit der Ausführung der erforderlichen Versuche, soweit sie fremder Hilfe bedürfen, diejenigen Angestellten, welche nach ihrer Dienststellung und ihren persönlichen Eigenschaften sich hiezu am besten eignen. Ein Fremder, dessen Arbeitsergebnis nicht dem Fabrikanten gehört, ist von solchen Versuchen ausgeschlossen. Es kann auch schon die dienstliche Stellung selbst — z. B. bei einem Chemiker — den Angestellten zur

Anstellung geeigneter Forschungen und Versuche verpflichten, die gewünschten Fabrikationsmethoden zu erfinden. Seine Kenntnisse von dem Gegenstand seiner eigenen Entdeckung oder Erfindung sind daher mit seiner dienstlichen Stellung aufs innigste verknüpft. Vgl. auch LZ. 1908 S. 857.

Daß die Erfindung, welche der Angestellte außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit auf einem Gebiete macht, auf das sich seine Dienstesobliegenheiten gar nicht beziehen, nicht dem Geschäftsherrn, sondern ihm gehört, ist selbstverständlich, vgl. Finger 335. Dies gilt auch für das Verhältnis des Staates zu seinen in einem staatlichen Geschäftsbetriebe tätigen Angestellten, vgl. auch GR. 1898 S. 186.

IV. Die strafbare Handlung des Angestellten besteht darin, daß er die Geheimnisse *während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.*

1. *Während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses.* Die Meinungen darüber, ob Geheimnisse nur während der Dauer des Dienstverhältnisses des Angestellten usw. oder darüber hinaus geschützt werden sollten, waren geteilt. Der Regierungsentwurf vom 3. Dezember 1895 beschränkte grundsätzlich die Schweigepflicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses und versuchte für die darauf folgende Zeit, die Interessen der Dienstherren und der Angestellten in der Weise auszugleichen, daß der erstere in die Lage versetzt wurde, durch eine besonders auszustellende Urkunde sich der Verschwiegenheit seines Personals zu versichern. Die RTK. 1896 strich jedoch einstimmig diese Bestimmung und stellte den Grundsatz auf, daß nachdem jemand sein Vertragsverhältnis zu einem gewissen Lohnherrn beendigt habe, er der uneingeschränkte Herr seiner Fähigkeiten und Kenntnisse sei. Langwierigen Beratungen verdankte § 9 seine Fassung.

Es ist nicht zu verwundern, daß auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1896 der Wunsch, die in § 17 bezeichneten Handlungen unter Strafe zu stellen, auch wenn sie nach dem Aufhören des Anstellungsverhältnisses begangen sind, geltend gemacht wurde. Der Regierungsentwurf vom 11. Januar 1909 hielt jedoch an der bisherigen Regelung fest. Maßgebend war hiefür die Erwägung, daß die Frage bereits im Jahre 1895 eingehend genug geprüft worden sei.

Nichtsdestoweniger wurde in der RTK. der Antrag gestellt, hinter „Dienstverhältnisses" einzufügen: „oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung desselben". Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Es ist also folgender Rechtszustand gegeben: Für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge besteht keinerlei Rechtspflicht, das, was sie aus Anlaß ihrer Tätigkeit über die Einrichtungen des Betriebs und das dort angewendete Verfahren kennen gelernt haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses geheimzuhalten und insbesondere nicht in eigenem Nutzen zu verwerten, auch nicht, soweit es sich um Dinge handelt, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber offenbar oder ausgesprochenermaßen ein Interesse hat. Es kann auch nicht gesagt werden, daß der Angestellte usw., der nach Beendigung seines Dienstverhältnisses die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse seines früheren Arbeitgebers allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu seinem Nutzen verwertet, damit ein Verhalten betätigt, das nach der allgemeinen An-

schauung aller billig und gerecht denkenden Menschen als unerlaubt und unanständig angesehen wird. Es sind freilich Fälle denkbar, in denen es als grob unsittlich im Sinne von § 826 BGB. oder § 1 dieses Gesetzes anzusehen ist, wenn ein — durch Konkurrenzklausel nicht gebundener — Angestellter ein während seiner Dienstzeit zu seiner Kenntnis gelangtes Geheimnis nach seinem Dienstaustritt für sich verwertet. Zu einer solchen Beurteilung aber gehören noch ganz besondere Umstände, die eigens festgestellt werden müssen. Zu denken wäre etwa daran, daß ein Reisender sich in unrechtmäßiger Weise Kenntnis von Kundenlisten verschafft und diese Kenntnis nach dem Austritt aus dem Dienst verwertet, RGZ. 65 S. 333, 337—339, Kaufmann 5 S. 440, 441.

Der Entwurf sprach ursprünglich von der Geltungsdauer des „Dienstvertrags". Die Ersetzung des Wortes „Dienstvertrages" durch „Dienstverhältnis" sollte klarstellen, daß, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Zeit, für welche er abgeschlossen ist, aus irgendeinem Grunde aufgehoben wird, für den in keinem kontraktlichen Verhältnis mehr stehenden Angestellten die Beschränkung nicht mehr gilt. Hauß 89 geht soweit zu sagen, daß die Schweigepflicht auf die Zeit beschränkt ist, in welcher der Angestellte tatsächlich im Dienste steht, so daß der Angestellte, der den Verrat beabsichtigt, nur den Dienst zu verlassen braucht, um sich gegen eine strafrechtliche Verfolgung zu sichern. Dies geht zu weit, es muß eine legale, ordnungsmäßige, definitive Beendigung des Dienstverhältnisses gegeben sein, Finger 350, Müller 178.

Das Gesetz hat zu der Frage, wie es zu halten ist, wenn der Angestellte selbst durch vertragswidriges Verhalten dem Prinzipal Grund zur Lösung des Dienstverhältnisses gegeben oder wenn der Angestellte selbst ohne Grund den Dienst verlassen hat, keine Stellung genommen. Im Anschluß an RGZ. 59 S. 79 ist folgendermaßen zu unterscheiden (vgl. Schmid 119—130):

a) Wenn der Angestellte usw. oder der Geschäftsherr mit ordnungsmäßiger Kündigung den Dienstvertrag aufhebt, endigt die Schweigepflicht mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Wird das Dienstverhältnis stillschweigend nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt, so besteht die Schweigepflicht solange das Dienstverhältnis tatsächlich dauert.

b) Wenn der Angestellte aus gerechtfertigtem Grunde das Dienstverhältnis ohne Kündigung vorzeitig einseitig aufhebt und die Dienstleistung weigert, so endigen Dienstverhältnis und Schweigepflicht.

c) Wenn der Angestellte durch sein Verhalten den Prinzipal zur vorzeitigen Kündigung berechtigt und dieser von seinem Rechte der Vertragsauflösung Gebrauch macht, löst dies wohl das Dienstverhältnis, nicht aber die Schweigepflicht. Dieselbe bleibt für die vereinbarte Vertragsdauer bestehen und wenn eine Vereinbarung über die Dauer des Dienstverhältnisses nicht getroffen ist, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem das Verhältnis beendigt worden wäre, wenn der Angestellte mit ordentlicher Kündigungsfrist gekündigt hätte.

d) Verläßt der Angestellte ohne gerechtfertigten Grund vorzeitig den Dienst, so ist er bis zum Ablauf der Vertragsdauer bzw. bis zum Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist an die Schweigepflicht gebunden. Dies ändert sich von dem Augenblick an, in welchem der Geschäftsherr nicht mehr auf Vertragserfüllung besteht, sich vielmehr mit dem Austritt des Angestellten einverstanden erklärt.

e) Kündigt der Geschäftsherr dem Angestellten ohne Frist ohne gerechtfertigten Grund, so besteht die Schweigepflicht für den Angestellten solange, als er auf Erfüllung des Vertrags seitens des Prinzipals besteht.

Vgl. auch Birkenbihl 148 N. 354, Landmann zu § 133 f der GewO. Anm. 2 S. 314.

Das Dienstverhältnis kann fortbestehen, ohne daß die Dienste des Angestellten tatsächlich in Anspruch genommen werden; so wenn der Dienstherr zeitweilig darauf verzichtet, wenn der Angestellte durch Krankheit usw. verhindert ist, den Dienst zu leisten. Auch vorübergehende Einberufung zum Militärdienst, nach deren Beendigung die Dienstleistungen bei dem Geschäftshause, der Fabrik usw. wieder aufgenommen werden, wie sonstige kurzdauernde Unterbrechungen beseitigen das Dienstverhältnis nicht.

2. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist alles, was während der Dauer desselben Dritten nicht mitgeteilt werden durfte, demjenigen, der darum weiß, zur beliebigen Mitteilung an andere sowie zur eigenen Verwertung, soweit letztere nicht durch Patent- oder Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen ist, frei gegeben. Dagegen kann sich der Geschäftsherr nur durch vertragliche Abmachungen gegen Verabredung einer Konventionalstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung schützen. Für eine solche Abmachung sind, abgesehen von der allgemeinen Norm des § 138 BGB., die §§ 74 und 75 HGB. maßgebend. Dieselben bestimmen:

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 75. Gibt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§§ 74 und 75 gelten nur für Handlungsgehilfen, nicht aber für Arbeiter und Lehrlinge. Ergänzt werden §§ 74 und 75 durch den § 133 f der GewO., der bestimmt: „Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der in § 133 a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist." Die in § 133 a der GewO. genannten Beamten sind die vom Gewerbeunternehmer gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl.); für Lehrlinge kommt eine solche vertragliche Bestimmung nicht in Betracht, da sie wohl ausnahmslos noch minderjährig sind. Ueber die vertragliche Beschränkung von Angestellten über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus vgl. Weiß, Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen in den Annalen des Deutschen Reiches 1905 S. 788 ff.

a) Gegenstand des Vertrages können nicht nur die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 17 sein, sondern alle möglichen Tatsachen, Vorgänge und Ereignisse des Geschäftsbetriebes, an welchen eben der Geschäftsherr ein besonderes Interesse nimmt. So fällt z. B. ein Vertrag unter §§ 74, 75 HGB., in welchem ein Reisender verspricht, er werde innerhalb einer bestimmten Zeit nach Auflösung des Dienstvertrages in einem bestimmten örtlichen Umkreis die Kundschaft seines früheren Prinzipals nicht aufsuchen, Weiß a. a. O. S. 790.

b) Der Vertrag darf nach Zeit, Ort oder Gegenstand nicht die Grenzen überschreiten, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings ausgeschlossen wird. Objektive, absolut feststehende Normen fehlen in dieser Beziehung; alles ist dem Ermessen des Richters anheimgegeben. Derselbe darf nicht nur Zeit, Ort und Gegenstand berücksichtigen; er muß alle Momente, die hier überhaupt eine Rolle spielen können, in Erwägung ziehen; vor allem muß er davon ausgehen, daß der Vertrag nur dann verbindlich sein und bleiben kann, wenn der Prinzipal hieran ein berechtigtes Interesse hat. Wenn dieser sein Geschäft aufgibt und privatisiert, so kann es ihm gleichgültig sein, ob Dinge, die einst Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse waren, nunmehr von dem früheren Angestellten selbst verwertet oder Dritten mitgeteilt werden. Freilich ist es denkbar, daß trotz der Geschäftsaufgabe seitens des Prinzipals die Verpflichtung des Angestellten fortbestehen kann; wenn z. B. das Geschäft verkauft wird, dann tritt unter Umständen der Erwerber des Geschäftes in die durch Konkurrenzklausel für den Veräußerer begründeten Rechte ein und der Vertrag behält seine Gültigkeit. Ferner kämen in Betracht Alter, Fähigkeiten, Familienstand des Angestellten; sicherlich werden auch seine Gehaltsverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Es geht nicht an, daß der

Angestellte, der monatlich 40 oder 50 Mk. bekommt, verpflichtet wird, jede Tätigkeit in der von ihm erlernten Branche nach Verlassen des Dienstes bei einer hohen Konventionalstrafe von vielen 1000 Mk. zu unterlassen.

c) §§ 74 und 75 HGB. finden nur Anwendung, wenn sich als Vertragsparteien 2 Personen gegenüberstehen, die im Verhältnis von Prinzipal und Handlungsgehilfe, von Geschäftsherrn und Angestellten zu einander stehen. Dieselben finden daher nicht ohne weiteres Anwendung auf Verträge zwischen selbständigen Kaufleuten, z. B. zwischen Geschäftsherrn und Agenten oder Kommissionär und auf Verträge, welche ein Geschäftsherr mit Angestellten schließt, welche keine Handlungsgehilfen sind, so z. B. auf Anstellungsverträge der Direktoren einer Aktiengesellschaft. Soweit die §§ 74, 75 und 133 f der GewO. nicht anwendbar sind, so ist es doch gestattet, die in ihnen liegenden Grundsätze und Grundgedanken analog auf andere Verträge dieser Art anzuwenden, ebenso RGZ. 59 S. 76, Landmann a. a. O., JW. 1906 S. 477.

3. Unbefugt, d. h. ohne ein Recht zur Mitteilung zu haben. Der Begriff ist auch in § 300 StGB. gebraucht. Unbefugt ist die Mitteilung stets dann, wenn sie gegen den Willen des Anvertrauenden bzw. des Geschäftsherrn geschieht, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Offenbarung auch ohne diese Zustimmung entweder gebieten oder wenigstens für zulässig erklären (Olshausen § 300 StGB. Anm. 9). Aus der Beifügung des Wortes „unbefugt" geht hervor, daß die Schweigepflicht keine absolute ist; das Gesetz behält vielmehr das Bestehen einer Befugnis zur Offenbarung ausdrücklich vor, ohne diese Befugnis nach irgend einer Richtung hin einzuschränken (RGSt. 38 S. 64). Eine befugte Mitteilung liegt nicht bloß dann vor, wenn der Geschäftsherr seine Einwilligung — ausdrücklich oder stillschweigend, schriftlich oder mündlich — zur Mitteilung gegeben hat, sondern auch dann, wenn die letztere im öffentlichen Interesse gelegen ist. Auch im Falle eines Notstandes, wenn z. B. jemand die Zusammensetzung eines Heilmittels kennt und behufs Rettung einer Person bekannt gibt, wäre die Mitteilung befugt. Ob die Mitteilung aus Absicht, aus Nachlässigkeit, Gedankenlosigkeit, ob sie mit der Absicht der Schädigung oder ohne eine solche erfolgt, ist gleichgültig.

Eine öffentliche Pflicht zur Kundgabe ist durch § 139 StGB. gegeben.

Die Frage, inwieweit die Zeugnispflicht — und entsprechend gilt dies auch für die Sachverständigenpflicht — die Offenbarung von Geheimnissen zu einer befugten macht, ist bestritten; vgl. Olshausen § 300 Anm. 9, Finger 354, Pinner 132, Müller 180.

Es ist daran festzuhalten, daß in dem Nichtgebrauch des Zeugnisverweigerungsrechtes eine unbefugte Mitteilung im Sinne des § 17 zu erblicken ist, wenn die Ablegung des Zeugnisses bzw. die Erstattung des Sachverständigengutachtens ohne Genehmigung des Geschäftsherrn erfolgt. Dies ergibt sich aus folgender Erwägung: Auszugehen ist davon, daß sich die Zeugnispflicht auf die Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht erstreckt: §§ 383 Z. 5, 384 Z. 3 ZPO. Das Recht zur Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen besteht nur dann, wenn — abgesehen von der Genehmigung des Geschäftsherrn — ein Gesetz die Kundgebung entweder positiv gebietet oder für zulässig erklärt. Keines von beiden ist bei §§ 383 Z. 5, 384 Z. 3 ZPO. der Fall; diese Bestimmungen geben zwar dem Zeugen ein Recht, von dem er Gebrauch machen kann und darf;

ob und wann er jedoch davon Gebrauch machen muß, davon spricht die Prozeßordnung nicht. Diese Frage ist aus § 17 selbst zu lösen, UW. 3 S. 21, 33, RGZ. 53 S. 15 (bezüglich der Auskunftsbureaus!), Finger 354, RGZ. 53 S. 315 und die daselbst S. 317 in der Anmerkung angeführte reiche Literatur.

4. An Andere. Wer darunter zu verstehen ist, ist bestritten. Richtiger Ansicht nach sind unter „Anderen" diejenigen Personen zu verstehen, vor welchen nach dem Willen des Geschäftsherrn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse geheim gehalten werden sollen, Finger 357, ganz gleichgültig ob sie innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbetriebes stehen, ob ihnen das Geheimnis anderswoher schon bekannt ist oder nicht, ob die Mitteilung selbst wieder unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfolgte, ob der Empfänger der Mitteilung das Geheimnis bei sich bewahrt oder weiter mitteilt bzw. verwertet. Der Andere kann auch der künftige Gesellschafter des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings sein, UW. 2 S. 38, 40; er braucht keine Person zu sein, welche mit dem Inhaber des Geschäftsbetriebes in Wettbewerb treten will; er muß überhaupt kein Gewerbetreibender sein, RGSt. 33 S. 6.

5. Mitteilt. Das „Mitteilen" des § 17 entspricht dem „Offenbaren" im § 300 StGB. Ebensowenig wie hier ist in § 17 das Mitteilen ein „Veröffentlichen"; es ist nicht erfordert, daß das Geheimnis dem Publikum oder einem größeren Kreis von Personen kundgegeben wird; es genügt Bekanntgabe an eine einzige Person, Olshausen § 300 Anm. 8. Die von verschiedenen Personen zu verschiedenen Gelegenheiten erfolgte Kundgebung desselben Geheimnisses kann eine juristische Einheit bilden (§ 73 StGB.); es kann aber auch eine Mehrheit selbständiger Handlungen (§ 74 StGB.) vorliegen; ob das eine oder andere anzunehmen, ist Tatfrage, Olshausen a. a. O. Der Begriff des „Mitteilens" wird durch jede Art der Bekanntgabe erfüllt; die Art und Weise, die Form, in welcher die Bekanntgabe geschieht, ist gleichgültig; mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend.

Wie in den Reichstagsverhandlungen betont wurde, liegt eine Mitteilung auch dann vor, wenn der Angestellte eines Geschäfts den Angestellten eines Konkurrenzgeschäftes in den Geschäfts- oder Fabrikräumen herumführt und ihm Gelegenheit zur Besichtigung der Räume, der Muster und Modelle, zur Abzeichnung derselben, zum Abschreiben von Listen usw. gibt, ebenso wenn der Angestellte in der Absicht, dies zu ermöglichen, Schlüssel zu den Räumen liegen läßt, in welchen die geheimzuhaltenden Gegenstände aufbewahrt werden.

Verboten ist jede Art der Mitteilung. Der Tatbestand des § 17 ist gegeben, wenn der Angestellte von einem ihm vermöge seiner Stellung als Obermüller in der Zementfabrik zugänglich gewordenen und deren Geheimnis bildenden Zementbereitungsverfahren zur Vorbereitung der Anmeldung beim Patentamt als eigene Erfindung Mitteilung an einen Vertreter eines Patentbureaus macht, Birkenbihl 144 R. 346.

Die Mitteilung ist vollendet, wenn der andere von einem Geheimnis Kenntnis genommen hat; die Möglichkeit der Kenntnisnahme, das Liegenlassen der Schlüssel, das Offenlassen der Bücher ist noch keine Mitteilung, Finger 357. Dem Mitteilen wird von der Theorie gegenübergestellt das Verwerten, sei es im eigenen, sei es im fremden Geschäft. Darüber besteht kein Zweifel, daß der Angestellte usw. das Geheimnis nach Beendigung des Dienstverhältnisses verwerten kann,

vgl. hierüber S. 295. Es kann sich hier nur um die Frage handeln, ob und inwieweit dem Angestellten ein Verwerten während des Bestehens des Dienstverhältnisses gestattet ist. Das RG. hat mit Recht das Verwerten dem Mitteilen gleichgestellt. Für die Handlungsgehilfen besteht das Wettbewerbsverbot des § 60 HGB., vgl. auch §§ 112, 161, 165, 236, 320, 326 HGB. Soweit „Angestellte" in Frage kommen, auf welche die genannten Bestimmungen Anwendung finden, kann die Frage überhaupt nicht zweifelhaft sein; anders für gewerbliche Gehilfen und Arbeiter; für sie besteht kein allgemeines Verbot, mit dem Arbeitgeber in Wettbewerb zu treten und dessen Gewerbe für eigene Rechnung zu betreiben. Der Wettbewerb kann ebensogut vom eigenen Arbeiter ausgehen, der das Gewerbe des Arbeitgebers zugleich für eigene Rechnung betreibt, wie von Dritten — man denke an die Menge der in kleinen Gewerben beschäftigten Gehilfen, welche nebenbei auch selbständige Arbeiten fertigen, die ihnen übertragen werden! Wenn der Arbeiter, um bei diesem Wettbewerb Erfolg zu haben, Gegenstände anfertigt und seinen Abnehmern liefert, die bis dahin ein Geheimnis seines Arbeitgebers waren, so teilt er damit dieses Geheimnis den andern gegen den Willen seines Arbeitgebers mit und zwar zum Zweck des von ihm selbst betriebenen Wettbewerbs in der Erwartung, daß die Neuheit des Gegenstandes zu einem für ihn vorteilhaften, den Betrieb des Arbeitgebers schädigenden Absatz führen werde, RGSt. 33 S. 6—8, vgl. auch Fuld 448.

An sich ist es für die Strafbarkeit des Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings ohne Bedeutung, ob er aus freiem Antrieb das Geheimnis verraten hat oder ob er dazu angestiftet worden ist. Es kommen jedoch auch hier für die Strafbarkeit die allgemeinen strafrechtlichen Voraussetzungen in Betracht, so vor allem ist erforderlich der freie Wille des Täters. Wer unter dem Einfluß eines Zwangs, einer Drohung, Geheimnisse verrät, also nicht einen freien Entschluß betätigt, kann weder straf- noch zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Ist der Angestellte das willenlose Werkzeug eines andern, so haftet nur der andere und zwar gemäß Abs. 2.

6. Subjektiver Tatbestand. § 17 setzt voraus, daß die Handlung vorsätzlich geschehen ist, Fahrlässigkeit genügt nicht, Olshausen § 300 Anm. 10. Der Täter muß also sämtliche Tatbestandsmerkmale in sein Bewußtsein und in seinen Willen aufgenommen haben. Er muß wissen, daß er ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mitteilt, daß das Dienstverhältnis noch nicht beendet ist, daß ihm das Geheimnis anvertraut oder vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich geworden ist, vor allem aber muß er wissen, daß seine Mitteilung eine unbefugte ist. Dem dolus steht dolus eventualis gleich. Zu diesem Bewußtsein der sämtlichen Tatbestandsmerkmale verlangt § 17 noch, daß die Handlung entweder zum Zweck des Wettbewerbs oder in der Absicht vorgenommen wurde, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen.

a) Zu Zwecken des Wettbewerbs. Der Begriff ist der gleiche wie in § 1. Von Wettbewerb kann nur dann gesprochen werden, wenn die von dem Täter des Vergehens aus § 17 und den von dem bekämpften Geschäftsinhaber bei ihren geschäftlichen Betrieben verfolgten Ziele die gleichen sind, wenn also auf beiden Seiten der geschäftliche Betrieb darauf gerichtet ist, vollständig gleichen oder doch im wesentlichen übereinstimmenden wirtschaftlichen Bedürfnissen Dritter durch Zuführung

geeigneter Befriedigungsmittel zu Hilfe zu kommen und hiedurch den eigenen Geschäftsbetrieb vorteilhafter zu gestalten, Birkenbihl 97 N. 232, vgl. auch Kaufmann 5 S. 439, RGSt. 32 S. 28. Die Mitteilung an eine Person, welche überhaupt nicht am Geschäftsleben teilnimmt, ist daher nicht strafbar, wenn nicht die Mitteilung in der Erwartung erfolgt, daß der Empfänger dieselbe einem Gewerbetreibenden weiter bekannt geben werde, der im Wettbewerb mit dem Inhaber des Betriebs steht, auf welchen sich das Geheimnis bezieht.

Es ist, wie oben erwähnt, nicht unbestritten, ob die Bekanntgabe von Geheimnissen im allgemeinen öffentlichen Interesse die Mitteilung zu einer befugten macht. Aber wenn man auch annimmt, daß die Widerrechtlichkeit der Mitteilung nicht beseitigt wird, so wird die Mitteilung in einem solchen Falle sicher deswegen straflos bleiben, da sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt. Die Mitteilung im Falle eines Notstandes (s. oben S. 297), die Mitteilung aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen kann unbefugt sein, sie erfolgt aber nicht zu Zwecken des Wettbewerbs UW. 5 S. 127. Es muß nicht gerade der Wettbewerb des Empfängers der Mitteilung oder derjenige des Mitteilenden gefördert werden; es genügt, wenn die Mitteilung den Zwecken des Wettbewerbs irgend eines Dritten dient, der nicht einmal von vornherein bestimmt sein muß, RGZ. 50 S. 107.

b) In der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen. Diese Worte wurden erst in der Kommission beigefügt: denn offenbar sei eine solche Absicht, wobei das Motiv des Täters Rache oder Bosheit sei, mindestens in demselben, vielleicht aber noch in höherem Grade strafbar als die Absicht, für den Wettbewerb unlautere Mittel anzuwenden. Absicht und Motiv sind mithin zu scheiden; der Täter muß die Schadenszufügung zum Zweck seines Handelns gemacht haben. Das bloße Bewußtsein der Möglichkeit einer Schadenszufügung kann das Erfordernis des Zweckes nicht ersetzen, Birkenbihl 150 N. 357. Auch der Umstand, daß wirklich ein Schaden durch den Verrat entstanden ist, genügt nicht, um den subjektiven Tatbestand des § 17 Abs. 1 zu erschöpfen, andererseits ist es für die Bestrafung aus § 17 nicht einmal erforderlich, daß wirklich ein Schaden eingetreten ist.

Der Antrag des Abgeordneten v. Stumm, das Wörtchen „oder" zu streichen und die Strafbarkeit davon abhängig zu machen, daß der Angestellte zu Zwecken des Wettbewerbs **und** in der Absicht der Schadenszufügung handle, wurde abgelehnt.

Schaden ist nicht nur der Vermögensschaden, sondern auch Schaden an der Ehre, am Kredit, am Ruf, RGSt. 29 S. 429. Eine weitergehende Absicht, etwa sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden, setzt § 17 nicht voraus, Müller 182. Ueber den Begriff des „Inhabers" eines Betriebs vgl. § 13 S. 204 und Schmid 118.

C. **Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch dritte Personen.** Der Verrat des Geheimnisses (Abs. 1) und die Verwertung des Verrates bzw. des Geheimnisses (Abs. 2) sind durchaus selbständige, begrifflich und inhaltlich verschiedene Straftaten. RGSt. 31 S. 95.

Das Vergehen des Abs. 1 kann nur während der Dauer des Dienstverhältnisses begangen werden; dasjenige des Abs. 2 hat zwar auch den

nach Lösung des Dienstverhältnisses verübten Vertrauensbruch im Auge, es stellt daneben aber auch Tatbestände unter Strafe, die überhaupt ein Dienstverhältnis oder den Vertrauensbruch eines Bediensteten nicht zur notwendigen Voraussetzung haben. Der Inhalt des Absatzes 2 ist mithin folgender: Strafbar ist nach Absatz 2:

α) Jede dem Geschäft fremde Person, welche Geheimnisse, die sie von einem Angestellten während dessen Dienstverhältnisses durch eine im Absatz 1 bezeichnete Handlung erfahren hat, während oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses des mitteilenden Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings unbefugt verwertet bzw. mitteilt; vgl. LZ. 07 S. 826, Neumann 6 S. 1084;

β) jede dem Geschäft fremde Person, welche Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis sie sich durch eine gegen die guten Sitten verstoßende eigene Handlung verschafft hat, verwertet bzw. mitteilt; hier kommt es auf ein Dienstverhältnis oder einen Vertrauensbruch eines Angestellten nicht an;

γ) jeder Angestellte, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er durch eine nach Absatz 1 verstoßende Mitteilung eines anderen Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung — er hat sich Listen abgeschrieben, Pläne abgezeichnet — erfahren hat, während des Dienstverhältnisses oder nach Auflösung desselben unbefugt verwertet oder anderen mitteilt; vgl. RGSt. 33 S. 6, UW. 2 S. 38, 40.

Hieraus folgt: Eine Person, die weder Angestellter, noch Arbeiter oder Lehrling im Sinne des Abs. 1 ist, kann nur aus Abs. 2 bzw. nur wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einem Vergehen aus Abs. 1 strafbar werden; ein Angestellter ist aus Absatz 2 haftbar in dem unter γ angeführten Falle; nach Abs. 1 hingegen, wenn er Geheimnisse, die ihm von seiten des hiezu Berechtigten anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, unbefugt an andere mitteilt. Das Gesetz verbietet es dagegen dem Angestellten keineswegs, diejenigen Geschäftsgeheimnisse, die ihm ohne Vertrauensbruch in seiner Dienststellung zur Kenntnis gelangt sind, nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu verwerten, sei es auch zu Zwecken des Wettbewerbs mit dem bisherigen Prinzipal, Birkenbihl 150 N. 359.

Unter § 17 fällt: Entwendung von Notizbüchern vor oder beim Austritt aus dem Geschäfte und Mitteilung von deren Inhalt — Kenntnis der Kundschaft — an andere, während des Dienstverhältnisses sich verschaffte Kenntnis von den Bezugsquellen der Firma und Mitteilung an andere RGSt. 31 S. 94, 95; Aneignung von Mustern durch einen Reisenden und Mitteilung an eine Konkurrenzfirma, UW. 2 S. 16, Mitnahme eines zu bequemerer Geschäftsarbeit angefertigten Nebenregisters beim Austritt aus dem Geschäfte RGSt. 33 S. 63.

Die Folge der selbständigen Stellung der beiden Straftaten aus Abs. 1 und 2 ist die, daß der Strafantrag, der sich gegen einen Angestellten richtet, nicht ohne weiteres erstreckt werden kann gegen einen Geschäftsfremden, der die von dem Angeklagten ihm gemachte Mitteilung des Geheimnisses für sich unbefugt verwertet. Soweit er nicht als Gehilfe oder Anstifter an der Handlung des Angestellten in Betracht kommt und sich der Strafantrag deswegen auf ihn als auf einen Beteiligten erstreckt, muß gegen ihn ein eigener Strafantrag gestellt werden, RGSt. 31 S. 95.

I. Deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten anstoßende eigene Handlung erlangt hat. Das Gesetz bestraft die Mitteilung oder Verwertung nur dann, wenn die Kenntnis von dem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis in bestimmter Weise erlangt wurde.

1. Kenntnis ist begrifflich nicht schon mit der Zugänglichkeit des Geheimnisses für den Angestellten, also der für ihn begründeten Möglichkeit, von den betreffenden Tatsachen Kenntnis zu nehmen, gegeben. Wenn dem Täter die Einsicht von Listen (Rabattkundenlisten, Vertreterregister) zur Benutzung für seine geschäftlichen Arbeiten offenstand, so ist ihr Inhalt ihm gegenüber nicht mehr geheim. Indes der Tatbestand des Gesetzes ist nicht nur dann erfüllt, wenn der Angestellte durch eines der vom Gesetz reprobierten Mittel in Verhältnisse, die ihm gegenüber geheim waren, eingedrungen ist. Unter Strafe ist gestellt die Erlangung der Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen durch jene Mittel; es fragt sich also, wer ihm die Kenntnis vermittelt hat und zwar nicht die vorübergehende, sich verflüchtigende Kenntnisnahme, sondern die bestimmte, zuverlässige und bleibende Kenntnis, den eine gewisse Dauer verbürgenden Zustand des Kennens und Wissens von der Art, daß er ihm die Möglichkeit verschafft, das Geschäftsgeheimnis im eigenen Interesse zu verwerten. Birkenbihl 150 N. 359.

2. Bezüglich der Erlangung der Kenntnis ist zwischen den beiden Alternativen zu unterscheiden; soweit eine der in Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen in Frage kommt, ist es gleichgültig, ob der Täter die Kenntnis dadurch erlangt hat, daß er denjenigen, welcher ihm das Geheimnis mitteilte, dazu aufgefordert, angestiftet hat, oder ob ihm derselbe die Mitteilung aus freien Stücken und unaufgefordert gemacht oder ob er die Kenntnis überhaupt nur infolge eines Zufalls erhalten hat, ferner ob ihm die Mitteilung schriftlich oder mündlich zugekommen ist, ebenso auch, ob er sie direkt von dem betreffenden schweigepflichtigen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling erlangt hat oder durch Dritte, durch Mittelspersonen. Soweit nicht Mitteilungen der in Absatz 1 bezeichneten Art in Frage stehen, muß dagegen eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung des Täters vorliegen.

a) Durch eine der in Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen: Die in Absatz 1 beschriebene strafbare Handlung muß in objektiver und subjektiver Beziehung gegeben sein.

b) Gegen das Gesetz verstößt jede Handlung, welche durch eine Bestimmung strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Inhalts — nicht bloß des vorliegenden Gesetzes — verboten ist. In erster Linie werden hier strafrechtliche Normen in Betracht kommen; man denke an Diebstahl von Geschäftsbüchern, von Mustern, Modellen, Unterschlagung von solchen Gegenständen, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch (Einschleichen!) usw. Gegen das Gesetz würde aber auch ein Verhalten verstoßen, wodurch Angestellte veranlaßt würden, ein vertragliches Schweigebot zu verletzen, Pinner 135; im übrigen ist die Frage, ob nur strafrechtliche oder auch zivilrechtliche Normen hieher gehören, müßig; denn, wenn man im letzteren Falle auch keinen Verstoß gegen ein „Gesetz" annehmen wollte, so ist unbedingt ein Verstoß gegen die guten Sitten gegeben; vgl. auch Finger 364, Fuld 452.

c) Gegen die guten Sitten verstößt alles, wodurch das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verletzt wird, vgl. § 1 S. 50 ff. Es ist hier dem Ermessen des Richters der weiteste Spielraum gelassen. Wie schon bei § 1 ausgeführt ist, hat der Richter lediglich auf vorhandene Sitten, nicht aber auf vorhandene Unsitten Rücksicht zu nehmen; den Maßstab für den Begriff der guten Sitten hat der Richter dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, vgl. UW. 1 S. 130, JW. 1901 S. 349; es ist dabei selbstverständlich die Berücksichtigung der in bestimmten Verkehrskreisen, z. B. der Handelswelt herrschenden Anschauungen nicht ausgeschlossen, wie es andrerseits nicht erforderlich ist, auf eine in gewissen Kreisen gepflegte besonders „vornehme" Gesinnung Gewicht zu legen, Sörgel 1904 S. 177, Fuld 453. Die unsittlichen Motive allein machen die Handlung, die objektiv den guten Sitten nicht zuwiderläuft, nicht unter allen Umständen zu einer unsittlichen. Nur wenn die unsittlichen Motive die objektiv nicht unsittliche Handlung so gestalten, daß sie in Verbindung mit jenen als unsittlich erscheint, das unsittliche Motiv mit in den Rahmen der Handlung fällt, von dieser untrennbar ist, alsdann muß dieselbe als gegen die guten Sitten verstoßend erachtet werden, Soergel 1904 S. 30. Wer durch Aushorchen, durch Einschleichen in die Betriebsräume ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis auskundschaftet, erlangt diese Kenntnis durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung. Wer einem vormals Angestellten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, zu deren Verschweigung der letztere nicht mehr verpflichtet ist, auf irgendeine Weise herauslockt, begeht unter Umständen eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung und ist strafbar, obgleich der Mitteilende straflos ist. Das Abschreiben der Rabattkundenlisten und die eigenmächtige Mitnahme des Vertreterregisters wurden als Handlung aufgefaßt, welche gegen die guten Sitten verstoßen. Es verletzt jedes Anstandsgefühl und verstößt gegen Treue und Glauben im Verkehr, wenn ein Angestellter ohne Wissen und Willen seines Prinzipals die Geschäftsbücher desselben, die ihm lediglich zur Benutzung im Interesse des Geschäfts anvertraut sind, sei es durch Abschreiben oder Mitnehmen einzelner zu den Geschäftsbüchern gehöriger Listen dazu benutzt, sich Kenntnis von den Namen und Adressen der Vertreter und Rabattkunden seines Geschäfts, sowie der Höhe des den letzteren gewährten Rabatts zu verschaffen zu dem Zweck, um seinem Geschäfte Konkurrenz zu machen, RGSt. 33 S. 64, vgl. auch UW. 1 S. 6.

Der Umstand, daß eine Handlung nicht strafbar ist, beweist noch nichts dafür, daß die Handlung nicht auch gegen die guten Sitten verstoße. Gesetz und Moral stehen zueinander nicht in so engen Beziehungen, daß Straflosigkeit des Handelns auch ein moralisches Handeln bedeutet; die Gebiete sind vielmehr vielfach verschieden und jedenfalls ist das Gebiet der unmoralischen Handlung — des Verstoßes gegen die guten Sitten — ein erheblich weiteres als das der Straftat — Birkenbihl 151 N. 360; non omne quod licet honestum est! Erschleichen der Kenntnis eines zur Eintragung bestimmten, aber noch nicht angemeldeten Musters zum Zweck unerlaubter Nachbildung ist eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, Birkenbihl 151 N. 361. Wer unter dem Scheine freundschaftlicher Anteilnahme einen anderen zur Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen veranlaßt, um diese dann später selbst zu gebrauchen, verstößt gegen die guten Sitten, LZ. 08 S. 702, Neumann 7 S. 1062.

Das Kammergericht hat am 25. Oktober 1902 ausgesprochen, daß ein Handlungsreisender, welcher aus den ihm auf die Reise mitgegebenen Kundenadressen für sich Kunden abschreibt und nach seinem Dienstaustritt die Adressen seinem neuen Prinzipal zur Verwertung mitteilt, keinen eine Schadenersatzpflicht begründenden Verrat von Geschäftsgeheimnissen begehe, wenn nicht aus den besonderen Umständen, insbesondere der vertraglichen Auferlegung einer Schweigepflicht bezüglich der Kundenadressen, eine unlautere Absicht des Reisenden hervorgehe; derselbe sei berechtigt, seinem neuen Prinzipal die Namen geeigneter Kaufreflektanten, die ihm aus seiner bisherigen Stellung teils durch eigene Mühewaltung, teils aus Mitteilungen seines früheren Prinzipals bekannt seien, zu bezeichnen, gleichviel ob er die Mitteilungen aus dem Gedächtnis schöpfe oder sie früher zur Unterstützung seines Gedächtnisses zu Papier gebracht habe, Kaufmann 4 S. 332, UW. 2 S. 57. Diese Entscheidung kann nicht als richtig anerkannt werden, vgl. Lubszynski UW. 2 S. 58 und RGSt. 33 S. 64, Fuld 453.

Das Schmieren und Bestechen von Angestellten verstößt gegen die guten Sitten, Finger 365. Namentlich in der chemischen Industrie blüht die Spionage und der Verrat; es gibt Agenten, die an die Vorarbeiter und Arbeiter chemischer Fabriken herangehen, um von denselben an Hand geschriebener Rezepte und unter genauer Angabe von bestimmten Schlagworten die Mengenverhältnisse der Materialien, die einzuhaltenden Temperaturen und alle sonst interessierenden Einzelheiten auszukundschaften. Diese Agenten arbeiten entweder auf Bestellung oder gehen mit ihren auf diese Weise erlangten Erfahrungen hausieren. Soweit diese Mitteilungen nicht durch eine gegen Absatz 1 verstoßende Handlung erlangt sind, verstößt es unzweifelhaft in gröblichster Weise gegen die guten Sitten, wenn ein Fabrikant Geheimnisse, die er von solchen Leuten erfahren hat, verwertet; ebenso hat der Agent die Grundsätze von Treu und Glauben im Verkehr aufs empfindlichste verletzt, vgl. GR. 1903 S. 28.

Nicht unbestritten ist die Frage, ob das Ausmieten von Angestellten, das détournement des commis et des ouvriers des französischen Rechts als gegen die guten Sitten verstoßend zu erachten ist, vgl. Finger 365, Pinner 137, Müller 185. Die Rechtsprechung schwankt. Das OLG. Hamburg — Neumann 5 S. 349 — hat entschieden: Bestimmt ein Geschäftstreibender den Angestellten eines Konkurrenten durch Angebot besserer Lohnbedingungen oder einer einmaligen Extravergütung in seine Dienste überzutreten, so ist darin an sich noch kein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden. Ebensowenig kann ein solcher Verstoß darin, daß ein Geschäftstreibender mit Kunden eines Konkurrenten durch Vermittlung eines früher bei jenem, jetzt bei ihm Angestellten Geschäftsbeziehungen anbahnt, ohne weiteres erblickt werden. Dagegen verstößt gegen den kaufmännischen Anstand, wenn ein Geschäftsinhaber in der Absicht, dadurch Kunden eines Konkurrenten zu sich hinüber zu ziehen, einen Angestellten dieses anderen durch Angebot höheren Lohnes oder anderer Vorteile veranlaßt, in seine Dienste zu treten. Dabei kann nicht von entscheidender Bedeutung sein, ob die erste Anregung zu solchem Uebertritte vom Angestellten oder vom neuen Geschäftsherrn ausging. Es kommt aber darauf an, daß gerade die Absicht, auf diesem Wege dem Konkurrenten Kunden abspenstig zu machen, das bestimmende Moment für die Annahme des Angestellten ist; es würde nicht genügen,

wenn die Absicht des Annehmenden in erster Linie dahin ginge, eine tüchtige Kraft für sein Geschäft zu erwerben, selbst wenn dabei das Bewußtsein nicht fehlte, daß dieser Angestellte infolge seiner persönlichen Beziehungen zu den Kunden seines früheren Geschäftsherrn auch solche Kunden zum neuen Geschäftsherrn hinüberziehen werde. Ob die eine oder die andere Absicht die vorherrschende ist, bleibt eine für jeden einzelnen Fall zu entscheidende Tatfrage.

Die Freisprechung eines Angeklagten, der einen früheren Arbeiter der Privatklägerin engagiert und beauftragt hatte, das Modell einer sogenannten Schwertlampe, welches Privatklägerin arbeiten ließ, herzustellen, wird mit Recht von Pöschl 129, 130 beanstandet.

Die hier vorliegende Frage ist dahin zu entscheiden, daß das Ausmieten von Angestellten unbedingt gegen die guten Sitten verstößt, mag es geschehen, um sich dadurch neue Kunden zu verschaffen oder um Geheimnisse auszuspionieren oder auch nur, um sich eine tüchtige Arbeitskraft zu sichern. Das LG. Berlin I hat in der UW. 4 S. 11 mitgeteilten Entscheidung den richtigen Standpunkt vertreten, daß beim ehrsamen Teil der Genossen des Handelsstandes das Abwendigmachen eines Angestellten des Konkurrenten als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werde; der gegenteilige Standpunkt müßte dazu führen, daß jeder Konkurrent dem andern gegenüber in seiner Geschäftsführung täglich bedroht wäre, da er auf Vertragstreue der Angestellten angewiesen sei. Wer diese untergrabe, ruiniere Treue und Glauben und verstoße gegen die elementarsten Lebensbedingungen wirtschaftlicher Koexistenz. Ebenso wurde der Engagementsvertrag einer Firma mit dem kaufmännischen Angestellten einer Konkurrenzfirma, dessen noch bestehender Dienstvertrag jener bekannt war, als den guten Sitten zuwiderlaufend erklärt, wenn dem Engagierten außer einem höheren Gehalt auch die Erstattung der ihn im Falle des Vertrauensbruches dem bisherigen Prinzipal gegenüber treffenden Konventionalstrafe zugesagt wird, vgl. Soergel 1900/01 S. 29 und Fuld 455.

§ 125 der GewO. bietet eine wichtige Stütze für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht; derselbe lautet: „Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mit verhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfange ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen sind.

Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorigen Bestimmungen die im § 119b bezeichneten Personen (Hausgewerbetreibende!) gleich". Unerheblich ist es dabei, aus welchem Motiv die Verleitung erfolgt. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn zur Verleitung eine Mittelsperson benutzt wird. Landmann § 125 Anm. 2.

Lobe I S. 327 sagt, daß das bloße Ausmieten von Arbeitern eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht des andern an und für sich noch nicht bilde; es könne höchstens die Vorbereitung und das Mittel dazu werden, nachmals an dem ausgemieteten Arbeiter, sofern für ihn überhaupt dann noch eine Geheimhaltungspflicht und ein Geheimhaltungswille bestehe, in der vorbezeichneten Weise den Geheimhaltungsbruch zu begehen. An diesen Ausführungen ist soviel richtig, daß das Ausmieten allein noch keinen Bruch von Geheimnissen bedeutet; es kann auch keine Rede davon sein, daß das Ausmieten von Angestellten, die Verleitung zum Vertragsbruch nach § 17 dieses Gesetzes oder einer sonstigen Bestimmung strafbar sei; hier ist jedoch lediglich zu fragen, ob die Handlung gegen das Anstandsgefühl aller billig und recht denkenden Menschen verstößt und diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Mag man selbst darüber noch streiten, ob die Verleitung zum Austritt aus dem Dienst gegen die guten Sitten verstößt, wenn sie nur erfolgt, um an dem Angestellten selbst eine tüchtige Kraft zu bekommen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Verleiten zum Dienstaustritt dann gegen die Anschauungen des anständigen Verkehrs verstößt, wenn es erfolgt, um die Kenntnisse des bisher bei der Konkurrenz tätigen Angestellten von etwaigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen für sich zu verwerten.

Gegen die guten Sitten verstößt der Geschäftsherr sowohl dann, wenn er den Angestellten veranlaßt, vertragswidrig seinen Dienst vorzeitig zu verlassen, als auch wenn er den Angestellten dazu bewegt, seinen Dienst ordnungsmäßig zu kündigen und dann bei ihm einzutreten, ebenso aber auch, wenn er einen Angestellten, der ohne sein Zutun vertragswidrig aus seinem Dienst geschieden ist, in Kenntnis dieses Umstandes in seinem Geschäfte anstellt.

Strafbar macht sich der Ausmietende erst dann, wenn er von einem ausgemieteten Angestellten, Arbeiter oder Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der in Abs. 1 bezeichneten Art erfährt und dasselbe verwertet oder an andere mitteilt. Die Kenntnis des Geheimnisses ist durch die gegen die guten Sitten verstoßende Handlung des Ausmietens erlangt, wenn er ohne dieselbe das Geheimnis nicht erfahren hätte.

d) Eine eigene Handlung liegt dann vor, wenn sie auf den selbständigen strafbaren Entschluß des Täters zurückzuführen ist, ohne daß derselbe auch die mechanische Tätigkeit zu deren Ausführung selbst vollbracht haben müßte; die Inanspruchnahme von Gehilfen ist nicht ausgeschlossen. Wer z. B. einen Dritten veranlaßt eine Kundenliste zu stehlen oder wer eine solche Liste durch einen anderen abschreiben läßt, erlangt diese Liste bzw. deren Inhalt durch eine eigene strafbare Handlung. Eine eigene Handlung im Sinne des Abs. 2 liegt dann nicht vor, wenn die Kenntnis eines Geheimnisses ohne eigenes Zutun des als Täter in Anspruch Genommenen erlangt wird, sei es durch eine zufällige Wahrnehmung, sei es durch eine von ihm nicht veranlaßte Mitteilung anderer. Eine eigene Handlung muß vielmehr ein Eindringen in ein fremdes Geheimnis, eine widerrechtliche Inbesitznahme des Geheimnisses darstellen. Eine eigene Handlung ist daher mit Recht in folgendem Falle nicht angenommen worden: Der Kläger zeigt dem Beklagten, um sich dieser Kundschaft zu rühmen, einen Katalog eines seiner Kunden und zwar so, daß nicht der Name des Kunden, wohl aber

Stadt und Straße seines Geschäfts deutlich zu erkennen ist. Dadurch ist dem Beklagten das angebliche Geschäftsgeheimnis des Klägers schon durch dessen Tätigkeit bekannt geworden; wenn er nach Erlangung dieser Kenntnis den Kunden im Adreßbuch feststellt und Beziehungen zu ihm anknüpft, so verstößt dies nicht gegen Abs. 2, Kaufmann 5 S. 439; vgl. auch RGSt. 38 S. 108, 111, wo ausgeführt ist: Die Annahme einer eigenen Handlung erscheint nur dann ausgeschlossen, wenn derjenige, welcher durch die gesetz- oder sittenwidrige Tätigkeit eines anderen von einem Geheimnis Kenntnis erlangt, selbst an dieser Tätigkeit des anderen keinen Anteil hat. Wenn aber der Beschwerdeführer sich eines anderen nur als seines Werkzeuges bedient, so ist das, was dieser andere, der seinerseits nicht dolos handelt, getan hat, dem Beschwerdeführer unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der mittelbaren Täterschaft als eigene Handlung anzurechnen. Den Fall einer durch Zufall erlangten Kenntnis behandelt RGSt. 30 S. 251, 252. Der Angeklagte hatte den an die Konkurrenzfirma gerichteten Brief eines auswärtigen Geschäftshauses entweder durch ein Versehen des Postbeamten oder durch einen Zufall in die Hand bekommen und aus entschuldbarem Irrtum, weil er ihn unter den ihm zustehenden Briefschaften fand, unbesehen geöffnet und ohne den Irrtum zu bemerken, von dem Inhalt Kenntnis genommen. § 299 StGB. ist nicht verletzt, da derselbe Vorsatz verlangt. Der Angeklagte hat dann die so erlangte Kenntnis benutzt, die mit der Konkurrenzfirma durch jenen Brief angebahnte Geschäftsverbindung auf sich bzw. auf die Firma, deren Angestellter er war, abzuleiten. Der Vorwurf, daß diese Verwertung gegen die guten Sitten verstößt, wird dem Angeklagten nicht zu ersparen sein; aber es ist nicht einzusehen, wie diese Folge der Kenntnisnahme den Schein der Unlauterkeit auf die unverfänglich geschehene Kenntnisnahme zurückwerfen könnte; vgl. hiezu auch UW. 1 S. 10, Pinner 136, Finger 363, Müller 186.

Dies Resultat mag zu beklagen sein; das geltende Recht läßt aber keine andere Entscheidung zu, denn in § 17 ist nicht schlechthin der Mißbrauch eines Geheimnisses mit Strafe bedroht, sondern nur dann, wenn schon die Art und Weise, wie der Täter zur Kenntnis des Geheimnisses gelangte, von der angegebenen Art war; ebenso Fuld 457. Daß freilich in einem solchen Fall die Verwertung gegen die guten Sitten verstößt, unterliegt keinem Zweifel. Die notwendige Folge ist, daß die Verwertung bzw. Mitteilung eines auf diese Weise erfahrenen Geheimnisses zivilrechtliche Haftung aus § 1 WG., § 826 BGB. nach sich zieht.

II. Die Handlung besteht darin, daß die Geheimnisse zu Zwecken **des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitgeteilt werden.** Wenn es auch nicht an Stimmen gefehlt hat, welche schon das Eindringen in fremde Geheimnisse, das Einschleichen in fremde Geschäfts- oder Betriebsräume zum Zwecke der Spionage unter Strafe gestellt wissen wollten, so hat das Gesetz diesem Wunsch doch keine Rechnung getragen, da ein Akt des unlauteren Wettbewerbes erst dann vollzogen sei, wenn die auf unrechtmäßige Weise erlangte Kenntnis gewerblich verwertet werde. § 17 Abs. 2 bestraft nicht die Erlangung der Kenntnis, selbst wenn sie auf noch so verwerflichem Wege erfolgt ist, sondern nur die unbefugte Mitteilung und Verwertung.

1. Unbefugt, vgl. oben S. 297.

2. Verwertung ist praktische Verwendung zu gewerblichen Zwecken; Verwendung im häuslichen Gebrauch, zu rein wissenschaftlichen

oder künstlerischen Zwecken scheidet aus; Erlangung eines Vermögensvorteils durch die Verwertung ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit, Finger 367; die Verwertung muß nicht im eigenen Geschäftsbetriebe des Täters stattgefunden haben; ein Verwerten ist anzunehmen, wenn er das Geheimnis weiter verkauft, worin allerdings gleichzeitig ein Mitteilen zu erblicken ist. Verwertung liegt vor, wenn die das Geheimnis verkörpernde Maschine in einem solche Maschinen erfordernden Betrieb erbaut und fertiggestellt wird, so daß sie jederzeit in Benutzung genommen werden und selbst oder in weiterer Nachbildung in den gewerblichen Verkehr gebracht werden kann, RGSt. 40 S. 406, 408. Wenn ein Angestellter Gypsformen, die Geheimnis seines Geschäftes sind, durch einen Fabrikanten in Metall nachgießen läßt, um sie in seinem eigenen Geschäftsbetrieb zu verwenden und diese Abgüsse dann seinem künftigen Geschäftsteilhaber vorlegt, so ist darin noch keine Verwertung, sondern erst der straflose Versuch einer solchen bzw. eine nach Abs. 2 strafbare Mitteilung zu erblicken, RGSt. 39 S. 83, 84. Ob die Verwertung durch den Dritten, dem das Geheimnis von einem Angestellten usw. mitgeteilt wurde, während oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Angestellten stattfand, ist gleichgültig — Kaufmann 8 S. 536 —, ebenso in wessen Interesse die Verwertung erfolgte; ein Arbeiter, der in die für ihn nicht bestimmten Fabrikräume sich heimlich einschleicht und dort Betriebsgeheimnisse auskundschaftet, würde sich, da ihm dieselben nicht anvertraut sind, durch deren Verwertung, mag sie im eigenen oder im fremden Interesse erfolgen, strafbar machen.

Schuler 195 erwähnt ein Urteil des OG. Zürich, das einen Kinderwagenfabrikanten wegen concurrence déloyale zum Schadensersatz verurteilte, weil er sich das Fabrikalbum eines Sattlers verschaffte und abphotographieren ließ. Diese Handlung ist nach § 17 Abs. 2 nicht strafbar, a. A. Finger 367. In dem angeführten Fall ist das Photographieren noch kein Verwerten des Geheimnisses. Dasselbe vermittelt erst die Kenntnis des Geheimnisses und erst nachdem die Photographie hergestellt, diese Kenntnis erreicht ist, kann es sich fragen, ob diese Photographien dann verwertet werden wollen. Das Abphotographieren ist nichts anderes als das Eindringen in das fremde Geheimnis, welches vom Gesetzgeber absichtlich nicht unter Strafe gestellt ist.

3. An andere mitteilt; vgl. S. 298. Das bloße Wissen des Geheimnisses begründet die Strafbarkeit noch nicht; der andere kann auch der eigene Gesellschafter des Täters sein, Pöschl 132. Strafbare Mitteilung liegt vor, wenn ein Angestellter, der in illoyaler Weise den Besitz eines als Betriebsgeheimnis zu erachtenden Modells erlangt hat, nach seinem Austritt aus dem Geschäft dieses Modell zu Zwecken des Wettbewerbs einem Gießer behufs Herstellung gleicher Formen übermittelt, Kaufmann 8 S. 536, RGSt. 33 S. 6, 39 S. 83. Es wird nicht immer eine detaillierte Mitteilung erforderlich sein; unter Umständen können gewisse Andeutungen die volle Mitteilung ersetzen. Die Verabredung einer Vergütung für derartige Mitteilungen wäre aus dem Gesichtspunkt der turpis causa als nichtig zu betrachten.

4. Zu Zwecken des Wettbewerbes, s. oben S. 299.

III. Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz des Täters voraus; Fahrlässigkeit ist nicht strafbar. Bestrafung aus Abs. 2 kann nur eintreten, wenn sich der Täter der sämtlichen Tatbestandsmerkmale

bewußt ist. Der Dritte, der die Kenntnis eines Geheimnisses durch eine nach Abs. 1 verpönte Handlung von einem Angestellten erfahren hat, muß den gesamten Tatbestand des Abs. 1 in subjektiver und objektiver Beziehung mit seinem Vorsatz umfassen, es müssen ihm sämtliche Umstände bekannt sein, in denen die Merkmale des dem Angestellten zur Last fallenden Verrates zu finden sind. Diese Kenntnis muß zur Zeit der Handlung gegeben sein; die Handlung besteht nicht in der Erlangung der Kenntnis des Geheimnisses, sondern in der Verwertung bzw. Mitteilung. In diesem Zeitpunkt muß die Kenntnis des Täters von den einzelnen Tatbestandsmerkmalen vorhanden sein.

D. Die **Strafolge** ist für Abs. 1 und Abs. 2 die gleiche. Beide Handlungen sind Vergehen; der Versuch ist straflos. Der Wunsch, auch den Versuch zu strafen, wurde von der Novelle nicht erfüllt. Die Handlung ist vollendet, wenn die Mitteilung an einen andern erfolgt ist, die Verwertung stattgefunden hat.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 22); antragsberechtigt ist der Inhaber desjenigen Geschäftsbetriebes, auf welchen das verratene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder das einen Gegenstand der in § 17 Abs. 2 erwähnten Handlung bildende Geheimnis sich bezog; das Antragsrecht steht nicht schon derjenigen Person zu, deren Interessen durch die Offenbarung des Geheimnisses verletzt wurden, Olshausen § 300 Anm. 11. Dieser Schriftsteller läßt eine Sukzession in die Antragsberechtigung nicht zu. Mit Rücksicht auf den vermögensrechtlichen Charakter der Zuwiderhandlung gegen § 17 ist das Antragsrecht demjenigen zuzusprechen, der zur Zeit der Antragstellung die Befugnis hat, über die Offenlegung des Geheimnisses Bestimmung zu treffen; dies kann auch der Rechtsnachfolger des Urhebers des Geheimnisses sein; ebenso Müller 190, Schmid 158, 167.

Ueber Zuerkennung einer Buße vgl. § 26; über Urteilsbekanntmachung § 23.

Da die beiden in Abs. 1 und 2 bedrohten Handlungen einander völlig selbständig gegenüberstehen, ist zwischen beiden ein Zusammentreffen möglich. Auch mit anderen strafbaren Handlungen ist Konkurrenz möglich, so mit Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch. Der Dieb, der eine Sache stiehlt, um das durch deren Wegnahme zu erlangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes zu verwerten, macht sich durch die unbefugte Verwendung dieses Geheimnisses einer neuen selbständigen Straftat schuldig, Kaufmann 8 S. 536. § 242 StGB. und § 17 WG. unterscheiden sich hinsichtlich der Begehungsform und hinsichtlich des Gegenstandes der Rechtsverletzung; sie können als durchaus verschiedene Delikte sehr wohl in Realkonkurrenz stehen, Neumann 4 S. 894.

Konkurrenz mit einer Musterschutzverletzung ist möglich, Birkenbihl 151 N. 361; nicht aber mit einer Patentverletzung, da — abgesehen von dem Vorliegen eines Geheimpatentes nach § 23 Abs. 5 PatG. — kein Geheimnis im Sinne des § 17 mehr vorliegt, Finger 369, RGSt. 39 S. 321, 40 S. 406.

2. Strafdrohung gegen den Mißbrauch anvertrauter Vorlagen und Vorschriften technischer Art.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

I. Allgemeines. § 18 ist neu. Er verdankt seine Entstehung den in der Stickerei- und Spitzenindustrie erhobenen Klagen, die sich gegen den Mißbrauch richteten, der von den Unternehmern mit den ihnen von den Fabrikanten zur Ausführung von Aufträgen übergebenen Schablonen getrieben wird. Diese Unternehmer, meist sogenannte Lohnmaschinenbesitzer, benutzen die Schablonen zur Herstellung von Waren, die sie zum Schaden des Auftraggebers auf eigene Rechnung vertreiben. Aufkäufer besuchen die Betriebsräume der Lohnmaschinenbesitzer, wählen von den dort für die Fabrikanten in Arbeit befindlichen Spitzen und Stickereien die ihnen am gangbarsten erscheinenden Muster aus und lassen diese von dem Unternehmer mit der Schablone der Fabrikanten ausführen. Es ist ja nun kein Zweifel, daß manchem Mißbrauch, der in dieser Beziehung getrieben wurde, mit den bereits geltenden Vorschriften hätte zu Leibe gegangen werden können, so namentlich mit den das gewerbliche, künstlerische und literarische Urheberrecht betreffenden Gesetzen; vor allem aber auch mit der Klage aus §§ 823, 826 BGB. Immerhin reichten die bestehenden Gesetze nicht aus, um solchen Verfehlungen gegen Treu und Glauben, die ebenso verwerflich sind wie der im WG. bereits unter Strafe gestellte Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen, wirksam entgegentreten zu können, II. E. 22, 23. Dieser Entwurf enthält daher folgenden § 15: „Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die ihm zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge anvertrauten Vorlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt." Die zum Gesetz gewordene Fassung des § 18 wurde in der 2. Lesung der RTK. festgestellt.

II. Objektiver Tatbestand.

1. Im geschäftlichen Verkehr, vgl. § 1 S. 47. In der 2. Lesung der RTK. wurde beantragt, die Worte „im geschäftlichen Verkehr" im Anschluß an andere Bestimmungen des WG., insbesondere die Generalklausel auch bei § 18 einzuführen und die Worte „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge", dann als unnötig zu streichen. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Der Tatbestand des § 18 ist daher nicht nur dann erfüllt, wenn jemandem die Vorlagen usw. übergeben wurden, damit er dieselben zur Herstellung von Waren oder zur Ausführung eines sonstigen gewerblichen Auftrages benutze, sondern auch dann, wenn dieselben einer Persönlichkeit anvertraut worden sind, die sie gar nicht

selbst gewerblich ausführen soll, sondern nur damit betraut wurde, die Ausführung technisch oder juristisch vor Behörden usw. vorzubereiten oder zu vermitteln. Es ist daher auch der Patentanwalt strafbar, der Vorlagen usw. unbefugt verbreitet oder an andere mitteilt, die ihm deswegen übergeben worden sind, damit er für dieselben ein Schutzrecht vor dem Patentamte erwirke. KB. 68, Fuld 462.

Trotz der Abänderung wird der Hauptanwendungsfall des § 18 derjenige sein, daß einem anderen die Vorlagen „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge" übergeben wurden. „Auftrag" ist dabei nicht im streng zivilrechtlichen Sinne der §§ 662 ff. BGB. zu nehmen; es kann sich hiebei um einen Dienstvertrag oder Werkvertrag oder um entgeltliche Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB. handeln; ein Auftragsverhältnis im Sinne des § 18 wäre anzunehmen auch zwischen Handlungsagent oder Kommissionär und dem Geschäftsherrn, zwischen Handelsmakler und den Parteien, Fuld 462, 463, Fischer-Henle § 675 Anm. 1. Ob „der Auftrag" entgeltlich oder unentgeltlich ausgeführt wird, ob es sich um die Herstellung eines einzigen Gegenstandes — Fertigung des Gegenstandes nach übergebenem Modelle — oder um Massenartikel handelt, spielt keine Rolle, Fuld a. a. O.

2. Anvertrauen, s.

3. Vorlagen. Es sind darunter alle nur irgendwie denkbaren Vorbilder für die Herstellung oder Gestaltung irgend eines Gegenstandes zu verstehen. Die in § 18 genannten Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte sind nur beispielsweise aufgeführt, nicht erschöpfend. Das Wort Vorbilder ist dabei nicht in dem Sinne zu nehmen, daß nur bildliche Darstellungen in Betracht kommen könnten; es gehören auch Modelle hieher. Ob das Vorbild einen ästhetischen oder künstlerischen oder praktischen Wert hat, ob es sich auf Gebrauchsgegenstände oder auf Luxusgegenstände bezieht, ist völlig gleichgültig. Es gehören zu den Vorlagen: Zeichnungen, Photographien, sonstige Abbildungen, ein Stück Gewebe, ein Stück Stoff, nach welchem ein neues Gewebe, ein neuer Stoff gefertigt werden soll, Muster für Handarbeiten usw. Gleichgültig ist es, ob sich die Vorlage nur auf zwei Dimensionen erstreckt oder auch den Raum — als Modell — beansprucht. Stets aber ist die Vorlage ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand, „eine sinnlich wahrnehmbare Verkörperung des Gedankens", Fuld 463.

4. Vorschriften technischer Art. Diese Worte wurden erst in der 2. Lesung der RTK. eingefügt, da die in der Stickerei- und Spitzenindustrie beklagten Mißstände sich auch in anderen Industriezweigen vorfänden. Der Gedanke der Bekämpfung dieser Mißbräuche müsse ausgedehnt werden auf alle Industriegebiete, so namentlich auf die Farbenfabrikation. Vorschrift kann man gleich Beschreibung setzen. Eine „Vorschrift" im Sinne des § 18 ist gegeben, wenn etwas beschrieben, erklärt wird. Die Vorschrift muß „technischer Art sein, d. h. es muß ein technischer Vorgang beschrieben sein. Unter Technik versteht man den Inbegriff der Mittel und Verfahren zur Hervorbringung von Kunst- oder Gewerbeprodukten; man spricht zwar auch von einer Technik der Malerei, des Dramas usw., versteht aber unter Technik im gewöhnlichen Sinn nur die gewerbliche, auf nützliche Zwecke gerichtete Tätigkeit. (Meyer, Konversationslexikon zu Technik.)

Das Wort Vorschrift darf nicht dazu verleiten, eine schriftliche Beschreibung zu fordern, auch eine mündliche Beschreibung eines tech-

nischen Vorganges ist eine Vorschrift technischer Art, es ist daher auch der „Gedankendiebstahl" nach § 18 strafbar, Fuld 464 und im GR. 1904 S. 137.

5. Zeichnungen. § 18 ergänzt den durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und durch das Gesetz vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie gegebenen Schutz.

Das Gesetz vom 19. Juni 1901 schützt nach § 1 Nr. 3: „solche Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind; zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen." Das Kunstschutzgesetz vom Januar 1907 bestimmt in § 4: „Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) auf sie keine Anwendung". Allfeld — das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie S. 44 — erläutert das komplizierte Verhältnis zwischen diesen beiden Bestimmungen folgendermaßen: „Grundsatz ist nach dem Kunstschutzgesetz, daß zu den Werken der bildenden Künste alles zählt, was aus individueller geistiger Tätigkeit hervorgegangen, durch Formgestaltung im Raum entstanden und zur Anregung des ästhetischen Gefühls bestimmt ist, gleichviel ob dieser ästhetische, künstlerische Zweck der vordringliche oder nur ein Nebenzweck ist. Dieser Grundsatz findet eine Einschränkung in der Bestimmung des § 1 Nr. 3 LitGes. in Ansehung der Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Diese sind vom Kunstschutz ausgeschlossen, wenn sie auch nebenher künstlerische Zwecke verfolgen, wie z. B. viele anatomische, pathologische, zoologische, botanische und sonstige naturwissenschaftliche Abbildungen. Sie genießen den literarischen Urheberschutz. Diese Einschränkung erleidet aber wieder eine Ausnahme in Ansehung der Entwürfe zu Erzeugnissen des Kunstgewerbes und zu Bauwerken, soweit letztere künstlerische Zwecke verfolgen. Solche Entwürfe sind gemäß § 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes in den Kunstschutz einbezogen und nach § 4 vom literarischen Urheberschutz ausgeschlossen."

Für den Kunstschutz ist es völlig unerheblich, ob dem Werke ein höherer Kunstwert innewohnt, daß es etwa gar von dauerndem künstlerischem Werte ist (RGSt. 35 S. 329); das Urheberrecht hängt keineswegs ab von dem höheren oder geringeren Grade des Kunstwertes eines Werkes, auch auf der niedersten Stufe künstlerischer Arbeit stehende Werke sind schutzberechtigt, wenn sie eine gewisse, sei es auch nur in geringem Maße, individuelle geistige Tätigkeit erkennen lassen, Allfeld a. a. O. 31, Osterrieth a. a. O. 23. Auch von der „Abbildung wissenschaftlicher oder technischer Art" darf nicht mehr verlangt werden, als daß sie als Abbildung auf einer geistigen Tätigkeit ihres Urhebers, sei es auch einer solchen nur geringen Grades, beruhe, d. h. also, nur ein darstellender Gedanke wird erfordert. Ueber dies hinaus braucht die Abbildung ein Geisteserzeugnis nicht zu sein, RGSt. 35 S. 329.

Die Rechte des Urhebers gehen im Kunstschutzgesetz und im Gesetz vom Jahr 1901 übereinstimmend dahin, daß derselbe die ausschließliche Befugnis hat, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Das Kunstschutzgesetz enthält weiter noch die Befugnis, das

Werk gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Vorrichtungen vorzuführen, das Gesetz vom Jahre 1901 das ausschließliche Recht, den wesentlichen Inhalt des Werkes öffentlich mitzuteilen, solange eine solche Mitteilung noch nicht erfolgt ist, § 11 des Gesetzes vom Jahre 1901, § 15 des Kunstschutzgesetzes. Unter Verbreitung wird jede Handlung verstanden, durch welche ein Exemplar des Werkes als solches anderen Personen als den bei der Herstellung selbst beteiligten derart zugänglich gemacht wird, daß diese einen bestimmungsgemäßen Gebrauch davon machen können. Zum Begriffe der Verbreitung genügt die Ueberlassung auch nur an eine einzige Person, sei es zum Eigentum, sei es nur zu dauernder oder vorübergehender Benützung, sofern nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß das überlassene Exemplar auch noch in weitere Kreise dringen wird, während im Falle einer Ueberlassung an eine einzige Person im Vertrauen darauf, daß es von dieser nicht weiter gegeben werde, eine Verbreitung noch nicht anzunehmen ist; Allfeld, Gesetz vom Jahre 1901 S. 111, 112. Hier greift nun für Zeichnungen ergänzend § 18 ein. Derselbe verbietet die zum Zwecke des Wettbewerbes erfolgende Mitteilung an andere. Aus dem Seite 298 erläuterten Begriff des Mitteilens folgt, daß es völlig gleichgültig ist, ob die Mitteilung eine vertrauliche ist, oder ob sie in der Absicht geschieht, die Mitteilung werde von dem Empfänger derselben weiter verbreitet werden; die Zeichnungen sind im gewerblichen Verkehr gegen jede Art der Bekanntmachung an Dritte geschützt, mag es sich um ein Verbreiten im Sinne des Urheberrechts handeln oder nicht. § 18 schützt selbstverständlich auch Zeichnungen, welche nicht den Urheberrechtsschutz genießen, z. B. Bilderbögen zum Ausschneiden oder Bemalen, vgl. auch Fuld 464.

6. Modelle sind Vorbilder für die Gestaltung gewerblicher Gegenstände. Modelle sind, von § 18 abgesehen, geschützt durch das Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmusterschutzgesetz) und das Gesetz vom 1. Juni 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmusterschutzgesetz). Das Geschmacksmusterschutzgesetz schützt gewerbliche Muster oder Modelle, die dazu bestimmt und geeignet sind, den Geschmack, den Formensinn zu erregen; das Gebrauchsmusterschutzgesetz dagegen Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Ueber den Unterschied der beiden Gesetze und des Gebrauchsmusterschutzes vom Patentschutz vgl. Allfeld, Gewerbl. Urheberrecht S. 370, 371, Seligsohn, Patentgesetz. 4. Auflage S. 434, 436, Osterrieth, Lehrbuch 165, 171. Der Unterschied zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmustern besteht darin, daß die ersteren durch ihre neue Gestaltung eine Einwirkung auf den Schönheitssinn bezwecken (z. B. Stick- und Teppichmuster), während bei den letzteren die Neugestaltung den Gebrauchszweck zu fördern bestimmt ist (z. B. eine Neuerung an einem Kaminrost, um das Herabfallen der Kohlen zu verhindern, oder ein Musterkoffer, durch dessen eigentümliche Einteilung eine größere Ausnützung des Raumes und eine bessere Uebersichtlichkeit des Inhaltes erstrebt wird). Dasselbe Modell kann sowohl ein ästhetisches Gefühl befriedigen, als auch den Gebrauchszweck fördern, Seligsohn a. a. O. 434. Der Unterschied des Gebrauchsmusterschutzes vom Patentschutz ist nicht scharf. Gebrauchsmuster und

Erfindungen betreffen beide technische Erzeugnisse, welche dem Gebrauchszweck zu dienen bestimmt sind; beide wollen nicht ein ästhetisches Gefühl befriedigen, sondern legen den Nachdruck ausschließlich auf die materielle Gebrauchsfähigkeit. Die Abgrenzung besteht darin, daß ein Verfahren niemals den Muster-, sondern nur den Patentschutz erlangen kann; ferner sind dem Musterschutz alle Erfindungen in der chemischen Industrie entzogen, so daß ihm nur das Gebiet der mechanischen verbleibt. Im übrigen gehen beide vielfach ineinander über; derselbe Gegenstand kann gleichzeitig Patent- und Musterschutz verdienen. Der Erfinder kann in einem solchen Falle beide Schutzrechte nachsuchen oder sich mit einem derselben begnügen. Er wird die Vorteile und Nachteile jedes Schutzes abwägen und sehen, welcher für ihn im gegebenen Falle am zweckmäßigsten ist. Die Vorzüge des Patentschutzes bestehen hauptsächlich in seiner größeren Tragweite und in seiner längeren Dauer, andererseits ist der Musterschutz wohlfeiler und wird auf bloße Anmeldung hin ohne Vorprüfung und Aufgebot erteilt, Seligsohn a. a. O. 435, 436, Osterrieth, Lehrbuch 166. Das Wort Modell bedeutet nicht, daß bereits ein Exemplar eines Gebrauchsgegenstandes in vollständiger oder auch nur vorläufiger Ausführung vorliegen muß, welches vielleicht zum Abguß weiterer Exemplare oder auch nur zur Probe usw. zu dienen bestimmt ist; es genügt, daß die einem Gegenstande eigene Form als solche erdacht und für andere deutlich erkennbar, wahrnehmbar gemacht ist, sei es durch Darstellung in natura — z. B. bei Maschinen — oder lediglich durch eine Abbildung, Zeichnung, Photographie. Flächenmuster genießen ebenfalls den Schutz des Gebrauchsmusterschutzgesetzes, z. B. die eigenartige Einrichtung eines Kursbuches, eines Fahrplans, eine Tafel mit verschieden dimensionierten Buchstabenreihen zur Prüfung der Sehschärfe unter der Voraussetzung, daß das Muster an sich eine technische Wirkung hat, daß also z. B. das Versehen des Fahrplans mit bestimmten Strichen, Farben und dergl. den Ueberblick erleichtert, Seligsohn a. a. O. 437. § 18 gilt für sämtliche Modelle ohne Rücksicht darauf, ob sie des Schutzes des Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutzgesetzes teilhaftig werden können oder schon geworden sind.

Die Streitfrage, ob Erzeugnisse der Schriftgießerei als solche den Schutz für Modelle beanspruchen können oder ob Patrizen, Matrizen und Typen nur als Vorrichtungen für den Druck anzusehen sind oder ob Buchstabenformen nach Wahl des Urhebers als Flächen- oder als plastische Muster angemeldet werden können (vgl. Allfeld, gewerbliches Urheberrecht 331), ist für § 18 belanglos; der Schutz des § 18 ist diesen Erzeugnissen der Schriftgießerei unter allen Umständen gegeben; vgl. Fuld 467.

7. Schablonen. Man versteht darunter jedes ausgeschnittene Muster zum Nachbilden anderer Gegenstände, z. B. aus Brettern, Blech, Papier, Pappe; sie sind entweder an der Kante so ausgeschnitten, daß die Oberfläche eines Gegenstandes darnach bearbeitet werden kann, z. B. zum Ziehen von Gesimsen, zum Formen von Glocken, oder sie enthalten die Konturen, Umrisse, durchgeschnitten z. B. bei der Dekorationsmalerei, wo die Schablone an die Wand gelegt und mit Farbe überstrichen wird; vgl. Meyer, Konversationslexikon. Mit solchen Schablonen werden nicht nur Ornamente und Blumen gemalt — Schablonenmalerei; solche Schablonen werden auch bei Handarbeiten verwendet, um auf den Stoff das Muster, Buchstaben usw. zu bringen, die dann überarbeitet werden.

8. Schnitte sind Schnittmuster, Maße für Kleidungsstücke, die gewöhnlich aus Papier oder Gaze nach den am Körper selbst abgenommenen Maßen gefertigt sind. Sie erscheinen namentlich als Beilagen in Modezeitungen.

9. Rezepte sind Vorschriften technischer Art. Man versteht darunter Anweisungen zur Herstellung zusammengesetzter Mittel, die dem Genuß oder Gebrauch dienen. Es ist hiebei nicht nur an das vom Arzt zu Heilzwecken verschriebene Rezept, sondern auch an die in chemischen Fabriken zur Herstellung chemischer Produkte angefertigten Rezepte sowie an Rezepte zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln zu denken. Kochrezepte zu häuslichem Gebrauch scheiden aus; Kochrezepte, die in einem Gasthause verwertet werden, fallen unter § 18.

10. Verwertet oder an andere mitteilt, vgl. S. 307, 298, es ist darunter jedes praktische Verwenden zu gewerblichen Zwecken verstanden, namentlich ist die Nachahmung von Gegenständen und das Anbieten derselben an Kunden, das Aufsuchen von Bestellungen mit dem Modelle usw. Verwertung. Die Mitteilung nach § 18 braucht nicht öffentlich zu sein; sie ist nicht zu verwechseln mit dem Verbreiten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, vgl. oben S. 313.

Das Kunstschutzgesetz enthält in § 16, das Gesetz vom Juni 1901 in § 13 die Bestimmung, daß die freie Benutzung eines Werks zulässig ist, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. In entsprechender Weise bestimmt § 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen: „Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen." Es ist mithin gestattet, daß das geschützte Muster zur Herstellung eines andern die Anregung gibt; aber was auf Grund dessen hervorgebracht wird, muß ein neues, in seiner individuellen Gesamterscheinung eigenartiges Werk sein. Ein solches entsteht nicht durch bloßes Verändern des vorhandenen Musters, sei es daß diese Aenderungen in Zutaten, Weglassungen, Verschiebungen usw. bestehen; die Veränderung muß so groß sein, daß das, was das Gesamtbild charakteristisch beherrscht, verschwindet und ein wesentlich anderes Gesamtbild erscheint; Allfeld, gewerbliches Urheberrecht 320. Es entsteht nun die Frage, ob der in diesen gesetzlichen Bestimmungen liegende Grundgedanke auch auf § 18 übertragen werden darf, oder mit anderen Worten: Kann sich der Täter wirksam darauf berufen, daß er zwar die Motive, die Gedanken eines Musters, Rezepts, Modells benützt, aber hieraus ein völlig freies, selbständiges Werk geschaffen habe. Mit Recht spricht Fuld 468, 469 diesem Einwand jede Wirksamkeit ab. Der grundlegende Unterschied zwischen der freien Benutzung eines Werks der Literatur, der Tonkunst, eines Modells und der Benutzung eines anvertrauten Modells usw. nach § 18 liegt in dem Begriff des Anvertrauens. Dieser Begriff setzt ein Mitteilen voraus mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erwartung, daß das Anvertraute nur in der vom Mitteilenden gewünschten und zugelassenen Form Verwendung finde. In §§ 17 ff. ist der Vertrauensbruch unter Strafe gestellt; dieses Moment fällt bei der freien literarischen oder künstlerischen Verwertung völlig weg.

Dann kommt noch die rechtspolitische Erwägung hinzu, welche dahingeht, daß mit der Zulassung dieses Einwandes Umgehungen des

Gesetzes Tür und Tor geöffnet wären; denn bei jeder an einem Stick- oder Spitzenmuster vorgenommenen Aenderung würde dieser Einwand kommen, Fuld a. a. O.

11. Unbefugt, siehe S. 297.

12. Die Handlung ist vollendet mit der unbefugten Verwertung bzw. Mitteilung, s. S. 298. Verwertung ist namentlich die Abbildung eines Musters oder Modells, wenn dasselbe nur zu vorübergehendem Gebrauch überlassen wurde. Daß auf Grund des Modells Gegenstände verkauft wurden, ist nicht erforderlich; Voraussetzung ist nur, daß bei der Nachbildung die Absicht bestand, von derselben zu Zwecken des Wettbewerbs Gebrauch zu machen. Eine Nachbildung nur aus künstlerischem Interesse, um sie auf dem eigenen Schreibtisch zu sehen, ist keine Verwertung im Sinne des § 18.

III. Subjektiver Tatbestand.

1. Täter ist jede Person, der die Vorlagen oder Vorschriften im geschäftlichen Verkehr anvertraut wurden, ohne Rücksicht darauf, ob diese ein Angestellter oder ein selbständiger Gewerbetreibender bzw. überhaupt ein Gewerbetreibender ist.

2. Die Handlung aus § 18 ist strafbar nur bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung; Fahrlässigkeit genügt nicht. Allgemeiner Rechtsregel zufolge steht dolus eventualis dem dolus völlig gleich.

Der Vorsatz muß sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestands umfassen, auch daß die Verwertung bzw. Mitteilung eine unbefugte ist. Irrtum ist nach Maßgabe des § 59 StGB. zu berücksichtigen; strafrechtlicher Irrtum ist der Irrtum darüber, ob die Modelle usw. dem Täter anvertraut sind, Fuld 472.

3. Der Täter muß zu Zwecken des Wettbewerbs handeln, vgl. S. 299. Wird ein in einem Gasthof verwendetes Kochrezept der Vorsteherin eines Privathaushaltes mitgeteilt, so ist dies Tatbestandsmerkmal nicht gegeben; anders, wenn das Rezept dem Inhaber einer fremden Gastwirtschaft mitgeteilt wird.

IV. Die Strafolge ist die gleiche wie bei § 17, vgl. die Ausführungen S. 48, 209; auch bei § 18 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein, § 22. Antragsberechtigt ist der Inhaber des Geschäftes, der dem Täter die Vorlagen usw. anvertraut und gegen dessen Willen die Verwertung bzw. Mitteilung an andere stattgefunden hat.

Konkurrenz des § 18 ist sowohl mit § 17 Abs. 1, als auch mit §§ 242, 246 StGB. möglich. Ob Diebstahl oder Unterschlagung anzunehmen ist, wird namentlich davon abhängen, ob derjenige, dem die Vorlagen anvertraut wurden, in den Betriebsräumen des Geschäftsinhabers oder zu Hause arbeitete. Des weitern ist aber auch ein Zusammentreffen mit einer Verletzung des literarischen oder künstlerischen Urheberrechtes, des Gebrauchsmusterschutzgesetzes und des Geschmacksmusterschutzgesetzes möglich. Das Verhältnis einer Zuwiderhandlung gegen § 18 zu einem Verstoß gegen die genannten Schutzgesetze wird sich in der Regel als Idealkonkurrenz qualifizieren.

Die Handlung ist Vergehen; der Versuch ist nicht strafbar.

3. Schadensersatzpflicht.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

I. Schadensersatzanspruch nach § 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 2 und § 18 verpflichten zum Ersatz des entstandenen Schadens.

1. Es ist streitig, wann eine „Zuwiderhandlung" im Sinne des § 19 gegeben ist: Müller 190 vertritt die Anschauung, daß der Schadenersatzanspruch aus § 19 gegeben ist, auch wenn die Bestimmungen der §§ 17, 18 nicht vorsätzlich sondern fahrlässig übertreten sind, wenn also Bestrafung nicht eintreten kann. Während Müller jedoch „grobe" Fahrlässigkeit fordert, begnügt sich Lobe mit jedem Grade von Fahrlässigkeit für eine Zuwiderhandlung gegen §§ 17, 18, soweit dieselbe zum Zweck des Wettbewerbs erfolgt ist, während er Vorsatz verlangt bezüglich der Handlung, die in der Absicht vorgenommen wird, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen. Die herrschende Meinung — vgl. Finger 373, Birkenbihl 68, Hauß 92 — geht jedoch dahin, daß als Voraussetzung des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches die sämtlichen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der §§ 17 und 18 gegeben sein müssen. Fahrlässige Begehung genügt mithin nicht, um den Schadenersatzanspruch aus § 19 zu begründen. Derselbe setzt also voraus: Eine Zuwiderhandlung gegen eine der Vorschriften der §§ 17 oder 18 und Entstehung eines Schadens aus dieser Zuwiderhandlung.

2. Das Strafverfahren und das Zivilverfahren sind voneinander völlig unabhängig. § 19 setzt nicht etwa ein vorangegangenes Strafverfahren oder gar eine Verurteilung voraus. Auch wenn in einem vorauf gegangenen Strafverfahren Freisprechung, Einstellung, Außerverfolgungsetzung erfolgt ist, kann der Zivilrichter zu einer Verurteilung des Beklagten kommen, da er an den Ausspruch des Strafrichters nicht gebunden ist, § 14 Abs. 2 N. 1 des EG z. ZPO. In diesem Falle ist es Sache des Klägers, den Nachweis zu erbringen, daß trotz des strafrichterlichen Ausspruches die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der §§ 17 oder 18 gegeben sind. Es ist dabei vollständig gleichgültig, aus welchem Grund die Freisprechung erfolgt ist, ob wegen Fehlens eines Merkmals des objektiven Tatbestandes oder wegen Fehlens des nötigen Verschuldens. Ist im Strafverfahren eine Buße zuerkannt worden, so schließt das die Geltendmachung jedes weiteren Schadenersatzanspruches aus, § 26.

3 Klageberechtigt ist nach den Motiven der Verletzte, d. h. im Falle des § 17 der Inhaber des Geschäftsbetriebes, zu welchem das unbefugt mitgeteilte oder verwertete Geschäftsgeheimnis gehört, im Falle des § 18 derjenige, der die Vorlagen oder Vorschriften technischer Art anvertraut hat. Die Klageberechtigung ist nicht unbedingt an die Person des Urhebers des Geheimnisses, der Vorlagen oder Vorschriften

technischer Art geknüpft. Wird der Geschäftsbetrieb veräußert, so ist es Sache der Auslegung des Vertrags, ob das Geheimnis auf den Erwerber mitübergehen soll oder nicht. Ist ersteres anzunehmen — und das dürfte die Regel bilden —, so gehen auch die aus einer Verletzung der Geheimnisse entstandenen Schadenersatzansprüche auf den Erwerber über; vgl. Schmid a. a. O. 167, Müller 191. Sind mehrere Personen an dem Geheimnis mitberechtigt — ein Geschäftsbetrieb fällt mehreren Erben zu — so ist jeder von ihnen selbständig klageberechtigt; es wird durch den Verrat oder die Verwertung des Geheimnisses durch Dritte, wenn er auch nur durch einen Angestellten des einen dieser Mitberechtigten oder durch eine auch nur gegen einen dieser Mitberechtigten gerichtete unsittliche oder ungesetzliche Handlung bewirkt ist, jeder der Mitberechtigten möglicherweise geschädigt und in diesem Falle zur Erhebung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, Schmid a. a. O. 167, Pinner 139, Müller 191, Kunreuther 57, Finger 373.

4. *Beklagter* ist derjenige, der den § 17 oder § 18 verletzt hat; also im Falle des § 17 Abs. 1 ein Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, in den beiden anderen Fällen entweder ein Angestellter, Arbeiter oder Lehrling oder eine sonstige Person, welche die sämtlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Sind an der Handlung mehrere, sei es als Mittäter oder in der Form der Beihilfe oder Anstiftung beteiligt, so ist die Klage nur gegen denjenigen oder diejenigen Beteiligten begründet, welche in ihrer Person die sämtlichen Voraussetzungen der §§ 17, 18 vereinigen. Ist dies bei mehreren Beteiligten der Fall, so haften sie als Gesamtschuldner, d. h. der Kläger hat die Wahl, ob er alle oder einen Teil der Täter verklagen, ob er sie gleichzeitig oder nacheinander in Anspruch nehmen will. Klageerhebung gegen einen und selbst Verurteilung des einen gibt den anderen Beteiligten keinen Einwand gegen eine gegen ihre Person gerichtete Klage. Sind an einer gegen §§ 17 oder 18 verstoßenden Handlung mehrere Personen beteiligt, so besteht zwischen ihnen ebensowenig notwendige Streitgenossenschaft im Sinne des § 62 ZPO. wie beim Zusammentreffen einer gegen § 17 Abs. 1 und einer gegen § 17 Abs. 2 verstoßenden Handlung zwischen den Tätern dieser beiden Handlungen, vgl. Schmid a. a. O. 168, 169. Auf die gesamtschuldnerische Haftung finden die Vorschriften der §§ 421 bis 426, 840 BGB. Anwendung. Hat der Verletzte aus dem Urteil gegen einen Beteiligten den Schaden von diesem ganz oder teilweise beigetrieben, so kann jeder andere Beteiligte, gegen den neuerdings geklagt oder vollstreckt wird, einwenden, daß der Schaden ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden sei; dies gilt auch für die Deckung des Schadens durch freiwillige Leistung, Schmid a. a. O.

5. Es muß ein *Schaden* entstanden sein. Schaden ist jede Vermögensminderung. Moralischer Schaden wird nicht ersetzt; andererseits umfaßt der Schaden nicht nur die Vernichtung vorhandener Vermögenswerte, sondern auch den entgangenen Gewinn (damnum emergens und lucrum cessans). Als entgangen gilt der Gewinn, den der Verletzte nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten oder Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte (§ 252 BGB.); ein Recht auf den entgangenen Gewinn braucht der Beschädigte nicht nachzuweisen. Der Verletzte kann Ersatz des Gewinnes verlangen, den er gemacht hätte, wenn die Handlung des Schädigers nicht vorgenommen worden wäre, vgl. auch Schmid a. a. O. 164 und Müller 191, der nur den entgangenen Nutzen desjenigen maßgebend sein läßt, zu dessen Schaden die Mitteilung bzw. Verwertung geschah, nicht dagegen denjenigen Nutzen, welchen der Täter oder der Benützer des Geheimnisses daraus gezogen hat.

Streitig ist, ob der Verletzte Herausgabe des durch Verwertung des Geheimnisses erlangten Gewinnes und Rechnungslegung hierüber verlangen kann. Pinner 139 unterscheidet nach der Natur des in § 17 gewährten Rechtsschutzes zwischen der Verletzung eines eine gewerbliche Erfindung betreffenden Betriebsgeheimnisses und der Verletzung anderweitiger Geheimnisse. Im ersteren Falle gewährt Pinner die Klage auf Herausgabe des gezogenen Gewinnes und auf Rechnungslegung, im zweiten Falle dagegen lediglich die Klage auf Ersatz des erlittenen Schadens, zu dem er auch den entgangenen Gewinn rechnet. Vgl. auch Schmid a. a. O. 165. Wie man auch den Rechtsgrund des in §§ 17, 18 gewährten Schutzes konstruieren mag, soviel ist sicher, daß es sich bei diesen Bestimmungen nicht um „allgemeine Vorschriften der Lebensordnung zum Schutze des redlichen Geschäftsbetriebes" handelt, UW. 1 S. 19, 20. Nachdem diesseits der Standpunkt vertreten wird, daß Rechtsgrund der §§ 17, 18 der Schutz von Immaterialgütern gegen Verletzung ist, besteht kein Bedenken, dem Verletzten in allen Fällen einer Zuwiderhandlung gegen §§ 17, 18 die Pflicht der Herausgabe des erzielten Gewinnes und die Pflicht der Rechnungslegung aufzuerlegen, UW. 6 S. 171, RGZ. 35 S. 63, 43 S. 56, 58 S. 321, vgl. auch JW. 1900 S. 316, 1904 S. 501, Fuld 474, Seligsohn, Patentgesetz 4. Auflage S. 406 ff.

6. Zwischen der Handlung und dem entstandenen Schaden muß Kausalzusammenhang bestehen; derselbe muß vom Kläger bewiesen werden.

II. Ein Unterlassungsanspruch ist in § 19 nicht erwähnt. Der Streit darüber, ob eine Verletzung der §§ 17, 18 auch einen Unterlassungsanspruch begründet, ist entschieden durch die Entscheidung des RG., UW. 1 S. 60, wo es heißt: „Indem das Gesetz in § 9 Abs. 3 (§ 19!) denjenigen, der eine unrechte Tat im Sinne des § 9 (§ 17!) begangen hat, mit Strafe bedroht und zur Entschädigung verpflichtet, geht es unzweifelhaft von dem Satz aus, daß jedermann verbunden sei, derartige mit Unrecht in die Rechtssphäre eines anderen eingreifende Handlungen zu unterlassen und zwar nicht bloß aus Gründen der öffentlichen Ordnung, sondern auch aus Gründen des Privatrechts und gegenüber demjenigen, welchem durch die unrechte Tat Schaden zugefügt wird. Es wird daher durch eine Zuwiderhandlung gegen § 17 ein Anspruch des Geschädigten auf Unterlassung einer Fortsetzung dieser Handlungsweise begründet. Dies genügt für die Zulassung einer Klage auf Untersagung dieser Handlung; denn indem das Gesetz die Verpflichtung zu einer Unterlassung auferlegt, will es auch die Möglichkeit gewähren, den Anspruch hierauf in dem auch sonst gegebenen Weg der gerichtlichen Klage zu verfolgen", ebenso RGZ. 48 S. 114 ff.

Während darüber, daß die Verletzung der §§ 17, 18 auch einen Unterlassungsanspruch auslöst, fast Einstimmigkeit besteht, sind die Ansichten über deren *Voraussetzungen* wieder sehr geteilt. Die richtige Ansicht geht dahin, daß die Unterlassungsklage in jedem Fall der Zu-

widerhandlung gegen §§ 17, 18 gegeben ist ohne Rücksicht darauf, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig oder überhaupt schuldhaft gehandelt hat, UW. 2 S. 75, Neumann 5 S. 345, Lobe 134, Finger 375.

Der Streit ist verhältnismäßig müßig; denn wenn man sich auch auf den engeren Standpunkt stellt, daß die Unterlassungsklage ein Verschulden des Verletzenden voraussetze, so wird man auf Grund des § 1 dieses Gesetzes zu einer Unterlassungsklage gelangen, die nur einen objektiven Tatbestand voraussetzt und in allen Fällen gegeben ist, wo in einer objektiv gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gehandelt wurde. Aus dem gleichen Grunde ist es auch unnötig darüber eine Entscheidung zu treffen, ob die Besorgnis einer weiteren Zuwiderhandlung Voraussetzung für die Unterlassungsklage ist; mag man dies für eine Untersagungsklage aus § 19 fordern, so tritt doch auch hier wieder ergänzend die Untersagungsklage aus § 1 ein, welche von dem Nachweis einer Besorgnis weiterer Zuwiderhandlungen absieht.

Die Unterlassungsklage ist nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Teilnehmer gegeben.

III. Schadensersatzanspruch aus allgemeinen Gründen. Der Schadensersatzanspruch aus § 19 setzt das Vorliegen sämtlicher Merkmale des subjektiven und objektiven Tatbestandes der §§ 17, 18 voraus. Es entsteht nun die Frage, ob ein Schadensersatzanspruch auch dann gegeben ist, wenn nicht alle Voraussetzungen der §§ 17, 18 erfüllt sind, also eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen überhaupt nicht vorliegt. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: Hat ein Angestellter, Arbeiter oder Lehrling oder eine dritte Person einer durch Vertrag übernommenen Schweigepflicht zuwidergehandelt, so ist ein Schadensersatzanspruch bei Vorsatz und Fahrlässigkeit nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gegeben (§ 276 BGB.), Finger 373.

Der zweite Fall ist der, daß ohne Bestehen einer vertraglichen Schweigepflicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ein während der Dienstzeit nicht durch unlautere Mittel erfahrenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verwertet wird. Nach RGZ. 65 S. 333, Kaufmann 5 S. 440 wurde in solchen Fällen zwar kein Verstoß gegen § 17 als gegeben angenommen, dagegen wurde ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. gewährt. Dieser Grundsatz gilt heute noch; er erfährt jedoch eine Ergänzung durch die Generalklausel des § 1. Die auf diese Bestimmung gestützte Schadensersatzklage begnügt sich in subjektiver Beziehung mit jeglicher Fahrlässigkeit des Täters und geht somit erheblich weiter als die Klage aus § 826 BGB. und die Schadensersatzklage aus § 19 dieses Gesetzes.

Diese Erörterungen führen zu dem Ergebnis, daß § 19 eigentlich völlig überflüssig ist. Soweit er eine Schadensersatzklage ausdrücklich fixiert, ist er durch die Bestimmungen des BGB. bereits überholt, vgl. Wassermann 140, im übrigen ist er jetzt durch die Generalklausel des § 1 in seiner Bedeutung für das Gebiet des WG. unnötig geworden; denn alle Lücken, die § 19 noch läßt, sind ohne weiteres in zweckmäßiger Weise mit Anwendung der in § 1 getroffenen Bestimmungen auszufüllen; vgl. auch Fuld 476.

4. Verleitung zum Verrat.

§ 20.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

I. Unternehmen. § 20 bedroht denjenigen mit Strafe, der es unternimmt, einen anderen ... zu verleiten. Wie die Motive berichten, will § 20 den erfolglosen Versuch, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung zu bestimmen, unter Strafe stellen, um der für das redliche Gewerbe besonders gefährlichen Verleitung zum Vertrauensbruch einen Riegel vorzuschieben. Mit dem erfolglosen Versuch ist aber das Anwendungsgebiet des § 20 noch nicht erschöpft. Der Begriff des Unternehmens ist dem Strafrecht nicht fremd. Das StGB. verwendet ihn beim Hochverrat und auch sonst (§§ 105, 159). Die für den Hochverrat gegebene Begriffsbestimmung, wonach das Unternehmen jede Handlung umfaßt, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, ist nach der herrschenden Meinung und nach der Rechtsprechung des RG. nur auf das Verbrechen des Hochverrats zu beschränken; Olshausen § 105 Anm. 2. Der Begriff ist in § 20 viel weiter zu nehmen und es stellt sich als Unternehmen im Sinne des § 20 jede Handlung dar, welche zur Erreichung des vom Gesetz verbotenen Erfolges vorgenommen wird, RGSt. 35 S. 136, 39 S. 323. Es kommen daher für den Tatbestand des § 20 nicht bloß solche Handlungen in Betracht, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, sondern auch solche, welche dieses Ziel mittelbar verfolgen, so namentlich auf dem Wege der Einwirkung durch eine Mittelsperson, UW. 2 S. 15, 26. Daß die angestrebte Verbindung zwischen der Mittelsperson und dem zu Verleitenden auch wirklich hergestellt werde, ist nicht erforderlich, Olshausen § 159 Anm. 3.

1. Müller verlangt zum Begriff des Unternehmens eine Handlung, welche geeignet ist, den in das Auge gefaßten Zweck herbeizuführen. Dies ist zu eng. Entscheidend für den Tatbestand des § 20 ist lediglich die Betätigung des auf Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges gerichteten Willens. Es kommt daher auch auf das wirkliche Vorhandensein eines schutzfähigen Betriebsgeheimnisses nicht an. Es genügt, daß ein solches in der Vorstellung des Täters bestand und daß er eben dieses vorgestellte Geheimnis zu erlangen trachtete. Die Begriffsmerkmale eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses kommen dabei abweichend von § 17 selbst, worin das wirkliche Vorhandensein solcher Geheimnisse zur Tatbestandsvoraussetzung gemacht ist, nur insofern in Betracht, als die Vorstellung des Täters einen Inhalt haben muß, der sich — seine Tatsächlichkeit vorausgesetzt — als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Sinne des § 17 darstellen würde; RGSt. 39, S. 324, LZ. 1909 S. 65, Neumann 6 S. 1085.

2. Da das Unternehmen genügt, wird der Tatbestand des § 20 auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zu Verleitende unmöglich bestimmt

werden konnte, das Geheimnis zu verraten, sei es, daß er zu anständig war und jegliches Ansinnen ohne weiteres zurückwies, sei es, daß er aus persönlichen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage war, das Geheimnis zu erfahren und auszukundschaften, RGSt. 35 S. 137; § 20 ist auch dann gegeben, wenn der zu Verleitende bereits entschlossen war, den Verrat zu begehen, als der Täter des § 20 an ihn herantrat; es kommt überhaupt im einzelnen Fall die Ursache, warum der Eintritt des gewollten Erfolges unterblieben ist, beziehungsweise unterbleiben mußte, nicht in Betracht; Olshausen § 159 Anm. 3, Kaufmann 9 S. 579.

3. Der Begriff des Unternehmens wird durch Kundgabe des Willens ausgelöst, den nach § 20 rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen. In welcher Form der Wille kundgegeben wird, ist gleichgültig, schriftlich oder mündlich oder sonst irgendwie. Die Absendung eines die Verleitung zum Verrat bezweckenden Briefes an eine Mittelsperson — die etwa erst einen Angestellten zum Verrat bestechen soll — vollendet „das Unternehmen" des § 20 ohne Rücksicht darauf, ob der Brief an seine Adresse gelangt; ebenso der mündliche Auftrag an einen Boten, einer Mittelsperson eine bestimmte diesbezügliche Mitteilung zu machen. Ob der Bote den Auftrag ausgeführt hat, ist gleichgültig, ebenso ob der zu Verleitende von den Vorgängen Kenntnis erlangt hat. Die bloße Abfassung eines Schriftstückes, das Schreiben eines Briefes selbst in der Absicht, dadurch die Verleitung zum Verrat zu bewirken, ist kein Unternehmen der Verleitung. Für den Begriff des „Unternehmens" ist der altdeutsche Grundsatz verwendbar, daß man an sein Wort gebunden ist, wenn man es aus seiner Gewalt gegeben hat und nicht mehr darüber verfügen kann. Ist einem Boten ein mündlicher Auftrag erteilt, ist der Brief bereits abgeschickt, so hat der Absender sein Wort — mündlich oder schriftlich — aus seiner Gewalt gegeben, es ist nicht mehr bei ihm allein verschlossen; anders wenn er den Brief schreibt; da steht noch nicht fest, ob er den Brief auch wirklich abschickt; vgl. Olshausen § 159 Anm. 3, Schmid 152.

4. Ist es belanglos, ob ein Geheimnis wirklich besteht, so kommt es auch darauf nicht an, ob sein Vorhandensein — objektiv — dadurch ausgeschlossen wird, daß das seinen Inhalt bildende Herstellungsverfahren bereits Gegenstand eines Patentes und darum offenkundig, d. h. kein Geheimnis mehr ist. Der Täter kann daher nicht mit der bloßen Behauptung gehört werden, das Verfahren, das er kennen zu lernen bestrebt gewesen sei, verletze das Patent eines Dritten; die Schutzbehauptung, daß das Vorhandensein eines Geheimnisses oder die Schutzfähigkeit desselben nicht gegeben sei, ist für den Tatbestand des § 20 irrelevant; RGSt. 39 S. 324.

5. Daß der zu Verleitende zur Zeit des an ihn gestellten Ansinnens noch nicht im Besitz des Geheimnisses war, sondern erst veranlaßt werden sollte, dasselbe unter Verwertung seiner dienstlich gesammelten Kenntnis der Verhältnisse und Persönlichkeiten im Fabrikbetriebe seines Prinzipals auszukundschaften, steht der Anwendung des § 20 weder nach dessen Wortlaut, noch nach dessen Sinn und Zweck entgegen, RGSt. 33 S. 355, Birkenbihl 147 N. 351.

6. Ein Versuch des Vergehens aus § 20 ist ausgeschlossen; ebenso findet § 46 StGB. — Rücktritt vom Versuch — keine Anwendung auf den Tatbestand des § 20, Olshausen § 159 Anm. 6, § 46 Anm. 5, a. A. bezüglich des Rücktrittes vom Versuch Schmid 153.

II. Zu Zwecken des Wettbewerbs. Das Unternehmen muß erfolgen zum Zwecke des Wettbewerbs, vgl. S. 48, 209. Dieses Begriffsmerkmal ist nur da erfüllt, wo der Täter in einen wirtschaftlichen Kampf mit anderen eintreten will, der darauf abzielt, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser anderen durch Schmälerung ihres Absatzgebietes, durch Entziehung von Kunden oder sonstig geeignete Mittel zu beeinträchtigen und unproduktiver zu machen, gerade hiedurch aber dem eigenen Geschäftsbetriebe auf dem Markt des wirtschaftlichen Verkehrslebens eine größere Ausdehnung und gesteigerte Ertragsfähigkeit zu verschaffen, RGSt. 32 S. 28, Pöschl 136. Ob der Täter im eigenen geschäftlichen Interesse handelt, oder einen dritten Geschäftsinhaber gegenüber dem bekämpften Geschäftsinhaber begünstigen will, ist für den Tatbestand des § 20 belanglos, RG. a. a. O. Auskundschaftung für wissenschaftliche Zwecke, aus Neugierde, löst den Begriff des Wettbewerbs nicht aus, Schmid 154, Fuld 479. Daß die Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen wird, braucht dem Mitteilenden oder der benutzten Mittelsperson nicht bekannt zu sein, Müller 193, Schmid 154.

III. Einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen.

1. Der andere ist jeder, der als Täter der Zuwiderhandlung gegen § 17 Abs. 1 oder gegen § 18 in Betracht kommt. Soweit § 17 Abs. 1 in Frage steht, kann der andere nur ein Angestellter, Arbeiter oder Lehrling des Geschäftsbetriebes sein, auf welchen sich das zu verratende Geheimnis bezieht. Bei § 18 kann Täter jedermann, Angestellter wie sonstige Person sein, dem die daselbst genannten Vorlagen und Vorschriften im geschäftlichen Verkehr anvertraut wurden. Dieser andere braucht keine von vornherein individuell genau bestimmte Person zu sein. Wenn der Kreis der im Besitz des Geheimnisses befindlichen Angestellten oder der im Besitz der anvertrauten Vorlagen und Vorschriften befindlichen Personen ein nur enger, begrenzter war und die Absicht des Beklagten dahin ging, diese Personen oder eine von ihnen, gleichviel welche, nach einer von einem Dritten zu treffenden Wahl zur Preisgabe des Geheimnisses zu veranlassen, so waren *sie* Gegenstand der vom Täter unternommenen Verleitung, mochten demselben auch die individuell bestimmten Personen nicht bekannt sein, RGSt. 33 S. 355, Birkenbihl 154 N. 365, Neumann 7 S. 1062.

2. § 20 greift auf §§ 17 Abs. 1, 18 zurück. Er setzt die Begehung dieser Handlungen nicht voraus; im Gegenteil, § 20 verweist nur insoweit auf § 17 Abs. 1 und § 18, als der Täter eine Mitteilung bzw. Verwertung solcher Art sich vorstellen muß, die, wenn sie wirklich erfolgen würde, den Mitteilenden bzw. Verwertenden nach § 17 Abs. 1 oder § 18 strafbar machen würde, RGSt. 35 S. 136.

Ist eine Zuwiderhandlung gegen § 17 Abs. 1 oder § 18 vollendet, hat die Verleitung tatsächlich zum Verrat geführt, so ist nicht mehr § 20 anwendbar, sondern es trifft dann den Anstifter die gleiche Strafe wie den Täter aus § 17 Abs. 1 bzw. § 18.

3. *Bestimmen.* Ueber den Begriff des Bestimmens, der sich auch in § 48 StGB. findet, hat sich das RG. schon wiederholt ausgesprochen, so namentlich St. 32 S. 309, wo es heißt: Einen anderen bestimmen heißt nur, seinen Willen zu handeln hervorrufen. Es muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen zwischen der Tätigkeit dessen, der be-

stimmt, und der Handlung dessen, der bestimmt werden soll. Mehr als dieser ursächliche Zusammenhang wird vom Gesetz nicht gefordert, insbesondere beschränkt dieses die Strafbarkeit des Bestimmens nicht auf die Anwendung der in § 48 StGB. genannten Mittel. Auch in § 48 wird durch die Generalklausel: „Oder durch andere Mittel" jede Beschränkung auf die vorher beispielsweise genannten Mittel ausdrücklich abgelehnt. Nach § 20 ist jede Tätigkeit strafbar, die nach dem Willen des Täters auf die Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges, nämlich die unbefugte Mitteilung des Geheimnisses oder der Vorlagen abzielt. Auch einfache Fragen können hieher gehören. Es ist damit freilich noch nicht gesagt, daß jede Frage, wie sie im gewerblichen Leben der eine an den andern zu stellen pflegt, ohne weiteres schon nach § 20 strafbar ist. Nicht die Frage für sich allein ist schon strafbar, sie ist dies nur als Betätigung des Willens, den gefragten Angestellten oder Dritten zu einer nach § 17 Abs. 1 bzw. § 18 strafbaren Handlung zu bestimmen; vgl. auch Olshausen § 48 Anm. 4, Schmid 155, Birkenbihl 153 N. 364, 155 N. 366, Pöschl 136.

IV. Subjektiver Tatbestand. § 20 setzt Dolus voraus; Fahrlässigkeit genügt nicht; dem dolus steht dolus eventualis gleich. Der Täter muß sämtliche Umstände wissen und wollen, die, wenn sie sich verwirklichen würden, den Tatbestand des § 17 Abs. 1 oder des § 18 auslösen würden. Er muß ferner zu Zwecken des Wettbewerbs handeln; es wird also eine über das Bewußtsein der Tatbestandsmerkmale hinausgehende Absicht verlangt. Bedient sich der Täter einer Mittelsperson, so braucht ihr diese seine Absicht nicht bekannt zu sein; nur ihre eigene Strafbarkeit ist davon abhängig, daß sie diesen Zweck kennt oder sich mindestens bewußt ist, daß ein solcher eventuell zugrunde liegt; hat der Auftraggeber nicht die Absicht, zu Zwecken des Wettbewerbs zu handeln, wohl aber die Mittelsperson, dann findet § 20 nur auf die letztere Anwendung, Schmid 154, Hesse 80, Stenglein 960.

V. Strafolge. Als Strafe ist angedroht Gefängnis bis zu neun Monaten und Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder eine dieser Strafen. Die Strafe ist gegen früher insofern verschärft, als der Richter nunmehr Freiheits- und Geldstrafe kumulieren kann und als jetzt die Freiheitsstrafe kumuliert mit Geldstrafe an erster Stelle genannt ist, während früher an erster Stelle Geldstrafe genannt war.

Anstiftung zu einer Zuwiderhandlung gegen § 20 ist begrifflich ausgeschlossen, da die vorsätzliche Bestimmung eines anderen zum Unternehmen der Verleitung eines Dritten zur Begehung eines Verrats nach § 17 Abs. 1, § 18 bereits selbst ein Unternehmen der Verleitung ist, Olshausen § 159 Anm. 7; Beihilfe ist denkbar; dabei braucht jedoch die Absicht des Gehilfen nicht dahingehen, zu einem erfolgreichen Verrat von Geheimnissen Beihilfe zu leisten; der Wille des Gehilfen kann auch darauf beschränkt sein, daß Beihilfe nur zu einem Unternehmen geleistet wird, a. A. Olshausen a. a. O. Anm. 8.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, § 22. Buße kann nach § 26 verlangt werden.

VI. Zivilrechtliche Folgen. Müller 194, Pinner 141 gewähren aus einer Zuwiderhandlung gegen § 20 keinen Schadenersatzanspruch; Finger gibt einen solchen nicht aus § 20, wohl aber auf Grund der §§ 823, 826 BGB. Sämtliche Autoren lassen einen Unterlassungsanspruch zu. Unzweifelhaft ist § 20 ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2, vgl. UW. 4 S. 66, Neumann 4 S. 281; es kann daher der Verletzte gegen den Täter Schadenersatzklage erheben auf Grund der §§ 823, 826 BGB. Die Generalklausel des § 1 hat jedes Bedenken beseitigt. Nachdem es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine Verfehlung gegen § 20 gegen die guten Sitten verstößt, ist gegen den Täter sowohl Schadenersatz- wie Unterlassungsklage gegeben, ebenso Fuld 483.

XI. Verjährung.

§ 21.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

I. Allgemeines. § 21 handelt von der zivilrechtlichen Verjährung der durch das WG. gegebenen Ansprüche. Die strafrechtliche Verjährung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des RStGB. in §§ 67 bis 72 StGB. § 21 sieht von der Einschränkung des § 11 des alten Gesetzes ab und regelt die Verjährung für sämtliche Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz, die auf Grund des WG. erhoben werden. Ohne Widerspruch wurde in der Kommission betont, daß, wenn und insoweit ein Anspruch zugleich auf § 826 BGB. gestützt wird, die Verjährungsvorschrift des BGB. (§ 852 BGB.) Anwendung findet.

II. Der Beginn der Verjährung. Die Verjährung beginnt im allgemeinen mit der Entstehung des Anspruchs (§ 198 BGB., Weiß, Verjährung und gesetzliche Befristung S. 46 ff.). Im Anschluß an § 852 BGB. stellt § 21 besondere Normen auf:

1. Für den Unterlassungsanspruch beginnt die Verjährung in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

a) Wer anspruchsberechtigt ist, das muß in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt werden. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so bestimmt sich für jeden derselben der Beginn der Verjährung besonders nach Maßgabe von dessen Kenntnis. Ist der Anspruchsberechtigte nicht handlungsfähig (ist er z. B. minderjährig), so ist nicht seine Kenntnis, sondern die seines gesetzlichen Vertreters maßgebend, der einzig und allein den Anspruch geltend machen kann, vgl. § 166 BGB. Ist ein Verein oder Verband der in § 13 Abs. 1 gemachten

Art oder ein sonstiger Personenverband anspruchsberechtigt, so ist die Kenntnis derjenigen Person entscheidend, welche den Verband, den Verein auch sonst zu vertreten berufen ist; die Kenntnis irgend eines Verbands- oder Vereinsmitgliedes genügt nicht. Besteht der Vorstand eines solchen Vereines aus mehreren Personen, so genügt es, wenn *eines* der Vorstandsmitglieder Kenntnis von der verpflichtenden Handlung hat (§ 28 BGB.; OLG. in DJZ. 1908 S. 432). Ist eine offene Handelsgesellschaft klageberechtigt, so beginnt die Verjährungsfrist, sobald einer der Gesellschafter, welcher zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, von der verpflichtenden Handlung Kenntnis hat. Im Falle der Berechtigung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entscheidet das Wissen eines Geschäftsführers, im Falle der Berechtigung einer Aktiengesellschaft das Wissen eines Vorstandsmitgliedes.

b) *Kenntnis* ist die dem Bewußtsein des Verletzten unterbreitete tatsächliche Unterlage, welche zu dem Schlusse auf die Tat in ihren *wesentlichen* Beziehungen, sowie zu einem Schlusse auf die Person des Täters berechtigt (Olshausen § 61 Anm. 32). Der Verletzte braucht nicht alle Einzelheiten der Handlung auf das genaueste kennen, es genügt das Wissen solcher Anhaltspunkte, welche einen Schluß auf die Handlung und die Person des Täters zulassen (RGSt. 10 S. 141). Einerseits wird nicht volle und unumstößliche Gewißheit und Ueberzeugung des Berechtigten gefordert, andererseits genügt nicht eine bloße Vermutung. Kennenmüssen steht der Kenntnis nicht gleich.

c) Die Kenntnis von der *Handlung* bedingt die Kenntnis (in dem oben angegebenen Sinne) von dem sog. objektiven Tatbestande und die wenn auch nur durch Schlußfolgerungen zu gewinnende Kenntnis des sog. subjektiven Tatbestandes (Olshausen § 61 Anm. 33). Es würde z. B. zum Beginn der Verjährung nicht genügen, daß dem Berechtigten bekannt geworden ist, daß einer seiner Angestellten ein Betriebsgeheimnis verraten habe; er muß wissen, welches Geheimnis verraten wurde, schon deshalb, weil er ohne diese Kenntnis gar nicht in der Lage wäre, seine Klage genügend zu substanziieren.

d) Die Kenntnis der *Person* des Verpflichteten muß soweit gehen, daß ein gerichtliches Vorgehen gegen denselben möglich ist. Ein Irrtum über den Stand, die Familienzugehörigkeit des Verpflichteten ist unschädlich (Olshausen § 61 N. 36). Finger 382 hält es abweichend von Pinner 143 nicht für erforderlich, daß der Berechtigte auch Name und Wohnort des Verpflichteten kenne. Man wird jedoch verlangen müssen, daß wenigstens der Name des Verpflichteten bekannt ist; denn gegen einen Verpflichteten, dessen Namen man nicht kennt, kann man nicht gerichtlich in einer die Verjährung unterbrechenden Weise vorgehen; Unkenntnis des Wohnortes bzw. Aufenthaltsortes hindert den Beginn der Verjährung ebensowenig wie im allgemeinen bürgerlichen Recht (a. A. Fuld 487). Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so beginnt bezüglich eines jeden von ihnen der Anspruch zu verjähren, sobald der Berechtigte von der Handlung und davon Kenntnis erlangt hat, daß die betreffende Person als Verpflichteter in Betracht kommt.

2. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis in drei Jahren *von der Begehung der Handlung* an. Es ist hier eine Abweichung von dem in § 198 BGB. ausgesprochenen Grundsatz gegeben, indem es nicht auf die Entstehung des Anspruchs, sondern die Begehung der Handlung abgestellt wird; beide können auseinanderfallen. Die Handlung ist begangen, wenn das den zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Tatbestand erfüllende Handeln abgeschlossen ist. Bei einer Mehrheit der Handlungen beginnt die Verjährung für jede Handlung besonders. Bei einer fortgesetzten Handlung beginnt die dreijährige Verjährung erst dann, wenn das fortgesetzte Handeln abgeschlossen ist, also mit dem Ende der einheitlichen Handlungsreihe; die sechsmonatige Verjährung in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruchsberechtigte von der letzten Zuwiderhandlung Kenntnis erlangt, vgl. UW. 1 S. 152—154, JW. 1901 S. 619. Die Frage bezüglich der zivilrechtlichen Verjährung der Ansprüche aus fortgesetzten Handlungen ist nicht unbestritten.

Noch am 7. Januar 1902 (UW. 1 S. 94, 95) hat es das RG. abgelehnt, die Frage zu entscheiden, ob auch bei zivilrechtlichen Vergehen im Falle fortgesetzter Begehung der Begriff der „einen fortgesetzten" Handlung im strafrechtlichen Sinne überhaupt anzuerkennen ist.

In dem Beschluß vom 3. Februar 1905 (UW. 4 S. 48, 49) hat das RG. sich klar und deutlich dahin ausgesprochen, daß auch für das bürgerliche Recht der Begriff der fortgesetzten Handlung zu verwerten ist. „Im gegenwärtigen Falle wurden die beiden Druckschriften auf Grund *einer* Entschließung des N. sie seiner Kundschaft zugehen zu lassen, an 25 zu seiner Kundschaft gehörige Schneider und zwar innerhalb eines Zeitraumes von ungefähr 14 Tagen gesandt. Hierin liegt *eine einzige* in einem ununterbrochenen Zusammenhange vor sich gegangene Handlung, die eine einzige, mit der Absendung der 25 Zuschriften vollendete Uebertretung des in der einstweiligen Verfügung enthaltenen Unterlassungsgebotes darstellt. Wollte man aber auch mit Rücksicht darauf, daß die einzelnen Uebersendungshandlungen zeitlich, wenn auch nur unbedeutend, auseinander fallen, eine *Mehrheit* von Einzelhandlungen für gegeben erachten, so würde nach Lage des gegenwärtigen Falles anzunehmen sein, daß dieselben dem *einheitlichen* Entschlusse des N., *eine* Handlung in *fortgesetzter* Ausübung des einen die künftigen Einzelhandlungen umfassenden Entschlusses zu begehen, entsprungen sind. Auch dann würde *nicht* eine *Mehrheit* von 25 *selbständigen* Handlungen, sondern nur *eine* Handlung vorliegen und zwar eine solche, welche in der Strafrechtstheorie als *fortgesetztes Vergehen* bezeichnet wird und analog auch für Verstöße gegen die einstweilige Verfügung als möglich anzuerkennen ist." Vgl. auch GR. 1905 S. 213, 352; RGZ. 49 S. 20.

Es ist mithin als festgestellt zu erachten, daß der Begriff der fortgesetzten Handlung von dem RG. auch für das Zivilrecht anerkannt wird. Damit ist jedoch noch nicht die Frage entschieden, *wann* ein fortgesetztes Handeln anzunehmen ist, d. h. wann und unter welchen Voraussetzungen mehrere Handlungen zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt werden können bzw. müssen. Auf dem Gebiete des Strafrechts wird erfordert: Einheit des Rechtsgutes, gegen welches die Handlungen sich richten, ferner Einheitlichkeit des gegen dasselbe Rechtsgut sich richtenden Vorsatzes; nicht wesentlich erscheint dagegen, daß auch äußerlich ein Zusammenhang in der Gleichartigkeit der Begehungsform bzw. in dem zeitlichen Zusammenfallen oder der Aufeinanderfolge der Einzelakte hervortrete (Olshausen § 73 Anm. 8). Für das Zivilrecht wird es in der Regel nur darauf abgestellt, ob eine *einheitliche Handlung* anzunehmen ist, also auf die objektive Seite, während die *subjektive*

Seite, der rechtswidrige Entschluß als unbeachtlich erklärt wird (Pinner 143, Finger 382). Dies erscheint nur teilweise richtig, nämlich für die Unterlassungsklage, da es bei dieser überhaupt auf ein Verschulden nicht ankommt. Hier kann für die Frage, ob mehrere Zuwiderhandlungen bzw. Störungen eine einheitliche Handlung bilden, nur der objektive Tatbestand maßgebend sein, da ja ein subjektiver Tatbestand überhaupt nicht gegeben ist. Anders bei der Schadensersatzklage. Mit Recht hat das RG. in dem oben angeführten Beschlusse auch die subjektive Seite der Handlung, den Entschluß des Handelnden berücksichtigt. Auch mehrere fahrlässige Verletzungen können als fortgesetzte Handlungen in Betracht kommen (ebenso Fuld 488—493). Ob eine fortgesetzte Handlung oder eine Mehrheit selbständiger Einzelhandlungen vorliegt, ist Tatfrage (Pinner 143, Finger 382, Hauß 97, Fuld a. a. O.).

3. Für die *Schadensersatzansprüche* beginnt die Verjährung nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem ein Schaden entstanden ist. Es ist mithin notwendig zum Beginn der sechsmonatigen Frist Kenntnis von der schadenstiftenden Handlung und der Person des Ersatzpflichtigen, ferner Entstehung, tatsächlicher Eintritt des Schadens und Kenntnis hievon; der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist ist nicht in den Zeitpunkt der Begehung der schadenstiftenden Handlung sondern in den Zeitpunkt des Eintritts des Schadens zu verlegen, der möglicherweise von dem ersteren Zeitpunkt erheblich verschieden sein kann (a. A. Fuld 493. Die dreijährige Verjährungsfrist soll auch beim Schadensersatzanspruch von dem Zeitpunkt der *Begehung* der Handlung an laufen).

Die Frage, ob und wann ein Schaden entstanden ist, kann im Einzelfall zweifelhaft sein; es ist dies eine reine Tatfrage (Pinner a. a. O. Finger 383).

Auf die Kenntnis des *Umfanges* des Schadens kommt es nicht an. Tritt, nachdem der Verletzte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, nachträglich eine Vergrößerung des Schadens oder ein weiterer Schaden ein, so beginnt die Verjährung auf Ersatz dieses Schadens von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von diesem Schaden Kenntnis erlangt hat (Planck § 852 Anm. 1a, Staudinger § 852 Anm. 2a). Der Berechtigte kann so unter Umständen gezwungen werden, um die drohende Verjährung zu unterbrechen, Klage zu stellen, ohne daß er die Höhe des ihm zugegangenen Schadens kennt. Er kann in diesem Falle klagen, daß der in bestimmter Weise (z. B. durch Sachverständige) zu ermittelnde Schaden oder aber falls weiterer Schaden als der bisher entstandene zu besorgen, daß der Schaden vorbehaltlich Festsetzung in einem besonderen Verfahren ersetzt werde; letzteres ist immer dann zulässig, wenn durch den drohenden Ablauf der Verjährung der Berechtigte ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Anspruchs hat (Pinner 144, II 3b), vgl. auch Fuld 493—496.

Rechtskräftig festgestellte Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche unterliegen der dreißigjährigen Verjährung (§ 218 BGB.).

III. Soweit das WG. keine besonderen Bestimmungen trifft, kommen die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Verjährung zur Anwendung.

1. Die **Berechnung der Frist** erfolgt auf Grund der §§ 187, 188 BGB., welche lauten:

§ 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

2. Die **Hemmung** der Verjährung tritt nur aus den in §§ 202—207 BGB. genannten Gründen ein; keine eigentliche Hemmung statuieren §§ 206 und 207; die daselbst genannten Gründe (Geschäftsunfähigkeit, Mangel eines Vertreters usw.) sollen nur dann Einfluß auf den Lauf der Verjährungsfrist haben, wenn sie während der letzten sechs Monate eintreten (Ablaufshemmung, Enneccerus I S. 342, vgl. Weiß 63).

3. Die Verjährung wird **unterbrochen** aus den in §§ 208—217 BGB. genannten Gründen; es sind dies Anerkennungshandlungen des Schuldners und im Gesetze genau aufgeführte gerichtliche Handlungen des Berechtigten. Die Unterbrechung geht nur soweit als der Anspruch anerkannt bzw. geltend gemacht ist. Die gerichtliche Geltendmachung eines Teiles des Anspruches hindert nicht die Verjährung des Restes, die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs hindert nicht die Verjährung des Schadensersatzanspruchs (Planck § 209 Anm. 1, Pinner 145, JW. 1908 S. 10). Die Unterbrechungsgründe sind im BGB. ausschließend aufgeführt; der Antrag auf Zuerkennung einer Buße im Strafprozeß unterbricht die Verjährung des Schadensersatzanspruchs nicht (Pinner a. a. O.).

4. **Wirkung der Verjährung.** Das BGB. bestimmt die Wirkung der Verjährung in § 222 dahin, daß nach Vollendung derselben der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung erzeugt eine peremtorische Einrede gegenüber dem Leistungsbegehren des Gläubigers; der Schuldner hat es in der Hand, ob er die Schuld trotz der Verjährung als noch bestehend behandeln will oder nicht (Weiß a. a. O. S. 83). Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht mehr zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung erfolgte; die Verjährung hindert den Berechtigten nicht, aus einem für den Anspruch bestellten Pfandrechte sowie aus einem zur Sicherung übertragenen Rechte Befriedigung

zu suchen; endlich schließt die eingetretene Verjährung die Aufrechnung dann nicht aus, wenn der verjährte Anspruch zu der Zeit, zu welcher er gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Auf die Verjährung eines Anspruchs kann auch ein Bereicherungsanspruch nicht gestützt werden. § 852 Abs. 2 macht hievon eine Ausnahme (Weiß 86). Es besteht Streit, ob diese Bestimmung auch für die Verjährung des § 21 WG. Anwendung finden kann (dafür Finger 385, Fuld 497, 498, dagegen Pinner 145). Die von Pinner vertretene Auffassung dürfte die richtigere sein. § 852 Abs. 2 ist eine Ausnahme von der Regel des § 222 BGB. und Ausnahmen sind strikte zu interpretieren. Zudem gilt § 852 Abs. 2 nur für unerlaubte Handlungen „im Sinne des 25. Titels" (Planck § 852 Anm. 1). Das WG. ist ein Spezialgesetz und hat die Verjährung der aus ihm folgenden Ansprüche teilweise abweichend von der Regel geordnet; Lücken sind durch die allgemeinen Bestimmungen nicht durch anderweitige Spezialbestimmungen auszufüllen.

Die eingetretene Verjährung ist, auch wenn sie vorgeschützt wird, dann nicht zu beachten, wenn ihre Geltendmachung arglistig ist. RGZ. 57 S. 376 sagt, daß der Einrede der Verjährung nach allgemeinen Grundsätzen die Replik der Arglist entgegensteht, wenn der Beklagte durch sein Verhalten — Hinziehen mit Verhandlungen — den Kläger von der rechtzeitigen Erhebung des Anspruchs abgehalten hat, dann die Verhandlungen abbricht und die eingetretene Verjährung vorschützt.

Die Folge dieser Regelung der Wirkung der Verjährung ist, daß die Verjährung nicht von Amts wegen berücksichtigt wird, sondern nur dann, wenn der Schuldner ausdrücklich die Einrede der Verjährung vorschützt.

5. **Die Beweislast** verteilt sich folgendermaßen: Wenn der Beklagte sich auf Verjährung beruft, um ein lossprechendes Urteil zu erhalten, so negiert er keineswegs die Klagebehauptungen, im Gegenteil er gesteht dieselben völlig zu, nach der Konstruktion der Verjährung im BGB. setzt er aber dem vom Kläger geltend gemachten Rechte ein neues entgegen, welches jenes in seiner Durchsetzung zu hemmen vermag und wenn vorgebracht und gehörig begründet, auch tatsächlich hemmt. Der Beklagte stützt sich auf ein selbständiges Recht und ihn trifft daher die Pflicht, zu beweisen, daß er das Recht, die Leistung zu verweigern, erworben habe; dazu gehört weiter nichts als der Nachweis, daß ein der gesetzlichen Verjährungszeit gleichkommender Zeitraum seit der Entstehung des Anspruchs abgelaufen ist. Will der Kläger, Gläubiger diesen Beweis entkräften, so muß er, der Gläubiger, eine etwaige Hemmung oder Unterbrechung nachweisen (Weiß a. a. O. S. 99 ff.).

XII. Strafverfolgung.

§ 22.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 4, 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder

der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

I. Allgemeines. § 22 enthält die prozessualen Voraussetzungen der Strafverfolgung. Von den im WG. mit Strafe bedrohten Handlungen sind nur die Polizeiübertretungen der §§ 6, 10 und 11 Offizialdelikte; der Staatsanwalt schreitet hier von Amts wegen ein, sobald er von einer Zuwiderhandlung Kenntnis bekommt; eines besonderen Antrags zur Strafverfolgung bedarf es hier nicht; es kann dagegen jedermann durch Anzeige, Mitteilung die Tätigkeit der Anklagebehörde in Bewegung setzen.

Anders in allen übrigen Fällen; hier tritt Verfolgung nur auf Antrag ein, da es sich hier nur um die Verletzung privater Interessen handelt.

Man hat an dieser grundsätzlichen Regelung viel ausgesetzt. Das Gesetz vom Juni 1909 hat jedoch eine Aenderung in dem Prinzip der Strafverfolgung nicht eintreten lassen; und zwar mit Rücksicht darauf, daß gerade auf dem Gebiete des Wettbewerbes die Initiative der beteiligten Kreise für die Ausführung der gegen die bestehenden Mißbräuche gerichteten Vorschriften unentbehrlich ist. Das Gesetz hat mit Recht das Antragsrecht in die Hand der beteiligten Kreise gelegt und hiedurch eine wertvolle Einwirkung des Verkehrslebens auf die Gestaltung der strafrechtlichen Verfolgung und die Rechtsübung überhaupt ermöglicht.

II. Strafantrag. Ueber den Strafantrag gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 61—65 StGB. und § 156 StPO. Dieselben lauten:

> **§ 61.** Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.
>
> **§ 62.** Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.
>
> **§ 63.** Der Antrag kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Täter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§ 64. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§ 65. Der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§ 156 StPO. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

Im allgemeinen ist auf die bekannten Kommentare zum StGB. und zur StPO. zu verweisen; es sei nur folgendes hervorgehoben:

1. Antragsberechtigt ist der Verletzte, d. h. der Inhaber, Träger des in den einzelnen Bestimmungen des WG. geschützten Rechtsgutes. Es erscheinen mithin zum Antrag berechtigt:

a) in den Fällen der §§ 4, 8, 12 jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt, und außerdem jeder der in § 13 Abs. 1 genannten Verbände. Das Antragsrecht der einzelnen Gewerbetreibenden ist von dem der gewerblichen Verbände völlig unabhängig und umgekehrt. Aerztekammern haben das Antragsrecht, da sie zur Vertretung von Standesinteressen berufen sind, so z. B. in bezug auf die Anpreisung von Heilmitteln (RGSt. 37 S. 173).

b) In den Fällen des § 15 derjenige, dessen Geschäftsbetrieb die in diesem Paragraphen erwähnten Angaben zu schädigen geeignet sind, also wenn solche Angaben über den Leiter des Geschäftes gemacht sind, nicht dieser, sondern der Geschäftsinhaber selbst. Wenn freilich die Angaben über den Leiter des Geschäfts eine Beleidigung desselben enthalten, so ist auch der Leiter des Geschäfts antragsberechtigt, aber nicht aus § 15, sondern aus § 185 StGB. Daneben bleibt der Geschäftsherr aber aus § 15 antragsberechtigt, wobei jedoch zu beachten ist, daß nur eine Verurteilung wegen der betr. Handlung erfolgen kann.

c) In den Fällen der §§ 17 und 18 der Inhaber des Geschäftsbetriebs, auf welchen das verratene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder das den Gegenstand einer in § 17 Abs. 2 erwähnten Handlung bildende Geheimnis sich bezog.

Der Antragsberechtigte braucht nicht auch einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten zu haben.

Der Antrag kann von einer Firma, auch von juristischen Personen und sonstigen Personengemeinschaften gestellt werden, nicht aber von bürgerlichrechtlichen Gesellschaften ohne körperschaftliche Vereinigung; einem Milchhändlerverein ohne juristische Persönlichkeit wurde das Antragsrecht abgesprochen (UW. 1 S. 142); den einzelnen Mitgliedern steht selbstverständlich das Antragsrecht zu.

Ist der Antragsberechtigte keine physische Person, sondern eine Personengemeinschaft, so wird das Antragsrecht ausgeübt durch die auch sonst zu deren Vertretung berufenen Organe, Vorstand, Direktor, Prokurist, Geschäftsführer usw.

Abgesehen von dieser notwendigen Stellvertretung ist auch eine freiwillige Stellvertretung zulässig in dem Sinne, daß der Antragsberechtigte den Antrag nicht persönlich stellen muß, sondern damit einen Dritten, z. B. einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling, betrauen kann. Ueber die Bedeutung einer Generalvollmacht vgl. Olshausen § 61 N. 18. Einer besonderen Form bedarf die Vollmacht nicht.

Auch eine Stellvertretung im Willen ist zulässig, „soweit die Wahrnehmung der durch das Antragsdelikt verletzten Interessen einem Dritten übertragen worden ist" (Liszt S. 77). So hat ein Prokurist zweifellos das Recht, Strafanträge auf Grund des WG. zu stellen. Eine Vertretung im Willen findet kraft Gesetzes statt, wenn der Verletzte geschäftsunfähig ist oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Falle eines Konkurses hat der Gemeinschuldner das Recht den Strafantrag zu stellen; der Konkursverwalter ist neben dem Gemeinschuldner berechtigt, soweit die Verwaltungsbefugnis des Konkursverwalters durch die strafbare Handlung berührt wird (RGSt. 23 S. 221, 344).

Ist der Antrag von einem Unbefugten gestellt, so macht die auch innerhalb der Antragsfrist dem Vertreter gegenüber erklärte Zustimmung den Antrag nicht wirksam; der von einem Unberechtigten gestellte Antrag bleibt wirkungslos, auch wenn er innerhalb der Antragsfrist die Berechtigung erlangt. Nur eine innerhalb der Antragsfrist in der Form des § 156 StPO. erklärte nachträgliche Genehmigung des Berechtigten vermag den Mangel zu heilen (Olshausen a. a. O. N. 15).

Eine Ehefrau ist selbständig zur Stellung des Strafantrags berechtigt; sie bedarf nicht der Zustimmung ihres Ehemannes (RGSt. 10 S. 210).

Für die Antragsberechtigung ist lediglich die Zeit der Begehung der strafbaren Handlung maßgebend; ein nachher eintretender Wechsel in der Beziehung des Verletzten zu dem äußeren Gegenstand der Handlung ist deshalb gleichgültig (Olshausen a. a. O. N. 11). Der Inhaber eines Geschäftes hat daher das Antragsrecht, auch wenn er das Geschäft aufgibt oder veräußert. Wenn dagegen eine Firma erlischt, kann nicht mehr von dieser Firma Antrag gestellt werden (RGSt. 23 S. 348).

Der durch eine Handlung Geschädigte — der Käufer, Abnehmer der Ware — hat als solcher kein Antragsrecht auf Grund des WG. Es zeigt sich hier deutlich die Zweckbestimmung des Gesetzes: Schutz der Konkurrenz, nicht des Kunden, des Publikums.

Sind mehrere Personen antragsberechtigt, so steht jeder das Antragsrecht unabhängig von den anderen zu. Doch hindert Verurteilung auf Grund eines Strafantrags jedes weitere Verfahren gegen den Verpflichteten (ebenso Finger 387).

Das Antragsrecht ist ein höchst persönliches Recht; es geht nicht auf die Erben über und ist auch nicht veräußerlich. Zivilrechtliche Vereinbarungen über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Antragsrechtes sind zulässig und wirksam; ein trotzdem gestellter Strafantrag ist jedoch vollwirksam.

2. Form des Strafantrags. Der Strafantrag kann bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Gericht oder bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes gestellt werden. Daß der Antrag bei der im einzelnen Falle wirklich örtlich und sachlich zuständigen Behörde gestellt werde, ist nicht notwendig. Wird der Antrag bei einer Behörde gestellt, die nicht zu den eben genannten gehört, so ist die Antragsfrist dann gewahrt, wenn diese Behörde einer nach § 156 StPO. zur Entgegennahme von Anträgen zuständigen Behörde den Antrag innerhalb der Antragsfrist zuleitet.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll zu stellen. Die schriftliche Form genügt stets; protokollarische Form ist nur zugelassen, wenn der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht angebracht wird, nicht dagegen, wenn er bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes gestellt wird.

Die Schriftform bedingt nicht, daß der Strafantrag seinem ganzen Inhalte nach vom Antragsteller geschrieben sei; im wesentlichen muß lediglich die Unterschrift von dem Antragsberechtigten bzw. Antragsteller herstammen, wer das übrige geschrieben hat, ist gleichgültig (Olshausen § 61 N. 26). Für das nach § 156 StPO. aufzunehmende Protokoll sind besondere Erfordernisse nicht aufgestellt.

3. Inhalt des Strafantrags. Der Strafantrag ist lediglich die unbedingte und unbefristete Willenserklärung des Berechtigten, daß die in dem Antrag bezeichnete Handlung strafrechtlich verfolgt werden solle. Mehr braucht der Antrag nicht zu enthalten, dieser Wille muß aber unzweideutig zum Ausdruck gebracht sein. Ein formell gültig gestellter Strafantrag ist daher unwirksam, sobald der Nachweis geführt wird, daß der Wille des Erklärenden nicht auf Strafverfolgung gerichtet war (RGSt. 23 S. 273).

Daß in dem Strafantrag ein bestimmter Täter genannt werde, ist nicht Voraussetzung für dessen Wirksamkeit. Der Antrag kann eine bestimmte Person als Täter bezeichnen, er kann aber auch generell gestellt sein.

Da strafbare Handlungen nur von natürlichen, nicht von juristischen Personen begangen werden können, so muß der Antrag gegen eine physische Person gerichtet sein; es kann also nicht gegen eine Aktiengesellschaft, sondern nur gegen deren Vorstand, den Direktor usw. Antrag gestellt werden. Der Antrag kann auch nicht gegen eine Firma eingereicht werden (Finger 389, a. A. Fuld 508).

Unter allen Umständen muß dagegen der Strafantrag die Handlung, welche den Gegenstand der Strafverfolgung bilden soll, erkennen lassen. Es ist selbstverständlich nicht erforderlich, daß die Handlung in dem Strafantrag richtig oder auch überhaupt rechtlich qualifiziert wird; es genügt, wenn der Antragsberechtigte die Bestrafung der Handlung als solcher, d. h. der gegen ihn verübten Rechtsverletzung, in ihrer objektiven Gestalt in Antrag bringt (Olshausen § 61 N. 40), eine falsche Bezeichnung der Handlung schadet daher nichts.

Aufschiebende Bedingungen machen den Strafantrag nichtig; auflösende Bedingungen können das durch den Antrag entstandene Recht auf Strafverfolgung nicht wieder beseitigen. Vorbehalte und Beschränkungen, die dem Strafantrag beigegeben sind, ändern nichts an dessen Wirksamkeit (Olshausen § 61 Anm. 45—47).

4. Antragsfrist. Der Antrag muß binnen drei Monaten gestellt werden, nachdem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Vgl. hiezu Olshausen § 61 Anm. 32 ff. Der Berechtigte muß wirklich Kenntnis erlangt haben; die bloße Möglichkeit, Kenntnis zu nehmen, genügt nicht.

Maßgebend ist die Kenntnis des materiell Antragsberechtigten, des Verletzten; auf die Kenntnis eines Vertreters kommt es nicht an, wenn die Vertretung auf dem Willen des Berechtigten beruht; bei Vertretung kraft Gesetzes (Vormund, Pfleger) ist die Kenntnis des Vertreters entscheidend (vgl. auch Olshausen § 61 Anm. 30).

Sind bei der Straftat mehrere Personen (als Anstifter, Gehilfe, Mittäter) beteiligt, so beginnt die Frist hinsichtlich aller Beteiligten zu laufen, sobald der Antragsberechtigte von der Tat und von der Person auch nur eines Beteiligten Kenntnis erlangt (RGSt. 9 S. 390, 25 S. 107). Die Strafverfolgung findet in diesem Falle, auch wenn nur gegen eine Person Strafantrag gestellt ist, doch gegen alle Beteiligten statt.

Der Strafantrag kann erst nach Begehung der Tat gestellt werden; es ist jedoch die Erlangung der Kenntnis nicht unbedingte Voraussetzung eines gültigen Strafantrags; die Stellung des Antrags ist vielmehr nach Begehung der Tat auch schon dann statthaft und rechtswirksam, wenn der Verletzte den wirklichen Sachverhalt zwar nur im allgemeinen und ohne greifbare Beweisanzeichen für die näheren Umstände oder nur zu einem Teil richtig sich vorzustellen vermag, aber doch in vollem Umfange und ohne Ausscheidung in seinen Strafantrag aufnimmt, RGSt. 38 S. 434.

Die Frist beginnt „mit dem Tage", seit welchem der Berechtigte die erforderliche Kenntnis erlangt hat. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß der Tag, an dem der Berechtigte Kenntnis von der Handlung und der Person des Täters bekommt, mitgezählt wird — anders als nach § 187 BGB. bei zivilrechtlichen Fristen.

Beim fortgesetzten Delikt beginnt die Antragsfrist wie die Verjährungsfrist mit der Kenntnis der letzten Zuwiderhandlung ohne Rücksicht darauf, ob frühere Einzelakte dem Berechtigten bereits bekannt waren (Olshausen § 61 N. 34, Finger 390).

5. Unteilbarkeit des Strafantrags. § 63 stellt den Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrags auf. Dieser Grundsatz hat die Bedeutung, daß sämtliche an der Handlung, also an einer und derselben Handlung Beteiligte verfolgt werden müssen. Es wird sonach eine einheitliche Handlung vorausgesetzt, an der mehrere beteiligt sind. Hieraus folgt auch, daß es auf das Verhältnis der verschiedenen Beteiligten zur Handlung, nicht aber auf ihr Verhältnis untereinander ankommt, daß also die Beteiligung im Sinne des § 63 StGB. über den Begriff der Teilnahme nach §§ 47—49 StGB. hinausreicht und auch dann begründet ist, wenn mehrere Personen ohne den zur Teilnahme im engeren Sinne erforderlichen Vorsatz durch ihr Zusammenwirken den gesetzwidrigen Erfolg herbeiführen. Ausgeschlossen ist hingegen die

Anwendbarkeit des § 63 StGB., wenn mehrere selbständige Handlungen von denselben oder von mehreren Personen verübt sind (RGSt. 20 S. 54, 33 S. 161, 38 S. 431).

6. Der Antrag ist sowohl Prozeß- wie Urteilsvoraussetzung (Olshausen § 61 Anm. 55). Ein rechtsgültiger Strafantrag ist Voraussetzung für die Einleitung und für die Durchführung des Verfahrens. Der Richter muß daher prüfen, ob ein rechtsgültiger Strafantrag vorliegt. Vor der Stellung eines Strafantrags können nur vorsorgliche Maßregeln getroffen werden, z. B. Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Verhaftungen, Vernehmungen von Personen als Beschuldigte usw. (Olshausen § 61 Anm. 56, Finger 395, Hauß 101).

7. Zurücknahme des Antrages ist zulässig „bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils". Entscheidend ist das erste auf Strafe lautende Urteil ohne Rücksicht darauf, ob es in erster oder zweiter Instanz erging und zwar die Verkündung des Urteils, nicht dessen Beschließung. Ist das Urteil beraten, aber noch nicht verkündet, so kann der Antrag noch zurückgenommen werden, was natürlich eine Abänderung des Urteils zur Folge hat. Verkündung ist die Verlesung des Urteilstenors (Olshausen § 64 Anm. 4 und 5).

Eine bestimmte Form ist für die Zurücknahme des Antrags nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn irgendwie zum Ausdruck gebracht wird, daß der Befugte die Verfolgung der Handlung bzw. die Bestrafung des Täters nicht mehr will.

Die Zurücknahme muß selbstverständlich derjenigen Behörde gegenüber erfolgen, die zur Zeit der Zurücknahme mit der Sache befaßt ist (Olshausen a. a. O. Anm. 9 und die daselbst angeführte Literatur). Eine dem Täter gegenüber erklärte Verzeihung ist keine Zurücknahme des Strafantrags.

Berechtigt zur Zurücknahme ist derjenige, der zur Stellung des Antrages berechtigt ist. Die herrschende Meinung schließt hieraus (Olshausen a. a. O. Anm. 7) einmal, daß die Erben nicht den von ihrem Erblasser gestellten Antrag zurücknehmen dürfen, ferner daß Stellvertretung bei der Zurücknahme nach denselben Grundsätzen wie bei der Stellung des Antrages wirksam ist.

Ist der Strafantrag zurückgenommen, so ist das Verfahren durch Einstellung zu erledigen (§ 259 StPO., Olshausen § 64 Anm. 12a); der Antrag gilt sämtlichen Beteiligten gegenüber als nicht gestellt (RGSt. 38 S. 430). Die Zurücknahme wirkt definitiv, sie kann nicht zurückgenommen werden; die Stellung eines neuen Strafantrages ist unzulässig. Es ist dies bestritten; es entspricht dies aber der herrschenden Meinung, die auf dem Standpunkt steht, daß die Antragsberechtigung durch die Stellung des Antrags erschöpft ist (vgl. Olshausen a. a. O.).

III. Oeffentliche Klage. Ist ein rechtsgültiger Strafantrag gestellt, so entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie öffentliche Klage erheben will. Sie tut dies und muß dies tun, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Darüber, ob ein öffentliches Interesse gegeben ist, entscheidet die Staatsanwaltschaft völlig frei nach pflichtmäßigem Ermessen. Es hat seit Erlaß des Gesetzes vom Jahre 1896 nicht an Bestrebungen gefehlt, die sei es in allen, sei es in einzelnen Fällen Offizialklage verlangten. Es wurde auch wiederholt der Vorschlag gemacht, das freie Ermessen der Anklagebehörde einzuschränken und jedenfalls in denjenigen Fällen die Einleitung des Verfahrens obligatorisch zu machen, in welchen die Strafverfolgung von einem der antragsberechtigten Verbände gestellt wird. Den diesbezüglichen Wünschen wurde jedoch eine Folge nicht gegeben, da es lediglich Sache der mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden sei, hierüber nach der Lage des einzelnen Falles zu befinden. Insbesondere sei es mit der Justizhoheit des Staates unvereinbar, die Entscheidung über die Erhebung öffentlicher Anklagen in die Hände vielleicht zufälliger Majoritäten von Berufsvereinen oder ähnlichen Organen zu legen (KB. 45, 46). Lehnt die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Klage aus irgend welchen Gründen ab, so steht dem Verletzten Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu; die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nach § 170 StPO. ist nach der überwiegenden Anschauung ausgeschlossen, wenn die Ablehnung mangels öffentlichen Interesses erfolgte, und nur zugelassen, wenn die öffentliche Klage aus anderen Gründen nicht erhoben werden will (Löwe § 416 StPO., Finger 394, Pinner 151).

IV. Privatklage. Es wurde lange darüber gestritten, ob es zweckmäßig sei, in das Gesetz überhaupt Strafbestimmungen aufzunehmen. Man erhob das Bedenken, daß die Androhung von Strafen zur Belästigung der Strafrechtspflege gereichen und schikanöse Denunziationen hervorrufen, hiedurch aber die Moral im Geschäftsleben eher schädigen als fördern werde. Eine Strafanzeige bringt dem Angezeigten viel Unannehmlichkeiten und geschäftliche Nachteile, dem Anzeigenden aber — sofern die Anzeige nicht wider besseres Wissen erfolgt — abgesehen von der im Falle grober Fahrlässigkeit ihn unter Umständen treffenden Kostenerstattungspflicht (§ 501 StPO.) keinerlei Verantwortung. Um dieser Gefahr zu begegnen ist der Betrieb des Strafprozesses im allgemeinen der Entschließung der Beteiligten überlassen. Es muß dies zu einer sorgfältigen Prüfung veranlassen, bevor man den mit der Rolle eines Privatklägers verbundenen Mühewaltungen und pekuniären Opfern sich unterzieht. Im Wege der Privatklage können alle nach dem WG. strafbaren Handlungen verfolgt werden, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, mithin alle strafbaren Handlungen mit Ausnahme der in §§ 6, 10, 11 genannten Polizeiübertretungen.

Berechtigt ist zur Erhebung der Privatklage jeder, der zur Stellung des Strafantrags berechtigt ist. Mehrere Privatklageberechtigte sind in dem Recht zur Erhebung der Privatklage voneinander unabhängig; jedoch haben, wenn einer der Berechtigten die Privatklage erhoben hat, die übrigen nur das Recht, dem eingeleiteten Verfahren in der Lage beizutreten, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet. Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben; auch gegenüber der Staatsanwaltschaft, die durch die rechtskräftige Erledigung gehindert wird, wegen derselben Handlung öffentliche Klage zu erheben (§ 415 StPO.).

Der Privatklageberechtigte hat zwei Wege: er kann entweder zunächst Strafantrag stellen und abwarten, ob die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhebt, oder er kann ohne Anrufung der Staatsanwaltschaft sofort und unmittelbar Privatklage erheben (prinzipale Privatklage).

Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften der §§ 414—434 StPO., die selbstverständlich nicht wörtlich, sondern

nur entsprechend anzuwenden sind (vgl. die Abhandlung bei Finger 395—399). Zu beachten ist nur folgendes:

1. § 420 gestattet die Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nur, wenn vorher ein Sühneversuch vorausgegangen ist. Dieser Sühneversuch fällt selbstverständlich für die auf Grund des WG. erhobenen Privatklagen weg (Finger 395, Müller 208, Pinner 152).

2. § 428 StPO. gibt dem Beschuldigten das Recht, bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers zu beantragen. Dies ist jedoch nur zugelassen bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen. Die gemeine Meinung (Finger 396, Müller 209, Pinner 152, Hauß 100) geht dahin, daß bei den auf Grund des vorliegenden Gesetzes erhobenen Privatklagen keine Widerklage erhoben werden kann, auch nicht bei der üblen Nachrede des § 15. Eine etwa erhobene Widerklage kann als Strafantrag aufgefaßt werden; er muß jedoch nicht zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung gebracht werden (RGSt. 29 S. 117).

3. Nach § 433 Abs. 1 StPO. hat der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge; im Falle der verleumderischen Beleidigung kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden (§ 433 Abs. 2, 3 StPO.). Diese Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 3 des § 433 StPO. sind auf dem Gebiete des WG. nicht anwendbar, da § 433 Abs. 2 und Abs. 3 nur die verleumderische Beleidigung des § 187 StGB., nicht auch die Kreditgefährdung des § 187 und Beleidigungen der §§ 185, 186 StGB. nennt. Der Tod des Privatklägers endigt daher unter allen Umständen das Verfahren, ebenso wie der Tod des Privatbeklagten (Finger 397, Müller 209, Pinner 152, Hauß 100, Engel 106).

4. Bezüglich der Kosten und Auslagen gelten §§ 496 ff. StPO., insbesondere die §§ 502 und 503 StPO.

V. Nebenklage. Wenn die Staatsanwaltschaft auf Antrag die öffentliche Klage erhebt, so hat der Verletzte — der Antragsberechtigte — die Möglichkeit, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Er kann dies in jeder Lage des Verfahrens tun; der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil geschehen. Das Verfahren bemißt sich nach Maßgabe der §§ 435—446 StPO. Der Anschluß als Nebenkläger muß erfolgen, wenn der Verletzte im öffentlichen Verfahren einen Anspruch auf Buße durchsetzen will. Ist Privatklage erhoben, so sind die Berechtigten, welche sich anschließen, nicht Nebenkläger, sondern Mitkläger. Uebernimmt die Staatsanwaltschaft nach erhobener Privatklage die Verfolgung, so erhält der bisherige Privatkläger kraft Gesetzes die Stellung eines Nebenklägers (§ 417 Abs. 3 StPO.).

VI. Zuständigkeit. Zuständig zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft am Landgericht, nicht die Amtsanwaltschaft. Zuständig zur Entscheidung sind die Strafkammern der Landgerichte; über die Möglichkeit einer Ueberweisung an die Schöffengerichte vgl. S. 133. Für Privatklagen sind die Schöffengerichte zuständig. Vor der Strafkammer kann eine Privatklagesache dann zur Verhandlung kommen, wenn sie mit einer vor der Strafkammer von Amts wegen zu verfolgenden Sache zusammenhängt. Vor dem Schwurgericht kann dagegen eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden. Das Schwurgericht kann auch in Bayern nur dann tätig werden, wenn die strafbare Handlung durch die Presse begangen ist und durch öffentliche Klage verfolgt wird. Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so ist, auch wenn die Handlung mittels eines Preßerzeugnisses begangen ist, das Schöffengericht zuständig (ebenso Müller 134).

Wenn nach erhobener Privatklage die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, so verliert das Schöffengericht seine Zuständigkeit; es hat das Verfahren einzustellen und die Sache an das zuständige Landgericht zu verweisen (§ 270 StPO.). Erfolgt die Uebernahme der Verfolgung erst nach Erlaß eines Urteils, so hat die Strafkammer das Verfahren einzustellen (§ 429 StPO.) und dem Privatkläger bzw. der Staatsanwaltschaft das weitere zu überlassen (RGSt. 29 S. 422; die Frage ist jedoch sehr bestritten, vgl. DJZ. 1908 N. 12 und S. 743).

XIII. Urteilsbekanntmachung.

§ 23.

Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insoferne sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

I. Allgemeines. Die Veröffentlichung der Erkenntnisse soll dazu beitragen, das durch trügerische Vorspiegelungen irregeführte Publikum aufzuklären und es zu bestimmen, sein Vertrauen dem soliden Geschäftsbetrieb zuzuwenden. In den Fällen des § 15 bildet die Veröffentlichung eine Genugtuung, auf welche der durch unwahre Ausstreuungen in seinem Absatz Geschädigte berechtigten Anspruch hat.

II. Veröffentlichung von verurteilenden Straferkenntnissen. Es ist die rechtliche Natur der Veröffentlichungsbefugnis bestritten. Mit Rücksicht darauf, daß die Vollstreckung dieses Teiles des Urteils in die

Willkür des Berechtigten gestellt ist, und mit Rücksicht auf die historische Entwicklung wird sie von Olshausen (§ 200 Anm. 4) nicht als Strafe, sondern als Privatgenugtuung des Verletzten bezeichnet. Das RG. sieht jedoch darin eine Nebenstrafe, Müller 211 eine polizeiliche Maßregel, ausgesprochen seitens des Strafrichters in einem Strafurteile. Die vom RG. vertretene Auffassung dürfte die richtige sein (vgl. Finger 400, Pinner 154). Man könnte allenfalls für § 200 StGB. und § 23 Abs. 2 WG. der Argumentation Olshausens folgen, nicht aber für die Fälle der Abs. 1 und 3 des § 23 WG. Die Bedeutung dieser Frage ist nicht etwa nur eine theoretische, sondern auch eine praktische. So hat das RGSt. 29 S. 47, 35 S. 17 aus der „pönalen Natur der Urteilsbekanntmachung" die Folgerung gezogen, daß eine Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung, wie sie in § 232 StPO. zugelassen ist, nicht statthaft ist, weil in einem solchen Falle eine andere Strafe als die in § 232 StPO. vorgesehene zu erwarten steht (vgl. auch JW. 1908 N. 10).

Erfolgt bei ideeller Konkurrenz der in § 23 genannten Handlungen mit einer anderen strafbaren Handlung die Verurteilung aus der für die letztere geltenden Bestimmung, so ist, wenn bei dieser die Veröffentlichungsbefugnis nicht besteht, die Veröffentlichung überhaupt ausgeschlossen. Anders bei realer Konkurrenz; vgl. unten Ziff. 1c.

1. Veröffentlichung der Verurteilung nach Abs. 1.

a) Die Anordnung kann erfolgen, sie muß aber nicht erlassen werden; sie ist mithin in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichtes gestellt. Ein Antrag seitens eines Beteiligten ist nicht Voraussetzung, andererseits ist das Gericht an deren Anträge überhaupt nicht gebunden. Für das Gericht wird hiebei die Erwägung maßgebend sein, ob die Veröffentlichung im öffentlichen Interesse — behufs Aufklärung des Publikums usw. — erforderlich ist oder nicht. So wurde mit Recht dem klagenden Verband die Publikationsbefugnis nicht zugesprochen, da derselbe infolge der inzwischen erfolgten Geschäftsaufgabe des Beklagten kein Interesse mehr daran hatte, daß jetzt Maßnahmen getroffen würden, um das Publikum über die Unrichtigkeit gemachter Angaben aufzuklären. Auch der Umstand, daß die den Beklagten durch die Veröffentlichung treffenden Nachteile in keinem Verhältnis zu seinem Verschulden stehen, oder daß für den Antragsteller nur geringe Nachteile in Frage stehen, während der Angeklagte nicht arglistig gehandelt, sich vielmehr bemüht hat, die Wirkung der verbreiteten Unrichtigkeit zu beseitigen, wird dazu führen, von einer Veröffentlichung abzusehen. Es geht nicht an zu sagen, bis zum Beweise des Gegenteils liegt die Veröffentlichung stets im öffentlichen Interesse; andererseits hat auch die Auffassung, daß die Veröffentlichung nur aus triftigen Gründen gerechtfertigt sei, keinen Boden im geltenden Recht. § 25 stellt keinerlei Erfordernisse auf, sondern überläßt die Anordnung der Veröffentlichung dem freien richterlichen Ermessen. Gegen die Art der Ausübung dieses Ermessens steht dem Angeklagten die Revision nicht zu, wenn die Ausübung von einem materiell-rechtlichen Irrtum nicht beherrscht ist (Birkenbihl S. 160 ff. N. 375—381). Hat das Gericht bei Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis rechtliche Vorschriften nicht verletzt, so kann das Urteil nicht aufgehoben werden, da die Frage, ob von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch gemacht werden soll, eine reine Ermessensfrage und als solche der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen ist. Ist der Ausspruch aus Abs. 1 im Urteil vergessen, übersehen worden, so kann eine nachträgliche Ergänzung nicht stattfinden.

b) Die Verurteilung wird bekannt gemacht. Was darunter zu verstehen ist, ist nicht unbestritten. Die herrschende Meinung geht dahin, daß nicht nur der Urteilssatz, der Tenor, sondern auch die Gründe bekannt gemacht werden dürfen. Es ist dies mit Sicherheit aus dem Gesetz selbst zu folgern; während nämlich Abs. 1 und 2 die Veröffentlichung der „Verurteilung" zulassen, beschränkt sich die Veröffentlichungsbefugnis nach Abs. 4 nur auf den „verfügenden Teil des Urteils". Hier ist nur der Tenor gemeint, während der Ausdruck „Verurteilung" viel weiter geht.

c) Die Art der Bekanntmachung bestimmt der Richter in seinem Urteil. Es muß also ein Urteil ergehen und dieses Urteil muß auf Strafe lauten. Die Veröffentlichung ist natürlich erst nach Rechtskraft des Urteils zulässig. Der Richter entscheidet nach freiem Ermessen über die Art der Bekanntmachung. Das Gericht bestimmt z. B. ob nur der Tenor oder auch die Entscheidungsgründe veröffentlicht werden sollen, ob die Veröffentlichung durch Anschlag an der Gerichtstafel oder durch Abdruck in einer oder mehreren Zeitungen erfolgen soll, ob die Einrückung in eine Zeitung einmal oder öfters zu geschehen hat. Das Gericht kann auch anordnen, daß die Bekanntmachung in einem bestimmten Teile einer Zeitung, auf einer bestimmten Seite erfolgen muß. Stets aber muß die Bekanntmachung eine öffentliche sein, was auch das Gericht bestimmen mag. Ist die Verurteilung wegen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen erfolgt, von welchen nur eine die Bekanntmachung rechtfertigt, so liegt es im Ermessen des Gerichtes zu verfahren, wie es dem Zweck des § 23 am besten entspricht und dem Verurteilten am wenigsten nachteilig ist. Wird die Veröffentlichung für angemessen erachtet, so kann es sich empfehlen, den Tenor im ganzen bekannt machen zu lassen; es kann aber auch für zweckdienlich erachtet werden, insoweit einen Teil des Tenors auszuscheiden, als es bei der Andeutung bewendet, daß die Strafe auch wegen anderer Vergehen verfügt wurde (RGSt. 23 S. 326). Ist die Anordnung nach Abs. 5 im Urteil nicht getroffen, so ist dies in den Fällen der Abs. 1—3 Revisionsgrund, bei dem Zivilurteil nach Abs. 4 erfolgt die Nachholung nach Maßgabe des § 321 ZPO. (Olshausen § 200 Anm. 7, Finger 407, Müller 218). Eine Frist für die Veröffentlichung der Verurteilung ist nicht zu setzen; über den Zeitpunkt, in dem die Veröffentlichung zu bewirken ist, hat die Strafvollstreckungsbehörde zu befinden.

d) Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Verurteilte; der Antragsteller, der Verletzte braucht sie nicht vorzuschießen. Die dem Schuldigen für die Veröffentlichung zur Last fallenden Kosten sind Kosten des Verfahrens im Sinne der §§ 496 ff. StPO. und werden wie die sonstigen Kosten des Verfahrens von dem Schuldigen, nicht von dem Verletzten beigetrieben (Olshausen § 165 Anm. 5).

e) Die Veröffentlichung ist Strafe und wird von der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft bzw. Amtsrichter § 483 StPO.) vollzogen, nicht von dem Verletzten. Die Übertragung der Publikationsbefugnis an den Verletzten ist unzulässig; die Vollstreckung erfolgt von Amts wegen (DJZ. 1908 S. 364). Eine Streitfrage besteht hinsichtlich der Bedeutung des Todes des Verurteilten. Es wird hier darauf ankommen, welche Natur dem Ausspruche des Richters beigemessen wird.

Sieht man in der Bekanntmachung lediglich eine Privatgenugtuung, so steht natürlich der Veröffentlichung des Urteils nach dem Tode des Verurteilten nichts im Wege. Der Zweck der Genugtuung darf, wenn nur irgend möglich mit dem Tod des Verurteilten nicht illusorisch gemacht werden. Für denjenigen, der die Veröffentlichung als Strafe ansieht, ergibt sich mit Notwendigkeit die Konsequenz, daß die Veröffentlichung gegen eine tote Person nicht mehr möglich ist. Das Übel, das durch die Veröffentlichung zugefügt werden soll, besteht in der schädigenden Einwirkung der Strafe auf den Geschäftsbetrieb und besonders in der öffentlichen Brandmarkung als unehrlicher Geschäftsmann. Bei dem Strafcharakter der Bestimmung ist natürlich an eine Vollstreckung nach dem Tode des Verurteilten, auch wenn derselbe erst nach Rechtskraft des Urteils eintritt, nicht zu denken (vgl. Birkmeyer, Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß S. 43, 44).

Geisteskrankheit des Verurteilten hindert die Veröffentlichung so wenig wie Tod oder Geisteskrankheit des Verletzten (Finger 402).

f) Das Fehlen einer besonderen Begründung der über die Zusprechung der Publikationsbefugnis getroffenen Entscheidung gibt keinen Revisionsgrund ab (Birkenbihl S. 164 N. 384).

2. Die Bekanntmachung in den Fällen des § 15 ist ebenfalls Strafe. Aber das Gesetz will diese Strafe nur, wenn der Verletzte sie will; es ist demselben nur die Befugnis der öffentlichen Bekanntmachung zugesprochen. Der Gesetzgeber hat dadurch zu erkennen gegeben, daß er das öffentliche Interesse bei der öffentlichen Bekanntmachung nicht für beteiligt ansieht. Dadurch gewinnt die Strafe der öffentlichen Bekanntmachung die Natur einer Strafe lediglich zur Genugtuung des Verletzten (RGSt. 16 S. 75). Für die Bekanntmachung nach Abs. 2 gilt im allgemeinen das, was für Abs. 1 gilt, jedoch mit folgendem Abmaße:

a) Der Richter muß die Publikationsbefugnis zusprechen. Der Verletzte kann dieselbe beantragen, aber auch ohne Antrag seinerseits hat der Ausspruch zu erfolgen; selbst ein Verzicht des Verletzten auf diesen Ausspruch wäre wirkungslos. Ist die Publikationsbefugnis im Urteilstenor nicht enthalten, so ist dies Revisionsgrund; hat nur der Angeklagte bzw. der Staatsanwalt zu dessen Gunsten Revision eingelegt, so kann eine Abänderung des Urteils nicht erfolgen; denn die Zuerkennung der Publikationsbefugnis würde eine unzulässige reformatio in peius bedeuten (Finger 402, Müller 213, §§ 372, 398 StPO.).

b) Das Urteil muß — abgesehen von der sonstigen Art der Bekanntmachung — auch eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Bekanntmachung erfolgen darf. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft des Urteils (Birkenbihl 163 N. 382). Die Fristsetzung ist unbedingtes Erfordernis der Gültigkeit des Ausspruchs; Unterlassung wäre Revisionsgrund. Ist das Urteil ohne Setzung einer Frist erlassen und rechtskräftig geworden, so ist dieser Teil des Urteils nicht vollstreckbar. Bekanntmachung nach Ablauf der Frist ist nicht strafbar; es können jedoch die Kosten hiefür nicht vom Verurteilten verlangt werden und unter Umständen macht sich der Verletzte hiedurch schadensersatzpflichtig.

c) Die Vollstreckung, d. h. die Veröffentlichung selbst ist Sache des Verletzten. Er ist nicht gezwungen, von der Befugnis Gebrauch zu machen. Wenn sich ihm Schwierigkeiten in den Weg stellen, so ist er befugt, die Hilfe der Strafvollstreckungsbehörde in Anspruch zu

nehmen. Die Frist ist dann gewahrt, wenn der Verletzte das Seinige getan hat, um die Verwirklichung seines Vollstreckungsanspruchs zu erreichen (Müller 213, Finger 403). Die Vollstreckung kann nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils erfolgen (§ 483 StPO.). Der Verletzte muß sich daher eine Ausfertigung des Urteils, soweit es bekannt gemacht werden kann, erteilen lassen und es darf ihm die Hinausgabe dieser Ausfertigung nicht verweigert werden (Müller 212, Finger 403).

d) Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Verurteilte. Es herrscht Streit, wie diese Kosten beizutreiben sind, namentlich wie die Sache zu behandeln ist, wenn der Verletzte die Tätigkeit der Vollstreckungsbehörde in Anspruch nimmt. Die Zeitung, in der das Urteil veröffentlicht werden soll, wird sich selbstverständlich zunächst an denjenigen halten, der ihr Auftrag gibt — an den Verletzten bzw. die Vollstreckungsbehörde. Die herrschende Meinung geht nun dahin, daß der Verletzte die Kosten im Wege des Zivilprozesses von dem Verurteilten beitreiben muß (Müller 214, Finger 403, Hauß 103). Das steht jedoch mit dem Charakter der Veröffentlichung als Strafe im Widerspruch. Es erscheint daher die Auffassung die richtige, wonach die Kosten der Veröffentlichung als Kosten des Verfahrens von der Vollstreckungsbehörde bei dem Verurteilten beigetrieben werden (Pinner 156, Fuld 522). Wenn der Verletzte die Hilfe der Vollstreckungsbehörde in Anspruch nimmt, so wird sich dieselbe zu ihrer Sicherung zwar einen Vorschuß von dem Verletzten geben lassen; dies hindert aber nicht, daß sie trotzdem die entstandenen Kosten bei dem Verurteilten beitreibt.

e) Streit herrscht über die Bedeutung des Todes des Verletzten. Der Tod des Verurteilten macht auch hier die Strafvollstreckung unmöglich und unzulässig. Die Publikationsbefugnis ist nicht vererblich. Sie ist kein Vermögensrecht, sondern Strafe lediglich zur Genugtuung des Verletzten. Es kann daher (RGSt. 16 S. 76) von den Erben des Verletzten als solchen die Befugnis der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung nie geltend gemacht und ihnen auch nicht zugesprochen werden. Eine Ausnahme läßt das RG. nur für den Fall zu, daß der Verletzte selbst bereits vor dem Urteile den Antrag gestellt hat, ihm das Recht der öffentlichen Bekanntmachung im Urteile zuzusprechen, wenn es sich also nicht darum handelt, ob der vom Verletzten selbst nicht ausgesprochene Wille, von dieser Genugtuung Gebrauch zu machen, noch von seinen Erben mit rechtlicher Wirksamkeit erklärt werden kann. Ein solcher vor der Verurteilung des Täters vom Verletzten gestellter Antrag kann als rechtlich bedeutungslos nicht betrachtet werden (RG. a. a. O.).

III. Veröffentlichung freisprechender Straferkenntnisse. Es handelt sich um keine Strafe, sondern lediglich um eine Privatgenugtuung für den freigesprochenen Angeklagten (Finger 403). Vgl. § 16 des Nahrungsmittelgesetzes.

1. Die Bekanntmachung setzt einen Antrag voraus, sie kann nicht von Amts wegen angeordnet werden. Es ist nicht vorgeschrieben, wann der Antrag gestellt werden muß — etwa nur bis zum Erlaß eines Urteils oder in der Hauptverhandlung usw. Der Antrag kann daher auch in der zweiten Instanz, auch nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden. Ist der Antrag noch vor Erlaß des Urteils gestellt, so ist es

naturgemäß, daß die Bekanntmachung gleich in dem Tenor des freisprechenden Urteils angeordnet wird. Ist der Antrag nach Erlaß des Urteils gestellt, was mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, das von dem „freigesprochenen" Angeklagten spricht, für zulässig erachtet werden muß, so ist die Anordnung der Veröffentlichung beschlußmäßig zu treffen (Finger 404).

2. Die Veröffentlichung ist in allen Fällen gestattet, in welchen auf Freisprechung von einer auf Grund des WG. erhobenen Anklage erkannt ist ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren von der Staatsanwaltschaft durchgeführt wurde, oder ob es sich um ein Privatklageverfahren handelte. Einstellung des Verfahrens steht der Freisprechung nicht gleich (vgl. Fuld 525).

3. Die Anordnung kann erfolgen; es entscheidet hierüber das Ermessen des Gerichtes; es wird besonders in die Wagschale fallen, ob die Freisprechung erfolgte, weil der Angeklagte völlig schuldlos erschien, oder nur mangels genügenden Nachweises einer Schuld (vgl. Fuld 523). Das Gericht hat Anordnung über die Art der Bekanntmachung zu treffen, z. B. ob nur der Tenor oder auch die Gründe veröffentlicht werden sollen. Frist wird nicht gesetzt.

4. Die Vollstreckung erfolgt von Amts wegen.

5. Die Kostentragungspflicht ist sehr bestritten (vgl. Müller 215, Finger 404, Pinner 157). Streit besteht vor allem darüber, ob der Richter an die Vorschriften der §§ 501 und 503 StPO. gebunden ist. Dieselben bestimmen.

§ 501. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 503 Abs. 1. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Abs. 2. Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

Abs. 4. Mehrere Privatkläger (und mehrere Angeklagte) haften als Gesamtschuldner.

Diese Bestimmungen ergeben im Zusammenhalt mit § 20 Abs. 3 folgendes Bild:

a) Im Privatklageverfahren fallen die Kosten der Bekanntmachung stets dem Privatkläger zur Last (Fuld 525, Finger 404).

b) Im übrigen ist primär die Staatskasse verpflichtet, die Kosten der Bekanntmachung zu tragen, wenn sie nicht dem Anzeigenden oder Nebenkläger überbürdet sind. Es ist nun hier wohl davon auszugehen, daß der Richter nicht an die Voraussetzungen des § 501 StPO. gebunden

ist, sondern daß er nach freiem Ermessen entscheiden kann, wen er zur Tragung der Kosten der Bekanntmachung für verpflichtet erklären will: den Staat oder Anzeigenden bzw. Nebenkläger.

IV. Veröffentlichung von Zivilurteilen. In außergewöhnlicher Weise gestattet das WG. die Anordnung, daß in gewissem Umfange Zivilurteile öffentlich bekannt gegeben werden.

1. Die Veröffentlichung ist nur zulässig, wenn auf Unterlassung Klage erhoben ist. Müller 215 folgert hieraus, daß es nur auf die Erhebung der Klage auf Unterlassung ankomme; nicht notwendig sei, daß auch das Urteil auf Unterlassung laute. Wenn mithin die Klage auf Unterlassung und Schadensersatz geht und das Urteil spricht nur Schaden zu, während der Unterlassungsanspruch abgewiesen oder etwa weil erledigt überhaupt nicht berücksichtigt wird, soll nach Müller trotzdem Veröffentlichung zulässig sein. Dies ist irrig. Es geht dies aus einer Aeußerung des Abg. Lenzmann (StB. 1752) hervor, wo es heißt: „Der juristische Grund ist der, daß die Untersagungsklage eine ganz besondere juristische Eigentümlichkeit hat: es fehlt hier das vermögensrechtliche Interesse; die Untersagung wird ausgesprochen im Interesse der Gesamtheit und äußert ihre Wirkungen für die Gesamtheit, demzufolge muß auch für die Gesamtheit die Publikation erfolgen. Die Schadensersatzklage stützt sich auf ein vermögensrechtliches Interesse des angeblich Geschädigten und geht niemand anderen etwas an. Wenn wir überhaupt bei Schadensersatzansprüchen die Publikationsbefugnis nicht kennen, sondern einfach die Satisfaktion dadurch eintreten lassen, daß der Schaden ausgeglichen wird, so liegt doch absolut kein Grund vor, bei dieser Art von Schadensersatzklagen, die sich von den anderen nicht im mindesten unterscheiden, von dem Prinzip abzuweichen. Wohl aber liegt ein Grund vor, die singulären Untersagungsklagen, die einen öffentlichen Charakter haben, auch bezüglich der Publikation anders zu behandeln." Es ist zwar auch hier immer nur von der Klage gesprochen, aber der in diesen Worten ausgedrückte rechtspolitische Gedanke im Zusammenhalt mit dem Inhalt des Abs. 4, daß nur der Tenor des Urteils veröffentlicht werden darf, zwingen zu der Schlußfolgerung, daß es auf den Urteilssatz ankommt. Derselbe wird sich ja in der Regel mit der Klage decken; wo dies nicht der Fall sein sollte, ist allein maßgebend, ob das Urteil auf Unterlassung oder etwas anderes lautet; ebenso Fuld 527, Finger 405.

Die Publikation kann für alle Unterlassungsklagen, die auf Grund des WG. erhoben werden, ausgesprochen werden. Es ist die Befugnis nicht mehr wie früher, auf bestimmte Unterlassungsklagen beschränkt. Die Klagen müssen ferner auf Grund des WG. erhoben werden. Ob und inwieweit die Publikationsbefugnis in anderen Fällen besteht s. unten.

Der Erhebung der Klage steht ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder auf Anordnung eines Arrestes nicht gleich, die Widerklage dagegen ist Klage; vgl. Finger 405.

2. Die Anordnung kann erfolgen; sie ist dem Ermessen des Gerichtes überlassen, das auch die Art der Bekanntmachung bestimmen muß. Besondere Voraussetzungen sind für den Ausspruch des Gerichtes nicht getroffen, es ist insbesondere nicht etwa Voraussetzung, daß das Publikum geschädigt wurde. Es kommt zwar auf die Frage, ob den

Beklagten ein Verschulden trifft, nicht an — die Unterlassungsklage ist von einem Verschulden des Beklagten völlig unabhängig — immerhin wird die Publikationsbefugnis eher ausgesprochen werden, wenn ein Verschulden des Beklagten festgestellt ist, als wenn ihm ein solches nicht zur Last gelegt werden kann (Birkenbihl 160—162). Auch der Umstand, daß Kläger die Bekanntmachungsbefugnis nur zu Reklamezwecken für sich verwerten wolle, hindert den Ausspruch nicht; denn gerade für solche Fälle, in denen mittelst Zeitungsinseraten ein unlauterer Wettbewerb verübt wurde, entspricht es der Billigkeit, daß der Verletzte das Recht bekommt, das von ihm erstrittene Verbot und Urteil in denselben Zeitungen, die der Konkurrent benützte, zu veröffentlichen (Birkenbihl 162 N. 380).

3. Das Ermessen des Gerichtes ist bei Zivilklagen insofern eingeschränkt, als nur die Veröffentlichung des verfügenden Teiles des Urteils zugelassen ist; das Gericht kann also die Veröffentlichung der Gründe im ganzen oder eines Teiles derselben nicht gestatten.

4. Der Ausspruch muß im Urteil geschehen, d. h. im Tenor. Ist dies verabsäumt worden, sei es, daß über den Antrag des obsiegenden Teiles überhaupt nicht erkannt wurde, sei es, daß die Publikationsbefugnis zwar zuerkannt wurde, daß aber die Art der Bekanntmachung nicht angegeben oder eine Frist für die Veröffentlichung nicht gesetzt wurde, so ist das Versäumte entweder durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder im Wege des § 321 ZPO. nachzuholen. Durch Beschluß oder Verfügung kann die Bekanntmachungsbefugnis niemals zugesprochen werden (Finger 405).

5. Der Ausspruch setzt einen Antrag voraus. Im Zivilprozeß gilt der Grundsatz: judex ne eat ultra petita partium, was nicht beantragt ist, darf nicht zugesprochen werden (§ 308 ZPO.).

6. Im Urteil ist für die Veröffentlichung eine bestimmte Frist zu setzen. Die Dauer kann vom Gericht beliebig lang bemessen werden. Nichtsetzung einer Frist ist auf dem Wege des § 321 ZPO. nachzuholen. Ist dieser Weg nicht mehr gangbar, so kann dieser Teil des Urteils nicht mehr vollstreckt werden. Wenn der Berechtigte die Frist unbenützt verstreichen läßt, so ist das Recht verloren (Müller 217); die Frist ist eine Ausschluß-, keine Verjährungsfrist.

Die Frist beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Eine Bekanntmachung, die vor diesem Zeitpunkte erfolgte, müßte der mangelnden Rechtskraft des Urteils gedenken, da sie, vom Publikum auf eine rechtskräftige Verurteilung bezogen und dann eine ehrenrührige falsche Anschuldigung des Beklagten darstellen würde. Eine Bekanntmachung des Inhalts dagegen, daß nur eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung vorliege, würde ihren Zweck verfehlen. Die Veröffentlichung der Zivilurteile hat den Zweck, das durch trügerische Vorspiegelungen irregeführte Publikum aufzuklären und zu bestimmen, sein Vertrauen dem soliden Geschäftsbetriebe zuzuwenden. Dieser Zweck könnte nicht durch eine Bekanntmachung erreicht werden, die erkennen läßt, daß sich die Entscheidung noch in der Schwebe befindet. Eine solche Bekanntmachung läßt sich schon aus dem Grunde nicht rechtfertigen, da sie geeignet ist, den Angegriffenen zu verdächtigen, eine völlige Ausgleichung dieses Nachteils aber nicht möglich und auch im Gesetz für die schließliche Abweisung der Klage keine Genugtuung hiefür vorgesehen ist (Birkenbihl 163 N. 382).

Diese Gesichtspunkte sprechen auch dafür, die vorläufige Vollstreckbarkeit der Rechtskraft nicht gleichzusetzen (a. A. Finger 406, Pinner 158).

Die Berechnung der Frist erfolgt nach §§ 221 ff. ZPO.

7. Die Bekanntmachungsbefugnis kann der obsiegenden Partei zugesprochen werden. Es ist dies der Kläger bzw. Widerkläger, wenn er mit seiner Unterlassungsklage durchdringt, der Beklagte, wenn der Kläger mit seinem Anspruch abgewiesen wird. Haben beide Parteien teilweise gesiegt, so ist die Befugnis der Urteilsbekanntmachung nach gerichtlichem Ermessen zu verteilen. Ist z. B. der Sieg einer Partei erheblich höher als derjenige der anderen Partei, so wird die Bekanntmachungsbefugnis nur der ersteren zugesprochen werden (Birkenbihl 163 N. 381).

8. Die Bekanntmachung wird nicht vom Gerichte angeordnet, sondern es wird dem obsiegenden Teil lediglich die Befugnis zugesprochen, die Veröffentlichung zu bewirken. Es bleibt seinem Ermessen überlassen, ob er von dieser Befugnis Gebrauch machen will. Die Vollstreckung dieses Teiles des Urteiles ist Sache des obsiegenden Teiles; der Zivilprozeß beruht auf dem Prinzip des Parteibetriebs. Die im Urteil festgesetzte Frist muß als eingehalten gelten, wenn er alles getan hat, was man von ihm billigerweise verlangen konnte (Müller 216). Sofern eine Mitwirkung der unterlegenen Partei in Frage kommt — das Gericht hat z. B. die Veröffentlichung durch Aufhängen von Plakaten in dem Geschäfte des Beklagten angeordnet und der unterlegene Teil kommt dem nicht nach oder er entfernt die zwangsweise aufgehängten Plakate (Pinner 158) — ist § 888 ZPO. anzuwenden, der bestimmt:

„Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mk. oder durch Haft anzuhalten sei."

Wenn die Vollstreckung von der im Urteil angegebenen Weise abweicht, so kann der Vollstreckungsschuldner hiegegen Einwendungen erheben (§§ 766 ff. ZPO.).

9. Die Kosten der Veröffentlichung treffen die unterliegende Partei, es kann dies auch Kläger und Widerkläger sein. Die Kosten der Bekanntmachung sind Kosten der Vollstreckung. Wenn das Gesetz den Richter ermächtigt, dem obsiegenden Teile die in § 23 Abs. 4 umschriebene Befugnis zuzuerkennen, so geht es davon aus, daß der unterliegende Teil nach Befinden für verpflichtet zu erachten sei, das von ihm irregeführte Publikum aufzuklären und dem Geschädigten eine Genugtuung zu gewähren. Statt aber dem obsiegenden Teil ein Recht darauf zu geben, daß der Gegner zur Erfüllung dieser Verpflichtung verurteilt werde — welchenfalls er sich die Befugnis, die Veröffentlichung auf Kosten des Schuldners vorzunehmen, erst im Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 887 ZPO., also auf einem Umwege, verschaffen müßte — trifft es, zugleich als eine Schonung des Schuldners, die Anordnung, daß der Kläger unmittelbar im Urteil ermächtigt werde, die dem Beklagten obliegende Handlung auf dessen Kosten zu bewirken. Birkenbihl 164 N. 383. Der obsiegende Teil muß also nicht etwa einen besonderen Zivilprozeß anstrengen, um die Kosten der Veröffentlichung ersetzt zu erhalten; die Kosten sind vielmehr wie die anderen Kosten des

Rechtsstreites im Wege der Kostenfestsetzung (§§ 108 ff. ZPO.) und Zwangsvollstreckung von der unterliegenden Partei beizutreiben; § 788 ZPO. schließt die Zulässigkeit des Kostenfestsetzungsverfahrens nicht aus (Freudenthal ZPO. § 788 Anm. 4, Finger 406, Müller 217, Pinner 158).

V. **Weitergehende Veröffentlichung von Urteilen.** Es war bestritten, ob außerhalb der Bestimmungen des § 23 noch eine Veröffentlichung von Urteilen stattfinden dürfe d. h. ob, wenn auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen — z. B. des § 826 BGB. — Klage erhoben wurde, die Veröffentlichung eines Erkenntnisses gestattet sei und ferner ob, wenn die Veröffentlichung nach § 23 den Wünschen des Verletzten bzw. Antragstellers nicht entspreche, dieser das Urteil so veröffentlichen dürfe, wie er es haben wolle. Daß diese Veröffentlichungen nur auf Kosten desjenigen gehen, der dieselben bewirkt, ist selbstverständlich. Im übrigen gilt folgendes:

Die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkte, daß es ein allgemeines Verbot der Veröffentlichung von Urteilen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen von den Gerichten erlassen werden, nicht gibt. Es würde das Gegenteil mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens unvereinbar sein; da die Verkündigung des Urteils in der Regel öffentlich erfolgen soll, so kann auch in der Bekanntgabe eines öffentlich verkündeten Urteils durch die Presse nichts Rechtsverletzendes liegen, wie denn auch die Zeitungen stets Berichte über solche Urteile veröffentlichen. Nur wenn damit ein unlauterer Zweck verfolgt wird, kann von einer Verletzung der Rechtssphäre des Betroffenen oder von einem Verstoß gegen die guten Sitten die Rede sein. Abgesehen hievon ist die Behauptung und Verbreitung wahrer Tatsachen, auch wenn sie geeignet ist, einen anderen zu schädigen, gestattet. Eine solche Veröffentlichung kann um so weniger gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sie durch eine unlautere Handlung desjenigen, gegen den die Verurteilung und deren Publikation sich richtet, hervorgerufen wurde (GR. 1906 S. 359). Ebenso UW. 5 S. 26: „Auch ist dem Kläger die Befugnis zur Veröffentlichung der Verurteilung des Beklagten zu erteilen, da der Kläger, der nach § 249 BGB. die Herstellung des vor Eintritt der schädigenden Handlung des Beklagten bestehenden Zustandes zu fordern berechtigt ist, verlangen kann, daß die Verurteilung des Beklagten zur Kenntnis einer großen Zahl von Personen, namentlich der Leser der beiden Zeitungen gebracht wird, in denen die Anzeige des Beklagten gestanden hat." Es war auf Grund des § 826 BGB. geklagt worden und das Gericht hat die Publikation des Urteils aus dem Gesichtspunkt des § 249 BGB. (Naturalrestitution) angeordnet.

Hiemit ist zugleich auch die zweite Frage erledigt, ob nämlich eine Veröffentlichung der auf Grund des WG. ergangenen Zivil- und Strafurteile über den Rahmen des § 23 hinaus gestattet ist. Diese Frage ist zu bejahen mit der Einschränkung, daß kein unlauterer Zweck damit verfolgt werden darf. Das RG. hat unzweideutig festgestellt, daß das Wesentliche im § 23 nicht sei, daß einer Partei das Recht verliehen werde, eine ergangene Entscheidung zu veröffentlichen, sondern daß der unterliegende Teil selbst die Kosten der Veröffentlichung des gegen ihn ergangenen Urteiles tragen und dem Gegner ersetzen müsse, während grundsätzlich jeder Partei das Recht zustehe, auf ihre Kosten die in ihren Angelegenheiten ergangenen Entscheidungen Dritten mitzuteilen (Finger 401, Müller 212, Birkenbihl 78, Seligsohn § 19 WZG. am Ende, Fuld 518—520). Der öffentliche Widerruf einer Aeußerung, Ankündigung usw. kann hingegen von dem unterliegenden Teil nicht gefordert werden (RGZ. 60 S. 12).

XIV. Oertliche Zuständigkeit.

§ 24.

Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

I. **Allgemeines.** Der Regierungsentwurf vom Mai 1895 bestimmte in § 1: „Hat jemand auf Unterlassung einer unrichtigen Angabe Klage erhoben, oder den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt, so steht anderen, die wegen derselben Angabe den Anspruch auf Unterlassung geltend zu machen berechtigt sind, nur der Beitritt zu dem Verfahren und zwar in der Lage zu, in welcher sich dieses zur Zeit der Beitrittserklärung befindet. Auf den Beitritt finden die Vorschriften des § 67 der ZPO. entsprechende Anwendung; der Beigetretene gilt im Sinne des § 58 als Streitgenosse der Hauptpartei. Jede in der Sache ergangene Entscheidung äußert zugunsten des Beklagten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche den Anspruch nicht geltend gemacht haben."

In dem 3. Entwurf vom 3. Dezember 1895 findet sich diese Bestimmung nicht mehr und zwar wurde sie augenscheinlich in der Erwägung weggelassen, daß es nicht Aufgabe des WG. ist, zivilprozessuale Fragen zu lösen. Die Frage, ob und inwieweit bei erhobener Klage ein Anschluß dritter Personen erfolgen kann, bemißt sich lediglich nach Maßgabe der §§ 59 ff. ZPO.

Das Klagerecht jedes einzelnen Mitbewerbers und Verbandes ist selbständig und unabhängig von dem Klagerecht der übrigen. Es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß wegen eines Aktes des unlauteren Wettbewerbes gegen denjenigen, der ihn unternommen hat, von verschiedenen Seiten Prozesse angestrengt und einstweilige Verfügungen erwirkt werden. Um den Folgen einer derartigen Häufung der Prozesse tunlichst vorzubeugen bedarf es einer besonderen Vorschrift. Die Gerichte sind zwar nach § 147 ZPO. in der Lage, die Verbindung gleichartiger Prozesse anzuordnen; diese Befugnis kann jedoch in den Fällen nicht ausgeübt werden, in welchen die Klagen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht werden. Um dieser Möglichkeit wenigstens für die große Mehrzahl der Fälle vorzubeugen, wurde ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet und hiedurch das Gericht in Stand gesetzt, die bei ihm anhängigen Prozesse zu verbinden (Mot. 14).

II. Inhalt des § 24. § 24 schafft einen von § 13 ZPO. abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen, die auf Grund des WG. erhoben werden; § 24 handelt nur von der örtlichen Zuständigkeit; die sachliche bestimmt sich nach Maßgabe des GVG. im Zusammenhalt mit § 27 WG.

1. Nur für Klagen gilt der örtliche Gerichtsstand des § 24, nicht für Anträge auf Erlaß einstweiliger Verfügungen, Anordnung von Arresten usw. Die Motive 14 bemerken ausdrücklich, daß für den Erlaß einstweiliger Verfügungen andere Gesichtspunkte maßgebend sein müssen. Es handelt sich hier recht oft um dringende Fälle und es würde zu langwierig sein, wenn erst das Gericht der Hauptsache angegangen werden müßte (vgl. auch § 25 WG., §§ 919, 943 ZPO.).

2. Die Klagen müssen auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden sein. Was in der Klage begehrt wird, Unterlassung oder Schadensersatz spielt keine Rolle. § 24 gilt für sämtliche Klagen; die Einschränkung des bisherigen Gesetzes, wonach der ausschließliche Gerichtsstand nur für die auf Grund des § 1 erhobenen Klagen gelten sollte, ist weggefallen. Wird auf Grund allgemeiner Bestimmungen (etwa aus § 826 BGB.) Klage erhoben, so sind für die Zuständigkeit die allgemeinen Bestimmungen der ZPO. maßgebend. Ob der Kläger ein Gewerbetreibender ist oder nicht, ob er eine Einzelperson oder ein Verband ist, ist gleichgültig.

3. Der in § 24 genannte Gerichtsstand ist ein ausschließlicher, d. h. der in § 24 festgesetzte Gerichtsstand ist einzig und allein maßgebend für die auf Grund des WG. erhobenen Klagen; beim Bestehen eines ausschließlichen Gerichtsstandes hat der Kläger nicht die Wahl, wo er klagen will, er muß bei dem nach § 24 zuständigen Gerichte klagen. Der ausschließliche Gerichtsstand des § 24 ersetzt auch den allgemeinen Gerichtsstand des § 13 ZPO. und Vereinbarungen über die Zuständigkeit, wie sie die §§ 38, 40 ZPO. gestatten, sind ausgeschlossen (§ 40 Abs. 2 ZPO.). Die Einrede, daß ein anderes als das nach § 24 WG. zuständige Gericht angegangen sei ist eine prozeßhindernde Einrede im Sinne des § 274 ZPO.; das Gericht hat seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, da die Einrede der Unzuständigkeit unverzichtbar ist, soweit die Zuständigkeit wie hier auf absoluter Rechtsnorm beruht. Bezüglich der Berufung vgl. § 528 ZPO., bezüglich der Revision § 566 ZPO. Das die Klage wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes abweisende Urteil ist nicht Sach- sondern Prozeßurteil, vgl. auch Finger 409.

Für die Zuständigkeit kommen nur die zur Zeit der Klageerhebung bestehenden Tatsachen in Betracht; durch eine spätere Veränderung der sie begründenden Umstände — Aenderung des Wohnsitzes z. B. — wird die einmal begründete Zuständigkeit nicht mehr geändert (§ 263 Abs. 2 N. 2 ZPO.).

4. § 24 stellt vier ausschließliche Gerichtsstände auf, nämlich:
   a) den Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung,
   b) den Gerichtsstand des Wohnsitzes,
   c) den Gerichtsstand des inländischen Aufenthaltsortes,
   d) den Gerichtsstand der begangenen Handlung, des Begehungsortes.

Der Kläger hat unter den genannten 4 Gerichtsständen keineswegs die Wahl; auch im Verhältnisse zu- und untereinander sind die Gerichtsstände ausschließliche; die im Gesetz angegebene Reihenfolge ist einzuhalten; der Gerichtsstand des Wohnsitzes kommt erst in Betracht, wenn der Beklagte im Inland keine gewerbliche Niederlassung hat, der Gerichtsstand des inländischen Aufenthaltsortes erst dann, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat usw. (vgl. Finger 407, Fuld 534). Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

a) Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung. Der Begriff der gewerblichen Niederlassung ist im großen und ganzen in dem gleichen Sinne zu verstehen wie in § 21 ZPO. Das Gesetz selbst enthält keine Bestimmung darüber, wann eine gewerbliche Niederlassung vorliegt. Die Gewerbeordnung bestimmt in § 42 Abs. 2 negativ: „Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inland ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt." Außer dem Besitze eines derartigen Lokals ist aber, da das Charakteristische für die gewerbliche Niederlassung der stehende Gewerbebetrieb im Gegensatze zu dem Gewerbebetriebe im Umherziehen und zu dem vorübergehenden Verkaufe eines Wanderlagers bildet, nur noch die ernstliche Absicht, in dem betreffenden Lokale dauernd ein Gewerbe betreiben zu wollen, erforderlich (RGSt. 29 S. 5). Wir haben mithin unter „gewerblicher Niederlassung" den zum Abschluß von Geschäften dienenden örtlichen Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes zu verstehen, der auch in äußeren Einrichtungen eine gewisse Ständigkeit erhalten hat (Pinner 65, RG. a. a. O.). Es ist also ein doppeltes Erfordernis gestellt: einmal müssen in gewissem Umfange äußere Einrichtungen bestehen und ferner muß die Absicht gegeben sein, einen Ort als den Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit gelten zu lassen. Wenn jemand nur zum Schein sich eine Dachstube mietet, so kann von einer gewerblichen Niederlassung keine Rede sein. Daß der Begriff „gewerblich" nicht im Sinne der Gewerbeordnung, sondern im weitesten Sinne auszulegen ist, ist selbstverständlich; der Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes ist gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 24.

Die gewerbliche Niederlassung wird in vielen Fällen mit dem Wohnsitz identisch sein, aber notwendig ist dies nicht.

Eine gewerbliche Niederlassung wird man überall da als vorliegend annehmen müssen, wo der Gewerbetreibende ein Lokal hat; daß es ihm eigentümlich gehört, kann natürlich nicht gefordert werden, es genügt, wenn ein Laden, Bureauräume gemietet werden. Es ist nicht notwendig, daß der Gewerbetreibende beabsichtigt, dauernd sich an einem Orte niederzulassen, es kann auch eine nur nach Monaten beabsichtigte Niederlassung den Gerichtsstand des § 24 begründen.

Der Inhaber braucht nicht selbst die Geschäfte zu betreiben, er kann sich vertreten lassen; es genügt, wenn die Geschäfte für seine Rechnung abgeschlossen werden (Pinner 65). Bloße Agenturen für ein Geschäft sind keine Niederlassungen des letzteren, wohl aber solche des betreffenden Agenten. Ob eine gewerbliche Niederlassung im einzelnen Fall anzunehmen ist, ist Tatfrage. Es können hiebei die Veranlagung zur Gewerbesteuer, Besitz eines Lokals, Unterhaltung eines Vertreters, eines Lagers, irgendwelchen Hilfspersonals usw. in Betracht kommen.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes hat man eine Streitfrage konstruiert:

Man unterscheidet unter den gewerblichen Niederlassungen Hauptniederlassungen und Zweigniederlassungen (Filialen usw.). Mit Rücksicht auf die Worte „seine Niederlassung" wurde behauptet, daß in § 2 (jetzt 24) nur die Hauptniederlassung zu verstehen sei. Das RG. hat sich jedoch ohne weiteres auf den richtigen Standpunkt gestellt, daß zur Begründung des Gerichtsstandes aus § 24 jede Art von Niederlassung genüge. Aus der Begründung dieser Entscheidung (Z. 44 S. 361 ff.) sei folgendes hervorgehoben: Die Ansicht, daß unter gewerblicher Niederlassung nur die Hauptniederlassung zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Daß es „seine" gewerbliche Niederlassung und nicht „eine" gewerbliche Niederlassung heißt, darf nicht im Sinne der Hauptniederlassung verwendet werden, da das Gesetz nur den regelmäßigen Fall im Auge hat, daß jemand nur eine einzige Niederlassung hat. Wollte man unter Niederlassung nur die Hauptniederlassung verstehen, so würde man dieselbe enge Bedeutung auch dem Worte „Niederlassung" im 2. Satz des § 24 beilegen müssen und damit käme man zu dem unerwünschten Ergebnis, daß der Ausländer, der im Inland nur eine Zweigniederlassung hat, bei dem Gericht dieser Zweigniederlassung nicht verklagt werden könnte. Es ist ferner zu beachten, daß das WG. in § 28 selbst von einer „Hauptniederlassung" spricht und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in § 24 das gleiche Wort gebraucht worden wäre, wenn nur die Hauptniederlassung den ausschließlichen Gerichtsstand sollte begründen können.

Das Wort seine legt das RG. dahin aus, daß zuständig sein soll das Gericht derjenigen gewerblichen Niederlassung, auf deren Geschäftsbetrieb sich die unlautere Wettbewerbshandlung bezieht. Die Anschauung Pinners 66, daß daneben in jedem Falle auch das Gericht der Hauptniederlassung zuständig sei, scheint nicht richtig.

Unter einer Zweigniederlassung versteht das RG. in der angegebenen Entscheidung eine Niederlassung „mit abgesondertem, in gewissen Beziehungen selbständigem Kreise der gewerblichen Tätigkeit". Wann eine solche Selbständigkeit vorliegt, ist Tatfrage. Die Selbständigkeit darf sich nicht nur auf Ausnahmefälle oder nur auf Sachen von untergeordneter Bedeutung beziehen (JW. 1902 S. 162 N. 3). Eine Eintragung in das Handelsregister setzt § 24 weder für die Haupt- noch für die Zweigniederlassung voraus.

Eine bloße Empfangs- und Aushändigungsstelle von Stoffen zum Färben ist keine Zweigniederlassung RGZ. 44 S. 362.

Ein Wanderlager ist als Zweigniederlassung aufzufassen. Man versteht darunter solche Unternehmungen, in denen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außerhalb des Meß- und Jahrmarktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus Waren feilgehalten werden, ohne daß es von Erheblichkeit ist, ob eine Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs gemacht ist (RGSt. 29 S. 2, 3).

Die Frage, ob eine gewerbliche Niederlassung gegeben ist, kann vom Revisionsrichter nachgeprüft werden (ebenso Fuld 536, 537).

b) Gerichtsstand des Wohnsitzes. Derselbe kommt dann in Betracht, wenn der Beklagte keine gewerbliche Niederlassung hat. Maßgebend ist auch hier wieder der Zeitpunkt der Klageerhebung, d. h. der Zustellung der Klage. Der Gerichtsstand des Wohnsitzes ist maßgebend nicht bloß für die Personen, die überhaupt kein Gewerbe betreiben, sondern auch für jene Personen, die den Gewerbebetrieb im Umherziehen

ausüben. Die Staatsangehörigkeit des Beklagten, sowie der Ort der Begehung, ob die Handlung im Inland oder Ausland begangen ist, spielt keine Rolle.

Der Begriff des Wohnsitzes bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Maßgebend sind §§ 7—11 BGB.

§ 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 8. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

§ 9. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

§ 10. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

§ 11. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindes Statt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindes Statt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

Das BGB. gibt keine Definition des Wohnsitzes, es bestimmt nur die Voraussetzungen, unter welchen der Wohnsitz aufgegeben bzw. erworben wird. Zum Erwerb ist ein Doppeltes nötig: Es muß eine ständige Niederlassung stattfinden (objektives Moment) und es muß diese ständige Niederlassung gewollt sein (subjektives Moment). Beide Momente müssen zusammentreffen, wenn von der Begründung eines Wohnsitzes gesprochen werden will (Planck § 7 Anm. 3). Die Frage ist im wesentlichen eine Tatfrage. Es braucht nicht die Absicht vorzuliegen, an dem Orte ständig, für immer zu bleiben, andererseits würde ein Wohnsitz nicht begründet werden, wenn von vornherein nur die Absicht auf vorübergehenden Aufenthalt gerichtet ist. Der Kranke erwirbt nicht in dem Orte, in dem die Heilanstalt liegt, der Strafgefangene nicht in dem Orte der Strafhaft den Wohnsitz, auch wenn der Aufenthalt von längerer Dauer ist; es muß die Absicht bestehen, den alten Wohnsitz aufzugeben und an dem neuen Orte zu begründen.

Daß der Aufenthalt ein ununterbrochener sei, erfordert das Gesetz nicht; kürzere oder längere Unterbrechungen des Aufenthaltes schließen,

auch wenn sie von vornherein beabsichtigt waren, die Ständigkeit des Aufenthaltes nicht aus, wenn nur nach jeder Abwesenheit wieder die Rückkehr an den Ort des Wohnsitzes erfolgt (Planck a. a. O.). Der Geschäftsreisende, der im Jahre 360 Tage auf Reisen ist, hat seinen Wohnsitz dort, wohin er immer wieder zurückkehrt, wo er eine Wohnung, wo er seine Familie hat.

Als Wohnsitz kann man mithin den Ort bezeichnen, an dem sich jemand niederläßt in der Absicht, an diesen Ort den Schwerpunkt seines Lebens zu verlegen, hier den Mittelpunkt seines Lebens, seiner Tätigkeit zu haben.

Wenn jemand mehrere Wohnsitze zur Zeit der Klageerhebung hat, so kann der Kläger wählen, an welchem Orte er die Klage einreichen will.

Dem Wohnsitz bei physischen Personen entspricht bei juristischen Personen der Sitz, d. h. der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird, soferne keine besondere Bestimmung getroffen ist. Das letztere ist ausnahmslos der Fall bei den einen Geschäftsbetrieb bezweckenden Personenvereinigungen (Aktiengesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Genossenschaften usw.). Bei denselben wird der Gerichtsstand des Sitzes wohl kaum in Frage kommen, da dieselben im Gerichtsstand der Niederlassung verklagt werden können. Die Verwaltung wird an dem Orte geführt, auf welchen sich die Hauptzwecke des Vereins beziehen (Planck § 24 Anm. 2).

c) Gerichtsstand des inländischen Aufenthaltsortes. Wenn jemand im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes maßgebend. Ebenso wie in § 16 ZPO. ist unter dem Aufenthalt ein rein tatsächliches Verhältnis zu verstehen, bei dem es bloß auf das körperliche Sein des Beklagten an einem Orte ankommt (Freudenthal § 16 ZPO. Anm. 3). Aufenthaltsort ist der Ort, an dem der Beklagte zur Zeit der Klagestellung tatsächlich verweilt. Ob der Aufenthalt von längerer oder kürzerer Dauer, ob er ein freiwilliger oder gezwungener ist, spielt keine Rolle. Ist dem Beklagten am Aufenthaltsort die Klage zugestellt worden, so ist die Zuständigkeit des einmal angegangenen Gerichtes begründet, auch wenn der Aufenthalt hinterher geändert wird oder der Beklagte im Laufe des Prozesses einen Wohnsitz erwirbt oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet.

Der Gerichtsstand des Aufenthaltes wird besonders Ausländern gegenüber in Betracht kommen, welche im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben; gleichgültig ist hiebei, ob die Handlung im Inland oder Ausland begangen ist (vgl. Müller 83, 84; Fuld 542).

Der Kläger muß, wenn er die Klage am Aufenthaltsort des Beklagten stellt, nachweisen, daß der Beklagte an diesem Orte tatsächlich seinen Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung gehabt hat.

Streit besteht, was unter Inland zu verstehen ist. Es gehören dazu die im Art. 1 der Reichsverfassung bezeichneten Bundesstaaten, ferner Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 9. Juni 1871, 25. Juni 1873) und die Insel Helgoland (Gesetz vom 15. Dezember 1890). Inland ist ferner der Boden deutscher Kriegsschiffe und derjenige der deutschen Handelsschiffe, soweit diese sich auf hoher See befinden (Müller 225). Zum Inland sind auch die Schutzgebiete und diejenigen Gebietsteile zu zählen, in welchen das Deutsche Reich die Konsulargerichtsbarkeit ausübt. Die Konsulargerichtsbarkeitsbezirke gelten selbstverständlich nur für deutsche Reichsangehörige und deutsche Schutzgenossen als Inland. Vgl. auch § 28.

d) Gerichtsstand der begangenen Handlung, des Begehungsortes, forum delicti commissi. Der vierte und letzte Gerichtsstand kommt nur dann in Frage, wenn der Beklagte im Inland weder gewerbliche Niederlassung, noch Wohnsitz noch Aufenthalt hat. Er ist mithin in erster Linie gegen Ausländer in Betracht zu ziehen. Während es bei den drei ersten ausschließlichen Gerichtsständen gleichgültig ist, wo die Handlung begangen wurde, im Inland oder Ausland, ist der Gerichtsstand der begangenen Handlung selbstverständlich nur dann gegeben, wenn die Handlung im Inlande begangen ist, wobei es wieder auf die Staatsangehörigkeit des Beklagten nicht ankommt.

Dem Kläger obliegt es, die nötigen Nachforschungen nach dem letzten Aufenthaltsorte des Beklagten anzustellen. Der Kläger muß diejenigen Schritte tun, welche nach Lage der Sache vernünftigerweise von ihm einzuschlagen waren, um den Wohnsitz bzw. Aufenthalt des Beklagten zu ermitteln. Der Kläger hat auch den Nachweis zu liefern, daß dies geschehen ist. Es ist damit dem Kläger nicht etwa eine Erkundigung an beliebigen Orten zugemutet, sondern nur dort, wo er nach den Umständen des einzelnen Falles den Aufenthalt des Beklagten vermuten mußte, auch nicht eine schwierige, zeitraubende oder kostspielige Ermittelung, sondern eine Anfrage bei der zuständigen Ortspolizeibehörde, welche auch ein Abwesender leicht erledigen kann (JW. 1900 S. 410 N. 2). Hat der Kläger seine Pflicht in dieser Beziehung getan, so kann der Beklagte, welcher keinen Wohnsitz, wohl aber einen Aufenthalt an einem bestimmten Orte hat, wenn bei einem anderen Orte belangt, der Klage nicht den Einwand entgegenhalten, sein Aufenthalt sei bekannt gewesen.

Wenn Personen, die im Inland weder gewerbliche Niederlassung noch Wohnsitz noch Aufenthalt haben, im Ausland Handlungen des unlautern Wettbewerbes begehen, so ist für sie ein Gerichtsstand in Deutschland überhaupt nicht gegeben (vgl. auch Fuld 542, 543).

§ 24 entspricht dem § 32 ZPO. Die Tragweite des § 32 ZPO. ist bestritten. Es bestehen Zweifel darüber, ob diejenigen Tatbestände, auf Grund deren jemand zum Schadensersatze verpflichtet ist, ohne daß ihn ein subjektives Verschulden trifft, unter den Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 ZPO., d. h. des BGB. fallen, ob z. B. der Tierhalter im Gerichtsstand des § 32 belangt werden kann oder der Eigentümer wegen des Schadens, den der Einsturz eines Hauses angerichtet hat. Das RG. verneint dies; es verlangt für den Gerichtsstand des § 32 eine schuldhaft begangene Handlung (vgl. Freudenthal § 32 Anm. 1). Diese Einschränkung ist für das Gebiet des WG. nicht zu machen. Der Gerichtsstand der begangenen Handlung gilt nicht nur für Schadensersatzklagen, die ein Verschulden voraussetzen, sondern auch für Unterlassungsklagen, die von keinerlei Verschulden des Beklagten abhängig sind. Beachtenswert ist die von § 32 ZPO. abweichende Fassung des § 24. § 32 ZPO. spricht von Klagen aus „unerlaubten Handlungen", während § 24 nur von „begangenen Handlungen" redet (ebenso Finger 415).

Eine Handlung ist an dem Orte begangen, an dem die Tatbestandshandlung verwirklicht ist. Welcher Ort das ist, muß in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt werden. Bei mündlichen Aeuße-

rungen kann über den Ort, an welchem die Handlung begangen worden und somit über den Gerichtsbezirk, innerhalb dessen sie zu verfolgen ist, kaum Zweifel bestehen. Anders bei schriftlichen Mitteilungen, Zirkularen usw. Hier erhebt sich die Frage, wo die Handlung begangen wurde, ob an dem Ort, wo sie ihren Ausgang nahm, also am Orte, von welchem aus die Versendung der betreffenden Schriftstücke erfolgte, oder an jenem Orte, wo der Erfolg eintrat; also am Orte des Empfängers, wobei im Falle einer Mehrheit von Empfängern an verschiedenen Orten eine Mehrheit von Erfolgsorten vorliegt. Da zum Tatbestand des § 3 z. B. nicht bloß die Aeußerung der unrichtigen Angaben sondern auch deren Mitteilung an andere Personen gehört, somit eine Mehrheit von Tatsachen die Merkmale und Bestandteile des Tatbestandes der unlauteren Reklame bildet, so gilt die Handlung an dem Orte begangen, an welchem ein wesentliches Merkmal des Tatbestandes hervorgetreten ist, also sowohl an dem Orte, von welchem aus die Versendung der betreffenden Zirkulare erfolgte, wie an jenem Ort, an welchem die Mitteilung zur Kenntnis des Empfängers gelangte (s. S. 229). Dies erscheint besonders für jene Fälle wichtig, wenn vom Ausland her gegen das WG. verstoßende Mitteilungen ins Inland geschickt werden.

Häufig ist die Begehung unlauterer Wettbewerbshandlungen — besonders unlauterer Reklame — durch die Presse. Das RG. ist hier der Auffassung (Z. 60 S. 364), daß eine durch Verbreitung eines Preßerzeugnisses begangene Handlung nicht bloß da begangen wird, wo dasselbe hergestellt und von wo aus es verbreitet wird, sondern auch überall da, wo die Verbreitung selbst stattgefunden hat (Tatort ist der Ausgabe-, Erscheinungs-, Vertreibungs- und Verbreitungsort des Preßerzeugnisses, Finger 414). Der § 7 Abs. 2 StPO. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1902 ändert daran nichts. Trotzdem nahm das RG. an, daß das von dem Kläger angegangene Gericht nur insoweit zuständig sei, als der Klagsanspruch auf Ersatz des dem Kläger durch Verbreitung des Preßerzeugnisses im Bezirke des angegangenen Gerichts entstandenen oder noch entstehenden Schadens gerichtet sei. Jetzt erachtet jedoch das RG. in einem Plenarbeschluß (JW. 1910 S. 24) die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes in vollem Umfange, also auch insoweit für begründet, als die einzelnen Handlungen des Beklagten, aus denen sich die den Gegenstand der Klage bildende unerlaubte Handlung zusammensetzt, außerhalb des Bezirkes des angegangenen Gerichtes verübt sein sollten.

Ist mithin der Gerichtsstand der begangenen Handlung überhaupt in Betracht zu ziehen, so könnten unter Umständen mehrere Gerichtsstände in Frage sein. Unter diesen hat der Kläger die Wahl. Beim Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigter kann jeder bei einem anderen Gerichte Klage erheben, Finger 414.

All dies gilt auch für Verbreitungen durch die ausländische Presse; Gerichtsstand ist im Inland da begründet, wo ein Exemplar der Druckschrift verbreitet ist.

Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß, in welchem derselben die Handlung begangen worden ist, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichtes gemäß § 36 Abs. 2 ZPO. durch das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht.

XV. Erlaß einstweiliger Verfügungen.

§ 25.

Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

I. Allgemeines. Schon die Motive zum Gesetz vom Jahre 1896 erkennen an, daß für den Erlaß einstweiliger Verfügungen in gewissem Umfange besondere, von den allgemeinen Bestimmungen der ZPO. abweichende Anordnungen getroffen werden müssen. Schnelles Eingreifen tut auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes am allerersten not. Das Gesetz vom Jahre 1896 ist hinsichtlich des Umfangs der Ausnahmestellung einstweiliger Verfügungen sparsam zu Werke gegangen. Lediglich zur Sicherung des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Anspruchs — des aus öffentlicher unlauterer Reklame folgenden Unterlassungsanspruchs — waren in dem bisherigen Gesetz zwei Abweichungen von den Bestimmungen der ZPO. vorgesehen. Das neue Gesetz hat im Interesse eines verstärkten Rechtsschutzes die Vorschriften über den Erlaß einstweiliger Verfügungen über den Geltungsbereich der unlauteren Reklame hinaus auf die sonstigen im Gesetz geregelten Fälle unlauteren Wettbewerbes ausgedehnt.

II. Einstweilige Verfügungen sind zusammen mit dem **Arrest** berufen, die Durchführung zivilrechtlicher Ansprüche zu sichern. Die beiden Sicherungsmaßregeln unterscheiden sich nach den Motiven zur ZPO. dadurch, daß der Arrest zur Sicherung von Werten, zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung (§ 916), die einstweilige Verfügung zur Sicherung einer Individualleistung (§ 935) oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (§ 940) dient. Diese Sicherungsmaßregeln sind, da die ZPO. nicht unterscheidet, sowohl bei Schadensersatz- wie bei Unterlassungsklagen an sich zulässig. Zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen wird jedoch in der Regel nur die Anordnung eines Arrestes in Betracht kommen, da er fast immer auf eine Geldforderung geht (§ 916 ZPO., Pinner 67). Für den Arrest gelten die Bestimmungen der §§ 916—934 ZPO.

Da es sich bei der Unterlassungsklage nicht um eine Geldforderung handelt, kommt hiefür nur der Erlaß einer einstweiligen Verfügung in Betracht (Pinner 68).

III. Voraussetzungen für den Erlaß einstweiliger Verfügungen.

1. Es muß sich um einen im WG. bezeichneten Anspruch auf Unterlassung handeln. Die erleichternden Bestimmungen des § 25 gelten nicht für Schadensersatzansprüche, andererseits aber für alle Unterlassungsansprüche, die auf Grund des WG. erhoben werden.

2. Soweit einstweilige Verfügungen die Sicherung eines im WG. gegebenen Unterlassungsanspruchs bezwecken, sollen sie erlassen werden können, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO. vorliegen. Diese §§ 935, 940 ZPO. lauten:

§ 935. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 940. Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

3. Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung soll demnach erfolgen können:

a) ohne daß zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts der Klagspartei vereitelt oder wesentlich erschwert wird;

b) ohne daß die damit bezweckte Regelung eines einstweiligen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen gerade nötig erscheint.

Es braucht also ein besonderer Grund für den Antrag auf einstweilige Verfügung nicht angeführt und daher auch nicht glaubhaft gemacht zu werden. Etwas anderes ist es, ob der zu sichernde Anspruch nicht etwa glaubhaft gemacht werden muß; hierüber s. unten Z. 5.

4. Das Gericht kann eine einstweilige Verfügung erlassen; ob dies geschehen soll, hängt von seinem Ermessen ab; es wird die einzelnen Umstände genau würdigen; maßgebend für die Entscheidung des Gerichts wird vor allem der Zweck des § 25 sein, der darin besteht, die gegen das Gesetz verstoßende Form geschäftlicher Ankündigungen möglichst schnell und ehe sie anderen Gewerbetreibenden Schaden zufügen kann, zu beseitigen. Das Gericht hat nur zu prüfen, ob der Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach Lage der Sache zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist. Deswegen, weil die Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO. nicht gegeben seien, darf der Erlaß der einstweiligen Verfügung nicht abgelehnt werden (GR. 1901 S. 244). OLG. Dresden hat als Beschwerdegericht eine solche Verfügung in einem Falle für angemessen erachtet, weil die Antragsteller als Gewerbetreibende gleicher Art und in demselben Orte des einstweiligen Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb des Gegners namentlich zur bevorstehenden Osterzeit bedürfen, und weil das einstweilige Verbot des unlauteren Wettbewerbes keinen schweren Eingriff in den auch die Zweige des Juweliers und Goldarbeiters umfassenden Gewerbebetrieb des Gegners enthält (GR. 1901 S. 215).

5. Wenn das Gesetz auch auf die Erfordernisse der §§ 935 und 940 ZPO. verzichtet, so muß doch den übrigen, durch die ZPO. für den Erlaß einstweiliger Verfügungen aufgestellten prozessualen Erfordernissen Genüge geleistet werden. Insbesondere ist gemäß §§ 936, 920 ZPO. der Anspruch, dessen Sicherung bezweckt wird, — nicht der Grund des Antrags, der Arrestgrund — glaubhaft zu machen. Der Antragsteller müßte also beispielsweise im Falle der unlauteren Reklame glaubhaft machen:

a) daß der Beklagte in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, Angaben der in § 3 erwähnten Art gemacht hat;

b) daß diese Angaben tatsächlich unrichtig sind;

c) daß der Kläger Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in Verkehr bringt, bzw. soferne Verbände die einstweilige Verfügung zu erlassen beantragen, daß sie gewerbliche Interessen zu fördern bezwecken und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, soweit letzteres nicht amtsbekannt ist.

Was der Antragsteller im einzelnen Falle glaubhaft zu machen hat, bemißt sich nach der Handlung, die dem Antragsgegner zur Last gelegt wird.

Zur Glaubhaftmachung kann sich der Antragsteller aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung bedienen, auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden; eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann — z. B. die Vernehmung von Zeugen in einem besonders anzuberaumenden Termin — ist unstatthaft (§ 294 ZPO.).

Das Gericht kann die einstweilige Verfügung aber auch ohne Glaubhaftmachung des zu sichernden Anspruchs erlassen, wenn wegen der dem Gegner drohenden Nachteile eine von ihm — dem Gericht — nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird; das Gericht kann die Anordnung der einstweiligen Verfügung selbst dann von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der zu sichernde Anspruch glaubhaft gemacht ist (§§ 936, 921 ZPO.).

IV. Zuständigkeit. Zuständig zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist nach § 937 ZPO. das Gericht der Hauptsache, also dasjenige Gericht, welches zur Verbescheidung der Klage über den zu sichernden Anspruch zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich hiebei nach § 24, die sachliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des GVG. und der Prozeßordnung. Gericht der Hauptsache ist das Gericht erster Instanz und wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht (§ 943 Abs. 1 ZPO.). Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so kommt dasjenige Gericht als zuständig in Betracht, bei dem die demnächst zu erhebende Klage anzubringen ist. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die Gesuche um Erlaß einer einstweiligen Verfügung anstatt des Gerichtes entscheiden, § 944 ZPO.

Neben dem Gericht der Hauptsache ist zuständig „auch" das Amtsgericht, in dessen Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen ist und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

Der Kläger bzw. Antragsteller hat die Wahl, bei welchem Gerichte — der gewerblichen Niederlassung, des Wohnsitzes, Aufenthaltes oder der begangenen Handlung § 25 — er den Antrag auf einstweilige Verfügung stellen will. Er wird ihn zweckmäßig dem in § 25 wahlweise bezeichneten Amtsgerichte unterbreiten, weil dieses am raschesten in der Lage sein wird, über die Begründetheit des Anspruchs schlüssig zu werden.

Es ist bestritten, ob das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist, nur in dringlichen Fällen oder ohne diese Einschränkung angerufen werden kann. Die einschränkende Auslegung (Fuld 553, Hauß 58, Birkenbihl 42) stützt sich auf eine Bemerkung in den Motiven, wo es heißt: „Für den Erlaß einstweiliger

Verfügungen muß freilich gestattet werden, soweit es sich um dringende Fälle handelt, anstatt des für die Hauptsache zuständigen Gerichts das Amtsgericht anzugehen, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Die Anordnung seitens des Gerichts der Niederlassung würde in manchen Fällen, z. B. bei Wanderlagern, leicht zu spät kommen."

Im Gesetz selbst findet diese Anschauung keinen Halt; das Wörtchen „auch" sagt, nachdem das Gesetz keinerlei Unterscheidung zwischen dringlichen und sonstigen Fällen trifft, das Gegenteil. Bei der Tendenz des neuen Gesetzes, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auf eine möglichst breite Basis zu stellen, ist dieser engen Auslegung jeder Boden entzogen. Vgl. auch Müller 87, Finger 420, UW. 2 S. 47, 48, Pinner 69.

In dringenden Fällen kommt zu den genannten Gerichtsständen noch derjenige des Amtsgerichtes hinzu, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand — z. B. die Reklametafeln — befindet. (§ 942 ZPO.).

Für das Verfahren vor dem Amtsgerichte gilt § 942 ZPO., mag das letztere auf Grund des § 25 oder wegen Dringlichkeit auf Grund des § 942 ZPO. angerufen werden. Die einstweilige Verfügung darf nur unter Bestimmung einer Frist erlassen werden, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist. Die Unterlassung der Fristbestimmung macht die einstweilige Verfügung nicht ohne weiteres ungültig; der Gegner kann vielmehr eine Ergänzung beim Amtsgerichte beantragen oder Widerspruch nach § 924 erheben; das Recht der Ladung steht auch dem Antragsgegner zu (Struckmann-Koch § 942 Anm. 1 Abs. 2). Vor dem Gericht der Hauptsache ist sodann lediglich über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung, nicht aber über die Hauptsache, den den Streitgegenstand bildenden Unterlassungsanspruch zu verhandeln und zu entscheiden. Darnach hat sich auch die Ladung des Antragsgegners zu bemessen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag — nicht von Amts wegen — die erlassene Verfügung wieder aufzuheben. Die Entscheidungen des Amtsgerichtes können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen die Zurückweisung des Gesuchs um Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist einfache Beschwerde zulässig; die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung kann nur mit sofortiger Beschwerde angefochten werden (§§ 936, 934 ZPO.). Das Verfahren über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor dem Gericht der Hauptsache ist ein mündliches und schließt mit einem Endurteile, das auch über die Kosten zu entscheiden hat (Struckmann-Koch a. a. O.).

V. Verfahren. Soweit § 25 keine besonderen abweichenden Vorschriften setzt, finden hinsichtlich des Verfahrens die allgemeinen Vorschriften der ZPO. über den Erlaß einstweiliger Verfügungen uneingeschränkte Anwendung. Es ergibt sich hieraus folgendes:

1. Das Gesuch um Erlaß der einstweiligen Verfügung kann — ohne Anwaltszwang (§§ 78, 79 ZPO.) — bei dem zuständigen Gerichte schriftlich eingereicht oder vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Das Gesuch soll den Anspruch, sowie dessen Glaubhaftmachung enthalten, auch etwa anzuordnende Maßregeln vorschlagen.

2. Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung erfolgen; in allen anderen Fällen ist die mündliche Verhandlung über das Gesuch obligatorisch. Ob der Fall ein dringlicher

ist und mithin eine mündliche Verhandlung nicht erfordert, darüber entscheidet das Gericht nach freiem richterlichen Ermessen. Das Gericht muß jedoch das Vorliegen der Dringlichkeit bzw. den Mangel der mündlichen Verhandlung jederzeit begründen. Hat der Richter eine ausdrückliche Feststellung hierüber nicht getroffen, so ist die Entscheidung, die er ohne vorherige mündliche Verhandlung im Sinne des Antrags auf einstweilige Verfügung gefällt hat, unhaltbar. In Fällen des unlauteren Wettbewerbes wird das Bedürfnis nach beschleunigtem richterlichen Eingreifen wohl regelmäßig anzuerkennen sein, da sonst die Schädigung reellen Gewerbebetriebes durch unzulässige Reklame u. dgl. unausgesetzt weiter andauern wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache. Wenn dagegen etwa der Kläger selbst erst mehrere Wochen nachdem die Klage anhängig gemacht worden war, seinen Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung vorbringt, so ist daraus zu entnehmen, daß er selbst das Verlangen nach beschleunigter Erledigung nur wenig lebhaft empfindet (GR. 1901 S. 244).

Die Entscheidung ergeht bei vorausgegangener mündlicher Verhandlung in der Form des Urteils, ohne mündliche Verhandlung in der Form des Beschlusses. Das Urteil kann durch die ordentlichen Rechtsmittel — Berufung oder Revision — angefochten werden. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf einstweilige Verfügung zurückgewiesen wird, hat der Antragsteller die einfache, unbefristete Beschwerde; gegen den Beschluß, durch welchen dem Antrage stattgegeben und eine einstweilige Verfügung erlassen wird, steht dem Antragsgegner das Recht des Widerspruchs aus § 924 ZPO. zu.

3. Der Widerspruch ist an keine bestimmte Frist gebunden; er ist auch nach der Hinterlegung einer etwa angeordneten Sicherheit und auch nach der Erhebung der Hauptklage noch zulässig (Struckmann-Koch § 924 Anm. 1); es ist dagegen eine Bestreitung der Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung im Wege einfacher Verteidigung gegen eine auf der angeordneten Verfügung fußende Klage nicht statthaft (Struckmann-Koch a. a. O.). Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung der einstweiligen Verfügung nicht gehemmt.

Im Falle der Erhebung eines Widerspruchs hat die widersprechende Partei den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Vgl. jedoch auch das Gesetz vom 1. Juni 1909 RGBl. S. 492. In der mündlichen Verhandlung wird über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung verhandelt und darüber durch Endurteil entschieden. Das Gericht kann die einstweilige Verfügung ganz oder teilweise bestätigen, ändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen. Gemäß § 708 Z. 5 ZPO. ist das Urteil, welches die einstweilige Verfügung aufhebt, auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Ist ein Urteil ergangen, durch welches eine einstweilige Verfügung in vollstreckbarer Form aufgehoben wird, so wird damit, selbst wenn im Tenor nichts weiter gesagt wird, als daß jene einstweilige Verfügung aufzuheben sei, diese letztere nicht nur für die Zukunft außer Kraft gesetzt, sondern es wird auch festgesetzt, daß sie von vornherein eine unrechtmäßige war und dieser Ausspruch bzw. diese Feststellung wieder hat zur Folge, daß, wenn die einstweilige Verfügung im Erlasse eines

Verbots bestand, eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, auch wenn sie vor dem Aufhebungsurteil begangen ist, nicht mehr verfolgt werden kann; denn die Verurteilung zu Geldstrafe oder Haft ist nach § 890 Abs. 1 ZPO. nur ein zur Erzwingung der richterlichen Anordnung dienender Akt, und ein solcher Akt ist unter der angegebenen Voraussetzung nicht mehr zulässig. Zu dem gleichen Ergebnis führt auch die Analogie des § 2 Abs. 2 RStGB., wonach bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Das RG. hat aber die analoge Anwendung strafrechtlicher Grundsätze auf Fälle des § 890 ZPO. gebilligt (RGZ. 36 S. 417).

Man könnte, wie es Pöschl 68 tut, für die Verhängung einer Strafe allerdings anführen, daß die Aufrechterhaltung der Achtung vor der richterlichen Autorität dies verlange, allein die Strafe, welche auf Nichtbefolgung eines durch eine einstweilige Verfügung erlassenen Verbotes gesetzt ist, bezweckt nicht die Aufrechterhaltung einer solchen Autorität, sondern die Förderung des materiellen Rechts und darf daher nicht mehr verhängt werden, sobald hiedurch dieser Zweck nicht mehr erreicht werden kann (JW. 1899 S. 106, GR. 1901 S. 244, Birkenbihl 65 N. 166).

4. Hat das Amtsgericht auf Grund des § 942 ZPO. eine einstweilige Verfügung erlassen, so gibt es gegen den Beschluß weder Beschwerde noch Widerspruch; durch das angeschlossene Justifikationsverfahren ist hiefür vollwertiger Ersatz geschaffen (Struckmann-Koch § 942 ZPO. Anm. 1 Abs. 3).

5. *Wegen veränderter Umstände*, insbesonders wegen Erledigung des Grundes der einstweiligen Verfügung, z. B. wenn die Bekanntmachung sofort unterlassen wurde, die Plakate sofort beseitigt wurden, kann der von ihr Betroffene jederzeit die Aufhebung der einstweiligen Verfügung beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag wird durch Endurteil erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches die einstweilige Verfügung erlassen hat und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache (§ 927 ZPO.). Die Aufhebung der einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung kann nur unter besonderen Umständen gestattet werden, nämlich nur dann, wenn auch durch die Hinterlegung von Geld und Wertpapieren der Zweck der einstweiligen Verfügung aller Voraussicht nach erreicht wird (§ 939 ZPO.). Die Aufhebung erfolgt in diesem Falle durch Endurteil von dem Gerichte, welches die einstweilige Verfügung erlassen hat bzw. wenn in den Fällen des § 942 die Hauptsache anhängig ist, von dem Gericht der Hauptsache; die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln erfolgt alsdann durch das Vollstreckungsorgan nach § 775 ZPO. (Struckmann-Koch § 939 ZPO. Anm. 2).

6. Der *Inhalt* der richterlichen Anordnung ist verschieden. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, welche Anordnungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich sind. Zweck der einstweiligen Verfügung nach § 25 ist *Sicherung* der im WG. bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung. Es darf mithin keine Maßregel angeordnet werden, welche die definitive, endgültige, nicht wieder zu beseitigende Verwirklichung des geltend gemachten Anspruchs bringt, andererseits sind nach allgemeiner Meinung Maßregeln, die schon Vollstreckungshandlungen

genannt werden müssen, nicht unbedingt und gerade deswegen ausgeschlossen, weil sie bereits die Verwirklichung des Anspruchs bezwecken; denn dies ist auch der Endzweck jeglicher Sicherungsmaßregel; vgl. Freudenthal § 938 Anm. 2, § 940 Anm. 2. Die einstweilige Verfügung kann in einer *Sequestration* (Verwahrung beweglicher Sachen), sowie darin bestehen, daß dem Antragsgegner bestimmte Handlungen geboten oder verboten werden (§ 938 ZPO.). In der Regel wird die einstweilige Verfügung dahin gehen, daß dem Antragsgegner verboten wird, die in der Klage bzw. in dem Antrag gerügten Handlungen — z. B. die fernere Ankündigung — zu unterlassen oder daß die Schließung des Geschäftes, die Beschlagnahme von Waren, Beseitigung der bildlichen oder darstellenden Reklame im Schaufenster angeordnet wird (Fuld 548, Müller 87). Streit herrscht, ob, wenn etwa die Aufnahme des Warenbestandes und die Feststellung seiner Beschaffenheit angeordnet wird, eine Pflicht des in Anspruch Genommenen zur *Vorzeigung* besteht, soweit das Gericht sie für erforderlich hält. Man muß die Frage mit Müller 87, Fuld 548 bejahen (a. A. Pinner 69), jedoch mit dem selbstverständlichen Abmaße, daß hiedurch sonstige Rechte und Interessen des Betreffenden z. B. seine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gewahrt bleiben; teilweise a. A. Finger 417.

7. Die *Vollstreckung* der die einstweilige Verfügung anordnenden Entscheidung bestimmt sich gleichfalls nach den für den Arrest geltenden Vorschriften (§ 936 ZPO.). Sie ist daher gemäß § 929 ZPO. unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem die einstweilige Verfügung verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch sie erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist. Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist aber auch schon vor der Zustellung an den Schuldner zulässig; in diesem Falle ist sie jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf von einem Monat seit dem Tage, an welchem die die einstweilige Verfügung anordnende Entscheidung verkündigt oder dem Antragsteller zugestellt worden ist, erfolgt. Eine Vollstreckungsklausel ist für die Vollziehung der einstweiligen Verfügung nur bei Rechtsnachfolge auf der aktiven oder passiven Seite erforderlich.

Die Form der Vollstreckung selbst hängt ab von dem Inhalt der Entscheidung; ob dem von der einstweiligen Verfügung Betroffenen die Vornahme einer bestimmten Handlung geboten oder verboten ist; je nachdem kommen die §§ 887, 888, 891, 892 ZPO. oder §§ 890—892 ZPO. zur Anwendung, vgl. Finger 420.

8. *Streitwert* ist beim Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung das Interesse, welches der Antragsteller an dem Erlaß derselben, d. h. an der Unterlassung gewisser Handlungen z. B. unlauterer Reklame hat; das Interesse, das der Beklagte an der Fortsetzung der Handlung hat, spielt hiebei keine Rolle (vgl. Seuffert zu § 3 ZPO., Fuld 555, 556). Bei dem Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung ist Streitwert das Interesse, welches Antragsteller an der Aufhebung derselben hat. Das Gericht hat hierüber nach freiem Ermessen zu befinden (§ 3 ZPO.); dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

9. Erweist sich die Anordnung der einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf

Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 ZPO. aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken (§ 945 ZPO.). Diese Schadensersatzpflicht des Antragstellers besteht unabhängig davon, ob ihm ein Verschulden bei Erwirkung der Maßregel zur Last fällt oder nicht. Des weiteren ist die Feststellung, die in dem die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren über die Nichtberechtigung derselben getroffen wird, für den demnächstigen Schadensersatzprozeß bindend. Dagegen ist die Frage, ob und in welcher Höhe dem Gegner durch den Vollzug der ungerechtfertigten Maßregel ein Schaden erwachsen ist, nach den hiefür geltenden allgemeinen Vorschriften zu entscheiden. Es reicht mithin die bloße Feststellung des Bestehens des Anspruches, zu dessen Schutz die Maßregel angeordnet wurde, nicht aus, um die Partei vor der Schadensersatzpflicht zu bewahren. Die Möglichkeit eines durch den Vollzug der Maßregel erwachsenen Schadens ist jedoch nur da gegeben, wo der Inhalt der Maßregel über das hinausgreift, was der Schadensersatzpflichtige kraft des ihm zustehenden Rechts beanspruchen darf. Geht dagegen der Anspruch auf ein Unterlassen, und war dem Gegner durch die demnächst aufgehobene einstweilige Verfügung nichts weiter aufgegeben, als sich einer Zuwiderhandlung gegen die ihm obliegende Unterlassungspflicht zu enthalten, so ist für die Konstruierung eines Schadens, der dem Unterlassungspflichtigen durch die Respektierung des gerichtlichen Verbotes erwachsen sein könnte, begrifflich überhaupt kein Raum. Im Gegenteil, die Befolgung des Verbotes bringt sogar für ihn insofern einen Vorteil mit sich, als er, wenn er seiner Unterlassungspflicht zuwiderhandelt und diese demnächst durch gerichtliches Urteil festgestellt wird, dem Gegner unter Umständen seinerseits für die vor Erlaß des Urteils begangenen Zuwiderhandlungen schadensersatzpflichtig werden kann. Es erledigt sich mithin mit der Entscheidung über das Bestehen des im Hauptprozesse von dem Beklagten behaupteten Anspruchs auch der Schadensersatzprozeß aus § 945 ZPO.; es ist daher zwischen beiden Rechtsstreitigkeiten das in § 148 ZPO. vorausgesetzte Verhältnis der Präjudizialität vorhanden (RGZ. 65 S. 67, 68; 59 S. 355).

Der Schadensersatzanspruch aus § 945 ZPO. kann nach der ständigen Rechtsprechung des RG. nicht in dem Verfahren über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung, sondern nur in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden. Das Verfahren über die einstweilige Verfügung ist seiner Natur nach ein vorläufiges und summarisches und eignet sich nicht zur Feststellung von Schadensersatzansprüchen; dazu kommt, daß in § 935 eine dem § 717 Abs. 2 Satz 2 und dem § 302 Abs. 4 analoge Bestimmung fehlt (RGZ. 51 S. 41).

XVI. Buße.

§ 26.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende

Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

I. Voraussetzungen des Bußanspruchs.

1. Verhängung einer Strafe auf Grund dieses Gesetzes. Nur wenn auf Strafe erkannt ist, soll ein Ausspruch auf Erlegung einer Buße erfolgen können. Im Falle der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung oder der Außerverfolgungsetzung kann, auch wenn der Privatkläger geschädigt ist, auf Buße nicht erkannt werden. Auch wenn ein Strafausspruch deshalb unterblieb, weil zwar der Tatbestand der strafbaren Handlung vorlag, eine Strafverfolgung aber beispielsweise wegen inzwischen eingetretener Verjährung unterbleiben mußte, ist die Zuerkennung einer Buße ausgeschlossen. In allen diesen Fällen muß der Ersatz eines etwa entstandenen Schadens im Zivilprozeßwege geltend gemacht werden. Auf die Höhe der erkannten Strafe kommt es nicht an, auch bei der geringsten Strafe ist die Zubilligung einer Buße zulässig (Finger 422).

Die Strafe muß auf Grund dieses Gesetzes, d. h. des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verhängt worden sein. Das Gesetz unterscheidet nicht, auf Grund welcher Bestimmungen des WG. die Strafe verhängt wurde. Es hat sich daran die Streitfrage geknüpft, ob der Bußanspruch bei gar allen auf Grund des WG. stattfindenden Bestrafungen erhoben werden könne, oder ob nicht die §§ 6, 10, 11 hievon auszuschließen seien. Bezüglich des § 5 (jetzt § 11) hat Pinner 159 ausgeführt, daß derselbe lediglich gewerbepolizeilichen Charakter habe und daß es bei seiner Uebertretung begrifflich auf eine Verletzung bestimmter Personen nicht ankomme; ein „Verletzter" im Sinne des § 26 sei daher hier nicht vorhanden, so daß auch für die Anwendung des § 26 kein Raum sei (ebenso Müller 219, Fuld 560, a. A. Finger 422). Die von Pinner vertretene Auffassung dürfte die richtige sein; was er von § 5 (jetzt § 11) ausführt, gilt auch für §§ 6 und 10. Diese §§ 6, 10, 11 nehmen den übrigen Bestimmungen des Gesetzes gegenüber eine gewisse Ausnahmestellung ein; bei ihnen tritt infolge ihres polizeilichen Charakters auch die Strafverfolgung von Amts wegen ein; es gibt bei ihnen keine antragsberechtigten Verletzten; es ist der in § 22 zutage tretende Grundgedanke auch auf § 26 zu übertragen.

Eine auf Grund dieses Gesetzes verhängte Strafe ist auch dann gegeben, wenn die nach dem WG. strafbare Handlung mit einer anderen strafbaren Handlung ideell konkurriert und die Strafe nach einem andern Strafgesetz bemessen werden müßte; es folgt dies aus der Natur der Buße, die keine Strafe, auch keine Nebenstrafe ist. Wer jedoch in der Buße eine Strafe bzw. Nebenstrafe erblickt, muß notgedrungen zu einem anderen Ergebnis gelangen (Olshausen § 188 Anm. 11).

Erforderlich ist nur die Verhängung einer Strafe, nicht auch deren Verbüßung; nachträglich eintretende Begnadigung beseitigt den Bußausspruch nicht und steht dessen Vollstreckung nicht im Wege.

Auf die Buße kann nur neben einer nach Maßgabe des WG. verhängten Strafe erkannt werden, also nur im Urteilstenor, im verfügenden Teil des Urteils, nicht in den Gründen. Eine nachträgliche

Ergänzung des Urteils kann nicht mehr herbeigeführt werden; es kann hier Abhilfe nur auf dem Wege der Einlegung der zulässigen Rechtsmittel (Berufung, Revision) geschaffen werden. Vgl. Finger 422, Olshausen § 188 Anm. 7.

2 *Vorhandensein eines Schadens*, der dem Verletzten durch das Delikt erwachsen ist. Die rechtliche Natur der Buße ist nach der herrschenden Ansicht und der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht der einer Strafe, sondern der einer in der *Entschädigung* des Verletzten bestehenden *Privatgenugtuung* (Olshausen § 188 Anm. 2). Streitig ist, ob ein immaterieller Schade — Aerger, Verdruß, Kränkung an der Ehre usw. — in der Buße ersetzt verlangt werden kann. Pinner 161 gibt zu, daß die Zuerkennung einer Entschädigung für Verletzung immaterieller Güter dem Zwecke des Gesetzes sogar sehr förderlich wäre, er glaubt aber, daß das bestehende Gesetz keine Handhabe bietet, für den Bußanspruch einen anderen als den Vermögensschaden zu beachten. Die gleiche Auffassung findet sich bei Finger 423 und GR. 1898 S. 288, Birkenbihl 166 R. 387. Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizupflichten. Mit Recht sagt Pinner a. a. O., daß die Entscheidung in dieser Sache lediglich aus den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes zu treffen ist. Wenn man auch nicht darauf zurückgreifen will, daß der Rechtsgrund des gesamten WG. die Verletzung eines Individualrechtes ist, so folgt doch aus dem Gesetze selbst — aus der Strafdrohung des § 15 — das Gegenteil von dem, was Pinner behauptet. Es ist auch in der Theorie des Strafrechts anerkannt, daß, wenn auch die Buße eine Entschädigung darstellt, sie nicht bloß eine solche ist für vermögensrechtliche Nachteile, sondern auch für den immateriellen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, Olshausen § 188 Anm. 2, Fuld 562.

Eine genaue Substanziierung und Detaillierung des entstandenen Schadens ist nicht erforderlich; die Buße soll ja den schwierigen Nachweis der Höhe des erwachsenen Schadens entbehrlich machen; sie soll den Schaden sozusagen pauschquantenartig (Finger 426) decken. Es muß selbstverständlich überhaupt ein Schade entstanden sein und diese Voraussetzung des Bußausspruches muß zur richterlichen Ueberzeugung gebracht werden. Die Höhe des entstandenen Schadens braucht nicht bewiesen, und auch nicht einmal schätzungsweise angegeben werden.

3. Der Ausspruch des Gerichtes auf Zuerkennung einer Buße kann nicht von Amts wegen erfolgen, sondern setzt ein *Verlangen des Verletzten* voraus.

a) Das *Verlangen* des Verletzten ist nicht zu verwechseln mit dem Antrag auf Strafverfolgung. Bei erhobener Privatklage kann das Verlangen von dem Privatkläger und jedem erhoben werden, der sich dem Privatklageverfahren anschließt. Bei erhobener öffentlicher Klage ist das Verlangen auf Buße in der Form des Anschlusses als Nebenkläger geltend zu machen. Der Staatsanwalt kann von Amts wegen die Zuerkennung einer Buße nicht beantragen; im übrigen gelten für beide Fälle die §§ 444, 445 StPO. (s. unten). Der Verletzte selbst kann das Bußverlangen nur stellen, wenn er im prozessualen Sinne verhandlungsfähig ist; ob die ihm zuerkannte Buße rechtswirksam mit befreiender Wirkung an ihn gezahlt werden darf, ist lediglich nach den Vorschriften des BGB. über Geschäftsfähigkeit zu beurteilen; als Vertreter eines Verletzten kann nur derjenige die Buße verlangen, welcher für denselben als Privat- oder Nebenkläger aufzutreten berechtigt ist (Olshausen § 188 Anm. 4). Das Bußverlangen kann gegen die Täter sowie den Teilnehmer, sowohl gegen einen oder einige als auch gegen alle erhoben werden. Das Gesetz verbietet eine Spezialisierung auf einzelne der Teilnehmer unter Freilassung der übrigen nicht (Olshausen a. a. O. Anm. 5).

b) Das Verlangen muß von dem *Verletzten* gestellt werden. Als Verletzter im Sinne des Gesetzes ist bei Birkenbihl 165 R. 386 derjenige bezeichnet, der als in seinem Gewerbe beeinträchtigt zur Erhebung der in diesem Gesetze begründeten Ansprüche auf Unterlassung z. B. der in öffentlichen Reklamen enthaltenen unrichtigen Angaben berechtigt ist, mithin jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt. Diese Auffassung ist als zu weitgehend abzulehnen. Der Verletzte ist im Anschluß an die Natur der Buße derjenige, der durch die Wettbewerbshandlung geschädigt und mithin befugt ist, im Wege des Zivilprozesses Schadenersatz von dem Täter oder Teilnehmer zu verlangen (Müller 219, Fuld 561). Es scheiden daher aus die abnehmenden Käufer und die in § 13 genannten Verbände zur Wahrung gewerblicher Interessen; diese haben nur das Recht den Unterlassungsanspruch geltend zu machen, nicht aber einen Schadensersatzanspruch, da sie selbst niemals Schaden erleiden können (Pinner 160; Finger 424). Es ist also der Verletzte im Sinne des § 26 nicht mit dem Antragsberechtigten nach § 22 zu verwechseln und zu identifizieren. Sind mehrere Verletzte vorhanden, so sind dieselben völlig unabhängig von einander in der Geltendmachung des einem jeden zustehenden Bußanspruchs.

Die Buße ist dem *Verletzten*, nicht dem Staate zuzuerkennen. Die Erben des Verletzten haben nicht das Recht, den Anspruch auf Buße zu erheben oder fortzusetzen (§ 444 Abs. 4 StPO.); nur wenn der berechtigte Verletzte nach Eintritt der Rechtskraft des die Buße zusprechenden Erkenntnisses gestorben ist, kann die Zuerkennung der Buße durch Vollstreckung von den Erben realisiert werden. Stirbt der Verletzte vor der Rechtskraft des Urteils, so bleibt den Erben nur die Möglichkeit, im Wege des Zivilprozesses Ersatz des ihrem Erblasser erwachsenen Schadens zu verlangen. Auch eine Uebertragung des Bußanspruchs unter Lebenden ist erst mit der Rechtskraft des Urteils zugelassen, Pinner 160.

II. Verfahren. Dasselbe bemißt sich nach §§ 443—446 StPO., welche bestimmen:

> **§ 443.** Die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.
>
> Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.
>
> **§ 444.** Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden.
>
> Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.
>
> Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren ein-

gestellt, oder die Sache ohne Urteil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§ 446. Die Bestimmungen der §§ 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Es ergibt sich hieraus folgendes:

1. Ist Privatklage erhoben, so muß das Verlangen nicht sofort in der Klage gestellt werden; der Privatkläger kann sich auf die Verfolgung der Strafe beschränken und die Buße im Laufe des Verfahrens verlangen, jedoch vor Verkündung des Urteils erster Instanz, Stenglein § 446 StPO.

2. Im Falle der Nebenklage ist zwar die Anschlußerklärung, nicht aber das Bußverlangen an schriftliche Form gebunden. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann in der Hauptverhandlung mündlich gestellt werden; er kann jedoch auch außer der Hauptverhandlung schriftlich angebracht, also auch mit der Anschlußerklärung verbunden werden und ist dann in der Hauptverhandlung zu verlesen (Stenglein § 444 Anm. 2; Löwe § 444 Anm. 1b).

3. Das Verfahren gestaltet sich dahin, daß der Antragsberechtigte schon beim Anschluß an die öffentliche Klage, insofern derselbe in erster Instanz erfolgt, den Anspruch auf Buße substanzieren kann, aber nicht muß. Er kann hiebei sofort oder später Beweisanträge aller Art stellen, wie sie im Strafverfahren zulässig sind. Parteieneid ist nicht zulässig. Er kann aber auch seine Beweise durch unmittelbare Ladung, Urkunden usw. erst in der Hauptverhandlung produzieren. Wenn der Antragsberechtigte seine Nachweise über die Höhe des entstandenen Schadens so spät beibringt, daß hiedurch die Verteidigung des Angeklagten wesentlich erschwert wird, so kann dieser Aussetzung der Hauptverhandlung verlangen. Der Antragsteller kann sich aber auch darauf beschränken, den Anspruch gänzlich unsubstanziiert zu lassen und nur das Ermessen des Richters anzurufen, wobei er nur gehalten ist, den verlangten Betrag anzugeben. Dies ist die einzige Substanziierung des Antrags, welche vom Gesetze verlangt wird. Diese Angabe des verlangten Betrages kann beim Anschluß, aber auch erst später, auch mündlich in der Hauptverhandlung erfolgen. Es darf also der Anschluß nicht abgelehnt werden, weil der Betrag der Buße nicht bezeichnet ist; dagegen muß der Antrag auf Zuerkennung einer Buße verworfen werden, wenn dies nicht vor dem Urteil geschehen ist. Mit dem Beginn der Verkündung des Urteils ist der bis dahin nicht vorgebrachte Antrag präkludiert und ist auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht denkbar, dagegen wird das Verlangen der Buße durch den Nebenkläger wieder zulässig, wenn das Urteil erster Instanz aufgehoben und die Sache in dieselbe zurückverwiesen wird (Stenglein § 444 Anm. 2, 4, § 445 Anm. 1).

4. Die Zurücknahme des Bußantrages muß ausdrücklich erfolgen. RGSt. 32 S. 348.

5. Die Verjährung der Strafklage schließt das Bußverlangen aus. Die zivilrechtliche Verjährung des Schadensersatzanspruchs läuft hievon völlig selbständig; der Antrag auf Zuerkennung einer Buße unterbricht daher nicht die Verjährung des Schadensersatzanspruchs (a. A. Müller 223, wie hier Finger 425).

6. Die Vollstreckung einer zuerkannten Buße erfolgt gemäß § 495 StPO. nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte. Es ist nicht unzweifelhaft, wie weit die zivilprozessualen Bestimmungen anzuwenden sind. Die richtige, der Hauptsache nach auch vom Reichsgericht anerkannte Auffassung dürfte sein, daß nicht nur die die Ausführung der Vollstreckung betreffenden, sondern auch die anderen die Voraussetzungen und Formen der ZPO. betreffenden Vorschriften Anwendung zu finden haben (Stenglein § 495 Anm. 2). Die Buße ist also nur auf Betreiben des Berechtigten beizutreiben, der Staatsanwalt kommt als Vollstreckungsbehörde nicht in Tätigkeit. Soweit aus Anlaß der Vollstreckung Gerichte in Tätigkeit zu treten haben, sind dies nicht die Straf- sondern die Zivilgerichte; ebenso Fuld 568.

Die Vollstreckungsverjährung bemißt sich nach den entsprechenden Vorschriften des Zivilrechts (Finger 425). Die Erben bedürfen zur Vollstreckung der ihrem Erblasser rechtskräftig zuerkannten Buße einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils nach §§ 725 ff. ZPO.

7. Bezüglich der Kosten des Verfahrens ist zu scheiden:

a) Der Privatkläger hat, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. Wird der Angeklagte verurteilt und auf Buße erkannt, so hat der Verurteilte die Kosten des Verfahrens zu tragen und die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist der Angeklagte zwar verurteilt, der Antrag auf Zuerkennung einer Buße aber abgelehnt worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen verteilen. Unter den zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach Maßgabe der ZPO. der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (§ 503 StPO.).

b) Im Falle der Nebenklage sind die Kosten des Verfahrens bei Freisprechung des Angeklagten dem Nebenkläger nur dann aufzulegen, wenn einer der in §§ 501, 504 StPO. genannten Fälle vorliegt. § 504 StPO. lautet (§ 501 StPO. s. S. 344):

> **§ 504.** Wird in dem Falle des § 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden.
>
> Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

c) Wird im Falle der Nebenklage der Angeklagte verurteilt, so hat er die Kosten des Nebenklägers auch dann zu tragen, selbst wenn dessen

Antrag, auf eine Buße zu erkennen, abgelehnt worden ist. Mit Recht nimmt das RG. in konstanter Rechtsprechung an, daß die Nebenklage selbst dann für gerechtfertigt anzusehen sei und demgemäß der verurteilte Angeklagte alle Kosten einschließlich derjenigen der Nebenklage zu tragen habe, wenn er nur zu einer öffentlichen Strafe, nicht auch zu der von dem Nebenkläger erbetenen Buße verurteilt worden ist, Birkenbihl 166 N. 389.

d) Wird der Privatkläger durch die Uebernahme der Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft zum Nebenkläger, so kommen hinsichtlich der Kostentragungspflicht die für den Fall der Nebenklage geltenden Bestimmungen zur Anwendung, ebenso Fuld 570.

III. Zuerkennung der Buße.

1. Es kann auf Buße erkannt werden. Dieses „Kann" bedeutet nicht, daß der Richter nach freiem Belieben eine Buße zuerkennen kann oder auch nicht; es ist keineswegs in die Willkür des Gerichtes gestellt, ob es auf einen Anspruch auf Buße eingehen oder den Nebenkläger auf den Zivilprozeßweg verweisen will (GR. 1896 S. 252); das Gericht hat vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist. Es ist hiebei nicht nur das von dem Antragsteller beigebrachte Material, sondern der Inhalt der gesamten Hauptverhandlung zu berücksichtigen. Das Gericht darf keine Buße zusprechen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht gegeben sind, andererseits muß über einen gestellten Bußantrag ausdrücklich eine Entscheidung getroffen werden, sobald eine solche Entscheidung möglich ist. Von Zuerkennung einer Buße könnte z. B. dann abgesehen werden, weil ihre Festsetzung eine weitgehende, für die Verurteilung des Angeklagten nicht erforderliche Beweisaufnahme notwendig machen würde oder weil bereits im Zivilprozesse über die Entschädigung verhandelt bzw. sogar erkannt ist. Daraus, daß eine zuverlässige Grundlage für die ziffermäßige Feststellung der Buße fehle, kann kein Grund für die Ablehnung des Bußanspruchs hergeleitet werden; es hat eben in diesem Falle das freie, d. h. pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes zu entscheiden. Wenn der Richter ein auf Buße gerichtetes Verlangen abweist, so muß dies ausdrücklich geschehen und begründet werden; denn es muß ersichtlich sein, ob die Ablehnung aus einem Rechtsgrunde erfolgt ist; in diesem Falle wäre Revision zulässig (Olshausen § 188 Anm. 7, GR. 1896 S. 252, M. u. W. 7 S. 209, 210).

2. Höhe der Buße. Die Buße besteht in einer einmaligen Geldsumme, deren Höhe bis zu einem Maximalbetrag von 10000 Mk. dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Eine Rente oder irgend eine andere Form einer Geldentschädigung als eine bestimmte Geldsumme kann nicht zugesprochen werden (Stenglein § 445 StPO. Anm. 3). Der Verletzte muß den Betrag, den er als Buße verlangt, angeben; auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden (§ 445 StPO.); das Gericht hat jedoch das Recht, einen geringeren Betrag als den beantragten festzusetzen. Eine Erhöhung des Anspruchs kann eintreten bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz; eine Abminderung ist zulässig, solange eine Zurücknahme des Antrags möglich ist (Stenglein a. a. O. Anm. 2).

Bei der Festsetzung der Höhe der Buße sind Entschädigungen, die der Verletzte von dem Täter oder sonst — z. B. durch eine Unfallversicherung — erhalten hat, zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung eines zwischen dem Täter und dem Verletzten abgeschlossenen Vergleiches oder Verzichtes auf Buße, die mit Rücksicht auf den Charakter des Bußanspruchs als eines privatrechtlichen für zulässig zu erachten sind, kann auch zur Abweisung des Bußverlangens führen, wobei freilich zu prüfen ist, ob sich die rechtsgeschäftliche Abmachung nur etwa auf die Ausgleichung des vermögensrechtlichen oder auch auf den sog. immateriellen Schaden — domnage moral — bezieht (Olshausen § 188 Anm. 8, Stenglein § 445 StPO. Anm. 3).

Sind mehrere an der strafbaren Handlung beteiligt, so kann der Verletzte den Höchstbetrag nur einmal bekommen; die sämtlichen an der strafbaren Handlung Beteiligten können nur zusammen auf den Höchstbetrag verurteilt werden. Sind mehrere Verletzte vorhanden, so kann jedem Verletzten der Höchstbetrag zuerkannt werden. Beim Vorliegen mehrerer selbständiger Handlungen kann für jede derselben die Buße bis zu ihrem Höchstbetrage zugesprochen werden (Pinner 162, Olshausen § 188 Anm. 8, Müller 221, Finger 426, Fuld 563, 564).

Der Nebenkläger kann als beeideter Zeuge vernommen werden (§ 437 StPO., Stenglein Anm. 3); im übrigen sind zur Festsetzung der Höhe der Buße nur die im Strafprozeß auch sonst zulässigen Beweismittel verwendbar.

3. Gesamtschuldnerische Haftung für die Buße. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Die gesamtschuldnerische Haftung tritt nur für die an der strafbaren Handlung als Täter oder Teilnehmer (Mittäter, Anstifter oder Gehilfe) beteiligten Personen, nicht auch für den Begünstiger ein, Finger 427. Voraussetzung ist, daß mehrere Beteiligte wegen derselben strafbaren Handlung zu Strafe und auch zur Buße verurteilt werden; Gleichartigkeit der Handlung und gleichzeitige Verhandlung genügen nicht (Müller 221).

Sind mehrere an der Tat beteiligt, so ist es nicht erforderlich, daß jeder auch zur Zahlung einer Buße verurteilt werde; der Richter kann einem oder einigen von ihnen die Buße auferlegen und die übrigen freilassen, er kann aber auch alle Beteiligte zur Bußzahlung verurteilen (Olshausen § 188 Anm. 9). Sind von mehreren Beteiligten nur einige zur Zahlung einer Buße verurteilt worden, die anderen nicht, so beschränkt sich die solidarische Haftung natürlich auf die dazu, d. h. zur Buße Verurteilten.

Die mehreren Beteiligten können zu verschieden hohen Beträgen verurteilt werden; die Summe sämtlicher Beträge darf 10000 Mk. nicht übersteigen; die Gesamthaftung gilt dann bis zu dem gemeinsamen Betrag. Eine Teilung desselben Schadens in mehrere Bußen, daß der eine der Bestraften für den einen, der andere für den anderen Teil haftbar gemacht wird, ist nicht zulässig (Finger 427, a. A. Müller 221).

Ueber die Durchführung der gesamtschuldnerischen Haftung und das Rückgriffsrecht der einzelnen Beteiligten untereinander gelten die diesbezüglichen Vorschriften des BGB. (§§ 830, 840, 421—431).

4. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Nur eine erkannte Buße hat diese Wirkung, nicht schon der Antrag auf Zuerkennung, nicht die Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages. Die Nichtzuerkennung der Buße steht der späteren Geltendmachung eines

Entschädigungsanspruchs im Zivilprozeßwege nicht entgegen (Olshausen § 188 Anm. 7). Auf die Höhe der zuerkannten Buße kommt es nicht an, auch der geringste Betrag hat die ausschließende Wirkung. Ohne Belang ist es auch, ob der Bußausspruch gegen alle oder nur einen Beteiligten erlassen wurde; auch im letzteren Fall ist jeder Entschädigungsanspruch auch gegen andere Mittäter und selbst gegen solche, gegen welche das Strafverfahren nicht geschwebt hat, unbedingt unzulässig geworden (Pinner 162, Finger 428, Olshausen § 188 Anm. 10, a. A. Fuld 566).

Ein bereits anhängiges oder auch erledigtes Zivilverfahren hat auf das Strafverfahren keinerlei Einfluß. Die Abweisung des Schadensersatzanspruchs hindert den Strafrichter nicht, trotzdem eine Buße zuzuerkennen; die Verurteilung des Beklagten zum Schadensersatz steht ebenfalls der Zuerkennung einer Buße nicht im Wege; es ist die bereits im Zivilprozeß erstrittene Entschädigung bei Bemessung der Buße in Betracht zu ziehen (Olshausen § 188 Anm. 10). Andererseits ist auch der Zivilrichter in seinem Urteil nicht an den Ausspruch des Strafrichters gebunden; ist nämlich Freisprechung erfolgt, das Verfahren eingestellt, der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, der Antrag auf Zuerkennung einer Buße abgelehnt, das Verfahren vor eingetretener Rechtskraft durch Tod des Beschuldigten erledigt, so kann der Zivilrichter trotzdem auf Ersatz des entstandenen Schadens erkennen (Pinner 163, Müller 222).

Die Zuerkennung einer Buße macht jede Art der Geltendmachung eines weiteren Schadens unzulässig, mag diese in der Form der Klage, Widerklage oder der Einrede erfolgen.

Der Ausschluß jeglichen weiteren Entschädigungsanspruchs wirkt nur zwischen dem Verpflichteten und dem beschädigten Antragsteller, dem die Buße zuerkannt ist; ein anderer Verletzter ist an der Geltendmachung seiner Zivilrechtsansprüche hiedurch nicht gehindert, Müller 222.

IV. Wahlfreiheit. Ob der Verletzte den Weg des Bußverlangens oder den des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs wählt, hängt einzig und allein von seinem Ermessen ab. Er wird sich dabei von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß das Bußverlangen eine erhebliche Beweiserleichterung für ihn bringt und daß er die Ergebnisse des Strafverfahrens ohne weiteres für sein Verlangen verwenden kann; andererseits wird er zu erwägen haben, daß ihm höchstens 10 000 Mk. zugesprochen werden dürfen und daß ihm im Zivilprozeß, nicht aber im Strafprozeß der Parteieneid zur Verfügung steht. Ist sein Schade höher als 10 000 Mk. oder will er als Entschädigung eine Rente, so muß er seinen Gegner im Zivilprozeßweg auf Ersatz des ihm zugegangenen Schadens belangen.

XVII. Sachliche Zuständigkeit.

§ 27.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

I. Allgemeines. § 27 handelt von der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte in den auf Grund des WG. entstehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit bei den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verfolgenden strafbaren Handlungen richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen, also insbesondere auch die Frage, inwieweit die im Ausland begangenen strafbaren Handlungen im Inland verfolgt werden können.

Auch die örtliche Zuständigkeit in Zivilsachen richtet sich nach den allgemein gültigen Bestimmungen der ZPO. und des GVG., soweit nicht die §§ 24 und 25 WG. Ausnahmen bzw. Erleichterungen vorsehen.

II. Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Der von der Reichsgesetzgebung vielfach angewendete Ausdruck „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" oder „bürgerlicher Rechtsstreit" wird von ihr nicht ausdrücklich erklärt. § 13 GVG. bestimmt lediglich, daß vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (und Strafsachen) gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Nach den Motiven zu § 13 GVG. leidet der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit keine oder doch nur eine durchaus ungenügende Definition. Es konnte der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als gegeben vorausgesetzt werden, da er ungeachtet seiner Verschiedenheit in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches überall gesetzlich, sei es im geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte, fixiert ist. Das bürgerliche Recht oder Privatrecht bildet den Gegensatz zum öffentlichen Recht. Hieraus folgt jedoch nicht, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVG. nur solche sind, welche sich ausschließlich auf einen Streit über die Anwendung privatrechtlicher Normen beziehen. Maßgebend ist nicht der Umstand, ob die Verpflichtung, zu deren Erfüllung die verklagte Partei angehalten werden soll, in einer Norm des öffentlichen oder des privaten Rechtes wurzelt, sondern die Frage, ob es sich dabei lediglich um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses, des Gemeinwohles, oder um das Rechtsgut und die individuelle Rechtssphäre einer einzelnen, sei es physischen, sei es juristischen Person handelt (RGZ. 57 S. 352).

2. Es muß durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden. Die Widerklage war im ersten Entwurf (vgl. auch § 21 WZG.) neben der Klage ausdrücklich genannt. Im zweiten Entwurf wurde dies als überflüssig gestrichen. Trotzdem muß daran festgehalten werden, daß § 27 sich nur auf den durch Klage, nicht auch auf den durch Widerklage geltend gemachten Anspruch bezieht. Es folgt dies mit hinreichender Deutlichkeit aus dem gegen den Entwurf geänderten Wortlaut des Abs. 2, ebenso Finger 432, Pinner 164. Für die Widerklage ist mithin das Gericht der Klage nach § 33 ZPO. zu-

ständig; ist dies die Zivilkammer, so bleibt dieselbe auch für die Widerklage zuständig. Auch wenn in einem vor dem Amtsgerichte anhängigen Rechtsstreit eine vor das Landgericht gehörende Widerklage erhoben wird, ist die Zivilkammer zuständig (a. A. Pinner 164).

Für Arreste und einstweilige Verfügungen gilt § 27 nicht. Solche können von der Handelskammer erst nach erhobener Klage erlassen werden, sonst ist hiefür die Zivilkammer bzw. das Amtsgericht zuständig, Müller 224, vgl. § 25.

3. Der Anspruch muß auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, mag er auf Unterlassung oder Schadensersatz gehen. Für einen auf Grund allgemeinzivilrechtlicher Bestimmungen erhobenen Anspruch gilt § 27 nicht.

4. Die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen tritt nicht ohne weiters ein. Es ist vielmehr Sache des Klägers, in der Klageschrift zu beantragen, daß die Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer für Handelssachen erfolgen solle. Unterläßt dies der Kläger, so hat der Beklagte das Recht, die Verweisung des Rechtsstreites an die Kammer für Handelssachen zu beantragen und diesem Antrag muß stattgegeben werden. Zu einer Verweisung von Amts wegen ist die Zivilkammer nicht befugt (§ 104 ZPO.). Durch Parteivereinbarung bzw. durch Nichtstellung der diesbezüglichen Anträge kann also die Kammer für Handelssachen ausgeschaltet werden.

5. Darauf, ob Kläger oder Beklagter Kaufmann im Sinne des HGB. oder in das Handelsregister eingetragen ist, kommt nichts an.

6. Die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz bemißt sich nach dem GVG. Für Streitigkeiten unter 600 Mk. sind die Amtsgerichte, für Streitigkeiten mit einem Streitwert über 600 Mk. die Landgerichte zuständig. Es ist hiebei zu beachten:

a) Die sachliche Zuständigkeit bemißt sich nach dem Werte des Streitgegenstandes, wenn es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt. Dies trifft aber zu in allen Fällen, in denen aus dem WG. geklagt wird. Als nicht vermögensrechtliche Ansprüche sind vom Reichsgericht stets nur solche Ansprüche angesehen worden, die dem Gebiete des Familienrechtes angehören und nicht auf eine Leistung von Geld oder Geldeswert hinauslaufen. Birkenbihl 167 N. 390. Es ist demnach ein vermögensrechtlicher Anspruch auch dann gegeben, wenn ein gewerblicher Schutzverband eine Unterlassungsklage erhebt. Es ist dabei davon auszugehen, daß einerseits der klagende Verband durch die Erhebung der Klage das Interesse sämtlicher Gewerbetreibenden wahrnimmt, deren Gewerbebetrieb durch die Bekanntmachungen des Beklagten berührt wird, und daß andererseits der Geldwert dieses Interesses im wesentlichen dem Vorteil gleichkommt, den weiter zu ziehen der Beklagte durch die verlangte Untersagung verhindert werden soll, Birkenbihl 61 N. 157.

b) Die Höhe des Streitwertes wird nach §§ 3—9 ZPO. durch das Gericht nach freiem Ermessen festgestellt. Beim Schadensersatzanspruch wird die Festsetzung des Streitwertes kaum besonderen Schwierigkeiten begegnen. Bei der Unterlassungsklage, die z. B. von einer Innung erhoben wird, ist bei Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes und bei Ermittlung der Revisionssumme das Interesse maßgebend, das die Klägerin an der Zuerkennung der Klage hat, Birkenbihl 167 N. 391. Ist das Klagebegehren — z. B. bei § 14 — nur auf den Erlaß eines

Verbotes der Wiederholung und Verbreitung von Aeußerungen bestimmten Inhaltes durch den Beklagten gerichtet und wird ein Anspruch auf Schadensersatz hiemit nicht verbunden, so kann nur das Interesse des Beklagten an der Beseitigung dieses Verbotes bei der Bemessung des Streitwertes (Revisionssumme im gegebenen Falle) in Berücksichtigung gezogen werden, nicht aber auch die Höhe des Schadens, den die Aufrechterhaltung dieses Verbotes für den Beklagten zur Folge haben konnte, ebensowenig aber auch die Leistung, die etwa die Klägerin als Ersatz eines ihr aus jenen Behauptungen erwachsenen Schadens später noch begehren könnte, GR. 1899 S. 365.

III. Zuständigkeit des Reichsgerichtes. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wurde als Revisionsgericht das Reichsgericht bestimmt. Dies gilt sowohl wenn durch Klage als auch wenn durch Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist.

Die Zulässigkeit der Revision ist von dem Vorhandensein der Revisionssumme — 4000 Mk. — abhängig.

§ 8 des EGzGVG. bestimmt, daß durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden kann, diese Vorschrift jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts (jetzt Reichsgerichts) gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung findet.

Diese Bestimmung hat bloß für Bayern praktische Bedeutung, wo ein oberstes Landesgericht besteht.

Die Revision gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist aber nach wie vor in Bayern gemäß § 7 des EGzZPO. beim obersten Landesgerichte einzulegen, welches die Prozeßakten dem Reichsgericht übersendet. Die Entscheidung selbst ist auch dann dem Reichsgericht zugewiesen, wenn der Anfechtungsgrund selbst nicht in einer Verletzung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern anderer Bestimmungen z. B. prozessualer Normen liegt; immerhin muß aber ein Anspruch auf Grund des Gesetzes den Gegenstand des Rechtsstreites bilden.

IV. Eine Zuständigkeit anderer Gerichte — der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte — ist für Klagen, die nach Maßgabe des WG. erhoben werden, nicht begründet. Andererseits wird die Zuständigkeit dieser Gerichte durch die Bestimmungen des WG. in keiner Weise alteriert (vgl. Finger 433).

XVIII. Internationaler Rechtsschutz.

§ 28.

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach

einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

I. Allgemeines. § 28 entspricht dem § 23 Abs. 1 des WZG. Er behandelt einen Teil des internationalen Wettbewerberechtes, nämlich den Schutz der Ausländer im Inlande, Finger 435. Die Motive bemerken zu § 28: „Es besteht kein Anlaß, die Rechtsbehelfe, durch welche der Entwurf dem reellen Geschäftsbetriebe den Kampf mit dem unlauteren Wettbewerbe erleichtern will, ohne weiteres und unabhängig von dem Nachweise der Gegenseitigkeit auch dem Ausländer zuzugestehen. Je häufiger der Deutsche in seinen geschäftlichen Beziehungen zu dem Auslande Uebervorteilungen sich preisgegeben sieht, umso wichtiger ist es für uns, daß den Reichsangehörigen auch durch die ausländische Gesetzgebung ein Schutz gegen unredliche Machenschaften gewährt wird. Nur in dem Maße, wie dies geschieht, werden wir die im Auslande ansässigen Gewerbetreibenden unter den Schutz des vorliegenden Gesetzes stellen können."

Von diesem Gedanken ausgehend gewährt § 28 den Schutz des WG. nur

1. denjenigen Gewerbetreibenden, die im Inlande eine Hauptniederlassung besitzen,

2. denjenigen Gewerbetreibenden, deren Hauptniederlassung sich zwar in einem fremden Staate befindet, wenn in dem Staate der Hauptniederlassung nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

II. Geltungsbereich des Wettbewerbsgesetzes.

1. Wer. Dieser Ausdruck ist so allgemein gehalten wie in § 1. Er umfaßt deutsche Staatsangehörige und Angehörige fremder Staaten; Nationalität und Staatsangehörigkeit spielen keine Rolle. Das maßgebende und ausschlaggebende Moment ist der Besitz einer Hauptniederlassung im Inlande. Auch der deutsche Reichsangehörige, der seine Hauptniederlassung im Auslande besitzt, hat nur dann Anspruch auf den Schutz des Gesetzes, wenn das Land, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutschen Gewerbetreibenden entsprechenden Schutz gewährt, während der Schutz des Gesetzes allen jenen zukommt, die ihre Hauptniederlassung im Inlande haben, einerlei ob sie Inländer oder Ausländer sind.

Diese gleichmäßige Behandlung deutscher und fremder Staatsangehöriger entspricht dem nunmehr allgemein anerkannten Grundsatze der territorialen Geltungskraft aller Rechtsnormen. Aus natürlichen Gründen gilt auch für das WG. der Vorbehalt des Art. 31 des EGzBGB., der bestimmt: „Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird."

§ 28 unterscheidet auch nicht zwischen physischen und juristischen Personen. Bezüglich der letzteren ist jedoch zu beachten: Soweit sie im Inlande eine Hauptniederlassung besitzen, stehen sie Inländern gleich. Ist das nicht der Fall, so ist Art. 10 EGzBGB. einschlägig, der bestimmt: „Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur

nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des BGB. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des BGB. Anwendung." Es ist mithin ein doppeltes notwendig, um einen ausländischen Verein als prozeßfähig zu erachten; einmal muß er die Rechtsfähigkeit haben, was ausschließlich nach seinem Personalstatut d. h. nach dem Rechte desjenigen Staates zu beurteilen ist, in dem er seinen Sitz hat; ferner muß hiezu die nicht leicht zu erlangende Anerkennung durch den Bundesrat kommen. Diese Anerkennung steht völlig im Ermessen des Bundesrates; solange dieselbe nicht erteilt ist, gilt der ausländische Verein nicht als rechtsfähig. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorhanden sein (Fischer-Henle Art. 10 EGzBGB. Anm. 4, UW. 2 S. 3, 4, GR. 1897 S. 208). Art. 10 EGzBGB. kommt nicht zur Anwendung, soweit in Staatsverträgen Gegenseitigkeit verbürgt ist, Fuld 579.

2. Inland. Dazu gehören die in Art. 1 der Reichsverfassung bezeichneten Bundesstaaten, ferner das Reichsland Elsaß-Lothringen (Reichsgesetze vom 9. Juni 1871 und 26. Juni 1873), weiter die Insel Helgoland (Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890), endlich der Boden der deutschen Kauffahrteischiffe auf hoher See und der Boden der deutschen Kriegsschiffe, wo sie sich befinden; die letzteren werden ja hier kaum in Betracht kommen (Müller 225, Finger WZG. 488).

Für die Schutzgebiete, Kolonien bestimmt § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900: „Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz der Werke der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen finden Anwendung." Es wird heraus von der herrschenden Meinung (Osterrieth, Lehrbuch 438 Anm. 1, Finger a. a. O.) mit Recht gefolgert, daß soweit der Schutz von Wohnsitz oder Niederlassung im Inlande abhängt, Wohnsitz oder Niederlassung in einem Schutzgebiete genügt.

Für die Konsulargerichtsbezirke ist die Frage durch §§ 22 und 26 des Gesetzes vom 7. April 1900 offengelassen. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß Deutsche, die in diesen Bezirken Wohnsitz oder Niederlassung haben, als Inländer anzusehen sind; hier kommt es dann natürlich auf die Staatsangehörigkeit des Gewerbetreibenden an (Osterrieth, Lehrbuch a. a. O., Finger 436, Müller 225, Pinner 166, Hauß 107). Dies ist mit Pinner nur noch dahin zu ergänzen, daß den deutschen Staatsangehörigen die deutschen Schutzgenossen gleichstehen.

Die deutschen Kolonien sind:

1. Südwestafrika (Angra Pequenna), bestehend aus dem Küstengebiete (Deutsch-Namaland und Deutsch-Damaraland) und dem Hinterland (Groß-Namaland und Groß-Damaraland), dazu die Buren von Grootfontain.
2. Westafrika: Kamerun und Togo.
3. Ostafrika.
4. Kaiser-Wilhelmsland d. i. der nicht unter englischer oder niederländischer Hoheit stehende Teil Neu-Guineas nebst den dazu gehörenden Inseln; die Inseln des Bismarck-Archipels, die Salomonsinseln.
5. Karolinen-, Palau-, Marianen- und Marschallinseln.
6. Samoa.
7. Kiautschou.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird noch ausgeübt in der Türkei, Bulgarien, China, Siam, Persien, Korea und Sansibar. Die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten ist durch die Verordnung vom 29. Juni 1908 (RGBl. S. 469) eingeschränkt worden, Fuld 581.

3. Hauptniederlassung. Das Gesetz spricht nicht wie § 23 WZG. von einer Niederlassung schlechthin, sondern von einer Hauptniederlassung. Die Hauptniederlassung, das établissement principal steht im Gegensatz zu den Zweigniederlassungen oder Filialen. Die bloße Begründung einer Zweigniederlassung im Inlande wird dem Inhaber den Schutz des Gesetzes nicht gewähren. Wie die Motive bemerken ist der Ausdruck „Hauptniederlassung" den mit Oesterreich-Ungarn und mit anderen Staaten getroffenen Uebereinkommen über den gegenseitigen Patentschutz usw. entlehnt. Er soll verhüten, daß eine in mehreren fremden Staaten geschäftlich ansässige Person schon dann Ansprüche aus dem Gesetze geltend machen kann, wenn sie in einem Staate, mit welchem die Gegenseitigkeit verbürgt ist, nur eine Filiale besitzt, während die Hauptniederlassung einem Staate angehört, zu dem eine solche Beziehung nicht besteht. Man wird unter einer Hauptniederlassung eine solche Niederlassung zu verstehen haben, welche den Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit eines Gewerbetreibenden bildet. Einen Vertreterzwang nach Art des Patent- und des Warenzeichengesetzes kennt das gegenwärtige Gesetz nicht.

Die Hauptniederlassung muß selbstverständlich eine gewerbliche sein; jedoch ist dieser Begriff nicht allzu enge auszulegen. Da der Begriff der gewerblichen Tätigkeit auch künstlerische und wissenschaftliche Betätigung umfaßt (S. 47), so wird vielfach — z. B. bei einem Maler, Schriftsteller — die Hauptniederlassung mit dem Wohnsitz zusammenfallen, Pinner 166. Dieser weist insbesondere auf den Unterschied des Ausdrucks in § 24 hin: hier seien gewerbliche Niederlassung und Wohnsitz als zwei verschiedene Begriffe gebraucht, während § 28 allgemein, mithin beides umfassend, den Ausdruck „Niederlassung" enthält.

Es heißt zwar im Gesetz „seine Hauptniederlassung"; dies schließt jedoch nicht aus, daß jemand mehrere selbständige Unternehmungen betreiben und daher in verschiedenen Staaten Hauptniederlassungen besitzen kann; es genügt dann, wenn in einem dieser Staaten der entsprechende Schutz gewährt wird.

Ob eine Hauptniederlassung überhaupt vorliegt und welche von verschiedenen Niederlassungen als Hauptniederlassung anzusehen ist, das ist Tatfrage.

Daraus, daß Kläger, der seine Hauptniederlassung in Böhmen hat, der in Berlin wohnenden Klägerin den Generalvertrieb seines Bieres für Deutschland übertragen hat, folgt noch nicht, daß er daselbst einen Mittelpunkt seiner gewerblichen Tätigkeit, eine Hauptniederlassung hat, Birkenbihl 169 N. 396.

Die Haupt- oder Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften, sowohl der auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit wie der auf dem Aktienprinzip beruhenden, sind nicht als Hauptniederlassungen im Sinne des § 28 zu erachten; wenngleich sie eine gewisse Selbständigkeit besitzen, so ist ihre rechtliche Stellung doch nur die einer Zweigniederlassung, Fuld in GR. 1897 S. 208. Zu dem gleichen Ergebnis kommt Fuld a. a. O. auch bezüglich der sonstigen juristischen Personen, die im Ausland ihre Zentralverwaltung haben wie z. B. Banken, Industriegesellschaften, die, sofern sich ihr Sitz im Auslande befindet, den Besitz einer Hauptniederlassung im Inlande nicht behaupten können und zwar mit der Maßgabe, daß die Vermutung nicht für den Charakter einer Hauptniederlassung sondern für den einer Zweigniederlassung spricht.

Ist eine Hauptniederlassung nicht gegeben, wird z. B. wie beim Hausierer der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeübt, so ist anzunehmen, daß der Wohnsitz als Ort der Hauptniederlassung gelten soll, Finger 437; Fuld 583.

4. Schutz dieses Gesetzes. Es ist darunter sowohl der strafrechtliche wie der zivilrechtliche Schutz gemeint. Ersterer besteht darin, daß der Verletzte berechtigt ist zur Stellung des Strafantrags sowie zur Stellung eines Antrags auf Buße, letzterer darin, daß der Verletzte die durch das Gesetz begründeten Ansprüche im Zivilprozeß klagend verfolgen oder einredeweise sich darauf berufen kann.

Nur die auf Grund dieses Gesetzes, d. h. des Wettbewerbgesetzes zu erhebenden Ansprüche sind von den in § 28 genannten Voraussetzungen abhängig, nicht dagegen die auf Grund allgemeiner Bestimmungen — etwa des § 826 BGB. — erhobenen Ansprüche.

5. Deutsche Gewerbetreibende. Gemeint sind darunter nicht deutsche Reichsangehörige, sondern die im Inlande — in dem oben angegebenen Sinne — domizilierenden Gewerbetreibenden. Die Gegenseitigkeit ist die Voraussetzung, unter welcher dem im Inlande keine Hauptniederlassung Besitzenden der Schutz des Gesetzes gewährt wird. Der Umstand, daß im Auslande der im Auslande selbst domizilierende Deutsche geschützt wird, ist nicht geeignet und genügend, die Gegenseitigkeit zu begründen.

6. Nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ist materiellrechtliche Voraussetzung des von dem außerhalb Deutschlands Domizilierenden geltend gemachten Anspruchs. Die Veröffentlichung muß im Reichsgesetzblatt erfolgt sein; die Veröffentlichung in anderer Weise, etwa im Reichsanzeiger genügt nicht, Finger 438. Der Schutz des Ausländers beginnt mit dem Erscheinen derjenigen Nummer des Reichsgesetzblattes, in welchem die Bekanntmachung enthalten ist, Finger a. a. O. Die Veröffentlichung kann sich auf einen Staatsvertrag, auf geschriebenes und auf Gewohnheitsrecht stützen. Letzteres ist bestritten. Müller 228 vertritt die Anschauung, daß der entsprechende Schutz des Auslandes in einer lex scripta geboten sein muß und daß ausländisches entsprechendes Gewohnheitsrecht, entsprechende fremde Gerichtspraxis nicht genügt. Diese enge Auffassung dürfte nicht begründet sein; ebenso Fuld 584, Finger 439.

Die Bekanntmachung, die in § 28 erfordert wird, wird nur durch die Bekanntmachung eines solchen Staatsvertrages ersetzt, der den Voraussetzungen des § 28 entspricht. Die Bekanntmachung eines Staatsvertrages, der den Angehörigen der Vertragschließenden in Bezug auf den Schutz von Mustern, Modellen, Handels- und Fabrikmarken, Firmen und Namen gleiche Rechte einräumt, genügt nicht, Birkenbihl 168 N. 395.

Im Verhältnis zu Großbritannien wird der Mangel einer Bekanntmachung im Sinne des § 28 nicht ersetzt durch die Bekanntmachung vom 22. September 1894, die sich auf das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen bezieht und gemäß § 23 desselben erfolgt ist oder durch

den Handelsvertrag mit England vom 30. Mai 1865. Der Handelsvertrag kommt schon um deswillen nicht in Betracht, weil es bezüglich der darin vereinbarten Gegenseitigkeit an der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt fehlt. Diese Bekanntmachung ist aber die einzig zulässige Quelle für die Feststellung der Gegenseitigkeit. Ebenso ist auch der Bekanntmachung vom 22. September 1894 jede Bedeutung für das spätere Gesetz vom 27. Mai 1896 abzusprechen, da es auf die Gegenseitigkeit bezüglich der Rechte aus dem letzteren Gesetz ankommt. Dafür entscheidet nicht die Bekanntmachung, welche schon vorher im Anschlusse an ein früheres, wenn auch einer ähnlichen Tendenz folgendes Gesetz erlassen ist, GR. 1898 S. 313, 314.

Das gleiche gilt von dem Uebereinkommen Deutschlands mit Italien vom 18. Januar 1892 (RGBl. S. 293 ff.), mit der Schweiz vom 13. April 1892 (RGBl. 1894 S. 511 ff.), Japan vom 4. April 1896 (RGBl. 715, 722) und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (vgl. bez. des letzteren S. 384; im übrigen Finger 439.

7. Entsprechender Schutz. Der Schutz, der den deutschen Gewerbetreibenden im Auslande gewährt wird, muß dem durch das deutsche WG. gegebenen entsprechen. Es muß nicht inhaltlich genau der gleiche Schutz sein, er muß nur ähnlicher Art sein, ähnliche Ansprüche schützen, ähnliche Ansprüche gewähren. Ob dies der Fall ist, hat der Richter nicht mehr zu prüfen, sobald eine im Reichsgesetzblatt enthaltene Bekanntmachung das Vorhandensein dieses Schutzes feststellt. Andererseits darf auch der Richter die Bestimmungen des WG. zugunsten desjenigen, welcher im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, nicht anwenden, wenn das Reichsgesetzblatt die bezügliche Bekanntmachung nicht enthält, selbst wenn es dem Richter bekannt sein sollte, daß tatsächlich in dem Lande, in welchem der Kläger seine Hauptniederlassung besitzt, ein ähnlicher Schutz gewährt wird.

Der Wortlaut des § 28 weicht von dem des § 23 WZG. ab. Hier wird nur verlangt, daß im Ausland deutsche Warenbezeichnungen den gleichen Schutz genießen wie die inländischen Warenbezeichnungen; es müssen also die deutschen Warenbezeichnungen den inländischen Warenbezeichnungen gleichgestellt sein. Ob dann der Schutz, den das Ausland den Warenbezeichnungen der eigenen und der deutschen Gewerbetreibenden gewährt, dem Schutz des deutschen Gesetzes irgendwie entspricht, ist für § 23 WZG. gleichgültig. Anders für § 28 dieses Gesetzes, der für deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz verlangt, andererseits kein Gewicht darauf legt, ob dieser den deutschen Gewerbetreibenden gewährte Schutz dem den inländischen Gewerbetreibenden gegebenen gleichkommt oder hinter ihm zurücksteht. Der Schutz steht den Ausländern insoweit zu, als ..... Es bedeutet dies, daß entweder der volle Schutz oder nur ein Teil dieses Schutzes — beispielsweise bloß der zivilrechtliche oder bloß der strafrechtliche — demjenigen gewährt wird, der im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt. Darüber, in welchem Umfange Schutz gewährt wird, befindet niemals das Gericht, sondern die politische Zentralbehörde des Deutschen Reiches und an deren Bekanntmachung ist der Richter in jeder Beziehung gebunden (UW. 2 S. 5, GR. 1896 S. 239).

8. In der Reichstagssitzung vom 13. Dezember 1895 wünschte ein Abgeordneter eine dem § 22 WZG. analoge Bestimmung des Inhalts in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, daß, wenn ein Ausländer gegen

das Gesetz verstoße, die Zollbehörde seine Waren konfiszieren solle. Indessen wurde eine Bestimmung dieses Inhaltes in das Gesetz nicht aufgenommen.

III. Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Pariser Konvention). Dieser Uebereinkunft ist das Deutsche Reich in der Fassung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 mit Wirkung vom 1. Mai 1903 beigetreten. Vgl. Bekanntmachung vom 9. April 1903, RGBl. S. 147 ff. Die Uebereinkunft hat unter Berücksichtigung der daran vorgenommenen Abänderungen folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz bilden einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Art. 2. Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes in Betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.

Art. 3. Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der dem Verbande nicht beigetretenen Staaten, welche in dem Gebiete eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Art. 4. Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den andern Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und vier Monate für gewerbliche Muster oder Modelle sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

Art. 4b. Die Patente, deren Erteilung in den verschiedenen vertragschließenden Staaten von den zur Wohltat der Uebereinkunft nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 verstatteten Personen beantragt wird, sollen von den für dieselbe Erfindung in andern zum Verbande gehörigen oder nicht gehörigen Staaten erteilten Patenten unabhängig sein.

Diese Bestimmung soll auf die bestehenden Patente mit dem Zeitpunkt, in welchem sie in Kraft tritt, Anwendung finden.

Für den Fall des Beitritts neuer Staaten soll es mit den im Zeitpunkt des Beitritts auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten werden.

Art. 5. Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem andern Verbandsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letztern nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, auszuüben.

Art. 6. Jede in dem Ursprungsland vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke soll so wie sie ist in allen andern Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterlegende seine Hauptniederlassung hat.

Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Verbandsstaaten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterlegende angehört.

Die Hinterlegung kann zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, als den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen wird.

Art. 7. Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern.

Art. 8. Der Handelsname soll in allen Verbandsstaaten, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung, geschützt werden, gleichviel ob er den Teil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Art. 9. Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis darf bei der Einführung in diejenigen Verbandsstaaten, in welchen diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme soll nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staates auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder der Beteiligten erfolgen.

In den Staaten, deren Gesetzgebung die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, kann diese Beschlagnahme durch das Verbot der Einführung ersetzt werden.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird.

Als Beteiligter gilt jeder Produzent, Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Produktion oder die Fabrikation des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Ort oder in der Gegend, in der dieser Ort liegt, seine Niederlassung hat.

Art. 10b. Die unter der Uebereinkunft stehenden Personen (Art. 2 u. 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.

Art. 11. Die hohen vertragsschließenden Teile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen, sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den auf dem Gebiete eines von ihnen veranstalteten amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren.

Art. 12. Jeder der hohen vertragsschließenden Teile verpflichtet sich, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabrik- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Art. 13. Unter der Bezeichnung „Internationales Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums" ist ein internationales Amt einzurichten.

Dieses Bureau, dessen Kosten durch die Regierungen sämtlicher vertragschließenden Staaten zu tragen sind, wird der Hohen Autorität der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt und hat unter deren Aufsicht zu arbeiten. Die Befugnisse desselben werden durch Vereinbarung der Verbandsstaaten bestimmt.

Art. 14. Die vorliegende Uebereinkunft soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Zu diesem Zwecke werden der Reihe nach in einem der vertragsschließenden Staaten Konferenzen zwischen den Delegierten der genannten Staaten stattfinden.

Art. 15. Man ist einverstanden, daß die hohen vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehalten, einzeln miteinander besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. Die Staaten, welche an der vorliegenden Uebereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritt zugelassen werden.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den übrigen anzuzeigen.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, welche in der vorliegenden Uebereinkunft vereinbart sind, und tritt einen Monat nach Absendung der Anzeige durch die Schweizerische Regierung an die übrigen Verbandsstaaten in Kraft, sofern der beitretende Staat nicht einen spätern Zeitpunkt angibt.

Art. 17. Die Ausführung der in der vorliegenden Uebereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten unterliegt, soweit nötig, der Erfüllung der Förmlichkeiten und Vorschriften, welche die verfassungsmäßigen Gesetze derjenigen Hohen vertragsschließen-

den Teile erfordern, die deren Anwendung herbeizuführen gehalten sind, was sie in möglichst kurzer Frist zu tun sich verpflichten.

Art. 18. Die vorliegende Uebereinkunft soll innerhalb eines Monats nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und auf unbestimmte Zeit bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage der ersten Kündigung an in Kraft bleiben.

Diese Kündigung ist an die mit der Empfangnahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung zu richten. Sie erstreckt ihre Wirkung nur auf den Staat, welcher sie ausspricht, für die übrigen vertragsschließenden Teile bleibt die Uebereinkunft wirksam.

Art. 19. Die vorliegende Uebereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationen sollen zu Paris spätestens innerhalb eines Jahres ausgetauscht werden.

Aus dem Schlußprotokoll ist zu erwähnen:

1. Die Worte: „Gewerbliches Eigentum" sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden, derart, daß sie nicht bloß auf Gewerbeerzeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern ebenso auf die Erzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh usw.) und auf die in den Handel gebrachten mineralischen Erzeugnisse (Mineralwasser usw.) Anwendung finden.

3. Man ist einverstanden, daß die Schlußbestimmung des Artikel 2 der Uebereinkunft die Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Staaten in betreff des Verfahrens vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berühren soll.

Der Union gehören zur Zeit an: Belgien, Brasilien, Cuba, Dänemark (mit den Farörn), Deutschland, Frankreich mit Algier und seinen Kolonien, Großbritannien mit Neu-Seeland, Ceylon und Australien, Japan, Italien, Mexiko, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Portugal mit den Azoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis, Vereinigte Staaten von Amerika. Serbien und die Dominikanische Republik haben zwar die Pariser Konvention, nicht aber die Brüsseler Zusatzakte unterzeichnet (Finger 443).

Oesterreich-Ungarn ist nebst Bosnien und der Herzegowina der Union mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab beigetreten (RGBl. 1908 S. 654). Am gleichen Tag ist auch die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich und Ungarn vom 17. November 1908 betr. den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz in Kraft getreten (RGBl. 1908 S. 655). Die vor diesem Zeitpunkt streitige Frage, ob auf Oesterreich-Ungarn § 28 — früher § 16 — Anwendung zu finden habe (vgl. hierüber Fuld 585) ist damit in verneinendem Sinne entschieden.

Die Pariser Uebereinkunft hat eine reiche Literatur hervorgerufen, vgl. Osterrieth-Axster, Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Berlin 1903; Alexander-Katz, GR. 1903 S. 249 ff.; Lau, GR. 1903 S. 69 ff., 263 ff.; Fuld, UW. 2 S. 2 ff.; Wassermann, Der unlautere Wettbewerb S. 161; Pinner 167, 168; Markus, M. u. W. 5 S. 40, 41; Damm, M. u. W. 6 S. 49; Osterrieth, Lehrbuch S. 454 ff.; vgl. auch Fuld 592.

Ueber das Verhältnis der oben abgedruckten Konvention zu § 28 ist folgendes zu sagen:

1. Es darf als feststehend erachtet werden, daß § 28 für die Unionsangehörigen keine Bedeutung mehr hat. Das RG. Z. 60 S. 220 bemerkt hierzu: „Mit Recht wird dem Art. 10b die weitere Auslegung dahin gegeben, daß allen Angehörigen der Verbandsstaaten ohne weiteres der in den einzelnen Staaten bestehende Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zuteil werden soll." Das RG. folgert dies aus der Vorgeschichte und der Entwicklungsgeschichte des Art. 10b und dem Umstande, daß das Erfordernis der Hauptniederlassung in § 28 WG. im wesentlichen unter dem Gesichtspunkte der Reziprozität aufgestellt und danach sein Aufrechterhalten mit dem Zwecke des Art. 10b unvereinbar sei. Es ergibt sich hieraus die natürliche Folgerung, daß auch der Deutsche, der nicht im Deutschen Reiche, wohl aber in einem der anderen Verbandsstaaten seine Hauptniederlassung hat, den Schutz des WG. beanspruchen kann. Andererseits findet § 28 nur mehr Anwendung auf das Verhältnis Deutschlands zu Gewerbetreibenden, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in einem Staate haben, der der Union nicht beigetreten ist. Ein Deutscher, der z. B. in Rußland seine Hauptniederlassung hat, ein Staatsangehöriger eines Unionstaates, der nur eine Niederlassung besitzt, die sich etwa in Rußland befindet, haben auf den Schutz des deutschen WG. nach § 28 keinen Anspruch. Besitzt dagegen ein Deutscher oder Unionsangehöriger mehrere Niederlassungen und eine davon befindet sich im Unionsgebiet, so genießt er den Schutz des deutschen WG. Betreibt er dagegen in Frankreich eine Seidenmanufaktur, in Rußland eine Schnapsbrennerei, so steht ihm der Schutz nur für die erstere, nicht für die letztere zu.

Der Beitritt zur Pariser Uebereinkunft ist durch das neue Gesetz nicht hinfällig geworden.

Einer besonderen Bekanntmachung im Sinne des § 28 bedarf es für die Unionsstaaten nach der Publikation des Pariser und Brüsseler Vertrages nicht mehr (UW. 2 S. 5).

2. Welches Recht vom deutschen Richter anzuwenden ist, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes (Osterrieth-Axster 221, 222). Im allgemeinen ist das deutsche WG. der Entscheidung zugrunde zu legen. Nur wenn aus einem Individualrecht, aus einem Persönlichkeitsrechte geklagt wird, muß auf das Recht des Heimatstaates zurückgegriffen werden. Wenn also aus einer Verletzung des Namens, der Firma z. B. Klage erhoben wird, so ist für den einem Ausländer in Deutschland zu gewährenden Schutz die Schutzberechtigung des Namens, der Firma im Heimatsstaate notwendige Vorbedingung (RGZ. 40 S. 64; 46 S. 132).

3. Ziffer 3 des Schlußprotokolls hält die Verfahrensvorschriften der einzelnen Unionsstaaten ausdrücklich aufrecht. Im Anschluß hieran hat sich die Streitfrage gebildet, ob die Unionsangehörigen verpflichtet sind, Prozeßkautionen zu stellen; dies gilt sowohl von der cautio pro expensis des deutschen Rechtes wie von der cautio judicatum solvi des französischen Rechtes, die außer der Sicherheit für die Prozeßkosten eine solche für die durch den Prozeß verursachten Schäden darstellt (Osterrieth-Axster 30). Die herrschende Meinung geht dahin, daß die Prozeßkautionen durch die Pariser und Brüsseler Konventionen nicht beseitigt sind (Osterrieth-Axster a. a. O.; Osterrieth, Lehrbuch 457, a. O. Fuld 599).

Im übrigen ist die Frage der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten in gewissem Umfange durch Art. 17—19 des Abkommens über

den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 geregelt, das in Deutschland am 27. April 1909 (RGBl. 409) in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen hat die Haager Konvention vom Jahre 1896 ersetzt. Art. 17, der hier allein interessiert, lautet:

Art. 17. Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

Die Abkommen, wodurch etwa Vertragsstaaten für ihre Angehörigen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder von der Vorauszahlung der Gerichtskosten vereinbart haben, finden auch weiter Anwendung.

Das Abkommen ist von folgenden Staaten ratifiziert worden: Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Deutsches Reich, Schweiz, Schweden und Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien, Rußland, Spanien und Luxemburg. Diese Staaten sind keineswegs die gleichen wie diejenigen, welche das Pariser und Brüsseler Uebereinkommen unterzeichnet bzw. sich demselben angeschlossen haben. Soweit sie sich decken, genießen deren Angehörige auch die bevorzugte Stellung, die ihnen nach dem Haager Vertrag zukommt; im übrigen müssen sie trotz materiellrechtlicher Gleichstellung die in § 110 ZPO. geforderte Prozeßkostenkaution leisten.

XIX. Höhere Verwaltungsbehörde.

§ 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt.

1. „Zentralbehörde" ist die oberste Verwaltungsbehörde eines jeden Bundesstaates unter Ausschluß des Landesherrn. Welche Behörde im einzelnen Fall in Betracht kommt, das hängt von den landesrechtlichen Kompetenz- und Organisationsvorschriften ab; in der Regel wird dasjenige Ministerium zuständig sein, welchem die Fürsorge für Handel und Gewerbe zukommt (Landmann-Rohmer § 155 GewO. Anm. 2 S. 573).

2. Die höhere Verwaltungsbehörde wird in jedem Bundesstaate besonders bestimmt; in Bayern wurden als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, bestimmt; Min.-Bek. vom 9. Juli 1909, GVBl. S. 423.

XX. Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) außer Kraft.

Uebergangszeit. Das neue Gesetz bringt in mancher Beziehung eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes; es entsteht daher die Frage, wie Handlungen, die noch vor dem 1. Oktober 1909 begangen wurden, zu beurteilen sind.

1. In strafrechtlicher Beziehung kommt § 2 StGB. uneingeschränkt zur Anwendung. Eine Handlung kann darnach nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft. Wann die Handlung „begangen" ist, das muß in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt werden; erst mit dem Abschluß der letzten Tätigkeit ist die Begehung vollendet (Olshausen § 2 Anm. 8). Bei einer fortgesetzten Handlung tritt daher Bestrafung ein, wenn eine einzige Teilhandlung nach dem 1. Oktober 1909 vorgenommen wurde; es können jedoch die vor diesem Tag begangenen Einzelhandlungen nicht in Betracht gezogen werden, auch nicht für die Strafzumessung; der Bestrafung unterliegen vielmehr unter dem Gesichtspunkt einer kriminalistischen Einheit lediglich die nach jenem Zeitpunkt fallenden Einzelhandlungen, die als solche den Verbrechenstatbestand erfüllen; deren juristischer Charakter wird durch die vorangegangenen Einzelhandlungen an sich nicht beeinflußt (Olshausen a. a. O.).

2. In zivilrechtlicher Hinsicht ist ebenfalls daran festzuhalten, daß sich mangels einer besonderen Bestimmung das Gesetz nicht auf Tatbestände erstreckt, die nicht unter seine zeitliche Herrschaft fallen (RGZ. 52 S. 125). Es wird dies namentlich für die unter die Generalklausel des § 1 fallenden sittenwidrigen Handlungen wichtig. Bezüglich der fortgesetzten Handlungen gilt das über deren strafrechtliche Behandlung Gesagte entsprechend.

Darüber, welches Recht maßgebend sein solle, wenn eine unerlaubte Handlung zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden, der Erfolg aber erst unter der Herrschaft des letzteren eingetreten ist, findet sich keine ausdrückliche Bestimmung. Das Reichsgericht unterscheidet zwischen Handlungen und Unterlassungen, die an sich schon eine Rechtsverletzung des Beschädigten begründen, bei denen der Erfolg erst die Tragweite der Schädigung, den Umfang des Schadens bestimmt und solchen, bei denen der Erfolg — der Eintritt des Schadens — überhaupt erst ein Schuldverhältnis begründet. Ist die Handlung vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorgenommen, der schädigende Erfolg aber erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten, so kommt das neue Gesetz zur Anwendnug (RGZ. 52 S. 124, 125; ebenso Fuld 605, Finger 452).

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Aalborger Tafelaquavit 91, 111.
Abbildungen 145, 312.
Abdruck amtlicher Bekanntmachungen 79.
Abkürzung von Firmen 254.
Abnehmer, Anschauung derselben 115, 262; — nicht aktiv legitimiert 60, 187, 367.
Abonnentenzahl, Angabe darüber 106.
Absatz des Geschäftes 222.
Absatzquellen 286.
Abschneiden von Bezugsquellen 210.
Abschreiben von Kundenlisten 303.
Absicht der Schadenszufügung 300; — den Anschein eines besond. günstigen Angebots hervorzurufen 129.
Abspenstigmachen von Kunden 222, 223.
Abwehrhandlungen 51.
Abweichungen bei Firmen, Namen ꝛc. 270.
Abwendigmachen von Angestellten 454.
Adel 248.
Adreßbuch, Anfertigung als gewerbliche Leistung 282.
Adressen von Kunden u. Lieferanten 287.
Agent als Beauftragter 177; — kein Angestellter 280.
Ägyptische Zigaretten 144.
Agent provocateur 229.
Akkordarbeiter 81.
Aktiengesellschaft 46.
Aktionär kein Angestellter 280.
Aktive Bestechung 177.
Aktivlegitimation zur Anstellung der Unterlassungsklage 186.
à la 82.
à la façon de 82.
Alkoholfrei 77.
Alleinige Niederlage 88.
Alleinvertreter 53.
Allgäuer Käse 144.
Allgemeinheit, Äußerungen zugunsten ders. 211.
Alter eines Geschäfts 103.
Amerika, in — approbierter Zahnarzt 93.
Amphibolinwerke 272.
Amsterdamer Tabak 144.
Amtliche Äußerungen 212.
Amtliche Quellen 111.
Amtliches Blatt, Herausgabe im geschäftlichen Verkehr 48.
Amtsbezeichnungen 248.
Anbieten von Geschenken 178.
Anerkennungen 91.
Angaben 122.
Angebot, besonders günstiges 114.
Angehörige, Geschenke an dieselben 178.
Angestellte, Geschäftsverrat 279; — Begriff 136, 203; — Bestechung 174; — Kleidung 261; — strafrechtliche Haftung des Prinzipals 134; — zivilrechtliche Haftung des Geschäftsherrn 200, 237, 275.
Anlaß des Verkaufs 99.
Anmaßung, s. Patentanmaßung.
Annahme von Geschenken 183.
Anpreisung eigener Leistungen 207; — marktschreierische 113.
Anschein 116.
Anschein eines besonders günstigen Angebots 114.
Anschlagen 199.
Antrag 330; — Form 334; — Inhalt 334; — Frist 335; — Unteilbarkeit 335; — Zurücknahme 336.
Anvertrauen 290.
Anzeige von der Veranstaltung eines Ausverkaufs 150.
Apfelschaumwein 143.
Apfelsaft 77.
Apollinarisbrunnen 117.
Apotheke, Bezeichnung 259.
Apotheker 48.
Approbierter Zahnarzt 93.
Arbeiter 281.
Architekt 124.
Arena 265.
Argentinischer Weizen 144.
Arglist und Verjährung 330.
Armen-Seelen-Blatt 265, 272.
Armen-Seelen-Freund 272.
Arrest 357.
Art des Bezugs 87.
Artistenname 48.
Ärzte 47, 70, 190, 211.
Ärztekammern antragsberechtigt 332; — aktiv legitimiert 193.
Ärztlich empfohlen 124.
Aschinger, Restaurant à la und Bierquelle 272.
Assistenzarzt 106, 253.
Atteste 91.
Au bon Marché 259.
Aufenthaltsort, Gerichtsstand 354.
Aufgabeort 356.
Auflage einer Zeitung 79, 106.
Aufmachung 166.
Aufnahme vertragsbrüchiger Arbeiter 53
Aufsichtsräte als Angestellte 280.
Auktionator 101.
Auktionen 100; — Mitteilungen bei solchen 73.
Auktionsreste 102.
Ausbruch 142.
Aus dem Eulenloch der Zeit 266.
Ausdehnung des Geschäftes 105.
Ausfragen von Angestellen 324.
Ausgabeort 356.
Aushändigungsstelle keine Zweigniederlassung 352.
Aushorchen von Angestellten 303.
Auskunfteien 234.
Auskunftsbüro 234.
Auskunftserteilung 234, 237.
Auslage von Waren im Schaufenster 86.
Ausland, daselbst begangene strafbare Handlungen 134; — hiefür bestimmte Mitteilungen 75.
Ausländische Vereine, deren Rechtsfähigkeit 193.
Ausländer, Gerichtsstand 354, 355.
Ausmieten von Angestellten 53, 304, 454.
Ausnahmetage 84, 157.
Ausnahmspreise 84.
Ausschließlicher Gerichtsstand, Begriff 350.
Aussicht auf Erwerb und Kundschaft 18.
Ausstattung 146.
Ausstellen eines Modells 284.
Ausstellungen 95.
Ausstellungsschwindel 95.
Ausverkauf 10, 22; — Begriff 151, 156; — Ausverkaufswesen, Regelung desselben 147 ff.
Auszeichnungen 91; — Begriff 91; — Mißbrauch 97; — Spezialisierungsprinzip 98.

B.

Bädeckers Reisehandbuch 265.
Baiersdorfer Meerrettig 80.
Balletmeister 95.
Bankhaus 260.
Bataviarum 144.
Bar 260.
Bauer, Café 251.
Baumschule 68,
Bayerisches Bier 82, 140.
Beauftragter 136, 177, 203; — strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn 134; — zivilrechtliche Haftung des Geschäftsherrn 203.
Begehungsort 133, 229; — Gerichtsstand 355.
Beginn der Verjährung 325.
Begünstiger 371.
Behaupten 219.
Beihilfe 125.
Bekanntmachung 73; — von Urteilen 339.
Beleidigung, verleumderische 238.
Benachbart 141.
Benützung eines Namens usw. 268; — erlaubte 250.
Beradiamanten 78.
Berechtigtes Interesse 230, 254.
Bereicherung und Verjährung 330.
Bergalter 212.
Bergbau 68.
Berichtigung 200.
Berliner-Blau 139.
Berliner Tagblatt 265.
Bernkastler Doktor 142.
Berufsgenossenschaften 193.
Berühmung, fälschliche 92, 212.

Beschaffenheit von Waren 76; — von Leistungen 106.
Beschaffenheitsangaben 76, 255.
Beschlagnahme 133; — bei Antragsdelikten 336.
Besitz von Auszeichnungen 91.
Besondere Bezeichnung einer Druckschrift 263; — eines Erwerbsgeschäftes 256.
Besonders günstiges Angebot 114.
Besorgnis der Wiederholung 58.
Beste Terpentinseife 78, 111.
Beste Ware 72, 113.
Bestechung 174 ff., 304.
Bestimmung zum Verrat 323.
Beteiligung mehrerer an einer Handlung 46.
Betrieb des Geschäftes 221.
Betriebsgeheimnis 25, 282.
Betriebsinhaber 204.
Betriebsvorteile 288.
Bevorzugung eines gewerbetreibenden durch Angestellte 181.
Beweispräsumtion 127.
Bezeichnung, besondere eines Erwerbsgeschäftes 256; — einer Druckschrift 263.
Bezug, Art desselben 87; — Begriff 181.
Bezugsort 90.
Bezugsquellen 88, 287.
Bibliographisches Institut 259.
Bichtebaas und Borstelmann 266.
Bienenzucht 186.
Bier 140, 168.
Bierhandel in Flaschen und Krügen 168.
Biersurrogate 169.
Bilderbögen 313.
Bildliche Darstellungen 145.
Billige Tage, Woche 157.
Billiger und besser als jede Konkurrenz 86.
Bindfaden 165.
Blätter für Rechtsanwendung 265.
Blüthner 249.
Bocks Buch vom gesunden und kranken Menschen 272.
Bodega 259.
Bordeaux 91.
Bordell 51.
Bosnien 384.
Boxkalf 111.
Boykott 211.
Brandschaden, Anlaß eines Verkaufs 99.
Brauhaus 260.
Braunschweiger Konserven 91.
Brehms Tierleben 272.
Bremer Tabak 144.
Briefe eines Landtagsabgeordneten 267.
Briefwechsel mit Vetter Klaus 266.
Brot 166.
Brunnen 82.
Brüsseler Zusatzakte 381.
Bucharateppich 144.
Buchdruckerpresse, Erzeugnisse 197.
Büchertitel 263.
Buchführung, Geschäftsgeheimnis 286.
Buffetdame 280.
Bundesrat 163.
Bureaupersonal 280.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Begriff 373.
Bürgerliches Gesetzbuch und W.G. 41.
Buße 364.

C.

Cacao 144.
Café Bauer 251.
Ceylon 384.
Champagner 142.
Charakteristisches Schlagwort 254.
Charente-Cognak 112, 144.
Chartreuse 91.
Chateau 142.
Chemiker 48, 280.
Chocolade, Schweizer 144.
Code Civil 3.
Coffeïnfrei 77.
Cognak 82, 144; — Verschnitt 144.
Coiffure 266.
Comptoir d'Escompte 260.
Concurrence déloyale 3, 207.
Corruptly 179.
Creolin 259.
Cretonnestoffe 113.
Curaçao 189, 384.
Cubée 146.

D.

Daguerrotypie Erzeugnisse ders. Druckschriften 264.
Daheim 265.
Dänemark, Unionsstaat 384.
Dankschreiben 91.
Darstellungen, bildliche 145.
Dauer der Ausverkäufe 154; — der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe 156.
Dauer des Dienstverhältnisses 293.
Deklamationsvorträge 69.
Deklarationszwang bei Rotweinverschnitt 142.
Dénigrement 207.
De Paris 91.
Dernière nouveauté de Paris 91.
Deskriptive Bezeichnung 259.
Detaillistenkammer 159.
Detailverkehr 164.
Détournement des ouvriers 304.
Deutsch-österreichischer Handelsvertrag 142.
Diagonal 77.
Dienstboten 203, 282.
Dienstherr, Haftung für Angestellte 134, 200.
Dienstverhältnis 290, 293.
Diplomierter Ingenieur 112.
Direkter Import 87.
Direktor als Angestellter 280.
Direktrice 280.
Distinktive Bezeichnungen 260.
Doktortitel 93.
Doctor of dental surgery 93, 112.
Dolus eventualis, s. Eventualdolus.
Domänenbutter 90.
Dominikanische Republik 384.
Dommage moral 371.
Dortmunder Bier 140.
Dringliche Fälle 359.
D. R. P. 92.
Drucker 126, 199.
Druckschriften, Begriff 197; — Bezeichnung derselben 263.
Durchschnittsauffassung des Publikums 115, 270.
Durchsuchung 133, 336.

E.

Echt 77.
Ehefrauen, deren Antragsberechtigung 333.
Eigene Handlung 306.
Eigene Anfertigung 112.
Eigenes Wachstum 88.
Einband als Warenzeichen 267.
Eindringen in Geheimnisse 278.
Eingeschriebene Hilfskassen 193.
Einheit der Länge 165; — des Maßes 165; — der Zahl 165; — des Gewichtes 165.
Einheitliche Handlung 216, 327.
Einheitspreis 87, 112.
Einkaufspreis 84.
Einreichung eines Warenverzeichnisses beim Ausverkauf 152.
Einschleichen in Betriebsräume 303.
Einsicht in das Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren 154.
Einstweilige Verfügungen 357.
Eintragung eines Patentes kein Geheimnis 289.
Eintragung im Firmenregister 253.
Einzelverkaufspreis 83.
Einzelverkehr 164, 168.
Einziehung 171; — des durch Bestechung Empfangenen 184.
Eisengießerei 259.
Elbe- und Saaltalbote 265.
Elektrizität keine Ware 67.
Elixir Kondurango Peptonatum 272.
Empfangenes 184.
Empfangsstelle keine Zweigniederlassung 352.
Empfehlung 237.
Emser Brunnen 82
English spoken 107.
Englisches Tuch 77.
Engroslager 113.
Enseigne lumineuse 73.
Entsprechender Schutz im Ausland 380.
Entwendung von Notizbüchern 301.
Entzinnung von Weißblechabfällen 288.
Erben, Haftung ders. 56; — Antragsberechtigung 309, 334; — bei Urteilsbekanntmachung 342, 343.
Erfindungen von Angestellten 291.
Erkundigungspflicht 196.
Erlaubte Benützung eines Namens 250.
Ersatz für Kathreiners Malzkaffee 111.
Ersatzpflichtiger 61.
Erscheinungsjahr eines Buches 107.
Erscheinungsort 356.
Erschwerung des Betriebs 222.
Erwerbsgesellschaften als Klageberechtigte 193.
Erwerbsgeschäft 213.
Erzeugung, Art derselben 167
Etabliert seit . . . 105.
Etablissement principal 378.
Etablissementserfindung 291.

Etablissementsname 251.
Etiketten 74.
Eventualdolus 130, 147, 155, 241, 299, 316, 324.
Exhibition, s. Vorzeigung.
Exlibris 263.
Exporteur 213.

F.

Faber 249.
Fabrik 80, 118.
Fabrikant 112.
Fabrikarbeit 80.
Fabrikationsprozeß 82.
Fabriklager 118.
Fabrikpreis 83.
Fachzeitungen 49, 234, 270.
Fahrlässigkeit bei Zivilklagen 65, 194, 224, 275; — bei Strafklagen 129, 147, 150, 155, 160, 171, 299, 308, 316, 324.
Fahrrad-Versandhaus 111.
Faktor 280.
Fallite, Fallitemasse 149.
Familiäre Verhältnisse 103.
Familienname 247.
Farbe 258; — eines Buchumschlags als Warenzeichen 267.
Farina 239, 271.
Fehlergrenzen 166, 170.
Feierabend — nach Feierabend 272.
Feilbieten 167.
Feilhalten 167.
Feinster Malzkaffee 117.
Fertiggestellt 146.
Feststellungsklage 119.
Figürliche Reklame 145.
Filiale 352, 378.
Fin Bois 144.
Fingierte Ausverkäufe 147, 150.
Firma 251; — Wahrheit 252; — Ausschließlichkeit 252.
Firmenbestandteile 254.
Fischerei, Erzeugnisse derselben 68.
Fischzucht 186.
Fiskus als Unternehmer 187.
Flächenmuster 314.
Flaschen, Verkehr mit Bier 168; — auf Flaschen gefüllt 143.
Florentiner Hut 144.
Florida 144.
Flotte 265.
Flugblätter, Versendung 229.
Fordern von Geschenken 182.
Formales Recht und gute Sitten 51.
Format eines Buchumschlages als Warenzeichen 267.
Forstwirtschaft 68.
Fortgesetzte Handlung, Begriff und Verwertung im Zivilrecht 327; — Beginn der Antragsfrist 335.
forum delicti commissi 355.
Frachtführer 69.
Frage 324.
Français 125.
Frankfurter Würstchen 144; — Zeitung 265.
Frankreich 384, 386.
Franz-Josef-Exportbrauerei 140.
Französischer Cognak 144.
Französische Gesetzgebung 4, 41, 207.
Frauenbewegung 265.
Frauenzeitung, illustrierte 265.
Freisprechung, Bekanntmachung 343.
Freizeichen 259.
Fremde Interessen, Wahrnehmung derselben 233.
Fristen für Antragstellung 335; — Verjährung 128, 328; — Berechnung 328; — für Urteilsbekanntmachung 342, 346.
Fruchtschaumwein 143.
Füllinserate 79, 108, 146.

G.

Gänseleberpastete, Straßburger 17, 91, 111.
Gant, Gantmasse 149.
Ganzledereinband 77.
Garn, Kleinhandel mit demselben 172.
Garnisonort 353.
Gartenbau 68.
Gartenlaube 265, 267.
Gärtnerei 186.
Gas als Ware 67.
Gattungsbezeichnungen 139.
Gebrauchsmuster 313.
Geburtstagsgeschenke 182.
Gedankendiebstahl 312.
Geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen 108, 114.
Geeignet, Verwechselungen hervorzurufen 269.

Gefährdungsdelikt 221.
Gefüllt auf Flaschen 143.
Gegenseitigkeit 380.
Gegründet 103.
Geheimbücher 286.
Geheimmittel 66.
Geheimnis 283.
Gehilfe, Begriff 46; — Unterschied vom Werkzeug 46.
Gelegenheitsgeschenke 182.
Gellasystem 54.
Geltungsdauer des Dienstverhältnisses 293.
Gemarkungen 141.
Gemeindedienst 69.
Gemeindezeitung 117.
Gemeingut, Name als — 250; — Bezeichnungen als — 259, 264.
Gemeinnützige Vereine 187; — Zwecke 210.
Gemüsebau 68.
Generalagentur 378.
Generalklausel 16, 18, 45, 103.
Generalvertreter als selbständiger Gewerbetreibender 188.
Generalvertretung 88.
Genossenschaften, eingetragene als Gewerbetreibende 187.
Geographische Bezeichnungen 260.
Geprüfter Zahntechniker 112.
Gericht der Hauptsache 359.
Gerichtlich vereidigter Sachverständiger 94.
Gerichtsstand, ausschließlicher 350; — der gewerblichen Niederlassung 351; — des Wohnsitzes 352; — des inländischen Aufenthaltsortes 354; — der begangenen Handlung 229, 355.
Gerichtsvollzieher 69.
Gerücht, Mitteilung eines solchen 220.
Gesamteindruck 270.
Gesamtleistung, Auszeichnung für 98.
Gesamtschuldnerische Haftung für die Buße 371.
Gesanglehrer 69.
Gesangsvorträge 69.
Geschäft 222.
Geschäftlicher Betrieb 177.
Geschäftliche Verhältnisse 103.
Geschäftlicher Verkehr 47, 177, 247, 310.
Geschäftsabzeichen 261.
Geschäftsanschwärzung 23, 206.
Geschäftsberichte 73.
Geschäftsbetrieb 282.
Geschäftsbezeichnung 256.
Geschäftseinrichtungen 261.
Geschäftsempfehlungen 262.
Geschäftsführer, Angestellte 280.
Geschäftsgeheimnis 5, 25, 282.
Geschäftsherr, strafrechtliche Haftung 134; — zivilrechtliche Haftung für Handlungen seiner Angestellten 200, 237, 275.
Geschäftsinhaber 204, 214.
Geschäftsleiter 135, 215, 223, 332.
Geschäftsschild 258.
Geschäftsverlegung, Geschäftsvergrößerung; — Renovierung als Anlaß eines Verkaufs 99.
Geschäftswagen 261.
Geschenke an Angestellte 178.
Geschmacksmuster 313.
Geschworene, s. Schwurgerichte.
Gesetzlich geschützt 93.
Gesetzlicher Vertreter 333, 335, 336; — Kenntnis dess. 325; — bei der Buße 366.
Getreidebau 68.
Gewähren von Geschenken 178.
Gewerbe, s. geschäftlicher Verkehr.
Gewerbebetrieb als Rechtsgut 18; — im Umherziehen 379.
Gewerbegericht 375.
Gewerbekammern 193.
Gewerbesteuer, Veranlagung 351.
Gewerbetreibende, Aktivlegitimation 186.
Gewerbliche Interessen. Vereine zur Förderung ders. 191.
Gewerbliche Leistungen 68, 215.
Gewerblicher Lohnkampf, s. Boykott.
Gewerbliche Niederlassung 351.
Gewerbliche Tätigkeit 68.
Gewerbsmäßig 167.
Gewichtseinheit 165.
Gewinn, Herausgabe desselben 319.
Gewinnung roher Naturerzeugnisse 69.
Glaubhaftmachung 224, 59.
Gläubigerausschuß 57.
Gleichartigkeit von Waren oder gewerblichen Leistungen 189.
Goldene 110, 258, 259.
Goovmans u. Zoon 125.
Grande Champagne 144.

Grande Destillerie 125.
Grande Maison 253.
Graphische Reklame 145.
Gratisleistungen 85.
Griechischer Wein 82, 141.
Grossistenverkehr 164.
Großbritanien 384.
Größerer Kreis von Personen 73.
Größtes Lager der Residenz 102.
Grund, Angabe dess. bei Ausverkäufen 152.
Grundstücksbörse 265.
Gründungsjahr eines Geschäftes 103.
Gruppierung von Waren 219.
Gute Sitten 50, 303.
Gutscheinsystem 54.

H.

Haager Konvention 385.
Haftung für Angestellte, strafrechtlich 134; — zivilrechtlich 200.
Halberstädter Würstchen 105.
Halbfabrikate 189, 222.
Halbfranz 77.
Hamburger Engroslager 102, 113.
Hamburger Importhaus 88.
Handarbeit 80.
Handelsgebrauch 139.
Handelsgremien 193.
Handelskammern 193.
Handelskreise, deren Auffassung 159.
Handelstag, deutscher 7.
Handelsvertretung, Anhörung ders. 153, 159.
Händler, Aktivlegitimation 188.
Händlerpreis 83.
Handlung 52, 326, 335.
Handlungsagent 188.
Handlungsgehilfen 280.
Handschuhfabrik 81.
Handwerk 68; — Firma 251; — Geschäftsgeheimnis 287.
Handwerkskammern 193.
Harzer Käse 144.
Hauptagentur 378.
Hauptniederlassung 352, 378.
Hausarbeit 80.
Hausierer 379.
Havannazigarren 82.
Heidelberger Tagblatt 272.
Heidsiek 112, 249 271, 275.
Heilig-Geist 272.
Heilmittel als Waren 66.
Heilung ohne Operation 79; — ohne Berufsstörung 79.
Heimarbeiter-Verwendung 287.
Heiratsvermittlung 247.
Hemmung der Verjährung 329.
Herabgesetzte Preise 84.
Herabsetzung eines Geschäftes 209.
Herausgabe des durch die unsittliche Handlung Erlangten 64; — des Gewinnes 319.
Herausgeber 198.
Herkunft, Ort derselben 118, 167.
Herkunftsangaben 142.
Hermelin 144.
Herstellen 188.
Herstellungsart 80.
Herstellungsverfahren 80, 277, 287.
High-life 265.
Hilfskassen 193.
Hochfein 113.
Hochzeitsgeschenke 182.
Hofbräuhaus 140.
Hofburgtheater 270.
Hofdienst 69.
Hofjuwelier 93.
Hoflieferant 93.
Höhere Verwaltungsbehörde 386.
Hohlmaß 162, 165.
Holländischer Kakao 144.
Homo sum 265.
Hospital als gewerbliches Unternehmen 256.
Hotel 260.
Hotelbezeichnungen 245, 246.
Hotel Suisse-Schweizerhof 272.
Hopfen, österreichischer 144.
Hydrasystem 54.
Hypnotische Vorstellungen 69.
Hypothekenvermittler 78.

I.

Idealkonkurrenz 131, 150, 172, 184, 243, 309, 316, 340.
Illoyale Handlungen 43.
Imitationen 78.
Immaterialgut 248, 278, 319.
Immaterieller Schade 366, 371.
Import, direkter 87.
Importeur 88.
Individualrecht 248.

Ingenieur 112.
Ingredienzien, Mischung ders. 277.
Inhaber des Betriebs 135, 204, 214, 223, 300.
Inhalt der einstweiligen Verfügung 362; — des Strafantrags 334.
Inhaltsangabe bei Flaschenbier 168.
Inkassomandatar 203.
Inkrafttreten des Gesetzes 387.
Inland 354, 377.
Innungen 193.
Innungsausschüsse 193.
Inserate, Haftung für dieselben 196.
Interesse am Wettbewerb 231.
Interesse, berechtigtes 231, 254.
Interessenkampf, wirtschaftlicher 210.
Interessentengruppen 49.
Internationale Uebereinkunft z. Schutze des gewerblichen Eigentums 381.
Internationaler Rechtsschutz 376.
Inventur 159.
Inventurausverkauf 156.
In Verkehr bringen 188.
Irreführung, zur — geeignete Angaben 121.
Irrtum 130, 269, 316.
Italien, Staatsvertrag 380.
Italienischer Salat 144; — Haarhut 77; — Wein 82, 141.

J.

Jagd, Erzeugnisse ders. 68.
Jahresabschluß, Geschäftsgeheimnis 287.
Jamaika Rum 91.
Japan, Staatsvertrag 380.
Jgarbaty 271.
Johannisbeerschaumwein 143.
Johannisberger 91.
Jugend 265.
Juristische Personen 55, 186, 193, 333, 354; — ausländische 376.
Juristische Zeitschriften 265.

K.

Kaiserlicher Adler, Gebrauch dess. 94.
Kakao 144.
Kakaokompanie 268.
Kammer für Handelssachen, Zuständigkeit 374.
Kantine 187.
Karawanentee 87.
Karlsbader Salz 82.
Kasino 187.
Katalog 73.
Kathreiner 111.
Käufer, nicht aktiv legitimiert 60, 187, 367.
Kauffahrteischiffe, Inland 354.
Kauflustige, Mitteilung von solchen 286.
Kaufmannsgericht 375.
Kausalzusammenhang 181, 225, 289, 319, 323.
Keinerlei Strich 111.
Kennen-Müssen 194, 237.
Kenntnis 302, 326.
Kerzen, Kleinhandel mit denselben 174.
Kirchendienst 69.
Kladderadatsch 265, 266.
Klageantrag 58.
Klageberechtigung 54, 60.
Klagenhäufung 187, 349.
Klageverbindung 187, 349.
Kleidung von Angestellten als Geschäftsabzeichen 261.
Kleiner Brehm 265, 272.
Kleinhandel 165.
Kniffe 288.
Kneipp, à la 83.
Kneippsche Kuranstalt 260.
Kognak, s. Cognak.
Kölnisches Wasser 77, 139.
Kolonien 377.
Kolporteur 199.
Kommerzienrat 94.
Kommissionär 69, 213; — als Beauftragter 203; — als selbständiger Gewerbetreibender 188.
Kommissionsrat 94.
Konfektionär 265.
Konkurrenzklausel 295.
Konkurrenzverbot 299.
Konkurrierendes Verschulden 226.
Konkurs, Einfluß der Eröffnung auf die Passivlegitimation 56; — auf die Aktivlegitimation 57.
Konkursausverkauf 147.
Konkursmasse 60, 191.
Konkursverwalter 57, 135, 215.
Konkursware 149.
Konserven 163, 165.
Konsulargerichtsbezirke 355, 377.
Konsumanstalt 88.
Konsument nicht aktiv legitimiert 187.
Konsumverein 187.

Kontinuität des Betriebes 104.
Kontraktbruch, s. Vertragsbruch.
Kontrollkassen 54.
Kornjack 144.
Kosten der Urteilsveröffentlichungen 341, 343, 344, 347; — bei Privatklage 338.
Kränchen 82.
Krankenkassen 193.
Kredit 222.
Kreis, größerer von Personen 73.
Kreisblatt 265.
Kreuz, rotes 260.
Kreuzzeitung 265.
Kriegsschiffe, Inland 354.
Kritik 123, 211, 216.
Krüge, Verkehr mit Bier 168.
Krupp 268, 272.
Kulanteste Bedienung 118.
Kundenlisten 286.
Kundgebungen geschäftliche, Reklame auf denselben 73.
Kundschaft, Recht an derselben 211.
Kunst 47, 69, 89.
Kunstgriffe 288.
Kunstmaler 47.
Künstler 47; — Mißbrauch mit ihren Namen 89.
Künstlerische Leistungen 69.
Künstlernamen 89, 247.
Künstlertheater 270.
Kupferstich, Druckschrift 264.
Kurhaus 259.
Kurpfuscher 78, 106.
Kurs von Wertpapieren 87.
Kürschners Bücherschatz 266.
Kyriazi Frères 273.

L.

Lage des Geschäftes 271.
Ländernamen als Herkunftsangabe 90, 139 ff., 248; — als Geschäftsbezeichnungen 260; — als Druckschriftenbezeichnungen 264.
Landwirtschaft 68, 186.
Landwirtschaftliche Erzeugnisse 68; — Genossenschaften 70.
Landwirtschaftliche Interessen 70.
Landwirtschaftskammern 193.
Länge 165.
Lawinensystem 54.
Lazare Buteau & Co. 112.
Lehrling 106, 281.
Lehrtätigkeit 69.
Leinen, garantiert vierfach 77.
Leistungen, gewerbliche 68; — landwirtschaftliche 70; — künstlerische 69; wissenschaftliche 69; — gleicher oder verwandter Art 189; — ärztliche 47, 69, 190.
Leiter des Betriebs 135, 215, 223, 332.
Liberale Berufe 47.
Liberty-Seide 145, 250.
Liebfrauenmilch 91.
Liebig 250.
Liquidationsmasse 149.
Liquidator 215.
Listen von Bezugsquellen 286; — schwarze 230, 235.
Lizenzverträge 249, 263.
Lobende Beurteilung 207.
Lockartikel 52.
Lohnweber auf eigenen Stühlen 81.
Löschung einer Firma, eines Warenzeichens 274.
Louvre 259.
Löwenbräu 140.
Luft als Ware 67.
Luxemburg 386.
Lykopodium 289.

M.

Made in Germany 91.
Madeira 91, 142.
Madrider Übereinkunft über Ursprungsbezeichnungen 140.
Magazin 116.
Maggi 212.
Magnetische Vorstellungen 69.
mala fides superveniens 241.
Maler 47.
Malzkaffee, Kathreiner 111, 117.
Manufaktur 80.
Manufakturist 265, 272.
Marktschreierische Angaben 52, 113.
Marzipan 167.
Maschinenarbeit 80.
Maßeinheiten 165.
Maß- und Gewichtsordnung 165.
Matrizen 314.
Medaillen 96.
Medizinalrat 94.
Medizinalweine 77, 111.

Meggendorfer Blätter 265.
Meistertitel 94.
Menge der Waren 102; — Vorräte 102; — des Personals 287.
Mengeneinheiten 164.
Messinazitronensaft 124.
Metzer Spargel 144.
Milanostahl 257.
Militäreffektenfabrik 81.
Militärperson, Wohnsitz 353.
Minderkaufleute 251.
Mineralwasser, natürliches 82, 111.
Mise en bouteille, s. auf Flaschen gefüllt.
Mißbrauch 97, 122, 139, 257.
Mitarbeiter 106, 250.
Mit der Achse 87.
Mittäterschaft 125.
Mitteilung 298, 308, 315; — fürs Ausland bestimmt 75.
Mitteilungen für einen größeren Personenkreis 73.
Modelle 313.
Modelle von Uhren 288.
Modenwelt 265, 272.
Modistin, Zeitschriftentitel 266.
Molkerei 186.
Monopolisierung von Firmen 255; — von Geschäftsbezeichnungen 259; — von Druckschriftenbezeichnungen 264; — von Geschäftsabzeichen 262.
Moralischer Schaden, s. immaterieller Schade.
Moselwein 82.
Motive des Handelnden 51, 216.
Mumm 249, 268.
Münchener Bier 140.
Mündliche Behauptung 219, — Mitteilung 298.
Musiklehrer 69.
Musikschule 260.
Muster 286, 288.
Musterbogen 286.
Musterknöpfe 288.
Mustersammlung 286.
Myrrholinseife 77.

N.

Nachrede, üble 23, 207.
Nachschubverbot 154; — Rechtsprechung des RG. 11.
Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten 225.
Nahegelegen 141.
Nahrungs- und Genußmittel 77, 167, 211.
Name 247.
Namensänderung 248.
Naturalrestitution 249.
Naturerzeugnisse, Gewinnung roher 69.
Naturheilkundiger 78.
Naturhonig 78.
Natürliches Mineralwasser 82, 111.
Naturprodukt 80, 82.
Naturwein 77, 111.
Nebenausgabe einer Zeitung 106.
Nebenausstellungen 96.
Nebenklage 338.
Nebenstrafen 132, 184, 340.
Negatorische Klage 44.
Neger, Abbildung im Tabakhandel 145.
Neujahrsgratifikationen 182.
Neutralitätszeichen 271.
Nicht erweislich wahr 223.
Nicht öffentliche Reklame 75.
Nicht rechtsfähige Vereine 46, 56.
Niederlage, alleinige 88.
Niederlande 384, 386.
Niederlassung, gewerbliche 351.
Nikotinfrei 77.
Noblesse Varsovie 117.
Noch nie dagewesene Preise 86, 118.
Non plus ultra 113, 118.
Norwegen 386.
Notare 47, 69, 177.
Notifikatorien, beschreibende 271.
Nummer eines Patentes kein Geheimnis 289.
Nur ein Preis 86.
Nur noch kurze Zeit 157.
Nürnberger Lebkuchen 91, 144; — Spielwaren 144.

O.

Oberstes Landesgericht in Bayern, Zuständigkeit 375.
Obsiegende Partei 347.
Obstbau 68.
Ochsenfleisch erster Qualität 117.
Odol 257.
Offenbarung eines Geheimnisses 276 ff.
Offenlegung von Erfindungen 277.
Oeffentliche Bekanntmachung 72, 121, 151; — von Urteilen 339 ff.
Oeffentliches Interesse 336.

Oeffentliche Klage 336.
Oeffentlichkeit des Verfahrens 348.
Ohne Umladung 87.
On parle français 107.
Operae liberales 47.
Orden 93.
Ordentlicher Geschäftsverkehr 158.
Orientalischer Teppich 146.
Originalbeiträge 83.
Originalpreise 83, 117.
Original-Tegernseer-Bauerntheater 48.
Originalverpackung 87.
Originalware 83.
Ort der Erzeugung 167; — der Herkunft 167; — der Begehung 133, 229, 355; — der Vertreibung 356; der Verbreitung 133, 356; — der Aufgabe 356; — der Ausgabe 356.
Oertliche Zuständigkeit 349.
Ortsname 91.
Ostender Austern 91.
Oesterreichischer Hopfen 144.
Oesterreich-Ungarn, Staatsvertrag 142, 380, 384, 386.

P.

Palmin 212.
Panamahut 144.
Pariser Konvention 381.
Pariser Modell 91, 144; — Tabak 144.
Parteifähigkeit 193.
Partiewarengeschäfte 85, 117.
Passive Bestechung 182.
Passives Verhalten 110.
Passivlegitimation bei der Schadensersatzklage 61, 193 ff.; — der Unterlassungsklage 55, 197.
Pasteur 250.
Patent-, bei Zusammensetzungen 92.
Patentagent 48.
Patentamt 48, 267.
Patentamtlich geschützt 93; — eingetragen 93.
Patentamtswappen 94.
Patentanmaßung 92.
Patentanwalt 48, 94.
Patentbetten 92.
Patentblatt 48, 272.
Patentbüro 259.
Patentiert 92, 111.
Patentlampe 92.
Patentverletzung, Behauptung derselben 218.
Patriotische Zwecke 100.
Patrizen 314.
Pelzwaren 156.
Periodische Druckschrift, Begriff 197.
Persischer Teppich 144.
Person des Inhabers oder Leiters 214.
Personal Menge, Löhnung, Behandlung als Geschäftsgeheimnis 287.
Personalstatut 193, 248, 254, 377, 385.
Persönlichkeitsrecht 18, 278.
Pferdezucht 68, 214, 223.
Pflanzenzüchter 79.
Pflichtwidriges Verhalten der Angestellten 180.
Philanthropische Korrespondenzzentrale 247.
Photographien als Druckschriften 263; — als Vorlagen 311; — als Modelle 314.
Pilsener Bier 140.
Pilsener Urquell 139.
Plagiat 89.
Plakatwesen, polizeiliche Vorschriften 72, 113.
Polizeiliche Erlaubnis u. gute Sitten 51.
Polizeiliche Strafverfügung 171.
Popularklage 253.
Porto 91, 142.
Portugiesisch-deutscher Handelsvertrag 142.
Porzellanmanufaktur 81, 112.
Posamentierwaren 162.
Postverwaltung 199.
Präjudizialität 364.
Prämiierungen 95; — prämiiert 96.
Präsumtion 127.
Präventivmaßregeln, Polizeiliche 133.
Preisbemessung 82.
Preiskalkulationen 287.
Preiskurante 73.
Preislisten 262, 286.
Preisverzeichnisse 73.
Preßdelikte, örtliche Zuständigkeit 356; — sachliche Zuständigkeit 129.
Presse 73, 126, 196, 208, 221; — Wahrnehmung fremder Interessen 234.
Prevention of Corruption Act 175.
Prima 113.
Prinzipal, strafrechtliche Haftung für Angestellte 134; — zivilrechtliche Haftung für Angestellte 200.
Prinzipale, Privatklage 337.
Prinzregententheater 270.
Priorität des Gebrauchs 258, 262.
Privatdozent 94.
Private Ausgabeposten, Geschäftsgeheimnis 286.
Privatgelegenheitsverkauf 123.
Privatklage 337.
Privatlehranstalt 213.
Privilegiert 94.
Produktionskosten 83.
Professor 94.
Prokurist 203, 215.
Prompteste Bedienung 118.
Prospekte 73.
Prozeßfähigkeit 193.
Prozeßkautionen 385.
Pschorrbräu 140.
Pseudonym 48, 260.
Publikation von Urteilen 339 ff.
Publikum, Anschauungen desselben 77, 84, 109, 115, 121, 151, 262, 270.

Q.

Qualität 82.
Qualitätsangabe, s. Beschaffenheitsangabe.
Qualitätsverschleierung 23, 161.
Quantitätsverschleierung 22, 161.
Quasinegatorische Klage 44.
Quellenangabe, 220, 225.

R.

Rabatt 85.
Rabattkunden 287.
Rabattmarken 54.
Rabattsätze 287.
Rabattsparverein 85.
Rabattwesen 53.
Rachsucht 242, 300.
Ramschgeschäfte 85.
Ratifikation 384, 386.
Ratserteilung 237.
Raumgehalt der Schankgefäße 169.
Räumungsverkauf 157.
Räumungspreise 157.
Rayonchef 135, 215, 280.
Realkonkurrenz 131, 150, 172, 184, 243, 309, 316, 340.
Rechnungslegung 64, 319.
Rechtsanwälte 47, 69, 94.
Rechtsfähigkeit 45; — ausländischer Vereine 193, 376.
Rechtsgrund des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse 277.
Rechtshängigkeit 188.
Rechtskraft 188, 333, 337.
Rechtsvermutung 127.
Redakteur 126, 198.
Reeller Wert 87, 112.
Registerbuch 287.
Reglementierung polizeiliche des Ausverkaufswesens 22.
Reichsgericht, Zuständigkeit 375.
Reichsgesetzblatt 163, 379.
Reichskanzler 163.
Reims 146.
Reingewinn, Geschäftsgeheimnis 287.
Reinseidener Velour 113.
Reiseführer 264.
Reisehandbuch, Bädeckers 265.
Reisender, s. Angestellter.
Reklame 21, 70 ff.; — zivilrechtliche Folgen 118; — strafrechtliche Folgen 119; — marktschreierische Reklame 113; — nicht öffentliche 75.
Reklamezettel 230.
Religiöse Zwecke 100.
Res judicata 188.
Restaurant erster Klasse 122.
Restertage 157.
Revision, Einreichung beim OLG. in Bayern 375.
Revisionssumme, Berechnung beim Unterlassungsanspruch 58.
Rezeptbuch 287.
Rezepte 315.
Rheinwein 82, 141.
Richtige Angaben 250.
Robinson 266.
Röderer 249, 272.
Rotes Kreuz 260.
Rotweinverschnitt 142.
Rückfall 130.
Rücktritt vom Versuch 322.
Rückwirkung, keine des WG. 387.
Ruf, s. immaterieller Schade.
Rum 144, 167.
Rumänien 386.
Rußland 385, 386.
Russische Zigaretten 144.

S.

Saarweine 82.
Sachen 66, 67.
Sachliche Zuständigkeit 372.
Sächsisches Engroslager 88.
Sachverständigenpflicht und unbefugte Mitteilung 297.
Saisonausverkauf 156.
Salatküche 265.
Sänger 47.
Saritadiamanten 78.
Satin Augusta 113.
Sauerbrunnen 82, 99.
Saures Mineralwasser 77.
Säurefrei 77.
Schablonen 314.
Schadensersatzanspruch 60, 194, 225, 237, 243, 317, 324.
Schadenszufügung, Absicht ders. 300.
Schädigung des Geschäftsbetriebs 221.
Schädigungsabsicht 171, 194, 275.
Schankgefäße 169.
Schaufenster, Auslage von Waren im 85.
Schaufensterdekorateure 203.
Schaufensterlockpreise 85.
Schaumwein 142.
Schauspieler 47.
Scheingeschäft 255.
Schild 258.
Schillertheater 257, 259.
Schillerwein 142.
Schlagwort 254, 268.
Schleuderpreise 52.
Schlußfolgerungen 123, 216.
Schmerzlose Zahnoperation 111.
Schmieren von Angestellten 304.
Schmiergelder 17, 23, 174.
Schmierverfahren 288.
Schnaps à la Gilka 251.
Schneeballensystem 54.
Schnitte 315.
Schöffengerichte 133, 171, 338.
Schokolade 162, 166.
Schreiber 280.
Schriftgießerei, Erzeugnisse ders. 314.
Schriftsteller 47.
Schriftwechsel mit Kunden 287.
Schriftwerke 67, 263.
Schuld 57, 64.
Schüler 91, 250.
Schulze und Müller 266.
Schutz, dem WG. entsprechender im Ausland 380.
Schutz der Deutschen im Ausland 376.
Schützenliesl 259.
Schutzgebiete 354.
Schutzgebiete als Inland 354, 377.
Schutzgenossen 377.
Schwarze Listen 230, 235.
Schwarzwälder Uhr 144.
Schweden 384, 386.
Schwefelseife 77.
Schweigepflicht, vertragsmäßige 296 ff.
Schweinfurter Grün 139.
Schweiz, Staatsvertrag 380, 384, 386.
Schweizer Schokolade 144; — Käse 144.
Schweizerhof — Hotel Suisse 272.
Schwindelausstellungen 96.
Schwurgericht, Zuständigkeit in Bayern 129, 134.
Seelsorge 69.
Seilerwaren 165.
Seine Niederlassung 352.
Selbstkostenpreis 84.
Selbstkritik 213.
Selbstverlag 199.
Selterswasser 82, 144.
Sequestration 363.
Serbien 384
Setzer 199.
s'Hertogenbusch 125.
Sherlock Holmes 266.
Sichere Kur 111.
Sicherheitsleistung 359, 385.
Sichversprechenlassen 183.
Simmentaler Kühe 80.
Simplizissimus 265.
Singer-Nähmaschinen 251.
Sitten gute 50.
Sittenwidrigkeit 65.
Sitz juristischer Personen 354.
Solange der Vorrat reicht oder dauert 102.
Sollinhalt 170
Sossidi frères de Constantinople 112.
Spanischer Wein 82.
Sparkasse 256.
Spezialisierungsprinzip bei Auszeichnungen 98.
Spezialist 78.
Spezialitätentheater 69.
Spezialtage 84.
Spitzenmuster 310.
Spottbillig 118.

Sprache 154, 258.
Sprachlehrer 69.
Staat als Unternehmer 45, 187, 293.
Staatsanwaltschaft 336, 338.
Staatsdienst 69.
Staatsverträge 379 ff.
Stahlstich, Druckschrift 264.
Stammhaus 104.
Steinberger Kabinett 142.
Stellen zum Verkauf 155.
Stellvertreter des Betriebsinhabers 136; s. auch Vertreter.
Stickmuster 310.
Stiftungen, Aktivlegitimation 193; — als Unternehmer 45.
Strafantrag 128, 331.
Strafverfolgung 331.
Strafverfügung polizeiliche 171.
Straßburger Gänseleberpastete 77, 91, 111.
Straßenbahnwagen, Reklame in denselben 73.
Streitgegenstand beim Unterlassungsanspruch 58.
Streitwert bei einstweiligen Verfügungen 363.
Strickgarne 162.
Strohmann 249, 254.
Struwwelpeter 266.
Styx 265.
Submissionsofferten 287.
Sühneversuch 338.
Sukzession in die Antragsberechtigung 309.
Superlativistische Ausdrücke 113.
Surrogate 77.
Symbolische Darstellungen 145.
Synonymität 245.
Syndikus 235.

T.

Tabak 143.
Tabaktrust, Bekämpfung desselben 234.
Tafelhonig 78
Tagespresse 234.
Tapetenfabrik 113.
Täter 45, 118, 125, 171, 177, 208, 239, 246, 279, 301, 316, 318.
Tatsachen 216, 239; — unwahre 108.
Tausch 149, 167.
Täuschung 114, 121, 269.
Taxpreise 86.
Technik, Begriff 311.
Teilausverkäufe 156.
Teilnahme strafrechtlich 125; — zivilrechtlich 46.
Telegrammadresse 257.
Terpentinseife 78, 111.
Territoriale Geltung der Rechtsnormen 376.
Text der Gesetze vom 27. Mai 1896 und 7. Juni 1909, 28.
Thaliatheater 259.
Theater 47, 247, 259, 270.
Theateragenten 47.
Theaterbillet, Gewährung 178.
Theatervorhang, Reklame auf demselben 73.
Thorner Pfefferkuchen 139.
Thüringer Käse 144.
Tibetteppich 144.
Tiere als Waren 66.
Tierzüchter 79.
Titel 248; — von Druckschriften 263; — als Auszeichnungen 93.
Tod des Verurteilten 341, 343; — des Verletzten 342, 343; — im Privatklageverfahren 338.
Tokayer 91, 142.
Totalausverkauf 151.
Transparente 73.
Treppchen 272.
Treubruch 279.
Tricolore 275.
Trinkgelder 182.
Trucksystem 279.
Trust 234.
Tuberkuloseheilmittel 79.
Tucherbräu 140.
Tunis 384.
Türkisches Kostüm 146.
Türkische Zigaretten 144, 146.
Typen 314.

U.

Uarda 265.
Uebereinkunft, Pariser 381.
Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft 339.
Uebertreibungen 52, 113.
Ueberweisung an das Schöffengericht 133, 338.
Ueble Nachrede 23, 206.
Uebliche Saisonausverkäufe 158.

Uhrmacher 116.
Ulmer Spargel 80.
Umfang des Geschäftes 105.
Umherziehen, Gewerbebetrieb im — 379.
Umhüllung 166.
Umsatz 105, 287.
Umschnürung 166.
Umzug 100.
Unbefugte Mitteilung von Geheimnissen 297, 316.
Unbewegliche Sachen keine Waren 67.
Unerreicht 118.
Ungarn 142, 384, 386.
Ungerechtfertigte Bereicherung 330.
Uniform 93.
Unionsstaaten 384.
Unlauteres Verhalten von Angestellten 179.
Unrichtige Angaben 108.
Unsitten, geschäftliche 122.
Unsittliches Gewerbe 247, 260.
Unteilbarkeit des Strafantrags 335.
Unterbieten 52.
Unterbrechung der Verjährung 329.
Unterlassungsklage 54, 118, 149, 186, 226, 236, 244, 273, 319, 324; — Aktivlegitimation 186.
Unterliegende Partei 347.
Unternehmen der Verleitung zum Verrat 321.
Unter Preis 84.
Untertitel 266.
Untreue 184.
Unwahre Angaben 121.
Ursachlicher Zusammenhang, s. Kausalzusammenhang.
Ursprung von Waren oder Leistungen 79.
Ursprungsangabe 79; — nichtgeographischen Charakters 89.
Ursprungsland 90, 139.
Urteil 52, 108, 123.
Urteilsbekanntmachung 339.

V.

Variétébühnen 69.
Venezianer Handarbeit 77.
Veränderte Umstände 362.
Veranstaltungen 146.
Verantwortlicher Redakteur 198.
Veräußerung eines Geschäftes, Bedeutung ders. für die Aktivlegitimation 190.
Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen 191, 332, 367.
Verbotene Waren, Verkehr mit solchen 67.
Verbreiten 219.
Verbreiter 126, 199, 313.
Verbreitetste Zeitung 79, 110.
Verbreitungsort 133, 356.
Verdächtigung des Betriebes 222.
Verein 45, 125, 193, 247; — nichtrechtsfähige 46, 248.
Vereinigte Staaten von Amerika 384.
Verfallen dem Staate 184.
Verfasser 127.
Verfolgung, s. Strafverfolgung.
Verfügender Teil des Urteils 341, 346.
Verfügung, einstweilige 357.
Vergeltungsrecht 376.
Vergleichung der Texte der Gesetze vom 27. Mai 1896 und 7. Juni 1909 28.
Verhältnis des WG. zum BGB. 41.
Verhältnisse, geschäftliche 103.
Verhaftung bei Antragsdelikten 336.
Verjährung, strafrechtliche 325; — zivilrechtliche 325; — und Bereicherungsanspruch 330.
Verkauf 149, 167.
Verkauf zu Fabrikpreisen 83; — des Geschäfts, s. Veräußerung.
Verkauf, zum — stellen 155.
Verkehr, geschäftlicher 47, 177, 247, 310.
Verkehrsgewohnheiten, harmlose 180.
Verkehrskreise, beteiligte 262.
Verlangen der Buße 366.
Verleger 126, 199.
Verleitung zum Vertragsbruch 53, 306.
Verletzter 226, 253, 309, 332, 343, 367.
Verlobungsgeschenke 182.
Vermeidbarkeit des rechtswidrigen Erfolges 196.
Vermöge des Dienstverhältnisses 289.
Vermögensrechtliche Ansprüche 374.
Vermögensschade 62.
Vermutungsweise Mitteilung von Tatsachen 220.
Veröffentlichung von Urteilen 339 ff.
Verordnungen 152, 158, 163.
Verpackung 166.
Verpfändung v. Druckschriftentiteln 264.
Verpflichteter, Kenntnis von dems. 326.
Verrat von Geheimnissen 275 ff.
Verschleierte Angaben 109; — Ausverkäufe 158.

Verschleierung, s. Qualitäts- und Quantitätsverschleierung.
Verschnitt 142.
Verschuldung bei der Generalklausel 16.
Verschweigung einer Tatsache 110.
Versendungsort 356.
Versicherungsanstalten 193.
Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit 213.
Versprechen von Geschenken 178.
Versprechenlassen von Geschenken 183.
Versteigerungswesen 100.
Versuch 130, 156, 171, 184, 242, 309, 316, 322; — Rücktritt vom Versuch 322.
Verteidigung gegen fremden Wettbewerb 210.
Vertragliche Geheimhaltungspflicht 295, 304.
Vertragsbruch, Verleitung hiezu 53, 306.
Vertragsbrüchige Angestellte, Anstellung derselben 53, 304.
Vertragsstrafe 295, 305.
Vertrauliche Mitteilung 230.
Vertreibungsort 356.
Vertretung, s. gesetzlicher Vertreter.
Verurteilung, Bekanntmachung ders. 341.
Verwaltungsbehörde höhere 152, 159, 386.
Verwaltungszwangsverfahren 159.
Verwandte, Geschenke an solche 178.
Verwandte Waren und Leistungen 189.
Verwandtschaft der geschäftlichen Betriebe 271.
Verwechselungsgefahr 218, 269.
Verwertung 298 307, 315.
Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren 152.
Verzeihung 336.
Vierfach Leinen 117.
Vignette 263, 267.
Virginia 144.
Vollendung der Handlung 118, 130, 170, 182, 183, 221, 240, 298, 309, 316.
Vollkaufleute 251.
Vollstreckung 341, 344, 347, 363, 369.
Volontär als Angestellter 280.
Voraussehbarkeit des rechtswidrigen Erfolges 196, 225.
Vorbesitzer 381.
Vorbilder 311.
Vordatierung von Büchern 107.
Vorlagen 311.
Vorlesen einer Druckschrift 200, 219.
Vormals 250, 254.
Vorname 247.
Vorräte 102.
Vorsatz bei Zivilklagen 65, 194, 224, 275; — bei Strafklagen 129, 146, 155, 160, 171, 299, 308, 316, 324.
Vorschiebung s. Vorschub.
Vorschriften technischer Art 311.
Vorschub, Verbot desselben 154; — Rechtsprechung des R.G. 11.
Vorteile 178.
Vorwissen 136.
Vorzeigung 363.

W.

Wachstum 88.
Waffenfabriken staatliche 45.
Wagnertheater 270.
Wahrheit, derselben zuwider 241.
Wahrheitsbeweis 223, 241.
Wanderlager 352.
Wappen 94.
Ware 66, 88, 215; — gleicher oder verwandter Art 189.
Warenbezeichnung 255, 257, 261, 267.
Warengattung beim Ausverkauf 156.
Warenplagiat 89.
Warenverzeichnis beim Ausverkauf 152.
Warenvorrat, Ausverkauf 157.
Warnung vor Verwechselungen 218.
Wasserdicht 77.
Wasserschaden, Anlaß eines Verkaufs 99, 152.
Webstuhl 81.
Weglocken von Kunden 53.
Weihnachtsgratifikationen 182.
Wein 141.
Weingesetz 141, 143.
Weingroßhändler 113.
Weiße Woche 157.
Weitestgehende Garantie 111.
Wendt 249.
Werkmeister 215.
Werkzeug oder Gehilfe 46.
Wert des Streitgegenstandes, s. Streitwert.
Wertpapiere, Waren 67.
Werturteil 53, 108, 123.
Westfälischer Schinken 139.

Wettbewerb, zu Zwecken desselben 48, 179, 209, 299.
Wettbewerbsinteresse, kein berechtigtes Interesse 231.
Wettbewerbsverbot 299.
Wettverträge 247.
Wider besseres Wissen 241.
Widerklage, Zuständigkeit 374; — Unzulässigkeit bei Privatklage 338.
Widerruf öffentlicher 228, 349.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 368.
Wiederherstellung des früheren Zustandes 62.
Wiederholungsgefahr 58, 226.
Wiederverkäufer 269.
Wiener Würste 144; — Modell 91, 144; — Ballschuhe 144.
Wilde Ausstellungen 96.
Winkelausstellungen 96.
Winkler Jesuitengarten 142.
Winzervereinigungen 70.
Wirkung der Verjährung 329.
Wirtschaftsgegenstände 261.
Wissen des Betriebsleiters 136.
Wissen müssen 275.
Wissenschaftliche Leistungen 48, 69.
Wissentlich 130.
Wohltätigkeitsvereine 187.
Wohnsitz 352.
Wohnungsanzeiger 79.
Wohnungszeitung 272.
Wörterbuch 265.
Würden 93.

X.

Xylographie, Erzeugnisse derselben Druckschriften 264.

Z.

Zahl, Einheiten der 165; — der Saisonausverkäufe 159.
Zahlen als Geschäftsbezeichnungen 258.
Zahnarzt 48, 232.
Zahnoperationen, schmerzlose 111.
Zahntechniker 112.
Zaubervorstellungen 69.
Zeichnungen 312.
Zeitpunkt des Ausverkaufsbeginnes 150, 152.
Zeitschrift 73, 264.
Zeitung 73, 264.
Zeitungsauflagenschwindel 79, 106, 118.
Zeitungsausträger 199.
Zeitungsschiffern 262.
Zeitungsinserat 196.
Zeitungstöpfe als Warenzeichen 267.
Zeitungstitel als Warenbezeichnung 267.
Zementbereitungsverfahren 288.
Zentralbehörde eines Bundesstaats 386.
Zentralverband, deutscher Industrieller 8, 193.
Zentrifugierte Seife 117.
Zephyrgarne 162.
Zeugnispflicht und unbefugte Mitteilung 297.
Ziegenleder 77.
Ziele eines Menschen 216.
Zigaretten 189.
Zigarren 189.
Zinkographie, Erzeugnisse ders. Druckschriften 264.
Zirkulare 73, 241.
Zirkusunternehmungen 69.
Zivilkammer 374.
Zobel 144.
Zubehöreigenschaft der Auszeichnung 99; — der Geschäftbezeichnung 258; — der Druckschriftenbezeichnung 263.
Züchtung 80.
Zufällige Wahrnehmung 306.
Zufriedenheits-Atteste 91.
Zugaben 53, 85.
Zugänglich gewordene Geheimnisse 291.
Zum Verkauf stellen 155.
Zurücknahme des Strafantrags 336; — des Bußantrags 369.
Zusammensetzung von Waren, Aeußerungen hierüber 77.
Zusatzakte, Brüsseler 381.
Zusätze zu einer Firma 253, 268, 271.
Zuständigkeit, zivilrechtliche 229, 349, 359, 372; — strafrechtliche 129, 133, 338.
Zwangsvollstreckung in das Recht an der Druckschriftenbezeichnung 263.
Zweck des Verkaufs 99, 223.
Zweck des Wettbewerbs 48, 179, 209, 299.
Zweigniederlassung 352, 378.
Zwischenhandel 81.
Zwischenhändler 269.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat — **Dr. E. Jaeger** Geh. Hofrat, Prof. a. d. Univ. Leipzig — **H. Könige** Reichsgerichtsrat

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—, I./II. Jahrg. geb. à Mk. 10.—; III. Jahrg. geb. Mk. 22.—, I/III. Jahrg. geb. Mk. 40.—.

Die „Leipziger Zeitschrift" hat in allen vom Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht berührten Kreisen vom Anfang an die günstigste Aufnahme gefunden. Ihr erfolgreiches Bestreben, die wissenschaftliche und praktische Richtung auf dem von ihr erwählten Gebiete gleichmässig zu betonen und alle auftauchenden Fragen von kompetentester Seite behandeln und prüfen zu lassen, hat dem Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht wesentliche Förderung gebracht und der „Leipziger Zeitschrift" ihren Platz unter den ersten juristischen Fachzeitschriften gesichert.

Probenummern kostenlos.

Schweitzers Zettelausgaben.

Nr. 6, enthaltend die Abänderungen der ZPO., des GVG. FGG., GKG., der RAO. und RAGebO.

erschien sofort nach der Veröffentlichung der

sog. Reichsgerichtsnovelle.

Durch diese Zettelausgabe kann eine jede Ausgabe der genannten Gesetze ergänzt werden. Vor allem wird sie die Weiterbenutzung

einer jeden ZPO.-Ausgabe

ermöglichen. Preis Mk. —.50.

Nr. 5 enthält neben den BGB.-Änderungen die Änderungen des GVG., der ZPO., des GKG., der RAGebO., die durch die

= am 1. April 1910 in Kraft getretene Novelle =

veranlasst waren. Preis in gelber Mappe Mk. —.80.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München und Berlin**

Wettbewerb, zu Zwecken desselben 48, 179, 209, 299.
Wettbewerbsinteresse, kein berechtigtes Interesse 231.
Wettbewerbsverbot 299.
Wettverträge 247.
Wider besseres Wissen 241.
Widerklage, Zuständigkeit 374; — Unzulässigkeit bei Privatklage 338.
Widerruf öffentlicher 228, 349.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 368.
Wiederherstellung des früheren Zustandes 62.
Wiederholungsgefahr 58, 226.
Wiederverkäufer 269.
Wiener Würste 144; — Modell 91, 144; — Ballschuhe 144.
Wilde Ausstellungen 96.
Winkelausstellungen 96.
Winkler Jesuitengarten 142.
Winzervereinigungen 70.
Wirkung der Verjährung 329.
Wirtschaftsgegenstände 261.
Wissen des Betriebsleiters 136.
Wissen müssen 275.
Wissenschaftliche Leistungen 48, 69.
Wissentlich 130.
Wohltätigkeitsvereine 187.
Wohnsitz 352.
Wohnungsanzeiger 79.
Wohnungszeitung 272.
Wörterbuch 265.
Würden 93.

X.

Xylographie, Erzeugnisse derselben Druckschriften 264.

Z.

Zahl, Einheiten der 165; — der Saisonausverkäufe 159.
Zahlen als Geschäftsbezeichnungen 258.
Zahnarzt 48, 232.
Zahnoperationen, schmerzlose 111.
Zahntechniker 112.
Zaubervorstellungen 69.
Zeichnungen 312.
Zeitpunkt des Ausverkaufsbeginnes 150, 152.
Zeitschrift 73, 264.
Zeitung 73, 264.
Zeitungsauflagenschwindel 79, 106, 118.
Zeitungsausträger 199.
Zeitungsschiffern 262.
Zeitungsinserat 196.
Zeitungsköpfe als Warenzeichen 267.
Zeitungstitel als Warenbezeichnung 267.
Zementbereitungsverfahren 288.
Zentralbehörde eines Bundesstaats 386.
Zentralverband, deutscher Industrieller 8, 193.
Zentrifugierte Seife 117.
Zephyrgarne 162.
Zeugnispflicht und unbefugte Mitteilung 297.
Ziegenleder 77.
Ziele eines Menschen 216.
Zigaretten 189.
Zigarren 189.
Zinkographie, Erzeugnisse ders. Druckschriften 264.
Zirkulare 73, 241.
Zirkusunternehmungen 69.
Zivilkammer 374.
Zobel 144.
Zubehöreigenschaft der Auszeichnung 99; — der Geschäftbezeichnung 258; — der Druckschriftenbezeichnung 263.
Züchtung 80.
Zufällige Wahrnehmung 306.
Zufriedenheits-Atteste 91.
Zugaben 53, 85.
Zugänglich gewordene Geheimnisse 291.
Zum Verkauf stellen 155.
Zurücknahme des Strafantrags 336; — des Bußantrags 369.
Zusammensetzung von Waren, Aeußerungen hierüber 77.
Zusatzakte, Brüsseler 381.
Zusätze zu einer Firma 253, 268, 271.
Zuständigkeit, zivilrechtliche 229, 349, 359, 372; — strafrechtliche 129, 133, 338.
Zwangsvollstreckung in das Recht an der Druckschriftenbezeichnung 263.
Zweck des Verkaufs 99, 223.
Zweck des Wettbewerbs 48, 179, 209, 299.
Zweigniederlassung 352, 378.
Zwischenhandel 81.
Zwischenhändler 269.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat — **Dr. E. Jaeger** Geh. Hofrat, Prof. a. d. Univ. Leipzig — **H. Könige** Reichsgerichtsrat

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—, I./II. Jahrg. geb. à Mk. 10.—; III. Jahrg. geb. Mk. 22.—, I/III. Jahrg. geb. Mk. 40.—.

Die „Leipziger Zeitschrift" hat in allen vom Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht berührten Kreisen vom Anfang an die günstigste Aufnahme gefunden. Ihr erfolgreiches Bestreben, die wissenschaftliche und praktische Richtung auf dem von ihr erwählten Gebiete gleichmässig zu betonen und alle auftauchenden Fragen von kompetentester Seite behandeln und prüfen zu lassen, hat dem Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht wesentliche Förderung gebracht und der „Leipziger Zeitschrift" ihren Platz unter den ersten juristischen Fachzeitschriften gesichert.

Probenummern kostenlos.

Schweitzers Zettelausgaben.

Nr. 6, enthaltend die Abänderungen der ZPO., des GVG. FGG., GKG., der RAO. und RAGebO.

erschien sofort nach der Veröffentlichung der

sog. Reichsgerichtsnovelle.

Durch diese Zettelausgabe kann eine jede Ausgabe der genannten Gesetze ergänzt werden. Vor allem wird sie die Weiterbenutzung

einer jeden ZPO.-Ausgabe

ermöglichen. Preis **Mk. —.50.**

Nr. 5 enthält neben den BGB.-Änderungen die Änderungen des GVG., der ZPO., des GKG., der RAGebO., die durch die

am 1. April 1910 in Kraft getretene Novelle

veranlasst waren. Preis in gelber Mappe **Mk. —.80.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München und Berlin**

MSH 02246 NEH JUL 11 1934

Jaeger, Dr. E., Geh. Hofrat, Professor an der Universität in Leipzig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Nebengesetzen

und einem Gesamtregister für den akademischen und praktischen Gebrauch. 1900/3.

Erschienen sind Ausgaben für das Deutsche Reich. Mk. 6.—. Preussen (Mk. 11.—), Bayern (Mk. 13.50), Sachsen (Mk. 11.—) Baden (Mk. 11.—), Elsass-Lothringen (Mk. 11.—).

☞ Neue Auflagen erscheinen bis zum Herbst 1910.

Meikel, Gg., Landgerichtsrat in München.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen und ausführlichem Sachregister. gr. 8°. (38 Bogen) 1900. In Ganzl. geb. Mk. 3.60.

Desgleichen,

Ausgabe auf Schreibpapier mit breiten Rändern. Format d. Reichsgesetzblattes. Geb. Mk. 6.—.

Becher, Dr. H., Landgerichtsdirektor in München.

Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erl. Ges. u. m. Gesetzeskraft vers. Verordnungen. gr. 8°. 2 Bde. u. e. Ergzgsbd. mit e. Ges.-Reg. (215 Bog.) 1900/1901. Mk. 32.60; in Halbfr. geb. Mk. 38.50.

— 2. Ergänzungsband in Vorbereitung! —

Allfeld, Dr. Ph., Univ.-Prof. in Erlangen.

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis. Vollst. Ausgabe mit 2 Nachträgen. gr. 8°. (IX u. 1349 S.) 152 Gesetze. 1903. In Halbfr. geb. Mk. 11.50.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München u. Berlin

Die neue, 5. und 6. Auflage

von

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Prof. und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberl.-Ger.-R. in München

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, vorm. Professor in Lausanne, Rechtsanwalt in Jena.

Karl Kober, K. Oberlandesgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, K. Oberlandesgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt und Justizrat in München

Josef Wagner, Rat am K. Ob. Landesg. in München

begann im Sommer 1909 zu erscheinen. Erschienen sind bis zum Sommer 1910:

Bd. I: **Allgemeiner Teil,** erläutert von Prof. Dr. Th. Loewenfeld und Prof. Dr. E. Riezler. Lex. 8°. XVI, 736 S. Brosch. Mk. 18.—, geb. Mk. 20.50.

Bd. III: **Sachenrecht,** erläutert von OLGRat K. Kober. Lex. 8°. VIII, 1084 S. Brosch. Mk. 26.—, geb. Mk. 28.50.

Bd. IV: **Familienrecht,** erl. von OLGRat Dr. Th. Engelmann, Lex. 8°. 2 Teile. 96 Bogen. Brosch. Mk. 37.—; geb. Mk. 42.—

Ausserdem grössere Teile von Bd. II **(Recht der Schuldverhältnisse).**

Die 5/6. Auflage ist vollständig neu bearbeitet. Sie wird etwa Anfang 1911 vollständig vorliegen. Gesamtpreis für ca. 410 Bogen geb. ca. **Mk. 180.—.**

Das deutsche Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht

unter Berücksichtigung der Haager internationalen Privatrechtsabkommen vom 12. Juni 1902

von

Karl Sauer

Kgl. Landgerichtsrat in Würzburg

gr. 8°. XI, 778 Seiten. Eleg. in Ganzleinen gebd. **Mk. 16.—.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München und Berlin

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041418999

END OF
TITLE